

32. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007)



Institut für Föderalismus

32. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2007)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

32. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2007)



BRAUMÜLLER

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus, Bericht über den Föderalismus
Österreich (2007) [Seite]*

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2008 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 978-3-7003-1705-0

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	1
ALLGEMEINER TEIL	
1) Allgemeine Föderalismuspolitik.....	5
Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick	5
Bildung der neuen Bundesregierung – berechtigte Hoffnungen für eine Staatsreform?	6
Neuer Anlauf für eine Staats- und Verwaltungsreform	7
Staats- und Verwaltungsreform – Konkrete Einsparungspotentiale?	20
Festlegung der Länderpositionen durch Länderkonferenzen	23
Der Bundesrat – Reformvorschläge im Schatten der Parteipolitik	25
Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden	31
Reformen im österreichischen Schulwesen	36
Notwendige Reformen im Gesundheitswesen und bei den Krankenkassen	40
Pflege in Österreich – Auseinandersetzungen um Kostentragung	45
Österreichische Stromlösung – wohl endgültig gescheitert	51
Energievertrag zwischen Tirol und Vorarlberg abgeschlossen	52
Anliegen der Länder im Verkehrsbereich	54
Keine Reform beim öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr	57
Agentur zum Schutz vor Naturgefahren – keine Notwendigkeit	58
Fremden- und Asylrecht – Quotenerfüllung und Dauer der Asylverfahren	59
Weiterhin keine Lösung im Kärntner Ortstafelstreit	64
Jugendschutz – Harmonisierung von Schutzbestimmungen statt Zentralisierung	68
Europäische Integration und Föderalismus	71
Einleitung	71
Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2007	71
Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik	74

4.	Reform der Europäischen Union – Vertrag von Lissabon	71
5.	Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle	79
6.	Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen	87
7.	Ausschuss der Regionen.....	83
8.	Finanzielle Vorausschau und EU-Regionalpolitik 2007-2013.....	90
9.	Abwicklung der EU-Regionalförderprogramme 2000-2006.....	98
10.	Schwerpunkte der Europäischen Verkehrspolitik – Länderanliegen	101
11.	Europäische Energiepolitik und Klimaschutzpolitik	104
12.	EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt.....	107
13.	EU-Richtlinien und Richtlinienvorschläge – Auswirkungen auf die Länder	109
14.	Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten	114
15.	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit besonderem Länderinteresse – Urteile	119
16.	Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren	122
17.	Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten	127
18.	Verbindungsbüros der Länder	130
C)	Finanzieller Föderalismus.....	131
1.	Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften	131
2.	Neuer Finanzausgleich 2008	133
3.	Bundesvoranschlag 2007 und 2008 sowie Budgetbegleit- gesetz 2008.....	148
4.	Reform des Haushaltsrechts des Bundes	149
5.	Österreichischer Stabilitätspakt 2008 – Erfüllung der Maastrichtkriterien	150
D)	Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	153
1.	Einleitung.....	153
2.	Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes	153
3.	Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen.....	161
E)	Verfassungsentwicklung in den Ländern	167
1.	Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder.....	167
2.	Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2007.....	167

3.	Vorarbeiten zur Änderung der Landesverfassungen.....	171
4.	Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen.....	173
F)	Gesetzgebung des Bundes und der Länder.....	177
1.	Gesetzgebung des Bundes.....	177
1.1.	Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2007	177
1.2.	Innere Sicherheit.....	181
1.3.	Dienstrecht.....	182
1.4.	Gesundheitswesen und Soziales	183
1.5.	Verkehrswesen und Wirtschaftsrecht.....	185
1.6.	Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse	188
2.	Gesetzgebung der Länder.....	197
2.1.	Schwerpunkte der Gesetzgebung.....	197
2.2.	Dienstrecht und Pensionsrecht.....	199
2.3.	Schulwesen	202
2.4.	Gesundheitswesen und soziale Sicherheit.....	203
2.5.	Umweltrecht und Bodenschutz	205
2.6.	Energierrecht	206
2.7.	Weitere wichtige Landesgesetze	207
3.	Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes.....	219
1.	Mitwirkung durch den Bundesrat.....	219
2.	Begutachtungsverfahren	225
3.	Konsultationsmechanismus	230
G)	Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG.....	236
	Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG.....	236
	Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG	240
	Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder	257
	Allgemeiner Überblick.....	257
	Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder	258

3.3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder	258
3.4. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren	264
4. Klagen gemäß Art 137 B-VG	266
H) Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes.....	268
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	270
1. Allgemeines.....	270
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	270
2.1. Überblick	270
2.2. Abschluss von Vereinbarungen durch den Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013	271
2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2008	272
2.4. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern	272
2.5. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern.....	276
2.6. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen	280
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	280
3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer	280
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz	281
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik	282
3.4. Staatliches Krisenmanagement	284
3.5. Planungsgemeinschaft Ost.....	285
3.6. Schulbuchkommission der Länder.....	287
J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus.....	288
1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	288
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik	289
3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	291
4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen.....	291
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa.....	294

6.	Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen	298
7.	Alpenkonvention	306
8.	Südtirolpolitik	307
9.	EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme.....	310
10.	Europaregionen – Euregios	319
11.	Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder.....	333
K)	Föderalismusforschung und Föderalismusbildung.....	346
1.	Institutsdirektor.....	346
2.	Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen	346
2.1.	Allgemeine Schriftenreihe	346
2.2.	Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“	350
2.3.	Bericht über den Föderalismus in Österreich	352
2.4.	Föderalismus-Info	353
3.	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.....	353
4.	Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	363
5.	Föderalismusdokumentation und Bibliothek.....	364
6.	Unterstützung der Tätigkeit des Instituts.....	364

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1	Staats- und Verwaltungsreform (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz)	367
A/2	Staats- und Verwaltungsreform (Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz).....	368
A/3	Stellungnahme der Landtagspräsidentin und der Landtagspräsidenten zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vom 23. Juli 2007	369
A/4	Staats- und Verwaltungsreform, Gemeinsame Länderposition zu dem am 23. Juli 2007 versendeten Entwurf der Expertengruppe ...	372
A/5	Staats- und Verwaltungsreform (Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz)	378
A/6	Resolution des 57. Österreichischen Städtetages	380

A/7	Reform des öffentlichen Personenverkehrs (Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz)	391
B)	Europäische Integration und Föderalismus	
	<i>„Berliner Erklärung“</i> Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der römischen Verträge	393
C)	Finanzieller Föderalismus	
	Paktum zum Finanzausgleich 2008	395
D)	Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	
	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl I Nr 5/2007.....	401
	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl I Nr 27/2007.....	403
E)	Verfassungsentwicklung in den Ländern	
	Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2007erlassenen bzw kundgemachten Landesgesetze, der kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und der wiederver- lautbarten Landesgesetze	407
F)	Gesetzgebung des Bundes und der Länder	
F/1	Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2007 (741. bis 752. Sitzung)	426
F/2	Gemeinsame Länderstellungnahmen bzw gemeinsame Länderersuchen im Jahr 2007	436
G)	Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	
G/1	Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG – Jahr 2007	440

G/2	Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung	
	<i>Übersicht der Jahre 1990 - 2007</i>	446
H)	Rechtsprechung der Höchstgerichte	447
I)	Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	
I/1	<i>Im Jahre 2007 abgeschlossene bzw kundgemachte</i>	
	<i>Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG</i>	459
I/2	<i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)</i>	
	<i>Tätigkeit im Jahr 2007</i>	461
I/3	<i>Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)</i>	
	<i>Tätigkeitsbericht 2007</i>	470

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Das Institut hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten, Beratung von Entscheidungsträgern;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentlich Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen und eines periodischen Mitteilungsblattes sowie eines Newsletters über aktuelle Probleme des Föderalismus.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich“ erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Auf von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 32. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007) in der vorliegenden Fassung am 30. Oktober 2008 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der

Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde“ im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes konzentriert werden. Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente“, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und der Sektion IV), dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der Arge Alp und der ARGE Alpen Adria gedankt.

Weiters wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. ROSNER und seinen Mitarbeitern sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck, gedankt.

Innsbruck, im November 2008

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick

- 1.1. Das zentrale politische Thema am Beginn des Berichtsjahres 2007 waren die Verhandlungen über die Bildung einer neuen **Bundesregierung** und die im **Regierungsprogramm** vereinbarten Maßnahmen. Föderalismuspolitisch von besonderem Interesse war die darin vorgesehene **Staats- und Verwaltungsreform**. Die eingesetzte Expertengruppe arbeitete intensiv an Vorschlägen und legte im Laufe des Berichtsjahres Entwürfe für Novellen der Bundesverfassung vor.

Als Folge der Wahlniederlage der **ÖVP** bei der Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 kam es am 21. April 2007 auch zu einem **Wechsel** an der **Parteispitze**. Der bisherige Klubobmann und nunmehrige Vizekanzler Mag. **MOLTERER** wurde mit 97% der Delegiertenstimmen zum neuen **Parteiohmann** gewählt und löste damit den ehemaligen Bundeskanzler Dr. **SCHÜSSEL**, der nun die Funktion des Klubobmannes der **ÖVP** im Parlament ausübt, ab.

Die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen** im **Burgenland** am 7. Oktober 2007 – dem ersten Wahlgang seit der Bildung der Großen Koalition – führten zu leichten Verlusten für die **SPÖ** und zu einem Stagnieren der **ÖVP**. Die **FPÖ** verlor durch die Abspaltung der Freien Bürgerliste die Hälfte ihrer bisherigen Mandate.

- 1.2. Folgende **innenpolitisch wichtige Themen** waren auch für die **Länder** von besonderem **Interesse**:

- * das **Regierungsprogramm** der Bundesregierung, das in zahlreichen Punkten massive Auswirkungen auf die Länder enthielt;
- * die eingesetzte **Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“**, die Vorschläge für eine bis Ende 2007 zu verwirklichende **Verfassungsreform** ausarbeiten sollte;
- * die Verwirklichung einer **Wahlrechtsreform**, mit der auch einer langjährigen Forderung der Länder nach Einführung der Briefwahl entsprochen wurde;
- * die vorgezogenen Verhandlungen und der rasche **Abschluss** des **Finanzausgleiches 2008**;
- * die geplanten **Reformen** im **Schulwesen** (mit der Einführung der Gesamtschule) und in der Schulorganisation;
- * die **Pflege** von **älteren Menschen**, hier die Einigung über ein Modell für die 24-Stunden-Betreuung verbunden mit einer Amnestie bisher illegal beschäftigter Pflegekräfte;

- * die Reformen im **Gesundheitswesen** und eine Sanierung der Sozialversicherungsträger;
- * die Pläne für die Einführung einer **bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich**, um damit der Armut entgegen zu wirken;
- * die Anliegen der Länder im **Verkehrs- und Energiebereich**;
- * die Einigung der Sozialpartner auf einen **Mindestlohn** von 1000 Euro, der spätestens Anfang des Jahres 2009 realisiert werden soll;
- * die Unterbringung von **Flüchtlingen** und die Dauer der **Asylverfahren** sowie ein mögliches **Bleiberecht für Asylwerber**;
- * die weiterhin ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung von **zweisprachigen Ortstafeln** in Kärnten.

2. Bildung der neuen Bundesregierung – berechtigte Hoffnungen für eine Staatsreform?

- 2.1. Die österreichische Innenpolitik war am Beginn des Berichtsjahres 2007 geprägt von den Verhandlungen über die **Bildung einer neuen Bundesregierung** auf Grund der Nationalratswahl vom 1. Oktober 2006, die zu einem Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse in Österreich geführt hatte (siehe ausführlich 31. Bericht 2006, 9 ff). Nach langen und schwierigen Verhandlungen einigten sich die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) am 9. Jänner 2007 über die Bildung einer **Großen Koalition** und der neue Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER (SPÖ) gab am 16. Jänner 2007 vor dem Nationalrat seine **Regierungserklärung**¹ ab. Der neuen Bundesregierung, die aus insgesamt 20 Mitgliedern besteht, gehören neben dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler weitere 12 MinisterInnen (je 5 SPÖ und ÖVP) und sechs StaatssekretärInnen (je drei SPÖ/ÖVP) an.

Basierend auf einem Initiativantrag (IA 95/A) beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesministeriengesetz 1986** geändert wird (**Bundesministeriengesetz-Novelle 2007**), BGBl I Nr 6/2007. Das Gesetz sieht ua eine Teilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in zwei Ministerien, eine Verschiebung der Kompetenzen für Familie und Jugend vom Sozialministerium in das Gesundheitsministerium und eine Umbenennung des Außenministeriums in „Ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten“ vor.

¹ Siehe die Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Gusenbauer „Gemeinsam für Österreich – Der Mensch als Mittelpunkt“, abrufbar unter www.bka.gv.at.

- 2.2. Das **Regierungsprogramm 2007 – 2010** für die XXIII. Gesetzgebungsperiode², das in zwölf Kapiteln die Schwerpunkte festlegt, enthält auch Aussagen über eine **Staats- und Verwaltungsreform**. Neben **föderalistischen Fortschritten** (etwa die geplante Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten und Bildungsdirektionen oder die Verfassungsbereinigung) waren im Regierungsprogramm aber auch Ansätze für **neue Zentralisierungen**, etwa im Bereich der Krankenanstalten oder im Naturgefahrenmanagement, zu erkennen.³ Mit der Bildung der Großen Koalition, die im Parlament über die für Verfassungsgesetze notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit verfügt, ergaben sich durchaus **neue Hoffnungen** für die **Umsetzung einer Staatsreform** (siehe dazu auch 31. Bericht 2006, 15 f).

3. Neuer Anlauf für eine Staats- und Verwaltungsreform

- 3.1. Der am 30. Juni 2003 eingesetzte **Österreich-Konvent** (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 12 ff) hat neben einer Vielzahl von Textvorschlägen auch Vorarbeiten für eine Verfassungsbereinigung geleistet. Es gelang dem Konvent allerdings nicht, einen Entwurf für eine neue Bundesverfassung auszuarbeiten.⁴ Im Nationalrat wurde zur Beratung des vorgelegten Berichtes ein „**Besonderer Ausschuss zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents**“ eingesetzt.

Nach insgesamt zehn Sitzungen beendete dieser Ausschuss, dessen Bericht vom Nationalrat in der 163. Sitzung am 21. September 2006 einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, im Jahr 2006 seine Arbeit (siehe 31. Bericht 2006, 7 f).

- 3.2. In den Verhandlungen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer Bundesregierung nach der Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 wurde Einigung über die Umsetzung einer **Staatsreform**, die von

2 Siehe Bundeskanzleramt Österreich, Regierungsprogramm 2007-2010, abrufbar unter www.bka.gv.at.

3 Siehe Regierungsprogramm enthält föderalistische Fortschritte, aber auch Fußfallen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2007. Vgl auch BUSS-JÄGER, Kein Anlass zur Euphorie, in: VN vom 13.01.2007.

4 Siehe dazu auch HÖSELE, Bundesstaat versus Zentralstaat. Die Verfassungs- und Föderalismusdiskussion seit der Gründung der Republik 1918, in: ÖJP 2007 (2008), 99 ff.

Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER als „das Herzstück“ des Regierungsprogramms⁵ bezeichnet wurde, erzielt.

Im **Regierungsprogramm 2007 – 2010** für die XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wurden im **Punkt 2** unter dem Titel **Staats- und Verwaltungsreform** eine Reihe von Projekten⁶ vereinbart. Zum Teil sind die Vorhaben präzise ausformuliert, zum Teil sind mehr oder weniger nur Überschriften angeführt.

Zur Umsetzung des Reformvorhabens wurde im Regierungsprogramm folgendes Prozedere vereinbart:

„Zur Formulierung der notwendigen Rechtstexte wird beim Bundeskanzleramt eine Expertengruppe eingerichtet, der von Seiten der SPÖ Dr. Kostelka und Dr. Öhlinger, von Seiten der ÖVP Dr. Fiedler und Dr. Khol sowie zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz angehören. Sie hat ihre Vorschläge bis zum 30. Juni 2007 zu erstatten, auf deren Grundlage die Beratungen im Parlament mit dem Ziel stattfinden, die Verfassungsreform bis Ende des Jahres 2007 zu beschließen.“⁷

-
- 5 Vgl bspw Staatsreform als geplantes Herzstück, in: TT vom 14.12.2006; Die Staatsreform soll „Herzstück“ der neuen Regierung sein – das wird zuwenig sein, in: Der Standard vom 14.12.2007.
- 6 Siehe dazu ausführlich im **Regierungsprogramm 2007-2010**, 28 ff. Die einzelnen Vorhaben bei der Staats- und Verwaltungsreform betreffen Maßnahmen in folgenden Bereichen:
1. Grundrechtsreform
 2. Neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern
 3. Demokratische Kontrolle, Volksanwaltschaft und Rechnungshof
 4. Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten
 5. Wahlrecht
 6. Volksgruppenrecht
 7. Stärkung der Länderautonomie
 8. Stärkung der Gemeinden
 9. Interkommunale Zusammenarbeit
 10. Beseitigung der Doppelgleisigkeiten in der Schulverwaltung
 11. Öffentlicher Dienst
 12. Verstärkte Bürgerorientierung
 13. Gemeinsame Anlaufstelle für alle Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Arbeitsmarktes
 14. Einheitlicher Anlagen- und Parteienbegriff
 15. Aufgabenreform
 16. Mitwirkung EU
 17. Verfassungsbereinigung
- 7 Siehe im **Regierungsprogramm 2007-2010**, 23.

Die **Landeshauptleutekonferenz** nominierte als ihre Vertreter⁸ für die Expertengruppe Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER (SPÖ, Salzburg) und Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER (ÖVP, Vorarlberg). Diese können sich in den Beratungen durch den Salzburger Univ.Prof. Dr. WIEDERIN und den Vizepräsidenten des Bundesrates WEISS vertreten lassen. Ergänzt wurde die Expertengruppe um Univ.Prof. Dr. LIENBACHER, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt. Damit stand der Expertengruppe auch eine leistungsfähige Geschäftsstelle zur Verfügung. Die **Expertengruppe** trat am 9. Februar 2007 zu ihrer **konstituierenden Sitzung** zusammen.⁹

Die Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz im 1. Halbjahr 2007, Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER, bezeichnete den Zeitpunkt für einen „großen Wurf“ bei der Staatsreform als günstig, da das *„Fenster für einen echten Föderalismus noch nie so weit offen stand, wie jetzt“*.¹⁰ In ihrem Auftrag legte Univ.Prof. Dr. PELINKA eine Expertise zur Stärkung des Föderalismus vor. Nachdem zwischen einer hohen Länderidentität und dem herrschenden Föderalismus ein großer Widerspruch bestehe, machte Pelinka zehn Vorschläge, die zu einer Stärkung des Föderalismus beitragen sollten.¹¹ Genannt wurden ua eine Reform der Kompetenzverteilung, die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung, die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, die Zusammenführung der Schulverwaltungsbehörden, mehr Kontrollrechte des Bundesrates sowie eine Ausweitung der außenpolitischen Kompetenzen der Länder.

Das Institut für Föderalismus veranstaltete am 28. März 2007 in Innsbruck eine **Podiumsdiskussion** zum Thema **„Staatsreform – jetzt oder nie?“**. Unter der Moderation des Chefredakteurs der Tiroler Tages-

⁸ Gemäß Umlaufbeschluss der Landeshauptleutekonferenz. Die Nominierung der Ländervertreter in der Expertengruppe wurde in einem Schreiben der Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz vom 30. Jänner 2007 an Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER bekannt gegeben.

⁹ Vgl den Kommentar von SCHWARZ, Das Thema Staatsreform ist nicht langweilig – es war bisher nur zu langwierig, in: Kurier vom 09.02.2007; Startschuss für Verwaltungsreform. Vorarlberg vertritt mit Salzburg in der Expertengruppe die Länderinteressen, in: VN vom 10./11.02.2007; Der Bund lenkt, jedes Land denkt. Die Kompetenzverteilung benötigt eine Reform: Diese Lösung des Problems könnte hinter dem sperrigen Namen „Vollzugs-Föderalismus“ stecken, in: Die Presse vom 17.03.2007.

¹⁰ Vgl Chancen für den großen Wurf, Salzburgs Landeshauptfrau Burgstaller macht Tempo, in: TT vom 17./18.02.2007.

¹¹ Siehe die Studie von PELINKA, „Föderalismus für das 21. Jahrhundert“, Perspektiven der Weiterentwicklung des politischen Systems Österreichs im Spannungsfeld zwischen Legitimität und Effizienz, hg vom Land Salzburg, 2007.

zeitung, Frank STAUD, diskutierten Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER, Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Vizepräsident des Bundesrates Jürgen WEISS und Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER den aktuellen Stand und die Chancen für eine Staats- und Verwaltungsreform auch unter den Perspektiven eines modernen Föderalismus in Österreich und der Europäischen Union.

Am 12. April 2007 veranstaltete das Land Salzburg in der Fachhochschule Puch ein **Symposium** zum Thema „**Föderalismus für das 21. Jahrhundert – Neue Bundesstaatlichkeit zwischen Effizienz und Legitimität.**“¹²

- 3.3. An der ao Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 28. Februar 2007 in Salzburg, in deren Mittelpunkt die Umsetzung des Regierungsübereinkommens durch die Länder und die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen standen, nahm auch Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER teil, der dabei die Schwerpunkte des Regierungsprogramms erläuterte und dabei als Hauptthemen, die mit den Ländern umzusetzen sein werden, folgende Bereiche erwähnte:

- Staats- und Verwaltungsreform
- Nationale Klimastrategie
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Neugestaltung der Pflegevorsorge
- Krankenanstaltenfinanzierung.

Nach einer intensiven Diskussion begrüßte die Landeshauptleutekonferenz in ihrem **Beschluss** (A/1)¹³ die Bemühungen um eine Staats- und Verwaltungsreform und bot der Bundesregierung die Mitarbeit der Länder an.¹⁴

- 3.4. Angesichts der konstruktiv verlaufenden Gespräche in der Experten- gruppe bestand im Frühjahr 2007 durchaus die **Hoffnung**, eine **Staatsreform umzusetzen**. So zeigten sich etwa ÖVP-Chefverhandler Univ. Prof. Dr. KHOL und Vizepräsident WEISS zuversichtlich, bis Sommer Vorschläge zur Staats- und Verwaltungsreform vorzulegen.¹⁵ Beden-

12 Zu den Referaten siehe STEGER (Hg), Baustelle Bundesstaat. Perspektiven der Weiterentwicklung des politischen Systems Österreichs, 2007.

13 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil“ dieses Föderalismusberichtes.

14 Vgl Zwei-Drittel-Chance für die Staatsreform. Länderchefs trafen sich mit Kanzler Gusenbauer in Salzburg, in: TT vom 01.03.2007.

15 Vgl dazu Föderalismus ist die „härteste Nuss“, in: TT vom 26.03.2007; „Bedeutende Reform kommt“. Staatsreform: Bundesrats-Vizepräsident Weiss erstmals zuversichtlich, in: VN vom 26.04.2007.

ken bestanden darin, ob es gelingen könne, innerhalb der vorgegebenen kurzen Zeit bis Juni 2007 speziell bei der Kompetenzverteilung große Fortschritte zu erzielen. Als schwierigstes Thema wurde die **Reform der Kompetenzverteilung**, die nach dem „**Drei-Säulen-Modell**“ (jeweils exklusive Kompetenzen von Bund und Ländern und ein Bereich der „gemeinsamen Gesetzgebung“ als Dritte Säule) gestaltet werden sollte, betrachtet.¹⁶

Bei der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 13. April 2007 informierte Sektionsleiter Univ.Prof. Dr. LIENBACHER über den Stand der Arbeiten in der Expertengruppe und berichtete, dass das **Wahlrechtspaket** bereits abgeschlossen sei. Die nächsten Themen würden die **Verfassungsbereinigung** und die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** darstellen. Die schwierigen Punkte **Kompetenzverteilung** und **Finanzverfassung** würden erst am Schluss beraten.

Die Landeshauptleutekonferenz ersuchte die Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform in ihrem **Beschluss, nachvollziehbare Kostendarstellungen** einschließlich Parallelrechnungen der finanziellen Auswirkungen der Vorschläge zur Staats- und Verwaltungsreform durchführen zu lassen.

In der Tagung am 15. Mai 2007 in Salzburg informierte Univ.Prof. Dr. WIEDERIN, der Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER in der Expertengruppe vertritt, die Landtagspräsidentenkonferenz über den Stand der Arbeiten zur Staats- und Verwaltungsreform. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** beauftragte in ihrem Beschluss die Landtagsdirektorenkonferenz, nach Vorliegen des Berichtes der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform diesen Bericht zu prüfen und eine Stellungnahme der Landtagspräsidentenkonferenz dazu vorzubereiten.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** diskutierte bei ihrer Tagung am 13. Juni 2007 in Anwesenheit von Sektionsleiter Univ.Prof. Dr. LIENBACHER die bisher bekannten Ergebnisse der Beratungen der Expertengruppe und fasste in einem **Beschluss (A/2)** die **Länderanliegen** im Zusammenhang mit der Einrichtung von **Landesverwaltungsgerichten** zusammen und richtete zur Begleitung der Verhandlungen auf politischer Ebene eine **Arbeitsgruppe** ein.

- 3.5. Nachdem der Nationalrat am 5. Juni 2007 das „**Wahlrechtspaket**“ beschlossen hatte (siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.2.), legte die Experten-

¹⁶ Siehe dazu Herzeigbare Staatsreform. Länderchefs trafen sich mit Kanzler Gusenbauer in Salzburg, in: TT vom 01.03.2007.

gruppe im Juli 2007 den **Entwurf** eines **ersten Paketes** zur **Staats- und Verwaltungsreform** der Öffentlichkeit vor.¹⁷

Am 11. Juli 2007 fand in Linz eine vom Institut für Föderalismus organisierte weitere **Diskussionsveranstaltung** zum Thema „**Staatsreform – Ein Schritt vorwärts oder zurück?**“ statt. Unter der Leitung von Chefredakteur Dr. JETSCHGO, ORF Oberösterreich, diskutierten Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, Univ.Prof. Dr. OBERNDORFER, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Institutsdirektor Univ.Do. Dr. BUSSJÄGER und Univ.Prof. Dr. WIEDERIN, der in seinem Impulsreferat „Bemerkungen zu Aufgaben und Fortschritt der Staats- und Verwaltungsreform in Österreich“ über den Stand der Beratungen in der Expertengruppe informierte.

Am 23. Juli 2007 versandte das Bundeskanzleramt den **Entwurf** eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein **Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen wird, zur Begutachtung. Interessanterweise wurde der Entwurf nicht als Amtsentwurf bezeichnet, sondern ausdrücklich als Entwurf der Expertengruppe. Dies kann wohl als eine gewisse Distanzierung der Bundesregierung gegenüber den Ergebnissen der Expertengruppe gesehen werden.

Das Paket enthielt als zentrale Punkte Vorschläge für eine **Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz**¹⁸ sowie eine **Verfassungsbereinigung**. Weitere Inhalte bildeten die Einführung eines **Justizanwaltes**, die Kontrollbefugnisse der **Volksanwaltschaft** und der **Rechnungshöfe** des Bundes und der Länder. Außerdem sollten **Wirtschaftskammer**, **Arbeiterkammer** und **Landwirtschaftskammer verfassungsrechtlich abgesichert** werden.

Die Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** und eines Verwaltungsgerichtes des Bundes, mit der ein föderalistischer Akzent gesetzt und der rechtsstaatliche Standard in Österreich verbessert würde, wurde auch vom Institut für Föderalismus begrüßt¹⁹ und der vorliegende Entwurf als eine Chance für den Föderalismus in Österreich be-

17 Vgl Verfassungsreformer schließen erstes Paket ab, in: Kurier vom 06.06.2007.

18 Siehe dazu auch JABLONER, Neue Wege des Rechtsschutzes – das Regierungsprogramm zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: ÖJZ 2007, 592 f.

19 Siehe Staats- und Verwaltungsreform – Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2007; vgl auch „Chance für Föderalismus“. Erstes Staats- und Verwaltungsreformpapier erarbeitet: Lob von Föderalist Bußjäger, in: VN vom 25.07.2007.

trachtet.²⁰ Auf **Kritik**, auch seitens des Instituts, stießen die verfassungsrechtliche Verankerung der Kammern²¹ und die Einführung des Justizanwaltes. Diese Neuerung rief übrigens heftige Reaktionen und breite Ablehnung hervor.²²

Das Verwaltungsgericht des Bundes sollte auch für alle Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig sein. Beseitigt bzw in die Verwaltungsgerichtsbarkeit integriert werden sollten auch die besonders großen Spruchkörper, wie der Unabhängige Finanzsenat oder der Unabhängige Bundesasylsenat und die Vielzahl der verstreuten Rechtsmittelinstanzen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene, etwa der Unabhängige Umweltsenat (Art 11 Abs 7 B-VG) oder der zur Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe eingerichtete Bundesvergabekontrollsenat. Die **Verwaltungsgerichte** sollten im Wesentlichen **reformatorisch** entscheiden.

- 3.6. In ihrer 10. Tagung am 12. September 2007 in Linz befasste sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** ausführlich mit dem Stand der Staats- und Verwaltungsreform. Dabei gaben die beiden Mitglieder der Expertengruppe Volksanwalt Dr. KOSTELKA und Nationalratspräsident aD Univ.Prof. Dr. KHOL einen Überblick über den aktuellen Stand der Arbeiten und gingen in der Diskussion auf einzelne Punkte, etwa Fragen bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Zuordnung von Kompetenztatbeständen in die Dritte Säule, ein.

Im **Beschluss** (A/3) wurden klare Positionen zu einzelnen Punkten formuliert und der vorliegende Entwurf als erster Schritt einer tiefgreifenden Verfassungsreform begrüßt und insbesondere die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit Verwaltungsgerichten der Länder sowie die vorgesehene Verfassungsbereinigung als wesentliche Fortschritte erachtet.

- 3.7. In der von der **Länderarbeitsgruppe** Staats- und Verwaltungsreform erarbeiteten **Gemeinsamen Länderposition** zu dem am 23. Juli 2007

²⁰ Siehe die Presseaussendung des Instituts für Föderalismus „Erstes Paket der Staats- und Verwaltungsreform – eine Chance für Föderalismus und Rechtsstaat in Österreich?“ vom 25. Juli 2007.

²¹ Vgl. Der Kammer-Staat im Verfassungsrang. Die drei wichtigsten Kammern des Landes werden laut einem Gesetzentwurf von Rot-Schwarz in den Verfassungsrang gehoben, in: Die Presse vom 13.10.2007.

²² Vgl. bspw. RH-Kontrollrechte ausgebaut, Wirbel um neuen Justizanwalt. Experten legen Paket vor, Richtervereinigung erbost, in: Die Presse vom 24.07.2007; Widerstand gegen Justizanwalt. Massive Bedenken von Richtervereinigung und Volksanwältin Fekter, in: Die Presse vom 25.07.2007; NICOLINI, Der Justizanwalt, ein elektrisierendes Wesen, in: Die Presse vom 17.08.2007.

versendeten Entwurf der Expertengruppe (A/4), die von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** in ihrer Tagung am 14. September 2007 beschlossen wurde, verlangten die Länder entsprechende Klarstellungen, da mit dem Ausschluss administrativer Instanzenzüge der Landesregierung als oberstem Organ des Landes sowie als Aufsichtsorgan gegenüber den Gemeinden Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten genommen würden und sprachen sich gegen verfassungsrechtliche Vorgaben bei der personellen Überleitung der derzeitigen Unabhängigen Verwaltungssenate aus. Zudem wurde eine **Abgeltung** der entstehenden **Mehrkosten** verlangt, da die Annahme des Entwurfes, der von einer Kostenneutralität ausging, nicht zutreffe.

Im Entwurf war auch vorgesehen, dass die Länder verpflichtet sind, entweder die **Volksanwaltschaft** für ihren Bereich für zuständig zu erklären oder eine Einrichtung mit gleichartigen Befugnissen zu schaffen. Dies wurde als **Eingriff** in die **Verfassungsautonomie** der Länder **abgelehnt**. Begrüßt wurde hingegen die vorgesehene Bestimmung, dass die **Landesrechnungshöfe bzw. Kontrolleinrichtungen der Länder** (anstelle des Bundes-Rechnungshofes) die Gemeinden bis 20.000 Einwohner prüfen können sollten. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sollte sich der Rechnungshof mit den Landeskontrolleinrichtungen abstimmen.

Der **Österreichische Gemeindebund** gab zum Expertenentwurf im September 2007 eine ausführliche Stellungnahme²³ ab. Darin wurde festgehalten, dass mit dem Entwurf ein seit 1945 beispielloser und verfassungspolitisch unakzeptabler Eingriff in die Gemeindeautonomie erfolgen würde. Der Gemeindebund **lehnte** die Punkte Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes, Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges und reformatorische Entscheidungskompetenz der Landesverwaltungsgerichte **vehement ab**, da die geplanten Neuerungen mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Widerspruch stünden.

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 4. Oktober 2007 in Graz ua mit dem aktuellen Stand der Staats- und Verwaltungsreform und dankte der Expertengruppe für die geleisteten Vorarbeiten. Die von der Landesamtsdirektorenkonferenz beschlossene **Gemeinsame Länderposition** wurde **zustimmend** zur **Kenntnis genommen**. Die Landeshauptleutekonferenz erwartete, dass über die vorliegenden Entwürfe Verhandlungen auf politischer Ebene geführt

23 Siehe die Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 17. September 2007, Zl: B-026/170907/BB, EH,Dr.

werden. Insbesondere müsse über die finanziellen Auswirkungen Einvernehmen erzielt werden.

In ihrer Tagung am 30. Oktober 2007 in Linz wies die **Landtagspräsidentenkonferenz** neuerlich auf die Notwendigkeit der Fortentwicklung des bundesstaatlichen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung hin. In ihrem **Beschluss** (A/5) lehnten die Landtagspräsidentinnen und die Landtagspräsidenten geplante weitere Zentralisierungen in den Bereichen Energie, Krankenanstalten, Sozialhilfe oder im Baurecht ab. Sinnvolle Harmonisierungen würden durch Kooperationen der Länder untereinander hergestellt. Die Konferenz wandte sich entschieden gegen eine Schmälerung der bildungspolitischen Aufgaben der Länder und verlangte ein effektives Mitwirkungsrecht der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes.

- 3.8. Am 7. November 2007 beschloss die Bundesregierung die **Regierungsvorlage** (RV 314 dB) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein **Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen werden sollte, und leitete diese dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weiter.²⁴

Darin waren allerdings – entgegen dem Begutachtungsentwurf – die **Schaffung der Landesverwaltungsgerichte**, die Einführung des – heftig umstrittenen – **Justizanwaltes**²⁵, der Missstände in der Justizverwaltung prüfen sollte und die geplanten Bestimmungen über die **Kontrolle nicht mehr enthalten**. Auch die verfassungsrechtliche **Verankerung der Kammern** war in der Regierungsvorlage **nicht mehr enthalten**.

Neu aufgenommen wurden – offenbar wegen **politisch dringlich erachteter Gründe** auf Grund der Vorkommnisse um eine **Asylantenfamilie** (siehe dazu unten Punkt 16.3.) – Bestimmungen über die **Einrichtung des Asylgerichtshofes**, die übrigens nicht auf den Vorschlägen der Expertengruppe beruhten. Weiters enthielt die Regierungsvorlage Bestimmungen über die Verfassungsvereinbarung.

²⁴ Vgl Asylwerber dürfen nicht mehr zum Verwaltungsgerichtshof. Koalitionseinkunft. Asylgericht fix, neuer Rechtsweg ab Mitte 2008, in: Die Presse vom 03.11.2008; Asylgerichtshof beschlossen, in: SN vom 07.11.2007; Schlagabtausch zwischen Regierung und Gerichten. Der Asylgerichtshof sorgt weiterhin für Aufregung, in: Die Presse vom 08.11.2007.

²⁵ Vgl bspw Justizanwalt offenbar vom Tisch, in: SN vom 05.11.2007.

Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER ging am 8. November anlässlich der Beantwortung einer **Mündlichen Anfrage**²⁶ in der 38. Sitzung des Nationalrates ausführlich auf die einzelnen Schritte der Staats- und Verwaltungsreform ein. Das große Wahlrechtspaket sei bereits im Sommer vom Nationalrat beschlossen worden. Das zweite Paket mit der Verfassungsbereinigung und der Einführung des Asylgerichtshofes habe die Bundesregierung gerade beschlossen und dem Parlament weitergeleitet. Als drittes Paket werde am Beginn des nächsten Jahres die Reform der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit, dh Einführung der Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht uä in Aussicht genommen.

Die Umsetzung nur eines Teiles des ursprünglich geplanten ersten Pakets der Staats- und Verwaltungsreform löste zahlreiche Reaktionen aus.²⁷

Das Projekt „**Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit**“, das am weitesten fortgeschrittene Reformvorhaben, wurde also dem **Parlament** gar **nicht** mehr **vorgelegt** und damit auf **unbestimmte Zeit verschoben**. Eine große Chance der Modernisierung der österreichischen Vollziehungsstruktur wurde nicht genutzt.

Angemerkt werden muss aber auch, dass sich bei den Ländern **dagegen** kein **Widerstand** regte. Hintergründe dafür dürften die **ungeklärten Kostenfragen** und der befürchtete Machtverlust für die Exekutiven zugunsten der unabhängigen Verwaltungsgerichte gewesen sein.

Im Zuge der **parlamentarischen Beratungen** über die **Regierungsvorlage** gab es zahlreiche **heftige Reaktionen**. Vor allem der **Asylgerichts-**

26 Mündliche Anfrage (8/M) des Abgeordneten GADERBAUER (FPÖ) an Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER betreffend „Welche Maßnahmen zur Realisierung einer tiefgreifenden Staats- und Verwaltungsreform sind von Ihnen – insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Österreich-Konvents, der WKÖ und des IHS, durch eine Verwaltungsreform bis zu 3 Milliarden € einsparen zu können – in Aussicht genommen?“

27 Siehe Staatsreform I darf nicht zugunsten des Asylgerichtshofes verzögert werden, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2007; vgl Staatsreform lässt auf sich warten. Regierung setzt vorerst nur Teile um – Asylgerichtshof umstritten, in: VN vom 09.11.2007; Verwaltungsreform auf der langen Bank. Gerichte statt Ämter? Koalition löste den Kern des ersten Staatsreform-Paketes heraus, in: Die Presse vom 13.11.2007.

hof stand wegen der befürchteten Einschränkung des Rechtsschutzes von Asylwerbern im Mittelpunkt der politischen Diskussion.²⁸

Am 27. November 2007 wurde im Verfassungsausschuss des Nationalrates von den Regierungsparteien ein **Abänderungsantrag** eingebracht, der neben der Einrichtung des **Asylgerichtshofes** nun auch wieder die **Verankerung der Kammern** und der **Staatsanwaltschaft** in der Verfassung sowie mehr Kompetenzen für die Volksanwaltschaft bei Beschwerden wegen überlanger Gerichtsverfahren enthielt.

Nach erfolgter Einigung im Verfassungsausschuss²⁹ wurde das Reformvorhaben vom Nationalrat am 5. Dezember 2007 in der Fassung des Abänderungsantrages beschlossen. Die **Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes** (siehe dazu ausführlich Kapitel D, Punkt 2.3.) löste vor allem wegen des umstrittenen **Asylgerichtshofes**³⁰ und wegen der

28 Vgl Asylgericht: Expertise in letzter Minute. Massive Kritik am geplanten Asylgerichtshof. Die Beschlussfassung wurde auf Mittwoch vertagt, in: Der Standard vom 28.11.2007; Asylgerichtshof: „Das Gesetz einfach wegschmeißen“. Jurist Funk warnt vor „Tsunami“ für den Rechtsstaat. Abstimmung heute, in: Die Presse vom 27.11.2007; Korinek: Asylgerichtshof nicht genügend diskutiert, in: TT vom 04.12.2007; Asylgericht: Jabloner gegen Ausschaltung des VwGH, in: SN vom 27.11.2007; Appell an Abgeordnete wegen Asylgerichtshof, in: SN vom 26.11.2007; SPÖ-Kritik an neuem Asylgerichtshof, in: Der Standard vom 16.11.2007. Siehe auch FRÜHWIRTH, Der Asylgerichtshof, das Zwitterwesen, in: Juridicum 2008, 59 ff.

29 Vgl Asylgericht wie geplant von der Koalition beschlossen, in: Die Presse vom 29.11.2007; Koalitionäre Eintracht beim Asylgerichtshof, in: Der Standard vom 28.11.2007; BÜRSTMAYR, Beschleunigte Irreführung, in: Der Standard vom 29.11.2007; Verfassungsausschuss beschloss Asylgerichtshof, in: SN vom 28.11.2007; HESSE, An die Kritiker des Asylgerichtshofs. Fremdenrechtsnovellierung: „Tsunami“ oder „Quantensprung“?, in: Der Standard vom 28.11.2007.

30 Vgl MÜLLER, Gott schütze Österreich ... künftig vor verfassungsändernden Mehrheiten – Polemik zur Asylrechtsnovelle, in: Der Standard vom 04.12.2007; Ein Gericht, zwei Minister und viel Ärger, Das Parlament beschloss den neuen Gerichtshof – zuvor gab es neue Sticheleien zwischen Platter und Berger, in: Die Presse vom 06.12.2007; KOMMENDA, Gebt dem Asylgerichtshof eine Chance. Die Qualität des Rechtsschutzes hängt nicht zwingend davon ab, wie kaltschnäuzig die Koalition ihn verändert, in: ebenda; „Regierung schert sich einen Teufel“. Für Kritik sorgt bis zuletzt, dass große Verfassungsreformen ohne Einbeziehung von Experten beschlossen werden, in: Der Standard vom 06.12.2007; Fein- statt Großprüfung durch den VfGH? Der Verfassungsgerichtshof könnte mit einer strengen Judikatur jenes Rechtsschutzdefizit verringern, das mit der Einführung des Asylgerichtshofes entsteht, in: Die Presse vom 18.12.2007.

Verankerung der Kammern³¹ in der Verfassung zahlreiche Reaktionen aus.³²

- 3.9. Während zumindest ein Teil der von der Expertengruppe im ersten Entwurf gemachten Reformvorschläge legislatisch umgesetzt wurde, arbeitete die **Expertengruppe**, die im Berichtsjahr insgesamt **25 Sitzungen** – großteils ganztägig – abhielt, an weiteren Vorschlägen für die Umsetzung der Staats- und Verwaltungsreform.³³ Das zweite Paket sollte die **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern einschließlich einer **Neuorganisation der Schulverwaltung** beinhalten und ein drittes Paket einen neuen **Grundrechtekatalog**. Anlässlich einer Klausurtagung Ende November legte die Expertengruppe einen Zeitplan für ihre Arbeiten fest. Dabei kündigten Dr. KOSTELKA und Univ. Prof. Dr. KHOL an, dass die Arbeiten bis Weihnachten abgeschlossen werden sollten.³⁴
- 3.10. Nach der Beschlussfassung der Novelle zum B-VG und eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl I Nr 2/2008, durch den Nationalrat am 5. Dezember 2007 (siehe ausführlich Kapitel D, Punkt 2.3.) legte die Expertengruppe am 12. Dezember 2007 der

31 Vgl Kammern kamen durch die Hintertür. Arbeiter-, Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer werden es doch in die Verfassung schaffen – Pflichtmitgliedschaft in verbrämter Form inklusive, in: Die Presse vom 28.11.2007; Sicheres Geld für schlanke Kammer. Der Verfassungsrang sichert die Existenz der Wirtschaftskammer, in: Die Presse vom 30.11.2007; SCHELLHORN, Das Lächeln des Christoph Leitl. SPÖ und ÖVP nehmen „ihre“ Interessenverbände aus dem Wettbewerb: Die Kammern sind ab sofort pragmatisiert, in: ebenda; Kammerpflicht in Verfassung. Pflichtmitgliedschaft zementiert – Haselsteiner kämpft gegen Zwangsmitgliedschaft, in: VN vom 06.12.2007; Kammer-Zwang im Verfassungsrang. 14 Kammern erhalten von der Großen Koalition den maximalen Bestandsschutz, in: Die Presse vom 05.12.2007; Nationalrat segnete Verfassungspaket ab, in: SN vom 05.12.2007; „Abgeordnete von SPÖ und ÖVP zu Kommerzialräten ernennen“. Voest-Chef Eder kritisiert die Kammern im Verfassungsrang, in: Die Presse vom 06.12.2007.

32 Vgl Verfassung in der Schmalspurversion. 1000 gestrichene Bestimmungen, dafür eine umstrittene neue: die Sozialpartnerschaft, in: Der Standard vom 06.12. 2007; Parlament in schlechter Verfassung. Opposition kritisiert das Vorgehen der Regierung bei Verfassungsnovellierung scharf, in: Der Standard vom 05.12.2007; Das ist nicht hinzunehmen. Die große Koalition verschiebt Grundfesten des Rechtsstaates in Österreich, in: Der Standard vom 07.12.2007.

33 Vgl Ländereinfluss soll steigen. Staatsreform: Expertengruppe will noch heuer alle Vorschläge präsentieren, in: VN vom 07.12.2007.

34 Vgl Entwurf für Staatsreform bis Dezember, in: SN vom 25.11.2007; Asylgericht nicht vorbildlich. Gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit soll erneuert werden, Ländereinfluss soll steigen, in: VN vom 07.12.2007.

Bundesregierung den **Entwurf** eines **umfassenden Reformpaketes**³⁵ vor. Das Reformpapier enthielt

- eine **Reform** der bundesstaatlichen **Kompetenzverteilung** verbunden mit einer geänderten Ländermitwirkung an der Bundesgesetzgebung
 - eine **Neuorganisation** der **Schulverwaltung**
 - eine Stärkung der **Verfassungsautonomie** der Länder
 - sonstige **Neuerungen**.
- Die **Neuordnung der Kompetenzverteilung** orientierte sich am „**Drei-Säulen-Modell**“. Aus über 180 Kompetenztatbeständen sollten nun 17 ausschließliche Bundeskompetenzen, 16 Länderkompetenzen und 9 gemeinsame Zuständigkeiten von Bund und Ländern (Dritte Säule) werden.
Hinsichtlich der **Reform des Bundesrates** wurden zwei Varianten vorgeschlagen. Ein Modell orientiert sich am Vorbild des deutschen Bundesrates und sieht die Umgestaltung der Länderkammer in ein starkes Mitwirkungsorgan der Länder an der Bundesgesetzgebung vor. Jedes Land sollte in den **Bundesrat drei Mitglieder** (den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten und ein vom Landtag zu wählendes Mitglied) entsenden. Beim zweiten Modell würde der Bundesrat wie bisher konstituiert und daher weiterhin eine schwache Position aufweisen.
 - Die **Schulkompetenzen** sollten gänzlich neu geordnet werden, wobei der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig sein sollten. Die bestehenden Bezirks- und Landesschulräte sollten abgeschafft und beim Amt der Landesregierung Bildungsdirektionen eingerichtet werden.
 - Die **Verfassungsautonomie der Länder** würde dadurch **gestärkt**, dass das Einspruchsverfahren der Bundesregierung gegenüber Landesgesetzen (Art 98 Abs 2 B-VG) beseitigt bzw auf Abgabengesetze der Länder reduziert würde. Das BVG über die Ämter der Landesregierungen sollte aufgehoben werden.
 - Weitere wichtige **Neuerungen** betreffen den Entfall des Zustimmungsrechts der Länder bei der Änderung der **Sprengel der Be-**

³⁵ Vgl Staatsreform: Expertengruppe für 27-köpfigen Bundesrat, in: APA 0599 vom 11.12.2007; Staatsreform: Länder erhalten mehr Autonomie bei Gesetzgebung – Expertengruppe hat zweites Paket mit Reformvorschlägen fertig gestellt, in: APA 0399 vom 21.12.2007.

zirksgerichte³⁶ sowie die erleichterte Möglichkeit der Schaffung von Gemeindeverbänden.

Zum Entwurf der Expertengruppe, dessen Realisierung die umfassendste Änderung der Bundesverfassung seit ihrem Inkrafttreten bewirken würde, nahm das Institut für Föderalismus ausführlich Stellung.³⁷ Die vorgesehene Variante 2 (**schwache Ländermitwirkung**) bei der Bundesgesetzgebung wurde als **inakzeptabel** beurteilt und als **volksabstimmungspflichtige Gesamtänderung der Bundesverfassung** betrachtet, da das bundesstaatliche Prinzip entscheidend geschwächt würde.

Durch die Übergabe des Entwurfes des Reformpaketes an die **Bundesregierung** oblag nun dieser das weitere Schicksal der Staats- und Verwaltungsreform. Von dieser waren übrigens bis zum Ende des Berichtsjahres keinerlei Reaktionen feststellbar. Die Verwirklichung dieses großen Reformvorhabens muss jedenfalls im Konsens mit den Ländern geschehen und wird intensive Verhandlungen erfordern. Ob das Vorhaben überhaupt umgesetzt werden kann, ist völlig ungewiss und aus föderalistischer Sicht mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten.

4. Staats- und Verwaltungsreform – Konkrete Einsparungspotentiale?

- 4.1. Seit Jahren wird in Österreich in regelmäßigen Abständen immer wieder die Behauptung verbreitet, dass die Einsparungspotentiale im Bundesstaat Österreich durch eine Verwaltungsreform rund 3,5 Mrd € pro Jahr betragen könnten. Konkrete Aussagen, in welchen Bereichen diese Einsparungen tatsächlich zu erzielen wären, liegen allerdings

36 Siehe dazu auch die Mündliche Anfrage (1568/M-BR/2007) des Bundesrates PREINER (SPÖ, Burgenland) in der 747. Sitzung des Bundesrates am 20. Juli 2007 an die Bundesministerin für Justiz betreffend „Sind die von ihrem Vorgänger gehegten, für den ländlichen Raum sehr unerfreulichen Pläne über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten endgültig ad acta gelegt?“. In der Anfragebeantwortung teilte Justizministerin Dr. BERGER mit, dass es nicht ihre Absicht sei, die Zusammenlegung und Schließung von Bezirksgerichten im großen Stil weiterzuführen. Es sei nicht beabsichtigt, weitere Schließungen oder Zusammenlegungen durchzuführen.

37 Siehe die Stellungnahme des Instituts für Föderalismus vom 19. Dezember 2007 zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt (Stand 12.12.2007).

nicht vor.³⁸ Immer wieder wird – völlig zu Unrecht – angeführt, dass Länder bzw Landtage unnötig hohe Kosten verursachen würden.³⁹ Die Begründung, weshalb Einheitlichkeit von vornherein kostengünstiger wäre, bleibt jedoch aus. Nachstehend werden Aussagen von Personen des öffentlichen Lebens wiedergegeben, die teilweise zu hinterfragen sind, zumal klare Aussagen über die Art und Weise bzw der genauen Höhe von Einsparungen fehlen.

Anlässlich der Erörterung einzelner Teile des Regierungsübereinkommens bei der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 28. Februar 2008 bemerkte Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER, dass es auf Grund der geplanten Staats- und Verwaltungsreform zu Einsparungen für die Bürger, die Gebietskörperschaften und Unternehmungen kommen sollte, wobei die **Einsparungspotentiale** jedoch **realistisch** bleiben müssen.

- 4.2. Im Zuge der Bildung der neuen Bundesregierung⁴⁰ und der Diskussion über das erste Paket der Staats- und Verwaltungsreform machte der Bauunternehmer und ehemalige Abgeordnete des Liberalen Forums Dr. HASELSTEINER den Vorschlag, die neun Landtage und den Bundesrat abzuschaffen und durch einen Generallandtag zu ersetzen. Die Landesregierungen sollten in weisungsgebundene Exekutivorgane der Bundesregierung umgewandelt werden.⁴¹

Die Landeshauptleute wiesen die Rufe nach mehr Zentralismus zurück.⁴² Das Institut für Föderalismus hat diese Vorschläge ebenfalls als völlig unverständlich abgelehnt.⁴³

³⁸ Vgl zuletzt in den Salzburger Nachrichten vom 21. April 2006, in denen die Einsparungspotentiale im Beamten- und Bundesstaat Österreich unter Berufung auf Aussagen des früheren Rechnungshofpräsidenten Franz Fiedler mit 3,5 Mrd Euro pro Jahr geschätzt werden – siehe dazu: Der 3,5 Milliarden-Gag, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2006.

³⁹ Vgl zuletzt ORTNER, Quergeschrieben: Meuterei im Irrenhaus. Die Bundesländer zeigen gerade glasklar, warum ihre Abschaffung überlebensnotwendig ist, in: Die Presse vom 09.02.2007.

⁴⁰ Vgl „Der Mut der Politik ist einfach nicht groß genug“, in: Der Standard vom 20./21.01.2007. Darin kritisierte Haselsteiner, dass keine Bundesstaatsreform angedacht werde und weiterhin eine „unheilige Allianz“ bestehe.

⁴¹ Vgl „Aus für die Landtage“. Hans Peter Haselsteiner hat radikale Vorschläge, in: SN vom 03.07.2007.

⁴² Vgl „Sind näher beim Bürger“. Die Landeshauptleute reagieren empört auf den Ruf nach mehr Zentralismus, in: SN vom 16.07.2007.

⁴³ Siehe die Presseaussendung des Instituts für Föderalismus „Wirre Gedanken eines gescheiterten Politikers“ vom 3. Juli 2007.

- 4.3. In seinem **Positionspapier** zur **Verwaltungsreform**, das Rechnungshofpräsident Dr. MOSER am 13. August 2007 Vizekanzler Mag. MOLTERER überreichte, machte dieser Vorschläge für eine Angleichung der Beamtenpensionen der Länder an das Bundesmodell und für Einsparungspotentiale im Gesundheits- und Schulsystem sowie bei der Wohnbauförderung und im Personennahverkehr. Insgesamt könnten bis zu vier Milliarden Euro eingespart werden.⁴⁴ Diese Vorschläge stießen bei den Ländern, aber auch den Gewerkschaften und der Ärztekammer auf Widerstand.⁴⁵ Die ablehnende Haltung der Länder zu diesen Einsparungsvorschlägen stieß auf Unverständnis bei Bundesminister Dr. BARTENSTEIN, der die Länder als „Kartell der Verhinderer“ bezeichnete.⁴⁶

Bei der Präsentation einer Studie zum Thema „Verwaltungs- und Pensionsreform im öffentlichen Dienst“ am 25. September 2007 warnte der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses, Univ.Prof. Dr. FELDERER, vor überzogenen Einsparungserwartungen im Zuge der Verwaltungsreform.⁴⁷

Die Studie⁴⁸ stellte den Länderverwaltungen ein gutes Zeugnis aus, da bereits mehr als 50% aller New Public Management-Instrumente umgesetzt wurden. Eine starke Zersplitterung – sowohl bei der Kompetenzlage als auch bei der Finanzierungsstruktur – wurde im Gesundheitsbereich festgestellt.

- 4.4. Bei einer Diskussionsveranstaltung am 8. Oktober 2007 kritisierte der ehemalige Rechnungshofpräsident und Vorsitzende des Österreich-Konvents Dr. FIEDLER im Zusammenhang mit dem erfolgten Abschluss des Finanzausgleichs 2008 den fehlenden politischen Willen, durchzugreifen, und bemerkte, dass die Verfassungsreform erst dann ein Er-

44 Vgl Rechnungshof drängt Länder zu Pensionsreform, in: SN vom 11.08.2007; Doppelgleisigkeiten abschaffen. RH-Präsident Moser sieht Sparpotential auch im Gesundheits- und Schulsystem, in: VN vom 13.08.2007; Kraftprobe um Milliarden einsparung. Der Rechnungshof übergab Finanzminister Molterer 206 Tipps für die Verwaltungsreform. Gegen die Streichungen mit dem Rotstift regt sich aber bereits Unmut in den Ländern, in: Die Presse vom 14./15.08.2007.

45 Vgl RH-Einsparungsideen stoßen auf Widerstand, in: SN vom 14.08.2007.

46 Vgl „Länder sind Kartell der Verhinderer“, Wirtschaftsminister Martin Bartenstein versteht nicht, dass die Bundesländer den Sparvorschlägen des Rechnungshofes so negativ gegenüber stehen, und fordert, „brave“ Länder zu belohnen, in: Die Presse vom 17.08.2007.

47 Vgl Staatsreform: Felderer warnt vor überzogenen Einsparungs-Erwartungen, in: APA 0308 vom 25.09.2007.

48 Siehe GROSSMANN/HAUTH, Verwaltungs- und Pensionsreformen im öffentlichen Dienst sowie Finanzierung des Krankenanstaltenwesens, Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses, 2007.

folg sei, wenn es gelänge, die Kosten, die der Staat jährlich für Bürokratie aufwendet, von 4,6% des BIP auf den EU-Schnitt von 3,5% zu senken. Dies entspräche einer **Einsparung von drei Milliarden Euro**.⁴⁹

Heftige Kritik an den Ländern im Zusammenhang mit mangelnden Fortschritten bei der Staats- und Verwaltungsreform übte auch der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Dr. LEITL, der meinte, dass in den Ländern weiterhin „Beton-Föderalismus“ herrsche.⁵⁰ Beim Finanzausgleich wurde die Chance für die notwendige Staatsreform verpasst, bemerkte Leitl, der auch die Verankerung der Kammern in der Verfassung verteidigte und diese als nachhaltige Absicherung der Selbstverwaltung bezeichnete.

5. Festlegung der Länderpositionen durch Länderkonferenzen

- 5.1. Wie schon in den vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr 2007 die **Landeshauptleutekonferenz**⁵¹ das bestimmende politische Gremium der Länder, das in allen wichtigen Anliegen die Länderpositionen festlegte.

Im Mittelpunkt der ao Tagung am 28. Februar 2007 in Salzburg standen inhaltliche, organisatorische und finanzielle Auswirkungen bei der Umsetzung des Regierungsübereinkommens durch die Länder. An der Tagung nahm auch Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER teil, der ausgewählte Teile des Regierungsprogrammes vorstellte.

Die Frühjahrstagung der Landeshauptleutekonferenz fand am 13. April 2007 in Salzburg statt. Dabei wurde über die Staats- und Verwaltungsreform, die Grundversorgungsvereinbarung, die Verlängerung der Bundesstraßen B, die Reform des öffentlichen Personenverkehrs und eine bundesländerübergreifende Strategie im Güterverkehr beraten.

Auf der Tagesordnung der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 4. Oktober 2007 in Graz standen die Staats- und Verwaltungsreform,

⁴⁹ Vgl. „Der Wille zum Durchgreifen fehlt“. Experten bezweifeln politischen Rückhalt für tiefgreifende Reformen, in: Die Presse vom 10.10.2007. Bei der von der Tageszeitung „Die Presse“ am 8. Oktober 2007 durchgeführten Diskussionsveranstaltung unter dem Titel „Viel Lärm um nichts“ bemerkte Univ.Prof. Dr. WIEDERIN auch, „Nicht alles ist dadurch besser, dass es der Bund regelt“.

⁵⁰ Vgl. „Frustriert über Beton-Föderalismus“. WKÖ-Chef Leitl übt heftige Kritik an Reform-Unwillen der Länder, in: Die Presse vom 18.10.2007.

⁵¹ Vgl. „Rechtlich ist die Landeshauptleutekonferenz ein Nichts“. Der Direktor des Vorarlberger Landtages über Verfassungsbestimmungen, die weg gehören, komplizierte Kompetenzverteilung und Haider's Freistaatsideen, in: Der Standard vom 10.03.2007.

die Zukunft des österreichischen Bildungssystems, der aktuelle Stand der Finanzausgleichsverhandlungen sowie ein Bericht der Länderarbeitsgruppe zur innerstaatlichen Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle.

- 5.2. Vorbereitet wurden die Tagungen der Landeshauptleutekonferenz in bewährter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz**. Diese trat im Berichtsjahr am 31. Jänner 2007 zu einer ao Tagung in Wien zusammen. Eine weitere ao Tagung wurde am 13. Juni 2007 in Fuschl am See abgehalten.

Die ordentlichen Tagungen der Landesamtsdirektorenkonferenz fanden am 16. März 2007 in Mattsee und am 14. September 2007 in Bad Waltersdorf statt.

- 5.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat am 15. Mai 2007 in Salzburg zu einer ao Tagung zusammen. Dabei stand die Akzeptanz der Politik im Mittelpunkt der Beratungen, wobei vier Referenten zu verschiedenen Themen Referate hielten.⁵² Zum Tagungsordnungspunkt „Staats- und Verwaltungsreform“ referierte Univ.Prof. Dr. WIEDERIN, der Landeshauptfrau Mag. Burgstaller in der Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ vertritt.

Bei der ordentlichen Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 18. Juni 2007 in Düsseldorf wurde ua über das Verfahren der Subsidiaritätskontrolle und die Wahlrechtsreform beraten.

Die **gemeinsame Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Beteiligung von Südtirol fand am 19. Juni 2007 am Sitz des Landtages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf statt. Die Schwerpunktthemen dabei waren „Politikakzeptanz“ und „Jugend und Politik“.

Anlässlich der ao Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 12. September 2007 in Linz referierten zum Tagesordnungspunkt „Staats- und Verwaltungsreform“ Nationalratspräsident aD Univ.Prof. Dr. KHOL und Volksanwalt Dr. KOSTELKA, beide Mitglieder der Experten-

52 Bei der Landtagspräsidentenkonferenz wurden folgende Referate gehalten:
Univ.Prof. Dr. Anton PELINKA: „Politikverdrossenheit als Zeichen von Normalität und Stabilität“;
Univ.Prof. Dr. Herbert DACHS: „Elitenkonsens – als ‚süßes Gift‘? Politikakzeptanz in Ländern und Gemeinden“;
Univ.DoZ. Dr. Peter ULRAM: „Kritische Staatsbürger oder mürrische Zuseher? Das Verhältnis der Österreicher(innen) zu Politikern, Parteien und zur EU“;
Mag. Dr. Gert FEISTRITZER, IFES: „Vertrauen in Institutionen – Entwicklung der Einstellungen in der Bevölkerung“.

gruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ im Bundeskanzleramt, über den aktuellen Stand der Beratungen über die Staats- und Verwaltungsreform.

Im Mittelpunkt der ordentlichen Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 30. Oktober 2007 in Linz standen die Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleichs 2008 und der aktuelle Stand der Staats- und Verwaltungsreform.

- 5.4. Von der **Landesfinanzreferentenkonferenz** werden jene Fragen beraten, die mit finanziellen Auswirkungen auf die Länder verbunden sind.

Bei der Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz am 1. Juni 2007 in Salzburg wurden über das Positionspapier der Länder für die Verhandlungen zum FAG ab 2009, aktuelle Fragen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, die Bundeshaushaltsrechtsreform und die Neugestaltung der Pflegevorsorge – 24-Stunden-Betreuung – beraten.

Im Mittelpunkt der Tagung am 25. September 2007 in Graz standen die Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleiches ab dem Jahr 2008 und Anliegen der Länder hinsichtlich der Reform der Finanzverfassung.

6. Der Bundesrat – Reformvorschläge im Schatten der Parteipolitik

- 6.1. Seit vielen Jahren wird über die Stellung und Funktion des **österreichischen Bundesrates**, der Länderkammer des Parlaments, diskutiert und entweder eine grundlegende Reform⁵³ oder seine Abschaffung gefordert (vgl dazu zuletzt 30. Bericht 2005, 18 ff).

In der 741. Sitzung des Bundesrates am 31. Jänner 2007 erläuterten Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und Vizekanzler Mag. MOLTERER das **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung.⁵⁴ In der Debatte meldete sich auch der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER zu Wort und sprach dabei ua über den Konflikt um die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten. Mit den Stimmen der Mitglieder des Bundesrates, die den beiden Regierungsparteien angehören, wurde der **Entschließungsantrag** betreffend „**Unterstützung und Umsetzung des Regierungsprogramms**“ (E-219-BR/2007) angenommen.

⁵³ Siehe dazu ausführlich SCHÄFFER, Reformperspektiven für den Bundesrat, in: JRP 2007, 11 ff.

⁵⁴ Vgl Antrittsrede in der Zweiten Kammer. Die Regierungsspitze präsentierte am Mittwoch ihr Programm vor dem Bundesrat, in: Der Standard vom 01.02.2007.

- 6.2. Nach der Bildung der Großen Koalition verstärkten sich die Reformvorschläge. So sprachen sich Bundesrat Ing. EINWALLNER (SPÖ, Vorarlberg) und der Vorarlberger Landesrat EGGER (FPÖ), der meinte, dies sei *„angesichts des vorliegenden Regierungsprogramms ein Gebot der Stunde“*, für eine Reform des Bundesrates aus. Bundesrat Einwallner erblickte die Gefahr, dass der Bundesrat zu einem Vollzugsorgan der Bundesregierung werden könnte, und verlangte eine Beteiligung des Bundesrates an den Finanzausgleichsverhandlungen.⁵⁵

In seiner Antrittsansprache in der 742. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2007 nannte der im 1. Halbjahr amtierende Präsident des Bundesrates, GRUBER (SPÖ Salzburg), als seine Ziele, die Vorschläge des Bundespräsidenten, die Länderpositionen zum Bundesrat, die vom Bundesrat zu erarbeitenden Vorschläge anlässlich der Bundesratsklausur am 8. Juni sowie eine Modernisierung der Bundesratsgeschäftsordnung rasch mit den Ländern zu kommunizieren, gleichzeitig aber auch mit der eingesetzten Arbeitsgruppe für die Staatsreform in Gespräche einzutreten, bevor mögliche Entwürfe ohne Einbindung des Bundesrates in den Verfassungsausschuss gelangen würden. Bei der Bundesratsreform sollte ein Gesamtpaket geschnürt werden, das bei der jetzigen Regierungskonstellation mit Einbeziehung der Oppositionsparteien auch Chancen auf Umsetzung habe.⁵⁶

In ihrer **Erklärung** zum Thema **„Föderalismus im 21. Jahrhundert – quo vadis?“** trat die Salzburger Landeshauptfrau, Mag. BURGSTALLER, für eine Stärkung des Bundesrates im Zuge der Staats- und Verwaltungsreform ein. Bei der anstehenden Bundesstaatsreform soll es nicht um die Machtverteilung zwischen Bund und Ländern gehen, sondern um den *„Nutzen für die Menschen“*. Als Zielsetzung für die Staats- und Verwaltungsreform nannte die Landeshauptfrau, dass der Bundesrat die *„hörbare Stimme der Länder“* werde. Für den Bundesrat könne sie sich eine frühere Einbindung in den Gesetzwerdungsprozess vorstellen, auch ein Vetorecht der Länderkammer, wenn Finanzfragen der Länder berührt sind, stellte sie in den Raum. Sie plädierte für mehr Vereinheitlichung zwischen den Ländern und nannte als Beispiele den Tierschutz oder den Jugendschutz. Spannend sei auch das Thema der Mindestsicherung und wie man diese in den Ländern implementieren

55 Vgl. Ringen um Bundesrats-Reform. SP: Bundesrat an Finanzausgleichsverhandlungen direkt beteiligen. VP lehnt ab, in: VN vom 05.02.2007.

56 Siehe die Antrittsansprache des Präsidenten, StenProt BR, 742. Sitzung am 16. Februar 2007, 5 ff.

könnte.⁵⁷ Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) regte in seiner Wortmeldung an, von der Möglichkeit, zu Begutachtungsentwürfen der Ministerien im Wege von Entschließungen Stellung zu nehmen, Gebrauch zu machen, und bemerkte, dass angesichts des Vorhabens der Bundesregierung die in Aussicht genommene Staats- und Verwaltungsreform bis Ende 2007 abzuschließen, nicht mehr viel Zeit bleibe.⁵⁸

Wenige Tage später nannte Bundesrats-Vizepräsident WEISS zehn Punkte für eine **Bundesratsreform**⁵⁹ Unter anderem sprach er sich für die Nutzung des freien Mandates aus. Die Mitglieder des Bundesrates sollten die Interessen ihres Landes vor jene ihrer Parteilinie stellen.

Die FPÖ Vorarlberg sprach sich neuerlich für eine Stärkung der Länderkammer aus. So sollten die Mitglieder des Bundesrates künftig auch gewählte Mitglieder des jeweiligen Landtages sein. Außerdem sollte der Bundesrat bei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ein absolutes Vetorecht haben.⁶⁰

- 6.3. Am 2. Mai 2007 fand in Bad Gastein unter dem Vorsitz des Bundesratspräsidenten GRUBER eine **Klausurtagung des Bundesrates** statt. Daran nahmen als Experten Vizepräsident des Bundesrates Jürgen WEISS, Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER und Univ.Prof. Dr. Ewald WIEDERIN teil.

Bei der Klausur wurde Übereinstimmung über folgende **Forderungen**⁶¹ erzielt:

- Zu allen **Verfassungsgesetzen** soll eine **ausdrückliche Zustimmung** des Bundesrates vorgesehen werden (absolutes Vetorecht).
- Der Bundesrat soll ein **absolutes Vetorecht** bei Bundesgesetzen erhalten, die eine erhebliche Belastung für die Länder in finanzieller Hinsicht bedeuten.

⁵⁷ Siehe die Erklärung der Landeshauptfrau von Salzburg, Mag. Gabi Burgstaller, zum Thema „Föderalismus im 21. Jahrhundert – quo vadis?“, StenProt BR, 742. Sitzung am 16. Februar 2007, 11 ff. Vgl Burgstaller für klare Aufwertung des Bundesrates, in: SN vom 16.02.2007; Bundesrat aufwerten oder auflösen. Staatsreform: Ohne Nutzen ist die Länderkammer zwecklos, meint Gabi Burgstaller, in: VN vom 28.02.2007.

⁵⁸ Siehe StenProt BR, 742. Sitzung vom 16. Februar 2007, 29 ff.

⁵⁹ Vgl „Mandat mit Courage nutzen“. Bundesrats-Vizepräsident Weiss nennt zehn Punkte für eine Bundesrats-Reform, in: VN vom 19.02.2007.

⁶⁰ Vgl FPÖ will die Rechte der Länder stärken. Landesregierung soll sich für Bundesrats-Reform einsetzen, Ziel: echte Länderkammer, in: VN vom 15.03.2007.

⁶¹ Siehe zu den wichtigsten Ergebnissen dieser Klausurtagung unter www.salzburg.gv.at/korr-meldung?nachrid=38530.

- Dem Bundesrat soll bereits im **vorhinein** ein Recht zur **Stellungnahme** zu **Gesetzesentwürfen** des Bundes eingeräumt werden.

Zu einer Aufwertung des Bundesrates sollte auch die Umsetzung nachstehender Punkte beitragen:

- Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zur Verstärkung der Kontrollrechte des Bundesrates;
- Bestellung des Präsidenten des Rechnungshofes durch die Bundesversammlung;
- Einrichtung eines ständigen Ausschusses: Der Vorsitzende soll an allen Sitzungen des Hauptausschusses des Nationalrates mit beratender Stimme teilnehmen;
- Neuregelung des Einspruchsverfahrens – dies nur auf Verlangen einer qualifizierten Minderheit.

Im Juni sollte im Bundesrat ein **Entschließungsantrag** eingebracht werden, mit dem diese Punkte beschlossen werden sollten. Bis Ende des Berichtsjahres wurde allerdings ein diesbezüglicher Entschließungsantrag nicht beschlossen. Es liegt der Schluss nahe, dass die vom Bundesrat selbst initiierten Reformschritte stecken geblieben sind.

- 6.4. Das Institut für Föderalismus machte im Juni 2007 **Vorschläge** für eine **Aufwertung des Bundesrates** und legte die Positionen vor. Eine Reform des Bundesrates müsse dort ansetzen, wo seine maßgeblichen Schwächen liegen, nämlich bei dem zu geringen Ländereinfluss und der zu schwachen Rechtsposition. Das Institut machte Vorschläge, die ohne Verfassungsänderung möglich wären, wie etwa eine Entsendung von Landtagsabgeordneten und Regierungsmitgliedern in den Bundesrat oder dass sich der Bundesrat nur noch dann versammeln sollte, wenn über einen Antrag auf Erhebung eines Einspruches oder die Verweigerung einer Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu entscheiden ist.

Weitere Vorschläge für die Reform des Bundesrates auf Grund einer Änderung der Bundesverfassung wurden ebenfalls gemacht. Diese sehen ua eine Aufwertung der rechtlichen Stellung bei den Zustimmungsrechten des Bundesrates oder eine Bindung der Bundesräte an Landtagsbeschlüsse vor.⁶²

- 6.5. Der im 2. Halbjahr 2007 amtierende Präsident des Bundesrates, Mag. ERLITZ (SPÖ, Steiermark), forderte in seiner Antrittsansprache in der 747. Sitzung des Bundesrates am 20. Juli 2007 eine Reform der Länder-

62 Siehe ausführlich Aufwertung des Bundesrates – Position des Föderalismus-instituts, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2007.

kammer. So könnte das ritualisierte Einspruchsverfahren des Bundesrates in der bisherigen Form abgeschafft werden und ein Einspruchsverfahren nur dann durchgeführt werden, wenn dies von der Mehrheit der Bundesräte eines Landes oder länderübergreifend von mindestens vier Bundesräten verlangt werde. Der Präsident des Rechnungshofes und die Volksanwälte sollten von der Bundesversammlung gewählt werden. Auch die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes könnten je zur Hälfte vom Nationalrat und dem Bundesrat gewählt werden.⁶³

Der Tiroler Landeshauptmann, DDr. van STAA, trat im Oktober für eine grundlegende Reform des Bundesrates ein und meinte, entweder man stärke substantiell sein Gewicht oder er gehöre abgeschafft. Der Bundesrat mache in seiner derzeitigen Form „nicht sehr viel Sinn“, sondern koste nur eine Menge Geld. Er könne sich vorstellen, dass die Landtage zukünftig zwei oder drei Vertreter in den Bundesrat entsenden. Sinnvoll sei auch ein eigener Vertreter der Gemeinden. Der Landeshauptmann sprach sich auch dafür aus, dass der Bundesrat in manchen Fragen ein Vetorecht erhalten solle, außerdem müsse es ein Zustimmungsrecht der Länder, etwa beim Finanzausgleich, geben.⁶⁴

- 6.6. Der von der **Expertengruppe** am 12. Dezember 2007 der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines umfassenden **Reformpakets zur Staats- und Verwaltungsreform** enthielt auch **Vorschläge** für eine **Reform des Bundesrates** (siehe dazu ausführlich oben Punkt 3.10.). Die Variante 1 sah vor, dass in den Bundesrat jedes Land drei Mitglieder (den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten und ein vom Landtag zu wählendes Mitglied) entsenden sollte.⁶⁵ Den Vorschlag, in den Bundesrat Landeshauptleute zu entsenden, nannte übrigens Bundesrat SCHENNACH (Grüne, Wien) in der 751. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2007 „Quatsch mit Soße“. Auch Bundesrat SCHÖLS (ÖVP, Niederösterreich) sprach sich gegen die vorgeschlagene Ände-

63 Siehe Antrittsansprache des Präsidenten, StenProt BR, 747. Sitzung am 20. Juli 2007, 32 ff. Vgl auch „Eine Ehre, die Fahne zu hissen“. Der Steirer Wolfgang Erlitz übernimmt am 1. Juli den Vorsitz im Bundesrat. Er fordert eine Reform der Länderkammer, in: Die Presse vom 25.06.2007.

64 Vgl van Staa will entweder Stärkung des Bundesrates oder Abschaffung, in: APA 0334 vom 23.10.2007; „Bundesrat macht so keinen Sinn“. LH Herwig van Staa will die Länderkammer abschaffen, sollte es keine Reformen geben. VP-Verhandler Andreas Khol fordert Länderchefs im Bundesrat, in: TT vom 24.10.2007; Mandatare statt Chefs sollen in den Bundesrat. Die von LH Herwig van Staa eröffnete Debatte über den Bundesrat zieht weite Kreise. Für SPÖ und FPÖ haben die Landeschefs dort aber nichts verloren, in: TT vom 25.10.2007.

65 Vgl Schlankheitskur für den Bundesrat. Jedes Land soll nur drei Mandatare haben, schlagen die Regierungs-Experten vor, in: Die Presse vom 12.12.2007.

rung aus und bemerkte, man dürfe Exekutive und Legislative nicht vermischen.⁶⁶

In der 751. Sitzung des Bundesrates standen ua die Einführung des Asylgerichtshofes, die Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes und eine Verlängerung der Pflegeamnestie auf der Tagesordnung. Im Zuge der sehr kontroversiell geführten Debatten sprachen sich mehrere Mitglieder des Bundesrates für **mehr Selbstbewusstsein der Länderkammer** aus.⁶⁷

Der **Tiroler Landtag** nahm in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 eine **Umreihung** der von ihm in den **Bundesrat entsandten Mandatare** vor. Anstelle des bisher an erster Stelle nominierten Mitgliedes des Bundesrates AGER wurde nunmehr Bundesrat KRITZINGER gewählt, der damit im ersten Halbjahr 2008 turnusmäßig die Präsidentschaft im Bundesrat ausüben wird.⁶⁸

- 6.7. Dass der österreichische **Bundesrat** nach wie vor sehr **stark** von der **Parteilpolitik dominiert** wird, zeigt die Tätigkeit der Länderkammer im Berichtsjahr sehr deutlich. Während im Jahr 2006 noch 19 Einsprüche des Bundesrates zu verzeichnen waren (siehe dazu 31. Bericht 2006, 20 f und 197 f), erhob der Bundesrat im Jahr 2007 nach der Bildung der Großen Koalition von SPÖ und ÖVP gegen **keinen** Gesetzesbeschluss des Nationalrates einen **Einspruch**. Auch die Ausübung der sonstigen Rechte des Bundesrates zeigt deutlich, dass parteipolitische Interessen höherwertig sind, als die Ausübung der Rechte der Länder. Die Tätigkeit des Bundesrates ist ausführlich im Kapitel F, Punkt 3.1., dargestellt.

66 Vgl Im Hinterzimmer. Bundesrat: In der Länderkammer sorgt wieder der künftige Präsident für Aufregung. Auch neue Reformvorschläge ärgern die Mandatare, in: Kurier vom 20.12.2007.

67 Vgl Platter verteidigt im Bundesrat Asylpolitik. Abgeordnete in der Länderkammer einig: „Brauchen mehr Selbstbewusstsein“, in: Der Standard vom 20. 12.2007. Siehe auch den Kommentar von VÖLKER, Willenlose Abgeordnete, Bundesrat abschaffen?, der meinte, dass die so genannte Länderkammer eine gut geölte Abstimmungsmaschinerie willenloser Abgeordneter sei und abgeschafft gehöre. Vgl aber auch mit gegenteiliger Ansicht SEIDL, Stimme für die Regionen, in: ebenda.

68 Vgl Umstrittene Umreihung der Bundesräte beschlossen, in: Kurier vom 13.12. 2007; In der Länderkammer sorgt wieder der künftige Präsident für Aufregung, in: Kurier vom 20.12.2007.

7. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

- 7.1. Die österreichischen **Städte** und **Gemeinden** erbringen vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge wichtige Leistungen für die Gesellschaft. Gerade durch neue Herausforderungen und zusätzliche finanzielle Leistungen in den Bereichen Schulen und Kindergärten, Pflege und Krankenanstalten, Nahverkehr, Wasserversorgung und -entsorgung und Abfallentsorgung sind zahlreiche Kommunen an die Grenzen ihrer – vor allem finanziellen – Leistungsfähigkeit gestoßen.

Angesichts der zunehmenden Verschuldung der Gemeindehaushalte gab es im Berichtsjahr in Vorarlberg Vorschläge der SPÖ, die finanziellen Auswirkungen von **Gemeindefusionen**⁶⁹ zu prüfen, da durch die Zusammenlegung von Gemeinden Effektivität und Effizienz gesteigert werden könnten.⁷⁰ Diese Vorschläge stießen sofort auf heftige Ablehnung.⁷¹

Das Institut für Föderalismus stellte dazu fest, dass Österreich im internationalen Vergleich über eher kleinere Gemeindegrößen verfüge.⁷² Wie Studien aber zeigten, gebe es auch **keine optimale Größe der Gebietskörperschaften**. Zur **Effizienz** von **Gemeindefusionen** gibt es dagegen eine Reihe von Studien⁷³, die praktisch allesamt die Effizienz von Gemeindefusionen äußerst zurückhaltend beurteilen.

Nachdem bereits im Österreich-Konvent Einvernehmen darüber erzielt wurde, dass etwa **Gemeindegebietsreformen** nur auf Grund

69 Siehe dazu auch eine Umfrage des OGM, in der den Gemeindezusammenlegungen eine klare Absage erteilt wurde – vgl 31. Bericht 2006, 27.

70 Vgl SP will Gemeinden fusionieren. Ganz nach Vorbild Schweizer Kommunen. Zuerst aber Datengrundlage schaffen, in: VN vom 14.03.2007.

71 Vgl Ärger nach Fusions-Forderung. Wütende Reaktionen auf SPÖ-Forderung nach Gemeindefusionen. SP kontert, in: VN vom 15.03.2007.

72 Siehe dazu Gemeindegrößen im internationalen Vergleich/Effizienz von Gemeindefusionen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2007; vgl Gemeinde-Fusion: Experten zweifeln. „Keine Effizienzgewinne“. Föderalismus-institut verweist auf Schweizer Studie, in: VN vom 17.04.2004.

73 Siehe LÜCHINGER/STUTZER, Skalenerträge in der öffentlichen Kernverwaltung. Eine empirische Analyse anhand von Gemeindefusionen, in: Swiss Political Science Review, 8 (1), 27 ff. Die Autoren haben vier fusionierte Gemeinden im Kanton Solothurn mit vier nicht zusammengelegten Gemeinden verglichen und kommen zum Schluss, dass die vier Gemeindezusammenschlüsse insgesamt keinen Hinweis auf zunehmende Skalenerträge (= Effizienzgewinne) zulassen. Vielmehr seien die laufenden Ausgaben für die öffentliche Kernverwaltung im Vergleich zum Niveau vor der Fusion stärker gestiegen. Siehe auch STEINER, Interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindezusammenschlüsse in der Schweiz, 2002.

von Volksabstimmungen in den betroffenen Gemeinden erfolgen dürfen, sieht auch das Regierungsprogramm 2007-2010 der Bundesregierung eine entsprechende **Bestandsgarantie** der **Gemeinden** vor.⁷⁴

Auch der Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform (Stand 12. Dezember 2007) sah (in Art 116 Abs 4 B-VGneu) vor, dass Änderungen im Bestand der Gemeinden einer Volksabstimmung in den betroffenen Gemeinden bedürfen.

7.2. Für die österreichischen Gemeinden und Städte waren im Berichtszeitraum von besonderem Interesse

- die Bildung der neuen **Bundesregierung** und die im **Regierungsprogramm** vorgesehenen Maßnahmen und die enthaltenen Auswirkungen auf die Kommunen;⁷⁵
- die Verhandlungen über die Umsetzung der **Staats- und Verwaltungsreform**, von der auch die Gemeinden betroffen sein werden;⁷⁶
- die **finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften**;
- die Verhandlungen und der Abschluss des **Finanzausgleichs 2008-2013**;
- die nachhaltige Entwicklung des **ländlichen Raumes** und der Infrastruktur;
- die Absicherung der **Daseinsvorsorge**;⁷⁷
- die **Regionalpolitik** und die Zukunft der ländlichen Entwicklung sowie die EU-Förderungen des ländlichen Raumes;
- die **Sicherheit** in den Gemeinden und Städten (Verkehrssicherheit, Katastrophenschutz ua);
- die Bereiche **Soziales, Pflege** (neues Bundespflegegeldgesetz, Finanzströme, Genossenschaftsmodelle) und **Krankenanstalten**;
- mehrere **Umweltthemen**, etwa die Qualitätssteigerung in der Siedlungswasserwirtschaft, neue Modelle in der Altstoffsammlung oder die Deponieverordnung;

74 Siehe dazu die Festlegungen im Punkt 8. Stärkung der Gemeinden im Kapitel 2 „Staats- und Verwaltungsreform“ des Regierungsprogramms, 29 f. Dort ist ua festgelegt, dass Änderungen der Gemeindestruktur nur möglich sein sollen, wenn in der betroffenen Gemeinde die Bevölkerung zustimmt und dass alle Gemeinden weiterhin unabhängig von ihrer Größe die gleichen Rechte und Pflichten (Kompetenzen) haben sollen.

75 Siehe Das neue Regierungsprogramm, was Österreichs Städte und Gemeinden fordern, in: ÖGZ 2007/2, 10 f.

76 Siehe HUEMER, Eine neue Verfassung, die Städten und Gemeinden gerecht wird, in: ÖGZ 2007/2, 13 f.

77 Siehe dazu PÖSCHMANN, Rechtssicherheit der Daseinsvorsorge, in: ÖGZ 2007/3, 20 f.

- die **Dienstleistungsrichtlinie** der EU und deren Umsetzung in das innerstaatliche Recht;
- die **interkommunale Zusammenarbeit** mit der Gründung von Kooperationen und Verwaltungspartnerschaften.

7.3. Die ausreichende **Finanzausstattung** stellt für alle Gebietskörperschaften, also auch für die österreichischen Städte und Gemeinden, ein immer drängender werdendes Problem dar.

Von besonderer Bedeutung in den Fragen der **finanziellen Beziehungen** sind auch die – im Rahmen des sog „grauen Finanzausgleichs“ erfolgenden – Verschiebungen von Aufgaben und Ausgaben zu den Städten und den Gemeinden während der Finanzausgleichsperiode.

Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDL-HAMMER stellte fest, dass die Kommunen nur dann neue Aufgaben übernehmen könnten, wenn sie dafür auch das Geld bekommen würden.⁷⁸ Im Vorfeld der Finanzausgleichsverhandlungen warnte der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes, Dr. WENINGER, eindringlich davor, Städten, Großgemeinden und zentralen Orten die für das Funktionieren der kommunalen Strukturen notwendigen Mittel vorzuenthalten, und forderte zusätzliche Mittel für die Städte, sowie ein Ende der Praxis der Aufgabenübertragungen an Städte während der FAG-Periode.⁷⁹

Eine Studie zeigte, dass die **Investitionen** der österreichischen **Gemeinden** – auf Grund der vorsichtigen Budgetplanung – seit dem Jahr 2000 um acht Prozent **zurückgegangen** sind.⁸⁰

Bei der Präsentation des **Gemeindefinanzberichtes 2007**⁸¹ am 20. Dezember 2007 durch den Vorstand der Kommunalkredit AG, Dr. PLATZER, wurden die rückläufigen Investitionen kritisch hervorgehoben. In einer Verbesserung der Verwaltungsabläufe und einer klaren Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

⁷⁸ Vgl. „Wir haben alles am Hals“, in: Die Presse vom 06.08.2007.

⁷⁹ Vgl. FAG: Städtebund fordert 150 Mio für überörtliche Aufgaben, in: Presseaus-sendung des Städtebundes vom 29.08.2007.

⁸⁰ Vgl. Gemeinden sparen, statt zu investieren, in: Die Presse vom 04.12.2007; Gemeindefinanzinvestitionen sehnlich erwünscht. Die Kommunalkredit sieht Österreich bei Infrastrukturinvestitionen an letzter Stelle in der EU – das Wifo nicht. Die Investitionen der Gemeinden erreichten im Vorjahr einen neuen Tiefstand. Das schwäche den Wirtschaftsstandort, warnt die Kommunalkredit, in: Der Standard vom 04.12.2007.

⁸¹ Siehe Österreichische Kommunalkredit AG (Hg), Gemeindefinanzbericht 2007, Aktuelle Ergebnisse, Prognose 2008, Schwerpunktthema: Finanzausgleich, 2007.

sieht Platzer ganz konkrete Ansatzpunkte, um den Gemeinden zu zusätzlichen Mitteln zu verhelfen und damit deren Investitionsquote zu erhöhen.⁸²

- 7.4. Vom 30. Mai bis 2. Juni 2007 wurde in Linz der **57. Österreichische Städtetag**, der unter dem Motto „**Städte machen's möglich!**“ stand, abgehalten. An dieser Tagung nahmen über 700 Delegierte aus allen österreichischen Städten teil.

Der Präsident des Österreichischen Städtebundes, Bürgermeister Dr. HÄUPL, plädierte für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich, der die Aufgabenfülle der Städte entsprechend berücksichtige. Kritik übte er auch an der gängigen Praxis von Bund und Ländern, Aufgaben an die Städte und die Gemeinden zu delegieren.⁸³

Bundespräsident Dr. FISCHER betonte in seiner Eröffnungsansprache die enge Verbundenheit mit den Städten und ihren RepräsentantInnen und hob die wirksame Zusammenarbeit der beiden Interessenvertretungen Städtebund und Gemeindebund hervor. Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER forderte einen Interessenausgleich zwischen den Gebietskörperschaften, wobei Länder und Gemeinden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger faire und klare Lösungen anstreben sollten. Der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes HUNDSDORFER dankte den Städten und den Gemeinden für die Unterstützung bei der Findung eines tragfähigen Kompromisses bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie und ersuchte um Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung von Lehrstellen.

Den Festvortrag beim 57. Städtetag hielt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Univ.Prof. Dr. KORINEK, zum Thema „Zustand und Notwendigkeit einer Verfassungsreform in Österreich und Europa“.⁸⁴

Die Beratungen beim 57. Österreichischen Städtetag in den drei Arbeitskreisen waren den Themen „*Rolle der Gemeinden bei der Pflege ist unterschätzt worden*“, „*Integration als Herausforderung und Chance begreifen*“, „*Das Match Finanzausgleich beginnt*“ gewidmet. Im Rahmen des Arbeitskreises 3 „Aufgabenreform – Finanzen“ hielt Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen, Mag. MOLTERER, ein Festreferat.⁸⁵ Dabei ging der Vizekanzler auf die Staats- und Verwal-

82 Vgl. Bürgernähe braucht Investitionen, Presseinformation der Kommunalkredit AG vom 20.12.2007.

83 Vgl. dazu Häupl eröffnet Städtetag: „Parlament der Städte“ in Linz, in: Rathauskorrespondenz vom 30.05.2007.

84 Der Festvortrag ist abgedruckt in: ÖGZ 2007/7-8, 18 ff.

85 Abgedruckt in: ÖGZ 2007/7-8, 30 ff.

tungsreform, das Steuerreformvolumen, die Reformschritte in der Verwaltung und die begonnenen Gespräche beim Finanzausgleich ein.

Die Delegierten des 57. Österreichischen Städtetages fassten ihre Anliegen in einer **Resolution** (A/6) zusammen. In dieser Resolution wurden die Forderungen der österreichischen Städte zur Staatsreform und zur Verwaltungsreform, zu gesicherten Stadt- und Gemeindefinanzen, im Bereich der Bildung, zum Sozialen, zum Klimaschutz und zum E-Government-Register zusammengefasst.⁸⁶

- 7.5. Der **54. Österreichische Gemeindetag**⁸⁷, der am 27. und 28. September 2007 in Klagenfurt stattfand, war dem Thema „**Daseinsvorsorge im ländlichen Raum**“ gewidmet.

Die Fachtagung am 27. September 2007 stand im Zeichen der Finanzausgleichsverhandlungen. In seinem Impulsreferat ging der Vizekanzler, Finanzminister Mag. MOLTERER, auf das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen ein und bezeichnete das Ergebnis als gut, hart und vor allem fair. Mit dem Abschluss auf sechs statt bisher vier Jahre hätten die Gebietskörperschaften nunmehr mehr Planungssicherheit. Bundespräsident Dr. FISCHER betonte die Bedeutung der Gemeinden für die Daseinsvorsorge und meinte, dass die demokratiepolitische Bedeutung Österreichs auf dem bewährten Prinzip der Subsidiarität und Sachnähe beruhe. In seiner Rede ging der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, auf den soeben abgeschlossenen Finanzausgleich 2008 ein. Als wichtigsten Erfolg des neuen Finanzausgleichs bezeichnete er die Stärkung der Gemeinden unter 10.000 Einwohner. Vehement sprach er sich gegen den Vorschlag der Expertengruppe zur Staatsreform aus, dass der Rechnungshof auch Gemeinden unter 20.000 Einwohner prüfen sollte. Die finanzielle Gebarung dieser Gemeinden würde von den Gemeindeaufsichtsbehörden der Länder sehr streng und sehr gut geprüft.

- 7.6. Der **Österreichische Gemeindebund** feierte am 16. November 2007 im Rahmen eines Festaktes im Historischen Sitzungssaal des Parlaments

86 Siehe dazu ausführlich mit allen Beratungsergebnissen und Ansprachen: „Städte machen's möglich!“, das war der Österreichische Städtetag 2007, in: ÖGZ 2007/7-8. Sämtliche Studien, Vorträge und Umfragen, die anlässlich des Österreichischen Städtetages 2007 erstellt wurden, können unter www.staedtetag.at (Tagungsergebnisse) abgerufen werden.
Zum 57. Österreichischen Städtetag siehe auch „Städte machen's möglich!“, in: ÖBZ 2007/6, 3 ff.

87 Siehe dazu ausführlich „Daseinsvorsorge im ländlichen Raum“, 54. Österreichischer Gemeindetag in: ÖBZ 2007/10, 4 ff.

in Wien sein **60-jähriges Bestehen**.⁸⁸ Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, lobte in seiner Festrede das gute Verhältnis zwischen den Gemeinden und dem Bund und die Stellung der Gemeinden im politischen Prozess. Die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a PRAMMER, betonte die Wichtigkeit der Gemeinden im politischen Prozess, da sie das Rückgrat der Gesellschaft darstellen würden. In seiner Festrede ging Bundespräsident Dr. FISCHER auf den Status der Gemeinden auf der europäischen Ebene ein. Er verwies dabei auch auf die Wichtigkeit des Vertrages von Lissabon für alle Ebenen. Der Bundespräsident hob das kommunale Selbstverwaltungsrecht und das nun festgeschriebene Klagerecht des Ausschusses der Regionen beim Europäischen Gerichtshof hervor. Die Gemeinden als bürgernächste Einheit hätten bei der Zusammenarbeit eine besondere Herausforderung zu bewältigen.

8. Reformen im österreichischen Schulwesen

- 8.1. Im Jahr 2005 wurden wichtige **Reformen** im Bereich des **Schulwesens** umgesetzt. So wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, BGBl I Nr 31/2005, die zwei Zwei-Drittel-Mehrheit für Beschlüsse im Nationalrat weitgehend abgeschafft (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 38 ff). Weiters wurde auch über Reformen in der Schulverwaltung, die ua zu einer Abschaffung der Landesschulräte führen sollen, diskutiert.

Im Regierungsprogramm wurden im Kapitel 6 „Bildung und Wissenschaft“ zahlreiche Maßnahmen im Schulbereich vereinbart.⁸⁹ Weiters sieht das Kapitel 2 „Staats- und Verwaltungsreform“ des Regierungsprogrammes im Punkt 10 die Beseitigung der Doppelgleisigkeiten in der Schulverwaltung vor. Das Regierungsübereinkommen sieht weiters vor, dass Bildungsdirektionen auf Landesebene eingerichtet werden, die entweder Bundesbehörden sind oder von den Ländern, die das wünschen, als Teil des Amtes der Landesregierung geführt werden können. Die Bildungsdirektionen würden die Aufgaben der derzeitigen Landesschulräte sowie der Schulabteilungen der Länder übernehmen.

88 Siehe dazu HINK (Hg), Das Gemeindekomplott. Gemeinsam sind wir stärker! 2007.

89 Vgl Schulen sollen an Länder gehen. Kanzler: Nur Gesetzgebung und Qualitätsstandards sollen einheitlich bleiben, in: VN vom 03./04.03.2007.

Der eingesetzten **Expertengruppe** zur Staats- und Verwaltungsreform wurde auch die Aufgabe übertragen, **Vorschläge** für eine **Reform der Schulverwaltung** vorzulegen. Bei einer grundlegenden Reform des Bildungswesens ist es unbedingt notwendig, dass **regionale Bildungsaufgaben** in Zukunft verstärkt auch tatsächlich regional wahrgenommen werden können.⁹⁰ Im Bildungswesen erfolgreiche Länder weisen in erster Linie eine im Vergleich zu Österreich äußerst zurückhaltende gesetzliche Regelungsdichte auf zentraler Ebene auf.⁹¹

- 8.2. Im Entwurf der **Expertengruppe** Staats- und Verwaltungsreform mit Stand 12. Dezember 2007 sind auch Aussagen über die **Reform** in der **Schulverwaltung** enthalten. Demnach würde das Schulwesen grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung geführt werden. Im Amt der Landesregierung ist eine **Bildungsdirektion** einzurichten. Dies würde bedeuten, dass die Landesschulräte als Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung abgeschafft werden und eine Bildungsdirektion einzurichten wäre, die sämtliche Aufgaben der Schulverwaltung im Bereich der Länder übernehmen würde. Dieses Modell würde für alle Länder gelten und daher wäre auch in Österreich kein Nebeneinander von Bundes- und Landesverwaltung im Schulwesen mehr gegeben, sondern eine organisatorische Eingliederung in die Landesverwaltung. In den Angelegenheiten, die in der Vollziehung des Bundes stehen, sollte der Bund ein Weisungsrecht nach dem Muster der mittelbaren Bundesverwaltung besitzen. Das Institut für Föderalismus hat dieses Reformvorhaben begrüßt. Der Entwurf der Expertengruppe sieht weiters vor, dass sämtliche Lehrer nunmehr Bundesbedienstete (Art 81a Abs 1 B-VGneu) wären.
- 8.3. Die **Einführung** einer „**Neuen Mittelschule**“, einer Gesamtschule aller Zehn- bis 14jährigen – gehört zu den zentralen Themen im Bereich der Bildungspolitik im Regierungsübereinkommen. Am 4. September 2007 versandte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur den Entwurf einer Novelle zum **Schulorganisationsgesetz** (GZ BMUKK-12.690/0007-III/2/2007) zur Begutachtung. Darin war vorgesehen, dass für die Festlegung von Modellregionen für die Neue Mittelschule eine Zustimmung der Organe der Schulpartnerschaft (Eltern, Lehrer) nicht mehr notwendig sein sollte.⁹² Dies führte

90 Siehe dazu Regionale Bildungsaufgaben und Länderkompetenzen – gegen einen zentralen Steuerungs- und Einheitlichkeitsfetischismus, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2007.

91 Siehe SCHMID, Österreichs Schulgovernance im internationalen Vergleich, in: Wirtschaftspolitische Blätter 2007/1, 115 ff.

92 Vgl Schulreform: Kritik ist mangelnde Mitbestimmung, in: SN vom 09.10.2007.

nicht nur zu Protesten seitens der Länder, sondern auch seitens des Koalitionspartners ÖVP.⁹³ Heftige Proteste gegen die Festlegung der Modellregionen kamen speziell von der ÖVP Steiermark, die sich gegen die „Husch-Pfusch-Gesetzgebung“ der Unterrichtsministerin aussprach.⁹⁴ Nach politischen Verhandlungen zwischen SPÖ und ÖVP wurde Einigung erzielt, dass bei der Einführung der Modellregionen für den Gesamtschulversuch auch die betroffenen Lehrer und Eltern zustimmen müssen.⁹⁵ In den weiteren Verhandlungen wurden seitens der ÖVP Vorschläge für bundesländerspezifische Schulversuche, denen Lehrer, Eltern- und Schülervertreter zustimmen müssen, gemacht. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Dr. SCHMIED, beharrte auf der rechtlichen Verankerung der Modellregionen. Darüber wurde vorerst in den hektisch geführten Verhandlungen keine Einigung erzielt.⁹⁶

Nach wochenlangem Tauziehen **einigte** sich die Große Koalition am 5. November 2007 schließlich doch auf die **Schulreform**. Demnach können **Testversuche** einer **gemeinsamen Schule** in den so genannten

93 Vgl ÖVP sagt „Ja, aber“ zu Schmieds Schulgesetz, in: Der Standard vom 06.09.2009; Gesamtschule möglich. SPÖ-Unterrichtsministerin Schmied signalisiert Kompromissbereitschaft, in: VN vom 06.09.2007; Ministerin Schmied will Gesamtschule per Gesetz ab 2008. ÖVP sagt nein – Häupl für verpflichtende Vorschule, in: Der Standard vom 05.09.2007.

94 Vgl Steirer-ÖVP gegen „Husch-Pfusch“. Frontalattacke Schützenhöfers gegen Unterrichtsministerin Schmied, in: Die Presse vom 11.09.2007.

95 Vgl Annäherung zwischen SPÖ und ÖVP bei Schulreform, in: SN vom 11.10.2007. ÖVP-Teilsieg über Schmied. SPÖ-ÖVP-Einigung: Kein eigener Paragraf, kein neuer Name, betroffene Lehrer und Eltern stimmen über den Gesamtschulversuch ab, in: Die Presse vom 17.10.2007.

96 Vgl Keine Einigungen, dafür heftige Wortgefechte am Rande des Ministerrates. Es kracht an allen Ecken und Enden, in: Der Standard vom 25.10.2007; Koalitionskrach um die Gesamtschule am Gipfel, in: TT vom 24.10.2007; Schulreform vor dem aus, Schmied über VP „entsetzt“. Verhandlungsrunde geplatzt – Letzte Hoffnung: Kanzler und Vizekanzler, in: Der Standard vom 24.10.2007; Großkoalitionäre Bildungsblockade. Schulreform: Keine Annäherung zwischen Schmied und Neugebauer, in: ebenda; Ultimatum um einen Tag verlängert. Bildungsministerin Schmied will trotz gescheiterter Runde nicht aufgeben – und hofft auf Johannes Hahn, in: Die Presse vom 24.10.2007; siehe SALOMON, Brechstange gegen Betonblock, Claudia Schmied beißt sich an Fritz Neugebauer die Zähne aus. Aber die ÖVP sollte darüber nicht triumphieren, in: Die Presse vom 24.10.2007; Traum und Wirklichkeit, Gesamtschule: SPÖ und ÖVP verhandeln am Sonntag ein letztes Mal. Lediglich um zu signalisieren, man habe es bis zum Schluss versucht, in: Kurier vom 25.10.2007; Schuldzuweisungen im rot-schwarzen Schulstreit, in: Kurier vom 29.10.2007; Gesamtschule: ÖVP reizt Gusenbauer. Hahn lehnt neues Schmied-Papier ab und kündigt eigenen Entwurf an, in: Die Presse vom 30.10.2007.

„**Modellregionen**“ vorgenommen werden, sofern die Schulpartner (Lehrer, Eltern, Schüler) mit Zwei-Drittel-Mehrheit dem auch zustimmen. Zusätzlich müssen auch alternativ andere Schulzweige in der Versuchsregion zur Verfügung stehen.⁹⁷

- 8.4. Mit den Reformen im österreichischen Bildungssystem befasste sich auch die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 4. Oktober 2007. Diskutiert wurde dabei über die Einführung einer Neuen Mittelschule und über den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Frühförderung. Die Vorschule sei für die Kinder besonders wichtig, um sprachliche Benachteiligungen zu verhindern. Die Landeshauptleutekonferenz begrüßte in ihrem Beschluss die zur Zeit geführte Reformdiskussion zur Zukunft des österreichischen Bildungssystems und setzte eine **Arbeitsgruppe** ein, die sich mit der **Bildungs- und Schulreform** intensiv auseinandersetzen sollte.
- 8.5. Nach der erzielten Einigung in der Bundesregierung wurde dem Nationalrat die **Regierungsvorlage** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird (RV 307 dB), zur Beschlussfassung weitergeleitet. Der Nationalrat beschloss in seiner 41. Sitzung am 5. Dezember 2007 das Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird.⁹⁸ Damit wurde die rechtliche Basis für die geplanten Modellversuche „**Neue Mittelschule**“⁹⁹ geschaffen. Die Modellversuche beziehen sich auf die Sekundarstufe I. Sie sind mit einer Laufzeit von vier Jahren zu versehen und haben sich auf klar definierte Schulstandorte zu beziehen. Innerhalb eines politischen Bezirkes haben bestehende AHS in erforderlicher Anzahl und mit den

97 Vgl. ÖVP-Schulplan entmachtet Schmied, in: Die Presse vom 03.11.2007; Schulreform im Schrumpfformat, in: Der Standard vom 07.11.2007; Schmied & Hahn einig, Gesamtschule kommt auf Probe. In letzter Sekunde hat sich die Koalition geeinigt: Ab 2008 wird in Modellregionen die Gesamtschule auf Probe angeboten, in: Kurier vom 06.11.2007; Die neue Form des Lernens. Erste Festlegungen zur Gestaltung des Unterrichts, der Aufgaben der Lehrer und der räumlichen Ausstattung, in: Die Presse vom 07.11.2007; Endspurt zur neuen Mittelschule. Die Minister Schmied und Hahn feilen an Details zum Gesetzesentwurf zur Erprobung der Gesamtschule, in: Die Presse vom 06.11.2007; SPÖ/VP streiten sich bei Schule zusammen. Bildungsministerin Schmied (SPÖ) und Wissenschaftsminister Hahn (VP) zeigten sich erfreut. Es wurde ein Kompromiss im Schulstreit gefunden, in: TT vom 06.11.2007; Langes Warten auf eine neue Schule, in: TT vom 07.11.2007.

98 Das Gesetz wurde im BGBl I Nr 26/2008 verlautbart.

99 Siehe dazu CORTOLEZIS-SCHLAGER, Die Neue Mittelschule – der Versuch einer Reform, in: ÖJP 2007 (2008) 419 ff; SCHILCHER, Die neue Mittelschule: Vom Reichtum der Vielfalt und der erlernbaren Kunst, mit ihr zu leben, in: ebenda, 445 ff.

erforderlichen Klassen weiter zu bestehen. Es dürfen nur jene Schulen einbezogen werden, an denen Zwei-Drittel der LehrerInnen und der Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der Sekundarstufe I dem Modellversuch grundsätzlich zustimmen. Der zuständige Bundesminister kann auf Grundlage des Antrages des Landesschulrates die Modellpläne, die die Details der Umsetzung des Antrags regeln, erlassen. Sie sind vom jeweiligen Landesschulrat zu betreuen und zu kontrollieren und begleitend zu evaluieren. Dazu kann auch das neu eingerichtete **Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung** des österreichischen Schulwesens herangezogen werden. Der Beginn der Modellversuche an allgemein bildenden Schulen (AHS und Hauptschulen) ist ab dem Schuljahr 2008/2009 möglich.

Das Land **Steiermark** erklärte sich nach anfänglichen Protesten¹⁰⁰ bereit, die Mehrkosten, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für die Umsetzung der Modellversuche nicht finanziert werden, zu übernehmen. Damit erscheint ab September 2008 die Einführung der „Neuen Mittelschule“ in Modellregionen in den Ländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg gesichert.

9. Notwendige Reformen im Gesundheitswesen und bei den Krankenkassen

- 9.1. In den letzten Jahren sind die **Kosten** im **Gesundheitswesen** und die **Defizite** bei den **Krankenanstalten** und den **Sozialversicherungsträgern** stark gestiegen. Daher sind Reformen im Gesundheitsbereich von größter Bedeutung. Wichtige Reformschritte wurden mit dem **Gesundheitsreformgesetz 2005** (siehe 29. Bericht 2004, 136 f) und mit dem Abschluss des Finanzausgleichs 2005 – 2008 sowie der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 118 ff und 220 f) umgesetzt.

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung wurden im Kapitel **„Soziale Herausforderungen und Gesundheit“** zahlreiche Maßnahmen und Reformschritte im Gesundheitswesen vereinbart.¹⁰¹ Darin sind ua Maßnahmen für die Finanzierung des Gesundheitswesens, die Steue-

100 Vgl Steirischer Protest gegen Reformpläne. „Wir haben es satt“. SP-Voves attackiert Bildungsministerium, ÖVP den Pisa-Chef, in: Die Presse vom 07. 12.2007.

101 Siehe Regierungsprogramm 2007 – 2010, 112 ff.

rung im Gesundheitswesen und die Sanierung der Gebietskrankenkassen vorgesehen.¹⁰²

- 9.2. Im Berichtsjahr gab es – auch angesichts des Auslaufens der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens mit Ende des Jahres 2008 – mehrere Vorschläge und Gespräche über Reformen im Gesundheitsbereich. So sprach sich der Vorarlberger Gesundheitsreferent, Landesstatthalter Mag. WALLNER, für eine Stärkung der Gesundheitsplattformen in den Ländern aus.¹⁰³ Angesichts der vom Rechnungshof vorgelegten Einsparungspläne (siehe dazu oben, Punkt 4.3.), nach denen im Gesundheitsbereich ca 2,9 Milliarden € eingespart werden könnten, machte Gesundheitsministerin Dr. KDOLSKY Vorschläge für Einsparungen im Spitalswesen. Im Gesundheitssystem sollte eine gemeinsame Planung, Steuerung und Finanzierung vorgesehen werden und auch die Großgeräteplanung für die Krankenanstalten sollte verbessert werden.¹⁰⁴

Die **Einsparungsvorschläge** der Gesundheitsministerin **stießen auf heftigen Widerstand**, nicht nur bei den Oppositionsparteien, sondern auch innerhalb der SPÖ und beim Obmann der Wiener Gebietskrankenkasse, der die Idee, 2,9 Mrd € im Spitalswesen einzusparen, als „völlig verblödet“ bezeichnete.

Anlässlich einer Tagung der **Landesgesundheitsreferenten** am 4. September 2007 forderten die Länder, dass sich die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen künftig an einem einheitlichen Index orientieren müssten, der die demographische Entwicklung ebenso berücksichtige wie die Lebensumstände der Menschen und den medizinischen Fortschritt.¹⁰⁵ Künftig müssten auch die Beiträge des Bundes und der Sozialversicherung valorisiert werden.

¹⁰² Vgl ÖVP: Keine höheren Kassenbeiträge. Die Finanzierung der Kassen und Spitäler geht in die Schlussrunde, in: Die Presse vom 03.01.2007.

¹⁰³ Vgl Gesundheitswesen stärker verländern. Landesfinanzierungstopf notwendig, so Landesrat Markus Wallner, in VN vom 13.06.2007.

¹⁰⁴ Vgl Sparpläne fürs Spitalswesen. Fünf-Punkte-Programm der Gesundheitsministerin stößt auf massive Proteste, in: VN vom 29.08.2007; „Keiner weiß, wohin das Geld fließt“, in: Die Presse vom 29.08.2007; Kaum Zustimmung für Kdolskys Reformideen. Gesundheit: 2,9 Mrd Sparpotential, in: Der Standard vom 29.08.2007; Kdolsky will Milliarden umschichten. Die VP-Gesundheitsministerin bekundet, die Vorschläge des Rechnungshofs zur Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen ernst nehmen und bis zum Jahr 2010 umsetzen zu wollen, in: Die Presse vom 29.08.2007.

¹⁰⁵ Vgl Länder wollen für Spitäler künftig weniger zahlen, in: SN vom 05.09.2007.

An dieser Stelle ist anzuführen, dass sich auf Grund im Berichtsjahr vorgelegter Studien die **föderalistische Ausgestaltung** im österreichischen **Gesundheitssystem sehr bewährt** hat. So reiht die WHO Österreich immerhin auf Platz 9 im weltweiten Ranking der Gesundheitssysteme. Eine neue EU-weite Studie sieht Österreich als „**konsumentenfreundlichstes** Gesundheitssystem“.¹⁰⁶

Im Zuge des vorgezogenen Abschlusses des **Finanzausgleichs** für die Jahre **2008 – 2013** am 10. Oktober 2007 wurde auch Einigung über den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**¹⁰⁷ erzielt (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 2.4.5.).

Darin einigten sich die Vertragsparteien im Sinne einer patientenorientierten und wohnortnahen Gesundheitsversorgung auf die Weiterführung der mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleiteten Organisations- und Finanzierungsreform, die insbesondere die Kooperation zwischen den einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens weiter intensivieren soll. Mit den in der Vereinbarung getroffenen Maßnahmen soll die Finanzierung des Gesundheitswesens und die Liquidität der Krankenanstalten und der sozialen Krankenversicherungen nachhaltig sichergestellt und auch ein finanzieller Mehraufwand für alle Gebietskörperschaften vermieden werden.

- 9.3. Ein im Berichtsjahr 2007 sehr intensiv diskutiertes Thema waren die in den letzten Jahren **stark gestiegenen Defizite der einzelnen Gebietskrankenkassen** bzw der Sozialversicherungsträger.¹⁰⁸ Angesichts der für das Jahr 2007 prognostizierten deutlich höheren Defizite wurde be-

¹⁰⁶ Siehe Föderalismus im Gesundheitswesen hat sich bewährt, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2007. Vgl auch „Keine Transparenz im System. Debatte über Vor- und Nachteile des Föderalismus im österreichischen Gesundheitssystem. Die ÖVP-Politikerin Ingrid Korosec fordert zur Neustrukturierung ein zentrales Public Health-Institut. Der Vorarlberger Landtagsdirektor Peter Bußjäger verteidigt den Föderalismus, in: Der Standard vom 05.11.2007; Das Spital als Geldquelle. Jedes Bundesland hat seine eigene kleine Spitalswelt. Diese Parallelstrukturen sind teuer, aber niemand wagt radikale Einschnitte. Auch weil Landeskrankenhäuser wichtige Arbeitgeber sind, in: Der Standard vom 10.11.2007.

¹⁰⁷ Siehe KDOLSKY, Die Reform des österreichischen Gesundheitswesens, in: ÖJP 2007 (2008) 283 ff; BITTNER/PAZOUREK, Zur Reform des Gesundheitswesens, in: ebenda, 327 ff.

¹⁰⁸ Siehe dazu KOPF, Soziale Krankenversicherung – die Krise als Chance begreifen, in: ÖJP 2007 (2008) 295 ff; KANDLHOFFER, Gesundheitspolitik: Selbstverwaltung in der Krise?, in: ebenda, 313 ff; Vgl auch ETTINGER, Bankrott-Erklärung eines Systems. Immer höhere Kassendefizite: Mit ihrer Hilflosigkeit stellt sich die Selbstverwaltung selbst in Frage, in: Die Presse vom 21.12.2007.

reits im Regierungsübereinkommen Einigung erzielt, die Beiträge zur Krankenversicherung um 0,15 Prozentpunkte anzuheben.¹⁰⁹

Die Bundesministerin für Gesundheit, Jugend und Familie, Dr. KDOLSKY, machte den Vorschlag, die **Gebietskrankenkassen zusammenzulegen**. Dies wurde vom Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER als ein **neuer Zentralisierungsschritt abgelehnt**. Die Zentralisierung der Krankenversicherungsträger hätte mehr Nach- als Vorteile. Kassen, die ordentlich wirtschafteten, müssten die Zeche dafür zahlen.¹¹⁰

Nach monatelangen Verhandlungen einigten sich die Sozialpartner auf ein erstes **Paket zur Neuordnung der Gesundheitsfinanzierung**. Durch die Anhebung bzw Einführung eines einheitlichen Beitragsatzes von 7,65% des Bruttoeinkommens sollen den Sozialversicherungsträgern pro Jahr rund 150 Mio an Mehreinnahmen zur Verfügung stehen.¹¹¹

Während der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen machte der Obmann der Wiener Gebietskrankenkasse, BITTNER, den Vorschlag, dass die Wiener Kasse den Ländern bzw den Spitälern weniger zahlen sollte. Dies führte zu heftigen Reaktionen und Ablehnung in den Ländern.¹¹²

- 9.4. Angesichts weiterer stark steigender Defizite der Gebietskrankenkassen versandte das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend den **Entwurf** eines Bundesgesetzes, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** und andere Sozialversicherungsgesetze geändert werden sollten, zur **Begutachtung**.¹¹³ Während die **Länder** diesen **Entwurf** zur nachhaltigen Lösung der Finanzierungsprobleme

¹⁰⁹ Vgl Kein Verzicht auf Beitragserhöhung. Krankenkassen erwarten für heuer Kostenanstieg und deutlich höheres Defizit, in: Die Presse vom 17.02.2007.

¹¹⁰ Vgl Zentralisierung abgelehnt. Gesundheitsministerin will Gebietskrankenkassen zusammenlegen: Widerstand, in: VN vom 13.04.2007; Gesundheitsreform. Kdolsky will nur noch eine Kasse. Die Ministerin will alle neun Gebietskrankenkassen zusammenlegen. Widerstand aus den Ländern ist ihr sicher, in: Kurier vom 13.04.2007.

¹¹¹ Vgl Krankenkassen: Einheitliche Beiträge ab 2008. Die Sozialpartner einigten sich auf einen einheitlichen Beitragssatz von 7,65%, in: Die Presse vom 06.07.2007.

¹¹² Vgl Angriff auf die Landesspitäler. Empörung über den Wiener Kassen-Obmann, der Spitälern weniger zahlen will, in: Die Presse vom 11.09.2007; Aufschrei der VP-Länder, in: TT vom 11.09.2007.

¹¹³ Siehe Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vom 12.10.2007, GZ 96100/0009-I/B/9-2007.

der Krankenkassen **begrüßten**, gab es seitens der **Gebietskrankenkassen massive Ablehnung**.¹¹⁴

Nach Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung auf das **Krankenkassenfinanzierungspaket**. Demnach sollen die Beitragssätze für die ASVG-Versicherten und die Pensionisten um 0,15% angehoben werden. Für die selbständig Versicherten werden die Beiträge auf das allgemeine Niveau von 7,65% des Bruttoverdienstes gesenkt. Bei der Rezeptgebühr wurde eine Obergrenze in Höhe von 2% des Nettoeinkommens festgelegt.¹¹⁵ Nach intensiven Beratungen im Sozialausschuss des Nationalrates am 27. November 2007 konnte Einigung über die vereinbarten Maßnahmen getroffen werden.¹¹⁶ Der Nationalrat beschloss in seiner 40. Sitzung am 4. Dezember 2007 das **Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013, BGBl I Nr 101/2007. Mit diesem Gesetz wurden ua das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert** und eine **Erhöhung der Krankenkassenbeiträge** sowie eine **Deckelung der Rezeptgebühren** vorgenommen.

- 9.5. Angesichts der argen **finanziellen Probleme** der **Wiener Gebietskrankenkasse** gab es Überlegungen, eine **Solidarabgabe** der anderen Gebietskrankenkassen einzuführen. Diese Pläne stießen auf **heftigsten Widerstand** und wurden schließlich in den Beratungen des Sozialaus-

¹¹⁴ Vgl Neue Kassenplünderung. VGKK-Chef Brunner sieht im Regierungskurs „vorsätzliche“ Existenzgefährdung, in: VN vom 23.10.2007; Sparpläne von Kdolsky lösen Aufstand aus. Ministerin droht, Beitragserhöhungen rückgängig zu machen, in: ebenda; Krankenkassen: Der Pleitegeier kreist. Mit Jahresende sitzen die Krankenkassen auf einem Berg von fast 2 Mrd € Schulden. Es droht die Zahlungsunfähigkeit, in: Kurier vom 22.10.2007; Land akzeptiert Kdolskys Pläne. Landesregierung meldet „keine Einwendungen“ gegen Kassenpaket an, in: VN vom 24.10.2007; AK und ÖGB zerreißen Kdolskys Gesundheitsentwurf, in: SN vom 19./20.10.2007.

¹¹⁵ Vgl Keine Einigung bei Krankenkassen-Paket, in: SN vom 30.10.2007; Einigung bei Krankenkassen-Paket, in: SN vom 31.10.2007; Bewegung für die Gesundheit. Beschlüsse von SPÖ und ÖVP: Beiträge erhöht, Gebühren gedeckelt, in: Der Standard vom 02.11.2007; Krankenkassen-Defizit steigt: Keine neue Beitrags-erhöhung, in: Die Presse vom 17.11.2007; Rezeptgebühr: 300.000 profitieren. Obergrenze je nach Nettoeinkommen gilt ab Beginn des kommenden Jahres, in: Die Presse vom 21.12.2007.

¹¹⁶ Vgl Kassendefizit „so ernst wie noch nie“, in: Der Standard vom 20.11.2007; 80 Millionen € zusätzlich für die Krankenkassen. Finanzpaket ist in zwei Schritten geplant, in: Der Standard vom 26.11.2007; Millionenpaket für Kassen. Die maroden Gebietskrankenkassen dürfen auf mehr Geld hoffen. SPÖ und ÖVP arbeiten an einem Finanzpaket, in: ebenda.

schusses des Nationalrats am 27. November 2007 wieder fallengelassen.¹¹⁷

Wegen der Finanzprobleme der Gebietskrankenkassen gab es am Jahresende 2007 Vorschläge für eine grundlegende Reform bzw eine Entlastung der Krankenkassen.¹¹⁸

Die Sanierung der finanziell angeschlagenen Krankenkassen wird eines der wichtigsten Themen im Gesundheitsbereich in den kommenden Jahren darstellen. Immerhin gelang es im Jahr 2007, durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Krankenanstalten eine gesicherte Finanzierung in den nächsten Jahren sicherzustellen.

10. Pflege in Österreich – Auseinandersetzungen um Kostentragung

- 10.1. Seit Sommer 2006 wird in Österreich intensiv über die **Pflege der älteren und kranken Menschen** diskutiert. Ausgelöst wurden die politischen Diskussionen durch die ca 40.000 illegal in Österreich tätigen Pflegekräfte. Es gab Forderungen auf Schaffung einheitlicher Pflege und Finanzierungsstandards und auch Rufe nach einer neuen Bundeskompetenz (siehe dazu 31. Bericht 2006, 34 ff).

Mit dem vom neu gewählten Nationalrat am 29. November 2006 beschlossenen Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen bis zur Neuregelung der Pflege erlassen werden (**Pflege-Übergangsgesetz**), BGBl I Nr 164/2006, wurden Verwaltungsstrafbestimmungen, die Pflegekräfte in privaten Haushalten betreffen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Die Umsetzung eines **bedürfnisorientierten Pflegesystems**, verbunden mit dem Ausbau der Pflegevorsorge, gehört zu den zentralen Anliegen

¹¹⁷ Vgl Wiener Kasse braucht Sanierungsplan. Patienten müssen sich nicht sorgen, auch wenn WGKK für „pleite“ erklärt wurde, in: Die Presse vom 28.11.2007; Anschlag auf Kasse abgewehrt. Solidarabgabe der Gebietskrankenkassen für marode Wiener Kasse: Plan scheiterte gestern, in: SN vom 28.11.2007.

¹¹⁸ Vgl bspw Wirtschaftskammer will 2008 Krankenkassen-Reform, in: SN vom 28. 11.2007; Kdolsky, Krankenkassen sollen sich Geld bei Ländern holen, in: SN vom 10.12.2007; Krankenkassen-Sanierungskonzept: Skurriler Streit um Termin. WGKK und Finanzminister finden nicht zueinander, in: Die Presse vom 12.12. 2007; Bund soll Krankenkasse retten. Gipfelgespräch: Finanzminister Molterer signalisiert Hilfsbereitschaft, in: VN vom 20.12.2007; Wiener Kasse: Gipfel ergebnislos. Noch keine Lösung für Krise der Wiener Gebietskrankenkasse, in: Die Presse vom 20.12.2007; „Höchste Eisenbahn, dass etwas passiert“. Salzburgs Landeshauptfrau Gabi Burgstaller fordert für 2008 eine Entlastung der Krankenkassen, in: Der Standard vom 31.12.2007.

der neuen Bundesregierung. Entsprechende Maßnahmen wurden auch im Regierungsübereinkommen vereinbart.¹¹⁹ Vereinbart wurde auch, dass zur Neugestaltung der Pflege, die leistbare Pflege und Betreuung sichern soll, eine Arbeitsgruppe einzurichten, der Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden angehören sollten. Diese Arbeitsgruppe sollte im Laufe des Jahres 2007, möglichst bis zum Sommer, ein Modell ausarbeiten.

10.2. Anfang März 2007 kündigte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. BARTENSTEIN, die Vorlage eines Begutachtungsentwurfes an, mit dem ein 24-Stunden-Modell für die Betreuung zu Hause (ab der Pflegestufe 3) verwirklicht werden sollte.¹²⁰ Am 12. März 2007 versandte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (**Hausbetreuungsgesetz**) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, zur Begutachtung.¹²¹ Die **Länder lehnten** den **Entwurf** aus folgenden Gründen **ab**:

- weil die Kompetenzlage unklar sei und schwerwiegende Probleme bei der Kompetenzabgrenzung insbesondere zu den Tätigkeitsbereichen der Heimhelfer (Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Sozialberufe), deren Regelung eindeutig in die Zuständigkeit der Länder falle, auslöse;
- weil die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Gebietskörperschaften nicht absehbar seien und
- weil mit den vorhergesehenen Regelungen das Ziel einer Verbesserung der Pflege von pflegebedürftigen Personen nicht erreicht werde.

119 Siehe die im Regierungsprogramm im Punkt 7. „Soziale Herausforderungen, Gesundheit“ angeführten Punkte Pflege und Altenbetreuung, Ausbau der Pflegevorsorge, leistbare Pflege und Betreuung, 103 ff.

120 Vgl Pflege-Lösung nur für eine Minderheit, in: Die Presse vom 13.03.2007; Pflege zu Hause: Gesetz ist fertig. Minister Bartenstein schickt Entwurf in Begutachtung. Damit erhält die 24-Stunden-Betreuung zu Hause eine legale Basis, in: Kurier vom 15.03.2007.

121 Siehe Schreiben BMWA-462.212/0016-III/7/2007 vom 12. März 2007.

Die Länder verlangten zudem, dass der Sozialminister ein Konzept vorlegen müsse, aus dem hervorgehe, mit welchen Finanzierungskosten insgesamt zu rechnen sein dürfte.¹²²

Die Länder lehnten auch den von Sozialminister Dr. BUCHINGER vorgeschlagenen **Kostenaufteilungs-Schlüssel ab** und machten Vorschläge für ein neues Modell für die Pflege. So sollte der Beitrag für die 24-Stunden-Pflege rd 700 Euro betragen. Etwa 55 Prozent der Kosten sollte der Bund übernehmen, den Rest würden Länder und Gemeinden tragen.¹²³ Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** begrüßte in ihrer Tagung am 1. Juni 2007 in Salzburg grundsätzlich das Engagement des Bundes, Verbesserungen im Pflegebereich zu erreichen. Sie verwies jedoch gleichzeitig auf die auch ohne das Vorhaben des Bundes explodierenden Kosten im Sozialbereich und fasste folgenden **Beschluss**:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht davon aus, dass eine Lösung zu dieser Thematik nur im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG auf Basis gesicherter Daten gefunden werden kann und die in Zukunft den Ländern entstehenden Folgekosten im Sozialbereich im Rahmen des Finanzausgleichs ausreichend berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG muss auch eine Regelung enthalten, dass Ausweitungen über ein vereinbartes Modell hinaus der Bund alleine zu tragen hat.“¹²⁴

- 10.3. In seiner 25. Sitzung am 6. Juni 2007 beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen

¹²² Vgl Pflege: Länder bremsen beim Zahlen. Landeschef Pühringer wehrt sich gegen „unzumutbare Belastung“, in: Die Presse vom 19.03.2007; Pflege: Bund zahlt heuer maximal 18,5 Mio. Streit um Kosten: VP-Spitze will Lösung bis Ende Juni, Grüne für längere Amnestieregelung, in: Die Presse vom 03.04.2007. „Freunde, so nicht mehr“. Jörg Haider hält die Pflege-Pläne der Regierung für „Schwachsinn“ und fordert die Neuverhandlung des Finanzausgleichs, in: Der Standard vom 04.04.2007; Pflege-Finanzierung. Länder fordern Geld vom Bund, in: Kurier vom 14.04.2007; Pflegefinanzierung spaltet Koalition. ÖVP kritisiert Buchinger, der Länder zur Kasse bitten will – Küberl für Ausgleichsfonds, in: Der Standard vom 02.04.2007; „Brauchen keine Belehrungen“. Buchinger wird heftig kritisiert, weil er von den Ländern mehr Geld für die Pflege will. Pühringer will die Amnestie verlängern, in: Kurier vom 20.04.2007.

¹²³ Vgl Länder schlagen neues Modell für die Pflege vor, in: TT vom 25.04.2007; Späte Einigung über Hauspflege, in: Der Standard vom 26.04.2007.

¹²⁴ Vgl Erst das Geld, dann die Finanzierung. Oberösterreichs Landeshauptmann Josef Pühringer will einer Pflegefinanzierung erst beim Finanzausgleich zustimmen und fordert mehr Geld für die Länder, in: Der Standard vom 29.05.2007; Keine Einigung bei Pflege in Sicht, in: SN vom 31.05.2007; Keine Lösung im Pflegestreit. Länder zahlen erst nach Finanzausgleich – Sausgruber verlangt mehr Geld vom Bund, in: VN vom 02./03.06.2007.

in privaten Haushalten erlassen werden (**Hausbetreuungsgesetz** – HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, BGBl I Nr 33/2007. Mit diesem Gesetz wurde die Rechtsgrundlage für die bedarfsgerechte rund um die Uhr-Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen zu Hause geschaffen. Vorgesehen sind selbständige oder unselbständige Betreuungspersonen für pflegebedürftige Menschen mit Pflegegeld ab der Pflegestufe 3, sofern die Arbeitszeit mindestens 75% der Normalarbeitszeit beträgt. Das Gesetz lässt Arbeitszeitmodelle zu, die die derzeit illegale durchgehende Betreuung während 14 Tagen durch meist ausländische ArbeitnehmerInnen unter Beachtung ihres notwendigen Schutzes auf eine rechtliche Grundlage stellt.

Mit dem Gesetz wurde durch die Änderung der Gewerbeordnung die Möglichkeit geschaffen, die Betreuung von Personen in Form eines freien Gewerbes, somit ohne Nachweis einer fachlichen Qualifikation, auszuüben. Hierzu äußerten die Länder im Zuge des Begutachtungsverfahrens **kompetenzrechtliche Bedenken**, da die Erlassung von Regelungen über Sozialbetreuungsberufe, einschließlich deren Tätigkeitsbereiche und deren freiberufliche Berufsausübung, in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen würde. Neben dem Eingriff in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder stehe die vorgesehene Änderung der Gewerbeordnung auch in einem **Spannungsverhältnis zur Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe**, die in Art 3 die Vertragsparteien verpflichtet, die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach einem modularen und stufenweisen System zu regeln.

Nach langwierigen Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung auf eine **Lösung der 24-Stunden-Pflege**.¹²⁵ Künftig können demnach auch Personen in den Pflegestufen 3 und 4 unter bestimmten Voraussetzungen häusliche Pflege beantragen. Eingezogen werden sollte auch eine **Einkommensobergrenze** (Netto € 2.500,--). Die Einkommensgrenze von € 5.000,00 für die Inanspruchnahme von Pflegezuschüssen wurde von einzelnen Landeshauptmännern (etwa Landeshauptmann Dr. PRÖLL) als viel zu niedrig bezeichnet. Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER sprach sich dafür aus, in den an-

125 Vgl Koalitionseinigung. 24-Stunden-Pflege gelöst. Die Regierung korrigiert ihren Pflegebeschluss: Die 24-Stunden-Pflege ist geklärt, die Amnestie gilt bis Jahresende, in: Kurier vom 14.06.2007. Pflege: Molterer steht hinter Buchingers 5000-Euro-Grenze. Sozialminister sagt Überprüfung bis Mitte 2008 zu, in: Die Presse vom 12.06.2007.

stehenden Finanzausgleichsverhandlungen für die Pflege eine befriedigende Lösung zu finden.¹²⁶

Einigung wurde auch über eine **Verlängerung der Amnestie** für illegale Pflegeleistungen bis Jahresende 2007 erzielt. Die Einigung wurde von Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER als ein sozialpolitischer Meilenstein einer verantwortungsbewussten Regierung bezeichnet. Auf der Grundlage eines von ÖVP-Abgeordneten eingebrachten Initiativantrages (IA 227/A) beschloss der Nationalrat in der 27. Sitzung am 4. Juli 2007 das Bundesgesetz, mit dem das **Pflege-Übergangsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 50/2007. Damit wurde die **Geltungsdauer** des Gesetzes bis **31. Dezember 2007 verlängert**.

- 10.4. Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008 am 10. Oktober 2007 (siehe dazu ausführlich Kapitel C, Punkt 2.) einigten sich die FAG-Partner auch über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**, wobei die entstehenden Mehrkosten für Länder und Gemeinden gedeckelt werden sollen. In der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, zugunsten der pflegebedürftigen Menschen ein gebündeltes Verfahrens- und Leistungserbringungssystem aufzubauen und die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung langfristig sicherzustellen. Von den Kosten tragen der Bund 60 vH und die Länder einen Anteil von 40 vH. Die Regierungsvorlage (RV 309) betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wurde vom Nationalrat in seiner 40. Sitzung am 4. Dezember 2007 behandelt und dem Abschluss dieser Vereinbarung die **Genehmigung** erteilt. In der 762. Sitzung des **Bundesrates** am 20. Dezember 2007 wurden insgesamt fünf **Unselbständige Entschließungsanträge** eingebracht, die eine Verlängerung der Pflegeamnestie, die rechtliche Absicherung der pflegenden Angehörigen oder die Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung zum Inhalt hatten. Nach einer kontroversiell geführten Debatte stimmte der Bundesrat¹²⁷ dem **Abschluss der Vereinbarung zu** und fasste eine **Entschließung** (E-224-BR/2007) betreffend die Vermeidung von Härtefällen für Betroffene und Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung.

- 10.5. Angesichts der geringen Inanspruchnahme des von der Bundesregierung vereinbarten Modells der geförderten 24-Stunden-Pflege zu

¹²⁶ Vgl Pühringer setzt bei Pflege auf Finanzausgleich, in: SN vom 26.06.2007.

¹²⁷ Vgl Pflege-Streit wandert in Bundesrat. Die unendliche Geschichte um die Amnestie-Verlängerung wandert jetzt in die Länderkammer, in: TT vom 20.12.2007.

Hause (bis Ende Oktober 2007 wurden erst ca 100 Anträge gestellt) und des nahenden Auslaufens der Amnestie für illegale Pflegekräfte¹²⁸ begannen neue Diskussionen über die Finanzierung und die Einkommensobergrenzen für die Inanspruchnahme von Förderungen.¹²⁹

Die Länder **Niederösterreich** und **Vorarlberg** lehnten eine Vermögensgrenze als Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ab. Dies wurde von Seiten des Sozialministers Dr. BUCHINGER kritisiert¹³⁰, der ankündigte, bei Fehlen von Vermögensgrenzen keine Bundesmittel mehr bereitzustellen. Die Unstimmigkeiten über die Einführung von Vermögensgrenzen und eine Verlängerung der Amnestie, die von der SPÖ abgelehnt wurde, nahmen auch innerhalb der österreichischen Bundesregierung zu.¹³¹ Vom Bundeskanzler wurde der Finanzminister, Vizekanzler Mag. MOLTERER, aufgefordert zu prüfen, ob der Bund nicht doch mehr Geld für die 24-Stunden-Pflege bereitstellen könne.¹³²

Die **Länder** verstärkten ihre Bemühungen, **eigene Fördermodelle** zu schaffen und höhere Zuschüsse vorzusehen, als dies im Bundesmodell für die 24-Stunden-Modell vorgesehen ist.¹³³ Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL kündigte – auch angesichts des Auslaufens der Amnestieregelung mit Jahresende 2007 – an, den Bezirkshauptmannschaften eine Weisung zu erteilen, in den ersten drei Monaten des Jahres 2008 bei illegaler 24-Stunden-Pflege nicht zu

128 Vgl Buchinger gegen Amnestie für illegale Pflegekräfte, in: SN vom 06.11.2007.

129 Vgl Bartenstein gegen Vermögensgrenze bei Pflege, in: SN vom 28.11.2007.

130 Vgl Pflege: „Ländermatch“ für Buchinger. Vermögensgrenze und Förderungen: Attacke aus Vorarlberg und Niederösterreich, Minister wehrt sich, in: Die Presse vom 28.11.2007; Pflegestreit eskaliert, Land prüft Klage gegen Bund, in: VN vom 28.11.2007.

131 Vgl „Breite Information über Pflege, sonst droht ein Chaos, in: Die Presse vom 29.11.2007; Koalitions-Hick-Hack bei Pflege neu entfacht, in: SN vom 03.12.2007; Neuer Zwist um Förderung der Pflege. Bartenstein hält Fördermodell Buchingers für verfassungsrechtlich bedenklich, in: VN vom 04.12.2007.

132 Vgl Pflege: Gusenbauer fordert Molterer zu Kassensturz auf. ÖVP-Chef verärgert: Budget ist fix ausverhandelt; Pflege: SPÖ unterstützt Pröll, in: Kurier vom 10.12.2007; Auf Kollisionskurs. Bei der 24-Stunden-Betreuung versuchen einander SPÖ und ÖVP mit sozialpolitischen Forderungen zu übertrumpfen, in: Kurier vom 11.12.2007.

133 Vgl Pflege: Krach um Amnestie, Solo-Aktionen der Länder. Höhere Förderung auch in Vorarlberg. Haider will rasch eine Sonderkonferenz der Landeshauptleute, in: Die Presse vom 12.12.2007; Mehr Geld für die Betreuung. 24-Stunden-Betreuung wird im Ländle stärker gefördert. Land folgt Niederösterreich, in: VN vom 12.12.2007; Föderalismus, in: SN vom 13.12.2007.

strafen.¹³⁴ Innerhalb der Bundesregierung kam es zu **keiner Einigung** über eine mögliche **Verlängerung der Amnestieregelung**.¹³⁵

Bis Jahresende 2007 gelang es nicht, in der Pflegedebatte¹³⁶ die Bereiche 24-Stunden-Betreuung und Finanzierung der Förderungen im Sinne der Betroffenen zufrieden stellend zu lösen. Trotz der im Herbst 2007 erfolgten Einigung zwischen dem Bund und den Ländern auf die Gewährung eines Pflegegeldzuschusses blieben viele Fragen offen, deren Klärung ebenso wie die endgültige Regelung der Behandlung der illegalen Pflegekräfte in das Jahr 2008 verschoben wurden.

11. Österreichische Stromlösung – wohl endgültig gescheitert

- 11.1. Bereits seit dem Jahr 1998 wird in Österreich intensiv über eine **Neuordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft** verhandelt (siehe dazu 23. Bericht 1998, 30 ff; 30. Bericht 2005, 60 ff und zuletzt 31. Bericht 2006, 36 ff). Vor allem soll durch einen Zusammenschluss der heimischen Energieversorgungsunternehmen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem großen liberalisierten europäischen Energiemarkt gesichert werden. Alle bisherigen Versuche, eine sog. „**Österreichische Stromlösung**“ zustande zu bringen, sind gescheitert.

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung fehlte ein klares Bekenntnis zu einer österreichischen Stromlösung, für deren Verwirklichung in der Vergangenheit Bundesminister Dr. BARTENSTEIN immer eingetreten war. Im Kapitel 5 „Ländlicher Raum, Energie, Umwelt“ ist im Punkt „**Österreichische Stromwirtschaft**“ festgehalten, dass „*im Rahmen einer weiteren Konsolidierung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich die Position der österreichischen Unternehmen im europäischen Strombinnenmarkt gestärkt werden soll.*“¹³⁷

134 Vgl Pflege: Konflikt um Amnestie in Niederösterreich spitzt sich zu. Justizministerin warnt Landeschef Pröll, in: Die Presse vom 18.11.2007.

135 Vgl Pflege: Koalition nur für kurze Zeit einig, in: Der Standard vom 20.12.2007; Van Staa will Konsens in der Landeshauptleutekonferenz. Ende der Pflege-Amnestie wirft in Tirol viele Fragen auf, in: TT vom 21.12.2007; Pflege-Amnestie spaltet Koalition. Bartenstein und Kdolsky wollen dafür sorgen, dass illegale Betreuung straffrei bleibt, in: Der Standard vom 22.12.2007.

136 Siehe dazu ausführlich: MARSCHITZ, Die Pflegedebatte. Hintergründe und Lösungsvorschläge zum Problem der 24-Stunden-Betreuung und der Pflegesituation in Österreich, in: ÖJP 2007 (2008) 345 ff; BECKER, Der Pflegeskandal – mit und ohne Anführungszeichen?, in: ebenda, 357 ff; FEURSTEIN, Pflege und Betreuung für die ältere Generation, in: ebenda, 389 ff.

137 Siehe im Regierungsprogramm 2007 – 2010, 76.

- 11.2. Nach monatelangen Verhandlungen scheiterten die Gespräche über eine Beteiligung der Tiroler Wasserkraft AG bei der Energie AG Oberösterreich. Ein Grund dafür dürfte auch der Bezug von Atomstrom aus deutschen Kernkraftwerken durch die TIWAG gewesen sein.¹³⁸

Der seit Mai 2007 amtierende Vorstandsvorsitzende des Verbund-Konzerns, Dr. PISTAUER, sprach sich im Herbst 2007 für die Beteiligung des Verbund-Konzerns am niederösterreichischen Energieversorger EVN aus, um damit eine „Branchen-Konsolidierung“ voranzutreiben.¹³⁹

Nachdem die „alte österreichische Stromlösung“, die den Verbundkonzern und die Energie Allianz, bestehend aus EVN, Wienstrom und Bewag, umfassen sollte, keinerlei Realisierungschance haben dürfte, sprach sich die EVN für Kooperationen in Südosteuropa gemeinsam mit dem Verbund-Konzern aus. Eine Beteiligung der EVN an der Energie AG Oberösterreich, die im Jahr 2008 einen Börsegang plant, werde es nicht geben.¹⁴⁰

Am Ende des Berichtsjahres schien eine „**österreichische Stromlösung**“ wohl **endgültig gescheitert**.

12. Energievertrag zwischen Tirol und Vorarlberg abgeschlossen

- 12.1. Während es über die so genannte „österreichische Stromlösung“ nach wie vor keine Einigung gibt, konnten im Berichtsjahr die Verhandlungen zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg über das so genannte „**Illwerke-Heimfallsrecht**“ erfolgreich abgeschlossen werden.

Die energiepolitische Zusammenarbeit zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg reicht bis in das Jahr 1948 zurück. Damals wurde die Überleitung verschiedener Gewässer von Tirol nach Vorarlberg vereinbart. Dem Land Tirol wurde als Gegenleistung ein Strombezugsrecht eingeräumt. In der Frage des Heimfallsrechts war vereinbart, dass die Vorarlberger Illwerke die gesamten in Tirol gelegenen

138 Vgl Energie AG, Tiwag gehen getrennt. Geplanter Einstieg der Tiroler in Oberösterreich geplatzt, in: Der Standard vom 13.04.2007; „Tiwag soll viele Anteile kaufen“, in: TT vom 06.09.2007.

139 Vgl Verbund will sich an EVN beteiligen. Konzern treibt „Branchen-Konsolidierung“ voran. Und will bis 2015 gut 6,7 Mrd in Kraftwerke investieren, in: Die Presse vom 28.11.2007.

140 Vgl EVN will Verbund einbinden. Statt „alter Stromlösung“ Kooperationen in Südosteuropa als Ziel, in: Der Standard vom 14.12.2007.

Wasserüberleitungsanlagen am 1. April 2040 bzw 90 Jahre nach Konzessionserteilung unentgeltlich dem Land Tirol überlassen.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17. April 2007 wurde der Tiroler Landeshauptmann ermächtigt, mit dem Land Vorarlberg Verhandlungen über einen vertraglichen Abtausch der Tiroler Heimfallsrechte und Strombezugsrechte aus den „Illwerke-Verträgen“ gegen die Einräumung eines angemessenen Substanzgenussrechtes des Landes Tirol an der Vorarlberger Illwerke AG aufzunehmen.¹⁴¹

- 12.2. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die beiden Länder auf den Abschluss eines **Vertrages** über den **Abtausch von Rechten** (Genussrechte, Heimfallsrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) in Zusammenhang mit der Vorarlberger Illwerke AG. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Heimfallsrechte des Landes Tirol an den in Tirol gelegenen Anlagen der Illwerke sowie die Strombezugsrechte des Landes Tirol gegen Genussrechte mit einem Nominale von rund 10 Mio € an der Vorarlberger Illwerke AG abgetauscht werden. Durch das Genussrechtsverhältnis stehen dem Land Tirol keine aktienrechtlichen Gestaltungs-, Kontroll- oder Anfechtungsrechte zu, das Land erhält aber ein Mandat im Aufsichtsrat der Illwerke. Tirol bekommt außerdem von den Illwerken – wie bisher – jährliche Wasserzinszahlungen sowie die finanzielle Abgeltung der kostenlosen Ergänzungskraft.¹⁴² Damit konnte nach Auffassung der beiden Landeshauptmänner eine gute Basis für eine Neugestaltung der traditionell engen energiepolitischen Beziehungen zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg ge-

¹⁴¹ Vgl Illwerke-Anteil und Millionen für Tirol. Die Länder Tirol und Vorarlberg stehen vor dem Abschluss des spektakulären Illwerke-Deals. Tirol bekommt fürs Wasser Anteile und Dividenden, in: TT vom 18.04.2007; Illwerke noch eigenständiger. Vorarlberg „kauft“ Illwerke Anlagen auf Tiroler Seite für 1,9 Mio Euro pro Jahr, in: VN vom 22.04.2007; 66 Illwerke-Millionen für Tirol. Tirol und Ländle rücken bei Energie zusammen, in: TT vom 25.06.2007.

¹⁴² Vgl „Letzte Einengung geregelt. Vorarlberg behält Illwerke-Anlagen in Tirol und darf weiter Tiroler Wasser nutzen, in: VN vom 14.11.2007; „Tragfähige und faire Lösung“. Tirol und Vorarlberg einigten sich bei Illwerke-Heimfallsrecht – Genussrechte für Tirol, in: ebenda.

schaffen werden. Die Einigung auf diesen neuen Vertrag rief vor allem in Tirol heftige Kritik hervor.¹⁴³

Der **Vorarlberger Landtag** genehmigte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 einstimmig den Abschluss des Vertrages mit dem Land Tirol über das Illwerke-Heimfallsrecht. Der **Tiroler Landtag** stimmte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 mit großer Mehrheit ebenfalls dem Abschluss des Vertrages zu.

13. Anliegen der Länder im Verkehrsbereich

13.1. Für die österreichischen Länder waren in der **Verkehrspolitik** im Berichtsjahr von Interesse:

- der **Transitverkehr** und der Bau des **Brenner Basistunnels** (siehe Kapitel B, Punkt 10.3.)
- die Reform des öffentlichen **Personennah- und Regionalverkehrs** (siehe dazu unten Punkt 14.)
- die Verordnung von **Geschwindigkeitsbeschränkungen** auf Autobahnen und Schnellstraßen zur Verringerung des Schadstoffausstoßes und der Verbesserung der Luftqualität
- der Bau der **Koralmbahn**
- der weitere Ausbau des **Bundesstraßennetzes**
- die **bundesländerübergreifende Strategie im Güterverkehr**. Hier beauftragte die Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung am 18. März 2007 eine Länderexpertenkonferenz, mögliche Auswirkungen der EU-Wegekostenrichtlinie auf die Länder zu untersuchen, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Ausgestaltung des Maut- und Steuersystems zu prüfen und darüber der Landesamtsdirektorenkonferenz zu berichten.
- Die **Reformen** bei den **Österreichischen Bundesbahnen** verbunden mit der Gewährung von Bundeszuschüssen für die Abdeckung des

143 Vgl dazu: Tirol verkauft Wasser. Bürgerinitiativen gegen Illwerke-Vertrag, in: Der Standard vom 06.12.2007; Illwerke-Vertrag lässt die Funken fliegen, in: TT vom 06.12.2007; „Vertrag ist nicht gefährdet“. Widerstand in Tirol gegen Vertrag mit Vorarlberg über Illwerke-Heimfallsrecht, in: VN vom 10.12.2007; Tiroler gegen „Wasserverkauf“. Die Tiroler Kraftwerke sprechen von einem sehr guten Geschäft für Tirol, in: ebenda; Van Staas Strom-Deal heizt Kritik an. Illwerke-Vertrag regt VP-internen Widerstand an Tirols Landeschef, in: Der Standard vom 13.12.2007.

Defizites¹⁴⁴ und der Aufrechterhaltung des Ausbaues der Schienen-Infrastruktur.

- 13.2. Die Einführung von Tempolimits auf mehreren Autobahnabschnitten sorgte im Jahr 2006 für massive Diskussionen (vgl 31. Bericht 2006, 48 ff). Im Regierungsübereinkommen wurde im Punkt „Verkehrssicherheit“ vereinbart, dass **Geschwindigkeitsbeschränkungen** auf **Autobahnen** und **Schnellstraßen** gemäß dem Immissionsschutzgesetz-Luft nunmehr „**Bundeskompetenz**“ sein sollen.¹⁴⁵ Offenbar war damit wohl gemeint, dass Verordnungen statt des Landeshauptmannes nunmehr vom Bundesminister erlassen werden können.

Derzeit erfolgt die Vollziehung des IG-Luft durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. In den Ländern dürfte das Unbehagen darüber, für die nicht sehr populären Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht mehr verantwortlich zu sein, nicht besonders groß sein, falls es hier zu einer neuen „Bundeskompetenz“ kommen sollte. Angesichts der Tatsache, dass Immissionsbelastungen und die zu treffenden Maßnahmen sehr unterschiedlich sind, sollte auch darüber nachgedacht werden, die ganze Vollziehung des IG-Luft an den Bundesminister zu übertragen.¹⁴⁶

Die Evaluierung der im Winter 2006/2007 auf mehreren Autobahnabschnitten verordneten **Geschwindigkeitsbeschränkungen** auf 100 km/h zeigte eine Verringerung der Schadstoffbelastungen.¹⁴⁷ In Gesprächen wurde Übereinstimmung erzielt, Tempolimits nicht mehr für einen bestimmten Zeitraum, sondern im Wege von **Verkehrsbeeinflussungsanlagen** – ganzjährig für bestimmte Zeiträume (auch stundenweise) – zu verordnen, wenn dies zur Verbesserung der Luftqualität in bestimmten Regionen bzw Autobahnabschnitten notwendig ist.

144 Vgl dazu bspw Bundesbahn-Reform am Abstellgleis, in: Die Presse vom 21.02.2007; Finanzspritze verhindert Milliardendebakel bei ÖBB, in: Der Standard vom 29.11.2007; Staat schießt ÖBB zwei Milliarden zu, in: Die Presse vom 29.11.2007; Bund zahlt künftig 70 Prozent des ÖBB-Bahnneubaus, in: SN vom 29.11.2007; Damoklesschwert ÖBB-Schulden. Die Schulden der ÖBB könnten Österreich laut Experten Probleme mit dem Euro-Stabilitätspakt bringen, in: Die Presse vom 26.11.2007.

145 Siehe im Regierungsübereinkommen 2007 – 2010, 65 f.

146 Siehe dazu Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen und Schnellstraßen nunmehr „Bundeskompetenz?“, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2007.

147 Vgl Abgerechnet wird nach dem Winter. Grüne loben Tempo 100, sind aber gegen eine zeitliche Ausdehnung, Land will im April Bilanz ziehen, in: TT vom 06.01.2007.

Auf Grundlage eines Initiativantrages (IA 276/A) beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert wird, BGBl I Nr 70/2007. Mit dieser Novelle wurde der **Landeshauptmann ermächtigt**, für bestimmte Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz, die mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem ausgestattet sind, für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten durch **Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen** festzulegen, die auf Grund der örtlichen, topographischen, meteorologischen und luftstoffrelevanten Gegebenheiten zur Hintanhaltung der Grenzwertüberschreitungen notwendig sind.

Eine entsprechende **Verordnung** wurde daraufhin im Berichtsjahr von den Landeshauptmännern von **Oberösterreich** und **Tirol** für bestimmte Abschnitte der A 1 Westautobahn und der A 12 Inntalautobahn erlassen.¹⁴⁸

- 13.3. Über den **Bau** der **Koralmbahn**, der direkten Eisenbahnverbindung von Graz nach Klagenfurt, gibt es seit Jahren immer wieder Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern Steiermark und Kärnten. Bereits im Jahr 2004 unterzeichneten diese Länder mit dem Bund einen Vertrag und sagten die Bereitstellung von je 140 Mio Euro für den Bau zu.

Zu den im Jahr 2006 von den ÖBB gemachten Vorschlägen, den Bau des Eisenbahntunnels, dessen Baubeginn für 2008 vorgesehen war, zu verschieben (siehe 31. Bericht 2006, 50), bemerkte der neue Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, FAYMANN, dass er am Bau des Tunnels festhalte, obwohl den ÖBB dafür das Geld fehle.¹⁴⁹ Die Ankündigung des Ministers, dass die Koralmbahn erst im Jahr 2020 – statt wie ursprünglich geplant im Jahr 2016 – fertig gestellt würde, stieß auf Widerstand in den betroffenen Ländern Kärnten und Steiermark.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Siehe Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A 1 Westautobahn angeordnet wird, LGBl 2007/135.

Siehe Verordnung des Landeshauptmannes, mit der auf der A 12 Inntal-Autobahn zwischen der Gemeinde Unterperfuss und der Gemeinde Ebbs eine immissionsabhängige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingeführt wird, LGBl 2007/72.

¹⁴⁹ Vgl Faymann will Koralmtunnel bauen, Semmeringtunnel nicht, in: Der Standard vom 15.01.2007; Koralmbahn-Vertrag ist Zündstoff für die Länder gegen den Bund, in: Der Standard vom 02.02.2007.

¹⁵⁰ Vgl Koralmbahn: Haider will klagen, in: Der Standard vom 05.02.2007.

Im Berichtsjahr bezeichnete übrigens der Verkehrsexperte Univ.Prof. Dr. KNOFLACHER den Bau der Koralmbahn als „*mutwillige Geldvergeudung*“, da die Bauarbeiten am Korridor V (Teilstück Budapest-Marburg-Laibach-Triest-Venedig) der Paneuropäischen Verkehrskorridore bereits begonnen hätten.¹⁵¹ Trotz kritischer Stimmen¹⁵² ist auf Grund der gemachten politischen Zusagen davon auszugehen, dass mit dem Bau im Jahr 2008 begonnen wird.

14. Keine Reform beim öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr

Seit dem Jahr 2004 gibt es Pläne für eine Reform des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Die Pläne des Bundes, eine **Verlängerung** des **öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs** umzusetzen, wurden von den Ländern – und auch den Gemeinden – wegen der großen finanziellen Belastungen abgelehnt (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 55 ff und 31. Bericht 2006, 43 ff).

Im Regierungsprogramm 2007 – 2010 sind klare Bekenntnisse zum weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur enthalten. Im Punkt 1.3. des Kapitels 4 „Forschung, Technologie, Infrastruktur“ bekennt sich die Bundesregierung zur Weiterentwicklung eines effizienten und leistbaren Nahverkehrsfinanzierungssystems gemeinsam mit den Gebietskörperschaften und der Definition eines garantierten Grundangebotes im öffentlichen Verkehr.¹⁵³

Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste in ihrer Tagung am 13. April 2007 einen **Beschluss** (A/7), mit dem sie vom Bund eine Finanzierung des Schienenverkehrs und die Ausfinanzierung der österreichischen Bundesbahnen, die Erstellung eines Gesamtkonzeptes Öffentlicher Verkehr zur Erreichung der Zielsetzungen und eine Absicherung der Länder durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG forderte.

Von der **Landesfinanzreferentenkonferenz** wurde in der Tagung vom 1. Juni 2006 der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 13. April 2007 vollinhaltlich unterstützt und weiters die Einführung des von der ÖBB-Personenverkehr AG geplanten Generalabos für den gesamten öffentlichen Verkehr in Österreich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen abgelehnt, weil das Generalabo in der zur Diskussion gestellten Form zu Lasten der Finanzierung des Nah- und Regionalverkehrs verwirklicht werden könnte.

¹⁵¹ Vgl Koralmbahn: „mutwillige Geldvergeudung“, in: Der Standard vom 03.07. 2007.

¹⁵² Vgl Angst vor dem Koralmtunnel: „Alles tot“. Gemeinden an der bestehenden Bahnstrecke befürchten Schlimmes, in: Die Presse vom 17.02.2007.

¹⁵³ Siehe dazu im Regierungsprogramm 2007 – 2010, 62 f.

Die Verbindungsstelle wurde ersucht, den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 4. Oktober 2006 betreffend Park & Ride-Anlagen beim Bund und bei den Österreichischen Bundesbahnen in Erinnerung zu rufen.

Konkrete Schritte des Bundes zur Erfüllung der Länderforderungen zur Reform des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs waren im Laufe des Berichtsjahres nicht feststellbar.

Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten Österreichs bei der Erfüllung der im Kyoto-Vertrag vereinbarten Klimaschutzziele forderte Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER anlässlich der Präsentation des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen massiven Ausbau des öffentlichen Verkehrs.¹⁵⁴

15. Agentur zum Schutz vor Naturgefahren – keine Notwendigkeit

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung ist ua auch die **Schaffung** einer „**Agentur zum Schutz vor Naturgefahren**“ vorgesehen.¹⁵⁵ Mit der Schaffung dieser Agentur wollte der Bund ua folgende Ziele erreichen:

- Schaffung einer entsprechenden Organisation, die mit der erforderlichen Budget- und Personalhoheit, Richtlinienkompetenz, Innovations- und Entwicklungskompetenz ausgestattet ist;
- Vergabe, Verwaltung und Abwicklung der dem präventiven Schutz vor Naturgefahren zugewiesenen Fördermittel des Katastrophenfonds des Bundes sowie die Abwicklung der Beiträge der Länder und Interessenten zu den Schutzprojekten;
- Absicherung der den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugewiesenen Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes im Bereich des Schutzes vor Naturgefahren, die ausschließlich von der Agentur durchgeführt werden sollen.

Mit der Schaffung dieser Agentur würde eine neuerliche **Zentralisierung von Vollzugsaufgaben**¹⁵⁶ vorgenommen werden. Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden

154 Vgl Gusenbauer fordert massiven Ausbau der Öffis, in: SN vom 03.12.2007.

155 Vgl den Punkt Sicherung der Siedlungsgebiete und Lebensräume im Regierungsprogramm 2007 – 2010, 73.

156 Vgl Neue Zentralagentur wackelt. Geplante Agentur für Schutz vor Naturgefahren in Wien nur für „Koordination“, in: VN vom 16.02.2007.

sieben Länderexperten für das Projekt „Schutz vor Naturgefahren“ namhaft gemacht.

Die **Landeshauptleutekonferenz** lehnte in ihrem Beschluss anlässlich der Tagung vom 4. Oktober 2007 die **Errichtung** einer Agentur „Schutz vor Naturgefahren“ unter Einbeziehung der Länder als **unzweckmäßig ab**. Festgehalten wurde, dass die Länder in ihren Verwaltungen wasserwirtschaftliche Strukturen geschaffen hätten, die Synergien in diesem Bereich bestmöglich nutzen würden.¹⁵⁷

In einem für die Bevölkerung sehr sensiblen Bereich, wie es die Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung¹⁵⁸ darstellt, haben sich **regionale Strukturen bestens bewährt**, sodass eine neue Bundeseinrichtung völlig unnötig scheint. Für den Lebensraum der Bevölkerung wichtige Entscheidungen (wie etwa eine Lawinenverbauung) sollen möglichst vor Ort getroffen werden, sodass hier kein neuer Zentralismus notwendig ist.

16. **Fremden- und Asylrecht – Quotenerfüllung und Dauer der Asylverfahren**

- 16.1. Der Zuzug von **Flüchtlingen** und **Asylwerbern** gehörte in den letzten Jahren in der österreichischen Innenpolitik zu den zentralen Themen. Um den ständigen Zuzug von Asylwerbern zu begrenzen, hat Österreich – wie auch andere europäische Staaten – in den letzten Jahren die gesetzlichen Bestimmungen verschärft. Das neue **Fremdenrechtspaket 2005**, BGBl I Nr 100/2005, das am 1. Jänner 2006 in Kraft trat, führte zu einem starken Rückgang der Zahl von neuen Asylanträgen (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 139 ff und 31. Bericht 2006, 63 f).

Die **Unterbringung** der **Asylwerber** und die **Kostentragung** waren in den politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern, aber auch der Länder untereinander, in den letzten Jahren eines der umstrittensten Themen. Durch den Abschluss der so genannten **Grundversorgungsvereinbarung** im Jahre 2003 (siehe ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f sowie I/2) wurde die Aufteilung der Flüchtlinge bzw Asylwerber auf die einzelnen Länder geregelt.

¹⁵⁷ Siehe dazu auch die Gemeinsame Länderstellungnahme zum Projekt „Schutz vor Naturgefahren II“; Schreiben der Verbindungsstelle, VST-2898/18 vom 26. November 2007.

¹⁵⁸ Siehe dazu auch HÖRTENHUBER, Katastrophenschutz als Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, in: ZfV 2007, 154 ff.

- 16.2. Bei einer Prüfung der Flüchtlingsbetreuung in Österreich in den Jahren 2000-2005 stellte der Rechnungshof fest, dass auf Grund von rund 27.000 unerledigter Asyl-Berufungsverfahren bedeutende Mehrkosten in der Höhe von 325 Mio € entstehen würden.¹⁵⁹

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 13. April 2007 ausführlich mit der Aufteilung der Asylwerber auf die Länder und mit der Quotenerfüllung auf der Grundlage der Grundversorgungsvereinbarung. Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL kritisierte neuerlich, dass einige Länder die festgelegte Quote nicht erfüllen würden, und forderte diese auf, ihre Quoten zu erfüllen. Um den Ländern die Erfüllung ihrer Quoten gemäß Art 1 Abs 4 der Grundversorgungsvereinbarung zu erleichtern, ersuchte die Landeshauptleutekonferenz den Bund, die **Asylverfahren** entsprechend **zu beschleunigen**, da auf diese Weise die Gesamtanzahl an Asylwerbern gesenkt werden könnte und auf Grund wieder verfügbar gemachter Unterkünfte mehr Personen aus den Erstaufnahmestellen in die Landesbetreuung der einzelnen Länder übernommen werden könnten.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** bekräftigte in ihrer Tagung am 1. Juni 2007 den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 13. April 2007 und ersuchte den Bund, seine bisher vertretene Rechtsmeinung, wonach bei der Kostenteilung für die Grundversorgung auf die Dauer der Grundversorgung und nicht auf die Dauer des Asylverfahrens abzustellen sei, zu korrigieren sowie die Kosten im Sinne des klaren Wortlautes der Grundversorgungsvereinbarung zu tragen.

- 16.3. Im Frühjahr 2007 wurden mehrere Fälle bekannt, in denen Familien, die seit vielen Jahren voll integriert in Österreich leben, von einer Abschiebung bedroht waren. In diesem Zusammenhang verlangte der Direktor der Caritas, KÜBERL, dass über die **Aufenthaltsbewilligung** nicht das Innenministerium, sondern die **Landeshauptleute entscheiden** sollten.¹⁶⁰ Auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofes,

¹⁵⁹ Vgl Asyl: Hohe Kosten, großer Rückstau. Mehrkosten von 325 Mio € wegen 27.000 unerledigter Asyl-Berufungsverfahren. Durch das neue Fremden-gesetz seien viele der Probleme bereits behoben worden, in: Die Presse vom 13.02.2007.

¹⁶⁰ Vgl Fremdenrecht: SPÖ will Entschärfung. Nationalratspräsidentin Barbara Prammer fordert sofortige Überprüfung. Caritas-Direktor Franz Küberl will mehr Kompetenzen für die Bundesländer, in: Die Presse vom 11.04.2007.

Univ.Prof. Dr. KORINEK, verlangte eine Novellierung des Aufenthalts- und Niederlassungsgesetzes.¹⁶¹

In den politischen Debatten um ein Bleiberecht für Asylwerber verlangten etwa der Landeshauptmann der Steiermark, Mag. VOVES, und der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, dass in Härtefällen die **Landeshauptleute** über ein **Bleiberecht** entscheiden können sollten.¹⁶²

Zu heftigen politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesminister für Inneres, PLATTER, und den Oppositionsparteien bzw. karitativen Organisationen führte im Oktober 2007 der Fall der Familie ZOGAJ¹⁶³ aus Frankenburg in Oberösterreich.¹⁶⁴

In seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 2007, BDI 10.1007/500503-008-1469-5, wies der **Verfassungsgerichtshof** die **Beschwerde** der Familie Zogaj gegen die Verweigerung einer Erstiniederlassungsbewilligung ab.¹⁶⁵ Der Gerichtshof stellte aber fest, dass aus humanitären Gründen eine Niederlassungsbewilligung (Bleiberecht) erteilt werden könne.

Auch der Fall einer Familie, die in Peggau in der Steiermark schon seit Jahren wohnte und nun abgeschoben werden sollte, führte zu heftigen politischen Auseinandersetzungen innerhalb der beiden Koalitionsparteien.¹⁶⁶ Innenminister PLATTER lehnte eine Änderung des

161 Vgl. „Blödes“ Fremdenrecht ruft nach einer Reparatur, in: Die Presse vom 21.04.2007; Korinek zerpfückt das Fremdenrecht. VfGH-Präsident Korinek fordert eine Reparatur des Fremdenrechts, in: TT vom 26.04.2007.

162 Vgl. Länder sollen Bleiberecht entscheiden. SP-Landeschef Voves macht Vorstoß zum Daueraufenthalt von Asylwerbern, in: Die Presse vom 23.07.2007; Pühringer: Länder sollen Bleiberecht entscheiden, in: SN vom 09.09.2007; Pühringer für Bleiberecht, in: Die Presse vom 10.09.2007; Asylrecht: Kompetenz für Länder, in: TT vom 10.09.2007.

163 Siehe dazu auch VITOUCH, Der Fall Arigona. Eine Medienkampagne? in: ÖJP 2007 (2008) 203 ff.

164 Die aus dem Kosovo emigrierte Familie wies keinen gültigen Aufenthaltstitel in Österreich auf.

165 Siehe dazu Abweisung der Beschwerden im „Fall Arigona“, Aufenthaltsrecht, in: JBl 2008, 448 ff.

166 Vgl. Der Abschiebefall der Familie Zogaj aus Frankenburg wird immer mehr zum Politikum. Bleiberecht: Grüne verschärfen Druck auf Platter, in: Der Standard vom 02.10.2007; Abschiebung sorgt in Koalition für neuen Zunder, in: TT vom 03.10.2007; Die Lumas warten seit 2000 auf Asylbescheid. Eine Familie wurde heuer aus Tirol abgeschoben, in: TT vom 03.10.2007; Arigona schweigt zu Hilfsangeboten. Landeshauptmann Josef Pühringer (ÖVP), würde trotz NGO-Rüffel gerne mit der 15-jährigen reden und die Diakonie hätte einen Betreuungsplatz, in: Der Standard vom 08.10.2007.

umstrittenen Fremdenrechts ab, betonte jedoch, dass die Landeshauptleute in Einzelfällen mitentscheiden sollten.¹⁶⁷

- 16.4. In Anwesenheit von Bundesminister PLATTER befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 4. Oktober 2007 ausführlich mit aktuellen Fragen des Asyl- und Fremdenrechts. Mehrere Landeshauptleute sprachen sich für ein **Bleiberecht** aus **humanitären Gründen** aus. Die Kriterien für humanitäre Aufenthaltstitel werden vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit den Ländern angewendet. Bundesminister Platter lehnte ein allgemeines Bleiberecht ab. Derzeit gäbe es ca 4000 Familien mit noch offenen Asylverfahren, die mit Hilfe des neuen Kriterienkataloges zu beurteilen seien.¹⁶⁸ Eine Videobotschaft des untergetauchten Mädchens sorgte für neue heftige politische Auseinandersetzungen, auch innerhalb der SPÖ.¹⁶⁹

Bundespräsident Dr. FISCHER sprach sich für ein Bleiberecht für jene Asylwerber aus, die vor dem Jahr 2000 ihren Asylantrag gestellt haben, integriert und nicht straffällig geworden sind.¹⁷⁰ Der politische Druck auf den Innenminister nahm an Intensität zu. In der 33. Sitzung des Nationalrates am 10. Oktober 2007, in deren emotional geführten Debatte mehrere Entschließungsanträge eingebracht wurden, wurde auch von den Grünen ein Antrag gestellt, dem Innenminister das Vertrauen zu versagen. In der Abstimmung blieb der **Misstrauensantrag** in der Minderheit und wurde abgelehnt. Auch der **Dringliche Antrag** (393/A(E) der Grünen betreffend ein Bleiberecht für Integrierte wurde

¹⁶⁷ Vgl Koalition will Gnade, aber kein Recht, in: Der Standard vom 04.10.2007; ÖVP-interner Streit über Platters Abschiebepolitik. Wirtschaftsflügel lehnt Kriterienkatalog des Innenministers ab, in: Der Standard vom 05.10.2007; Asylfrage spaltet ÖVP, in: ebenda; Keine Änderung bei Asyl und Bleiberecht. Innenminister Platter verteidigt seine Asylpolitik, in: TT vom 05.10.2007; Vor Abschiebung Länderchefs hören. Humaner Vollzug beim Asyl. Fremdenrecht bleibt, die Länderchefs bekommen aber mehr Mitsprache, in: TT vom 04.11.2007.

¹⁶⁸ Vgl Abschiebep Praxis unverändert. Asyl- und Bleiberecht: Landeshauptleute waren sich gestern uneins, in: VN vom 05.10.2007; Asyl zu lange ungewiss, in: VN vom 06.10.2007.

¹⁶⁹ Vgl Schlüssel kritisiert Asylanwälte als „Wurzel des Übels“. Untergetauchtes Mädchen schickt Videobotschaft, in: Der Standard vom 06.10.2007; Staat darf nicht erpressbar werden. Platter warnt, Bartenstein spricht von Gratwanderung, in: Die Presse vom 06.10.2007; Asylstreit entzweit auch die SPÖ. Die SPÖ schießt sich im Asylstreit auf ÖVP-Innenminister Günther Platter ein – dabei kommt sie selbst unter Druck: Immer mehr Sozialdemokraten fordern mehr Rechte für integrierte Asyl-Familien ein – sogar ihre eigenen Ex-Innenminister, in: Der Standard vom 09.10.2007.

¹⁷⁰ Vgl Fischer tritt für Bleiberecht ein. Hoffnung für Arigona: Behörde empfiehlt „humanitären Aufenthalt“ in: Der Standard vom 12.10.2007.

abgelehnt.¹⁷¹ Im Zuge der politischen Diskussionen sprachen sich die Salzburger Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER und Justizministerin Dr. BERGER für eine klare Lösung beim Bleiberecht aus.¹⁷² Auch nach einem persönlichen Treffen von Bundesminister Platter mit Arigona Zogaj stellte der Minister fest, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden müssten.¹⁷³ Für neue Diskussionen sorgte eine Aussage des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Univ.Prof. Dr. KORINEK, in der ORF-Pressesunde, in der sich der Präsident für eine rasche Reparatur des Fremdenrechts aussprach. Diese Aussagen wurden von der SPÖ scharf zurückgewiesen.¹⁷⁴

Der **Nationalrat** hielt in seiner 37. Sitzung am 7. November 2007 eine von den Grünen verlangte **Aktuelle Stunde** zum Thema „**Schluss mit dem Fremdenrechtspfusch – Bleiberecht für Integrierte**“ ab. Diese Aktuelle Stunde war von heftigen politischen Auseinandersetzungen geprägt.

Die politischen Diskussionen über die Dauer von Asylverfahren dürften der Hauptgrund dafür gewesen sein, dass sich die Regierung im Herbst 2007 auf die sofortige **Einführung** eines **Asylgerichtshofs** einigte. Diese mit der B-VG-Novelle I Nr 2/2008 vorgenommene Etablierung des Asylgerichtshofs hatte auch für das Projekt Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Konsequenzen. Siehe dazu ausführlich Kapitel D, Punkt 2.3.

171 Vgl. Das Fremdenrecht bleibt zugeschnürt. Der Druck auf VP-Innenminister Platter wächst. Der Misstrauensantrag der Grünen wird aber keine Mehrheit finden, in: TT vom 10.10.2007.

172 Vgl. Fremdenrecht: Burgstaller für Reform, in: Kurier vom 10.10.2007.

173 Vgl. Zogaj traf Platter, doch der bleibt bei harter Linie, in: Der Standard vom 15.10.2007. „Gesetz schreibt Inhumanität nicht vor“. SPÖ macht Druck auf Innenminister, Fremdenrecht zugunsten der Betroffenen anzuwenden, in: ebenda.

174 Vgl. Bleiberecht ist keine Gnade, sondern ein Menschenrecht. Der Verfassungsgerichtshof erstellte Kriterienkatalog für ein Bleiberecht, in: Die Presse vom 31. 10.2007; Höchststrichter fordert rasche Reparatur des Fremdenrechts. VfGH-Präsident Korinek: Da passt alles hinten und vorne nicht, in: Der Standard vom 05. 11.2007; Verfassungsgerichts-Präsident Korinek drängt zur Reparatur des Fremdengesetzes. Briefwahl und E-Voting lehnte er ab, in: Die Presse vom 05.11. 2007; SPÖ schießt sich auf Korinek ein: „Inkompetent“, in: Die Presse vom 08.11.2007; SPÖ greift VfGH-Präsidenten an. Sicherheitssprecher Parnigoni nennt Korineks Fremdenrecht-Kritik „inkompetent“, in: Der Standard vom 08.11.2007.

17. Weiterhin keine Lösung im Kärntner Ortstafelstreit

17.1. Die seit Jahren geführten Auseinandersetzungen um die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten¹⁷⁵ gingen auch im Jahr 2007 weiter. Bekanntlich sollten auf Grund eines Verfassungsgerichtshof-erkenntnisses aus dem Jahr 2001¹⁷⁶ zweisprachige Ortstafeln in jenen Ortschaften angebracht werden, in denen mindestens 10% der Bewohner der slowenischen Volksgruppe angehören (vgl. 26. Bericht 2001, 153 und 337 f). Diesem Erkenntnis wurde bis zum Ende des Jahres 2006 nicht Rechnung getragen, da sich der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER beharrlich weigerte, **zweisprachige Ortstafeln** in den betroffenen Gemeinden aufzustellen. Die Ortstafel-Frage führte im Jahr 2006 zu heftigen politischen Auseinandersetzungen zwischen Bundespolitikern und dem Kärntner Landeshauptmann. Auf Grund mehrerer Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes¹⁷⁷ kam es auch zu heftigen Attacken durch Kärntner Landespolitiker gegen die Höchst Richter (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 51 ff).

17.2. Im **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung wurde im Kapitel 2 „Staats- und Verwaltungsreform“ im **Punkt 6. Volksgruppenrecht** eine Lösung des „Ortstafelkonflikts“ bis Sommer 2007 angestrebt. Die Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes soll in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf Basis der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden.¹⁷⁸

Am Beginn des Berichtsjahres äußerten sich Bundespräsident Dr. FISCHER und der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Univ.Prof. Dr. KORINEK, zur Ortstafelfrage und erwarteten sich von der neuen Bundesregierung deren Lösung bis Sommer 2007. Beide teilten übrigens die Meinung der neuen Bundesministerin für Justiz, Dr. BERGER, die eine Ministeranklage gegen Landeshauptmann Dr. Haider als

175 Zu den Hintergründen des „Ortstafelkonfliktes“ und den geführten politischen Auseinandersetzungen im Jahr 2006 siehe ausführlich PALLAVER, Ein Jahr im Tiefgang – Föderalismus in Österreich: Ein Rückblick auf das Jahr 2006, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2007 (2007) 355 ff.

176 Siehe Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2001, G 213/01, V 62, 63/01.

177 Siehe die Erkenntnisse des VfGH vom 29. Juni 2006, V 20-22/06, V 32/06 und das Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, V 81/06.

178 Siehe das Regierungsprogramm 2007-2010, 28.

„möglichen Weg“ bezeichnet hatte, nicht.¹⁷⁹ Eine Ministeranklage gegen einen Landeshauptmann sei in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung möglich, bei der Aufstellung von Ortstafeln handle es sich aber um eine Angelegenheit der Landesverwaltung. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Univ.Prof. Dr. JABLONER, äußerte die Auffassung, dass es im gegenständlichen Fall um die Vollziehung einer völkerrechtlichen Verpflichtung gehe und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes unmittelbar anwendbar sei. Der Bund (der Verkehrsminister) habe zudem gemäß Art 15 Abs 8 B-VG ein Aufsichtsrecht über die selbständige Landesvollziehung, er könne zwar keine Weisungen erteilen, jedoch einen gewissen Druck ausüben.¹⁸⁰ Andere Stimmen meinten, ein Amtsenthebungsverfahren sei nur gegen den zuständigen Verkehrsreferenten in der Kärntner Landesregierung möglich.¹⁸¹ Der Kärntner Landeshauptmann wertete die Vorschläge des VwGH-Präsidenten als „unzulässigen Akt der Vorverurteilung“¹⁸². Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER sprach sich für eine politische Lösung des Konfliktes aus, da er nichts von einer möglichen Weisung oder Anklage halte.¹⁸³

Am 12. Februar 2007 leitete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen Landeshauptmann Dr. HAIDER, dessen Stellvertreter DÖRFLER und Beamte der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt gerichtliche Vorverhebungen wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauches im Zusam-

179 Vgl Fischer mahnt zur Lösung im Ortstafelstreit, in: Kleine Zeitung vom 15.01.2007; Korinek will Regelung der Ortstafel-Frage. Slowenen erwarten Lösung bis Sommer, in: Der Standard vom 15.01.2007.

180 Vgl JABLONER, Die Ortstafeln und die Verantwortung der Politik. Rechtskundliche Empfehlungen aus gegebenem Anlass, in: Der Standard vom 17.01.2007; Regierung prüft Ortstafel-Weisung an Haider, in: SN vom 18.01.2007. Im Kärntner Ortstafelstreit droht eine neue Eskalation. Minister Faymann prüft Weisung, in: TT vom 19.01.2007; Richter sinniert. Verfassungsexperten geben Jabloners Plan durchaus Chance, in: Die Presse vom 19.01.2007. Ortstafeln beschäftigen die Juristen, in: Der Standard, vom 17.01.2007; Rot-schwarze Urangst, in: Der Standard vom 19.01.2007; Haider absetzen? Die SPÖ weiß wohl nicht, was sie sich antäte. Der Kärntner Ortstafelstreit kann nur politisch beigelegt werden, in: Kleine Zeitung vom 19.01.2007.

181 Vgl Höchstgericht kann Haider nicht das Amt entziehen. Experte: (Anm: Der Verfassungsrechtler Heinz Mayer) Nur gegen Verkehrslandesrat Dörfler könnte man vorgehen, in: Die Presse vom 17.01.2007.

182 Vgl HAIDER, SP-VP Richterstaat statt Rechtsstaat?, in: Der Standard vom 20./21.01.2007.

183 Vgl Kanzler gegen Haider-Anklage, Ortstafelkonflikt: Gusenbauer sucht Gespräch, in: TT vom 24.01.2007.

menhang mit der seinerzeitigen „Verrückung von Ortstafeln“ ein.¹⁸⁴ Diese Vorerhebungen wurden später ausgeweitet.¹⁸⁵

- 17.3. Für neue Diskussionen sorgte Landeshauptmann Dr. HAIDER mit seiner Ankündigung, eine neue rechtskonforme **Ortstafel-Verordnung** zu erlassen, in der aber keine zweisprachigen Ortstafeln enthalten sein werden.¹⁸⁶ Wegen der nicht rechtzeitigen Kundmachung des Erkenntnisses vom 13. Dezember 2006, V 81/06 (siehe dazu 31. Bericht 2006, 61) drohte der Verfassungsgerichtshof dem Kärntner Landeshauptmann mit einem **Exekutionsantrag**.¹⁸⁷

Für den 21. Februar 2007 kündigte Landeshauptmann Dr. HAIDER die „**Ausrufung des Freistaates Kärnten**“¹⁸⁸ an und machte den Vorschlag, eine **Minderheitenzählung** in ganz Kärnten durchführen zu lassen.¹⁸⁹ Etwas später sprach er davon, dass die Kärntner Slowenen mit 102 Ortstafeln zufrieden sein sollten, als Ausgleich sollten sie einen Sitz im Landtag erhalten.¹⁹⁰

- 17.4. Zur **politischen Lösung** des Kärntner **Ortstafel-Konfliktes** wurden im Berichtsjahr im Nationalrat mehrere **Entschließungsanträge** eingebracht. Mit einem von den **Grünen** am 16. Jänner 2007 im Nationalrat

184 Vgl Verdacht des Amtsmissbrauchs: Vorerhebungen gegen Haider, in: Die Presse vom 12.02.2007; Haider im Visier des Staatsanwalts. Gerichtliche Vorerhebungen gegen den Kärntner Landeshauptmann wegen Amtsmissbrauch. Das BZÖ ortet dunkle Absichten des „rot-schwarzen Richterstaats“, in: Die Presse vom 13.02.2007; Amtsmissbrauch seit 20 Jahren. Jörg Haiders politischer Weg neigt sich seinem Ende zu, in: Der Standard vom 12.02.2007; Haider „hofft auf den Richterstaat“. Landeshauptmann und Verkehrslandesrat wegen verrückter bzw nicht aufgestellter zweisprachiger Ortstafeln vom U-Richter einvernommen, in: Der Standard vom 06.03.2007.

185 Vgl Erhebungen wegen Ortstafel-Verrückung ausgeweitet, in: SN vom 11.09.2007.

186 Vgl Haider plant neue Ortstafel-Verordnung. Regelung soll „rechtskonform“ sein, sieht aber keine zweisprachigen Aufschriften vor, in: Der Standard vom 14.02.2007.

187 Vgl Weiter Wirbel in Ortstafel-Causa, in: SN vom 16.02.2007; Ortstafeln: VfGH droht Haider, in: SN vom 17.02.2007; Ortstafel-Streit: Höchstgericht droht mit Exekution, in: Die Presse vom 24.02.2007.

188 Vgl Freistaat Kärnten: „Das ist doch ein politischer Gag“. Jörg Haider will heute seinen Freistaat ausrufen. Gilt das überhaupt?, in: Die Presse vom 21.02.2007.

189 Vgl Ortstafel, die nächste. Haider will jetzt Minderheitenzählung in ganz Kärnten, in: Der Standard vom 25.02.2007.

190 Vgl Haider: Wir sind keine Nationalisten. Kärntens LH wärmt im Standard-Interview einen alten Vorschlag in der Ortstafel-Causa auf, in: Der Standard vom 09.03.2007.

eingebrachten **Entschließungsantrag**¹⁹¹ sollte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, FAYMANN, aufgefordert werden, entweder selbst die notwendigen straßenpolizeilichen Durchführungsverordnungen betreffend 16 Ortschaften zu erlassen oder den Kärntner Landeshauptmann mittels einer Weisung dazu aufzufordern. Gleichzeitig sollte der Minister aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf für eine Novelle der StVO vorzulegen, in der die Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zum Aufstellen zweisprachiger Ortstafeln beim Bund verbleibt.

Mit einem am 30. Jänner 2007 eingebrachten **Entschließungsantrag** (96/A(E)) der **FPÖ** sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, die zur Durchführung einer Volksgruppenerhebung in Kärnten nötigen legislatischen und organisatorischen Vorbereitungen zu treffen und eine solche durchzuführen.

Der vom **BZÖ** am 1. März 2007 eingebrachte **Entschließungsantrag** (160/A(E)) betreffend Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine Muttersprachenerhebung besonderer Art sah neben der Erhebung der Muttersprache auch das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe vor, da es dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten widerspreche, alle Personen, die bei Volkszählungen deutsch und slowenisch als Umgangssprache angegeben haben, automatisch der slowenischen Volksgruppe zuzurechnen.

Die drei **Anträge der Oppositionsparteien** wurden in der Sitzung des Verfassungsausschusses des Nationalrates am 21. März 2007 **vertagt** und im Berichtsjahr 2007 nicht mehr behandelt. Von der **ÖVP** wurde auf eine verfassungsrechtliche Lösung des Ortstafelkonfliktes gedrängt, da am 21. März 2007 maßgebliche Kärntner Organisationen in einer Erklärung Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER ersuchten, auf Basis des erzielten Konsenses möglichst rasch die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln zu erarbeiten. Der eingebrachte **Entschließungsantrag**¹⁹² wurde zur Behandlung dem Verfassungsausschuss des Nationalrates zugewiesen.

191 Siehe Entschließungsantrag (90/A(E) XXIII.GP) der Abg. Mag.^a STOISITS, Freundinnen und Freunde betreffend Kärntner Ortstafeln.

192 Siehe den Entschließungsantrag (168/A(E) XXIII. GP) der Abg. Dr. SPINDELEGGER, Dr. SCHÜSSEL, Kolleginnen und Kollegen betreffend die möglichst rasche Vorlage einer rechtlichen Verankerung der zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten nach Vorliegen des Kompromisses der dafür maßgeblichen Kärntner Organisationen.

17.5. Am 21. Mai 2007 kam es zu einer Unterredung zwischen Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und Landeshauptmann Dr. HAIDER, die ohne konkretes Ergebnis blieb.¹⁹³ Aufhorchen ließ der Bundeskanzler mit seiner Aussage, „*entweder gibt es bis 28. Juni 2007 eine Lösung ... sonst nimmt der Rechtsstaat seinen Lauf.*“¹⁹⁴ Ein Gipfelgespräch mit allen betroffenen Kärntner Gruppierungen am 26. Juni 2007 im Bundeskanzleramt blieb ohne konkretes Ergebnis. Auch für den Vorschlag des Bundeskanzlers, 163 neue Ortstafeln aufzustellen zu lassen, gab es im Verfassungsausschuss am 26. Juni 2007 keine Zustimmung der ÖVP, die seinerzeit 141 neue zweisprachige Ortstafeln vorgeschlagen hatte.¹⁹⁵

17.6. Am Ende des Berichtsjahres stellte der **Verfassungsgerichtshof** in seinem **Erkenntnis V 8/07** vom 12. Dezember 2007 fest, dass die **Anbringung einer Zusatztafel** (statt einer zweisprachigen Ortstafel) in **Schwabegg** **gesetzwidrig** ist.¹⁹⁶

Eine Lösung für die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten scheint derzeit nicht möglich, da auch seitens der Bundesregierung weitere Gesprächsrunden als wenig sinnvoll erachtet wurden.¹⁹⁷ Neue Auseinandersetzungen zur Lösung des Konflikts, die die Bundesregierung bis Sommer 2007 angekündigt hatte, sind vorprogrammiert.

18. Jugendschutz – Harmonisierung von Schutzbestimmungen statt Zentralisierung

Im Jahr 2005 häuften sich die Forderungen nach Schaffung einer **Bundeskompetenz** für den **Jugendschutz** (siehe 30. Bericht 2005, 65 f.). Die Länder, die in den letzten Jahren moderne Jugendschutzgesetze erlassen haben, lehnten im Jahr 2006 – mit Ausnahme des Landes Kärnten – eine Bundeskompetenz für den Jugendschutz ab, bekundeten jedoch ihre Bereitschaft

193 Vgl Tafeln bis zum Sommer. Erste Aussprache zwischen Kanzler und Landeshauptmann im Kärntner Ortstafelstreit. Während Alfred Gusenbauer wie sein Vorgänger schweigt, diktiert ihm Jörg Haider seine Bedingungen, in: Der Standard vom 21.05.2007.

194 Vgl Gusenbauer: Lösung „jetzt oder gar nicht“, in: Der Standard vom 14.06.2007.

195 Vgl Gusenbauer und Haider rittern um SP-Ortschefs. Kanzler verstärkt Bemühungen um Lösung, Absage der ÖVP, in: Die Presse vom 27.06.2006.

196 Vgl Haiders Ortstafelchen **gesetzwidrig**. Verfassungsgerichtshof gegen slowenische Zusatzschildchen in Schwabegg, in: Die Presse vom 18.12.2007.

197 Vgl Ortstafelgespräche gestoppt. Regierung: Keine weiteren Runden – Slowenen wollen demonstrieren, in: Der Standard vom 19.12.2007.

zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen (siehe dazu 31. Bericht 2006, 65 f).

Bei der **Landesjugendreferentenkonferenz** am 30. März 2007 stimmten die Länder einer Harmonisierung der Schutzbestimmungen, insbesondere jener über den Alkoholmissbrauch, zu.

Im Mai 2007 kündigte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. BARTENSTEIN, eine Novelle der Gewerbeordnung an und präsentierte die „Aktion Scharf gegen Komatrinken“. Diese Maßnahme wurde von der Bundesministerin für Gesundheit, Frauen und Jugend, Dr. KDOLSKY, ausdrücklich begrüßt, da im Kampf gegen Alkoholmissbrauch rasche Maßnahmen notwendig seien.¹⁹⁸

Dem Nationalrat wurde am 6. November 2007 die **Regierungsvorlage** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994 geändert** wird (RV 283 dB), zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Regierungsvorlage enthält Anpassungen zur EU-weiten Anerkennung von Berufsqualifikationen, Regelungen im Kampf gegen die Nutzung von Versicherungen durch Geldwäscher und Terroristen sowie Maßnahmen gegen das Komatrinken Jugendlicher. Das Verbot des Ausschanks von Alkohol an Jugendliche soll verschärft und die Wirte dazu verpflichtet werden, gegebenenfalls das Alter ihrer Gäste durch Ausweiskontrollen festzustellen. Der Nationalrat beschloss in seiner 40. Sitzung am 4. Dezember 2007 diese Regierungsvorlage, der Bundesrat stimmte in seiner 751. Sitzung am 20. Dezember 2007 zu und erhob keinen Einspruch.

Neben der Verschärfung von Bestimmungen in der Gewerbeordnung über die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche haben im Berichtsjahr auch einzelne **Länder** die **Jugendschutzgesetze geändert** und festgelegt, dass jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken bzw Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten ist.¹⁹⁹

Hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens für einen **bundeseinheitlichen Jugendschutz** bemerkte die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, Dr. KDOLSKY, anlässlich der Beantwortung einer **Mündlichen An-**

198 Vgl Kdolsky: Novelle zur Gewerbeordnung ist notwendiger und richtiger Schritt, in: Presseaussendung des Bundesministeriums für Gesundheit, Frauen und Jugend vom 18.05.2007.

199 Siehe dazu das Gesetz, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl 2007/4, und das Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002, geändert wird, LGBl 2007/8.

frage im Bundesrat²⁰⁰, dass sie sich sehr bemüht habe, in punktuellen Bereichen, vor allem beim jugendlichen „Komatrinken“, eine Vereinheitlichung zwischen den neun Bundesländern herzustellen. Ein bundeseinheitlicher Jugendschutz sei ein nicht ganz einfaches Thema, weil sämtliche Bundesländer auf ihren Jugendschutzbestimmungen bestehen würden. Sie sei zuversichtlich, bis Ende des Jahres 2007 zwar keine Bundesmaterie herzustellen, aber die vereinbarten zehn Punkte umzusetzen.

Die Jugendsprecherin der SPÖ, RUDAS, sprach sich im Oktober für eine Vereinheitlichung der neun Landesgesetze in einem **einheitlichen Bundesjugendschutzgesetz** aus.²⁰¹ Es gebe einen Entwurf der Kinder- und Jugendanwälte, der jederzeit beschlossen werden könnte.

Weitere Initiativen zur Schaffung einer Bundeskompetenz für den Jugendschutz waren im Berichtsjahr 2007 nicht feststellbar.

200 Mündliche Anfrage 1577/M-BR/2007 der Bundesrätin MOSBACHER (SPÖ, Steiermark) betreffend „Wie weit ist die Umsetzung ihres Vorhabens für einen bundesweit einheitlichen Jugendschutz gediehen?“, gerichtet an die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, Dr. Andrea Kdolsky, in der 748. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2007.

201 SPÖ drängt auf Vereinheitlichung der Ländergesetze – BZÖ unterstützt Forderung, in: VN vom 22.10.2007.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Einleitung

In diesem Kapitel des Föderalismusberichtes werden – wie schon in den vergangenen Jahren – die Angelegenheiten der Europäischen Union nur überblicksweise dargestellt. Besprochen werden die Einigung über die Reform des EU-Verfassungsvertrages, die EU-Regionalpolitik, verbunden mit dem Inkrafttreten des Finanzrahmens 2007-2013, die EU-Energiepolitik, die EU-Verkehrspolitik sowie Vorschläge der Europäischen Kommission für neue EU-Richtlinien.

Näher besprochen werden – vor allem unter föderalistischen Gesichtspunkten – die Mitwirkung der Länder in EU-Regionalorganisationen, die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, die Umsetzung von EU-Richtlinien, Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, anhängige Vertragsverletzungsverfahren sowie im Berichtsjahr ergangene Urteile.

2. Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2007

Für die **Europäische Union**, die am 25. März 2007 den 50. Jahrestag der Unterzeichnung des **Gründungsvertrages** 1957 von Rom feierte, waren im Berichtsjahr 2007 folgende Angelegenheiten von besonderem Interesse:

- Nach der „Reflexionsphase“ wurde eine Regierungskonferenz eingesetzt, um die Reform der Europäischen Union voranzutreiben. Nach den erfolgreichen Verhandlungen wurde am 13. Dezember der **Vertrag von Lissabon** unterzeichnet (siehe dazu unten Punkt 4.).
- Am 8. November 2007 einigten sich die Innenminister der EU-Staaten darauf, den „**Schengen-Raum**“ um acht mittel- und osteuropäische Länder (Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) sowie Malta zu erweitern.¹ Die Einbeziehung der **neun EU-Mitgliedstaaten** in den „Schengen-Raum“ erfolgte mit 21. Dezember 2007.² Mit diesem Tag fielen die Passkontrollen an den Land- und Seegrenzen weg, die Grenzkontrollen an den Flughäfen werden mit 30. März 2008 aufgehoben.

¹ Vgl. Die Ost-Grenze ist Geschichte. Das Ende der Grenzkontrollen, in: Kurier vom 08.11.2007.

² Vgl. die Ausweitung des „Schengen-Raumes“ um neun EU-Mitgliedsstaaten zum 21. Dezember 2007, in: ZER 2007, 151.

- Seit 1. Jänner 2007 sind **Bulgarien** und **Rumänien Mitglieder** der **Europäischen Union**. Hinsichtlich des Beitrittes von **Kroatien** zur EU waren im Berichtsjahr entscheidende Fortschritte zu verzeichnen. Die EU-Kommission legte im Jahr 2007 für die restlichen zwölf der 33 Verhandlungskapitel Screeningberichte vor. Der im November 2007 veröffentlichte Fortschrittsbericht unterstrich die Notwendigkeit der Anwendung des Acquis und wies auf die Erfüllung der Kriterien in den Bereichen Justiz und Korruptionsbekämpfung, Minderheitenrechte, Flüchtlingsrückkehr und Umstrukturierung der Schwerindustrie hin.
In den am 3. Oktober 2005 mit der **Türkei** aufgenommenen Beitrittsverhandlungen lagen für 28 Kapitel Screeningberichte vor; der Screeningprozess ist für 22 Kapitel abgeschlossen. Keine Fortschritte konnten hinsichtlich der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Türkei und dem EU-Mitglied Zypern erzielt werden. Daher blieb die Entscheidung des EU-Außenministerrats vom 11. Dezember 2006 aufrecht, acht damit im Zusammenhang stehende Kapitel einzufrieren und keines der übrigen Kapitel provisorisch abzuschließen.
- Der Europäische Rat vom 8./9. März 2007 legte bei der **Strategie für Wachstum und Beschäftigung** den Schwerpunkt auf Maßnahmen in den Berichten wachstums- und stabilitätsorientierte Finanz- und Wirtschaftspolitik, Stärkung des Binnenmarktes und der Wettbewerbsfähigkeit Europas, Förderung der Beschäftigung, Modernisierung und Ausbau des europäischen Sozialmodells, bessere Rechtsetzung sowie Energie- und Klimapolitik.
- Die Europäische Kommission legte am 21. November 2007 die **neue Binnenmarktstrategie**, die aus drei Mitteilungen³ besteht, vor. Das Paket setzt sich mit der externen Dimension des Binnenmarkts, Instrumenten für eine modernisierte Binnenmarkt-Politik, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen sowie der Einführung einer neuen Methode für Produktmarkt- und Sektorenbeobachtung auseinander.

3 Siehe

- Mitteilung der Kommission – „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“, KOM(2007) 724 endgültig;
- Mitteilung der Kommission – Begleitdokument zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“; „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“, KOM(2007) 725 endgültig;
- Mitteilung der Kommission – „Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität: eine neue gesellschaftliche Vision für das Europa des 21. Jahrhunderts“, KOM(2007) 726 endgültig.

- Bei der Umsetzung der **Agenda zur Besseren Rechtsetzung** wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Die EU einigte sich auf eine einheitliche Methode zur Bewertung der durch Rechtsvorschriften bedingten Verwaltungskosten (Standardkostenmodell) sowie auf ein einheitliches Reduktionsziel für Verwaltungslasten von minus 25% bis 2012.⁴ Es wurde eine hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger zur Beratung der Europäischen Kommission bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungskosten eingesetzt und der ehemalige Bayerische Ministerpräsident Dr. STÖIBER zu deren Vorsitzenden bestellt. Die Expertengruppe nahm im November 2007 ihre Arbeit auf.
- Im Februar 2007 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur Lissabon-Strategie für eine nachhaltige **europäische Verkehrspolitik und Klimaschutz**. Im Hinblick auf eine effektive Verkehrsverlagerung von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Binnenwasserstraße kommt dem Ausbau des **Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN)** besondere Bedeutung zu. Für den **Luftverkehr** konnte mit Russland eine grundsätzliche Einigung für erleichterte Sibirienüberflüge erzielt werden.
- Beim Europäischen Rat vom 8. und 9. März 2007 wurde Einigung über eine **integrierte Klimaschutz- und Energiepolitik** erzielt. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2020 gegenüber 1990 um 30% verringert werden. Der Europäische Rat vom 14. Dezember 2007 legte die **nachhaltige Entwicklung** als grundlegendes Ziel der Union fest und nahm die ersten Fortschrittsberichte der Kommission über die erneuerte Strategie zur Kenntnis.
- Der Europäische Rat vom 8. und 9. März 2007 verabschiedete den Aktionsplan (2007-2009) „**Eine Energiepolitik für Europa**“. Im Mittelpunkt der Diskussion stand der von der EU-Kommission im September 2007 vorgelegte Legislativvorschlag „**Drittes Liberalisierungspaket für den Energiebinnenmarkt**“ (siehe dazu unten Punkt 11.).
- Am 1. Jänner 2007 trat die **Finanzielle Vorausschau 2007-2013**, verbunden mit der Neugliederung der **Europäischen Strukturfonds**, in Kraft. Zahlreiche Strukturfondsprogramme wurden von der Kommission genehmigt und mit deren Umsetzung begonnen.
- Im Dezember 2007 stellte die Kommission bei der Umsetzung der **Binnenmarktrichtlinien** ein durchschnittliches Umsetzungsdefizit von 1,2% aller Mitgliedstaaten fest.

⁴ Vgl. auch EU scheitert mit Bürokratieabbau. Die Durchforstung unnötiger EU-Regeln kommt nicht voran, stattdessen gibt es neue, in: die Presse vom 29.10.2007.

3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

Für die österreichischen Länder waren in den Angelegenheiten der Europäischen Union im Jahr 2007 nachstehend angeführte Themen von Bedeutung und wurden deshalb mit Aufmerksamkeit verfolgt:

- Die Verhandlungen über den **EU-Reformvertrag** und die Unterzeichnung des **Vertrages von Lissabon**, dabei insbesondere die im Vertrag enthaltenen regionalen Anknüpfungspunkte und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die neuen Bestimmungen zu Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Demokratisierung und Transparenz. Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER, Salzburg, und Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, Vorarlberg, wurden als gemeinsame Ländervertreter für den Prozess der Vertragsreform namhaft gemacht. Auf Beamtenebene wurden ebenfalls Salzburg und Vorarlberg beauftragt, federführend ein Modell für die innerstaatliche Umsetzung der im Reformvertrag vorgesehenen Subsidiaritätskontrolle auszuarbeiten.
- Die **Erweiterung** des „**Schengen-Raumes**“ um weitere neun Mitgliedstaaten mit 21. Dezember 2007 verbunden mit dem Wegfall der Grenzkontrollen.
- Das Inkrafttreten des neuen **Finanzrahmens 2007 bis 2013** und die damit verknüpfte **Neugliederung** der **EU-Regionalfördergebiete**.
- Die Abwicklung von zahlreichen **Projekten** aus den **EU-Regionalförder- und Strukturfondsprogrammen**.
- Im Rahmen der EU-Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung ist ein **Nationales Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung** zu erstellen und jährlich zu berichten.
Mit dem am 3. Oktober 2007 vom Ministerrat beschlossenen und am 12. Oktober 2007 an die **Europäische Kommission** übermittelten **Umsetzungsbericht 2007 zum Nationalen Reformprogramm 2007** erfolgte nicht nur ein Bericht über die bisherige Umsetzung der nationalen Reformstrategie. Es wurde v.a. eine inhaltliche Anpassung an das Programm der neuen Regierung (2007-2010) vorgenommen. Die ursprünglichen sieben Kernbereiche decken sich weitgehend mit den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten der neuen Bundesregierung und wurden in dem Bereich Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik um „Gute Arbeit – gute Jobs“ erweitert. Mit dem ergänzenden achten Kernbereich **„Sozialsystem als Produktivkraft“** werden neue Akzente in der Sozialpolitik gesetzt.
Ein Vertreter Wiens nahm als gemeinsamer Ländervertreter im Rahmen des Nationalen Reformprogramms (NPR) regelmäßig an Besprechungen teil und berichtete die Ergebnisse – im Wege der Verbindungsstelle – an die anderen Länder. Stellungnahmen zu den Umsetzungsberichten

Österreichs wurden abgegeben, in denen darauf verwiesen wurde, dass die Länder entscheidend zur Umsetzung des NRPs beitragen.

- Die rechtzeitige Umsetzung von mehreren **EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht.
- Die von der Europäischen Kommission vorgelegten **Richtlinienvorschläge**, hier vor allem die im **3. Liberalisierungspaket** enthaltenen Vorschläge im Bereich der **Energie**.
- Die Verordnung (EG) Nr 1370/2007 (ABl Nr L 319 vom 3. Dezember 2007, S 1-13) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über **öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße**, die zwei Jahre nach der Veröffentlichung in Kraft treten wird.
- Die Europäische **Verkehrspolitik** und die ständige Zunahme des Transitverkehrs durch Österreich.
- Die laufenden Gespräche und Verhandlungen zur Umsetzung der Richtlinie über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, RL 2006/123/EG (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 98 ff). Von besonderem Interesse ist dabei die Einrichtung eines „einheitlichen Ansprechpartners“ (siehe dazu unten Punkt 12.).
- Die **Urteile** des Europäischen Gerichtshofes und **anhängige Vertragsverletzungsverfahren**, von denen zum Teil auch die Länder betroffen waren.
- Für die Länder von Interesse waren auch die Diskussionen über die Verwendung von **gentechnisch veränderten Organismen**. Im Jahr 2007 stand dabei das Importverbot von gentechnisch veränderten Maissorten im Mittelpunkt.
- Mit Interesse verfolgten die Länder auch von Österreich verordnete **Beschränkungen des Zugangs zum Studium an Hochschulen**. Die EU-Kommission kündigte im Oktober 2007 an, das angedrohte Vertragsverletzungsverfahren vorerst um fünf Jahre zu verschieben, damit Österreich Dokumente über die Situation an den österreichischen Universitäten zur Verfügung stellen könne.

4. Reform der Europäischen Union – Vertrag von Lissabon

- 4.1. Der Europäische Rat von Laeken (Belgien) beauftragte im Dezember 2001 einen Konvent, einen Verfassungsvertrag auszuarbeiten, der die Europäische Union auf künftige Erweiterungen vorbereiten und die Union in Richtung mehr Demokratie und Bürgernähe weiterentwickeln sollte. Dieser **„Vertrag über eine Verfassung für Europa“** wurde in 18 Mitgliedstaaten, darunter Österreich, ratifiziert, aber in

den Niederlanden und in Frankreich durch Volksabstimmungen abgelehnt (siehe dazu 30. Bericht 2005, 75 ff). In der vom Europäischen Rat vom 16. und 17. Juli 2005 beschlossenen „**Reflexionsphase**“ sollte eine Debatte über die Zukunft Europas geführt werden.

Bei einem informellen EU-Gipfel am 25. März 2007 anlässlich des 50. Jahrestags des Abschlusses der Römischen Verträge einigten sich die Staats- und Regierungschefs in der „**Berliner Erklärung**“ (B) darauf, die Union bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf eine erneuerte gemeinsame Grundlage zu stellen.⁵

Nach zwei Jahren des Nachdenkens über das Verfahren zur Reformierung der EU-Verträge beschloss der Europäische Rat von Brüssel vom 21. und 22. Juni 2007, eine **Regierungskonferenz**⁶ einzuberufen, die einen neuen Vertrag für die Europäische Union ausarbeiten und annehmen soll. Dieser „Reformvertrag“ soll in die weiterhin geltenden Verträge (EU- und EG-Vertrag) jene Neuerungen einführen, die im Konvent und im Juni 2004 von der Regierungskonferenz erarbeitet wurden. Das Mandat der Regierungskonferenz⁷ sah zahlreiche institutionelle Neuerungen (etwa die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, die Größe der Kommission, die Vorsitzführung im Europäischen Rat oder die Einsetzung eines Hohen Vertreters der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik) vor.

Die Regierungskonferenz wurde beim Außenministertreffen am 23. Juli 2007 eröffnet, bei der die portugiesische Ratspräsidentschaft ihren Entwurf für den Vertragstext vorlegte, der in der letzten Juliwoche 2007 von Rechtsexperten beraten wurde. Die Außenministerkonferenz am 7. und 8. September 2007 befasste sich ausführlich mit dem Stand der Arbeiten. Beim EU-Gipfel in Lissabon am 18. und 19. Oktober 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext, wobei Änderungswünsche der Vertreter von Italien und Polen⁸ berücksichtigt wurden.

5 Vgl dazu Europäische Union, Die Berliner Erklärung, in: ZER 2007, 67.

6 Siehe dazu auch Europäischer Rat (Brüssel) 21./22. Juni 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 20. Juli 2007, 11177/1/07, REV 1.

7 Siehe Das Mandat für die Regierungskonferenz 2007, in: ZER 2007, 94; weiters: Europäischer Rat von Brüssel vom 21./22. Juni 2007 – Schlussfolgerungen des Vorsitzes, in: ebenda, 95 f.

8 Vgl EU-Vertrag steht und fällt mit Polen. Warschau könnte Verhandlungen kippen, auch London schießt quer, in: Die Presse vom 02.10.2007; Am Ende waren fast alle glücklich. Der EU-Gipfel machte Zugeständnisse an Italiener, Bulgaren, Polen, Briten und Österreicher. Jetzt steht die EU-Reform, in: TT vom 20./ 21.10. 2007.

- 4.2. Am 13. Dezember 2007 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union den **Vertrag von Lissabon** und beendeten damit die mehrjährigen Verhandlungen über die institutionelle Reform der Europäischen Union.⁹ Durch den neuen Vertrag, der die bestehenden Verträge nicht ersetzt, sondern abändert, erhält die Europäische Union den rechtlichen Rahmen und die Mittel, die notwendig sind, um künftige Herausforderungen zu bewältigen und auf die Bedürfnisse der Bürger einzugehen.

Die wesentlichen Inhalte des Reformvertrages, mit dem die Europäische Union handlungsfähiger, transparenter und demokratischer werden soll, sind folgende:¹⁰

- Die **Kompetenzen** des direkt gewählten **Europäischen Parlaments** in Bezug auf die Gesetzgebung, den Haushalt und internationale Übereinkommen werden erweitert.
- Im **Gesetzgebungsverfahren** wird das **Mitentscheidungsverfahren** zum Regelfall. Damit ist das Europäische Parlament als Vertreterin der Bürgerinnen und Bürger Europas gleichberechtigt mit dem Ministerrat.
- Das **Mitspracherecht** der **nationalen Parlamente** im europäischen Gesetzgebungsverfahren wird verbessert. Damit soll insbesondere das Subsidiaritätsprinzip gestärkt werden. Die nationalen Parlamente sollen in der EU-Gesetzgebung auf die Berücksichtigung des **Subsidiaritätsprinzips** achten.
- Die in der Verfassung festgelegten **Zuordnungen der Gesetzgebungskompetenzen** zwischen der Union und den Mitgliedsländern bleiben erhalten. Die Kommission wurde zur Folgenabschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen und der Auswirkungen auf die regionalen Rechtsvorschriften verpflichtet.
- Die Beschlussfassung mit **qualifizierter Mehrheit im Rat** wird auf neue Politikbereiche ausgedehnt, um so eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung zu begünstigen. Ab 2014 wird die qualifizierte Mehrheit nach der doppelten Mehrheit von Mitgliedstaaten und Bevölkerung berechnet. Für eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Ministerrat sind 55% der Stimmen erforderlich, die gleichzeitig 65% der Bevölkerung darstellen müssen.

⁹ Vgl Europas Ausweg aus der institutionellen Sackgasse. Der Vertrag von Lissabon ersetzt die gescheiterte Verfassung der Europäischen Union, in: TT vom 14.12.2007.

¹⁰ Siehe ausführlich: Was bringt der Reformvertrag den Ländern und Gemeinden? – Eine Analyse, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2007.

- Ein **Ratspräsident** soll den Vorsitz im Rat der Staats- und Regierungschefs übernehmen. Seine Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Zahl der EU-Kommissare wird von derzeit 27 auf 2/3 der EU-Mitgliedsländer reduziert.
- Ein **Hoher Vertreter** für die **Außen- und Sicherheitspolitik** wird bestellt. Der Hohe Vertreter leitet künftig den Rat Auswärtige Angelegenheiten und wird zusätzlich Vizepräsident der Europäischen Kommission.
- Die Verankerung des **kommunalen Selbstverwaltungsrechts** in Art 4 Abs 2 des Vertrages ist positiv hervorzuheben.
- Art 14 des Vertrages ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat der EU, Verordnungen oder einen anderen Sekundärrechtsakt im Bereich der **Daseinsvorsorge** zu erlassen. Dem Vertrag wird darüber hinaus ein Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse beigelegt, in dem die nationale, regionale und nicht zuletzt kommunale Hoheit bei der Daseinsvorsorge betont und unterstrichen wird. Durch das Protokoll wird erstmals der Begriff **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** (zum Unterschied von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) in das primäre EU-Recht eingeführt.
- Die **Grundrechtecharta** wird in 25 Ländern geltendes Recht (Ausnahme: Großbritannien und Polen, die sich Ausnahmen vorbehalten haben. Daher wird die Grundrechtecharta vor britischen und polnischen Gerichten keinen Rechtsschutz gewähren).
- Um ein stärkeres Mitspracherecht der Bürger zu ermöglichen, wird eine **Bürgerinitiative** bzw ein **Bürgerbegehren** eingeführt. Eine neue **Solidaritätsklausel** konkretisiert die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, einander im Fall einer Naturkatastrophe, einer vom Menschen verursachten Katastrophe oder eines Terroranschlages zu unterstützen.
- Der Vertrag von Lissabon sieht erstmals die Möglichkeit zum **Austritt**¹¹ eines Mitgliedstaates aus der Union vor.

Der Vertrag von Lissabon¹² müsste, um wie geplant mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten zu können, in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Union ratifiziert werden. Als erster Staat hatte Ungarn noch im Dezember 2007 den Vertrag ratifiziert. In Irland war für das **Ratifizierungsver-**

11 Siehe dazu EMMANOUILIDIS, Austritt oder Neugründung – (Irr-)Wege) aus Europas Verfassungsdilemma?, in: **Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung, Spotlight europe** 2007/2, 1 ff.

12 Vgl RACK, Der EU-Reformvertrag: ein essenzieller Fortschritt oder ein Hochverrat an Österreich? in: **ÖJP** 2007, 2008, 477 ff; SWOBODA, Das „Imperium“ Europa, in: ebenda, 491 ff.

fahren verfassungsrechtlich eine Volksabstimmung bindend vorgeschrieben. In allen anderen EU-Mitgliedstaaten ist für das innerstaatliche Genehmigungsverfahren der parlamentarische Weg vorgesehen. In Österreich erfolgt die Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat.¹³ Diese – schon bisher auch beim Vertrag von Nizza praktizierte – Vorgangsweise der Genehmigung durch das Parlament rief noch vor der endgültigen Einigung über den Vertragstext zahlreiche kritische Stimmen¹⁴ hervor.

5. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle

- 5.1. In den Diskussionen über die Zukunft Europas stellte die Beachtung des **Subsidiaritätsprinzips** einen wichtigen Punkt dar. In den Verhandlungen über den Abschluss des Reformvertrages gelang es, das Subsidiaritätsprinzip in einer gegenüber der derzeitigen Rechtslage (Art 5 EGV) im Vertrag von Lissabon in einer präziseren Weise zu verankern. Gemäß Art 3b EUV sind die Zuständigkeiten der Union entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit auszuüben. Das neu formulierte Subsidiaritätsprinzip bezieht ausdrücklich auch die regionale und lokale Ebene mit ein. Das Subsidiaritätsprinzip kann sowohl von den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten als auch dem Ausschuss der Regionen mittels Klage an den EuGH geltend gemacht werden.
- 5.2. Die österreichischen **Länder** begannen im Jahr 2005 mit dem Aufbau einer **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** von EU-Initiativen im Rahmen des Ausschusses der Regionen (siehe 30. Bericht 2005, 106). Für die österreichischen Länder nahm der **Vorarlberger Landtag** an einem Testlauf des AdR zur Subsidiaritätskontrolle teil. Erfahrungsberichte der Landtage von **Kärnten** und **Vorarlberg**, die an der zweiten Testphase des Subsidiaritätsnetzwerkes des AdR teilnahmen, wurden von der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 14.

¹³ Am 29. Jänner 2008 wurde die Regierungsvorlage 417 dB betreffend den Vertrag von Lissabon dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet.

¹⁴ Vgl. Übers Volk hinweg reformiert. Ohne Abstimmungen werden EU- und österreichische Verfassung geändert, in: VN vom 17.10.2007; „Aushöhlung der Demokratie“. Martin für Volksabstimmung über EU- und österreichische Verfassungsreform, in: ebenda; FPÖ und BZÖ fordern EU-Vertrags-Volksabstimmung, in: SN vom 19.10.2007; „Grund für Volksabstimmung ist weg“. Verfassungsrechtler Theo Öhlinger war einst für ein Referendum zum EU-Verfassungsvertrag. Beim nun vorliegenden Reformvertrag hält er dies nicht für notwendig. Es gebe keinen absoluten Vorrang von EU-Recht mehr, in: Die Presse vom 16.11.2007.

November 2006 zur Kenntnis genommen (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 75 ff).

Die Landeshauptleutekonferenz setzte eine Arbeitsgruppe ein, die aufbauend auf den bisherigen Vorarbeiten einen Vorschlag für ein Modell einer wirksamen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle durch die Länder erstatten sollte. Am 29. Jänner 2007 tagte unter Beiziehung von Vertretern der Landtagskanzleien und des Bundesratsdienstes der Parlamentsdirektion die Länderexpertenkonferenz und erstattete einen Bericht über die innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle. Die **Landeshauptleutekonferenz** nahm bei ihrer Tagung am 4. Oktober 2007 die politische Bewertung des Zwischenberichtes betreffend die innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle¹⁵ durch das eingesetzte politische Komitee, bestehend aus den Landeshauptleuten von Tirol, Vorarlberg und Wien, zustimmend zur Kenntnis.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich im Berichtsjahr in ihren Tagungen ausführlich mit den **Verfahren der Subsidiaritätskontrolle von EU-Dokumenten**. In der Tagung vom 18. Juni 2007 wurde ausführlich über die bisherigen Erfahrungen und die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Subsidiaritätskontrolle diskutiert. In ihrem Beschluss ersuchte die Landtagspräsidentenkonferenz den Bundesrat sowie den Nationalrat, den Landtagen Zugang zu der im Parlamentsintranet vorhandenen Datenbank für EU-Dokumente zu ermöglichen. Dies sei eine Voraussetzung, jedoch nur ein erster Schritt, um eine effiziente Einbindung der Landtage in den Frühwarnmechanismus der Subsidiaritätskontrolle zu gewährleisten.

Bei einem Gespräch zwischen der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a PRAMMER, und der Präsidentin des oberösterreichischen Landtages, ORTHNER, wurde Übereinkunft erzielt, dass die Landtage mittels E-mail das Infoblatt „Neues von der Europäischen Kommission“, in dem alle dem Nationalrat zugeleiteten EU-Kommissionsdokumente enthalten sind, zugestellt werden. Die beiden Präsidentinnen bekundeten darüber hinaus ihre Bereitschaft, bei einem künftigen Subsidiaritätsverfahren zusammenzuarbeiten. Da für die Landtage der primäre Ansprechpartner der Bundesrat ist, soll dieser in das Verfahren eingebunden und in einem Testlauf mögliche Verfahrensabläufe entwickelt werden.

15 Siehe dazu EU; innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle; Bericht der Länderarbeitsgruppe; Ersuchen um politische Bewertung. Schreiben der Verbindungsstelle vom 20. März 2007, VST-5028/38 an die Herren Landeshauptmänner von Tirol, Vorarlberg und Wien.

Bei der Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 30. Oktober 2007 stand neben der Staats- und Verwaltungsreform das Verfahren der Subsidiaritätskontrolle im Mittelpunkt der Beratungen. Dabei wurde ausdrücklich begrüßt, dass seit 17. September 2007 die entsprechenden Infomails der Parlamentsdirektion den österreichischen Landtagen übermittelt werden und die Dokumente abrufbar sind. Geprüft werden müsse, wie die Einbindung der Landtage in die entsprechenden Verfahren der Länder (gemeinsame oder einheitliche Stellungnahmen der Länder) bei gleichzeitiger Ermöglichung eigener Stellungnahmen bzw EntschlieÙungen der Landtage bzw gegebenenfalls der zuständigen Ausschüsse – im Rahmen des Subsidiaritätsprotokolls – erfolgen kann. Die Landtagspräsidentenkonferenz erzielte Einvernehmen darüber, dass das vorgestellte Konzept praktikabel sei, um eine effektive und doch bewältigbare Möglichkeit der Mitsprache der Landtage zu gewährleisten. Ein Problem dabei stellen die sehr knappen Fristen und Zeitabläufe dar. Wichtig in diesem Zusammenhang sei es, dass bereits frühzeitig (etwa im Jahresprogramm der Europäischen Kommission angekündigte) subsidiaritätsrelevante Dossiers beachtet werden sollten. Wichtig in diesem Zusammenhang sei auch die Abgabe von einheitlichen Stellungnahmen der Länder gemäß Art 23d B-VG, da es hier zu einer Bindung des Bundes komme.

- 5.3. Im Berichtsjahr 2007 haben die österreichischen Länder bei vorgeschlagenen EU-Initiativen wiederum die Subsidiaritäts- und die Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen. Entsprechend einem von den Ländern vereinbarten Verfahren findet eine Aufteilung der – auf Basis des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission – als „potentiell problematisch“ eingestuften EU-Initiativen auf die Länder statt. Im Berichtsjahr wurde zB von der **Steiermark** das **Grünbuch** „Anpassung an den **Klimawandel in Europa** – Optionen für Maßnahmen der EU“ geprüft und dazu eine gemeinsame Länderstellungnahme initiiert (siehe dazu unten Punkt 11.3.). Unter Federführung durch das Land **Vorarlberg** haben die Länder an den vom Ausschuss der Regionen durchgeführten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen zum **Energiepaket** (siehe Punkt 11.2.) und zum **Einwanderungspaket** der EU (siehe Punkt 13.7.) teilgenommen.

6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

- 6.1. Der im Jahr 2000 gegründeten **Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten **europäischer Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen** (**REGLEG**) gehören derzeit 73 Regionen an. Die Hauptaufgabe der

REGLEG ist die Vertretung der spezifischen Interessen der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen.

Am 15. und 16. November 2007 fand die **8. Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der REGLEG unter dem Vorsitz von Katalonien in Barcelona statt. Den Schwerpunkt der Beratungen bei der Konferenz stellte die Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten der Regionen gemäß dem EU-Reformvertrag dar. Die Teilnehmer fassten ihre Anliegen in der „**Erklärung von Barcelona**“ zusammen. Darin wurde hervorgehoben, dass die regionalen Errungenschaften im Reformvertrag erhalten werden konnten und in Zukunft den regionalen Parlamenten bei der Subsidiaritätskontrolle eine besondere Rolle zukommen werde.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit von REGLEG im Berichtsjahr standen die Bemühungen, die Errungenschaften aus dem Entwurf des Verfassungsvertrages bei den Verhandlungen über den Reformvertrag von Lissabon zu erhalten.

Thematische Workshops fanden zum Thema Komitologie, also der Mitwirkung der Regionen an den Arbeiten der Kommissionsausschüsse aber auch in Ratsarbeitsgruppen statt. Diese REGLEG-Veranstaltung wurde von Friaul-Julisch-Venetien organisiert und fand unter österreichischer Mitwirkung statt.

Gemeinsam mit dem REGLEG-Vorsitz organisierte Flandern einen Workshop zum Thema „**Zugang der Regionen zum EuGH**“ unter Mitwirkung der Länder Salzburg und Wien.

Die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen haben sich regelmäßig als eigene interregionale Gruppe des Ausschusses der Regionen abgestimmt, was im Berichtsjahr insbesondere im Hinblick auf die Einflussnahme auf den EU-Reformvertrag von Bedeutung war.

6.2. In der **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** arbeiten 74 Regionen aus acht EU-Mitgliedstaaten zusammen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der CALRE im Berichtsjahr¹⁶ stand die Einbringung der Anliegen der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in den Reformprozess der Europäischen Union.

Der Präsident der CALRE, STRAUB, nahm an der Plenarversammlung der Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente (COSAC) am 14. Mai 2007 in Berlin teil. Im Mittelpunkt der Tagung, an der mehr als 240 Delegierte teilnahmen, stand eine Rede von Bundeskanzlerin Dr. MERKEL zur Zukunft Europas hinsichtlich des Europäi-

16 Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.calre.eu.

schen Verfassungsvertrages. Neben der Zukunft des Verfassungsprozesses standen der Klimaschutz, das Verhältnis der EU zu seinen östlichen Nachbarn wie auch die parlamentarische Subsidiaritätskontrolle auf der Tagesordnung der COSAC-Konferenz.

Die interregionale Gruppe „Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen“ im AdR, der 80 Mitglieder von CALRE und REGLEG angehören, verabschiedete anlässlich ihrer Sitzung am 7. Juni 2007 in Brüssel eine Erklärung an den Europäischen Rat am 21. und 22. Juni 2007. Darin wurde das Ziel der EU-Ratspräsidentschaft unterstützt, auf dem Gipfel einen Fahrplan zu verabschieden, um die Europäische Union bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 auf eine erneuerte gemeinsame Grundlage zu stellen. Die interregionale Gruppe appellierte an den Europäischen Rat, bei der Reform der Europäischen Union insbesondere die Fortschritte für mehr Bürgernähe, die stärkere Einbeziehung der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften sowie die bessere Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten.

Die **11. Jahreskonferenz der CALRE** fand unter dem Vorsitz von CALRE-Präsident STRAUB am 22. und 23. Oktober 2007 in Berlin statt. Dabei erörterten 57 Präsidentinnen und Präsidenten von regionalen Parlamenten aktuelle Fragen der europäischen Integration. In ihrer Schlussklärung begrüßte die CALRE die Annahme des EU-Reformvertrags durch den Europäischen Rat am 18./19. Oktober 2007 und forderte die nationalen Parlamente auf, die regionalen Parlamente am Frühwarnsystem zur Subsidiaritätskontrolle zu beteiligen. Die CALRE appellierte an die nationalen Regierungen, die geplante Charta der regionalen Demokratie des Europarates zu unterstützen. Die Konferenz befasste sich weiters mit der Stärkung der Finanzautonomie der Regionen und verabschiedete eine Erklärung zum Finanzföderalismus. Den Abschluss der Konferenz bildete die Neuwahl des Präsidenten. Als Nachfolgerin von Landtagspräsident STRAUB wurde die Präsidentin des Baskischen Parlaments, Izaskun BILBAO BARANDICA, zur neuen Präsidentin für die Amtszeit 2007/2008 gewählt.

7. **Ausschuss der Regionen**

- 7.1. Dem **Ausschuss der Regionen (AdR)**, der im Jahr 1994 durch den Vertrag von Maastricht eingerichtet wurde, gehören Vertreter der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften an. Seit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens mit 1. Jänner 2007 gehören dem AdR **344 Mitglieder** an. Der AdR stellt die einzige europarechtlich institutiona-

lisierte Mitwirkung der Regionen, Länder und Gemeinden (Kommunen) am europäischen Rechtsetzungsprozess in Brüssel dar.

- 7.2. **Österreich** ist im Ausschuss der Regionen weiterhin mit **12 Mitgliedern** vertreten. Gemäß einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. November 2005 und dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. November 2005 wurden für die vierjährige Funktionsperiode 2006-2009 alle neun Landeshauptleute und drei Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes namhaft gemacht (siehe 30. Bericht 2005, 87 f). Leiter der österreichischen Delegation und einer der Vizepräsidenten des AdR war auch im Berichtsjahr der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA. Den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund vertraten im Berichtsjahr Bürgermeister DI LINHART, Bregenz, Gemeinderat Prof. ZIMPER, Markt Piesting, und Bürgermeister Dr. SCHADEN, Salzburg.

Bei der Mitarbeit im AdR konzentrierten sich die österreichischen Vertreter neben den Plenartagungen vor allem auf die Fachkommission „Kohäsionspolitik“ (COTER), „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ (ECOS), die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung (DEVE), die Fachkommission für Kultur, Bildung und Forschung (EDUC) und auf die Fachkommission für Außenbeziehungen und dezentralisierte Zusammenarbeit (RELEX). Die Fachkommission ECOS trat im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen zusammen und führte ein Seminar zur Thematik *„Migrantinnen und Chancengleichheit“* durch. Zu den Aufgaben der Fachkommission COTER gehören neben dem territorialen Zusammenhalt und dem Tourismus vor allem die für Tirol bedeutsame Verkehrspolitik.

Die Länder des Alpenraums haben sich zur Interregionalen Gruppe Alpenraum zusammengeschlossen, um in den AdR-Gremien zu Themen, die spezifische Interessen der Berggebiete betreffen, eine einheitliche Position einzunehmen.

Wegen der besonderen Bedeutung des Balkangebietes für Österreich nahm der Salzburger AdR-Beauftragte Dr. SCHAUSBERGER an Wahlbeobachtungskommissionen ua bei den am 17. November 2007 im Kosovo durchgeführten Wahlen für die Provinzversammlung des Kosovo, für alle Gemeindevertretungen und für die Direktwahl der Bürgermeister teil.

- 7.3. Unter dem Vorsitz von Präsident DELEBARRE (Frankreich, SPE) trat der Ausschuss der Regionen im Jahr 2007 zu **fünf Plenartagungen** (68. bis 72. Plenartagung) zusammen.

Diese Tagungen, an denen auch Mitglieder der Europäischen Kommission teilnahmen, fanden am 13. und 14. Februar, am 6. und 7. Juni, am 10. und 11. Oktober sowie am 28. und 29. November 2007 am Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel statt.

Anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1957 fand die 69. Plenartagung des AdR am 23. März 2007 in Rom statt. Die Sitzung wurde vom italienischen Staatspräsidenten NAPOLITANO eröffnet. Im Mittelpunkt der Tagung standen die Themen *„Der institutionelle Reformprozess und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“* und *„Das Europa von morgen und der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“*.

In den Plenartagungen wurden wichtige Themen, wie zB die Erweiterung der EU, die Transeuropäischen Verkehrsnetze, das Energiepaket der EU, die künftige Meerespolitik der EU, die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, das Grünbuch über die Zukunft des europäischen Migrationsnetzes, die Zukunft des Binnenmarktes, die Gesundheit und der Verbraucherschutz sowie mehrere Entwürfe von EU-Richtlinien behandelt.

7.4. Vom Ausschuss der Regionen wurden im Berichtsjahr **zahlreiche Stellungnahmen**, die von den sechs Fachkommissionen¹⁷ vorbereitet wurden, abgegeben. Österreich hatte mit 75 Abänderungsanträgen und mehr als 40 Beteiligungen an Änderungsanträgen anderer nationaler Delegationen einen wesentlichen Anteil an der Formulierung der Stellungnahmen des AdR. Die Stellungnahme zum Energiepaket war einer der Aufgabenschwerpunkte des AdR, bei welcher das österreichische AdR-Mitglied VÖGERLE (SPE) die Funktion eines Berichterstatters innehatte. Folgende Stellungnahmen sind zu erwähnen:

- **„Für ein mobiles Europa – nachhaltige Mobilität für unseren Kontinent – Halbzeitbilanz zum Verkehrsweißbuch der Europäischen Kommission von 2001“**

¹⁷ Die sechs Fachkommissionen sind

- Fachkommission für Kohäsionspolitik (COTER)
- Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS)
- Fachkommission für nachhaltige Entwicklung (DEVE)
- Fachkommission für Kultur, Bildung und Forschung (EDUC)
- Fachkommission für konstitutionelle Fragen, Regieren in Europa und für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (CONST)
- Fachkommission für Außenbeziehungen und dezentralisierte Zusammenarbeit (RELEX).

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament

KOM(2006) 314 endg – ABl Nr C 146 vom 30. Juni 2007, S 85

CdR 119/2006 fin – COTER IV-004

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinien** 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates zwecks Verbesserung der **Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens**

KOM(2006) 195 endg/2 – 2006/0066 – ABl C Nr 146 vom 30. Juni 2007, S 69

CdR 182/2006 fin – ECOS-IV-007

- **„Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Die Finanzierung des Wachstums von KMU – Der besondere Beitrag Europas“**

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

KOM(2006) 349 endg – ABl C Nr 146 vom 30. Juni 2007, S 73

CdR 338/2006 fin – ECOS-IV-008

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz** und zur **Änderung der Richtlinie 2004/35/EG**

KOM(2006) 232 endg – 2006/0086 – ABl C Nr 146 vom 30. Juni 2007, S 34

CdR 321/2006 fin – DEVE-IV-005

- **„Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung“**

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament

KOM(2006) 481 endg

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen**

KOM(2006) 479 endg – 2006/0163 – ABl Nr C 146 vom 30. Juni 2007, S 77

CdR 335/2006 fin – EDUC-IV-010

- Mitteilung der Kommission über **politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen**

KOM(2006) 402 endg

Grünbuch über die Zukunft des Europäischen Migrationsnetzes

KOM(2005) 606 endg – ABI Nr C 146 vom 30. Juni 2007, S 1

CdR 233/2006 fin – CONST-IV-006

- **Prospektivstellungnahme zur Zukunft des Binnenmarktes und Bestandsaufnahme der europäischen Gesellschaft**
CdR 339/2006 fin – ECOS-IV-009 – ABI Nr C 156 vom 7. Juli 2007, S 14
- **„Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“**
Mitteilung der Kommission
KOM(2006) 675 endg – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 57
CdR 407/2006 fin – COTER-IV-009
- **„Die demografische Zukunft Europas – von den Herausforderungen zur Chance“**
Mitteilung der Kommission
KOM(2006) 571 endg – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 1
CdR 341/2006 fin – ECOS-IV-011
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste**
KOM(2006) 594 endg – 2006/0196 (COD) – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 37
CdR 395/2006 fin – ECOS-IV-012
- **Prospektivstellungnahme „Der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung“**
CdR 85/2007 fin – DEVE-IV-017 – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 21
- **Die Wiederaufnahme des Reformprozesses der Europäischen Union** im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates am 21./22. Juni 2007
Initiativstellungnahme
CdR 398/2006 fin – CONST-011 – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 30
- **„Die Governance im Rahmen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik: Schritte für ein harmonisiertes Konzept in der Europäischen Union“**
Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
KOM(2006) 421 endg – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 52
CdR 383/2006 fin – RELEX-IV-003

In seiner Stellungnahme sprach sich der AdR dafür aus, dass die EU-Entwicklungspolitik auf die besonderen Anforderungen der teilweise im Umbruch befindlichen lokalen Behörden Rücksicht nehmen müsse und dass der AdR in die Umsetzung der Entwicklungspolitik mit den lokalen Gebietskörperschaften in den betroffenen Ländern einbezogen werden sollte.

- **Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen „Kandidatenländer“ (Kroatien, Türkei, Mazedonien) für den Zeitraum 2006 – 2007 mit Sonderbericht über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat

KOM(2006) 649 endg – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 12

CdR 384/2006 fin – RELEX-IV-004

Der AdR begrüßte die Entwicklung einer Strategie der Reform der öffentlichen Verwaltung und forderte die Stärkung der Kapazitäten, vor allem der lokalen und regionalen Verwaltung. Die bisherigen Reformbestrebungen sollten fortgesetzt und hinsichtlich der Minderheiten und der Rückkehr von Flüchtlingen beschleunigt werden. Die Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Strafgerichtshof (ICTY) sollte hinsichtlich der Durchführung der Kriegsverbrecherverfahren und des Zeugenschutzes verstärkt werden. Hinsichtlich der Türkei verlangte der AdR weitere Verbesserungen in den Bereichen Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Frauenrechte, Minderheitenrechte und Gewerkschaftsrechte.

- **Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006-2007 mit Sonderbericht über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder „Angehende Kandidatenländer“ (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Kosovo)**

KOM(2006) 649 endg – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 16

CdR 385/2006 fin – RELEX-IV-005

- **Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006 – 2007 mit Sonderbericht über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

KOM(2006) 649 endg – ABI Nr C 197 vom 24. August 2007, S 7

CdR 386/2006 fin – RELEX-IV-006

Die Aufnahmefähigkeit sei einer der Schlüssel für einen neuen Konsens mit den Bürgern hinsichtlich der Erweiterungspolitik. Die Erweiterungspolitik der EU dürfe ihre speziellen institutionellen, finanziellen und politischen Strukturen nicht gefährden. Die Regio-

nen und lokalen Gebietskörperschaften haben diesbezüglich vor allem hinsichtlich einer gesellschaftlichen Akzeptanz eine besondere Rolle zu spielen. Die Kommission sollte einen Bericht über die Integrationspolitik ausarbeiten, der auf objektiven Kriterien fuße. Die institutionellen Fragen müssten vor jeder Erweiterung und jedenfalls vor den Wahlen des Europäischen Parlaments im Jahr 2009 gelöst sein.

- **Jahresbericht** der sechs europäischen Koordinatoren zum **aktuellen Stand bestimmter Projekte des transeuropäischen Verkehrsnetzes**
Mitteilung der Kommission
KOM(2006) 490 endg
Transeuropäische Netze: Entwicklung eines integrierten Konzepts
Mitteilung der Kommission
KOM(2007) 135 endg
Ausdehnung der wichtigsten **transeuropäischen Verkehrsachsen** auf die **Nachbarländer – Leitlinien** für den **Verkehr in Europa** und den **Nachbarregionen**
Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
KOM(2007) 32 endg – ABI Nr C 305 vom 15. Dezember 2007, S 6
CdR 405/2006 fin – COTER-IV-007
- **Prospektivstellungnahme** zu den **„Strategien für einen erfolgreichen Strukturwandel auf lokaler und regionaler Ebene“**
CdR 340/2006 fin – ECOS-IV-010 – ABI Nr C 305 vom 15. Dezember 2007, S 30
- **„Energiepaket“, „Eine Energiepolitik für Europa“**
Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
KOM(2007) 1 endg
„Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt“
Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
KOM(2006) 841 endg – ABI Nr C 305 vom 15. Dezember 2007, S 1
CdR 111/2007 fin – DEVE-IV-016
- **„Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union“**
Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
KOM(2006) 689 endg

„Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union“

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

KOM(2007) 23 endg – ABI Nr C 305 vom 15. Dezember 2007, S 38

CdR 397/2006 fin – CONST-IV-010

- **Lokale und regionale Gebietskörperschaften in der Ukraine und Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Ukraine**

CdR 34/2007 fin – RELEX-IV-007 – ABI Nr C 305 vom 15. Dezember 2007, S 20.

8. Finanzielle Vorausschau und EU-Regionalpolitik 2007 – 2013

- 8.1. Im Jahr 2006 wurde unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft nach mehrjährigen Verhandlungen Einigung über die **Finanzielle Vorausschau 2007–2013** erzielt (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 91 ff und 31. Bericht 2006, 86 ff).

Gemäß der im April 2006 erfolgten endgültigen Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission stellt die Europäische Union bei einem **Finanzrahmen** von 864,3 Mrd € für die **EU-Kohäsionspolitik 2007-2013** insgesamt 308 Mrd € bereit. Folgende Mittel stehen für die einzelnen Ziele zur Verfügung:

- Ziel „Konvergenz“ 249,5 Mrd € (81%)
(Nachfolge von Ziel 1 und Kohäsionsfonds)
- Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 49,3 Mrd € (16%)
(Nachfolge von Ziel 2, Ziel 3, EQUAL und URBAN)
- Ziel „Territoriale Kooperation“ 9,2 Mrd € (3%)
(Nachfolge von INTERREG)

Die notwendigen **Strukturverordnungen**¹⁸ wurden am 31. Juli 2006 veröffentlicht und traten am 1. August 2006 in Kraft.

18 Siehe folgende Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1783/1999, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 1 ff;

Für die einzelnen Ziele stehen für Österreichische Programme folgende Mittel bereit:

• Ziel Konvergenz (Phasing-out) Burgenland	177,17 Mio €
• Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung	1.027,31 Mio €
• Ziel Territoriale Kooperation	256,66 Mio €
Summe	1.461,14 Mio €

In partnerschaftlicher Weise erfolgte die regionale Verteilung der EFRE-Mittel durch die in der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 3. Mai 2006 erzielte Einigung (siehe dazu 30. Bericht 2006, 88 f und den Beschluss B/2).

- 8.2. In der **Programmperiode 2007-2013** stehen für Österreich **Strukturfondsmittel** in Höhe von rund **1,46 Mrd Euro** zur Verfügung¹⁹, die in folgenden Programmen²⁰ zum Einsatz kommen.

a) **Ziel „Konvergenz (Phasing Out) Burgenland“**

Für die Periode 2007 bis 2013 wurde dem Burgenland als ehemaligem Ziel-1 Gebiet ein so genannter „Phasing Out-Status“ zuerkannt. Zielsetzungen und Förderschwerpunkte wurden in zwei aufeinander abgestimmten operationellen Programmen festgelegt, wobei folgende Mittel zur Verfügung stehen:

Verordnung (EG) Nr 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1784/1999, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 12 ff;

Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 19 ff;

Verordnung (EG) Nr 1083/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Europäischen Sozialfonds** und den **Kohäsionsfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1260/1999, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 25 ff;

Verordnung (EG) Nr 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur **Errichtung des Kohäsionsfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1164/1994, ABI Nr 210 vom 31. Juli 2006, S 79 ff.

- 19 Anmerkung: die für Österreich für die Strukturfondsperiode 2007-2013 zur Verfügung stehenden Mittel und die nachstehend angeführten Zahlen für die Aufteilung auf die einzelnen Programme stammen vom Bundeskanzleramt und sind unter www.bka.gv.at/Fachinhalte/EU-Strukturfonds/Programmperiode_2007-2013 abrufbar.

- 20 Siehe für nähere Informationen zu den einzelnen Programmen unter www.bka.gv.at/Fachinhalte/Strukturfonds.

Burgenland EFRE ²¹	€ 125.026.964
Burgenland ESF ²²	<u>€ 52.140.000</u>
Summe	€ 177.166.964

b) Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

In den acht regionalen Programmen, die aus EFRE-Mitteln finanziert werden, stehen Mittel von rund 555 Mio Euro zur Verfügung. Im Unterschied zu den vorangegangenen Perioden ist in der Periode 2007-2013 jeweils das gesamte Bundesland förderfähig.²³ Mit den Mitteln für das nationale ESF-Programm stehen im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung € 1.027.311.617 zur Förderung bereit. Die Aufteilung auf die einzelnen Programme ergibt folgende Mittelvergabe:

Kärnten	67.388.420
Niederösterreich	145.646.798
Oberösterreich	95.543.517
Salzburg	13.813.480
Steiermark	155.061.854
Tirol	34.772.988
Vorarlberg	17.660.129
Wien	<u>25.151.861</u>
Summe	€ 555.039.057

ESF - Programm:

Neben den acht regionalen EFRE-Programmen wurde auch ein ESF-Programm erstellt. Für den Zeitraum 2007-2013 stehen in Österreich rund 524 Mio Euro zur Verfügung. Integration, lebenslanges Lernen, die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit sowie die Territorialen Beschäftigungspakte werden hier gefördert.

Für das nationale Programm stehen	€ 472.272.560
und für das ESF-Programm Burgenland	<u>€ 52.140.000</u>
somit insgesamt	€ 524.412.560

zur Verfügung.

21 Europäischer Fonds für Regionalentwicklung.

22 Europäischer Sozialfonds.

23 Vgl EU segnet neue Förderlandkarte ab, in: Der Standard vom 08.01.2007.

c) Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Österreich wurden für das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ EFRE-Mittel in Höhe von insgesamt 256.664.100 Euro (laufende Preise) zugeteilt. Davon entfallen rund 87 Prozent auf die sieben grenzüberschreitenden Programme und 13 Prozent auf die drei transnationalen Programme.

Die Aufteilung auf die einzelnen Programme ergibt folgendes Bild:

Österreich-Slowenien	35.592.673
Österreich-Ungarn	47.762.756
Österreich-Slowakei	39.906.355
Österreich-Tschechische Republik	38.315.393
Österreich-Bayern	30.301.822
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	9.706.029
Österreich-Italien	<u>22.390.403</u>
Summe grenzüberschreitende Zusammenarbeit	€ 223.975.431

Für die Programme in der Transnationalen Zusammenarbeit stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Central Europe	14.088.669
South-East-Europe	9.800.000
Alpine Space II	<u>8.800.000</u>
Summe Transnationale Zusammenarbeit	€ 32.688.669

- 8.3. Die vom Europäischen Rat am 6. Oktober 2006 verabschiedeten „**Strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft (KLL)**“²⁴ bilden die Grundlage für den von jedem Mitgliedstaat zu erarbeitenden „**Nationalen Strategischen Rahmenplan**“ sowie die für jedes Ziel vorzulegenden „**operationellen Programme**“.

Mit der Ausarbeitung des **Nationalen Strategischen Rahmenplan für Österreich – STRAT.AT** wurde in Österreich schon im Jahr 2005 begonnen. Nach Erstellung des STRAT.AT im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) und der Übermittlung an die Europäische Kommission am 31. Oktober 2006 erfolgte die Genehmigung des „**STRAT.AT 2007-2013**“ durch die Europäische Kommission am 4. April 2007. Österreich war damit nach Malta und Griechenland

24 Siehe die Entscheidung des Rates, 2006/702/EG, vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, ABI Nr L 291 vom 21. Oktober 2006, S 11-32.

der dritte Mitgliedstaat, dessen Nationaler Strategischer Rahmenplan gebilligt wurde.

- 8.4. Nach den erfolgten Beschlussfassungen durch die Landesregierungen und den Ministerrat konnte Österreich zeitgleich mit dem STRAT.AT und damit als erster Mitgliedstaat die unter der Hauptverantwortung der Länder stehenden **operationellen Programme** des Ziels „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“ sowie des EFRE-Teils des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ am 30. Oktober 2006 offiziell bei der Europäischen Kommission einreichen.

Nach Verhandlungen mit Vertretern der zuständigen Kommissionsdienststellen wurden am 4. Mai 2007 acht österreichische operationelle Programme von der Europäischen Kommission genehmigt²⁵ (siehe dazu ausführlich I/2). Die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms für das Ziel Konvergenz/Phasing out „Burgenland“/ESF erfolgte am 25. September 2007, das operationelle Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ Wien/EFRE wurde am 2. Oktober 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.²⁶

Gemäß Art 63 der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 sind für die operationellen Programme 2007-2013 **Begleitausschüsse** einzurichten, die die Programmumsetzung hinsichtlich Effektivität und Ordnungsmäßigkeit begleiten bzw überwachen. Wie in den vorangegangenen Perioden erfüllt die ÖROK-Geschäftsstelle²⁷ dabei die Funktion des gemeinsamen Sekretariats. Die konstituierenden Sitzungen der Begleitausschüsse fanden am 12. und 13. Juni 2007 in Lutzmannsburg (Burgenland) statt. Für das österreichweite Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung (ESF) wurde ein Begleitausschuss eingerichtet, dessen Sekretariatsfunktion das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrnimmt. Die konstituierende Sitzung dieses Ausschusses fand am 20. Juni 2007 in Wien statt.

Zentrale Institutionen für die Umsetzung der Strukturfonds-Programme sind auch in der Periode 2007-2013 die **Verwaltungsbehörden**, die Bescheinigungsbehörden (früher Zahlstellen) und der Begleitaus-

25 Vgl bspw Geldregen für Bundesländer. EU-Kommission gibt 655 Millionen Euro an Förderungen frei, in: Der Standard vom 10.05.2007.

26 Die einzelnen Programme sind auf der Homepage der Österreichischen Raumordnungskonferenz unter www.oerok.gv.at abrufbar. Dort stehen ausführliche Informationen über die Ziele des Programms, die Charakterisierung der Fördergebiete, die Verwaltungsstellen und über die Finanzdaten zur Verfügung.

27 Siehe ausführliche Informationen zur Tätigkeit der Österreichischen Raumordnungskonferenz unter www.oerok.gv.at.

schluss. Die Verwaltung der Regionalprogramme obliegt den Ämtern der Landesregierungen, im Burgenland für das Ziel Konvergenz dem Regionalmanagement Burgenland, in Kärnten für das Ziel regionale Wettbewerbsfähigkeit dem Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds bzw für das nationale ESF-Programm dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen (siehe dazu 31. Bericht 2006, 240 f) wurde bei der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 13. April 2007 die **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** unterzeichnet.²⁸ Das Ziel der Vereinbarung ist, Regeln für das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes und der Länder für die Abwicklung der EU-Strukturfondsprogramme festzulegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherzustellen (siehe zum Abschluss der Vereinbarung ausführlich Kapitel I, Punkt 2.4.2.).

Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Österreich wurden in einem **Erlass** des **Bundeskanzleramtes** festgelegt.²⁹

Nach der Genehmigung der einzelnen Programme durch die Europäische Kommission, der Erstellung und Genehmigung des nationalen strategischen Rahmenplans und weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen steht damit der Abwicklung der einzelnen Programme in der Förderperiode 2007-2013, bei der die Österreichische Raumordnungskonferenz weiterhin eine zentrale Rolle wahrnehmen wird, nichts mehr im Wege (siehe zur Tätigkeit der ÖROK ausführlich I/2).

28 Siehe die Kundmachung der Vereinbarung im BGBl I Nr 60/2008.

29 Siehe Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art 56 Abs 4 der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 des Rates, auf der Grundlage von Art 11 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013, Bundeskanzleramt GZ 404.820/0048-IV/4/2007 vom 14.9.2007.

- 8.5. Von den von der EU-Kommission im Berichtsjahr genehmigten operationellen Programmen³⁰ sind nachstehend beispielhaft folgende zu erwähnen:

Nachdem die Vorbereitungen im Jahr 2005 und 2006 für die Programmierungen der operationellen **Programme Phasing Out Burgenland 2007-2013 EFRE und ESF** durchgeführt waren und diese Programme mit 30. Oktober 2006 bei der Europäischen Kommission eingereicht worden waren, wurden die Programme im Jahr 2007 genehmigt. Die Genehmigung seitens der Europäischen Kommission erfolgte für das EFRE Programm am 4. Mai 2007 und für das ESF-Programm am 25. September 2007. Insgesamt stehen für beide Programme Strukturfondsmittel von 177,2 Mio € zur Verfügung.

Im Jahr 2007 wurden die Strukturen für die Abwicklung weiter aufgebaut. Die Vorgaben der Europäischen Kommission wurden und werden laufend fertig gestellt. Burgenland ist dabei auf Ebene des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen (AEUR) vom Bundeskanzleramt mit entsprechenden Informationen und durch die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zu den Unterlagen miteinbezogen. Weiters ist Burgenland durch die Teilnahme der Verwaltungsbehörde an der Arbeitsgruppe „Verwaltungsbehörde“ und dem „Unterausschuss Regionalpolitik“ der ÖROK in die Erarbeitung der Grundlagen für die EU-Regionalpolitik sowie deren Entwicklung eingebunden.

Im Burgenland fand die Auftaktveranstaltung der Strukturfondsperiode 2007-2013 „Eisenstadt meets Lissabon“, welche von der ÖROK in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde (RMB) ausgerichtet wurde, am 11. Juni 2007 statt. Weiters wurde am 12. Juni 2007 die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses für die operationellen Programme Phasing Out Burgenland 2007-2013 EFRE und ESF abgehalten.

Das von der Europäischen Kommission am 4. Mai 2007 angenommene Programm „**Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes Salzburg 2007-2013**“, für das EU-Mittel in Höhe von 13,8 Mio € zur Verfügung stehen, ist in folgende Prioritätsachsen gegliedert:

- *Stärkung von Innovation und der auf Wissen gestützten Wirtschaft*
Einer der Schlüssel zum Erfolg liegt dabei in der Förderung von Forschung und Entwicklung in den Unternehmen und in der praktischen Anwendung ihrer Ergebnisse. Kleine und mittlere Unternehmen

30 Sämtliche Programme sind auf der Homepage der ÖROK unter www.oroek.gv.at abrufbar.

sind für die erfolgreiche Umsetzung des Programms von entscheidender Bedeutung und stehen in dessen Mittelpunkt. Die unterstützten Aktivitäten reichen von der Unternehmensgründung über die Teilnahme an Netzwerken bis zu so genannten Unternehmensclustern.

- *Auf Innovation ausgerichtete Entwicklung der südlichen Gebiete*

Die Förderung wird sich auf Investitionen in traditionellen Sektoren und Aktivitäten beziehen, jedoch auch innovative oder über das Bundesland hinausgehende Komponenten besitzen. Auch der Fremdenverkehr ist Teil dieser Prioritätsachse.

- *Technische Unterstützung*

Zur Durchführung des Programms ist ferner eine technische Unterstützung vorgesehen. Fondsmittel stehen bereit, um die Kosten der Verwaltung, Überwachung, Bewertung und Kontrolle zu finanzieren.

Das operationelle Programm „**Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007-2013**“ für die neue Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 wurde am 4. Mai 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt. Im Rahmen dieses Programms stehen Mittel in der Höhe von ca 36,5 Mio Euro, davon 50% EFRE-Mittel zur Verfügung. Am 12. Juni 2007 wurde im Beisein der Europäischen Kommission, des Bundeskanzleramtes, der Österreichischen Raumordnungskonferenz sowie der beteiligten Bundes- und Landesförderstellen die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses für die Förderperiode 2007 bis 2013 im Burgenland abgehalten. Nach der Genehmigung des Kommunikationsplanes durch die Europäische Kommission wurde im Herbst 2007 mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen begonnen. Dazu fand am 23. November 2007 in Lustenau die Auftaktveranstaltung statt.

Basis für das Programm „**Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrative Stadtentwicklung in Wien 2007 – 2013**“ in der künftigen Programmperiode ist ein erstmals von der Kommission verlangter „Nationaler Strategischer Rahmenplan“. Dieser wurde im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz von den Ländervertretern in partnerschaftlicher Weise erarbeitet („STRAT.AT“). Die für Wien wesentliche „Städtische Dimension“ ist darin verankert. Der Strategieplan wurde von der Europäischen Kommission am 4. April 2007 genehmigt.

Das operationelle Programm wurde von der Europäischen Kommission am 2. Oktober 2007 genehmigt. Es bildet die Grundlage für eine Finanzierung aus dem Europäischen Fonds für **regionale Entwicklung** in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013. Das Programm bezieht sich räumlich auf das gesamte Bundesland Wien, wobei allerdings jene

Aktivitäten, die die Stadtentwicklung betreffen, auf drei ausgewählte Zielgebiete des Stadtentwicklungsplanes beschränkt wurden.

Das Förderprogramm soll sowohl zur innovations- und wissensbasierten Stadtwirtschaft als auch zur integrativen Stadtentwicklung einen spezifischen Beitrag leisten. Der Schwerpunkt der EU-Kofinanzierung soll dabei im Bereich der integrativen Stadtentwicklung liegen, um mangelnde Entwicklungs- und Investitionsdynamik auszugleichen und zu einem attraktiven städtischen Lebens- und Arbeitsumfeld beizutragen. Informationen dazu wurden auf der neu erstellten Programmwebsite <http://eu.wien.at> veröffentlicht.

9. Abwicklung der EU-Regionalförderprogramme 2000 – 2006

- 9.1. Im Jahr 2007 war die Abwicklung der einzelnen **Projekte** im Rahmen der **EU-Regionalförderprogramme** in der **Strukturfondsperiode 2000-2006** sehr zufrieden stellend, da bereits rund 86% der zur Verfügung stehenden Mittel aus den Strukturfonds für abgerechnete Projekte überwiesen wurden.

Im **Ziel 1-Programm Burgenland** und in den **acht Ziel 2-Programmen** zeigte sich mit **Stand 31. Dezember 2007** folgender **Umsetzungsstand**:³¹

Programm	Gesamtkosten	Strukturfondsmittel	Überweisungen an Österreich	Anteil an SF-Rahmen
	Mio €	Mio €	Mio €	in %
Ziel 1-Burgenland	901	282,9	240,9	85
Ziel 2-Kärnten	519	89,0	77,1	87
Ziel 2-NÖ	966	185,0	162,7	88
Ziel 2-OÖ	766	127,2	113,2	89
Ziel 2-Salzburg	103	18,5	16,5	89
Ziel 2-Steiermark	1.198	224,6	185,9	83
Ziel 2-Tirol	219	46,7	41,6	89
Ziel 2-Vorarlberg	143	23,7	21,4	90
Ziel 2-Wien	40	18,9	11,9	67
Gesamt	4.855	1.016,5	871,2	86

31 Siehe Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006; Finanzielle Umsetzung bzw Umsetzung EFRE-(Unter-)Programme Ergebnisindikatoren; BKA IV/4, Stand 31.12.2007 bzw 01.01.2008, [www.bka.gv.at/Fachinhalte/EFRE-Programme 2000-2006](http://www.bka.gv.at/Fachinhalte/EFRE-Programme%202000-2006). Hinweis: Auf der angegebenen Webseite ist der jeweils aktuelle Umsetzungsstand abrufbar.

Ein Blick auf die **abgerechneten Projekte**³² zeigt folgenden **Umsetzungsstand**:

Programm	Zahl der Projekte*	Abgerechnete Gesamtkosten	öffentliche Mittel EFRE + national
		n	
		in Mio €	
Ziel 1-Burgenland	262	683	221
Ziel 2-Kärnten	283	544	114
Ziel 2-NÖ	1.547	979	332
Ziel 2-OÖ	1.840	761	217
Ziel 2-Salzburg	255	119	31
Ziel 2-Steiermark	1.860	1.354	431
Ziel 2-Tirol	450	260	82
Ziel 2-Vorarlberg	373	185	47
Ziel 2-Wien	39	19	18
Gesamt	6.909	4.904	1.493

* Beratungsaktionen der Wirtschaftskammern und Technische Hilfe sind jeweils insgesamt pro Programm als ein Projekt gezählt.

- 9.2. Die Abwicklung der einzelnen Projekte im Ziel 1- bzw in den Ziel 2- Programmen sowie in den EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER+ sowie URBAN, die von der Europäischen Kommission im Herbst 2001 genehmigt worden waren (siehe dazu Kapitel J, Punkte 9.2. – 9.7.) erfolgte in **enger Kooperation** von **Bund und Ländern**. Grundlage dafür bildete die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006, die im Jahr 2001 unterzeichnet worden war (siehe 26. Bericht 2001, 156 f) und bis zur endgültigen Abwicklung der einzelnen Programmen anzuwenden ist.

Der „**Unterausschuss Regionalwirtschaft**“ in der Österreichischen Raumordnungskonferenz übte in der Regionalpolitik weiterhin die Funktion als zentrales Koordinationsorgan aus. Wichtig für die Ab-

32 Anmerkung: Die angegebene Zahl bezieht sich auf jene Projekte, die allein von Österreich abgewickelt wurden. Deshalb ergeben sich bei der Aufzählung der Projekte, an denen im Rahmen der grenzüberschreitenden Beziehungen auch Nachbarstaaten beteiligt waren, Unterschiede, zB etwa die Zahl der unten im Punkt 9.3. im Ziel 2 neu und Ziel 2-phasing out Programm Vorarlberg angeführten Projekte.

wicklung der Projekte ist auch die Tätigkeit der Länder als **Verwaltungsbehörden**.

Am 21. November 2007 fand in St. Pölten das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden des Ziel 1-Programms und der Ziel 2-Programme Österreichs statt.

- 9.3. Durch die Abwicklung der einzelnen Projekte in den EU-Strukturfondsprogrammen wird in den betroffenen Regionen ein beachtliches Investitionsvolumen – auch durch den Einsatz von nationalen Mitteln – ausgelöst. Das zeigen der oben im Punkt 9.1. dargestellte Überblick über den Stand der Umsetzung der einzelnen Projekte und die dabei eingesetzten finanziellen Mittel zur sehr deutlich.

Von den einzelnen Programmen werden beispielhaft zwei Programme angeführt:

Im **Ziel 2 neu- und Ziel 2-phasing out Programm Vorarlberg** wurden im Jahr 2007 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 798.504 € bewilligt und für 72 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 21,3 Mio € EFRE-Mittelauszahlungen in der Höhe von 2,98 Mio € geleistet. Mit Ende 2007 wurden damit seit Programmbeginn insgesamt 456 Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von 209,5 Mio € genehmigt.³³

Das noch laufende **Wiener Ziel 2-Programm** (Abschluss Ende 2008) umfasst Teile des 2. und des 20. Bezirkes mit einer Fläche von 440 Hektar und 60.000 Einwohnern.

Das Programm verfolgt das Ziel, bestehende Disparitäten dieser im Vergleich zur Gesamtstadt in vielen Faktoren benachteiligten Zone zu verringern. Die aus dem Programm finanzierten Aktivitäten dienen der Entwicklung der lokalen Stadtstruktur, der Förderung von betrieblichen Investitionen zur Erhaltung bzw Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbesserung des Zuganges zu Ausbildungen für Arbeitnehmer.

Im Jahr 2007 wurden noch einige Genehmigungsverfahren für einzelne Projektvorhaben eingeleitet. Derzeit laufen noch umfangreiche Projektvorhaben betreffend den Rudolf-Bednar-Park, den Max-Winter-Park, die S-Bahnstation Traisengasse, den öffentlichen Durchgang am Höchststädtplatz und betreffend Unternehmungsansiedlungen. Ferner fallen unter dieses Programm noch ein Projekt zur Ausbildung von Langzeitbeschäftigungslosen und Notstandshilfebeziehern und ein Projekt, in dem vielfältige Bildungsangebote für die Bewohner des Gebietes angeboten werden (Arbeiten und Lernen 2006 – 2008 und Bildungsdrehscheibe II).

33 Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Rechenschaftsbericht 2007.

10. Schwerpunkte der Europäischen Verkehrspolitik – Länderanliegen

- 10.1. Am 10. Juni 2006 trat die neue **EU-Wegekostenrichtlinie**³⁴ in Kraft. Gemäß der neuen Wegekostenrichtlinie hat die EU-Kommission ein allgemein gültiges, transparentes und nachvollziehbares Modell zur Bewertung der externen Kosten vorzulegen, das in einem Richtlinien-vorschlag einfließen soll. Die Staats- und Regierungschefs der EU betonten in ihren Schlussfolgerungen vom 19. Februar 2007 die Notwendigkeit eines effizienten und nachhaltigen europäischen Verkehrssystems. Die Kommission wurde aufgefordert, bis spätestens Ende Juni 2008 ein Modell zur Abschätzung der externen Verkehrskosten vorzustellen, das als Grundlage für Berechnungen von Infrastrukturgebühren dienen soll. Diese Festlegungen entsprechen ua auch einer Forderung der Tiroler Landesregierung nach Kostenwahrheit, alle durch den Verkehr auf den Straßen entstehenden Kosten wie zB Umwelt-, Lärm-, Stau- und Gesundheitskosten in die Mautgebühren einzubeziehen.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** beauftragte in ihrer Tagung vom 16. März 2007 eine Länderexpertenkonferenz, mögliche Auswirkungen der EU-Wegekostenrichtlinie auf die Länder zu untersuchen, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Ausgestaltung des Maut- und Steuersystems zu prüfen und den Ländern zu berichten.

- 10.2. Am 18. Oktober 2007 verabschiedete die Europäische Kommission eine Reihe von **Maßnahmen**,³⁵ die den **Güterverkehr** in der Europäischen Union effizienter und nachhaltiger machen und auch dazu beitragen sollen, Kosten, Zeit und Energie zu sparen. Das neue Maßnahmenpaket umfasst Vorschläge zur Verbesserung der Logistik, zu einem am Güterverkehr orientierten Bahnnetz und zur europäischen Hafenpolitik sowie zwei Arbeitspapiere zum europäischen Meeresraum ohne Grenzen und zu Höchstgeschwindigkeitsseewegen. Angesichts der ständigen Zunahme des Verkehrs fordert die Kommission, dass Lösungen für die Probleme der Verkehrsüberlastung, des Klimawandels, der Energieversorgung und der Sicherheit gefunden werden müssen. Die Europäische Kommission befürwortet so genannte „Grüne Korridore“, das sind Verkehrsträger, die miteinander kombi-

34 Siehe **Richtlinie 2006/38/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl Nr L 157 vom 09. Juni 2006, S 8 ff.

35 Siehe Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen **Aktionsplan Güterverkehrslogistik**, SEK (2007) 1321.

niert werden, um eine integrierte und umweltfreundliche Güterbeförderung zu gewährleisten.

- 10.3. In den Leitlinien für den Aufbau eines **Transeuropäischen Verkehrsnetzes**³⁶ wurden 30 vorrangige Verkehrsprojekte (**TEN-Projekte**) festgelegt (siehe dazu 28. Bericht 2003, 109, 29. Bericht 2004, 88 und 31. Bericht 2006, 94 f). Im Rahmen des **TEN-Projekt 1** (Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Palermo) kommt dem Bau des **Brenner-Basistunnels** besondere Bedeutung zu.

Im Berichtsjahr waren für die Verwirklichung des Baues des Brenner-Basistunnels weitere Fortschritte zu verzeichnen. Am 10. Juli 2007 verpflichteten sich Österreich und Italien durch die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens³⁷ („Memorandum of Understanding“) jeweils 1/3 der Baukosten des Brenner-Basistunnels zu finanzieren, um die Fertigstellung bis zum Jahr 2022 zu gewährleisten. Von der Europäischen Union wurde in Aussicht gestellt, bis zu einem Drittel der Gesamtkosten zu übernehmen.³⁸ Eine fixe Zusage seitens der EU zur Mitfinanzierung des Projektes liegt bisher für den Bau des Erkundungstollens vor. Dieser soll nach derzeitigem Planungsstand bis zum Jahr 2012 fertig gestellt werden.

Die **TEN-Finanzierungsverordnung** der EU sieht vor, dass bis zu 30% der zuschussfähigen Kosten für grenzüberschreitende Abschnitte von der EU kofinanziert werden können. Am 15. Juli 2007 wurde ein umfangreiches Ansuchen für eine europäische Finanzierung in der Höhe von 847 Mio € für 2007-2013 eingereicht. Die Europäische Kommission stellt für das Projekt Brenner-Basistunnel bis zum Jahr 2013 rund 786 Mio € zur Verfügung.³⁹ Davon entfallen rund 593 Mio € auf den Bau selbst, weitere 193 Mio € sind für notwendige Studien vorgesehen.

Für das TEN-Projekt 1, das den Brenner-Basistunnel sowie die Laufstrecke Nord und Süd beinhaltet, wurde Karel van MIERT als Koor-

36 Siehe die Entscheidung des Rates 884/2004/EG vom 29. April 2004.

37 Vgl Brennerprojekt fertig, letzte Hürde in Rom genommen, in: TT vom 10.07.2007; Brenner: Startschuss für das große Loch, in: Die Presse vom 11.07.2007; EU-Finanzspritze für BBT soll größtmöglich ausfallen. Österreich und Italien verankern in Wien den Bau des Brenner-Basistunnels, in: TT vom 11.07.2007.

38 Vgl bis zu 30% für Basistunnel, in: TT vom 16./17.05.2007; Ultimatum für Finanzzusagen für den Brennertunnel, in: Der Standard vom 24.05.2007.

39 Vgl van Staa sieht in EU-Millionen wichtiges Signal für Tunnel. EU-Verkehrskommissar BARROT schlägt 786 Mio € für den Brennertunnel vor, in: TT vom 20.11.2007; EU fordert Tempo bei Basistunnel. Die Finanzzusagen der EU sind für den Koordinator des Brenner-Basistunnels ein kräftiges Signal. Beim Probe-tollen sind ihm die Behörden aber zu langsam, in: TT vom 24.11.2007.

dinator eingesetzt. Dieser veröffentlichte im Juli 2007 seinen 2. Tätigkeitsbericht, der für das Vorhaben Brenner-Basistunnel sehr positiv ausfiel. Um einen reibungslosen Fortschritt des Gesamtprojektes BBT zu gewährleisten, seien nach Auffassung von Mierts eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung, Studien zu den Einnahmen, zur Querfinanzierung, eine exakte Kostenkalkulation und die Erarbeitung eines Konzessions- und Finanzierungsmodells von Bedeutung. Auch die Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft sei notwendig, um den Erhalt des Brenner-Basistunnels und seiner Zulaufstrecken zu gewährleisten. Anlässlich des Besuches am 25. und 26. September 2007 in Tirol konnte sich der EU-Koordinator vom Fortschreiten des Projektes informieren. Die Gründung der „Brennerkorridorplattform“ wurde von ihm als weiterer Schritt zur Optimierung des Projektes beurteilt.

- 10.4. Die Verwirklichung des **TEN-Projektes 17**, Eisenbahnachse Paris-Straßburg-Stuttgart-München-Wien-Bratislava („Magistrale für Europa“), die für das Land Salzburg von besonderem Interesse ist, machte im Berichtsjahr weitere Fortschritte. Auf Grund langjähriger Einflussnahme auf die Europäische Kommission und insbesondere auf EU-Verkehrskommissar BARROT sowie den im Juli 2005 von der EU-Kommission für das Projekt Nr 17 ernannten Koordinator, Prof. BALÁZS, entschied die EU-Kommission am 21. November 2007, dass insgesamt 47,63 Mio € (entspricht einer Kofinanzierung von 25%) für den Ausbau des Streckenabschnittes Freilassing bis Salzburg zur Verfügung gestellt werden. Ende November 2007 hat der TEN-Finanzausschuss dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt.
- 10.5. Für das Land Tirol stellt im Zusammenhang mit der EU-Verkehrspolitik ein **sektorales Fahrverbot** für den Transport bestimmter Güter auf der Inntalautobahn und in Gebieten mit besonders hoher Luftbelastung ein besonderes Anliegen dar. Mit Urteil vom 15. November 2005, Rs C-320/03, wurde das sektorale Fahrverbot aufgehoben (siehe dazu 30. Bericht 2005, 113 f). Der Gerichtshof hielt fest, dass ein Fahrverbot und damit eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit aus Umweltsichtspunkten aber durchaus gerechtfertigt sein könnte. Verlangt wurden eine strenge Alternativenprüfung und eine Folgenabschätzung. Im Berichtsjahr arbeitete das Land Tirol gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und unter Einbeziehung der zuständigen Kommissionsdienststellen eine EU-konforme Regelung aus. Die Vorschläge wurden von der EU

jedoch als unzureichend zurückgewiesen.⁴⁰ Trotzdem wurde vom Land Tirol am 17. Dezember 2007 ein sektorales Fahrverbot für den Transport von bestimmten Gütern erlassen.⁴¹

11. Europäische Energiepolitik und Klimaschutzpolitik

- 11.1. Die Europäische Kommission widmete im Berichtsjahr der Europäischen **Energiepolitik** besonderen Stellenwert. Als Vorbereitung des **dritten Liberalisierungspaketes** unterbreitete die Kommission im Jänner 2007 das **Energiepaket**⁴², das die Diskussionsgrundlage für die weiteren Entwicklungen sein sollte. Die Ziele der Mitteilung waren die Schaffung der Grundlagen für eine EU-weite Energiepolitik mit den Zielen Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit, verbunden insbesondere mit einer erheblichen Reduktion von Treibhausgasen.

Anlässlich des Frühjahrsgipfels am 8. und 9. März 2007 verabschiedete der Europäische Rat das **Energie- und Klimapaket**. Demnach sollten bis zum Jahr 2020 die Mitgliedstaaten die Treibhausgase um 20% reduzieren, die Energieeffizienz um 20% steigern, 20% des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien abdecken, die Biokraftstoffe auf 10% steigern und umweltschonende CCS-Technologien (Carbon Capture and Storage, CO₂-Abscheidung und -speicherung) fördern. Die österreichischen Länder sprachen sich in den Stellungnahmen zum vorgelegten Energiepaket besonders gegen das geplante ownership-unbundling der Übertragungsnetze aus.

Der **Ausschuss der Regionen** beschloss in seiner 71. Plenartagung am 10. und 11. Oktober 2007 eine 42 Punkte umfassende **Stellungnahme**

40 Vgl die EU lehnt die Kompromissangebote zum sektoralen LKW-Fahrverbot ab. LH Herwig van Staa bringt jetzt höhere Mauten als Alternative ins Spiel, in: TT vom 29.11.2007; EU könnte LKW-Fahrverbot sofort gerichtlich auf Eis legen. Minister Faymann erhofft sich durch Splittung bessere Karten beim Gerichtshof, in: TT vom 01.12.2007; EU erteilt erneut Abfuhr: Nein zu LKW-Fahrverbot. Kommission warnte in Sitzung der technischen Kommission, das sektorale LKW-Fahrverbot für Massengüter in Tirol einzuführen. Van Staa will hart bleiben, in: TT vom 28.11.2007.

41 Siehe die Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, mit der auf der A12 Inntalautobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung).

42 Siehe Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament „Eine Energiepolitik für Europa“, KOM(2007) 1 endg vom 10. Jänner 2007.

zum „**Energiepaket**“⁴³. In dieser Stellungnahme unterstützte der Ausschuss der Regionen die Bemühungen der Kommission, Maßnahmen im Bereich der Energiepolitik und des Klimaschutzes umzusetzen. Hingewiesen wurde aber auch, dass sich die Erwartungen an den liberalisierten Elektrizitäts- und Gasmarkt, nämlich die Senkung der Preise und die Auflösung der Monopolstellung der Energieversorgungsunternehmen, nicht in allen Mitgliedstaaten erfüllt hätten.

- 11.2. Am 19. September 2007 legte die Europäische Kommission das **dritte Legislativpaket zum Energiebinnenmarkt** vor. Dieses Paket enthielt mehrere **Richtlinienvorschläge** bzw **Verordnungsvorschläge**.⁴⁴ Das Legislativpaket beinhaltete das schon bisher abgelehnte „ownership-unbundling“ (eigentumsrechtliche Entflechtung von Stromproduktion und Übertragungsnetzen) mit dem Ziel einer weiteren Marktöffnung. Die **Landeshauptleutekonferenz** ersuchte in ihrem anlässlich der Tagung am 4. Oktober 2007 gefassten Beschluss die Bundesregierung, auf europäischer und auf nationaler Ebene entschieden sowohl gegen die zwangsweise Abtretung der Netzbereiche von den integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen („Ownership Unbundling“) als auch gegen die zwangsweise Zusammenlegung des Betriebes der Elektrizitätsnetze in Österreich aufzutreten.

Eine große Anzahl von Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich Österreich sprach sich gegen diese Entflechtung aus, da das Ziel der Sicherung einer nachhaltigen und leistbaren Versorgung als prioritäre Zielsetzung damit nicht erreicht werden könne.

43 Siehe Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Energiepaket“, CdR 111/2007 fin DEVE-IV-016, ABl Nr C 305 vom 15.12.2007, S 1.

44 Siehe dazu

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2007) 528 endgültig.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, KOM(2007) 529 endgültig.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, KOM(2007) 531 endgültig.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, KOM(2007) 532 endgültig.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, KOM(2007) 530 endgültig.

Für den **Vorarlberger Landtag**, der sich an der vom Ausschuss der Regionen initiierten **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** beteiligte, wurden Stellungnahmen vorbereitet, deren wesentlicher Inhalt die Ablehnung der Rechtsaktvorschläge war. Im Speziellen kritisch gesehen wurden das ownership-unbundling der Übertragungsnetze bzw die Einsetzung eines unabhängigen Netzbetreibers und die Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. In diesem Sinne wurde auch eine **Gemeinsame Stellungnahme**⁴⁵ der österreichischen Länder verabschiedet.

- 11.3. Am 29. Juni 2007 legte die Europäische Kommission das **Grünbuch zur Anpassung an den Klimawandel**⁴⁶ vor. In diesem Grünbuch untersucht die Kommission die aktuellen und möglichen zukünftigen Folgen des Klimawandels für Europa. Zugleich werden die Handlungsgründe für die EU sowie die dringendsten europäischen Anpassungsmaßnahmen, um die Folgen des Klimawandels zu mildern, geprüft. Vom Land **Steiermark** wurde das Grünbuch dem **Subsidiaritätsprüfungsmechanismus** unterzogen und dazu eine **gemeinsame Länderstellungnahme**⁴⁷ abgegeben. In der Stellungnahme begrüßten die Länder grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich Klimawandel und hielten fest, dass besonderes Augenmerk auf eine

45 Siehe EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle; Analyse von vier Dokumenten; Gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Länder, VST-5272/34 vom 22. November 2007. An das Referat für Subsidiaritätskontrolle des Ausschusses der Regionen wurden die gemeinsamen Länderstellungnahmen zu folgenden vier Kommissionsdokumenten vorgelegt:

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2007) 528 – Beilage 1
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, KOM(2007) 531 – Beilage 2
3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – KOM(2007) 529 – Beilage 3
4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, KOM(2007) 530 – Beilage 4.

46 Siehe Grünbuch der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Anpassung an den Klimawandel in Europa – Optionen für Maßnahmen der EU“, KOM(2007) 354 endgültig.

47 Siehe EU; Subsidiaritätskontrolle; Grünbuch „Anpassung an den Klimawandel in Europa – Optionen für Maßnahmen der EU“; gemeinsame Länderstellungnahme, VST-5528/3 vom 23. November 2007.

effiziente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen bis zu regionalen und lokalen Behörden gelegt werden müsse. Die Länder regten an, neben den im Grünbuch vorgesehenen vier Aktionsschwerpunkten die Verpflichtung zur Erarbeitung einer nationalen Klima-Anpassungsstrategie aufzunehmen. Die Kosten für Anpassungsmaßnahmen könnten kurz- und mittelfristig zu einer Verringerung von Wachstum und Beschäftigung führen. Die geplanten Vorhaben der Kommission im Bereich der Gesundheitspolitik erscheinen unter Kompetenzgesichtspunkten problematisch.

12. EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

- 12.1. Nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess trat die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, ABI Nr L 378 vom 27. Dezember 2006, S 36 ff, am 28. Dezember 2006 in Kraft (siehe 29. Bericht 2004, 94 ff und 31. Bericht 2006, 98 ff).

Die Richtlinie, die auch für die österreichischen Länder weit reichende Rechtsanpassungs- und Berichtspflichten erforderlich machen wird, ist binnen drei Jahren – also bis Ende Dezember 2009 – umzusetzen.

- 12.2. Noch im Jahr 2006 begannen die Bund-Länder-Gespräche zur fristgerechten Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (siehe 31. Bericht 2006, 101 f). Wichtig dabei ist vor allem auch die Festlegung des genauen Anwendungsbereiches bzw die Reichweite der Richtlinie.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** sprach sich in ihrer Tagung am 16. März 2007 dafür aus, die nach der Binnenmarktrichtlinie 2006/123/EG vorzusehenden **Einheitlichen Ansprechpartner** (Art 6 der RL) bei den Ämtern der Landesregierungen einzurichten.

In einer parlamentarischen **Anfragebeantwortung**⁴⁸ teilte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit, dass die Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle bei den Ämtern der Landesregierungen die zweckmäßigste Lösung sei, weil damit sichergestellt werde, dass ein Dienstleistungserbringer die von der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Abwicklung sämtlicher Verfahren sowie umfassende Beratung

⁴⁸ Siehe Anfrage der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen WEISS, Edgar MAYER und Ing. Reinhold EINWALLNER) an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betreffend Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, 2557/J-BR/2007 vom 20. Juli 2007.

Beantwortung: Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit Dr. BARTENSTEIN, GZ: BMWA-10.102/0018-/K/1a/2007 vom 4. September 2007 an den Präsidenten des Bundesrates, 2342/AB-BR/2007.

erhalte. Weiters teilte der Bundesminister mit, dass bereits im Sommer 2006 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine interministerielle Plattform, bestehend aus den Bundesressorts, den Landesregierungen und den Sozialpartnern, sowie kleinere Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen eingerichtet wurden. Die notwendige e-Government-Infrastruktur⁴⁹ werde weiter ausgebaut. Die für die Umsetzung der Richtlinie notwendigen Gesetzentwürfe sollen im Laufe des Jahres 2008 vorliegen.

- 12.3. Im Hinblick auf die bis zum 28. Dezember 2009 vorzunehmende Umsetzung der **Dienstleistungsrichtlinie** ins innerstaatliche Recht veröffentlichte die Europäische Kommission im August 2007 ein so genanntes **Vademecum** mit Leitlinien zur Umsetzung und zur Interpretation der Richtlinie. Zusätzlich fanden Expertentreffen zu verschiedenen Themen statt, unter anderem setzten sich die Teilnehmer intensiv mit der Frage der elektronischen Verfahrensabwicklung auseinander.

In Österreich hat man sich hinsichtlich der Strukturierung des Umsetzungsprozesses darauf geeinigt, die horizontalen Elemente der Richtlinie (ua die Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner und die Verwaltungszusammenarbeit) in einem Horizontalgesetz umzusetzen, um Wiederholungen zu vermeiden. Die Umsetzung der anderen Bestimmungen der Richtlinie hat in den einzelnen Materiegesetzen zu erfolgen.

- 12.4. Bereits im Weißbuch der Europäischen Kommission zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aus 2004 kündigte die Kommission einen systematischeren Ansatz im Bereich der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen von allgemeinem Interesse an. Ein systematischer Ansatz wurde von der Kommission in ihrer am 28. April 2006 veröffentlichten Mitteilung zur Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon „Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“, KOM(2006) 177 endg, präsentiert und mit ihrer am 20. November 2007 veröffentlichten Mitteilung über „**Sozialdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**“⁵⁰ bestätigt. Ziel ist die Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialdienstleistungen in den kommenden Jahren. Die Mitteilung befasst sich schwerpunktmäßig mit der Frage, welche Rolle das EU-Recht im Zuge der Modernisierung der Sozialdienstleistungen in vielen EU-Mitglied-

49 Siehe dazu auch das Symposium „eGovernment Aspekte der Dienstleistungsrichtlinie“, das am 29. Oktober 2007 in Schloss Laudon stattfand.

50 Diese Mitteilung ist abrufbar unter <http://europa.eu/cgi-bin/etal.pl>.

staaten, oft in Partnerschaft mit dem privaten Sektor und gemeinnützigen Organisationen, spielt. Dem Land **Salzburg** wurde betreffend die innerstaatliche Umsetzung der Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips die Verantwortung für die Begleitung dieser Mitteilungsübertragung übertragen.

13. EU-Richtlinien und Richtlinienentwürfe – Auswirkungen auf die Länder

Im Berichtsjahr 2007 legte die EU-Kommission mehrere Vorschläge für neue EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, die auch von besonderem Interesse für die österreichischen Länder waren, vor:

- 13.1. Zu dem von der Europäischen Kommission im September 2006 vorgelegten Vorschlag für eine **Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz** und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG⁵¹ äußerten die Länder in einer Einheitlichen Länderstellungnahme vom 16. November 2006 massive Bedenken (siehe dazu 31. Bericht 2006, 103).

Die in Diskussion stehende Richtlinie sollte bereits im Jahr 2007 verabschiedet werden. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Positionen konnte – auch wegen der aus der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung resultierenden grundsätzlichen Infragestellung der Initiative – keine Einigung erzielt werden. Im Umweltministerrat vom 20. Dezember 2007 haben neben Österreich auch Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Niederlande den Richtlinienentwurf in der gegenwärtigen Fassung abgelehnt.

Die geführten Diskussionen über diesen Richtlinienentwurf zeigen deutlich, dass die Richtlinie auch für die Raumplanung von hoher Bedeutung sein wird, weil der in der Richtlinie geforderte quantitative Bodenschutz (vgl. Artikel 5 des Richtlinienentwurfes) insbesondere über die Raumordnungsgesetze umgesetzt werden müsste.

- 13.2. Mit dem von der Europäischen Kommission am 9. Februar 2007 vorgelegten Vorschlag für eine **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** soll der vom Europäischen Gerichtshof wegen falscher Rechtsgrundlage aufgehobene Rahmenbeschluss 2003/80/JI über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ersetzt werden.

⁵¹ Siehe KOM (2006) 232 endgültig.

In einer **Einheitlichen Länderstellungnahme**⁵² sprachen sich die Länder dafür aus, dass bei weniger schwerwiegenden Verstößen auch Verwaltungsstrafsanktionen ausreichend sein müssten und der unerlaubte Besitz, die unerlaubte Entnahme, Beschädigung oder Tötung von geschützten wildlebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten sowie der unerlaubte Handel mit diesen nicht in jedem Fall zu einer gerichtlichen Sanktionierung führen müsse.

- 13.3. Die vorgeschlagene **Richtlinie** 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur **Schaffung einer Geodateninfrastruktur** in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)⁵³ hat das Ziel, die für die Wettbewerbsfähigkeit Europas enorm wichtige Geodateninfrastruktur europaweit in einheitlicher Qualität und zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat die öffentliche Verwaltung ihre Geodaten über so genannte Netzdienste zur Verfügung zu stellen, wobei Suchdienste, Darstellungsdienste, Download-Dienste, Transformationsdienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten eingerichtet werden müssen. Zur Konkretisierung werden derzeit Durchführungsbestimmungen erarbeitet, die als Verordnung von Europäischem Parlament und Rat unmittelbar wirksam sein werden und von den Mitgliedstaaten bis zwei Jahre nach Rechtskraft der jeweiligen Durchführungsbestimmungen umgesetzt werden müssen. Die Vorgaben dieser Richtlinie, die am 15. Mai 2007 in Kraft trat, und insbesondere die Durchführungsbestimmungen werden für die weitere Entwicklung der Geographischen Informationssysteme der Länder wesentlich sein, da die zu erwartenden Anforderungen personelle und finanzielle Ressourcen der Länder binden werden.
- 13.4. Am 11. November 2007 beschloss das Europäische Parlament in 2. Lesung die **Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa**. Diesem Beschluss waren intensive Gespräche mit der Kommission und dem Rat vorausgegangen, sodass ein zustimmender Ratsbeschluss praktisch sicher sein dürfte, zumal auch die Kommission den Beschluss des Parlaments gleich nach dessen Fassung begrüßte. In dieser Richtlinie werden die „Luft-Rahmen-Richtlinie“ (96/62/EG) sowie die 1., 2. und 3. „Tochter-Richtlinie“ (1999/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG) zusammengefasst, wobei das Regelungsregime zur Einhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte entsprechend den Erfahrungen der vergan-

52 Siehe EU; Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, KOM(2007) 51; Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, VST-4099/44 vom 10. Dezember 2007.

53 Siehe Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl Nr L 108 vom 25. April 2007, S 1-14.

genen Jahre modifiziert wurde. In begründeten Fällen soll die Frist für die Einhaltung der Luftschadstoff-Grenzwerte verlängert werden können. Neu erfasst ist nun auch der Luftschadstoff PM 2,5. Die Erlassung der neuen Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft wird eine Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) zur Folge haben. Dieser kommt für die Länder eine wesentliche Bedeutung zu. Den Ländern sollten effektive Möglichkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung der Luftschadstoff-Grenzwerte in die Hand gegeben werden.

- 13.5. Mit der „**REACH-Verordnung**“⁵⁴ wurde das Chemikalienrecht der EU auf eine neue Grundlage gestellt. Wesentlich ist, dass sowohl die „Altstoffe“, also Stoffe, die bereits in Verkehr stehen, als auch „Neustoffe“ von ihr erfasst sind. Sämtliche „Altstoffe“ (genauer „phase-in-Stoffe“) sind vom Juni 2008 bis Dezember 2008 einer „Vorregistrierung“ zu unterziehen, ansonsten sie danach nicht mehr hergestellt, importiert oder in Verkehr gesetzt werden dürfen. Stärker noch als im bisherigen Chemikalienrecht hat die „REACH-Verordnung“ Auswirkungen auf das Gewerbe-, Abfall- und Wasserrecht, insbesondere den Vollzug durch die dafür zuständigen Behörden. Betroffen von der „REACH-Verordnung“ sind in erster Linie der Bund, in weiterer Folge aber auch die Länder, auf deren Ebene insbesondere die Organe zur Überprüfung (sog „Chemikalieninspektoren“) angesiedelt sind. Zur reibungslosen Abwicklung der Umsetzung wurden von jedem Land „REACH-Koordinatoren“ namhaft gemacht, die die Aufgabe haben, die notwendigen Informationen an die anderen betroffenen Dienststellen ihrer Länder weiterzugeben. Zur Umsetzung der REACH-Verordnung ist die Europäische Chemikalienagentur in Helsinki eingerichtet worden. Eines ihrer Gremien ist das für Vollzugsfragen zuständige „FORUM“. Dieses Forum stellt ein wichtiges Instrument für die Bewältigung der Vollzugsaufgaben der Länder bei der REACH-Verordnung dar. Dies trifft besonders auf die zunehmend anfallenden Vollzugsaufgaben über nationalstaatliche Grenzen hinweg zu. In einer **Gemeinsamen Länder-**

54 Siehe Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl Nr L 396 vom 30. Dezember 2006, S 1.

stellungnahme⁵⁵ sprachen sich die Länder dafür aus, dass die Benennung des österreichischen Vertreters für das Forum bei der Europäischen Chemikalienagentur im wesentlichen Interesse der Länder liegt, weshalb sich die Länder die Nominierung dieses Vertreters vorbehalten.

In den Besprechungen mit dem Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft konnte seitens der Länder erreicht werden, dass ihnen das Nominierungsrecht für den Mitgliedstaaten-Vertreter für das FORUM zugesichert wurde.

- 13.6. Die Europäische Kommission legte im Februar 2007 unter dem Titel „**New Approach**“ zwei Verordnungsvorschläge und einen Beschlussvorschlag vor.⁵⁶

Inhalt des **Verordnungsvorschlages** über die **Vorschriften** für die Akkreditierung und **Marktüberwachung** im Zusammenhang mit der **Vermarktung von Produkten** ist ua, dass es für die Akkreditierung – also die verbindliche Bestätigung der fachlichen Kompetenz jener Stellen, deren Aufgabe es ist sicherzustellen, dass Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen übereinstimmen – nur eine **nationale Stelle** geben soll.

Wegen der damit verbundenen kompetenzrechtlichen Auswirkungen auf Österreich im Bereich der Bauprodukte haben sich die österreichischen Länder in einer **Einheitlichen Länderstellungnahme**⁵⁷ gegen die Forderung nach einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle aus-

55 Siehe EU;

Verordnung (EG) Nr 1907/2006 vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;

Auswahl österreichischer Vertreter für die Räte/Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki;

Gemeinsame Länderstellungnahme, Schreiben VST-4905/6 vom 24. April 2007.

56 Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, KOM(2007) 37 endg vom 14.02.2007.

57 Siehe EU; Vorschlag für eine Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, KOM(2007) 37; Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, VST-5553/17 vom 11. Mai 2007.

gesprochen. Im Europäischen Parlament wurde dieses Anliegen in erster Lesung des Verordnungsvorschlags aufgegriffen.

13.7. Im Berichtsjahr legte die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten folgende **Initiativen im Einwanderungsbereich** vor:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, KOM(2007) 249 endgültig vom 16. Mai 2007.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll ein generelles **Verbot der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen**, die sich illegal in der EU aufhalten, festgelegt werden. Rechtsverletzungen sollen mit Sanktionen geahndet werden, bei denen es sich um Geldbußen und – im Fall von Unternehmen – um weitere Maßnahmen wie den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und der Teilnahme an Vergabeverfahren handelt.

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen betreffend **Zirkuläre Migration- und Mobilitätspartnerschaften** zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, KOM(2007) 248 endgültig vom 16. Mai 2007.

Die Mitteilung regt zum einen an, dass zwischen der EG, interessierten Mitgliedstaaten und Drittländern sog. Mobilitätspartnerschaften vereinbart werden. Zum anderen werden bestimmte EU-Rechtsakte, wie ein Richtlinienvorschlag über die Zulassung saisonal beschäftigter Migranten und über die Zulassung bezahlter Auszubildender vorgeschlagen.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die **Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung** einer hoch qualifizierten **Beschäftigung**, KOM(2007) 637 endgültig vom 23. Oktober 2007.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll ein beschleunigtes Verfahren für die Erteilung einer gemeinsamen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Arbeitnehmer (sog. **Blue-Card**) eingeführt werden. Der Inhaber einer Blue-Card hat ein Recht auf Familienzusammenführung und kann sich nach zwei Jahren Aufenthalt in einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen. Im Hinblick auf diese Weiterwanderung sind nationale Zulassungsquoten zulässig.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte **Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt** und zur Arbeit im Gebiet eines Mitglied-

staates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, KOM(2007) 638 endgültig vom 23. Oktober 2007.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll ein einheitliches Antragsverfahren für die Erteilung einer kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Drittstaatsangehörige geschaffen werden.

Für den **Vorarlberger Landtag**, der sich an der vom Ausschuss der Regionen initiierten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung beteiligt hat, wurden Stellungnahmen vorbereitet, deren wesentliche Stoßrichtung – mit Ausnahme des Richtlinienvorschlags betreffend hoch qualifizierte Personen – die Ablehnung der Vorschläge mangels grenzüberschreitender Bezugspunkte war. In diesem Sinne wurde auch eine gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder ausgearbeitet, die allerdings im Berichtsjahr noch nicht abgegeben wurde.

- 13.8. Auf Basis der Ergebnisse der von der EU-Kommission am 26. September 2006 eingeleiteten und am 31. Jänner 2007 finalisierten öffentlichen Konsultation zur grenzüberschreitenden gesundheitlichen Versorgung arbeitet die Kommission seit 2007 an einem **Richtlinienvorschlag zur Patientenmobilität**. Grundsätzlich steht die Frage, wie im Rahmen des Gemeinschaftsrechts bei der Patientenmobilität bzw. **grenzüberschreitenden gesundheitlichen Versorgung** für Rechtssicherheit gesorgt werden kann, im Vordergrund. Die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen der Mitgliedstaaten, dazu gehören ua auch die Europäischen Netze von Referenzzentren, soll ebenso gefördert werden. Insbesondere die Fragen der Kostenerstattung für im Ausland in Anspruch genommene Leistungen, die Haftungs- und Schadensersatzfragen sowie die Errichtung von Europäischen Referenzzentren spielen für die Länder eine wesentliche Rolle. Das Ziel der Europäischen Union, Referenzzentren in allen Mitgliedstaaten im Bereich seltener Krankheiten zu etablieren, ist zB auch eines der Hauptziele des Landes Salzburg. Das Salzburger Referenzzentrum für „Schmetterlingskinder“ soll als Europäisches Referenzzentrum anerkannt werden.

14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

Die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den Organen der Europäischen Union kommt dem Bund zu. Die Einbindung der Länder in die innerstaatliche Willensbildung ist deshalb von besonderer Bedeutung und mit Aufmerksamkeit zu beobachten.

- 14.1. Die von den Ländern im Jahre 1992 eingerichteten Koordinationsorgane in EU-Angelegenheiten, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** spielten auch im Berichtsjahr 2007 keine Rolle, da diese Organe zu **keiner Sitzung** zusammentraten. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden von der Landeshauptleuterkonferenz festgelegt.

Der zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik eingerichtete **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**, dem auch vier Vertreter der Länder angehören, trat im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammen (siehe Kapitel J, Punkt 2.2.). Aus Anlass der Eröffnung der Regierungskonferenz zur EU-Vertragsreform trat der Rat am 24. Juli 2007 zu einem informellen europapolitischen „Meinungsaustausch“ zusammen, an dem kein Ländervertreter teilnahm.

In den EU-Angelegenheiten war auch im Berichtsjahr die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und der **Verbindungsstelle Brüssel** für die Länder von besonderer Bedeutung. Es wurden die Länderstandpunkte koordiniert und in Form von Einheitlichen/Gemeinsamen Stellungnahmen abgegeben, Schriftstücke und Unterlagen weitergeleitet, und die Anliegen der Länder bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union wahrgenommen.

- 14.2. Das **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** ist in Art 23d B-VG der österreichischen Bundesverfassung verankert. Wie schon in den vergangenen Jahren funktionierte das Länderbeteiligungsverfahren im Berichtsjahr klaglos und führte zu keinerlei Beanstandungen. Die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen bzw die Länderstandpunkte wurden vom Bund gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof vertreten und all-fällige Ergänzungen oder Änderungen wurden mit den Landesdienststellen akkordiert. Insbesondere in den Vertragsverletzungsverfahren funktionierte die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern sehr gut, da der Bund in den Verfahren die Interessen der Länder bestmöglich unterstützte und wahrnahm. So wurden beispielsweise im Klagsverfahren betreffend das Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich (siehe Urteil Rs C-439/05 und C-454/05 des EuGH vom 13. September 2007 – siehe dazu unten Punkt 15.2.) die Interessen des Landes Oberösterreich vom Bund wahrgenommen und unterstützt.
- Hervorzuheben ist auch in diesem Bericht die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm des Landes Tirol zur Verbesserung der Luftgüte – Teilprogramm Verkehr – Maßnahmenbündel, das verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der Inntalautobahn A 12

zwischen Zirl und Kufstein zum Gegenstand hat. Die Abstimmung der österreichischen Haltung gegenüber der Europäischen Kommission in dieser für Tirol äußerst wichtigen Angelegenheit ist in intensiver und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt. Im Berichtszeitraum betraf dies insbesondere die Vorbereitungen zur Einführung des sektoralen Fahrverbots für den Transport bestimmter Güter, das schließlich mit der Verordnung LGBl Nr 92/2007⁵⁸ festgelegt wurde.

Zur Wahrung der **Informationspflichten des Bundes** muss im Zusammenhang mit den Verhandlungen betreffend den Vertrag von Lissabon Folgendes vermerkt werden: Die Einleitung dieses Projektes wurde vom Bund mit Schreiben vom 2. Juli 2007 mit der Aufforderung verknüpft, inhaltliche Vorschläge zu unterbreiten. In der Folge wurden aber die verschiedenen Entwurfsfassungen den Ländern ohne dezidierte Aufforderung im Sinne von Art 23d B-VG, zu den vorgelegten Dokumenten Stellung zu beziehen, im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer lediglich zur Kenntnisnahme übermittelt. Erst mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 haben das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die Länder die Aufforderung gerichtet, zu den Dokumenten zur Regierungskonferenz CIG 14/07, CIG 15/07 sowie zu den Erläuterungen zum Vertrag von Lissabon Stellung zu beziehen.

Den österreichischen Ländern war es auch möglich, ihre speziellen Anliegen und Probleme bei **Besuchen von Mitgliedern der EU-Kommission** bzw von Vertretern und **Repräsentanten der Europäischen Union** einzubringen.

14.3. Die österreichischen Länder gaben im Jahr 2007 im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer gemäß Art 23d B-VG **acht einheitliche Stellungnahmen** ab. Betroffen davon waren folgende Angelegenheiten:

- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Gemeinschaftsliste der kontinentalen Region**
einheitliche Länderstellungnahme, VST-2816/1253 vom 27.02.2007
- **Europäisches Programm zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (EPCIP)**
einheitliche Länderstellungnahme, VST-5099/43 vom 29.03.2007

58 Siehe die Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, mit der auf der A 12 Inntalautobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung).

- Vorschlag für eine **Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten**, KOM(2007) 37
einheitliche Länderstellungnahme, VST-5553/17 vom 11.05.2007
- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Gemeinschaftsliste der alpinen Region**
einheitliche Länderstellungnahme, VST-2816/1297 vom 30.05.2007
- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Gemeinschaftsliste der alpinen Region** (Ergänzung)
einheitliche Länderstellungnahme, VST-2816/1302 vom 13.06.2007
- **Gemeinsame Marktorganisation für Wein**; Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung bestimmter Verordnungen – Vorschlag, KOM(2007) 372
einheitliche Länderstellungnahme, VST-5641/2 vom 07.09.2007
- Vorschlag für eine **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** KOM(2007) 51
einheitliche Länderstellungnahme, VST-4099/54 vom 10.12.2007
- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; geänderte Gemeinschaftsliste der mediterranen Region** – Entwurf
einheitliche Länderstellungnahme, VST-2816/1384 vom 11.12.2007

Der **Bund hielt sich** in allen Fällen an die **Bindungsverpflichtung** und beachtete bzw vertrat die Auffassung der Länder gegenüber den Organen der Europäischen Union.

14.4. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr 2007 im Wege der Verbindungsstelle insgesamt **26 Gemeinsame Länderstellungnahmen** bzw gemeinsame Länderersuchen abgegeben (siehe die Zusammenstellung F/2). Davon wurden in **11** Fällen Gemeinsame Stellungnahmen abgegeben und damit zu **EU-Angelegenheiten** die gemeinsame Position der Länder geäußert. Folgende Angelegenheiten waren betroffen:

- **EU**; Verordnung (EG) Nr 1907/2006 vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung **chemischer Stoffe (REACH)**, zur Schaffung einer **Europäischen Agentur für Chemische Stoffe**,
zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;
Auswahl österreichischer Vertreter für die Räte/Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki;

Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-4905/6 vom 24. April 2007 – siehe dazu oben Punkt 13.5.

- **EU; Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;**
Umsetzung;
Gemeinsame Länderstellungnahme für ergänzende Stellungnahme Österreichs an die EK, VST-4697/102 vom 2. April 2007
- **EU; Vertragsverletzungsverfahren, Nr 1996/2089, wegen behaupteter mangelhafter Umsetzung der Fauna Flora Habitat-Richtlinie, 92/43/ EWG;**
ergänzende begründete Stellungnahme der EK;
Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-2816/1293 vom 15. Mai 2007
- **EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle; Analyse von vier Dokumenten;**
Gemeinsame Länderstellungnahme der österreichischen Länder, VST-5274/34 vom 22. November 2007 (siehe ausführlich Punkt 11.2.)
- **EU; Subsidiaritätskontrolle; Grünbuch „Anpassung an den Klimawandel in Europa – Optionen für Maßnahmen der EU“;**
Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-5528/3 vom 23. November 2007 (siehe dazu oben Punkt 11.3.).

14.5. Wie schon in den vergangenen Jahren nahm auch im Berichtsjahr **kein Ländervertreter an EU-Ratstagungen teil.**

14.6. In Angelegenheiten der europäischen Integration erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament durch die in Art 23e B-VG vorgesehenen **Informations- und Stellungnahmerechte** des **Nationalrates** und des **Bundesrates** betreffend Vorhaben der EU. Die verfassungsrechtlich vorgesehenen **Mitwirkungsrechte** wurden vom österreichischen Parlament auch im Jahr 2007 **nicht genutzt**, da weder vom Nationalrat noch vom Bundesrat eine **bindende Stellungnahme** abgegeben wurde.

Der **Ständige Unterausschuss** des Hauptausschusses des Nationalrats nahm am 24. September 2007 eine rechtlich nicht bindende **Ausschussfeststellung** an, in der der Ausschuss den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur **Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden **Kriminalität**, ausdrücklich begrüßte.

Die Mitglieder des **EU-Ausschusses** des **Bundesrates** verabschiedeten am 21. November 2007 einstimmig eine **Ausschussfeststellung**, in der sie die politische Einigung über den **Vertrag von Lissabon begrüßen**.

Im Jahr 2007 fasste der **Nationalrat mehrere Entschlüsse**, mit denen die Bundesregierung in EU-Angelegenheiten ersucht wurde, gegenüber der Europäischen Union bestimmte Standpunkte einzunehmen bzw die Interessen Österreichs in den Verhandlungen entsprechend zu vertreten. Folgende Entschlüsse sind zu erwähnen:

- Entschluß vom 7. März 2007 (10/E-XXIII.GP) betreffend die **Durchführung einer EU-weiten Steuereinhebung**.
Darin wurde die Bundesregierung ersucht, sich bei den zuständigen EU-Organen für die Prüfung der Durchführbarkeit einer EU-weiten Steuereinhebung ua für die Devisentransaktionen sowie für den Bereich Flug- und Schiffsverkehr und die Verwendung der Mittel zur EU-Eigenfinanzierung, für den Klimaschutz und die Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen.
- Entschluß vom 22. März 2007 (12/E-XXIII.GP) betreffend die **Unterstützung** der in Aussicht genommenen „**Berliner Erklärung**“ zur **Stärkung der Europäischen Union**.
- Entschluß vom 8. November 2007 (41/E-XXIII.GP) betreffend den **Vertrag von Lissabon** – politische Einigung bei der Regierungskonferenz am 18./19. Oktober 2007.
In der mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und den Grünen gefassten Entschluß spricht sich der Nationalrat für eine umfassende Information der Bürger/innen über den EU-Reformvertrag von Lissabon durch die Bundesregierung und die Führung eines Dialogs mit der Bevölkerung über Vorschläge und Bedenken im Hinblick auf die Realisierung der im EU-Reformvertrag genannten Ziele aus.
- Entschluß vom 4. Dezember 2007 (43/E-XXIII.GP) betreffend eine **europaweit geltende Bruttopreisauszeichnungspflicht für Ticketangebote von Luftverkehrsunternehmen**.

15. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit besonderem Länderinteresse – Urteile

Im Berichtsjahr ergingen vom **Europäischen Gerichtshof** mehrere **Urteile**, die auch die österreichischen Länderinteressen berührten. Entscheidungen, von denen die Länder direkt betroffen waren, werden nachstehend kurz erläutert:

- 15.1. Der Europäische Gerichtshof stellte mit Urteil vom 10. Mai 2007, Rechtssache **Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich**, Rs C-508/04 (ABl Nr C 140 vom 23. Juni 2007, S 2), fest, dass die Republik Österreich ua gegen ihre Verpflichtungen aus Art 1 und Art 6 Abs 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**“) **verstoßen** hat.⁵⁹

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Formulierung des Art 6 Abs 1 der Richtlinie 92/43 den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegen wollte, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie entsprechen, sodass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist und die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen begrenzt sind. Die Art 12 bis 14 der Richtlinie 92/43 bilden ein kohärentes System von Regelungen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten würden, für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein strenges Schutzsystem einzuführen. Jede nationale Bestimmung, die Abweichungen von den Verboten der Art 12 bis 14 und 15 lit a und b FFH-RL nicht von allen in Art 16 FFH-RL vorgesehenen Kriterien und Voraussetzungen, wie etwa vom „Verweilen der Art in einem günstigen Erhaltungszustand“, sondern nur unvollständig von Teilen davon abhängig macht, könne keine mit diesem Artikel übereinstimmende Regelung darstellen.

Mit Urteil vom 12. Juli 2007, Rs C-507/04 (ABl Nr C 211 vom 8. September 2007, S 2 f), stellte der Europäische Gerichtshof auf Grund der Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften fest, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 10 EG, 249 EG und Art 18 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („**Vogelschutz-Richtlinie**“) **verstoßen** habe, dass sie mehrere Bestimmungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat⁶⁰ (siehe auch die Besprechung des Urteils im Besonderen Teil H, Punkt 4.). Betroffen von der nicht

59 Siehe die Besprechung des Urteils: Säumnisse von Ländern im FFH-Naturschutz führen zu Ersatzkompetenz des Bundes, in: RdU 2007, 133 ff.

60 Gemäß dem Urteil des EuGH wurden Art 1 Abs 1 und 2, Art 5, Art 6 Abs 1, Art 7 Abs 1, Art 7 Abs 4, Art 8, Art 9 Abs 1 und 2 und Art 11 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Betroffen waren Bestimmungen in den Landesgesetzen aller österreichischen Bundesländer.

ordnungsgemäßen Umsetzung waren alle neun österreichischen Länder.

Der Gerichtshof betonte, dass die Schutzwirkung der Vogelschutz-Richtlinie für alle wildlebenden Vogelarten sichergestellt werden müsse, die im europäischen Gebiet eines Mitgliedstaats heimisch sind. Der Gerichtshof betonte weiters, dass eine richtlinienkonforme Ausführung durch den Verordnungsgeber für sich allein nicht die Klarheit und Bestimmtheit aufweisen könne, die notwendig sei, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen.

Im Bereich des Jagdrechts wurden vom Gerichtshof die Schonzeitenbestimmungen betreffend den Auerhahn, den Birkhahn und die Waldschnepfe beanstandet. Der Gerichtshof stellte weiters fest, dass die in den Jagdgesetzen der Länder vorgesehenen Schadensabwehrbefugnisse der Besitzerinnen und Besitzer von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und umfriedeten Hausgärten in Bezug auf Habichte, Bussarde und Sperber nicht den Voraussetzungen und Kriterien des Art 9 der Vogelschutz-Richtlinie entsprechen.⁶¹

Beide Urteile des Europäischen Gerichtshofes machen eine **Änderung** der entsprechenden **Landesgesetze** notwendig. Noch im Berichtsjahr wurden zur Umsetzung dieser Urteile in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol Landesgesetze beschlossen und kundgemacht.⁶² In den Ländern Burgenland, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Wien steht die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an das Urteil des EuGH noch aus.

- 15.2. Mit **Urteil** des Europäischen Gerichtshofes vom 13. September 2007 in den verbundenen Rechtssachen C-429/05 P und C-454/05 P **wies** der Gerichtshof die Rechtsmittel des Landes Oberösterreich und der Republik Österreich, die die Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 5. Oktober 2005 (**Land Oberösterreich und Republik Österreich/Kommission** (T-366/03 und T-235/04), mit dem die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/653/EG der Kommission vom 2. September 2003 über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum **Verbot** des **Einsatzes gentechnisch veränderten Organismen** im Land

61 Vgl EU verurteilt Österreich: Vögel werden wenig geschützt. Am Pranger stehen die Bundesländer: sie schützen gefährdete Vögel und ihre Lebensräume zu wenig konsequent, in: Die Presse vom 13.07.2007; Wenig Schutz für Vögel: EuGH verurteilt Tirol, in: TT vom 13.07.2007.

62 Siehe die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl 5500-6; das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz geändert werden, LGBl 2007/138; das Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird, LGBl 2007/100, und das Gesetz, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird, LGBl 2007/57.

Oberösterreich abgewiesen wurde – siehe dazu 28. Bericht 2003, 135 f und 30. Bericht 2005, 111 f) begehrten, **zurück**⁶³ (siehe dazu auch im Besonderen Teil H, Punkt 4.).

Der Gerichtshof stellte in dieser Entscheidung fest, dass einzelstaatliche Bestimmungen, die durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und durch ein spezifisches Problem für einen Mitgliedstaat gerechtfertigt sind, von einer Harmonisierungsmaßnahme der Europäischen Union nicht abweichen dürfen.

16. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren

- 16.1. Im Berichtsjahr 2007 kamen sowohl der Bund und als auch die Länder den Verpflichtungen zur **Umsetzung von EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht nach. Die verstärkten Bemühungen zur rechtzeitigen Umsetzung von EU-Richtlinien zeigten sich auch deutlich in der verbesserten **Position Österreichs im Binnenmarktanzeiger**, der Aufschluss über den Stand der Umsetzung von EU-Richtlinien durch die Mitgliedstaaten gibt.

Zur notwendigen Umsetzung von EU-Richtlinien wurden vom Nationalrat mehrere Bundesgesetze⁶⁴ und von den Landtagen mehrere Landesgesetze beschlossen.

63 Vgl EU macht Weg frei für Gen-Mais aus Oberösterreich, in: Kurier vom 14.09.2007.

64 Im Berichtsjahr wurden bspw nachstehende EU-Richtlinien umgesetzt:

- die Richtlinie 2006/38/EG, mit der die Richtlinie 1999/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Wegekostenrichtlinie) geändert werden, ABI Nr L 157 vom 9. Juni 2006, S 8 ff, durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden, BGBl I Nr 82/2007 (siehe Kapitel F, Punkt 1.5.1.);
- die Verordnung (EG) Nr 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr 255/97, ABI Nr L 3 vom 5. Jänner 2005, S 1, durch das Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, BGBl I Nr 54/2007 (siehe dazu Kapitel F, Punkt 1.5.2.);
- die Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, ABI Nr L 195 vom 29. Juli 1980, S 35, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/81/EG, ABI Nr L 312 vom 29. November 2005, S 47, durch das Bundesgesetz über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG), BGBl I Nr 14/2007;

Von den Ländern wurden im Berichtsjahr ua folgende EU-Richtlinien umgesetzt:

- die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- die Richtlinie über Energieeffizienz
- die Richtlinie zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen
- die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003, S 90
- mehrere EU-Richtlinien im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern (siehe dazu die im Kapitel F, Punkt 2.4. angeführten Landesgesetze)
- im Bereich des Umweltrechtes und des Bodenschutzes die Umweltinformationsrichtlinie, die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, die SEVESO-II-Richtlinie und die IPPC-Richtlinie (siehe dazu ausführlich Kapitel F, Punkt 2.5.).

Bei der **Umsetzung** von **EU-Richtlinien** arbeiteten der **Bund** und die **Länder** in bewährter **kooperativer** Weise **zusammen**.

-
- die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABI Nr L 149 vom 11. Juni 2005, S 14, durch das Kraftfahrrechts-Änderungsgesetz 2007, BGBl I Nr 37/2007;
 - die Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen, ABI Nr L 114 vom 27. April 2006, S 60, und die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABI Nr L 241 vom 2. September 2006, S 26, durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, BGBl I Nr 60/2007;
 - die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, ABI Nr L 310 vom 25. November 2005, S 1, durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007, BGBl I Nr 72/2007;
 - mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird, BGBl I Nr 86/2007, wurden das österreichische Recht an insgesamt elf geänderte EU-Richtlinien angepasst.

16.2. Die Europäische Kommission schenkte der **rechtzeitigen Umsetzung** von **EU-Richtlinien** weiterhin große Beachtung.

Bei der Veröffentlichung des **Binnenmarktanzeigers** am Beginn des Jahres 2008 stellte die Europäische Kommission fest, dass der Anteil der Binnenmarktrichtlinien, die nach Ablauf der festgelegten Frist noch nicht in nationales Recht umgesetzt waren, von durchschnittlich 1,6% im Juni 2007 auf 1,2% gesunken ist.⁶⁵

Österreich wies ein **Umsetzungsdefizit** von **0,9%** auf und lag in einem Ranking der 27 EU-Mitgliedstaaten an **9. Stelle**. Im November 2006 lag Österreich mit einem Defizit von 1,1% noch an 14. Stelle aller EU-Mitgliedstaaten. Diese Verbesserung zeigt deutlich, dass Bund und Länder der rechtzeitigen Umsetzung von EU-Richtlinien besonderen Stellenwert einräumen. Mit Stand vom 10. November 2007 hatte **Österreich von 1.630 umzusetzenden Richtlinien lediglich 14 Richtlinien nicht umgesetzt**. Davon fielen **neun** Richtlinien in die alleinige **Kompetenz des Bundes** und **fünf** Richtlinien sowohl in die Bundes- als auch in die Kompetenz der Länder. Erfreulich ist festzuhalten, dass **keine einzige** nicht umgesetzte Richtlinie in den **alleinigen Kompetenzbereich der Länder** fiel.

Die Kommission stellte fest, dass das durchschnittliche Umsetzungsdefizit wieder unter 1,5%, dem von den Staats- und Regierungschefs im März 2001 vereinbarten Zwischenziel, liege. Die Mitgliedstaaten seien auf dem richtigen Weg, um die für das Jahr 2009 definierte neue Zielvorgabe von 1% zu erfüllen, auf die sich die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Gipfeltreffen am 23. März 2007 geeinigt hatten.

16.3. Von der Europäischen Kommission wurden gegen die Mitgliedstaaten zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** wegen behaupteter **Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht** eingeleitet.

Gegen die **Republik Österreich** waren mit Stichtag 31. Dezember 2007 folgende Vertragsverletzungsverfahren, von denen teilweise auch die Länder betroffen sind, anhängig:⁶⁶

- **Erste Stufe:** Mahnschreiben der Kommission: **31 Verfahren**, davon wurden 22 Verfahren im Berichtsjahr eingeleitet.
- **Zweite Stufe:** begründete Stellungnahme der Kommission: **31 Fälle**. Aus den Vorjahren stammen 13 Verfahren, zu 18 Verfahren wurden

⁶⁵ Siehe dazu ausführlich: Binnenmarktanzeiger: Mitgliedstaaten wieder auf Kurs, IP/08/235 vom 14. Februar 2008 – abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market.

⁶⁶ Siehe dazu EU; Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Stand 14. Jänner 2008, VST-2900/2787 vom 15. Jänner 2008.

im Berichtsjahr 2007 von der Kommission begründete Stellungnahmen abgegeben.

- **Dritte Stufe:** Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **sieben Verfahren.**

Im Jahr 2007 wurden von österreichischen Gerichten **20 Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet. Dabei erfolgt die Anrufung des EuGH durch ein nationales Gericht zum Zweck der Auslegung von Gemeinschaftsrecht.

- 16.4. In den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof I. Instanz wird die Vertretung der Republik Österreich vom Prozessbevollmächtigten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt ausgeübt. In den Vertragsverletzungsverfahren funktionierte die Zusammenarbeit mit dem Bund im Berichtsjahr – wie schon in den vergangenen Jahren – sehr gut. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst berücksichtigte stets die Länderinteressen und trat als sachkundiger Verfechter der Länderanliegen auf. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang das EuGH-Verfahren betreffend das Rechtsmittel des Landes Oberösterreich gegen die Entscheidung der Kommission „Ablehnung des Entwurfes des Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002 (siehe dazu oben Punkt 15.2.) zu erwähnen, da in diesem Verfahren das Land Oberösterreich vom Bund bestmöglich unterstützt wurde.
- 16.5. Im Berichtsjahr 2007 ergingen in **sechs Verfahren Urteile** des **Europäischen Gerichtshofes**, in denen ein **Verstoß** der **Republik Österreich** gegen das **Gemeinschaftsrecht** festgestellt wurde:
Folgende Urteile des EuGH sind anzuführen:
- Nicht vollständige Umsetzung der RL 92/43 zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-RL)**
EuGH-Verfahren C-508/04; ABI Nr C 45 vom 19.02.2005, S 17
Urteil vom 10.05.2007, ABI Nr C 140 vom 23.06.2007, S 2 (U) – siehe dazu oben Punkt 15.1. und im Besonderen Teil H, Punkt 4.
 - Nicht vollständige Umsetzung der RL 79/409 über die **Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)**
EuGH-Verfahren C-507/04; ABI Nr C 45 vom 19.02.2005, S 16
Urteil vom 12.07.2007, ABI Nr C 211 vom 08.09.2007, S 2 (U) – siehe dazu oben Punkt 15.1. und im Besonderen Teil H, Punkt 4.

- Bedingungen für die **Anerkennung/Zulassung privater Kontrolleinrichtungen im Rahmen der biologischen Landwirtschaft**
EuGH-Verfahren C-393/05; ABI Nr C 10 vom 14.01.2006, S 13
Urteil vom 29.11.2007; ABI Nr C 22 vom 26.01.2008, S 3 (U)
Hier stellte der EuGH einen Verstoß gegen Art 49 EGV durch die von der Republik Österreich auf Grund der Verordnung Nr 2092/91 des Rats über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ausgesprochene Forderung, dass private Kontrollstellen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Österreich einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können, fest.
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2003/4/EG über den **Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen** und zur Aufhebung der RL 90/313/EWG
EuGH-Verfahren C-340/06; ABI Nr C 249 vom 14.10.2006, S 3
Urteil vom 05.07.2007; ABI Nr C 199 vom 02.05.2008, S 12 (U)
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen bzw nicht rechtzeitige Umsetzung der RL 2001/45/EG über **Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit**
EuGH-Verfahren C-359/06; ABI Nr C 249 vom 14.10.2006, S 7
Urteil vom 24.05.2007; ABI Nr C 155 vom 07.07.2007, S 5
- Nicht fristgerechte Umsetzung der RL 2003/98/EG über die **Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**
EuGH-Verfahren C-517/06; ABI Nr C 42 vom 24.02.2007, S 14
Urteil vom 18.07.2007; ABI Nr C 211 vom 08.09.2007, S 4.

16.6. Gegen die **Republik Österreich** waren am Ende des Berichtsjahres 2007 insgesamt **sieben Verfahren** wegen behaupteter **Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht** anhängig. Von den nachstehend angeführten Verfahren waren teilweise auch die Länder betroffen:

- **Bilaterale österreichische Investitionsabkommen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht**
EuGH-Verfahren C-205/06; ABI Nr C 165 vom 15.07.2006, S 17
- **Liquiditätsreserven von Kreditinstituten bei Zentralinstituten**, § 25 Abs 13 Bankwesengesetz
EuGH-Verfahren C-270/06; ABI Nr C 212 vom 02.09.2006, S 17

- mangelhafte Umsetzung von Artikel 4 der **RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)** – Ausweisung bzw Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten
EuGH-Verfahren C-535/07; ABl Nr C 51 vom 23.02.2008, S 12
- **Verstoß gegen Art 49 EGV (Dienstleistungsfreiheit)** beim Zugang zur **Patentanwaltschaft** (Patentanwaltsgesetz)
EuGH-Verfahren C-564/07; ABl Nr C 79 vom 29.03.2008, S 12
- **Ausländerbeschäftigungsgesetz (§ 32a), Diskriminierung** von Staatsbürgern der neuen Mitgliedstaaten bei Gründung eines Unternehmens in Österreich – Vereinbarkeit mit der **Niederlassungsfreiheit**
EuGH-Verfahren C-161/07; ABl Nr C 140 vom 23.06.2007, S 9
- mangelhafte Umsetzung der **Richtlinie (RL) 89/105/EWG** über die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der **Preisfestsetzung bei Arzneimitteln** für den menschlichen Gebrauch und ihre **Einbeziehung** in die **staatlichen Krankenversicherungssysteme**
EuGH-Verfahren C-311/07; ABl Nr C 211 vom 08.09.2007, S 24
- Schwierigkeiten bei der **Zulassung älterer importierter Gebrauchtwagen** hinsichtlich deren **Vereinbarkeit mit dem freien Warenverkehr**
EuGH-Verfahren C-524/07; ABl Nr C 37 vom 09.02.2008, S 11.

17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

- 17.1. Das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw dem Amt der Landesregierung funktionierte auch im Berichtsjahr 2007 problemlos. In den EU-Angelegenheiten wurden die Dokumente und Informationen den Landtagen übermittelt und zahlreiche Berichte⁶⁷ vorgelegt.

In Treffen mit Mitgliedern der EU-Kommission und/oder Zusammenkünften mit österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, bemühten sich die Länder, ihre Anliegen und Interessen direkt einzubringen.

- 17.2. Im Jahr 2007 setzten die Länder die **europapolitischen Kontakte** fort und organisierten mehrere **Veranstaltungen**. Im Mittelpunkt dabei standen vor allem der neue Finanzrahmen 2007-2013, die neuen bzw

⁶⁷ Siehe bspw „Tirol in der Europäischen Union, Erfahrungen und Perspektiven 2004/2007“. Vorlage an den Tiroler Landtag gemäß Entschließung des Tiroler Landtages vom 13. Oktober 1994, März 2008.

die laufenden EU-Strukturfondsprogramme, die Richtlinie über Dienstleistungen, die Chancen des Binnenmarktes sowie die Verkehrs-, Regional-, Energie- und Landwirtschaftspolitik der Europäischen Union.

Für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nutzten die Länder die bestehenden Einrichtungen, zB die EuropeDirect Infostelle des Landes Niederösterreich, den Info Point Europa in Oberösterreich, den Euro-Info-Point des Landes Tirol oder den Info-Point Europa in Dornbirn.

Von den im Berichtsjahr durchgeführten Veranstaltungen sind beispielsweise zu erwähnen:

Das **Europa-Forum Wachau 2007**, das am 2. und 3. Juni 2007 in Stift Göttweig stattfand, stand unter dem Motto „*Bürgernahe Europa – von Menschen für Menschen*“. Dazu konnte Landeshauptmann Dr. PRÖLL an der Spitze der hochrangigen Persönlichkeiten die EU-Kommissarin für Regionalpolitik Dr. Danuta HÜBNER und die Außenministerin der Republik Ungarn, Dr. Kinga GÖNCZ begrüßen. Die Hauptrede hielt der portugiesische Ministerpräsident DI José SÓCRATES zum Thema „*Mehrwert Europa*“.⁶⁸

In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen veranstaltete das Land Niederösterreich am 27. November 2007 die „**Gesundheitskonferenz – regionale Aspekte**“. Bei dieser ganztägigen Fachtagung diskutierten 165 Teilnehmer aus 28 Ländern die Gesundheitssysteme in europäischen Regionen. Bei der Tagung wurden Projekte und Pläne für grenzüberschreitende Kooperationen dargestellt und die Herausforderungen für die Politik, die Wissenschaft, die Krankenhausmanager und die Gesundheitsorganisationen erörtert.

An den vom AdR veranstalteten **OPEN DAYS 2007**, Europäische Woche der Regionen und Städte, die vom 8. bis 11. Oktober 2007 in Brüssel stattfanden, nahmen mehr als 5.000 Regionalpolitiker und Fachleute teil. Die Veranstaltung stand unter dem Generalthema „*Mehr Wachstum und Beschäftigung – die Regionen machen's möglich*“. An dieser Tagung nahmen auch Vertreter mehrerer österreichischer Länder teil.

Das „**Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle**“ wurde am 30. Jänner 2007 auf dem ersten Gleichstellungsgipfel in Berlin eingeläutet. Mit dem Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 wurde vor allem angestrebt, die BürgerInnen über das geltende Diskriminierungsverbot und ihr Recht auf Gleichbehandlung zu informieren, die Chancengleichheit für alle zu fördern und die Vorteile der Vielfalt her-

68 Siehe zu näheren Informationen, den einzelnen Festreden und den Ergebnissen der vier Arbeitskreise unter www.europaforum.at.

vorzuheben. Im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgruppe Chancengleichheit der Versammlung der Regionen Europas am 23. März 2007 wurde das vom Land Salzburg geleitete Chancengleichheitsprojekt „Gender Alp!“ – Raumentwicklung für Frauen und Männer – präsentiert. Neben Salzburg als Leadpartner nahmen weitere elf Partnerstädte aus Österreich, Italien, Deutschland, Frankreich und Slowenien teil. Am 5. Juni 2007 veranstaltete der Ausschuss der Regionen eine Konferenz zum Thema Chancengleichheit. Das Projekt *Gender Alp!* wurde als „best practice Beispiel“ im Rahmen dieser Veranstaltung vorgestellt.

Das Land Salzburg arbeitete auch 2007 aktiv im **Netzwerk der gentechnikfreien Regionen** mit. Das Netzwerk wurde auch 2007 als „Lobbyingplattform“ genutzt, mit dem Ziel, die Europäischen Institutionen davon zu überzeugen, dass die Frage der Koexistenz dringend europaweit geklärt werden muss und die Regionen selbst bestimmen können, inwieweit gentechnisch verändertes Saatgut in den einzelnen Regionen angebaut werden darf oder nicht.

Das Land **Steiermark** veranstaltete vom 24. bis 26. Mai 2007 im Schloss Seggau/Leibnitz in Partnerschaft mit der Diözese Graz-Seckau und in Kooperation mit JONNEUM Research Forschungsgesellschaft mbH sowie den Europäischen Forum Alpbach die Tagung „Pfingstdialog: Geist & Gegenwart“ – Forum für politische, wissenschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Fragen eines neuen Europa, die dem Thema „Europa. Träume und Traumata“ gewidmet war.⁶⁹

Wie in den letzten Jahren wurde in der Steiermark der Schwerpunkt EU-Information fortgesetzt. Im Rahmen des EuropeDirekt Informationsnetzwerkes des Landes wurden zahlreiche Veranstaltungen mit Partnern (insbesondere Universitäten und Schulen) durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte waren dabei vor allem Städtepartnerschaften, Bildung und Südosteuropa. Im Zuge der Schengen-Erweiterung wurde gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden eine eigene Veranstaltungsreihe zum Thema Schengen initiiert und durchgeführt.

Im Rahmen der Europainformation konzentrierte sich das Land Vorarlberg auf Informationen über EU-Fördermöglichkeiten. In den 13 Aussendungen der Förderinfos wurden im Jahr 2007 potentielle Förderwerberinnen und -werber über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert und neueste Förderprogramme der Europäischen Kommission vorgestellt.

⁶⁹ Für nähere Informationen siehe unter www.geistundgegenwart.at.

Im April 2007 wurde für SchülerInnen und LehrerInnen verschiedener Vorarlberger Schulen ein Besuch des Europäischen Parlaments in Straßburg organisiert. Es war möglich, an einer EP-Plenarversammlung und an einer Diskussion mit einem österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament teilzunehmen.

18. Verbindungsbüros der Länder

Mit Ausnahme des Landes Vorarlbergs haben die österreichischen **Länder** in Brüssel **Verbindungsbüros** eingerichtet.

Ein wichtiger Tätigkeitsschwerpunkt dieser Büros liegt in der Pflege und im Ausbau eines Netzwerkes von Kontakten und Beziehungen zu wichtigen Funktionsträgern der Europäischen Union und anderer Regionen. In jenen Fällen, in denen die österreichische Bundesregierung typische Länderinteressen in der Kommissions- und Ratsarbeit mit zu vertreten hat, ist es den Ländern möglich, sich über ihre Verbindungsbüros direkt vor Ort einzubringen und an Lösungen mitzuarbeiten.

Zu den Hauptaufgaben der Verbindungsbüros der Länder, die im Berichtsjahr 2007 auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken konnten, zählen die Informationsbeschaffung, die Organisation von Arbeitsgesprächen und Informationsbesuchen, die Präsentation der einzelnen Länder durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die Funktion der Anlaufstelle zur Unterstützung von Förderansuchen und Kontaktaufnahme von Unternehmen, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Einzelpersonen sowie die Besucherbetreuung.

Für die Länder von besonderem Interesse ist auch die Zusammenarbeit der Verbindungsbüros mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden waren im Jahr 2007 von folgenden Themen bestimmt:

- Das **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung enthält zahlreiche Maßnahmen, die mit Mehrausgaben verbunden sind, etwa in den Bereichen Pflege, Soziales, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kindergärten und Bildung.

Hinzu kommt noch, dass die finanziellen Auswirkungen des Finanzausgleichs 2005 – 2008 eine stärkere Belastung – vor allem der Länder – im Sozial- und Gesundheitsbereich zeigten.

- Das Vorziehen der Verhandlungen und der erfolgte Abschluss des **Finanzausgleichs 2008 bis 2013**, in dem Verbesserungen für die Länder und Gemeinden erreicht werden konnten (siehe ausführlich unten im Punkt 2.).

Dabei wurden durch den Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG die **Finanzierung** des **Gesundheitswesens** weiterhin sichergestellt, Rahmenbedingungen für die Einführung einer bundesweiten **Bedarfsorientierten Mindestsicherung** geschaffen, die gemeinsame **Förderung der 24-Stunden-Betreuung** im Pflegebereich umgesetzt, der weitere Ausbau von **Kinderbetreuungseinrichtungen** vorgesehen und Einigung über Maßnahmen zur **Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** als wichtiger Schritt für einen verstärkten **Klimaschutz** erzielt (siehe dazu ausführlich Kapitel I, Punkte 2.2., 2.4.5., 2.5.1. und 2.5.3.).

- Im Zuge des Abschlusses des neuen Finanzausgleichs vereinbarten die Gebietskörperschaften auch die Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik durch den **Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2008** (siehe dazu unten Punkt 2. und Kapitel I, Punkt 2.3.).

- Angesichts der ständig steigenden Kosten bei der **Finanzierung der Krankenanstalten** kommt dem Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens besondere Bedeutung zu. Ein weiteres wichtiges Anliegen für die Gebietskörperschaften stellen die stark gestiegenen **Defizite der Gebietskrankenkassen** dar (siehe dazu auch Kapitel A, Punkte 9.1. bis 9.4.).

- Nach heftigen politischen Auseinandersetzungen konnte im Berichtsjahr eine Lösung für die **Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung** von älteren und pflegebedürftigen Menschen gefunden werden. Neben Voraussetzungen für die Beschäftigung von – vor allem ausländischen – Pflege-

kräften in der Hauskrankenpflege und -betreuung wurde auch Einigung über die Kostentragung zwischen Bund und Ländern für die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung erzielt und der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorgesehen (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 10.1. bis 10.5.).

- Im **Bildungsbereich** kam es nach langwierigen Verhandlungen zu einer Lösung über die **Einführung ganztägiger Schulformen** sowie einer **gemeinsamen Schule** für die zehn- bis 14-Jährigen (**Neue Mittelschule**). Diese Maßnahmen werden zu erhöhten Aufwendungen für die Schulerhalter (vor allem die Gemeinden) führen (vgl. ausführlich Kapitel A, Punkte 8.1. bis 8.5.).
- Die vom Bund geplante **Verlängerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs** wurde wegen des Widerstands der Länder gegen Kostenüberwälzungen vorerst nicht verwirklicht. Die Länder verlangten vom Bund die Erstellung eines Gesamtkonzeptes Öffentlicher Verkehr und eine entsprechende finanzielle Absicherung durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (siehe dazu Kapitel A, Punkt 14.).
- Im Hinblick auf die im Jahr 2002 erfolgte Übernahme der **Bundesstraßen B** in die Verwaltung der Länder (siehe 26. Bericht 2002, 24 ff) sprachen sich die Länder für eine klare Regelung der Finanzierung nach dem Jahr 2008 und in diesem Zusammenhang für die Errichtung eines Katastrophenfonds für die auf die Länder übertragenen Bundesstraßen B aus (siehe 31. Bericht 2006, 134). Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** beauftragte in ihrer Tagung am 1. Juni 2007 die Verbindungsstelle der Bundesländer, beim Bundesministerium für Finanzen die Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen zu urgieren.

Eine Lösung dieser Angelegenheit erfolgte beim Abschluss des Finanzausgleiches 2008 – 2013, da der **Katastrophenfonds** zur Finanzierung der Ersätze für Schäden an ehemaligen **Bundesstraßen B** um 10 Mio € pro Jahr aufgestockt wurde (siehe dazu unten Punkt 2.9.).

- Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pensionsharmonisierungsgesetzes und damit in Verbindung mit der Schaffung von **elektronischen Pensionskonten der Landeslehrer** sprachen sich die Länder dafür aus, entsprechende Verhandlung über die Finanzierung der noch offenen Kosten mit dem Bund zu führen.
Der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz im 1. Halbjahr 2007, LH-Stv. Dr. RAUS, Salzburg, wurde von der Landeshauptleutekenferenz in ihrer Tagung am 13. April 2007 ersucht, mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechende Verhandlungen zu führen. Diese blieben vorerst ohne Ergebnis.

Eine Lösung konnte jedoch beim Abschluss des Finanzausgleiches erreicht werden. In der politischen **Vereinbarung** zur Abänderung der **Verwaltungsreform II** zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wurde Einigung erzielt und eine entsprechende Aufteilung der anfallenden Kosten zwischen Bund und Ländern vorgesehen.

- Im Bereich des **Schulwesens** waren mehrere Anliegen für die Länder unter finanziellen Gesichtspunkten von Interesse:
Bereits im Jahr 2006 sprach sich die Landeshauptleutekonferenz in ihrem Beschluss von 4. Dezember 2006 dafür aus, dass eine Absenkung der **Klassenschülerhöchstzahl** auf 25 zu keinen zusätzlichen Kosten für die Länder führen dürfe (siehe 31. Bericht 2006, 32). Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** unterstrich in ihrer Tagung vom 1. Juni 2007 diesen Beschluss und verlangte vom Bund die Bereitstellung ausreichender Planstellen in den vom Bund zu genehmigenden Stellenplänen für die Jahre 2007 und 2008.

Nachdem der Bund seiner im § 4 Abs 1 ff FAG festgelegten Kostentragungspflicht von 50% der **Besoldungskosten** der **Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen** und an **land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen** nicht vollständig nachgekommen war, forderte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in einem Beschluss anlässlich der Tagung vom 1. Juni 2007 den Bund auf, unverzüglich die für das Jahr 2005 noch nicht refundierten Beträge an die Länder zu überweisen sowie die laufenden Ersätze entsprechend § 4 Abs 7 FAG 2005 anzuweisen. Andernfalls müsse der Rechtsweg beschritten werden.

2. Neuer Finanzausgleich 2008

- 2.1. Der **Finanzausgleich 2005 bis 2008**¹, der die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden, vor allem hinsichtlich der Aufteilung der Steuereinnahmen regelt, trat am 1. Jänner 2005 in Kraft und hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2008 (siehe ausführlich zum Abschluss und Inhalt des Finanzausgleichs 2005 im 29. Bericht 2004, 118 ff). Der Beginn der Verhandlungen über den Ab-

¹ Siehe das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 2005** – FAG 2005) und das Zweckzuschussgesetz 2001, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Tabaksteuergesetz 1995 geändert werden, BGBl I Nr 156/2004.

schluss eines neuen Finanzausgleichs war daher für Herbst 2008 zu erwarten.

Die Geltungsdauer eines Finanzausgleichs wird grundsätzlich für mehrere Jahre festgelegt, um den Gebietskörperschaften die Planbarkeit der Einnahmen und Ausgaben über einen längeren Zeitraum besser zu ermöglichen. Daher kommt der Pakttreue besondere Bedeutung zu – diese war daher immer ein Anliegen der Länder.

Dem steht zB entgegen, dass es nachträglich ohne Akkordierung zu Aufgabenverschiebungen oder zu Standardanhebungen in Aufgabenbereichen zu Lasten der Länder kommt, für die im jeweils geltenden Finanzausgleich keine adäquaten Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Im Jahre 2000 entfielen 70% des Steueraufkommens auf den Bund, 10,6% auf die Länder ohne Wien, ca 7,3% auf Wien und ca 12,1% auf die Gemeinden (ohne Wien). Im Finanzausgleichsgesetz 2005 wurden dann noch ausschließliche Bundesabgaben zu gemeinschaftlichen Bundesabgaben erklärt. Die Gestaltungsmöglichkeit der Länder ist bei der bestehenden Dominanz von gemeinsamen Bundesabgaben denkbar gering.

Die finanziellen Auswirkungen des FAG 2005 zeigten eine immer stärkere Belastung der Länder vor allem im Sozial- und Gesundheitsbereich (siehe 31. Bericht 2006, 122 f).

Im Zuge der Verhandlungen über die Bildung der neuen Bundesregierung nach der Nationalratswahl vom 1. Oktober 2006 gab es Stimmen, die sich für vorgezogene Finanzausgleichsverhandlungen aussprachen. Angesichts der im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorgesehenen Maßnahmen, etwa in den Bereichen Pflege, Grundsicherung, Kinderbetreuungseinrichtungen, Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen, sprach sich der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER für ein Vorziehen der Gespräche über einen neuen Finanzausgleich aus.² Im **Regierungsprogramm** bekannte sich die Bundesregierung in der Präambel ua zu einer „Fortsetzung einer soliden Haushaltspolitik mit dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts über den Konjunkturzyklus und zur Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems“.

2 Vgl LH Sausgruber zu den Koalitionsverhandlungen, „Ausgaben im Griff behalten“, in: VN vom 05.01.2007; Sparpläne des Bundes: Ein Rätsel. Wie Rot-Schwarz Geld ausgeben will, wird im Regierungsprogramm detailliert beschrieben. Doch wie allein heuer 620 Millionen Euro gespart werden sollen, ist fraglich, in: Die Presse vom 10.01.2007; „Über die Belastungspakete müssen die Länder noch heuer verhandeln“. Die Regierung steht, Länder wollen aber vorgezogene Finanzausgleichsgespräche, in: VN vom 09.01.2007.

2.2. Im Mittelpunkt der Beratungen der **ao Tagung der Landeshauptleutekonferenz** am 28. Februar 2007 standen die Umsetzung des Regierungsübereinkommens durch die Länder mit den inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen. Dabei ging Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER auf die Schwerpunkte des Regierungsprogramms ein und nannte als Punkte, die gemeinsam mit den Ländern umzusetzen sein werden, die Staats- und Verwaltungsreform, die nationale Klimastrategie, die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die Neugestaltung der Pflegevorsorge und die Krankenanstaltenfinanzierung. In ihrem Beschluss hielt die Landeshauptleutekonferenz ua fest, dass untrennbarer Bestandteil der Staats- und Verwaltungsreform jedenfalls die **Sicherstellung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung** der Gebietskörperschaften sein müsse. Daher solle von Anfang an eine begleitende Abgleichung der Finanzmassen im Rahmen politischer Finanzausgleichsgespräche erfolgen. In diesem Zusammenhang rief die Landeshauptleutekonferenz die von ihr beschlossenen Länderpositionen zum Österreich-Konvent sowie die Länderforderungen an die neue Bundesregierung in Erinnerung und bekräftigte diese.³

Das Regierungsprogramm 2007 bis 2010 und damit der Plan des „Finanzausgleichspartners Bund“ – enthielt eine Fülle von Maßnahmen (zB im Pflegebereich oder die bedarfsorientierte Grundversicherung), deren Finanzierung aber für die Länder (und die Gemeinden) offen blieb. Zudem zeigte sich, dass sich die Aufgaben bei Ländern und Gemeinden sukzessive dynamischer entwickelten – insbesondere im Krankenanstaltenbereich, aber auch in anderen Sektoren (zB in der Betreuung/Pflege, im Öffentlichen Personennahverkehr oder in der Kinderbetreuung). Die Aufgaben- und Ausgabenentwicklung der Gebietskörperschaften hat sich seit Beginn der neuen Finanzausgleichsperiode hinsichtlich der Kostentragung zu Lasten der Länder verschoben. Diese Kostenentwicklung war für die Länder – gleichermaßen für die Gemeinden – nicht mehr aufzufangen. Anzustreben war daher aus Ländersicht eine aufgabenadäquate Finanzmittelausstattung für Länder (und Gemeinden). Klargestellt sein sollte auch, dass Maßnahmen der Staats- und Verwaltungsreform nicht Gegenstand von Finanzausgleichsverhandlungen, sondern auf anderer Ebene inhaltlich zu erörtern und finanziell darzustellen sind.

Anlässlich der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** vom 13. April 2007 wurde ausführlich über die grundsätzliche Klärung der weiteren Vorgangsweise der Länder in allen Fragen, die zwischen Bund und

³ Vgl Länder fordern mehr Geld vom Bund. Tagung der Landeschefs. Nein zu Mehrkosten für Pflege, Mindestsicherung, Gesundheit, in: Die Presse vom 01.03.2007.

Ländern von finanzieller Bedeutung sind, beraten. Es zeigte sich, dass die notwendigen Maßnahmen in der **Sozialpolitik** nicht ohne Mitwirkung und **Mitfinanzierung** durch die **Länder** und die **Gemeinden** zu erreichen sind. Auf Länderseite bestand die Sorge, auf Grund der rasch wachsenden Ausgaben, speziell im Krankenanstaltenbereich, in **Finanzierungsengpässe** zu geraten. Als problematische Themenbereiche nannten die Länder jedenfalls Krankenanstalten, Pflege, Grundversicherung, Kinderbetreuung, Personalkosten der Lehrer, öffentlicher Personennahverkehr, Bundesstraßen und die Wohnbauförderung. Die Landeshauptleutekonferenz sprach sich dafür aus, möglichst **rasch Finanzausgleichsverhandlungen** zu beginnen und fasste dazu folgenden **Beschluss**:

„Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass sich in der laufenden Finanzausgleichsperiode eine Reihe von Aufgabenverschiebungen zulasten der Länder ergeben hat, für die der geltende Finanzausgleich keine Mittel zur Verfügung stellt.

Das Regierungsübereinkommen sieht eine Reihe von Projekten wie zB Pflege und Grundversicherung vor, deren Finanzierung offen ist.

Die Landeshauptleutekonferenz hält es daher für sinnvoll, möglichst rasch Finanzausgleichsverhandlungen zu beginnen, in denen zunächst die angeführten Aushöhlungen des geltenden Finanzausgleichs zu lösen sind und sodann der Finanzausgleich für die Periode 2009-2012 unter Einbeziehung der im Regierungsübereinkommen enthaltenen Projekte vorbereitet wird.

Die Entscheidung über die Finanzierung der Neuorganisation des Pflegebereiches erfordert aus der Sicht der Landeshauptleutekonferenz, dass der Bund zunächst nachvollziehbare Berechnungen vorlegt, mit welchen Mehrkosten insgesamt zu rechnen ist sowie wohin diese Mehrkosten fließen würden (Sozialversicherung, Steueraufkommen, PflegerInnen).“

Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER wurde ersucht, die Federführung bei der Vorbereitung gemeinsamer Länderpositionen für die Finanzausgleichsverhandlungen zu übernehmen.⁴

4 Vgl Die Länder und das liebe Geld. Wenn's ums zahlen geht, bremsen die Bundesländer – nicht nur bei der Pflege. Der Bund ist überzeugt, dass genug Geld da ist, in: Kurier vom 13.04.2007; Länderdruck auf Bund: Schon 2008 Steuergeld neu aufteilen. Finanzausgleich. Lösung für Pflege-Finanzierung bis Jahresende?, in: Die Presse vom 14.04.2007; Länder fordern Gesamtpaket. Finanzausgleich: Pflege und Mindestsicherung sollen mitverhandelt werden, in: VN 14./15.04.2007; Länder wollen mit Bund die Finanzfragen klären. Die Landeshauptleute wollen mit dem Bund rasch über den Finanzausgleich verhandeln, in: TT 14./15.04.2007.

2.3. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung vom 1. Juni 2007 ausführlich mit den Länderpositionen zum **Finanzausgleich**. Die Landesfinanzreferenten sprachen sich für die **rasche Aufnahme von Verhandlungen** aus und beschlossen das „**Positionspapier der Länder – Finanzausgleich ab 2009**“. In diesem Positionspapier wurden eine Evaluierung des bisherigen Finanzausgleichs vorgenommen und die Position der Länder für die künftigen Herausforderungen, insbesondere jene aus dem Regierungsübereinkommen und der Staats- und Verwaltungsreform sowie die Folgerungen für das FAG für den Zeitraum 2008/2009-2012 festgelegt. Darin wurde die Position der Länder vor allem in den Bereichen Krankenanstalten, Soziales, Anpassung der Stellenpläne der Landeslehrer, Fachhochschulen, Wohnbauförderung, Verlängerung der Bundesstraßen, EU-Beitrag der Länder sowie die Abschaffung des Konsolidierungsbeitrags der Länder fixiert. Für die Finanzausgleichsverhandlungen wurden seitens der Länder für die politische Verhandlungsdelegation nominiert: Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER (Federführung), Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. BRAUNER, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. RAUS und Landeshauptmann Dr. HAIDER.

2.4. Der Bundesminister für Finanzen, Vizekanzler Mag. MOLTERER, kam dem Ersuchen der Landeshauptleutekonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz nach und entschied, die **Finanzausgleichsverhandlungen um ein Jahr vorzuziehen**.

Die **Verhandlungen** wurden mit einer gemeinsamen Steuerschätzung der Finanzausgleichspartner am 3. Juli 2007 vorbereitet und am 5. Juli 2007 **offiziell eröffnet**. Am Vorabend des Verhandlungsbeginnes forderte der Finanzminister von den Ländern **Budgetdisziplin** und sprach sich für eine teilweise **Abgabenhöhe** für die **Länder** aus.⁵ Bereits zu Jahresbeginn sprach sich der Finanzminister für eine Steuerhoheit der Länder aus. Dieser Vorstoß wurde von Institutsdirektor Dr. BUSS-JÄGER positiv bewertet, da die Länder etwa regionale Zuschläge zur Einkommensteuer einheben können sollten.⁶

⁵ Vgl. Länder sollen eigene Steuern einheben. Vizekanzler Molterer will Länder und Gemeinden zum Sparen bewegen, in: Die Presse vom 05.07.2007; Länder sollen selbst Steuern einheben. Finanzminister Molterer will verhindern, dass „die einen einnehmen und die anderen ausgeben“, in: Die Presse vom 13.06.2007.

⁶ Vgl. Föderalistisches Lob für große Koalition, Bußjäger fordert Steuerhoheit der Länder, in: TT vom 24.01.2007; Steuerhoheit für Länder diskutiert. Nach Finanzminister freundet sich auch Föderalismusexperte damit an, in: VN vom 24.01.2007.

Die **Finanzausgleichsverhandlungen** wurden durch die politische Verhandlungsrunde am **5. Juli 2007** im Bundesministerium für Finanzen begonnen; dabei wurde die Sinnhaftigkeit der vorgezogenen FAG-Verhandlungen betont. Die Finanzausgleichspartner legten ihre grundlegenden Standpunkte dar. Die Länder sowie der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund übergaben ihre Themen- bzw Forderungskataloge.⁷ Die Partner einigten sich schon in der Eröffnungssitzung darauf, den **Klimaschutz** als Aufgabe aller Gebietskörperschaften zu definieren. Die Mehreinnahmen aus der erhöhten Mineralölsteuer sollten für den Klimaschutz verwendet werden. Die nationale Klimastrategie wird gemeinsam von allen Gebietskörperschaften getragen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der – von Bundesseite geäußerten – unrichtigen Argumentation, dass in Österreich auf Grund des föderalen Systems die Verwaltungskosten stets höher seien als in anderen Systemen, von Länderseite – etwa vom niederösterreichischen Landesfinanzreferenten, Mag. SOBOTKA, – entgegengehalten, dass Studien zufolge föderale Systeme nicht teurer sind als Zentralstaaten. Der reine Verwaltungskostenanteil (klassische Verwaltung) betrage im föderalen gegliederten Staat 16,9% des BIP, hingegen im Zentralstaat über 20% des BIP. Hinzu kommt noch, dass der föderale Staat bürgernäher sei und über eine höhere politische Akzeptanz verfüge.

In die Verhandlungen brachten die Länder ein Kernanliegen, nämlich die **Abschaffung** des sog **Konsolidierungsbeitrages** ein. Das FAG 2005 bestimmte im § 9 Abs 3 einen Vorwegabzug von den Anteilen der Länder für den Bund von 311,75 Mio € jährlich und von den Anteilen der Gemeinden für den Bund von 106,1 Mio € pa. Dieser sog Konsolidierungsbeitrag (ursprünglich befristet vorgesehenen) diente dazu, einen Teil der Mehreinnahmen an Ertragsanteilen, die den Ländern und Gemeinden durch das sog. Sparpaket II im Jahre 1996 zukamen, in Höhe von 3,74 Mrd ATS (252,50 Mio €) wieder dem Bund zuzuleiten. Auch weil die Länder und die Gemeinden durch die beiden letzten Steuerreformen mit einem Umfang von insgesamt 3 Mrd € überproportional belastet wurden, sollte dieser Konsolidierungsbeitrag entfallen. Das Volumen der „Wohnbauförderungsmittel“ sollte außer Streit gestellt werden.

7 Siehe das Positionspapier des Österreichischen Städtebundes zum FAG 2008 vom 27.06.2007. Vgl auch FAG: Städtebund fordert 150 Mio für überörtliche Aufgaben, Finanzausgleich: Offensive für Städte und zentrale Orte, Presseaussendung des Österreichischen Städtebundes vom 29.08.2007.

Weiters sollten im Bereich der **Gesundheitsfinanzierung** die Finanzierungsverhältnisse des Jahres 1997 mit einem Länderanteil von 52% sowie einem Anteil von Bund und Sozialversicherung von 48% wieder hergestellt werden. Der Anteil des Bundes am gesamten Abgabenertrag war von (im Jahre 1995) 67,5% auf 71,9% (im Jahre 2002) gestiegen. Die Anteile der Gemeinden und Länder waren im gleichen Zeitraum um jeweils 1% bis 2% gesunken. Es wurde daher vermittelt, dass die Länder und Gemeinden die Beseitigung dieser Schieflagen verlangen.

Beim Beginn der Finanzausgleichsverhandlungen wurde übrigens auch Einvernehmen darüber erzielt, die Frage einer **Steuerautonomie der Länder** vorerst **nicht weiterzuverfolgen**⁸, da auch innerhalb der Bundesregierung keine Einigung erzielt werden konnte. So lehnte etwa Staatssekretär Dr. MATZNETTER eine Steuerhoheit der Länder ab.⁹ Auch der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Dr. LEITL, bisher ein vehementer Verfechter einer Steuerhoheit der Länder, sprach sich kurz vor Beginn der FAG-Verhandlungen dafür aus, dass *„Österreich ein einheitlicher Wirtschaftsraum mit einem einheitlichen Steuersystem bleiben soll“* und lehnte damit eine Steuerhoheit der Länder ab.¹⁰

- 2.5. In den Sommermonaten 2007 folgte eine Vielzahl von **Expertengesprächen**, in denen die Gesprächsthemen aller Partner detailliert behandelt und Unterlagen für die **politische Ebene** in Form von Berichten erstellt wurden. Am 13. Juli 2007 trat eine Arbeitsgruppe auf Expertenebene zusammen, um die Verteilung der Ertragsanteile zu behandeln. Im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe am 1. August 2007 unterbreitete der Bund den Ländern und Gemeinden den Vorschlag, das Verteilungsprozedere des Finanzausgleichs durch ein **„Distributionsmodell“** zu ersetzen. Dieser **Vorschlag** wurde von den Ländern und den Gemeindevertretern **vehement abgelehnt**.¹¹ Übrigens wurden vom Bund in nahezu allen finanzausgleichsrechtlich relevanten Punkten Vorschläge unterbreitet, die auf eine weitere Minderung der

⁸ Vgl Steuerhoheit der Länder ist vom Tisch. Die Bundesländer wollen mehr Geld vom Bund, eigene Steuern wollen sie aber nicht kassieren, in: Der Standard vom 06.07.2007; Finanzausgleich, Steuerautonomie vom Tisch, in: Kurier vom 06.07.2007.

⁹ Vgl SPÖ für höhere Grundsteuern. Verhandlungen über neuen Finanzausgleich starten mit heftigen Meinungsdivergenzen, in: VN vom 06.07.2007.

¹⁰ Vgl Christoph Leitls Kehrtwende. Länder sollen doch keine Steuerhoheit erhalten, in: Die Presse vom 22.07.2007.

¹¹ Siehe zur Chronologie und den Ergebnissen der einzelnen Verhandlungsrunden ausführlich HUEMER/MATZINGER/MAURER, Zum Paktum des Finanzausgleichs 2008, in: Bauer (Hg), Finanzausgleich 2008: Ein Handbuch, 2008, 64 ff.

Finanzausgleichsmittel bzw mit weiteren finanziellen Belastungen der Länder (zB Valorisierung der Beiträge der Länder zur medizinischen Versorgung für Insassen von Justizanstalten, weil vor allem die externen medizinischen Behandlungen wesentlich teurer geworden seien und der Deckungsgrad der Landesleistungen von 52% auf 22% gefallen wäre oder Valorisierung des Fixbetrages der Länder zum FLAF, was den Länderbeitrag von derzeit ca 11 Mio € auf mehr als 65 Mio € aufgestockt hätte) verbunden wären.

Am 13. August 2007 übergab der Präsident des Rechnungshofes Dr. MOSER dem Bundesminister für Finanzen ein Paket von über 200 **Verwaltungsreformvorschlägen**, mit denen man bis zu 4 Mrd € einsparen könnte. Angesichts einer bevorstehenden weiteren Verhandlungsrunde erhöhte der Finanzminister den Druck auf die Länder und bemerkte, dass die Gesamtverantwortung des Staates nicht nur beim Bund allein liege.¹²

Bei den politischen Gesprächen im Bundesministerium für Finanzen am 6. September 2007 wurden ua die Bereiche Gesundheitsreformen inkl Spitalsfinanzierung und die geplante Reform der Bundesregierung im Sozialbereich erörtert. Konkrete Verhandlungsfortschritte waren dabei nicht zu verzeichnen.¹³

Von der **Landesfinanzreferentenkonferenz** wurde in der Tagung am 25. September 2007 das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen zur Kenntnis genommen und die Position der Länder für die weiteren Verhandlungen festgelegt. Das Forderungspapier der Länder wurde in acht Punkten zusammengefasst und der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz beauftragt, dieses **Forderungspapier der Länder** in der dritten Runde der Verhandlungen der Finanzausgleichspartner auf politischer Ebene am 26. September 2007 entsprechend zu vertreten.

- 2.6. In den **politischen Verhandlungen** am 26. September 2007 wurde nach einem mehr als zehnstündigen Verhandlungsmarathon in den wesent-

12 Vgl Verhandlungsdruck erhöht. Finanzausgleich: Finanzminister drängt Länder mit Hilfe des RH-Präsidenten, in: VN vom 14.08.2007.

13 Vgl Finanzausgleichsgespräche ohne konkrete Ergebnisse, in: SN vom 06.09.2007.

lichen Punkten **Einigung über den Abschluss des Finanzausgleichs** erzielt.¹⁴

Damit wurden das Modell der Heimpflege und die neue Mindestsicherung finanziell abgesichert. Die näheren Details werden in mehreren Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG festgelegt (siehe dazu ausführlich Kapitel I, Punkt 2.2.).

Die **Landeshauptleutekonferenz** nahm in ihrer Tagung am 4. Oktober 2007 den Bericht von Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER über das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen zustimmend zur Kenntnis. Der Finanzausgleich sollte in der politischen Verhandlungsrunde am 10. Oktober 2007 von allen Finanzausgleichspartnern unterschrieben werden.

Nachdem letzte Details in einer Zusammenkunft von Fachexpertinnen und -experten am 4. Oktober 2007 geklärt wurden, konnte in der abschließenden **politischen Verhandlungsrunde am 10. Oktober 2007** **Einigung** über den Abschluss des **neuen Finanzausgleichs** erzielt werden. Von den Finanzausgleichspartnern wurde das **Paktum zum**

¹⁴ Vgl dazu Bund, Länder und Gemeinden einigen sich auf Finanzausgleich. Nach zehn Stunden Verhandlungen in der Nacht auf Donnerstag ist der Finanzausgleich unter Dach und Fach. Damit steht die Finanzierung für Heimpflege und Mindestsicherung, in: Die Presse vom 27.09.2007; Steuerkuchen wird für sechs Jahre neu aufgeteilt, in: TT vom 28.09.2007; Länder gewinnen 400 Mio jährlich. Finanzverhandlungen Bund-Länder-Gemeinden beendet – gilt für sechs Jahre – Details folgen, in: Der Standard vom 28.09.2007; Geldregen auf Länder und Gemeinden. Neuer Finanzausgleich. Bund lässt sich Einigung bis 2010 pro Jahr 320 Mio € zusätzlich kosten. Sparmaßnahmen sind nicht fixiert. Länder zahlen bei Pflege und Mindestsicherung mit, in: Die Presse vom 28.09.2007; Kniefall mit Folgen. Finanzausgleich verteilt großzügig die Mittel und schützt vor Verwaltungsreform, in: Der Standard vom 28.09.2007; Die Republik ruht auf einer schiefen Ebene. Der Finanzausgleich steht: Mehr Geld gibt's gleich, die Reformen gibt's später, in: Kurier vom 28.09.2007; Umstrittene Spitäler. Finanzausgleich: Es geht um hunderte Millionen, in: Die Presse vom 27.09.2007; Bund zahlt mehr für Spitäler. Finanzausgleichsverhandlungen: Länderwünsche teilweise erfüllt, in: VN vom 27.09.2007; Finanzausgleich so gut wie durch. Der Steuerkuchen ist verteilt. Bund, Länder, Gemeinden und Städte haben die Nacht auf Donnerstag ausgiebig genutzt, um sich auf den neuen Finanzausgleich zu einigen. Nur noch Details sollen bis 10. Oktober ausverhandelt werden, in: SN vom 27.09.2007; Felderer sieht Handlungsbedarf bei Finanzausgleich, in: SN vom 27.09.2007; Finanzausgleich: Häupl begrüßt grundsätzliche Einigung, Häupl als Städtebund-Präsident: Details offen, in: Rat-
hauskorrespondenz aktuell, Blatt 3920 vom 28.09.2007.

Finanzausgleich 2008 (C) unterzeichnet¹⁵ und der Abschluss des Finanzausgleichs allgemein begrüßt. Scharfe Kritik äußerte Wirtschaftskammerpräsident Dr. LEITL, der meinte, dass die unterzeichnete Vereinbarung „ein grelles Blitzlicht darauf werfe, dass in Österreich Veränderungen innerlich nicht gewünscht werden“. Er vermisste vor allem eine Gesundheits- und eine Verwaltungsreform.¹⁶

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** nahm in ihrer Tagung vom 30. Oktober 2007 den Abschluss des Finanzausgleichs zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen der Tagung erläuterten Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER als Vertreter der Länder, Mag.^a HUEMER als Vertreterin des Österreichischen Städtebundes sowie Ministerialrat Dr. MATZINGER vom Bundesministerium für Finanzen die wichtigsten Verhandlungsergebnisse und Eckpunkte des neuen Finanzausgleichs.

- 2.7. Nach der Einigung über den Finanzausgleich 2008 bis 2013 legte die Bundesregierung dem Nationalrat eine Regierungsvorlage (RV 289 Blg) zur legislativen Umsetzung des FAG-Pakts vor. In seiner 43. Sitzung am 6. Dezember 2007 beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2008** erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948**, das Bundesgesetz BGBl Nr 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 103/2007 (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.2.).
- 2.8. **Der neue Finanzausgleich 2008-2013** ist aus föderalistischer Sicht aus nachstehend angeführten Gründen **positiv zu bewerten**.¹⁷

¹⁵ Vgl bspw Länder sollen eine Milliarde in der Verwaltung sparen. Neuer Finanzpakt ab 2008 ist besiegelt. Für Landesbeamte soll auch eine Pensionsreform kommen, in: Die Presse vom 12.10.2007; Der Steuerkuchen ist verteilt. Finanzausgleich steht: Pflegestreit in letzter Minute beigelegt, in: Der Standard vom 12.10.2007; Der Finanzausgleich ist paktiert. Die Verhandler von Bund, Ländern, Gemeinden und Städten haben sich am Mittwoch nach acht Stunden auf ein gemeinsames Papier geeinigt, in: SN vom 11.10.2007; Finanzausgleich für Molterer fertig ausverhandelt. Bei einem Hintergrundgespräch Montag Vormittag konzidierte der Vizekanzler, dass die Länder gut abgeschnitten hätten, in: SN vom 08.10.2007. Siehe auch die Presseinformation des Bundesministeriums für Finanzen vom 11.10.2007: Bund, Länder, Städte und Gemeinden unterzeichnen Finanzausgleich bis 2013. „Bürgerinnen und Bürger sind Sieger-Verhandlungen vom Geist der Fairness getragen“.

¹⁶ Vgl Leitl sehr unzufrieden mit Finanzausgleich, in: SN vom 11.10.2007.

¹⁷ Siehe ausführlich Neuer Finanzausgleich: Mehr Planungssicherheit und Gerechtigkeit, Fortsetzung der Staats- und Verwaltungsreform ist notwendig, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2007.

- Die Verlängerung des **Geltungszeitraumes** des Finanzausgleichs auf sechs Jahre wird den Partnern mehr **Planungssicherheit** geben. Auch überraschende **Kostenüberwälzungen** auf die Länder im Rahmen der Staats- und Verwaltungsreform sollten ausgeschlossen werden.
- Besonders wichtig ist auch, dass vereinbart wurde, **mittelfristig ausgeglichene Haushalte aller (!) Gebietskörperschaften** anzustreben. Bisher wurde dem Bund ein Defizit zugebilligt, das durch Überschüsse der Länder zu kompensieren war.¹⁸
- Die **Position der Länder** wurde **gestärkt**, da von der in vergangenen Perioden verfolgten Strategie, die Länderanteile laufend zu schmälern, abgegangen wurde. Eine vom Institut für Föderalismus in Auftrag gegebene Studie¹⁹ zeigte, dass die Länderausgaben vor allem in den Bereichen Krankenanstalten, Soziales und Pflichtschulen beträchtlich steigen werden. Diesem Finanzbedarf wurde mit dem neuen Finanzausgleich zumindest teilweise Rechnung getragen.
- Bei den **Ertragsanteilen** für die **Gemeinden** wurden ebenfalls Strukturreformen, wie etwa die Anhebung der untersten Stufe beim **abgestuften Bevölkerungsschlüssel** oder die Auszahlung von zusätzlichen Finanzausweisungen, vereinbart.
- Die **einheitliche Abgabenordnung**²⁰ – verbunden mit einer verfassungsgesetzlichen Kompetenzänderung zugunsten des Bundes²¹ – wird die Vollziehung der Abgabengesetze vereinfachen, da die derzeit bestehenden zehn Abgabenordnungen auf eine reduziert werden.
- Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wurden auch weitere Schritte in der **Verwaltungsreform**²², wie etwa weitere Personalein-

18 Siehe dazu die Studie von LEHNER, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen, 2007, 63 f.

19 Siehe LEHNER, Länderausgaben 2007 (Band 104 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus).

20 Siehe dazu MATZINGER/STURMLECHNER, Finanzverfassung wider den Faktor 10. Die einheitliche Bundes-Abgabenordnung – eine Reform durch den Finanzausgleichs 2008, in: ÖHW 2008, 36 ff.

21 Siehe dazu die Verfassungsbestimmung im Art 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 – vgl Kapitel D, Punkt 3.2.

22 Vgl dazu BAUER/ROSSMANN, FAG 2008: Mehr Mittel für zusätzliche Aufgaben, wenig grundsätzliche Reformen, in: ÖGZ 2007/12 – 2008/1, 17; MAURER, Die steigende Bedeutung des Finanzausgleiches für kommunale Haushalte, in: ebenda, 9 ff; ROSSMANN, Der Finanzausgleich braucht einen Paradigmenwechsel – Stärkere Zielorientierung erforderlich, in: BAUER (Hg), Finanzausgleich 2008, 307 ff.

sparungen, die Umsetzung der Pensionsreform des Bundes auch durch die Länder und die Gemeinden oder die Abschaffung der Selbstträgerschaft beim Familienlastenausgleich vereinbart (siehe den Anhang 1 im Besonderen Teil C).

2.9. Die **finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs**²³ zeigen gegenüber der bisherigen Rechtslage Folgendes:

- In der ersten Periode (2008 bis 2010) erhöhen sich die Ausgaben des Bundes um 246 Mio € jährlich, in der zweiten Periode (2011 bis 2013) um jährlich 438 Mio €.
- Davon entfallen auf die Länder in der ersten Periode jährlich 193 Mio € und auf die Gemeinden 53 Mio €, in der zweiten Periode auf die Länder 280 Mio € und auf die Gemeinden 158 Mio €.
- Für die Krankenanstaltenfinanzierung leistet der Bund jährlich 100 Mio €.
- Hinzu kommen noch Mehreinnahmen der Länder und der Gemeinden aus der Umwandlung bisher fixer Transfers in Ertragsanteile ab dem Jahr 2008 und aus der Valorisierung der Bundesbeiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung ab dem Jahr 2009.

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) ist in zwei Etappen gegliedert – bestimmte Maßnahmen treten nur stufenweise in Kraft.

Die erste Etappe (2008 bis 2010) beginnt mit 1. Jänner 2008:

Zu erwähnen ist dabei insbesondere:

- Das FAG 2008 sieht (strukturell) vor, dass die meisten **Finanzzuweisungen** und **Zweckzuschüsse** an die Länder ab 1. Jänner 2008 in **Ertragsanteile** umgewandelt werden. Es handelt sich dabei für das Jahr 2008 um den Betrag von gerundet 939 Mio € und betrifft
 - den Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder,
 - die Bedarfszuweisung hinsichtlich Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen,
 - die Bedarfszuweisung im Zusammenhang mit der Verringerung des Aufkommens aus der Spielbankabgabe, die Finanzzu-

23 Siehe dazu ausführlich mit zahlreichen Beiträgen BAUER (Hg), Finanzausgleich 2008: Ein Handbuch – mit Kommentar zum FAG 2008, 2008. Vgl LEHNER, Der Finanzausgleich 2008-2013, Analyse und künftige Entwicklung, in: ÖHW 2008, 10 ff; Das FAG 2008 aus Sicht österreichischer Städte, in: ebenda, 49 ff; MATZINGER, Finanz-Reform-Ausgleich 2008, in: ÖGZ 2007/12 – 2008/1, 13 ff; HUEMER, 16 Millionen Euro – Tropfen auf dem heißen Stein für Städte, in: ebenda, 21 ff; HUEMER/MATZINGER/MAURER, Zum Paktum des Finanzausgleichs 2008, in: Bauer (Hg), Finanzausgleich 2008, 64 ff. Siehe auch die ausführliche Darstellung in der Regierungsvorlage des Finanzausgleichsgesetzes 2008, RV 289 Blg StenProt NR, XXIII. GP.

weisungen für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen,

- die Finanzausweisung in Landwirtschaftsangelegenheiten,
 - die Finanzausweisung für Zwecke des öffentlichen Personenverkehrs,
 - den Zweckzuschuss zur Förderung des Umweltschutzes und
 - den Zweckzuschuss für die Finanzierung von Straßen.
- Der **Konsolidierungsbeitrag der Länder entfällt** in der ersten Etappe um die Hälfte, also um (aufgerundet) 156 Mio €. Dadurch erhöhen sich deren Ertragsanteile.
 - Auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** stehen den Ländern für die **Krankenanstaltenfinanzierung** ab 1. Jänner 2008 zusätzlich 100 Mio € zur Verfügung. Ausgehend von einer langjährigen Forderung Tirols nach einer entsprechenden **Gastpatientenausgleichsregelung** entfalten davon durch einen Vorwegabzug auf Tirol 14 Mio €, auf Niederösterreich, Oberösterreich sowie Salzburg jeweils 2 Mio €. Die Differenz, 80 Mio €, wird je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem letzten LKF-Aufteilungsschlüssel verwendet.
 - Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die **Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden** zum Zweck der **Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** soll die Voraussetzungen für die Umwandlung des „Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur“ („Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss“) sowie der Bedarfszuweisung nach § 22 Abs 1 FAG 2008 in Ertragsanteile enthalten.
 - Der § 4 FAG 2008 sieht einen Kostenersatz an die Länder zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen entstehen, in den Jahren 2008 bis 2010 zum bisherigen Betrag von 12 Mio € zusätzlich 12 Mio € pa vor.
 - Der **Katastrophenfonds** wird um 10 Mio € pa zur Finanzierung der Ersätze für Schäden an **ehemaligen Bundesstraßen B** aufgestockt. Diese Erhöhung wird zur Hälfte von den Ländern und zur Hälfte vom Bund finanziert.
 - Bezüglich der **Krankenanstaltenfinanzierung** werden die Anteile des Bundes (158,426 Mio €) und die aufgestockten 100 Mio. € ab

dem Jahre 2009 entsprechend den Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben valorisiert. Die bisher steigenden Umsatzsteueranteile von 1,416% des Aufkommens an der Umsatzsteuer (2008 voraussichtlich 283,6 Mio €) werden gemäß den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhöht; aber nicht valorisiert werden die „alten“ 83.573.759 € der Sozialversicherungen (Art 17 Abs 2 der einschlägigen Vereinbarung).

- Als wesentliche Strukturreform ist anzuführen, dass ab dem Jahr 2009 die **Bevölkerungsstatistik** auf Grundlage des **zentralen Melderegisters** unter Einbeziehung anderer Register herangezogen werden wird. Es entfällt die Anpassung nach der Volkszählung im Rhythmus von zehn Jahren. In den Jahren 2009 und 2010 wird die Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Oktober 2008, ab dem Jahre 2011 hingegen jährlich auf Basis des jeweils vorletzten Jahres herangezogen werden (§ 9 Abs 9 FAG 2008).
- Ab dem Jahre 2009 erhöht sich der Beitrag an **Finanzzuweisungen**, **Zweckzuschüssen** und **Bedarfszuweisungen**, der in Ertragsanteile umgewandelt wird, auf gesamte 3.912,6 Mio €. Dies stellt auch eine Maßnahme zur **Zusammenführung** von **Einnahmen- und Ausgabenverantwortung** dar.
- Die **Landesumlage** wurde von bisher 7,8% (maximal) auf 7,6% (maximal) gesenkt, weil durch die Einbeziehung der Transfers in die Ertragsanteile für die Gemeinden die Bemessungsgrundlage für die Landesumlage ausgeweitet würde.
- Der **Österreichische Stabilitätspakt 2008** (zum Abschluss der Vereinbarung siehe Kapitel I, Punkt 2.3.) sieht vor, dass die Länder 2008 einen Überschuss von 0,45% BIP, 2009 von 0,29% BIP und ab 2010 einen Überschuss von 0,52% BIP zu erbringen haben. Als erhebliches Problem ist in diesem Bezug zu erwähnen, dass man bei der Auslegung der einschlägigen Normen des ESVG 1995 (Ermittlung der Neuverschuldung und des Schuldenstandes/Ermittlung des Maastricht-Saldo) ständig Veränderungen bzw einem Hochschrauben durch die Statistik Austria bzw Eurostat ausgesetzt ist.

In der zweiten Etappe (2011 bis 2013):

- entfällt ab dem Jahre 2011 die **zweite Hälfte** des **Konsolidierungsbeitrages**. Davon geben die Länder 50 Mio € an die Gemeinden ab (§ 9 Abs 1 FAG 2008).
- Für finanzschwache Gemeinden über 10.000 Einwohner werden 16 Mio € zur Verfügung gestellt. Daran beteiligen sich die Länder (ohne Wien) mit 2 Mio € pa (§ 21 Abs 11 FAG 2008).
- Zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen entsteht, erhalten die Länder in den Jahren 2011 bis 2013 13 Mio € pa (statt 12 Mio €; § 4 Abs 8 FAG 2008).

2.10. Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 wurden im Paktum mehrere Maßnahmen vereinbart:

- Um die **Kostendynamik** im **Aktivitätsaufwand** einzubremsen, sollen sich für die Länder vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2010 Einsparungen von gesamt 844 Mio € bzw 5.670 Vollbeschäftigungsäquivalente ergeben.
- Vereinbart wurde weiters, dass die Länder – unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen – eine finanziell gleichwertige **Umsetzung der Pensionsreform des Bundes** durchführen. Die Umsetzung wurde bis Ende 2009 vereinbart.
- Die Schaffung einer **einheitlichen Abgabenordnung** nach dem Muster der Bundesabgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden wurde ebenfalls vereinbart (vgl dazu § 7 Abs 6 des F-VG 1948). Die Vorarbeiten auf Beamtenebene sind weit fortgeschritten – der Entwurf eines diesbezüglichen Abgabenreformgesetzes wurde einvernehmlich erarbeitet (siehe dazu auch die Änderung des Finanzverfassungsgesetzes 1948 – Kapitel D, Punkt 3.2.).
- Eine Vereinbarung über die Einführung eines **elektronischen Pensionskontos für Landeslehrer** wurde von allen Ländern unterzeichnet.
- Vereinbart wurde die Einsetzung von **Arbeitsgruppen**:
 - eine Arbeitsgruppe zur **Prüfung** und Umsetzung von **Vorschlägen des Rechnungshofes** (davon richten sich 2/3 der Vorschläge an den Bund),
 - eine Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen **Reform des Finanzausgleichs**,

- eine Arbeitsgruppe zur **Struktur und Finanzierung des Gesundheitswesens** (inklusive der Maastricht-Konformität der Krankenanstaltenfinanzierung) und
- eine Arbeitsgruppe zur Pflege (**Neuorganisation der Pflegevorsorge**)
- Nicht angeführt ist im Paktum die **geplante Steuerreform**. Soweit in den Gesprächen erwähnt, wurde immer von einem Volumen von 3 Mrd € gesprochen (damit eine solche Steuerreform auch entsprechende Wirkung entfaltet), vermindert um den Vorgriff von 300 Mio € (Arbeitslosenversicherung). Allein dieses Ausmaß einer Steuerreform führt bei den **Ländern** zu einer **Einnahmenschmälerung** in Höhe von 554 Mio €, das ist allerdings mehr, als die bei den FAG-Verhandlungen erreichten Mehreinnahmen.

3. Bundesvoranschlag 2007 und 2008 sowie Budgetbegleitgesetz 2007

Die Bundesregierung beschloss am 28. März 2007 die Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 2007 bzw des Bundesfinanzgesetzes 2008 und leitete diese dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter. Dabei erklärte der Bundesminister für Finanzen, Vizekanzler Mag. MOLTERER, dass das Defizit des Bundes auf Grund der guten Konjunktur geringer ausfalle, als ursprünglich erwartet. Die Länder müssen zur Erreichung des gesamtstaatlichen Budgetdefizits allerdings einen höheren Beitrag, und zwar 0,5% des Bruttoinlandsproduktes, **anstatt** der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen 0,45% des BIP beitragen.²⁴

Vom Nationalrat wurde in der 21. Sitzung am 3. Mai 2007 das Doppelbudget für die Jahre 2007 und 2008 beschlossen.²⁵

Damit die im Regierungsprogramm vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen umgesetzt werden können, beschloss der Nationalrat das **Budgetbegleitgesetz 2007**²⁶, BGBl I Nr 24/2007.

24 Vgl **Bund** fordert 133 Millionen von Ländern. Niedrigeres Defizit als **geplant**. Bundesländer müssen dafür höheren Überschuss beisteuern, in: Die Presse vom 29.03.2007; Budgetdefizit mit Null vor dem Komma, in: Der Standard vom 29.03.2007; Ein Budget ohne Ecken und Kanten. Trotz guter Konjunktur und üppiger Steuereinnahmen gibt es 2007 und 2008 wieder ein Defizit, in: Die Presse vom 30.03.2007.

25 Siehe das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2007 (**Bundesfinanzgesetz 2007** - BFG 2007) samt Anlagen, BGBl I Nr 22/2007, und das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2008 (**Bundesfinanzgesetz 2008** - BFG 2008) samt Anlagen, BGBl I Nr 23/2007.

Begleitend zur Erstellung des Budgets für 2007 und 2008 wurden insgesamt 28 Bundesgesetze in budgetwirksamer Weise geändert. Die steuerrechtlichen Änderungen dienen dem Umweltschutz, vor allem dem Erreichen des nationalen Kyoto-Zieles, und der Finanzierung der Infrastrukturoffensive. Umstrittenste Änderung war die Erhöhung der Mineralölsteuer um drei Cent pro Liter für Diesel und um fünf Cent für Benzin. Höhere Förderungen sind für Bildung, Sport und Kultur vorgesehen. Weiters enthält das Gesetz technische Neuerungen zur leichteren Aufdeckung von Betrugsfällen, Klarstellungen und Textverbesserungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Controlling für Bundestheater- und ÖBB-Pensionisten sowie EU-Anpassungen, unter anderem auch im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union um Bulgarien und Rumänien.

Den zu erwartenden Mehreinnahmen stehen aber auch Mehraufwendungen im Bereich der Schülerbeihilfen und im Kulturbereich, etwa bei den Bundesmuseen und Bundestheatern, gegenüber.

4. Reform des Haushaltsrechts des Bundes

Die im Jahr 2005 begonnenen Bemühungen um eine **Reform des Haushaltsrechts des Bundes** (siehe dazu 30. Bericht 2005, 129 und 31. Bericht 2006, 129) wurden im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 1/2008, sowie dem Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 20/2008, wurde das österreichische Haushaltsrecht modernisiert, um eine Stärkung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich zu erreichen und den Vorgaben der Europäischen Union im Bereich der Haushaltspolitik zu entsprechen (siehe ausführlich Kapitel D, Punkt 2.4.).

²⁶ Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden (**Budgetbegleitgesetz 2007**).

Bei der **Haushaltsführung** werden die Länder und die Gemeinden – ebenso wie der Bund – verpflichtet, nachhaltig **geordnete Haushalte** anzustreben, um das Ziel des **gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts** zu erreichen. Das zentrale Instrument stellt der auf vier Jahre ausgerichtete, verbindliche **Finanzrahmen** dar, der die Eckpunkte der Budgetpolitik und die Ausgabenobergrenzen für die Politikbereiche vorgeben soll.

Im Zuge der Verhandlungen über die Reform des Bundeshaushaltsrechts verlangte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** bei ihrer Tagung am 1. Juni 2007 in einem Beschluss, dass sich die geplante Reform ausschließlich auf den Bundeshaushalt beziehen müsse. Für Haushaltskoordinierungszwecke bestehe das Instrument des österreichischen Stabilitätspaktes. Im neuen Regelwerk dürfe es keine Formulierung geben, die über die Vereinbarungen des geltenden Stabilitätspaktes hinausgingen. Es dürfe auch keine Einschränkungen bzw Abänderungen der Kostentragungsregeln geben, die eindeutig durch die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus getroffen wurden.

5. Österreichischer Stabilitätspakt 2005 – Erfüllung der Maastricht-kriterien

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2005**), BGBl I Nr 19/2006, trat rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Darin verpflichteten sich die **Länder**, bestimmte **Haushaltsüberschüsse** zu erwirtschaften, um damit das dem Bund zugestandene Defizit zu kompensieren (siehe dazu zuletzt 31. Bericht 2006, 123 f.).

Angesichts der ständig steigenden Ausgaben, vor allem im Sozial- und Gesundheitsbereich, wird es für die Länder immer schwieriger, die verlangten Überschüsse zu erzielen. Der Staatsschuldenausschuss stellte fest, dass die sog Maastricht-Überschüsse der Länder überwiegend durch buchhalterische Maßnahmen, etwa durch Ausgliederungen oder Darlehen an Landeskrankenanstalten, zustande kämen und gar nicht existieren würden.²⁷

²⁷ Vgl Erwischte Schlawiner. Die kreative Budget-Buchhaltung der Länder findet jetzt internationale Beachtung: Eine peinliche Bonitäts-Rückstufung droht, in: Die Presse vom 05.04.2007; Tricks der Länder gefährden Budget. Offiziell weisen die Länder einen Überschuss aus. Verluste werden aber nur ausgelagert. Ohne Reformen können Länder nicht die erforderlichen Mittel an den Bund abführen, in: Die Presse vom 06.04.2007.

Anlässlich der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage**²⁸ im Bundesrat dankte der Staatssekretär im Finanzministerium, Dr. MATZNETTER, den Ländern für die Erbringung der Überschüsse, die es dem Bund ermöglicht hätten, seine budgetpolitischen Ziele gesamtstaatlicher Natur zu erfüllen. Dies war eine wesentliche Hilfe, dass es trotz des Defizits des Bundes möglich war, unter den jeweiligen Referenzkriterien von Maastricht zu bleiben und die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen.

Im Juli 2007 sprach sich der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses, Univ.Prof. Dr. FELDERER, angesichts der steigenden Budgetdefizite für Reformen im Gesundheits- und Schulwesen aus und verlangte von den Ländern entsprechende Maßnahmen.²⁹

Die Ende September 2007 von der Statistik Austria vorgelegten Zahlen der Budgetdefizite für das Jahr 2006 zeigten, dass es den Ländern – vor allem wegen der stark steigenden Kosten in den Bereichen Krankenanstalten und Soziales – nicht gelang, die vereinbarten Überschüsse zu erbringen. Deshalb musste auch das geplante Budgetdefizit von 1,15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf nunmehr 1,4 % des BIP korrigiert werden.³⁰

Im Dezember 2007 kritisierte der Vorsitzende des Staatsschuldenausschusses die Budgetpolitik der Bundesregierung, da auf Grund der explodierenden Ausgaben die für das Jahr 2010 angepeilten Ziele eine Steuerreform mit einer Nettoentlastung von drei Milliarden € und eines Null-Defizits nicht erreicht werden könnten.³¹

Bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich 2008 – 2013 wurde auch Einigung über die **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** erzielt (siehe oben Punkt 2.9. und Kapitel I, Punkt 2.3.). Vorgesehen ist, dass die Länder im Jahr 2008 einen

28 Siehe die Mündliche Anfrage (1553/M-BR/2007) des Bundesrates FLORIAN SCHÜTZ (SPÖ, Wien), betreffend „Wie beurteilen Sie die Einhaltung des österreichischen Stabilitätspaktes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden?“, gerichtet in der 745. Sitzung des Bundesrates am 10. Mai 2007 an den Staatssekretär im Finanzministerium für Finanzen, Dr. MATZNETTER.

29 Vgl. Felderer stellt Länder an den Pranger. Schuldenwächter orten Effizienzprobleme im Gesundheits- und Schulwesen, in: Die Presse vom 13.07.2007.

30 Vgl. Länder mit Buchungstricks abgeblitzt, Defizit 2006 höher, in: Der Standard vom 02.10.2007; Defizit höher als erwartet: Länder haben sich „verrechnet“. Staatsdefizit 2006 wurde von 1,1 auf 1,4 Prozent revidiert, in: Die Presse vom 02.10.2007.

31 Vgl. Ausgabenflut bringt Steuerreform in Gefahr. Budget gerät außer Kontrolle. Scharfe Kritik des Staatsschuldenausschusses an überzogenen Ausgaben, in: VN vom 13.12.2007; „Ausgaben gefährden Steuerreform“, in: Die Presse vom 13.12.2007. Siehe auch URSCHITZ, Den Überblick verloren. Ohne Staatsreform bleibt die Budgetpolitik Stückwerk – und im Europavergleich schlechter Durchschnitt, in: ebenda.

Überschuss von 0,45% des BIP, 2009 von 0,29% BIP und ab dem Jahr 2010 einen Überschuss von 0,52% des BIP zu erbringen haben. Dass diese Leistungen von den Ländern – auch angesichts der Entwicklungen in den ausgabendynamischen Bereichen Soziales, Krankenanstalten, Straßenbau – eine strenge Budgetdisziplin erfordern, muss wohl nicht eigens erwähnt werden. Damit die Länder die Kriterien erfüllen und ihre zugesagten Überschüsse erreichen können, ist eine entsprechende Finanzmittelausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Im österreichischen **Bundesverfassungsrecht** waren im Berichtszeitraum **bedeutende Neuerungen** zu verzeichnen, da vom Nationalrat **vier Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz** beschlossen wurden. Von diesen Novellen wurden zwei am Beginn des Jahres 2008 kundgemacht, sie werden in diesem Föderalismusbericht besprochen. Weiters wurden **zehn einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **20 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese Gesetze werden nachstehend erläutert und dargestellt.

2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

- 2.1. Auf der Grundlage eines Initiativantrages (IA 94/A) beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 5/2007 (D/1), und erweiterte damit die Möglichkeit von Mitgliedern der Bundesregierung, sich durch **Staatssekretäre parlamentarisch vertreten** zu lassen.

Nunmehr ist es dem Bundeskanzler möglich, sich auch durch einen Staatssekretär des Vizekanzlers im Nationalrat und im Bundesrat vertreten zu lassen. Der Vizekanzler kann sich durch einen Staatssekretär des Bundeskanzlers vertreten lassen. Diese Vertretungsmöglichkeit erstreckt sich auf alle dem Vizekanzler oder dem Bundeskanzler übertragenen Ressortangelegenheiten.¹

Neu in die Bundes-Verfassung eingefügt wurde auch die Bestimmung², dass zur Unterstützung des **Bundespräsidenten** bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte die **Präsidentschaftskanzlei** berufen ist.

- 2.2. Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode wurden im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ auch Maßnahmen im Bereich des **Wahlrechts**³ vereinbart.

1 Vgl „Das ist eine reine Lex Molterer“. Opposition empört über neue Vertretungsregelung für Kanzler und Vizekanzler, in: Die Presse vom 19.01.2007.

2 Siehe den neuen Art 67a B-VG.

3 Siehe den Punkt 5. Wahlrecht im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ des Regierungsprogrammes 2007-2010 für die XXIII. Gesetzgebungsperiode.

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgte nach einer im März 2007 erfolgten Einigung innerhalb der österreichischen Bundesregierung⁴ sehr rasch, da der Nationalrat bereits am 5. Juni 2007 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 27/2007 (D/2), beschloss. Die wesentlichen Punkte dieser **Wahlrechtsreform**⁵ sind:

- die Senkung des **Alters** für die Ausübung des **aktiven Wahlrechtes** auf das **vollendete 16. Lebensjahr**,
- die **Einführung der Briefwahl**,⁶
- die Vereinfachung des **Wahlvorganges im Ausland** und die Ermächtigung für den Landesverfassungsgesetzgeber, den in das **Ausland verzogenen Landesbürgern** für die Dauer von **zehn Jahren** das **Wahlrecht**⁷ einzuräumen, sowie
- die **Verlängerung der Gesetzgebungsperiode** des **Nationalrates** auf **fünf Jahre**.

Mit der Senkung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf das vollendete 16. Lebensjahr werden künftig alle Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihre Stimme – nicht nur wie bisher zum Teil bei Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen – bei Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen, allen Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie bei allen Volksabstimmungen und Volksbegehren abgeben können.

Die Senkung des Wahlalters auch bei Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene stellt einen **Eingriff** in die **Verfassungsautonomie der Länder** dar. Gerade bei der Wahlaltersenkung waren einige Landtage auf Grund ihrer Verfassungsautonomie in der Vergan-

4 Vgl Wahlen mit 16 fix, E-Voting soll folgen, in: Die Presse vom 15.03.2007; Ministerrat senkt Wahlalter auf 16 Jahre. Briefwahl künftig auch im Ausland, in: Der Standard vom 15.03.2007. Rot-schwarzer Wahlrechtsbasar, in: Der Standard vom 03.05.2007.

5 Siehe dazu Wahlrechtsreform – unter föderalistischen Standpunkten betrachtet, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2007. Siehe dazu auch kritisch MOJZIS, Das Demokratiepaket 2007 – oder auch: Je mehr wählen, desto besser, in: ÖJP 2007 (2008) 137 ff; MEYER, Die Wahlrechtsreform 2007 aus grüner Sicht, in: ebenda, 147 ff.

6 Siehe dazu auch KOHL, Briefwahl und bekannte Nörgler, in: Die Presse vom 12.05.2007.

7 Siehe dazu auch die Mündliche Anfrage des Bundesrates AGER (ÖVP, Tirol) in der 746. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2007 (1550/M-BR/2007) an den Bundesminister für Inneres betreffend „Inwieweit trägt das beschlossene Wahlrechtspaket den im Regierungsübereinkommen vereinbarten Absichten für Verbesserungen der Stimmabgabe durch im Ausland lebende Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Rechnung?“.

genheit vorgeprescht und hatten jene Innovation gesetzt, die nunmehr vom Bund nachvollzogen wurde. Österreich ist damit das erste Land Europas, in dem das aktive Wahlalter quasi „flächendeckend“ mit dem 16. Lebensjahr festgelegt wurde.

Unter Beachtung der Wahrung des Wahlgeheimnisses wurde die **Briefwahl** eingeführt⁸, um jenen Wahlberechtigten, die am Wahltag etwa wegen Ortsabwesenheit oder aus gesundheitlichen Gründen, am Erscheinen vor der Wahlbehörde verhindert sind, die Stimmabgabe zu ermöglichen. Mit der **Einführung der Briefwahl** – auch auf Landes- bzw auf Gemeindeebene –, die aus föderalistischer Sicht positiv zu beurteilen ist, wurde eine **langjährige Forderung der Länder erfüllt**.⁹

Die **verpflichtende Senkung des Wahlalters** auch bei Landtags- und Gemeinderatswahlen¹⁰ bedeutet – wie bereits erwähnt – allerdings eine **Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder**. In den Erläuternden Bemerkungen zu einer früheren Regierungsvorlage (94 BlgNR XXIII. GP, 1) wurde im Übrigen der Entfall der Zuständigkeit der Länder zur Anordnung einer Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen als zustimmungspflichtig gemäß Art 44 Abs 2 B-VG betrachtet. Dies müsste freilich auch für die Herabsetzung des Wahlalters gelten, da das Zustimmungsrecht des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG auch auf Einschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder anwendbar ist, wie dies vom Institut für Föderalismus immer argumentiert wurde.¹¹

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Novelle zum B-VG führen – im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf – auch aus, dass die bisher in Art 95 Abs 1 zweiter Satz B-VG verankerte Regelung über die Möglichkeit der **Wahlpflicht** bei Landtagswahlen (die Regelung gilt gemäß Art 117 Abs 2 B-VG auch für Gemeinderatswahlen) entfallen kann, weil „diese bundesverfassungsgesetzlich nicht geregelt zu werden braucht“. Das Institut für Föderalismus schließt sich dieser Meinung an, sodass die Länder auch in Zukunft, sofern dies für sinnvoll betrachtet würde, eine **Wahlpflicht vorsehen könnten**.

Bei den Übergangsbestimmungen wurde vorgesehen, dass die landesrechtlichen Vorschriften bis spätestens 31. Dezember 2007 der neuen

8 Vgl den neuen Art 26 Abs 6 B-VG.

9 Siehe etwa den Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 15. Oktober 1998 – vgl dazu 28. Bericht 1998, 26 f.

10 Siehe Art 95 Abs 4 und Art 117 Abs 2 B-VG.

11 Vgl BUSSJÄGER, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates, 2001, 20 ff.

Rechtslage anzupassen sind.¹² Hier wurde neuerlich den **Ländern** eine relativ **kurze Frist** für die Beschlussfassung der notwendigen Landesgesetze eingeräumt.

- 2.3. Als weiteren **wichtigen Schritt** zur **Umsetzung** der geplanten **Staats- und Verwaltungsreform** beschloss der Nationalrat am 5. Dezember 2007 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein **Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen wird, BGBl I Nr 2/2008. Damit wurden ua die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Asylgerichtshofes geschaffen und zahlreiche Verfassungsgesetze bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen entweder beseitigt oder in die Verfassung integriert¹³ (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 3.).

Mit der Schaffung des **Asylgerichtshofes**, die politisch bis zuletzt äußerst umstritten war und zu heftigen Diskussionen führte, ergeben sich neben den Auswirkungen auf das Asylverfahren möglicherweise auch massive Auswirkungen auf die Staatsreform.¹⁴ Der Asylgerichtshof (Art 129c bis 129f B-VG) ersetzt den bisherigen Unabhängigen Bundesasylsenat, allerdings mit einigen wesentlichen Änderungen: Gegen die Entscheidungen des Asylgerichtshofes besteht lediglich ein stark eingeschränkter Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof, nämlich nur dann, wenn es sich um eine Grundsatzentscheidung handelt. Ob eine Grundsatzentscheidung zu treffen ist, wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Asylgerichtshof festgelegt bzw auf Antrag des Bundesministers für Inneres. Wegen Grundrechtsverletzungen kann weiterhin der Verfassungsgerichtshof unbeschränkt angerufen werden.

Die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren vor dem Asylgerichtshof wurden mit dem **Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz**¹⁵, BGBl I Nr 4/2008, erlassen.

-
- 12 Vgl bspw die vom Land Niederösterreich vorgenommenen Anpassungen durch die Änderung der Landesverfassung und anderer Gesetze – siehe Kapitel E, Punkt 2.3.
- 13 Siehe Betrifft: fugitive Normen und Menschen – der Staatsreform erster Teil, in: ÖJZ 2007, Heft 23/24, III.
- 14 Siehe dazu ausführlich Asylgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Ist die Staatsreform stecken geblieben?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2007.
- 15 Bundesgesetz, mit dem ein Asylgerichtshofgesetz erlassen wird und das Asylgesetz 2005, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesministeriengesetz 1986, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und

Was die **Einführung von Landesverwaltungsgerichten** betrifft, besteht trotz bereits weit gediehener Pläne auch die Gefahr, dass dieses Projekt weiter verzögert werden könnte. Es muss als wichtige Maßnahme der Staatsreform jedoch intensiv weiter verfolgt werden.

Das Reformpaket enthält ein **Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz**, mit dem eine Vielzahl von obsolet oder überflüssig gewordenen Verfassungsbestimmungen aufgehoben oder ihres Verfassungsrangs entkleidet wird.¹⁶ Die Verfassungsvereinigung ist ein Resultat der Arbeiten des Ausschusses 2 des Österreich-Konvents und ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die B-VG-Novelle enthält weitere wesentliche – föderalistisch wichtige – Neuerungen, die kurz dargestellt werden:

- Durch die neu gefassten Bestimmungen in Art 2 und Art 3 B-VG ergibt sich eine gesamtänderungsfeste **Bestandsgarantie der Länder**, da Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der vorgesehenen Mitwirkung der Länder auch verfassungsrechtlicher Regelungen der Länder bedürfen. **Staatsverträge**, mit denen die **Bundesgrenzen** geändert werden, bedürfen der Zustimmung der betroffenen Länder (Art 3 Abs 3 B-VG neu). **Grenzänderungen** innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der Länder.
- Die **Stellung der Länder in außenpolitischen Angelegenheiten** wurde aufgewertet, da einzelne Hoheitsrechte der Länder nunmehr durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden (Art 9 Abs 2 B-VG) können. Die Länder können den Bund gemäß Art 10 Abs 3 B-VG mittels einer **einheitlichen Stellungnahme** (wie in EU-

Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz und das Waffengesetz 1996 geändert werden (**Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz**).

- 16 Mit dem Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz wurden 73 Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, 156 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen und 6 als „verfassungsändernd“ bezeichnete geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen als nicht mehr geltend festgestellt, 20 solche Bestimmungen wurden aufgehoben. Weiters wurden 22 Bundesverfassungsgesetze, 46 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen und 2 Bestimmungen in Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zu einfachen Gesetzen erklärt (also ihres Verfassungsranges entkleidet). Insgesamt 175 bisherige als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigte Staatsverträge und Bestimmungen von solchen gelten in Hinkunft als einfache Staatsverträge oder Bestimmungen.

Angelegenheiten) binden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen.

- Von gesamtstaatlicher Bedeutung ist die Neuregelung des Art 50 B-VG über die **Genehmigung von Staatsverträgen**. Der Nationalrat kann beschließen, dass, wenn ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung vorsieht, eine solche nicht der Genehmigung des Nationalrats bedarf. Für die Verfassungsbereinigung von Bedeutung ist, dass es keine neuen verfassungsändernden Staatsverträge oder verfassungsändernde Bestimmungen in Staatsverträgen mehr geben wird.
- Nach dem neuen Art 20 B-VG können **Organe durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz weisungsfrei** gestellt werden, sofern sie bestimmten taxativ aufgelisteten Kategorien (zB Sachverständige, öffentliche Anwälte, Mitglieder von Disziplinar- und Wahlbehörden ua) zugeordnet werden können. Im Landesbereich können durch **Landesverfassungsgesetz weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen** werden. Außerdem sind Aufsichts- und Informationsrechte für die obersten Organe vorzusehen. Die entsprechenden Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2009 zu treffen.
- Im fünften Hauptstück (**Selbstverwaltung**) wurden neben den Gemeinden im Abschnitt B „Sonstige Selbstverwaltung“ **weitere Selbstverwaltungskörper verfassungsrechtlich abgesichert**.¹⁷ Diese „Zementierung des Kammerstaates“ in Österreich (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 3.5. – 3.9.) ist durchaus kritisch zu sehen.¹⁸ Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde immerhin auf die gesonderte Hervorhebung von Wirtschafts-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammer verzichtet, sodass sich inhaltlich gegenüber der Realverfassung und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Selbstverwaltung keine Änderungen ergeben.¹⁹

Den Erläuterungen des Ausschussberichtes zufolge soll allerdings durch die Wendung in Art 120a Abs 1 B-VG neu, wonach Personen durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst wer-

17 Siehe die neuen Art 120a bis 120c B-VG.

18 Vgl dazu Staats- und Verwaltungsreform – Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2007.

19 Siehe dazu mit anderer Meinung BARAZON, Die kostbare Pflichtmitgliedschaft der Kammern, in: ÖJP 2007 (2008) 117 ff. Dieser erblickt in der Verankerung der Kammern in der Bundesverfassung einen entscheidenden Beitrag zur Absicherung der Demokratie. Die Pflichtmitgliedschaft stelle ein kostbares Gut jedes Staatsbürgers dar und sei ein entscheidender Bestandteil des Kammerwesens in Österreich.

den können, die Zwangsmitgliedschaft als „Strukturelement“ eines Selbstverwaltungskörpers zum Ausdruck kommen. Das Institut für Föderalismus bezweifelt, dass der Verfassungswortlaut diese Interpretation erzwingt. Eine bestimmte Personengruppe wird auch dann zu einem Selbstverwaltungskörper „zusammengefasst“, wenn ein Selbstverwaltungskörper eingerichtet wird und es den Angehörigen dieser Gruppe offen steht, ob sie diesem beitreten oder nicht.

- In die Bundesverfassung wurde ein neuer Unterabschnitt über die **Universitäten**²⁰ als Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste eingefügt und ua vorgesehen, dass die Mitglieder universitärer **Kollegialorgane weisungsfrei** sind.

2.4. Im Berichtsjahr konnte die im Jahr 2005 eingeleitete umfassende **Reform des Haushaltsrechts des Bundes** (siehe dazu 30. Bericht 2005, 129) erfolgreich abgeschlossen werden.

Nachdem über die im März 2006 dem Nationalrat übermittelte Regierungsvorlage (RV 1331 Blg, XXII. GP, NR) keine politische Einigung erzielt werden konnte (siehe 31. Bericht 2006, 129), wurde von der Bundesregierung im August 2007 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage (RV 203) zur parlamentarischen Beschlussfassung vorgelegt. In dieser Regierungsvorlage war der bisher vorgesehene und von den Ländern vehement abgelehnte Art 51e B-VG, wonach „Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die in Art 51 Abs 8 B-VG genannten Grundsätze anwenden können“, nicht mehr enthalten. Die Länder, insbesondere das Land Wien²¹, sprachen sich dagegen aus, mit der geplanten Reform im Haushaltsrecht des Bundes in die **Budgethoheit von Ländern und Gemeinden einzugreifen** oder diese durch bestimmte Vorgaben des Bundes zu beschränken.

In seiner 42. Sitzung am 6. Dezember 2007 beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 1/2008.

Weitere notwendige Anpassungen an die neue Rechtslage wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 20/2008, vorgenommen. Mit der Modernisierung des österreichischen Haushaltsrechts sollen eine Stärkung der Attraktivität

20 Siehe dazu neuen Art 81c B-VG.

21 Siehe die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zur Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden, GZ MD-VD-1330-1/07, vom 14. September 2007.

des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht und Vorgaben der Europäischen Union im Bereich der Haushaltspolitik umgesetzt werden.

Das zentrale Instrument für die **mittelfristige Budgetsteuerung** stellt dabei ein auf **vier Jahre** ausgerichteter, verbindlicher **Finanzrahmen** dar. Dieser soll die wesentlichen Eckpunkte der Budgetpolitik, wie Schwerpunktsetzungen und grundsätzliche Personalplanungen vorgeben und im Vorhinein Ausgabenobergrenzen für die Politikbereiche festsetzen. Die konjunkturstabilisierende und antizyklische Wirkung des Bundeshaushalts soll durch variable Ausgabenobergrenzen in konjunktursensiblen Bereichen sichergestellt werden, wobei in wirtschaftlich günstigen Jahren weniger Geld ausgegeben werden soll, als in Zeiten eines Abschwunges. Der Finanzrahmen tritt im Bundeshaushaltsgesetz an die Stelle des unverbindlichen „Budgetprogramms“ und soll künftig durch einen „Strategiebericht“ erläutert werden. Dieser Bericht soll die Voraussetzungen und Annahmen sowie Ziele, Prioritäten und Ausgabenschwerpunkte der Regierung darlegen.

Für die Haushaltsführung des Bundes, der Länder und der Gemeinden gilt in Zukunft nicht mehr nur das Ziel des **gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts**, die Gebietskörperschaften werden dezidiert dazu angehalten, **nachhaltig geordnete Haushalte** anzustreben.²² Weiters haben sie ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.²³

Das erste **Bundesfinanzrahmengesetz** – gemäß den Bestimmungen im Art 51 B-VG – wird bereits für die Finanzperiode 2009 bis 2012 Geltung erlangen. Bei der Beschlussfassung dieses Gesetzes kommt dem Bundesrat kein Mitwirkungsrecht zu.²⁴ Die neu gefassten Bestimmungen über die Haushaltsgrundsätze werden gemäß der Verfassungsbestimmung im § 100 Abs 36 des Bundeshaushaltsgesetzes erstmals bei der Erstellung des Budgets für das Jahr 2013 zur Anwendung kommen.

Das neue Haushaltsrecht des Bundes und die in der Bundesverfassung festgelegten Grundsätze für die Haushaltsführung haben beträchtliche Auswirkungen auf die Erstellung der Budgets der Länder und der Gemeinden. Es werden große Anstrengungen notwendig sein, um gemeinsam das Ziel von ausgeglichenen Budgets zu erreichen, damit die Maastricht-Kriterien der EU eingehalten werden können.

22 Siehe dazu STEGER, Ziele und Umsetzung der Haushaltsrechtsreform des Bundes, in: ÖHW 2008, 5 ff; KLUG, Ist die Bundeshaushaltsreform der „größte Wurf seit 1948“? Das Rechnungsziel bestimmt den Rechnungsstil, in: ebenda, 117 ff.

23 Siehe den neu gefassten Abs 2 im Art 13 B-VG.

24 Vgl Art 51 Abs 2 B-VG.

3. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Im Berichtsjahr 2007 machte der Bundesgesetzgeber von der – oft kritisierten – Praxis, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, wiederum Gebrauch. Diese Vorgangsweise, die zu einer weiteren Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen Bundesverfassungsrechts beiträgt, steht auch im Widerspruch zu den im Jahr 2007 umgesetzten Bemühungen des Bundes, eine Verfassungsbereinigung zu verwirklichen (siehe oben Punkt 2.3.).

Im Jahr 2007 wurden in **zehn einfache Bundesgesetze** insgesamt **20 Verfassungsbestimmungen** aufgenommen. In der Mehrzahl der Fälle musste sich der Bund durch sog. „**Kompetenzdeckungsklauseln**“ die Zuständigkeit zur Erlassung der gesetzlichen Bestimmungen einräumen. In einem Fall war eine Verfassungsbestimmung zur **Weisungsfreistellung** erforderlich. Die Weisungsfreistellung von Organen durch Verfassungsbestimmungen wird auf Grund der Neufassung des Artikel 20 B-VG (siehe oben Punkt 2.3.) in Zukunft nicht mehr notwendig sein.

Die im Berichtsjahr kundgemachten Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, werden nachstehend kurz besprochen:

- 3.1. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren auf Grund der geänderten Verfassungsrechtslage (siehe oben Punkt 2.2.) wurden vom Nationalrat mit dem **Wahlrechtsänderungsgesetz 2007**²⁵, BGBl I Nr 28/2007, beschlossen. Dieses Bundesgesetz ist für die Länder bei der Ausgestaltung der Wahlgesetze der Länder wegen des relativen Homogenitätsgebotes von besonderem Interesse.

Mit dem **Wahlrechtsänderungsgesetz** wurden auch legistische Unschärfen und Redaktionsversehen in einzelnen Wahlgesetzen beseitigt. So wurde ua auch klargestellt, dass bei Nationalratswahlen bundesweit **kandidierende Parteien in jedem Bundesland die gleiche Parteibezeichnung aufweisen müssen**. **Neue Bestimmungen**²⁶ sollen – auf Einladung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten – internationale Wahlbeobachtungen durch die OSZE in Österreich möglich machen.

25 Siehe Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert werden (**Wahlrechtsänderungsgesetz 2007**).

26 Siehe den neuen § 20a der geänderten Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Das Gesetz enthält auch eine Verfassungsbestimmung, mit der der § 127 Abs 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 aufgehoben wurde.

- 3.2. Nach Verhandlungen einigten sich die Finanzausgleichspartner – relativ rasch – am 10. Oktober 2007 über den Abschluss des Finanzausgleichs 2008 und sie unterzeichneten das Paktum (siehe dazu und auch zu den finanziellen Auswirkungen des FAG 2008 ausführlich Kapitel C, Punkt 2.).

Zur legislatischen Umsetzung des FAG-Paktums beschloss der Nationalrat in seiner 43. Sitzung am 6. Dezember 2007 das Bundesgesetz, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2008** erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948**, das Bundesgesetz BGBl Nr 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 103/2007.

Das Gesetz enthält im Artikel 5 eine Verfassungsbestimmung über die Änderung des **Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**. Dadurch wurde dem **Bundesgesetzgeber** die **Kompetenz** eingeräumt, die allgemeinen Bestimmungen und das **Verfahren** für die von den **Abgabenbehörden** des **Bundes**, der **Länder** und der **Gemeinden verwalteten Abgaben zu regeln** und ein **einheitliches Abgabenverfahrensrecht** zu schaffen. Bestehende landesrechtliche Vorschriften, also die bisherigen **Landesabgabenordnungen** der Länder, treten mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2009 **außer Kraft**. Das Institut für Föderalismus erblickt in dieser Zentralisierung keinen Sinn. Der Bund hätte ja ohnehin schon längst seine Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG nutzen können.

- 3.3. Der Verfassungsgerichtshof stellte in einem Erkenntnis, G 151-153/05, V 115-117/05, vom 6. Oktober 2006 fest, dass die im Ökostromgesetz enthaltene Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen durch die Übernahmekommission als weisungsfreie Kollegialbehörde verfassungswidrig ist. Das Erkenntnis hatte Auswirkungen auf die Energie-Control Kommission, die zur Festlegung des Verrechnungspreises für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom zuständig ist. Um Rechtssicherheit herzustellen und der Rechtsprechung des VfGH zu entsprechen, beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 10/2007. Nunmehr ist für die Erlassung der Verrechnungspreisverordnung anstelle der Energie-Control Kommission der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Mittels Verfassungsbestimmung (§ 1) musste sich der Bund im

Wege einer Kompetenzdeckungsklausel die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes einräumen.

- 3.4. Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1999 wurde vom Bundesgesetzgeber zur Umsetzung der EU-Richtlinie 92/57/EWG erlassen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 37/06-6 vom 29. September 2006 den § 4 Abs 1 des Gesetzes mangels hinreichender Kompetenz des Bundesgesetzgebers mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgehoben (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 233 und 394 ff). Vom Nationalrat wurde deshalb zur verfassungskonformen Beibehaltung der geltenden einfachgesetzlichen Regelung das Bundesgesetz, mit dem das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 42/2007, beschlossen.

Mit einer Verfassungsbestimmung (Artikel I) wurde dem Bund im Wege einer sog „Kompetenzdeckungsklausel“ die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes eingeräumt. Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung wurde neuerlich beschlossen und kundgemacht, durch die Verfassungsbestimmung allerdings entsprechend „abgesichert“. Dies wurde vom Bundesgesetzgeber damit begründet, dass zur Umsetzung der EU-Richtlinie dieses Gesetz notwendig sei, andernfalls müssten neun Landesgesetze beschlossen werden und die Länder hätten auch für die Vollziehung Sorge zu tragen.

Die Länder prüften die Möglichkeit, eigene Gesetze zu beschließen, stimmten aber letztlich – im Hinblick auf eine einheitliche und zweckmäßige Regelung dieser Angelegenheit – der Kompetenzübertragung an den Bund zu.

- 3.5. Neue EU-Verordnungen, insbesondere jene über die Verbringung von Abfällen, machten Anpassungen im Abfallwirtschaftsgesetz notwendig. Diese Verordnung legt in Übereinstimmung mit dem Basler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung fest, welche Überwachungsverfahren für die verschiedenen Abfälle anzuwenden sind.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird (**AWG-Novelle 2007**), BGBl I Nr 43/2007, wurde die Anpassung an die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vorgenommen.

Mit dieser Novelle wurde ua auch die Verfassungsbestimmung des § 38 Abs 12 neu erlassen und vorgesehen, dass im Verfahren vor dem Landeshauptmann alle entsprechenden Vorschriften (zB im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts) konzentriert anzuwenden sind. Die Kontrollbefugnisse zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung einer Behandlungsanlage sind vom Landeshauptmann wahrzunehmen. In die-

ser bundesverfassungsgesetzlichen Norm wird bestimmt, dass der Landeshauptmann hinsichtlich der Landesvorschriften als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung ist.

- 3.6. Auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes²⁷ war eine Neuregelung und Klarstellung bei der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation in Österreich notwendig. Insbesondere sollte auf eine ausreichende Bestimmtheit bei der Einräumung von Verordnungsermächtigungen geachtet werden. Dies erfolgte mit dem **Agrarrechtsänderungsgesetz 2007**²⁸, BGBl I Nr 55/2007.

Mit der Erlassung des Marktordnungsgesetzes 2007 wurde auch ein Vorhaben des Regierungsprogrammes umgesetzt, da im Interesse der Rechtssicherheit die bisherigen Marktordnungsregeln im Rahmen eines neuen Marktordnungsgesetzes verankert wurden. Das Gesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen²⁹, mit denen dem Bund die Kompetenz zur Erlassung dieser Vorschriften eingeräumt werden musste, und drei Verfassungsbestimmungen über das Inkrafttreten von gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.7. Infolge des aktuellen Exportbooms und der starken Nachfrage nach Ausfuhrhaftungen und Garantien wurde das gesetzliche Limit von 35 Mrd Euro für Ausfuhrhaftungen bereits im Mai 2007 erreicht. Um die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Exportwirtschaft zu erhalten, wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 58/2007, der Haftungsrahmen auf 45 Mrd Euro erhöht und der Geltungszeitraum des Gesetzes durch die Verfassungsbestimmung im § 10 Abs 3 bis 31. Dezember 2012 verlängert.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 59/2007, wurde der Haftungsrahmen für Ausfuhrfinanzierungen von 30 Mrd € auf 40 Mrd € erhöht.

- 3.8. Für verschiedene freie Dienstnehmer/innen, die nach diversen Sozialversicherungsgesetzen versichert sind (freiberufliche Selbständige,

27 Vgl die Erkenntnisse G 104/05 vom 13. Dezember 2005 und G 50/06, G 51-53/06 vom 11. Oktober 2006.

28 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007) und ein Marktordnungs-Überleitungsgesetz erlassen werden sowie das AMA-Gesetz 1992, das Weingesetz 1999, das Forstgesetz 1975, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2007**).

29 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 1 des Marktordnungsgesetzes 2007 und im § 1 der Änderung des AMA-Gesetzes 1992.

Bauern, Rechtsanwälte), fehlte bisher ein mit der Abfertigung neu für Arbeitnehmer/innen vergleichbares zusätzliches Vorsorgemodell. Um diese Personengruppen in das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz einzubeziehen, wurden entsprechende Regelungen für eine Selbständigenvorsorge geschaffen.³⁰ Dies erfolgte durch das Bundesgesetz, mit dem das **Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz**, das Einkommensteuergesetz 1988, das ORF-Gesetz, das Journalistengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden, BGBl I Nr 102/2007.

Der Selbständige kann sich im Rahmen der Selbständigenvorsorge durch Abschluss eines Beitrittsvertrages zur Beitragsleistung an eine BV-Kasse verpflichten. Hervorzuheben ist, dass sich der Bund mittels Verfassungsbestimmungen³¹ die Zuständigkeit zur Erlassung der notwendigen Regelungen im Wege von „Kompetenzdeckungsklauseln“ einräumen musste.

- 3.9. Auf Grund von Anregungen des Rechnungshofes, der Nationalbank und des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Finanzmarktaufsicht wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bankwesengesetz**, das **Sparkassengesetz**, das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz** und das **Nationalbankgesetz 1984** geändert werden, BGBl I Nr 108/2007, eine **Stärkung der Aufsicht über Banken, Sparkassen und Versicherungen** vorgenommen.³²

Die Novelle soll auch zu einer **Stabilität des Finanzplatzes Österreich** beitragen. Vor-Ort-Prüfungen von Kreditinstituten sollen künftig ausschließlich von der Oesterreichischen Nationalbank auf der Basis eines gemeinsam mit der Finanzmarktaufsicht erstellten Prüfungsprogrammes durchgeführt werden. Die Aufsicht der Staatskommissäre wird künftig auf größere Institute konzentriert. Daher wurde der Schwellenwert für die Bestellung eines Staatskommissärs von 375 Mio € Bilanzsumme auf 1 Mrd € angehoben.

30 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 62 Abs 1 über die Anwendung von Bestimmungen der Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte.

31 Siehe die Verfassungsbestimmungen in den §§ 49 Abs 1 und 62 Abs 5 des Gesetzes.

32 Siehe dazu ausführlich MATZNETTER, Die neue Finanzmarktaufsicht, in: ÖJP 2007 (2008) 607 ff; PRIBIL, Die Neue Finanzmarktaufsicht, in: ebenda, 619 ff.

Mittels Verfassungsbestimmung³³ wurde festgelegt, dass die **Oesterreichische Nationalbank** bei der Durchführung von Prüfungen und der Zahlungssystemaufsicht an **keine Weisungen** gebunden ist.

- 3.10. Einem weit reichenden Anpassungsbedarf als Folge der Reform des Strafprozesses trug das **Strafprozessreformbegleitgesetz II**³⁴, BGBl I Nr 112/2007, mit dem zahlreiche Gesetze angepasst wurden, Rechnung. Neben einer Richtigstellung von Verweisungen auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung wurde eine einheitliche Begriffsbildung umgesetzt und dabei berücksichtigt, dass die Aufgaben von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gegenüber der vom Idealbild der gerichtlichen Voruntersuchung geprägten Strafprozessordnung eine deutliche Veränderung erfahren haben.

Durch die Einrichtung einer **zentralen Korruptionsstaatsanwaltschaft**, die bundesweit für die Leitung des Ermittlungsverfahrens bei einem speziellen Katalog von Straftaten zuständig ist, soll die Effizienz der Strafverfolgung im Bereich von Korruptionsdelikten gestärkt und überdies eine Annäherung an internationale Vorgaben bzw Verpflichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung vorgenommen werden. Da die Bestimmungen im § 5 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Verfassungsrang stehen, bedurfte auch ihre begriffliche Anpassung einer verfassungsrechtlichen Regelung.³⁵

33 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 79 Abs 5 des geänderten Bankwesengesetzes.

34 Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesezt, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das OGH-Gesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz, das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz und das Weingesetz geändert werden (**Strafprozessreformbegleitgesetz II**).

35 Siehe die Verfassungsbestimmung im Art II, § 77 Abs 14 des Gesetzes (Änderung des EU-JZG).

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Im Berichtsjahr 2007 wurde die **Landesverfassung** in **fünf Ländern** geändert und damit weiterentwickelt. Die Änderungen betrafen die Einführung der Briefwahl, die Herabsetzung des Wahlalters, Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern der Landesregierung, die Einbringung von Selbständigen Anträgen im Landtag, die Aufnahme des Klimaschutzes als Staatszielbestimmung in die Landesverfassung sowie die Festschreibung von Mindestanteilen des Landes am Gesellschaftskapital von Energieversorgungsunternehmen. Weiters wurden die Wertsicherung von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen verfassungsrechtlich abgesichert.

Daneben wurden von den Landtagen noch **zwei Verfassungsgesetze** und **sechs einfache Landesgesetze**, die insgesamt **14 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Berichtsjahr in den Landesgesetzblättern kundgemacht.

2. Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2007

- 2.1. Vom **Burgenländischen Landtag** wurde am 22. November 2007 das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die **Verfassung** des **Burgenlandes** geändert wird, beschlossen, jedoch nicht im Berichtsjahr im Landesgesetzblatt kundgemacht.¹

Mit dieser Novelle wurden ua **geschlechtsspezifische Bezeichnungen** in der Landesverfassung verankert und die **Briefwahl** eingeführt. Die Herabsetzung des Wahlalters – auf das 16. Lebensjahr bzw 18. Lebensjahr – wurde im Burgenland bereits im Jahr 2005 vollzogen.²

- 2.2. Auf Grund der in der **Kärntner Landesverfassung** verankerten Inkorporierungsverpflichtung von landesverfassungsrechtlichen Regelungen wurde im Berichtsjahr 2007 die Landesverfassung geändert. Mit dem Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Kärntner Nationalparkgesetz** geändert werden, LGBl 2006/25, wurden die **Biosphärenparks** unter besonderen Schutz gestellt. Es wurde angeordnet, dass die **Aufhebung** oder **Änderung** des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei

¹ Siehe die Kundmachung im LGBl 2008/16 am 16. Jänner 2008.

² Vgl Landesverfassungsgesetz, mit dem die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, LGBl 2005/42 – siehe dazu 30. Bericht 2005, 145.

Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden darf. Weiters wurde vorgesehen, dass Verordnungen nach Bestimmungen des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes sowie des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 von der Landesregierung ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden dürfen.

- 2.3. Das Land **Niederösterreich** hat im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen in der Bundesverfassung (siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.2.) mit der **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**, LGBl 0001-14, die Möglichkeit der **Briefwahl** in der Landesverfassung verankert³ und vorgesehen, dass Staatsbürger, die vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen Wohnsitz im Land Niederösterreich hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes, längstens jedoch für den Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.

Die NÖ Landesverfassung enthält keine Bestimmungen über die Festlegung des Wahlalters. Daher erfolgte die **Herabsetzung des Wahlalters** für die Ausübung des **aktiven Wahlrechts (auf 16 Jahre)** und des **passiven Wahlrechts** (auf das vollendete **18. Lebensjahr** am Wahltag) durch das Verfassungsgesetz über die **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992**, LGBl 0300-7.

Entsprechend angepasst wurden auch die Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels **Briefwahl** bei der **Gemeinderatswahl** und die **Herabsetzung des Mindestalters** für die **Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts** durch das Verfassungsgesetz über die **Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**, LGBl 0350-7.

Mit dem Gesetz betreffend die **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**⁴, LGBl 1000-13, wurde der Grundsatz des **freien Wahlrechts** entsprechend den Bestimmungen im B-VG (Art 117 Abs 2) in die Gemeindeordnung (§ 20 Abs 1) aufgenommen.

Wenn innerhalb von zwölf Monaten – bisher waren es sechs Monate – vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen eine Neuwahl des Gemeinderates (zB durch vorzeitige Auflösung des Gemeinderates oder Neubildung von Gemeinden) stattfindet, gilt diese als allgemeine Gemeinderatswahl. In diesem Fall hat die allgemeine Gemeinderatswahl zu unterbleiben.

3 Siehe den geänderten Art 8 Abs 4 der Landesverfassung.

4 Das Gesetz enthält insgesamt drei Verfassungsbestimmungen in den §§ 12 Abs 2, 20 Abs 1 und im Artikel II.

Mit einer weiteren **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**, LGBl 0001-15, wurde der **Klimaschutz** als weiteres **Staatsziel** in die Landesverfassung aufgenommen, um damit die Bedeutung dieses wichtigen Umweltthemas hervorzuheben. Der Klimaschutz stellt eine Chance für ein noch lebenswerteres Land und zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Niederösterreich dar. Das Land bekennt sich klar zu seiner globalen Verantwortung durch Handeln auf regionaler Ebene.

- 2.4. Das Land **Vorarlberg** passte mit dem Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung**, LGBl 2007/34, mehrere Bestimmungen an. So wurde die bereits in der Landesverfassung statuierte **Verschwiegenheitspflicht** der Mitglieder der Landesregierung an die bundesverfassungsgesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung aller mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betrauten Organe (Art 20 Abs 3 B-VG) angepasst. Da vom Land bzw von den Gemeinden keine Bediensteten mehr in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Beamte) übernommen werden, war es auch notwendig, die Bestimmungen in der Landesverfassung zu ändern und den **Beamtenvorbehalt abzuschaffen**.

Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurde die Verpflichtung, dass von den **Anteilsrechten** an der **Vorarlberger Illwerke AG** und an der **Vorarlberger Kraftwerke AG** jeweils **mindestens 51% der Anteilsrechte** unmittelbar oder mittelbar im **Eigentum** des Landes stehen müssen.⁵ Damit sichert sich das Land entsprechende Einflussmöglichkeiten auf die Versorgung mit Elektrizität als eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Um die Landtagsarbeit moderner und attraktiver zu gestalten, wurden mit dem Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Vorarlberger Landesverfassung**, LGBl 2007/52, Bestimmungen geändert. So wurde es nunmehr ermöglicht, dass sich **Abgeordnete** auch zeitweilig **karenzieren** lassen können. In Zukunft können auch **kleine Landtagsfraktionen** mit nur zwei Mitgliedern **Selbständige Anträge** im Landtag einbringen. Die Unterscheidung zwischen dringlichen Anfragen und sonstigen Anfragen wurde beseitigt. Jedes Mitglied des Landtages kann die Mitglieder der Landesregierung über alle Gegenstände ihres Geschäftsbereiches befragen. Der Befragte hat binnen drei Wochen schriftlich oder mündlich zu antworten oder die Nichtbeantwortung zu begründen.

⁵ Siehe den neuen Abs 8 im Art 56 der Landesverfassung.

Die **Bundesregierung** beschloss in ihrer Sitzung vom 8. August 2007, der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses des Landtages gemäß Art 98 Abs 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende **Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen** zu lassen.

Die Bundesregierung ging in ihrer Begründung dabei von folgenden Überlegungen aus: Die für den Zeitraum der Karenzierung tätigen Abgeordneten sollen ihre Eigenschaft als Mitglied des Landtages mit Ablauf der Karenzierung, ohne dass es eines weiteren behördlichen Aktes bedarf, verlieren. Das Modell eines Landtagsabgeordneten auf Zeit mit dem Privileg einer gesicherten Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten ist in Art 96 Abs 3 B-VG geregelt. Die genannte Bestimmung umschreibt ihrem klaren Wortlaut nach die Tatbestände, auf Grund deren eine Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten möglich ist, abschließend. Eine „Rückkehrautomatik“ könne daher auf Grund der genannten Verfassungsbestimmung nur im Verhältnis zu den dort genannten Funktionen vorgesehen werden.

Mit dem Gesetz über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes**, LGBl 2007/53, und dem Gesetz über eine Änderung des **Bezügegesetzes 1998**, LGBl 2007/54, wurden in diesen Gesetzen die entsprechenden Bestimmungen über die Karenzierung von Abgeordneten angepasst und ua vorgesehen, dass für die Dauer der Karenzierung keine Bezüge gebühren.

- 2.5. Mit dem vom **Wiener Landtag** beschlossenen Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, das Parkometergesetz 2006, das Wasserversorgungsgesetz und die **Wiener Stadtverfassung** geändert werden (**Valorisierungsgesetz 2007**), LGBl 2007/33, wurde der Gemeinderat ermächtigt, eine **Wertsicherung** von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde Wien vorzunehmen.⁶ Gemäß der geänderten Stadtverfassung⁷ legt der Gemeinderat einen Schwellenwert fest, der sich an der Erhöhung oder Verringerung des Verbraucherpreisindex 2005 orientiert. Der Magistrat hat für die Abgaben und öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie tarifmäßigen Entgelte für Leistungen der Gemeinde wiederkehrend zu prüfen, inwieweit die Änderung des In-

6 Vgl Gebühren-Gesetz: Schlappe für SPÖ. Das Valorisierungsgesetz scheiterte am Donnerstag an der Opposition vorerst, in: Die Presse vom 28.06.2007.

7 Vgl den neuen § 88 Abs 3a der Wiener Stadtverfassung.

dexes den vom Gemeinderat festgelegten Schwellenwert übersteigt und die **Valorisierung** im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.⁸

3. Vorarbeiten zur Änderung der Landesverfassungen

- 3.1. In **Oberösterreich** wurden im Berichtsjahr die bereits im Jahr 2005 im Unterausschuss „Landesverfassung“ eingeleiteten Vorarbeiten (siehe 30. Bericht 2005, 149) fortgesetzt. Dabei geht es um **mehrere Initiativanträge**, die eine Änderung der Landesverfassung zum Inhalt haben. Im Unterausschuss wurde auch intensiv das Thema **Wahlrechtsreform** auf Grund der geänderten Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung beraten.

Der oö. Landtag hat am 5. Juli 2007 einen **Beschluss** betreffend einen teilweisen **Börsegang** der **Energie AG Oberösterreich** und die Sicherheit des oberösterreichischen **Trinkwassers** sowie der umweltorientierten **Energiepolitik** gefasst.⁹ In diesem Landtagsbeschluss wurde die Landesregierung aufgefordert, im Zusammenhang mit dem Börsegang der Energie AG sicherzustellen, dass sämtliche der WasserdienstleistungsGmbH zukommenden oberösterreichischen Wasserrechte und oberösterreichische Trinkwasserassets wie Eigentum und Rechte an Liegenschaften, Anlagen und alle relevanten Wasserbenutzungsrechte dem Land Oberösterreich oder einer eigenen vom Land beherrschten Kapitalgesellschaft übertragen werden. Diese Wasserrechte sollen zur Absicherung der Landesinteressen in einer vom Land Oberösterreich direkt oder im Wege der OÖ Landesholding GmbH indirekt beherrschten Kapitalgesellschaft (OÖ Wasserressourcen GmbH) gebündelt werden.

Am 6. Dezember 2007 versandte das Amt der Landesregierung einen **Begutachtungsentwurf** betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2008**) zur Begutachtung. Mit der geplanten Novelle soll gewährleistet werden, dass alle Anteile des Landes Oberösterreich an der OÖ Wasserressourcen GmbH vom Land Oberösterreich oder von einer ausschließlich im Eigentum des Landes befindlichen Kapitalgesellschaft gehalten werden. Im Begutachtungsentwurf ist in einem neuen Abs 5 des Art 55 der Landesverfassung vorgesehen,

⁸ Vgl den neuen Abs 3a im § 105 der Wiener Stadtverfassung.

⁹ Siehe den Bericht des Ausschusses für Finanzen, AB 1220/2007 GP XXVI., betreffend einen teilweisen Börsegang der Energie AG Oberösterreich und die Sicherheit des oberösterreichischen Trinkwassers und der umweltorientierten Energiepolitik.

dass die Organe des Landes Oberösterreich ihr Stimmverhalten so ausüben haben, dass eine allfällige Veräußerung der Beteiligung an der OÖ Wasserressourcen GmbH oder von Teilen hiervon, nur nach Vorliegen eines diesbezüglichen Genehmigungsbeschlusses des oberösterreichischen Landtags, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, erfolgen kann.

3.2. Im Berichtsjahr 2007 wurden im Verfassungsausschuss des **Steiermärkischen Landtages** mehrere **Anträge** zur **Änderung der Landesverfassung** diskutiert. Die Anträge betreffen

- die **Stärkung** der **Kontrolle** durch den **Landesrechnungshof** (EZ 304/1);
- die **Rechnungshofinstrumentarien** (EZ 777/1);
- Gesetzesnovellierungen, mit denen das **Proporzsystem abgeschafft** wird und die **Minderheitenrechte** im Landtag **gestärkt** werden (EZ 829/1) sowie
- den in der 24. Sitzung der XV. GP des Landtages der Steiermark am 3. Juli 2007 gefassten Beschluss über die **Einsetzung** eines „**Steiermark-Konvents**“.

Der Landtag bestellte zur Umsetzung einer umfassenden Verfassungs- und Demokratiereform den „Steiermark-Konvent“, der beginnend mit der Auftaktsitzung am 10. Oktober 2007 regelmäßig tagen sollte und dem Unterausschuss „Verfassungsreform“ bis Ende Oktober 2008 eine Vorlage zur Änderung der Landesverfassung zuleiten sollte.

Wegen einer umstrittenen personellen Umbesetzung im Aufsichtsrat der Krankenanstalten-Gesellschaft ließ die ÖVP den **geplanten Steiermark-Konvent platzen**.¹⁰ In der 26. Sitzung des Landtages am 25. September 2007 wurde der seinerzeit gefasste **Beschluss** über die Einsetzung eines „Steiermark-Konvents“ **aufgehoben**.¹¹ Damit wurde die Tätigkeit des Konvents abrupt beendet, bevor die eigentlichen Arbeiten an einer umfassenden Verfassungs- und Demokratiereform begonnen wurden.

10 Vgl Konvent geplatzt, dicke Luft in der steirischen Regierung. VP lässt den Konvent platzen, in: TT vom 18.09.2007; SPÖ-ÖVP-Zwist lässt Steiermark-Konvent platzen, in: SN vom 17.09.2007; Steirische Eskalation: ÖVP warnt vor „rotem Oktober“. Regierungskrach. SPÖ droht mit Rauswurf schwarzer Aufsichtsräte, in: Die Presse vom 18.09.2007.

11 Siehe Beschluss Nr 769 aus der 26. Sitzung der XV. GP des Landtages der Steiermark vom 25.09.2007. Vgl Steiermark: Schwarze Proporz-Absage, in: Der Standard vom 22./23.09.2007.

- 3.3. Im Dezember 2007 wurde dem **Tiroler Landtag** eine Regierungsvorlage betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird, zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Die Novelle zur Tiroler Landesordnung hat im Wesentlichen die Umsetzung der Neuerungen im **Wahlrecht** auf Bundesebene (siehe die B-VG-Novelle 2007, BGBl I Nr 27/2007 – vgl dazu Kapitel D, Punkt 2.2.) zum Inhalt. Vorgesehen ist die Herabsetzung des **Mindestalters** für die Ausübung des Wahlrechtes bei Landtags- und Gemeinderatswahlen auf **16 Jahre**, die Einführung der **Briefwahl** sowie des **Wahlrechts** für „**Auslandstiroler**“.

- 3.4. Im **Vorarlberger Landtag** wurde am 7. Dezember 2007 ein Selbstständiger Antrag (Blg 124/2007) aller vier im Landtag vertretenen Parteien eingebracht, der eine Hervorhebung des **Klimaschutzes** in der Landesverfassung als Ziel und Grundsatz staatlichen Handelns vorsieht. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Landesverfassung soll das Land gemäß dem Bekenntnis zum Klimaschutz Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz** sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien fördern und den **Betrieb von Atomanlagen ablehnen**.

Ende des Jahres 2007 hat das Land Vorarlberg den Entwurf einer Novelle der **Landesverfassung** zur Begutachtung versandt. Damit sollen die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für das **Wahlrechtsänderungsgesetz 2008** geschaffen werden. Darin sind – analog den geänderten Bestimmungen in der Bundes-Verfassung – eine **Senkung** des aktiven **Wahlalters** auf 16 Jahre und des passiven Wahlalters auf 18 Jahre (Vollendung am Wahltag) sowie die Einführung der **Briefwahl** vorgesehen.

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Von drei Landtagen wurden im Berichtsjahr **sechs einfache Landesgesetze**, die insgesamt **14 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen. Bei drei Gesetzen enthielten die Verfassungsbestimmungen die Weisungsfreistellung von Organen. Weiters wurden die Prüfkompetenz des Salzburger Landesrechnungshofes und Bestimmungen im Salzburger Landeshaushaltsgesetz verfassungsrechtlich abgesichert. Die Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973, die eine Verankerung des freien Wahlrechts enthält, wurde bereits oben im Punkt 2.3. besprochen.

Durch die im Berichtsjahr erfolgte Änderung der Bundesverfassung – siehe die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 2/2008 – dazu ausführlich Kapitel D, Punkt 2.3. –

können die Länder in Hinkunft eine **Weisungsfreistellung von Organen ohne Verfassungsbestimmung**, also einfachgesetzlich vorsehen.

- 4.1. Das im Februar 2006 in Kraft getretene Bundesvergabegesetz 2006, BGBl I Nr 17/2006, brachte neben umfangreichen Änderungen im materiellen Vergaberecht, die insbesondere durch die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien bedingt waren, auch erhebliche Neuerungen im Rechtsschutz mit sich (siehe 31. Bericht 2006, 138 f).

Da es im Interesse der Wirtschaft ist, dass die landesrechtlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz möglichst wenig von den einschlägigen Bundesregelungen abweichen, bezweckt das vom Salzburger Landtag beschlossene Gesetz über die Kontrolle der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (**Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 – S.VKG 2007**), LGBl 2007/28, in erster Linie eine Angleichung an die Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2006. Die erforderlichen Änderungen waren so umfangreich, dass einer Neuerlassung des Gesetzes der Vorzug vor einer Novellierung des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2002 gegeben wurde.

Mit einer Verfassungsbestimmung im § 5 Abs 1 wurden die Mitglieder des **Vergabekontrollsenates weisungsfrei** gestellt. Die Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates wurde als Teil des Amtes der Landesregierung eingerichtet. Die Verfassungsbestimmung im § 12 Abs 2 regelt, dass das **Personal** in seiner Tätigkeit für den Senat **fachlich** nur an die **Anordnungen des Vorsitzenden**, des jeweils zuständigen **Kammervorsitzenden** oder des jeweils **einzelnen entscheidenden Mitglieds** gebunden ist. Eine weitere Verfassungsbestimmung regelt das Inkrafttreten der beiden angeführten Bestimmungen.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993** geändert wird, LGBl 2007/66, ermöglicht gemäß der Verfassungsbestimmung in § 6 Abs 1 ua eine **Prüfung all jener Unternehmen**, an denen das **Land mit mindestens 25%** (anstelle wie bisher 50%) des **Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt** ist. Eine Verfassungsbestimmung im § 12 Abs 7 sieht vor, dass diese Prüfungskompetenz auf die ab dem 1. Jänner 2008 beginnenden Geschäftsjahre Anwendung findet. Die zuständigen Gesellschaftsorgane solcher Unternehmungen können jedoch beschließen, dass sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes auch auf vor diesem Zeitpunkt begonnene Geschäftsjahre erstreckt. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage im Landtag wurden die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieser Bestimmungen und die Grundrechtsproblematik ausführlich geprüft und die vorgesehene Regelung

als verhältnismäßig, somit grundrechtlich unbedenklich und verfassungskonform erachtet.

Das Gesetz betreffend den **Haushaltsplan (Landesvoranschlag)** und das Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2007 (**Landeshaushaltsgesetz 2007**) sowie über eine Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, LGBl 2007/8, enthält im Zusammenhang mit der Jährlichkeit des Budgets im Artikel XI Abs 2 eine Verfassungsbestimmung, mit der insgesamt **neun Bestimmungen** des Gesetzes als im **Verfassungsrang** stehend erklärt wurden.

- 4.2. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird, LGBl 2007/1, zahlreiche Bestimmungen an die geänderten Grundsatzbestimmungen des Bundes¹² angepasst. Die Neuerungen betrafen ua den Ausbau der Familienhospizkarenz, die Streichung bestimmter Kündigungsbeschränkungen, und den Entfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Wählbarkeit in den Betriebsrat. Mit Verfassungsbestimmungen¹³ wurde die **Weisungsfreistellung** der Mitglieder und Ersatzmitglieder der **Gleichbehandlungskommission** sowie der **Anwältin** für **Gleichbehandlungsfragen** und ihrer Stellvertreterin vorgesehen. Eine weitere Verfassungsbestimmung im Artikel III Abs 2 des Gesetzes enthält das Inkrafttreten dieser Bestimmungen.

Mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über den **unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol** geändert wird, LGBl 2007/52, wurde ua auch einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes¹⁴ Rechnung getragen. In dem diesem Erkenntnis zugrunde liegenden Anlassverfahren hatte der unabhängige Verwaltungssenat in Tirol die Berufung eines Deponiebetreibers gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes abgewiesen. Der zuständigen Kammer des UVS gehörte ein Mitglied an, das zuvor in der für Abfallangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung tätig war und nur auf die Dauer von sechs Jahren zum Mitglied des UVS ernannt worden war. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprach die Zusammensetzung der Kammer daher nicht den Erfordernissen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne des Art 6 Menschenrechtskonvention.

12 Siehe zuletzt das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, BGBl I Nr 36/2006.

13 Siehe die Verfassungsbestimmungen in den §§ 272 Abs 9 und 276 Abs 9 des Gesetzes.

14 Siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 1258/06-14 vom 27. November 2006.

Durch die Novelle wurde vorgesehen, dass die **Mitglieder des UVS** von Anfang an **unbefristet bestellt** werden. Bisher wurden die Mitglieder des UVS erstmalig befristet auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Wiederbestellung erfolgte unbefristet. Mit dem Gesetz wurden auch ein Geschäftsverteilungsausschuss eingerichtet und die höchstzulässige Anzahl der Kammern des UVS mit einem Drittel der Anzahl seiner Mitglieder begrenzt. Festgelegt wurde auch, dass die von der Vollversammlung zu erlassende Geschäftsordnung keine Angelegenheiten des Dienstrechtes regeln darf. Das Gesetz enthält im § 5 Abs 1 eine Verfassungsbestimmung über die **Weisungsfreiheit der Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates** und eine weitere Verfassungsbestimmung (Artikel IV Abs 2) über das Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Im Besonderen Teil (E) sind die im Berichtsjahr 2007 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze zusammenfassend dargestellt.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2007

Die Schwerpunkte in der **einfachen Bundesgesetzgebung** im Berichtsjahr 2007 waren die Bereiche innere Sicherheit¹, Dienstrecht², Gesundheit und

1 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert wird, BGBl I Nr 113/2007, (siehe unten Punkt 1.2.2.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz**, das **Grenzkontrollgesetz** und das **Polizeikooperationsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 114/2007, (siehe Punkt 1.2.1.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Kraftfahrgesetz 1967** geändert wird (**28. KFG-Novelle**), BGBl I Nr 57/2007, sowie
- das Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesezt, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das OGH-Gesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz, das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz, das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz und das Weingesetz geändert werden (**Strafprozessreformbegleitgesetz II**), BGBl I Nr 112/2007, (siehe Kapitel D, Punkt 3.10.).

2 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Väterkarenzgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bezügegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Bedienstetengesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerdienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2007**) BGBl I Nr 53/2007, mit dem zahlreiche legistische Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen wurden;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitszeitgesetz**, das **Arbeitsruhegesetz** und das **Landarbeitsgesetz 1984** geändert werden, BGBl I Nr 61/2007, (siehe Punkt 1.3.2.);
- das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienst-

Soziales³, Verkehr⁴, sowie Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich und die Budgetpolitik⁵.

gesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Poststrukturgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (**2. Dienstrechts-Novelle 2007**), BGBl I Nr 96/2007, (siehe unten Punkt 1.3.1.);

- das Bundesgesetz, mit dem das **Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz**, das Einkommensteuergesetz 1988, das ORF-Gesetz, das Journalistengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden, BGBl I Nr 102/2007, (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.8.).

3 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998, das Privatkanneanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Bundesgesetz zur **Anpassung von Rechtsvorschriften** an die **Vereinbarung** gemäß Art. 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** für die Jahre 2008 bis 2013), BGBl I Nr 101/2007, (siehe dazu unten Punkt 1.4.1. und Kapitel A, Punkte 9.3. und 9.4.);
- das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (**Hausbetreuungsgesetz** – HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, BGBl I Nr 33/ 2007 (vgl ausführlich Kapitel A, Punkt 10.3.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 34/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007** – SRÄG 2007), BGBl I Nr 31/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert wird, BGBl I Nr 70/2007; (siehe dazu Kapitel A, Punkt 13.2.);
- das Bundesgesetz, mit dem ein **Tiertransportgesetz** erlassen wird, und das **Tierschutzgesetz** und das **Tierseuchengesetz** geändert werden, BGBl I Nr 54/2007; (siehe unten Punkt 1.5.2.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 25/2007 sowie
- das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (**Anti-Doping-Bundesgesetz 2007**) BGBl I Nr 30/2007.

4 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002** und das **ASFINAG-Gesetz** geändert werden, BGBl I Nr 82/2007, (siehe unten Punkt 1.5.1.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Gefahrgutbeförderungsgesetz** geändert wird (GGBG-Novelle 2007), BGBl I Nr 63/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Seilbahngesetz 2003** – SeilbG 2003 geändert wird, BGBl I Nr 83/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Entschädigung von Verkehrsopfern (**Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz** – VOEG) erlassen wird sowie das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Reichshaftpflichtgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden (**Kraftfahrrechts-Änderungsgesetz 2007** – KrÄG 2007), BGBl I Nr 37/2007.

5 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2008** erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Bundesgesetz BGBl Nr 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 103/2007, (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.2);
- das Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden (**Budgetbegleitgesetz 2007**), BGBl I Nr 24/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesvergabegesetz 2006** – BVergG 2006 geändert wird, BGBl I Nr 86/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (**Wertpapieraufsichtsgesetz 2007** – WAG 2007) erlassen wird sowie das **Bankwesengesetz**, das Börsengesetz 1989, das Investmentfondsgesetz, das Kapitalmarktgesetz, das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**, das Konsumentenschutzgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, BGBl I Nr 60/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Bankwesengesetz**, das Sparkassengesetz, das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz** und das Nationalbankgesetz 1984 geändert werden, BGBl I Nr 108/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.9.

- das Bundesgesetz, mit dem das **Versicherungsaufsichtsgesetz** und das **Finanzmarktaufsichtsgesetz** (VAG-Novelle 2007), BGBl I Nr 56/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Börsegesetz**, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007** und das Pensionskassengesetz geändert werden, BGBl I Nr 107/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Österreichische ForschungsförderungsgesellschaftmbH – Errichtungsgesetz, das Garantiesgesetz 1977 und das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geändert werden (**Forschungs- und Wirtschaftsförderungsrechtsnovelle 2007**), BGBl I Nr 36/2007;
- das Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – **Klima- und Energiefondsgesetz** (KLI.EN-FondsG), BGBl I Nr 40/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Bundesgesetz über Sonderregelungen zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrssteuern hinsichtlich der Vorschriften über Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften geändert werden – **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007** (MiFiG-Gesetz 2007), BGBl I Nr 100/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (**Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007**) und ein Marktordnungs-Überleitungsgesetz erlassen werden sowie das AMA-Gesetz 1992, das Weingesetz 1999, das Forstgesetz 1975, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2007**), BGBl I Nr 55/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.6.;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union erlassen wird sowie das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz 1965, das Umwandlungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch und das Übernahmegesetz geändert werden (**Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007 – GesRÄG 2007**), BGBl I Nr 72/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 58/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 59/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.7.;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**, das **Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**, das **Arbeitsmarktförderungsgesetz**, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz geändert werden, BGBl I Nr 104/2007;
- das Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke oder Vermarktung (**Vermarktungsnormengesetz – VNG**), BGBl I Nr 68/2007, (siehe unten Punkt 1.5.4.);
- das Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird – **Finanzstrafgesetz-Novelle 2007** (FinStrG – Novelle 2007), BGBl I Nr 44/2007;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb 1984** – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2007), BGBl I Nr 79/2007;

Vom Nationalrat wurden gegen Ende des Jahres 2007 innerhalb von **drei Tagen** nicht weniger als **59 Gesetze** beschlossen. Diese unter Zeitdruck erfolgte Gesetzgebung, die teilweise mit Mängeln behaftet war, wurde kritisch beurteilt⁶. Auch die Präsidentin des Nationalrates, Mag^a PRAMMER, sprach sich dafür aus, dass man sich mehr Zeit lassen müsse, um eine seriöse Arbeit zu liefern⁷.

Föderalistisch wichtige Bundesgesetze wurden bereits im Kapitel A, jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, im Kapitel D dargestellt. Nachstehend werden einzelne Bundesgesetze, zu denen föderalistische Bemerkungen angebracht erscheinen, kurz besprochen:

1.2. Innere Sicherheit

1.2.1. Das Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz**, das **Grenzkontrollgesetz** und das **Polizeikooperationsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 114/2007, enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden für Zwecke der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten.

Mit der Neuregelung werden die bestehenden Einsatzleitsysteme, ein System zur Leitung von sicherheitspolizeilichen Großeinsätzen und die für den Vollzug von Wegweisungen und Betretungsverboten erforderlichen lokalen Daten näher beschrieben. Die Sicherheitsbehörden können zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewaltverbrechen und sexuell motivierten strafbaren Handlungen mittels Analyse personenbezogener Daten in einem vom Bundesministerium für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem verarbeiten.

Die Änderung des Polizeikooperationsgesetzes soll es den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor allem im Hinblick auf die EURO 2008 ermöglichen, Amtshilfe durch den Direktzugriff auf die von Sicherheitsorganisationen betriebenen gemeinsamen Informationssammlungen in Anspruch zu nehmen.

-
- das Bundesgesetz über **Sonderrechnungslegungsvorschriften** für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (**Sonderrechnungslegungsgesetz** – SRLG), BGBl I Nr 14/2007;
 - das Bundesgesetz, mit dem das **Katastrophenfondsgesetz 1996** und das **Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005** geändert werden, BGBl I Nr 13/2007.

6 Siehe dazu STRUGER, Ho-Ruck und Husch-Pfusch, Vorweihnachtliche Fehlleistungen der Legistik, in: ÖJZ 2008, 205 f.

7 Vgl. Erstmals: Präsident stoppt Gesetz. Präsidentin Prammer kündigt der „Presse“ eine Checkliste an, um fehlerhafte Gesetze zu vermeiden, in: Die Presse vom 15. 01.2008.

- 1.2.2. Das Ziel des Bundesgesetzes, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert wird, BGBl I Nr 113/2007, ist es, Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen besser als bisher vorbeugen zu können.

Nach der bisherigen Rechtslage kann die Exekutive am Veranstaltungsort selbst und in einem bestimmten Umkreis um die Sportgroßveranstaltung vorbeugende Maßnahmen gegen potenzielle Gefährder ergreifen. Durch Verordnung wird der Sicherheitsbereich im Umkreis von höchstens 500 Meter um einen Veranstaltungsort eingerichtet. Daran anknüpfend sind die Befugnisse der Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbot es gegenüber potenziellen Gefährdern vorgesehen. Ein widerrechtliches Betreten ist als Verwaltungsübertretung zu ahnden. Wer bei einer derartigen Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten wird und trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt, kann festgenommen werden.

Durch die Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes wird das bisher bestehende Instrument der Gefährdenansprache in Zukunft nur noch bei jenen Personen zum Einsatz kommen, die im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen bestimmte Verwaltungsübertretungen begangen haben. In Zukunft wird die Meldeauflage Personen betreffen, die bereits Gewalttaten im Zusammenhang mit Sport gesetzt oder gegen ein über sie verhängtes Betretungsverbot in einem Sicherheitsbereich verstoßen haben. Mit den nunmehr im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll erreicht werden, dass für amtsbekannte Gewalttäter die eingriffsintensivere Maßnahme der Meldeauflage zum Einsatz kommt, mit der der Betroffene verpflichtet wird, sich in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer bestimmten Veranstaltung – zB vor oder während eines Fußballspiels – bei einer bestimmten Sicherheitsdienststelle zu melden.

1.3. Dienstrecht

- 1.3.1. Die **2. Dienstrechts-Novelle 2007**⁸, BGBl I Nr 96/2007, enthält eine Reihe punktueller Änderungen für den öffentlichen Dienst. So wurden etwa die vom Rechnungshof kritisierten Ruhensbestimmungen für pauschalierte Nebengebühren und monatliche Vergütungen neu gestaltet und der im Bereich der Privatwirtschaft bereits eingeführte

8 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Poststrukturgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (**2. Dienstrechts-Novelle 2007**).

Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte auch in das Dienstrecht des Bundes übernommen. In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs⁹ wurde auch klargestellt, dass Zeiten einer Dienststellenbereitschaft oder eines Journaldienstes in vollem Ausmaß unter dem Begriff Dienstzeit subsumiert werden. Diese Bestimmung dürfte auch kostenintensive Folgewirkungen im Landesdienstrecht nach sich ziehen. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird künftig auch für alle LandeslehrerInnen gelten. Der von den Ländern im Begutachtungsverfahren dagegen erhobene Einwand der Kompetenzwidrigkeit wurde vom Bund nur teilweise berücksichtigt. Das Gesetz enthält auch die pensionsrechtliche Gleichbehandlung von vor dem Jahr 2005 pragmatisierten Landes- und Gemeindebediensteten, die zum Bund wechseln, mit BundesbeamtenInnen.

- 1.3.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Arbeitszeitgesetz**, das **Arbeitsruhegesetz** und das **Landarbeitsgesetz 1948** geändert werden, BGBl I Nr 61/2007, wurde eine Flexibilisierung des gesetzlichen Arbeitszeitrechts unter Berücksichtigung der EU-Arbeitszeitrichtlinie vorgenommen. Das Gesetz sieht unter anderem eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei Bestehen eines besonderen Arbeitsbedarfs auf 24 statt bisher 12 Wochen im Jahr sowie 12-Stunden-Schichten durch Kollektivvertrag bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit vor. Außerdem haben künftig Teilzeitbeschäftigte, die Mehrarbeit leisten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen gesetzlichen Mehrarbeitszuschlag von 25%. Mit diesem Gesetz, das auch Folgewirkungen im Landesdienstrecht nach sich ziehen wird, wurde auch eine Anpassung des Landarbeitsgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Wirtschaftsbereiches vorgenommen.

1.4. Gesundheitswesen und Soziales

- 1.4.1. Im Rahmen des Abschlusses des vorgezogenen Finanzausgleiches 2008 bis 2013 wurde auch eine neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens abgeschlossen (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.4.5.). Darin einigten sich die Vertragsparteien auf die Weiterführung der mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleiteten Organisations- und Finanzierungsreform. Mit dem **Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finan-**

⁹ Siehe das Urteil des EuGH in der Rs C-151/02, Landeshauptstadt Kiel gegen Norbert JAEGER vom 9. September 2003, ABI Nr C 264/14 vom 11. November 2003.

zierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013,¹⁰ BGBl I Nr 101/2007, wurde unter anderen das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert. Dieses sieht auch die Sicherstellung einer verbindlichen österreichweiten Leistungsangebotsplanung sowie die Verpflichtung der Länder zur Erlassung von **Landeskrankenanstaltenplänen** durch Verordnung vor. Es sollten weiterhin **Landesgesundheitsfonds** eingerichtet werden, die die Vorgaben der neu zu errichtenden **Bundesgesundheitsagentur** einzuhalten und die gesamtökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen haben. Mit dem Gesetz wurden auch eine Obergrenze bei der Rezeptgebühr (2% des Nettoeinkommens) und eine Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge um 0,15% Punkte vorgenommen (siehe dazu auch Kapitel A, Punkte 9.3 und 9.4.).

- 1.4.2. Vom Nationalrat wurde das Bundesgesetz, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 34/2007, beschlossen und damit die Möglichkeit geschaffen, pflegebedürftigen Menschen oder ihren Angehörigen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Zuwendung ist ua der Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 5, eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und die theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers entspricht.

Das Vorhaben wurde keinem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Länder (mit Ausnahme des Landes Wien) lösten zur übermittelten Regierungsvorlage wegen der hohen finanziellen Belastungen für die Länder den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangten Verhandlungen in einem Konsultationsgremium, das allerdings nicht einberufen wurde.

10 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 und 2013).

1.5. Verkehrswesen und Wirtschaftsrecht

1.5.1. Das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002** und das **ASFINAG-Gesetz** geändert werden, BGBl I Nr 82/2007, dient in erster Linie der Umsetzung der geänderten EU-Wegekostenrichtlinie¹¹ in das innerstaatliche Recht. Die zentralen Bestimmungen der Wegekostenrichtlinie, die innerstaatlich umgesetzt werden müssen, sind die Differenzierung der Mautgebührensätze nach verschiedenen Zielrichtungen, insbesondere hinsichtlich der EURO-Emissionsklassen der Fahrzeuge, aber auch hinsichtlich Tageszeit, Tageskategorie und Jahreszeit, sowie die Erhebung eines Mautaufschlages bei bestimmten Verkehrswegen in Bergregionen für die Errichtung vorrangiger Vorhaben von europäischem Interesse (Querfinanzierung). Mit dem Gesetz wurden auch die Kriterien für die Bemautbarkeit von Bundesstraßen neu geregelt und die Bestimmungen über die Bildung der Mauttarife geändert. Die Novelle trägt auch der in der Wegekostenrichtlinie enthaltenen Verpflichtung Rechnung, die Mauttarife bis 2010 nach EURO-Emissionsklassen zu differenzieren.

In der Änderung des **ASFINAG-Gesetzes** ist vorgesehen, dass die von der ASFINAG auf der A 13 Brenner Autobahn zusätzlich eingehobenen Netto-Benützungsentgelte zweckgebunden an den Bund als Beitrag zur Finanzierung des Brenner Basistunnels überwiesen werden müssen (siehe Art 8a Abs 2 des Gesetzes). Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sprach sich das Land **Tirol**, das an der Finanzierung des Brenner Basistunnels beteiligt ist, ohne Erfolg dafür aus, dass von den zusätzlichen Einnahmen aus dem Benützungsentgelt (Maut) neben dem Bund auch ein Beitrag an die an der Finanzierung des Projekts beteiligten Länder überwiesen werden müsste. Das Land **Salzburg** kritisierte auch, dass das Gesetz dem Gedanken der Verkehrssicherheit nicht Rechnung trage. Es seien keine näheren Regelungen darüber enthalten, welche Stellen aus Sicht der Verkehrssicherheit überhaupt als Mautkontrollplätze in Frage kommen würden und festgelegt werden könnten. Das Land **Kärnten** löste wegen zusätzlicher Kosten durch die Neuerrichtung zweier Anschlussstellen und Adaptierungsarbeiten an weiteren 8 Anschlussstellen den **Konsultationsmechanismus** aus. Auch das Land Vorarlberg löste den Konsultationsmechanismus aus.

11 Siehe die Richtlinie 2006/38/EG, mit der die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Wegekostenrichtlinie) geändert werden, ABl Nr L 157 vom 9. Juni 2006, S 8 ff.

- 1.5.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein **Tiertransportgesetz** erlassen wird, und das **Tierschutzgesetz** und das **Tierseuchengesetz** geändert werden, BGBl I Nr 54/2007, wurden im wesentlichen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1/2005¹² erlassen.

Die EG-Verordnung gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Bestimmungen für innerstaatliche Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort auf eigenem Hoheitsgebiet liegen, festzulegen. Das Gesetz sieht eine innerösterreichische Höchstbeförderungsdauer von 4,5 Stunden vor. Im Hinblick auf die Struktur der heimischen Landwirtschaft, die geografischen Gegebenheiten sowie auf Grund bestehender Qualitätsprogramme und laufender Verträge kann dieses Ziel nicht immer erreicht werden. Es wurde daher die Möglichkeit geschaffen, nach einer 45-minütigen Pause den Transport weitere 4 Stunden fortzusetzen. Im Falle von Nutz- und Zuchttieren wurde eine innerstaatliche Beförderungsdauer von 8 Stunden festgesetzt. Sollte aus geografischen Gründen eine Erreichung des Ziels nicht rechtzeitig möglich sein, ist eine Verlängerung bis max 10 Stunden erlaubt.

Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend erstellt jährlich nach Anhörung des Tierschutzzrates für das gesamte Bundesgebiet einen **Kontrollplan** für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. Für die Durchführung des Kontrollplanes ist der **Landeshauptmann** zuständig, der jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Zuwiderhandlungen und die von der zuständigen Behörde darauf hin getroffenen Maßnahmen enthalten muss. Das neue Tiertransportgesetz 2007 ersetzt die bisherigen Tiertransportgesetze-Straße, -Luft und -Eisenbahn, deren materielle Bestimmungen durch die seit 5. Jänner 2007 geltende EG-Verordnung zum Großteil obsolet wurden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens kritisierten die Länder die im Gesetz vorgesehene Überreglementierung und den damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Kritisiert wurde auch die mangelhafte Kostendarstellung, da insbesondere die Kosten für die Errichtung der Notversorgungsstellen nicht veranschlagt wurden. Wegen des erforderlichen Hilfs- und Betreuungspersonals dürfte diesbezüglich mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Länder zu rechnen sein.

12 Siehe Verordnung (EG) Nr 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr 255/97, ABl Nr L 3 vom 5. Jänner 2005, S 1.

- 1.5.3. Das Bundesgesetz, mit dem das **Öffnungszeitengesetz 2003** geändert wird, BGBl I Nr 62/2007, ermöglicht das Offenhalten der Verkaufsstellen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Samstagen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der wöchentliche Offenhalterahmen wurde von 66 auf 72 Stunden angehoben. Bei besonderen Einkaufsbedürfnissen von Pendlern und Touristen oder bei Events wurden die Landeshauptleute ermächtigt, die Öffnungszeiten durch Verordnung zu erweitern (siehe § 4a des Gesetzes). Die geltenden Bestimmungen zur Sonn- und Feiertagsruhe wurden beibehalten.

Anlässlich des Begutachtungsverfahrens sprachen sich die Länder gegen die geplanten Änderungen aus, da die bestehenden Kompetenzen und Ermächtigungen des Landeshauptmannes zur Festlegung der Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Werktagen stark eingeschränkt würden. Die bisherigen Regelungen würden dem föderalistischen Prinzip entsprechen und hätten durchaus auf die regionalen und saisonalen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

- 1.5.4. Das bisherige Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl 1967/161, wurde in den letzten Jahren sehr oft novelliert. Insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erforderten eine grundlegende Aktualisierung der nationalen Rechtsbestimmungen. Deshalb beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (**Vermarktungsnormengesetz – VNG**), BGBl I Nr 68/2007.

Die bisherigen Vorschriften des Qualitätsklassengesetzes wurden in systematischer Weise umgruppiert und eine Anpassung an die gemeinschaftsrechtliche Terminologie vorgenommen. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Schaffung einer einheitlichen Rechtsbasis zur Umsetzung und Durchführung gemeinschaftlicher Vermarktungsnormen im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen. Daher wurden Olivenöl, die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur sowie Milch und Milchprodukte, für die ebenfalls gemeinschaftliche Vermarktungsnormen bestehen, einbezogen.

Für die Inlandskontrolle der Vermarktungsvorschriften für Olivenöl sowie für die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sind künftig nicht mehr die AMA bzw das Bundesamt für Ernährungssicherheit, sondern die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Damit wurden Aufgaben und Kosten auf die Länder verlagert, ohne dass dafür ein finanzieller Ausgleich seitens des Bundes erfolgte.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens des Entwurfs kritisierten die Länder auch das Fehlen einer entsprechenden Kostendarstellung, da

den Ländern beim Kontrollaufwand bedeutende Mehrkosten entstehen würden. Die Länder regten vergeblich an, die Kontrolle der Vermarktungsvorschriften bei den Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die nur bei der Einfuhr relevant sind, weiterhin dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übertragen und nicht die Bezirksverwaltungsbehörden mit diesen Vollziehungsaufgaben zu betrauen.

1.6. Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse

Von den Ländern wurden im Begutachtungsverfahren zu mehreren Gesetzentwürfen bzw. Verordnungsentwürfen des Bundes – auch unter finanziellen Gesichtspunkten – Bedenken geltend gemacht und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Abgesehen von den vom Nationalrat beschlossenen – vorher bereits besprochenen – Bundesgesetzen, zu denen die Länder Bedenken geäußert haben, sind für das Berichtsjahr noch nachstehende Gesetz- und Verordnungsentwürfe zu erwähnen. Bei mehreren Gesetzentwürfen wurden Regierungsvorlagen im Nationalrat eingebracht, die vom Parlament noch im Berichtsjahr beschlossen und am Anfang des Jahres 2008 kundgemacht wurden. Einige Gesetze werden nachstehend ebenfalls besprochen:

1.6.1. Der im März 2006 vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandte Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006 wurde im Jahr 2006 nicht mehr weiter verfolgt (siehe dazu 31. Bericht 2006, 165 f).

Mit Schreiben vom 30. Juli 2007, GZ BKA-600.127/0011-V/A/1/2007 übermittelte das Bundeskanzleramt den Entwurf eines **Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007** zur Begutachtung. Mit dem Gesetzentwurf sollte eine Reihe von inhaltlichen und legislativen Änderungen im AVG und im ZustG, aber auch im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 vorgenommen werden. Der die elektronische Zustellung regelnde Abschnitt III des ZustG wurde gründlich überarbeitet und sollte vollständig neu gefasst werden. Vorgeschlagen wurde außerdem, bei der Zustellung zu eigenen Händen den zweiten Zustellversuch entfallen zu lassen und alternative Formen der Aufnahme und Übermittlung von Zustellnachweisen einzuführen. Rückmeldungen aus der Praxis hatten überdies gezeigt, dass die erforderlichen Umstellungen auf Behördenebene bisher nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Um zu verhindern, dass jenen Behörden, in denen die Umstellung noch nicht erfolgt ist, ab 1. Jänner 2008 kein (zulässiges) Verfahren der elektronischen Beurkundung mehr zur Verfügung steht, sollte die Übergangs-

frist bis zum 31. Dezember 2010 verlängert werden. Einfachere Formen der elektronischen Zustellung ohne Zustellnachweis (etwa die Fax-Zustellung oder die E-Mail-Zustellung), die derzeit nur auf Grund der Übergangsvorschrift zulässig sind, sollen auf Dauer zulässig sein.

Von den Ländern wurde die Vereinfachung der Verfahrensabläufe ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Auf Kritik stieß die im § 13 Abs 2 AVG vorgesehene Bestimmung, wonach der Bundeskanzler ermächtigt werden sollte, den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten im Interesse seiner Erleichterung und seiner Sicherheit durch Verordnung näher zu regeln. Dabei dürfte vor allem an die Festlegung von Dateiformaten gedacht worden sein. Nach Ansicht der Länder sollte es hingegen dem jeweiligen Rechtsträger im Rahmen seiner Organisationshoheit überlassen bleiben, die im elektronischen Verkehr zulässigen Standards in der Weise verbindlich festzulegen, dass ausschließlich diese verwendet werden dürfen. In ihren Stellungnahmen machten die Länder zahlreiche weitere inhaltliche Verbesserungsvorschläge.

Die Bundesregierung leitete dem Nationalrat die Regierungsvorlage (RV 294 dB) zur Beschlussfassung weiter. Da in der Regierungsvorlage einige, von der Vorarlberger Landesregierung im Begutachtungsverfahren geäußerte Kritikpunkte nicht berücksichtigt wurden, machte das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2007 auf zwei Punkte aufmerksam, deren Umsetzung die Verwaltung vor große Probleme stellen würde. Der Nationalrat beschloss in seiner 41. Sitzung am 5. Dezember 2007 die Regierungsvorlage des **Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007** in der Fassung eines Abänderungsantrages und ging bei der Beschlussfassung des § 18 Abs 4 AVG (schriftliche Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sind, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung) und des § 13 Abs 5 AVG (bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, beginnen behördliche Entscheidungsfristen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen) auf die Wünsche des Landes Vorarlberg ein. Nicht berücksichtigt wurde hingegen der Wunsch der Länder, die vorgesehene Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2012 zu verlängern. Der Bundesrat stimmte in seiner 751. Sitzung am 19. Dezember 2007 dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu und erhob keinen Einspruch. Das Gesetz wurde im BGBl I Nr 5/2008 verlautbart.

- 1.6.2. Vom Bundeskanzleramt wurde mit Schreiben vom 24. Juli 2007, GZ BKA-410.004/0024-I-11/2007 der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **E-Government-Gesetz** geändert wird, zur Begutachtung versandt.

Das Ziel des Gesetzentwurfes war es, durch praktikablere Bestimmungen den Einsatz der **Bürgerkarte** bei Behördenwegen zu forcieren und gleichzeitig deren Verwendung im Bereich der Privatwirtschaft zu erleichtern.

Von den Ländern wurde im Begutachtungsverfahren der Entwurf überwiegend begrüßt. Die Verlängerung der Übergangsbestimmungen betreffend die Gleichstellung der **Verwaltungssignatur** mit der sicheren, künftig qualifizierten Signatur bis Ende 2012 wurde positiv gewertet. Allerdings haben die Länder seit Jahren und auch im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Vorschläge des Bundes – vor allem im Zusammenhang mit der im § 18 Abs 4 enthaltenen **Amtssignatur** – den Interessen der Länder widersprechen würden. Das Vorbringen der Länder wurde vom Bund nicht berücksichtigt. Als sinnvoll wurde auch die Abschaffung der Wiederholungsidentität, die bislang für die Länder mangels Bedarfes und schwieriger Einsetzbarkeit überhaupt keine Rolle spielte, gesehen. Seitens der Länder wurde festgehalten, dass die Bürgerkarte im öffentlichen Bereich auch in absehbarer Zeit vermutlich keine große Rolle spielen dürfte.

Vom Nationalrat wurde in der 41. Sitzung am 5. Dezember 2007 das Bundesgesetz, mit dem das **E-Government-Gesetz** geändert wird (**E-GovG-Novelle 2007**), beschlossen. Der Bundesrat stimmte in seiner 751. Sitzung am 19. Dezember 2007 zu und erhob gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch. Das Gesetz wurde im BGBl I Nr 7/2008 verlautbart.

- 1.6.3. Der vom Bundeskanzleramt am 22. Jänner 2007, GZ BKA-670.502/0002-V/A/1/2007, zur Begutachtung versandte Entwurf eines **EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes** hatte die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen zum Inhalt. Der Gesetzentwurf enthielt Regelungen für die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und bestimmten auch in Strafsachen zuständigen Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen im Inland, sowie für die Vollstreckung von Entscheidungen österreichischer Verwaltungsbehörden in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Die Länder befürworteten in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU. Da sowohl die Versendung von Vollstreckungsersuchen an EU-Mitgliedstaaten als auch die Vollstreckung von Bescheiden aus anderen EU-Mitgliedstaaten sehr kompliziert ausgestaltet sind, dürfte aber mit

einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen sein. Dringender Handlungsbedarf seitens der Länder wurde auch darin erblickt, dass zB Zulassungsbesitzerauskünfte aus Italien bislang trotz mehrfacher Versuche nicht erteilt wurden, dass Zulassungsbesitzerauskünfte aus Frankreich trotz eines bestehenden Abkommens nicht innerhalb von 6 Monaten erteilt werden und bei anderen Mitgliedstaaten keine Behörden zur Erteilung solcher Auskünfte bekannt sind.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Regierungsvorlage (RV 46 dB) eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union (**EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz** – EU-VStVG) erlassen wird, und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden, wurde vom Nationalrat in der 41. Sitzung am 5. Dezember 2007 beschlossen. Der Bundesrat erteilte in seiner 751. Sitzung am 19. Dezember 2007 die Zustimmung und erhob keinen Einspruch. Dieses Gesetz wurde im BGBl I Nr 3/2008 verlautbart.

In Österreich werden künftig die Bezirksverwaltungsbehörden für die Vollstreckung von im Ausland verhängten Verwaltungsstrafen zuständig sein, wobei genau festgelegt wurde, in welchen Fällen die Vollstreckung unzulässig ist. Eine Vollstreckung ist etwa dann zu verweigern, wenn die ausländische Behörde unvollständige Unterlagen vorlegt, die verhängte Geldstrafe unter € 70 liegt, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach österreichischem Recht verjährt ist oder die betreffende Person nach österreichischem Recht zur Tatzeit strafunmündig war.

- 1.6.4. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte mit Schreiben vom 13. März 2007, GZ BMLFUW-UW.2.2.2/0008-VI/2/2007, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem **Altlastensanierungsgesetz** geändert wird (**ALSAG-Novolle 2007**), zur Begutachtung. Mit der geplanten Novelle sollte der geänderte Stand der Technik für Deponien in das Altlastensanierungsgesetz Eingang finden.

Die Länder kritisierten die Vorlage dieses Gesetzentwurfes zu einem Zeitpunkt, da auf Grund der massiven Proteste aller Länder zum bisher vorliegenden Entwurf einer Änderung der Deponieverordnung 2007 noch nicht absehbar war, wie die endgültige Fassung der Deponieverordnung aussehen wird. Es erscheine daher nicht sinnvoll, in der vorliegenden Altlastensanierungsgesetznovelle an die Deponieverordnungsnovelle 2007 anzuknüpfen bzw Formulierungen und Verweise auf diese noch nicht kundgemachte Verordnung vorzusehen.

Abgelehnt wurde auch die vorgesehene Bestimmung, dass das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen etc mit unbedenklichem Bodenaushub ohne Vorliegen einer konkreten Baumaßnahme künftig beitragspflichtig sein sollte. Kritisch beurteilten die Länder, dass künftig Altlastensanierungsbeiträge in einem weit höheren Ausmaß als bisher vorgeschrieben werden sollten. Das Land **Wien** lehnte eine Erhöhung des Altlastenbeitrages für das Verbringen von Siedlungsabfällen (Hausmüll) im Hinblick auf die durch die Deponieverordnung 2007 ohnehin schon zu erwartende Kostenbelastung für Deponiebetreiber vehement ab.

Der Nationalrat beschloss in seiner 42. Sitzung am 6. Dezember 2007 die Regierungsvorlage (RV 271 dB) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Altlastensanierungsgesetz** geändert wird (**ALSAG-Novelle 2007**). Mit dieser Novelle wurde die Klassifizierung der Altlastenbeiträge mit der **Deponieverordnung 2008** und dem dort erfassten Stand der Deponietechnik in Einklang gebracht. Der Bundesrat stimmte in seiner 751. Sitzung am 20. Dezember 2007 der Novelle zu und erhob keinen Einspruch.

- 1.6.5. Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits mit Schreiben vom 22. Dezember 2006, GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0135-VI/2/2006, zur Begutachtung versandte Entwurf einer Verordnung über Deponien (**Deponieverordnung 2007**) wurde von den Ländern in Zuge der Begutachtung **abgelehnt**, da entgegen mehrfachen Zusagen des Bundes die Länder in die Erstellung des vorliegenden Verordnungsentwurfes nicht ausreichend bzw viel zu spät eingebunden wurden. Die Einbeziehung der Länder erfolgte erst zu einem Zeitpunkt, zu welchem die grundsätzliche Systematik und die wesentlichen Aspekte seitens des Bundesministeriums bereits festgelegt waren.

Der vorliegende Entwurf war äußerst umfangreich, kompliziert und zum Teil unklar und unverständlich. Insbesondere jene Maßnahmen, die Abfallübergeber und das Annahmeprozedere betreffen, sollten sich an der Praxis und dem in der Realität damit beauftragten Personenkreis orientieren. Die technisch nicht erforderliche hohe Regelungsdichte führe unweigerlich zu steigenden Entsorgungskosten für Haushalte und Wirtschaft und sei sachlich nicht gerechtfertigt. Damit würde der Wirtschaftsstandort Österreich geschwächt und die Bürger unnötigerweise mit Zusatzausgaben belastet, ohne tatsächliche Vorteile für die Umwelt zu erreichen. Im vorliegenden Entwurf erkannten die Länder keine Notwendigkeit der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben. Eine überschießende Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen

und wurde abgelehnt. Auch die Fristen für eine praxisgerechte Umsetzung seien viel zu kurz bemessen. Bemerkenswert sei im Übrigen auch, dass in bestehenden Bescheiden angeführte strengere Vorschriften weiterhin gelten sollten, obwohl nunmehr ein aktueller Stand der Technik vorgegeben werde. Wegen der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Länder lösten die Länder **Kärnten** und **Vorarlberg** den **Konsultationsmechanismus** aus.

Auf Grund der ablehnenden Haltung der Länder zum Entwurf der Deponieverordnung 2007 kam es im Berichtsjahr zu Verhandlungen mit dem Bund. Schließlich wurde im Jänner 2008 die **Deponieverordnung 2008**¹³ erlassen.

- 1.6.6. Zum Entwurf einer **Verordnung Jahresabfallbilanzen (Abfallbilanz VO)**, der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 3. November 2007, GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0114-VI/2/2007, zur Begutachtung versandt wurde, bemerkten die Länder, dass der vorgesehene Entwurf für die Wirtschaftstreibenden einen enormen Zeit- und Kostenaufwand mit sich bringe und der tatsächliche Nutzen für die Umwelt fraglich sei. Der allfällige Nutzen der Verordnung für die Vollziehung des Abfallwirtschaftsrechts durch die Abfallwirtschaftsbehörde erster Instanz rechtfertige den massiven Verwaltungsaufwand keinesfalls. Für die abfallwirtschaftliche Planung liege bereits ausreichendes Zahlenmaterial vor und für den Vollzug vor Ort seien im Anlassfall die Melde- und Auskunftspflichten gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bzw der Abfallnachweisverordnung mehr als ausreichend. Bezweifelt wurde auch die Umsetzung der vorliegenden Verordnung in der Praxis. Seit geraumer Zeit müssten sich bereits alle Sammler und Behandler in ein elektronisches Register (eRAS) eintragen. Auf Grund der Probleme mit der Einführung des eRAS sowohl auf Behörden- als auch auf Wirtschaftsseite erscheine es wenig zielführend, nun weitere Erfassungen von Daten vorzusehen.

Die Länder hielten fest, dass im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle die Sinnhaftigkeit einer bundesweiten, zentralen Erfassung von Abfallbewegungsdaten stark bezweifelt werde. Ein direkter Nutzen für die Planung oder die Umwelt sei nicht zu erkennen. Dem stehe ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowohl bei den Betroffenen als auch bei den Behörden gegenüber. Dem Verordnungsentwurf fehle auch eine Kostendarstellung, die der Vereinbarung über einen Konsul-

13 Siehe die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (**Deponieverordnung 2008**), BGBl II Nr 39/2008.

tationsmechanismus entspreche. Das Land **Vorarlberg** löste den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangte die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.

- 1.6.7. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte mit Schreiben vom 1. Februar 2007, GZ BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007, den Entwurf eines **Bundes-Umwelthaftungsgesetzes** zur Begutachtung.

Der Gesetzentwurf sollte der Umsetzung der EU-Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden dienen und sah vor, dass ein Betreiber einer Anlage, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist. Von den Ländern wurde der Gesetzentwurf grundsätzlich positiv beurteilt. Kritisiert wurde jedoch die Unvollständigkeit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Am 16. Mai 2007 legte die Bundesregierung dem Nationalrat die Regierungsvorlage (RV 95 dB) eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes zur parlamentarischen Behandlung vor. Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, das auf dem Verursacherprinzip aufbaut, soll für die Schädigung von Gewässern und Böden gelten, wobei die Begriffe „Umweltschaden“, „Vermeidungstätigkeit“ und „Sanierungstätigkeit“ präzise definiert werden. Um die Kosten für Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten tatsächlich tragen zu können, werden potenzielle Verursacher von Umweltschäden verpflichtet, Risikovorsorgen zu treffen. Im Anhang des Gesetzes werden jene wirtschaftlichen Tätigkeiten genannt, die mit dem Risiko einer Gefährdung von Böden und Gewässern verbunden sind, etwa in den Bereichen Abfall, Wasserver- und -entsorgung, Chemie, Gefahrguttransporte, Kokereien ua. Der Anhang enthält auch eine detaillierte technische Spezifikation für Sanierungsmaßnahmen. Die Regierungsvorlage wurde dem Umweltausschuss des Nationalrates zugewiesen. Zu einer Beschlussfassung der Regierungsvorlage im Nationalrat im Berichtsjahr 2007 kam es nicht.

- 1.6.8. Der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mit Schreiben vom 18. Juli 2007, GZ BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2007, zur Begutachtung übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** geändert wird (**GuKG-Novelle 2007**), hatte die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinien 2005/36 EG (EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) und 2003/109 EG (Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) zum Inhalt.

In ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf bemerkten die Länder, dass die genannten Richtlinien mit dem vorliegenden Entwurf nicht vollständig umgesetzt würden. Völlig unberücksichtigt bleibe die Umsetzung des Artikel 21 Abs 1 der Richtlinie 2003/109/EG. Demnach müsse langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 19 dieser Richtlinie einen Aufenthaltstitel erhalten haben, Gleichbehandlung in den Bereichen und unter den Bedingungen des Artikel 11 dieser Richtlinie (somit auch bei der Diplomanerkennung) gewährleistet werden. Langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaaten besitzen, werden bei Erfüllung der im § 49 NAG genannten Voraussetzungen die Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ oder „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ erteilt.

Weiters bemerkten die Länder, dass die in den Erläuterungen des Entwurfs behauptete Einsparung von Vollzugskosten nicht nachvollziehbar sei. Viel mehr sei davon auszugehen, dass den Ländern auf Grund der Neuregelung über die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen und auch auf Grund der Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe ein nicht unerheblicher Kostenaufwand entstehe. Auffallend sei auch, dass im Entwurf für die Pflegehilfe vergleichbare Regelungen (Erleichterungen bei der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen) nicht vorgesehen wurden.

Zur Ausarbeitung einer Regierungsvorlage über die Anpassung der Gesundheitsberufe an das EU-Recht kam es im Berichtsjahr nicht.

- 1.6.9. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend legte mit Schreiben vom 29. Oktober 2007, GZ BMGFJ-91565/0009-I/B/8/2007, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Medizinproduktegesetz** und das Bundesgesetz über die **Gesundheit Österreich GmbH** geändert werden, zur Begutachtung vor. Mit dem geplanten Gesetz sollte eine gesetzliche Grundlage für weitere Implantatregister bzw Qualitätsregister geschaffen und die Gesundheit Österreich GmbH mit der Führung der Register betraut werden.

Von den Ländern wurden in ihren Stellungnahmen die Anzahl der Datenarten und der derzeit noch nicht abschätzbare Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Regelung der einzelnen Register als problematisch beurteilt. Keinesfalls bestünde etwa die Notwendigkeit, personenbezogene Daten für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden. Überhaupt wurde die Schaffung von riesigen „Datentöpfen“ mit einer Fülle von Zwecken und derart vielen sensiblen Daten als über-

schießend beurteilt und aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch gesehen.

- 1.6.10. Der vom Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie mit Schreiben vom 23. April 2007, GZ BMGFJ-92400/0016-I/B/2007, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein **Gewebesicherheitsgesetz** erlassen wird und das Arzneimittelgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden, hatte das Ziel, die Qualität und Sicherheit von zur medizinischen Verwendung bestimmten menschlichen Zellen und Geweben zu gewährleisten. Zum Schutz der Gesundheit sowohl des Spenders als auch des Empfängers müssen bei der Gewinnung, der Verarbeitung, der Konservierung sowie der Lagerung und Verteilung hohe Sicherheitsstandards eingehalten werden, um insbesondere die Übertragung von Krankheiten zu verhindern. Mit dem geplanten Gesetz sollten auch drei EU-Richtlinien innerstaatlich umgesetzt werden.

Das geplante Gewebesicherheitsgesetz stützte sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Artikel 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“). Dieser Kompetenztatbestand ist in der Aufzählung des Artikel 102 Abs 2 B-VG nicht enthalten, sodass die Angelegenheiten des Gesundheitswesens dem Artikel 102 Abs 1 B-VG entsprechend, in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden zu besorgen sind. Mit der Vollziehung des geplanten Gewebesicherheitsgesetzes sollte ausschließlich eine Bundesbehörde, nämlich das dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen unmittelbar nachgeordnete Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, betraut werden. Die Begründung der Zuständigkeit dieses Bundesamtes zur Vollziehung des Gesetzes anstelle des Landeshauptmannes bedarf daher einer Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG. Von den Ländern wurden gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Der Nationalrat beschloss in seiner 40. Sitzung am 4. Dezember 2007 die von der Bundesregierung vorgelegte Regierungsvorlage (RV 261 dB) eines **Gewebesicherheitsgesetzes**. Der Bundesrat erteilte in seiner 751. Sitzung am 19. Dezember 2007 die notwendige Zustimmung und erhob keinen Einspruch. Der Gesetzesbeschluss des Nationalrates wird nach erfolgter Zustimmung der Länder im Bundesgesetzblatt im Jahr 2008 kundgemacht.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung

Die Schwerpunkte der Gesetzgebung der Landtage im Berichtsjahr 2007 lagen in den Bereichen Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Schulwesen, Krankenanstalten, soziale Sicherheit, Raumordnung, Baurecht, Grundverkehr, Umweltschutz, Naturschutz und Elektrizitätsrecht. Dabei wurden die Landesrechtsordnungen modernisiert und teilweise zukunftsweisende Reformen (etwa im Dienstrecht) umgesetzt.

Mehrere Landesgesetze waren zur Anpassung an das **geänderte Bundesrecht**,¹⁴ oder zur Umsetzung von **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG¹⁵ in das Landesrecht notwendig. Es mussten aber auch Landesgesetze an die **Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes**¹⁶ bzw des **Europäischen Gerichtshofes**¹⁷ angepasst werden.

14 Siehe bspw die notwendigen Anpassungen des Landesrechts im Zusammenhang mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl I Nr 87/2005, und das zur Ausführung der Bestimmungen beschlossene Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl 2007/78, sowie das Vorarlberger Gesetz zum Schutz von Pflanzen, LGBl 2007/58. Eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht wurde auch mit dem Tiroler Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird, LGBl 2007/1, oder mit dem Landesgesetz über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (Oö. Einforstungsrechtegesetz), LGBl 2007/51, vorgenommen. Siehe auch die unten im Punkt 2.6. angeführten Gesetze im Bereich des Elektrizitätswesens.

15 Siehe die unter im Punkt 2.4. besprochenen Vereinbarungen über die Sozialbetreuungsberufe und die Grundversorgungsvereinbarung.

16 Vgl bspw das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. März 2006, G 131 - 134/05, und die daraufhin notwendige Neuerlassung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 2007, LGBl Nr 6145-0, und die Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBl Nr 8000-22, siehe dazu unten Punkt 2.7.3.

17 Siehe das Urteil des EuGH vom 10. Mai 2007, Rs C-508/04 und das Urteil vom 12. Juli 2007, Rs C-507/04, mit denen die Republik Österreich wegen der **mangelhaften Umsetzung der FFH-Richtlinie** und der **Vogelschutz-Richtlinie** verurteilt wurde. Zur Umsetzung dieser Urteile wurden im Berichtsjahr folgende Landesgesetze beschlossen und kundgemacht:
Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz geändert werden, LGBl 2007/138; das Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird, LGBl 2007/100, und das Gesetz, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird, LGBl 2007/57.

Zur Umsetzung von **EU-Richtlinien**¹⁸ in das Landesrecht wurden zahlreiche Gesetze beschlossen. Dadurch wird der Regelungsspielraum der Länder immer enger gezogen, was vor allem auch auf die zu geringe Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips durch die EU-Gesetzgebung zurückzuführen ist. Umso größere Bedeutung kommt nach Auffassung des Instituts für Föderalismus der Entwicklung eines Verfahrens zur Subsidiaritätskontrolle zu, in dem auch die Landtage eine bedeutsame Rolle spielen.

Die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („**PSI-Richtlinie**“)¹⁹ soll die nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten auf ein Mindestniveau angleichen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft fördern.

Nachdem bereits im Jahr 2006 mehrere Landesgesetze zur Umsetzung dieser Richtlinie beschlossen worden waren (siehe 31. Bericht 2006, 170 f), wurden im Berichtsjahr von den Landtagen weitere Landesgesetze, die die PSI-Richtlinie umsetzten und damit die Informationen für die Bürger verbesserten, beschlossen. Folgende Gesetze sind anzuführen:

- Gesetz über die Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (**Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz** – Bgld. AISG), LGBl 2007/14
- Gesetz, mit dem das **Salzburger** Gesetz über **Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik** geändert wird, LGBl 2007/69
- Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (**Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz** – StDWG), LGBl 2007/46

18 Umgesetzt wurden ua jene im Punkt 2.5. besprochenen EU-Richtlinien im Bereich Umweltrecht und Bodenschutz. Weiters wurden die unten im Punkt 2.4. angeführten Richtlinien im Bereich Asyl und Flüchtlingsbetreuung umgesetzt. Anzuführen sind beispielhaft noch folgende weitere EU-Richtlinien, die im Berichtsjahr in das Landesrecht umgesetzt wurden:

- die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,
- die Richtlinie über Energieeffizienz,
- die Richtlinie zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen,
- die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

19 Siehe Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003, S 90.

- Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (**Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz – TIWG**), LGBl 2007/4.

2.2. Dienstrecht und Pensionsrecht

Die Landtage beschlossen im Bereich Dienst- und Pensionsrecht mehrere Gesetze, die im Jahr 2007 kundgemacht wurden.

Im Bereich des **Dienstrechts** der Landes- und Gemeindebediensteten, der Landeslehrer, sowie der Land- und Forstarbeiter enthalten die Neuerungen die Anpassungen der Bezüge, Regelungen über befristete Dienstverhältnisse und die Teilzeitbeschäftigung.

Weiters sehen die Gesetze den Ausbau der Familienhospizkarenz, die Streichung bestimmter Kündigungsbeschränkungen und den Entfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Wählbarkeit in den Betriebsrat vor.

Beim **Pensionsrecht** der Landes- und Gemeindebediensteten wurden eine Anpassung an die Regelung des Bundes vorgenommen und ua eine Erhöhung des Pensionsantrittsalters sowie eine Erweiterung der Durchrechnungszeiträume beschlossen.

Folgende Landesgesetze sind für das Jahr 2007 anzuführen:

- **Kärnten:**

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**15. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**12. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**) geändert werden, LGBl 2007/34

Gesetz, mit dem das **Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz 2002** geändert wird, LGBl 2007/20

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird, LGBl 2007/30

- **Niederösterreich:**

Änderung des **NÖ Landes-Bedienstetengesetzes**, LGBl Nr 2100-1, 2100-2

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972**, LGBl Nr 2200-61

Änderung des **NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**, LGBl Nr 2300-40

Änderung des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976**, LGBl 2420-51

Änderung der **NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976**, LGBl Nr 2440-47

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö.

Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Nebengebührengesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Mutterschutzgesetz und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (**Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007**), LGBl 2007/56

Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (**Oö. LKUG-Novelle 2007**), LGBl 2007/55

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 und das Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert werden (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2007**), LGBl 2007/136

- **Salzburg:**

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987** und das **Landesvertragsbedienstetengesetz 2000** geändert werden, LGBl 2007/43

Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird, LGBl 2007/68

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** und das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert werden, LGBl 2007/91

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2007/93

- **Steiermark:**

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** und das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert werden, LGBl 2007/4

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark**, das **Steiermärkische Landes-Reisegebührengesetz** und das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert werden, LGBl 2007/30

Gesetz, mit dem das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert wird, LGBl 2007/44

Gesetz, mit dem das **Gemeindebedienstetengesetz 1957** geändert wird, LGBl 2007/55

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962** geändert wird, LGBl 2007/54

Gesetz, mit dem die **Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz** geändert wird, LGBl 2007/53

Gesetz, mit dem das **Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert wird, LGBl 2007/52

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** (STLAO 2001) und das **Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991** (LAKG 1991) geändert werden, LGBl 2007/24

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** geändert wird (5. StLAO-Novelle), LGBl 2007/73

- **Tirol:**

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird, LGBl 2007/1

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (**37. Landesbeamtengesetz-Novelle**), LGBl 2007/47

Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (**7. L-VBG-Novelle**), LGBl 2007/48

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (**38. Landesbeamtengesetz-Novelle**), LGBl 2007/79 – siehe dazu unten Punkt 2.7.7.

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Beamtengesetz 1970** geändert wird, LGBl 2007/80

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird, LGBl 2007/81

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (5. I-VBG-Novelle), LGBl 2007/51

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird, LGBl 2007/75

Gesetz, mit dem das Tiroler **Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz** geändert wird, LGBl 2007/77

- **Vorarlberg:**

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 1988**, LGBl 2007/38

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes 1988**, LGBl 2007/40

Gesetz über eine Änderung des **Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes**, LGBl 2007/5

Gesetz über eine Änderung des **Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes**, LGBl 2007/4

- **Wien:**

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (**29. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (**26. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995**) geändert werden, LGBl 2007/25

Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird, LGBl 2007/26.

Vom **Wiener Landtag** wurde das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien (**Wiener Zuweisungsgesetz**) und mit dem das Wiener Stadtwerke-Zuweisungsgesetz (**2. Novelle zum Wiener Stadtwerke-Zuweisungsgesetz**) sowie das Wiener Personalvertretungsgesetz (**13. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz**) geändert werden, LGBl 2007/29, beschlossen und damit neue Regelungen, mit denen Bedienstete der Stadt Wien an andere Rechtsträger **zur Dienstleistung zugewiesen** werden können, erlassen bzw bereits bestehende Bestimmungen angepasst.

2.3. Schulwesen

Im Jahr 2006 haben die Landtage zur näheren Ausgestaltung der im Schulrechtspaket 2005, BGBl I Nr 91/2005, vorgesehenen verpflichteten Tagesbetreuung in den jeweiligen Schulorganisations- und Schulzeitgesetzen entsprechende Regelungen verankert (siehe dazu 31. Bericht 2006, 176 f). Mit den nachstehend angeführten Gesetzen wurden von den Landtagen Bestimmungen über die ganztägigen Schulformen, die verstärkte Sprachförderung sowie den sonderpädagogischen Förderbedarf beschlossen und die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen umgesetzt.

Für das Berichtsjahr 2007 sind folgende Landesgesetze zu erwähnen:

- Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2007/56
- Gesetz, mit dem das **Kärntner Schulgesetz** geändert wird, LGBl 2007/35
- Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl Nr 5000-19
Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl Nr 5000-20
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2007**), LGBl 2007/52.
- Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (**Wiener Schulgesetz – WrSchG**) geändert wird, LGBl 2007/6.

Die Länder Burgenland und Vorarlberg haben die Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl I Nr 45/2005, umgesetzt. Durch die gesetzlichen Bestimmungen wurden die Ausbildungsversuche, die integrative Berufsausbildung und die Ermöglichung von Teilprüfungen näher ausgeführt und Rechtsgrundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen geschaffen. Anzuführen sind:

- **Burgenland:** Gesetz mit dem die **Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993** geändert wird, LGBl 2007/42
- **Vorarlberg:** Gesetz über eine Änderung des **Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes**, LGBl 2007/59.

2.4. Gesundheitswesen und soziale Sicherheit

In der im Jahr 2004 unterzeichneten **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (siehe 29. Bericht 2004, 222 f und 30. Bericht 2005, 231 f) verpflichteten sich die Vertragspartner, die Berufsbilder, die Tätigkeitsbereiche und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe zu regeln. Die Bestimmungen der Vereinbarung, die am 26. Juli 2005 in Kraft trat, sollten binnen zwei Jahren umgesetzt werden. Im Berichtsjahr wurden von fünf Landtagen Regelungen für den Bereich der Sozialbetreuungsberufe erlassen. Die Gesetze enthalten im Wesentlichen Bestimmungen über die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, insbesondere durch eine entsprechende Ausbildung, Bestimmungen über die Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen und über die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung. Die Gesetze sehen auch vor, dass Personen, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der Berufe berechtigt sind. Im Zuge des Zustimmungsverfahrens zu diesen Gesetzen machte die Bundesregierung jeweils entsprechende Bemerkungen, ohne allerdings einen Einspruch zu erheben (siehe dazu Kapitel G, Punkt 1.2.).

Folgende Gesetze sind anzuführen:

- Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (**Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz** – Bgld.SBBG), LGBl 2007/74
- Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (**Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz** – K-SBBG), LGBl 2007/53
- **NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007** (NÖ SBBG 2007), LGBL Nr 9230-0
- **Vorarlberger** Gesetz über **Sozialbetreuungsberufe** (Sozialbetreuungsberufegesetz – SozBG), LGBl 2007/26
- Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien (**Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz** – WSBBG), LGBl 2008/4.

Mehrere Länder haben im Berichtsjahr die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene **Grundversorgungsvereinbarung** gemäß Art 15a B-VG (siehe dazu 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f sowie I/2) näher ausgeführt

und auch entsprechende EU-Richtlinien²⁰ umgesetzt. Die Gesetze enthalten Bestimmungen über die Festlegung der Zuständigkeit zur Gewährung von Hilfen nach der Grundversorgungsvereinbarung, Rechtsansprüche für bestimmte Personen auf Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung einschließlich eines entsprechenden Rechtsschutzsystems, die Möglichkeit zur Heranziehung humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen zur Durchführung der Grundversorgung sowie die landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem bundesweiten Betreuungsinformationssystem und die entsprechenden Datenschutzbestimmungen.

Folgende Gesetze sind zu erwähnen:

- Gesetz über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (**Kärntner Mindestsicherungsgesetz** – K-MSG), LGBI 2007/15 – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.5.
- **NÖ Grundversorgungsgesetz**, LGBI Nr 9240-0
- Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (**Oö. Grundversorgungsgesetz 2006**), LGBI 2007/12
- Gesetz zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (**Salzburger Grundversorgungsgesetz**) und zur Änderung des Salzburger **Sozialhilfegesetzes**, LGBI 2007/35 - siehe dazu unten Punkt 2.7.5.

20 Umgesetzt wurden folgende Richtlinien der EU:

1. Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABI Nr L 031 vom 6. Februar 2003, S 18;
2. Richtlinie 2001/55/EG über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABI Nr L 212 vom 7. August 2001, S 12;
3. Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABI Nr L 261 vom 6. August 2004, S 19;
4. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12.

2.5. Umweltrecht und Bodenschutz

Im Berichtsjahr wurden von den Landtagen zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie²¹, der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm,²² der sog Seveso-II-Richtlinie²³ und der IPPC-Richtlinie²⁴ mehrere Gesetze beschlossen.

Die Länder Burgenland und Steiermark setzten die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und die Richtlinie über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme²⁵ in das Landesrecht um. Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 (**Burgenländisches Straßengesetz-Novelle 2006**) geändert wird, LGBl 2007/11, und das Gesetz über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen für Landes- und Gemeindestraßen (**Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007**), LGBl 2007/56, enthalten Regelungen über die Bewertung der Hauptverkehrsstraßen und Ballungsräume, für die strategische Umgebungslärmkarten nach Anhörung der Bevölkerung auszuarbeiten sind. Diese Aktionspläne sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weiters sind Bestimmungen über Maßnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von Umgebungslärm vorgesehen (siehe dazu unten Punkt 2.7.6.).

Weiters wurden in den nachstehend angeführten Gesetzen baurechtliche Bestimmungen, Regelungen über die Bewilligung von Anlagen, den Straßenverkehrslärm ua. erlassen und Maßnahmen im Bereich der Katastrophenbekämpfung (externe Notfallpläne) und des Katastrophenschutzes vorgesehen. Folgende Gesetze sind anzuführen:

-
- 21 Siehe die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABi Nr L 41 vom 14. Februar 2003, S 26 bis 32.
 - 22 Siehe Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABi Nr L 189 vom 18. Juli 2002, S 12.
 - 23 Siehe Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABi Nr L 10 vom 10. Jänner 1997 und die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG, ABi Nr L 345 vom 31. Dezember 2003, S 97 bis 105.
 - 24 Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABi Nr L 257 vom 10. Oktober 1996, S 26.
 - 25 Siehe Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABi Nr L 197 vom 21. Juli 2001, S 30.

- Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Bgld. IPPC-Anlagen-, SEVESO-II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz** – Bgld. ISUG), LGBl 2007/8
- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (**Oö. Katastrophenschutzgesetz** – Oö. KatSchG) und das **Oö. Feuerpolizeigesetz** geändert wird, LGBl 2007/32, – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.7.
- Gesetz, mit dem das **Salzburger IPPC-Anlagengesetz** geändert wird, LGBl 2007/72.

2.6. Energierecht

Nachdem die Länder in den letzten Jahren die Elektrizitätswirtschaftsgesetze an die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) angepasst haben (siehe zuletzt 31. Bericht 2006, 183 f), wurden auch im Berichtsjahr von den Landtagen gesetzliche Regelungen im Bereich des Energierechts beschlossen. Dabei wurden Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen der Ökostromgesetz-Novelle 2006 und des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006 erlassen. In Ausführung dieser Grundsatzbestimmungen wurden die Verpflichtungen der Bilanzgruppenverantwortlichen dahingehend ergänzt, dass diese Vorkehrungen hinsichtlich der Minimierung der Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu treffen haben. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit wurde in den Landesgesetzen ein Mindestinhalt für allgemeine Bedingungen der Netzbetreiber und zur Verbesserung der Transparenz erlassen. Weiters wurde die Kraft-Wärme-Kopplung-Richtlinie durch die Schaffung eines Herkunftsnachweissystems für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen umgesetzt. Für das Berichtsjahr 2007 sind nachstehende Gesetze anzuführen:

- Gesetz, mit dem das **Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006** geändert wird, LGBl 2007/41
- Änderung des **NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005** (NÖ EIWG-Novelle 2007), LGBl 7800-1
- Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005** – Stmk. EIWOG 2005 und das Steiermärkische **Starkstromwegegesetz 1971** geändert werden, LGBl 2007/25
- Gesetz, mit dem das **Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** geändert wird, LGBl 2007/17
- Gesetz über eine Änderung des **Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**, LGBl 2007/51.

2.7. Weitere wichtige Landesgesetze

Die von den Landtagen beschlossenen Verfassungsgesetze und jene einfachen Landesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E besprochen. Jene Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen und die im Berichtsjahr kundgemacht wurden, werden im Kapitel G dargestellt. Nachstehend werden – abgesehen von den bereits in diesem Kapitel angeführten Gesetzen – noch einzelne wichtige Landesgesetze kurz besprochen:

2.7.1. Das Land **Burgenland** hat mit dem Gesetz über die Förderung der Jugend (**Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007** – Bgld. JFG 2007), LBG1 2007/55, die aus dem Jahr 1995 stammenden Bestimmungen entsprechend überarbeitet und angepasst. Zu den Zielsetzungen des Gesetzes gehört die Förderung der seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend bis zum 27. Lebensjahr. Im Gesetz sind Regelungen über die Förderungsleistungen und die entsprechenden Maßnahmen und Gegenstände der Jugendförderung vorgesehen. Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Gemeinde können Gemeindegugendreferentinnen oder Gemeindegugendreferenten bestellt werden. Bei der Landesregierung wird auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Landesregierung zu beraten hat. Die Burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen bilden durch freiwilligen Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft das Landesjugendforum. Dieses ist berechtigt, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und zu Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellungnahmen abzugeben.

Mit dem Gesetz über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (**Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007** – Bgld. GVG 2007), LBG1 2007/25, wurden die aus dem Jahre 2001 stammenden Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bzw des Europäischen Gerichtshofes angepasst. Überarbeitet wurden insbesondere die Regelungen über die Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen, jene über den Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und in diesem Zusammenhang die Genehmigungspflicht neu geregelt und entsprechende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vorgesehen. Außerdem wurden die Bestimmungen über den Rechtserwerb an Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden neu gefasst und dabei auch entsprechende Ausnahmen von der Erklärungspflicht vorgesehen. Schließlich wurden auch die Bestimmungen über die Unwirksamkeit der Grundbuchsein-

tragung, die Rückabwicklung und die Zwangsversteigerung neu gefasst.

Mit dem Gesetz zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (**Burgenländisches Ökoförderungsgesetz** – Bgld. ÖFG), LGBl 2007/40, wurde zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung und von erneuerbaren Energieträgern der Burgenländische Ökoenergiefonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds werden durch Zuweisungen nach dem Ökostromgesetz und aus Zuwendungen des Landes aufgebracht. Das Gesetz enthält Regelungen über die Organe des Ökoenergiefonds, den Vorstand und die Rechnungsprüfung. Zum Kurator bzw zur Kuratorin wird der Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau bestellt.

- 2.7.2. Das Ziel des Gesetzes über die Förderung der Kärntner Tages- und Wochenzeitungen (**Kärntner Presseförderungsgesetz** – K-PresseFG), LGBl 2007/57, ist es, die Meinungsvielfalt der Kärntner Tages- und Wochenzeitungen zu erhalten und zu fördern. Als Träger von Privatrechten gewährt das Land finanzielle Zuwendungen zur Erreichung dieser Zielsetzungen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen, die Anträge und die Höhe der Förderung. Die Förderungsmittel sind in den jeweiligen Landesvoranschlägen aufzunehmen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Flurverfassungs-Landesgesetz 1979** geändert wird, LGBl 2007/10, wurde die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 85/337/EWG) in das Landesrecht umgesetzt. Die Bestimmungen über die Parteistellung im UVP-Verfahren und im Zusammenlegungsverfahren wurden überarbeitet und dem Umweltanwalt das Recht eingeräumt, im Verfahren Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dieses Recht steht künftig auch Umweltorganisationen zu.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz** geändert wird, LGBl 2007/11, wurden ebenfalls die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt und wie im Flurverfassungs-Landesgesetz dem Umweltanwalt und Umweltorganisationen Parteistellung zuerkannt. Geändert wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung der Ablösefläche und die Entschädigung.

Durch das Gesetz, mit dem das **Kärntner Schischulgesetz 1997** geändert wird, LGBl 2007/4, und das Gesetz, mit dem das **Berg- und Schiführergesetz 1998** geändert wird, LGBl 2007/5, wurden zwei EU Richt-

linien²⁶ in das Landesrecht umgesetzt. Das geänderte Schischulgesetz enthält ausführliche gemeinschaftsrechtliche Begriffsbestimmungen und Regelungen über die Ausübung der Schilehrertätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sowie über die Verwaltungszusammenarbeit. Neu geregelt wurden die Aufsichtsorgane für den Schischulunterricht, deren Befugnisse und die Stellung gegenüber der Behörde. Das Gesetz enthält auch Regelungen über die Bestellung der Aufsichtsorgane sowie deren Dienstabzeichen und Dienstaussweise.

- 2.7.3. Die bisher im Land **Niederösterreich** bestehende Möglichkeit der Gemeinden, landwirtschaftliche Vorrangflächen festzulegen, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 4. März 2006²⁷ aufgehoben.

Mit der Änderung des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976**, LGBl 8000-22, wurde diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und das Raumordnungsgesetz derart geändert, dass die Freihaltung landwirtschaftlicher Vorrangflächen mit einem überörtlichen Raumordnungsprogramm gekoppelt wird. Gemeinden, die im Geltungsbereich eines sektoralen Raumordnungsprogrammes liegen, dürfen nunmehr das allgemeine Ziel im Flächenwidmungsprogramm räumlich konkretisieren und die entsprechend geeigneten Flächen als „Offenlandflächen“ festlegen.

Mit einer weiteren Änderung des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976**, LGBl 8000-23, wurden mehrere Anpassungen vorgenommen. Die steigende Bedeutung landwirtschaftlicher Böden für Biomasseproduktion, welche zur Energiegewinnung verwendet wird, machte eine entsprechende Adaptierung der Ziele der Raumordnung notwendig. Auf ausgesiedelte land- und forstwirtschaftliche Betriebe, insbesondere mit größeren Tierbestandszahlen, soll in Zukunft beim Heranrücken von schutzbedürftigen Widmungsarten verstärkt Rücksicht genommen werden. Im Raumordnungsgesetz wurde eine eigene Planungsrichtlinie über den vorbeugenden Lärmschutz aufgenommen. Die Widmung von Siedlungsgebieten an Standorten, die erst durch aufwendige technische Maßnahmen die notwendige Lärmfreiheit er-

26 Siehe die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22 und die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl Nr L16 vom 23. Jänner 2004, S 16.

27 Siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. März 2006, G 131 – 134/05-11, mit dem der § 19 Abs 8 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl 8000-14, und der letzte Satz des § 2 Abs 3 NÖ Kulturländerschutzgesetz 1994, LGBl 6145-2, aufgehoben wurden.

reichen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn zuvor alle anderen Möglichkeiten, verfügbares Bauland von verkaufsbereiten Grundstücksbesitzern zu widmen, ausgeschöpft wurden. Angepasst wurden auch die Bestimmungen über die Errichtung von Hochhäusern, das sind Gebäude mit mehr als 25 Metern Höhe, die nur auf Grundstücken, die im Raumordnungsplan als „Hochhauszone“ gewidmet sind, errichtet werden dürfen. Angepasst wurden auch die Bestimmungen über die Vertragsraumordnung.

Entsprechend der 17. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl 8000-22, ist der Nachweis der Raumverträglichkeit bei der Widmung von Hochhauszonen nicht nur bereits im Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes möglich, sondern auch spätestens im Rahmen des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens. Die baubehördliche Bewilligung von Hochhäusern, deren grundsätzliche Raumverträglichkeit noch nicht im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens geprüft wurde, kann weitreichende Folgen für die Raumordnung sowohl der Standortgemeinde als auch der umliegenden Gemeinden bzw unter Umständen sogar einer ganzen Region haben. Mit der Änderung der **NÖ Bauordnung 1996**, LGBl 8200-14, wurde daher die Möglichkeit einer nachprüfenden Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörden – wie bei der Genehmigung von Handelseinrichtungen – geschaffen. Es ist daher im Gesetz einerseits die Vorlagepflicht für derartige Baubewilligungsbescheide sowie andererseits der Beginn der Nichterklärungsfrist für allfällige gesetzwidrige Bescheide frühestens mit der Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Das oben erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes machte eine Neuregelung bezüglich der Kulturm Wandlungen landwirtschaftlicher Vorrangflächen notwendig. Mit dem **NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007** (NÖ KFISchG), LGBl 6145-0, das in erster Linie dem Schutz von landwirtschaftlichen Kulturflächen dient, wurden die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes überarbeitet und neu erlassen. In das Gesetz wurden Regelungen über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen aufgenommen. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind auch benachbarte Grundflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, deren Bepflanzung aber Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Grundflächen haben kann, erfasst.

Mit dem **NÖ Statistikgesetz 2007**, LGBl 4805-0, wurde auf Landesebene die Möglichkeit geschaffen, Daten zu ermitteln und Statistiken zu erstellen, die für die Politik und für die Verwaltung notwendig sind. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Aufgaben und die Pflichten der Landesstatistik, die Grundsätze für die Erstellung von Statisti-

ken, die Ermittlung von Daten und statistische Erhebungen, über die Verwendungsbeschränkungen und über die notwendige Auskunftserteilung. Die aus den statischen Erhebungen und durch die Beschaffung von Daten gewonnenen Einzeldaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Mit dem **NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007**, LGBl 3630-0, wurden die bisherigen Bestimmungen des NÖ Landschaftsabgabengesetzes 1994 umfassend überarbeitet und neu erlassen. Zur Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs hebt das Land eine gemeinschaftliche Landesabgabe für landschaftsverbrauchende Maßnahmen und Tätigkeiten ein. Die Erträge des Landes dienen zweckgebunden der Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds. Die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindet, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10% der Landschaftsabgabe. Gegenstand der Abgabe ist das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe, abgenommen Abraummateriale, Material aus Fließgewässern, bundeseigene mineralische Rohstoffe und Kohle. Im Gesetz sind Bestimmungen über den Abgabepflichtigen, die Abgabenbefreiung, die Berechnung der Landschaftsabgabe, das Entstehen der Abgabenschuld und die Fälligkeit der Abgabe enthalten. Abgabenbehörde erster Instanz ist die Landesregierung, in zweiter Instanz ist der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zuständig.

- 2.7.4. Im Land **Oberösterreich** hat sich die Oö. Gemeindeordnungsnovelle 2002, mit der eine Entbürokratisierung, eine Modernisierung und eine Stärkung der Gemeindeautonomie umgesetzt wurden, bewährt. Mit dem Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (**Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007**), LGBl 2007/137, wurden einige Bestimmungen geändert und auch Klarstellungen vorgenommen, etwa dass Ehrungen als höchstpersönliches Recht mit dem Tod der oder des Ausgezeichneten kraft Gesetzes erlöschen. Festgelegt wurde auch, dass sich das Kopierrecht auch auf Unterlagen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse bezieht. Die Änderung der Anzahl der Vizebürgermeister während der Funktionsperiode des Gemeinderats bedarf einer qualifizierten Mehrheit im Gemeinderat. Die Vizebürgermeister(innen) sind durch den Bezirkshauptmann anzugehen, die übrigen Vorstandsmitglieder nur mehr durch den Bürgermeister. Künftig wird die Abberufung eines Mitglieds des Gemeindevorstands auf Grund eines Misstrauensantrags ex lege wirksam und es bedarf keines Bescheidverfahrens durch die Landesregierung.

Mit dem Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen werden (**Oö. Kinderbetreuungs-gesetz**) und das **Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991** geändert wird, LGBl

2007/39, wurden das Oö. Kindergarten- und Hortgesetz sowie die für Krabbelstuben geltenden Bestimmungen des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 zu einem Landesgesetz zusammengefasst. Mit diesem Akt der Rechtsbereinigung soll die Durchlässigkeit und Flexibilität der Kinderbetreuung in Oberösterreich (ausgenommen die schulischen Angebote) verbessert werden. Als wesentliche Neuerungen des Gesetzes sind die Einführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung durch die Gemeinden, die bessere Bedarfsorientierung durch mehr Gestaltungsmöglichkeiten für die Erhalter von Kindergärten, die verstärkte Elternpartizipation, die Festlegung von Qualitätsstandards, insbesondere durch die Definition von Mindestöffnungszeiten und eines Mindestpersonalbedarfs, um den Bildungsauftrag erfüllen zu können, die Ermöglichung der Erprobung neuer Formen der Kinderbetreuung in Pilotprojekten, die leistungsgerechtere Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, die Vorschreibung von sozial gestaffelten Elternbeiträgen mit einem Mindesttarif und die Einführung von Gastbeiträgen für gemeindefremde Kinder anzuführen.

Mit Erkenntnis vom 22. November 2005, 2004/05/0300-8, hat der Verwaltungsgerichtshof die bisherige Praxis, wonach örtliche Entwicklungskonzepte einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, als gesetzwidrig erkannt. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2007/1, hat klargestellt, dass das örtliche Entwicklungskonzept nur ein unselbständiger Teil des Flächenwidmungsplanes ist und als solcher auch dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Damit wurde eine – im Hinblick auf das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs erforderliche – rechtlich einwandfreie Grundlage für die Aufrechterhaltung der bereits seit Inkrafttreten des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 bewährten Verwaltungspraxis in Bezug auf örtliche Entwicklungskonzepte geschaffen. Im Gesetz wurde deutlich klargestellt, dass der Flächenwidmungsplan als „zweistufige“ Verordnung aus einem Flächenwidmungsteil sowie einem örtlichen Entwicklungskonzeptteil besteht. An der grundsätzlichen Konzeption, dass die Flächenwidmung auf einen Planungszeitraum von 5 Jahren und das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren inhaltlich auszulegen ist, wurde nichts geändert.

Mit Erkenntnis vom 10. März 2005, G 170, 171/04, wurden vom Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Eigentumsrecht als verfassungswidrig aufgehoben. Mit Bundesgesetz, mit dem das Grund-

satzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird, BGBl I Nr 14/2006, wurde eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt.

Mit dem Landesgesetz über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (**Oö. Einforstungsrechtegesetz** – Oö. ERG), LGBl 2007/51, wurden die Grundsatzbestimmungen des Bundes näher ausgeführt. Für die Wald- und Weidenutzungsrechte hat sich in den letzten Jahren die Bezeichnung „Einforstungsrechte“ durchgesetzt. Dieser neue Terminus wird nunmehr auch im Land Oberösterreich verwendet. Einforstungsrechte zählen zum Betriebsvermögen der berechtigten Liegenschaft und sind in vielen Fällen ein wesentlicher Teil der Produktionsbasis bäuerlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Als wesentliche Inhalte des neuen Gesetzes sind eine Determinierung der gesetzlichen Ziele in diesem Rechtsbereich, verfahrensrechtliche Vereinfachungen, insbesondere bei Parteienvereinbarungen und bei der Entlastung von Teilflächen belasteter Liegenschaften, die Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundes und zeitgemäße und praxisgerechte Bestimmungen für die Einforstungsrechte anzuführen.

- 2.7.5. Das Land **Salzburg** hat mit dem Gesetz zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (**Salzburger Grundversorgungsgesetz**) und zur Änderung des Salzburger **Sozialhilfegesetzes**, LGBl 2007/35, einerseits die Vorgaben der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich und andererseits mehrere Richtlinien der Europäischen Union im Bereich des Flüchtlings- und Asylwesens umgesetzt.

Das Gesetz stellt sicher, dass hilfs- und schutzbedürftige Fremde jene Hilfe erhalten, zu der das Land nach der Grundversorgungsvereinbarung bzw der EU-Richtlinien verpflichtet ist. Andererseits stellt es aber auch klar, dass Fremde, die der Zielgruppe des Salzburger Grundversorgungsgesetzes angehören, künftig vom Anwendungsbereich des Sozialhilfegesetzes ausgeschlossen sind. Fremden, die bereits während des Zeitraums vom 1. Mai 2004 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Sozialhilfeleistungen erhalten haben, kann diese längstens in den kommenden drei Jahren gewährt werden. Die Leistungen der Grundversorgung umfassen ua die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und der Familieneinheit, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und notwendiger Bekleidung, die notwendige Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, die Übernahme der Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen, die Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler, die Gewährung eines monat-

lichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung. Für unbegleitete minderjährige Fremde umfasst die Grundversorgung darüber hinaus die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer geeigneten organisierten Unterkunft, einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder einer individuellen Unterkunft je nach Höhe des Betreuungsbedarfes.

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist eines der wichtigsten landespolitischen Themen in der laufenden Gesetzgebungsperiode. Das vom Salzburger Landtag beschlossene Gesetz über die Kinderbetreuung im Land Salzburg (**Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007**), LGBl 2007/41, enthält als wesentliche Neuerungen die Einführung von Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen sowie deren besondere Förderung, Bestimmungen über den Versorgungsauftrag, Förderungsmaßnahmen für Kindergärten mit einem Anteil von mehr als 50% nicht ausreichend Deutsch sprechenden Kindern, sowie die Förderung von Horten und das Werbeverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Gesetz sieht auch die Einführung von Mindest-Kostenbeiträgen sowie Höchstbeiträgen der Eltern für die Betreuung von Kindern bei Tageseltern oder in Kinderbetreuungseinrichtungen vor. Weiters sind im Gesetz Bestimmungen über ein verpflichtendes pädagogisches Konzept für jeden Kindergarten, eine (zeitlich gestaffelte) Reduzierung der Gruppengröße in Kindergärten bzw als Alternative mehr Betreuungspersonal und die Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Eltern bei den Öffnungszeiten der Kindergärten vorgesehen. Die Kosten allein für die Reduzierung der Gruppengrößen auf 22 Kinder in Kindergärten wurden im Endausbau 2009/2010 auf insgesamt jährlich 1,558 Mio Euro geschätzt.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Pflegegeldgesetz** und das Salzburger **Sozialhilfegesetz** geändert werden, LGBl 2007/26, wurden nach den Änderungen der Gesetze auf Bundesebene zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Regelungsunterschieden zwischen den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen die Kundenschutzbestimmungen des Salzburger Pflegegesetzes, soweit sie sich ausschließlich auf Senioren- und Seniorenpflegeheime beziehen, aufgehoben und ansonsten hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches auf Verträge mit Trägern von Einrichtungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe und von Tageszentren eingeschränkt. Damit im Zusammenhang wurden auch die Bestimmungen über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die beabsichtigte Errichtung oder wesentlichen Änderung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen und die

Anzeigepflicht von Schablonen für Heimverträge sowie von Hausordnungen vor erstmaliger Verwendung, aufgehoben.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird, LGBl 2007/55, enthält zum einen Ausführungsbestimmungen zum Gesundheitsrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl I Nr 122/2006, (siehe dazu 31. Bericht 2006, 156 f), und zum anderen eine Neuregelung der Bestimmung über die Personalbedarfsermittlung (§ 31 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 – SKAG). Die Neuregelung sieht vor, dass der bisher vorhandene Auftrag zur Erlassung einer alle Berufsgruppen umfassenden Verordnung durch einen unmittelbar an die Krankenhausverwaltung gerichteten Auftrag ersetzt wird, in betenführenden Krankenanstalten nach Anzahl und Qualifikation ausreichendes Pflegepersonal zur Verfügung zu stellen.

Das Ziel des Gesetzes, mit dem das Gesetz zur **Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg** geändert wird, LGBl 2007/10, ist es, neben der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Grundlage, die dem Art 15 Abs 4 B-VG entsprechende landesgesetzliche Bestimmung als Voraussetzung für eine Rückübertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs von der Bundespolizeidirektion Salzburg auf den Bürgermeister der Landeshauptstadt als Bezirksverwaltungsbehörde zu schaffen.²⁸

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Rettungsgesetz** geändert wird, LGBl 2007/101, dient ausschließlich der außerordentlichen Erhöhung der allgemeinen Rettungsbeiträge der Gemeinden und des Landes mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008. Die Anhebung der allgemeinen Rettungsbeiträge ist in erster Linie durch die erheblichen Kostensteigerungen, vor allem durch die gestiegenen Kraftfahrzeug-Aufwendungen für den Rettungs- und Krankentransport aufgrund der Preissteigerungen für Kraftfahrzeuganschaffungen und -instandhaltung sowie für den Betrieb (insbesondere bei Treibstoffen) zurückzuführen. Auch die Neuregelungen für die Zurverfügungstellung und Verwendung von Zivildienern führt zu zusätzlichen Kosten beim Österreichischen Roten Kreuz.

- 2.7.6. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen für Landes- und Gemeindestraßen (**Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007**), LGBl 2007/56, die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung

²⁸ Die Ziffern 2 und 3 im § 1 Abs 1 lit b des Gesetzes sind das dem Art 15 Abs 4 B-VG entsprechende, mit dem § 95 Abs 1a StVO 1960 in der Fassung der 21. StVO-Novelle übereinstimmende (Landes-)Gesetz.

und Bekämpfung von Umgebungslärm umgesetzt und legislatives Neuland betreten. Das Gesetz enthält Regelungen über die Bewertung der Hauptverkehrsstraßen und Ballungsräume, für die strategische Umgebungslärmkarten auszuarbeiten sind. Die Aktionspläne sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschloss der Landtag auch das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974** geändert wird, LGBl 2007/47. In das Raumordnungsgesetz wurden neue Bestimmungen über die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne aufgenommen. Die Landesregierung wurde beauftragt, für den Sachbereich Umgebungslärm ein Entwicklungsprogramm zu erstellen.

- 2.7.7. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (**38. Landesbeamtengesetz-Novelle**), LGBl 2007/79, ein eigenständiges neues Pensionssystem geschaffen, dass sich hinsichtlich des Einsparungspotenzials an der Regelung des Bundes orientiert. Die Umsetzung der Pensionsharmonisierung und des 40-jährigen Durchrechnungszeitraumes erfolgte durch eine eigenständige verwaltungsökonomische Regelung, die sich lediglich am Einsparungsziel an der Bundesregelung orientierte. Nach dem „Tiroler Modell“ wird bei der Bemessung der Ruhegehälter weiterhin vom Letztbezug ausgegangen. Bei der berechneten Ruhegehälterbemessungsgrundlage wird für die Geburtsjahrgänge ab 1949 unter 80% des Letztbezuges abgeschmolzen (= durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage). Damit die unteren Einkommen nicht benachteiligt werden, wird der Anteil der Pension über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage mit einem höheren Prozentsatz abgeschmolzen als der unter dieser Grenze liegende Pensionsteil. Damit kann der Einsparungseffekt der beim Bund eingeführten vollen Durchrechnung und der Parallelrechnung in Summe erreicht werden, ohne die komplizierten und im Vollzug aufwendigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Bundes zu übernehmen. Das Gesetz sieht auch eine Abschaffung des bisherigen Todesfallbeitrages für die Landesbeamten vor. Die Möglichkeit, Familienhospizfreistellung in Anspruch zu nehmen, wurde auf die Kinder von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten ausgedehnt. Ferner ist es künftig der Dienstbehörde möglich, die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung bescheidmäßig festzustellen. Die Regelungen über die Anerkennung von außerhalb Österreichs absolvierten Ausbildungen wurden in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprechend angepasst und neu gefasst.

Gemäß dem Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamten-gesetz 1970** geändert wird, LGBl 2007/80, und dem Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970** geändert wird, LGBl 2007/81, gelten die neuen Pensionssysteme im Wesentlichen auch für die BeamtInnen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für die BeamtInnen der Stadt Innsbruck.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert wird, LGBl 2007/73, wurde die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl Nr L 1 vom 4. Jänner 2003, S 65 ff, in das Landesrecht umgesetzt. Damit hat das Land Tirol als eines der ersten Länder den Energieausweis für Gebäude eingeführt. Mit der Novelle wurde auch die gesetzliche Grundlage für die beabsichtigte weitestgehende Vereinheitlichung der Technischen Bauvorschriften auf der Grundlage der vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz ausgearbeiteten technischen Richtlinien geschaffen.

Die Tiroler Tourismuswirtschaft hat in den letzten Jahren vermehrt die Forderung erhoben, das Rechnungswesen der Tourismusverbände von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchhaltung (Doppik) umzustellen und zugleich entsprechende Planungsinstrumente wie Geldflussrechnung, Investitionsplanung und dergleichen vorzusehen. Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Tourismusgesetz 2006** geändert wird, LGBl 2007/74, wurden die Bestimmungen über die Haushaltsführung der Tourismusverbände geändert und die Erlassung einer Gebarungs-, Bilanzgliederungs- und Prüfungsrichtlinienverordnung als Durchführungsverordnung vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Einrichtung von Ortsausschüssen bei großen Tourismusverbänden wurde im Gesetz nunmehr vorgesehen, dass die Gemeinden in den Ortsausschüssen durch den Bürgermeister vertreten werden.

- 2.7.8. Im Land **Vorarlberg** wurde das aus dem Jahre 1979 stammende Landesforstgesetz auf Grund geänderter Rahmenbedingungen sowie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der Verwaltungsvereinfachung aktualisiert. Mit dem Gesetz über eine Änderung des **Landesforstgesetzes**, LGBl 2007/10, wurden vor allem die Bestimmungen über die Waldnutzung sowie jene über die Waldaufsicht geändert. Fällungen in Schutz- und Bannwäldern sind künftig grundsätzlich nur mehr anzeigepflichtig; die bisher vorgesehene starre Bewilligungspflicht entfällt. Anzeigefrei sind insbesondere auch Fällungen in hiebsreifen Hochwaldbeständen bis zu einem Höchstmaß von 30 fm je Hektar und Kalenderjahr, sofern keine Fällungen in Schutz- und Bannwäldern oder in Schutzgebieten betroffen sind. Mit dieser Liberalisierung soll

die Holznutzung erleichtert werden. Weiters wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Neubewaldung strenger gefasst. Der Abschnitt über die Waldbrandbekämpfung wurde mittels Verweise auf gleichlautende Bestimmungen im Katastrophenhilfegesetz schlanker gestaltet. Im Sinne des Hochwasserschutzes wurde in das Gesetz ein neuer Abschnitt über die Räumung von Wildbächen eingefügt. Die Kriterien für die Festlegung der Waldregionen wurden flexibler gestaltet. Weiters wurden die Aufgaben des Waldaufsehers unter Betonung des Aspekts der Beratung konkreter gefasst, um damit auch einen effizienteren Einsatz der Waldaufseher zu gewährleisten. Auf Grund der umfangreichen Änderungen erfolgte durch Verordnung der Landesregierung die **Neukundmachung des Landesforstgesetzes**, LGBI 2007/13.

Mit dem Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes**, LGBI 2007/44, setzte das Land Vorarlberg – ebenso wie das Land Tirol – die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in das Landesrecht um. Es wurde ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweis) eingeführt.

Weiters wurde im Gesetz klargestellt, dass bei Hauszufahrten und Abstellplätzen kein Mindestabstand einzuhalten ist. Sichergestellt wurde auch, dass die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bei unzulässiger Verwendung von Bauprodukten von der Behörde grundsätzlich nur mehr verfügt wird, soweit der damit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist. Geändert wurden auch die Bestimmungen über das Erlöschen der Baubewilligung während einer anhängigen Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof. Künftig tritt eine Unterbrechung des Fristenlaufs bis zur Entscheidung über das anhängige Beschwerdeverfahren ein. Mit dem geänderten Baugesetz schuf das Land Vorarlberg auch die Grundlage für eine Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften, die mit Verordnung festgelegt werden.

- 2.7.9. Das Land **Wien** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990** – WrJWG 1990 geändert wird, LGBI 2007/9, die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30. September 2005, umgesetzt. Angepasst wurden auch die Bestimmungen über die Betrauung von Bediensteten in Angelegenheiten der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten. An die geänderten Lebensverhältnisse angepasst wurden die Regelungen über die Leistungen der Jugendwohlfahrt insbesondere im Bereich der sozialen Dienste und der sozialpädagogischen Einrichtungen für Minderjährige.

Mit dem Gesetz über die Wiener Heilvorkommen und Kuranstalten (**Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG**), LGBl 2007/13, wurden die aus dem Jahre 1961 stammenden, zuletzt im Jahr 2000 geänderten bisherigen gesetzlichen Regelungen überarbeitet. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Anerkennung und Nutzung der natürlichen Heilvorkommen, über die Anerkennung von Kurorten und die Festlegung der Kurbezirke, Bestimmungen über die Betriebsbewilligung für Kuranstalten, die ärztliche Leitung, die Anstaltsordnung für Kuranstalten sowie Regelungen über den Datenschutz, die Verschwiegenheitspflicht, die Qualitätssicherung und die Dokumentation in Kuranstalten.

In das Gesetz, mit dem das **Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz** geändert wird, LGBl 2007/35, wurden Bestimmungen über die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage aufgenommen. Damit wurde Art 9 der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in das Landesrecht umgesetzt.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

3.1.1. Der österreichische **Bundesrat** trat im Berichtsjahr 2007 zu **12 Sitzungen** (741. bis 752. Sitzung) zusammen. Die österreichische Länderkammer behandelte dabei insgesamt **130 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates. Weiters stimmte der Bundesrat dem Abschluss von **35 Staatsverträgen** zu. Hievon war in 10 Fällen eine Zustimmung nach Art 50 Abs 1 B-VG notwendig. Zu drei Staatsverträgen war die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 bzw Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG notwendig.

Im Jahr 2007 erteilte der Bundesrat zu **10 Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Eine **Verweigerung** der Zustimmung war **nicht festzustellen**, es wurde allerdings auch kein diesbezüglicher Antrag gestellt.

Im Berichtsjahr erhob der Bundesrat zu **keinem** Gesetzesbeschluss des Nationalrates einen begründeten **Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG.

Weiters stimmte der Bundesrat dem Abschluss von **vier Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG zu, nahm insgesamt **19 Berichte der Bundesregierung** und ihrer Mitglieder sowie **einen Bericht der Volksanwaltschaft** zur Kenntnis.

- 3.1.2. Die **Tätigkeit des Bundesrates** war auch im Jahr 2007 deutlich vom **Einfluss der Parteipolitik** geprägt. Während im Jahr 2006 noch 19 Einsprüche des Bundesrates zu verzeichnen waren, wurde nach der Bildung der Großen Koalition gegen keinen Gesetzesbeschluss des Nationalrates ein Einspruch erhoben. Die Ausübung der **parlamentarischen Kontrollrechte** des Bundesrates macht deutlich, dass parteipolitische Interessen einen wichtigen Stellenwert in der Tätigkeit des Bundesrates einnehmen (siehe dazu auch Kapitel A, Punkte 6.1. bis 6.7.).

Eine besonders **umfangreiche Tagesordnung** wies die 751. Sitzung am 19. und 20. Dezember 2007 auf. Für die Behandlung der insgesamt **70 Tagesordnungspunkte** war eine Sitzungsdauer von insgesamt 19 Stunden und 20 Minuten notwendig, um alle Beratungsgegenstände zu behandeln und zu erledigen.

Ebenfalls umfangreiche Tagesordnungen wiesen die 746. Sitzung am 21. Juni 2007 mit 33 Tagesordnungspunkten und die 747. Sitzung am 20. Juli 2007 mit 31 Tagesordnungspunkten auf. Die 752. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2007, in der 2 Tagesordnungspunkte behandelt wurden, war von den Debatten über den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung dominiert. Im Rahmen der heftigen Debatte wurden fünf Unselbständige Entschließungsanträge eingebracht, schließlich stimmte der Bundesrat dem Abschluss der Vereinbarung zu (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 10.3. bis 10.5.).

Der Bundesrat trat am 11. Dezember 2007 zur Abhaltung einer **Parlamentarischen Enquete** gemäß § 66 GO-BR zum Thema „**Bildung – Beruf – Wirtschaft – MEHR Chancen für ALLE**“ zusammen.

Die Tätigkeit des Bundesrates ist im Besonderen Teil (F/1) überblicksweise dargestellt.

- 3.1.3. Im Berichtsjahr 2007 erteilte der Bundesrat in **zehn Fällen** die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Nachstehend angeführte **Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, waren davon berührt:

- Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 10/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.3.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 27/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.2.

- Bundesgesetz, mit dem das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 42/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.4.
- Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird (AWG-Novelle 2007), BGBl I Nr 43/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.5.
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (**Marktordnungsgesetz 2007** – MOG) und ein Marktordnungs-Überleitungsgesetz erlassen werden, sowie das AMA-Gesetz 1992, das Weingesetz 1999, das Forstgesetz 1975, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2007**), BGBl I Nr 55/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.6.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein erstes **Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen wird, BGBl I Nr 2/2008 – siehe dazu Kapitel A, Punkt 3. und Kapitel D, Punkt 2.3.
- Bundesgesetz, mit dem das **Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz**, das Einkommensteuergesetz 1998, das ORF-Gesetz, das Journalistengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden, BGBl I Nr 102/2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.8.
- **Strafprozessreform-Begleitgesetz II**, BGBl I Nr 112 2007 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.10.
- Bundesgesetz, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2008** erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Bundesgesetz BGBl Nr 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 103/2007 – siehe dazu Kapitel C, Punkt 2. und Kapitel D, Punkt 3.2.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 1/2008 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.4.

Der Bundesrat erteilte gemäß Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG in **drei Fällen** seine **Zustimmung** zum Abschluss eines **Staatsvertrages**. Betroffen davon waren:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik **Ungarn** über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch

ihre Vertretungsbehörden im Verfahren zur **Erteilung von Visa**, BGBl III Nr 55/2007.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages sollen beide Staaten einander im Interesse einer effektiven und umfassenden konsularischen Präsenz im Ausland, bei der Information über die Voraussetzungen für die Beantragung eines Visums, der Vereinbarung von Terminen, der Entgegennahme von Anträgen und Belegen, der Erfassung der Antragsdaten einschließlich biometrischer Daten und der Einbeziehung der Bearbeitungsgebühren vertreten. Der Artikel 1 Abs 1 der Vereinbarung definiert das Ziel des Abkommens und legt den rechtlichen Rahmen, in dem die Republik Österreich und die Republik Ungarn einander im Verfahren zur Erteilung von Visa vertreten und einander jede zweckmäßige Hilfeleistung gewähren, fest. Der Artikel ist verfassungsändernd, sodass auch eine Zustimmung des Bundesrates notwendig war.

- **Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport**, BGBl III Nr 108/2007.

Die Schwerpunkte des Übereinkommens liegen in der Verpflichtung der Vertragsstaaten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Welt-Anti-Doping-Codes vereinbar sind. Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens sollen die Vertragsstaaten zusammenarbeiten, um die Athleten und die Ethik im Sport zu schützen, sowie Forschungsergebnisse weiterzugeben und die Kooperation zwischen den Vertragsstaaten und den führenden Organisationen im Bereich der Bekämpfung des Dopings im Sport, vor allem der Welt-Anti-Doping-Agentur zu fördern.

Art 34 des Übereinkommens enthält Regelungen über ein besonderes Änderungsverfahren für die Anlagen des Übereinkommens und sieht auch vor, dass Änderungen vom Generalsekretär der UNESCO vorgenommen werden können. Diese Übertragung von Hoheitsrechten an Organe von internationalen Organisationen ist verfassungsändernd, sodass auch eine Zustimmung des Bundesrates notwendig war.

- **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen**, BGBl III Nr 81/2008.

Die Republik Österreich war bisher noch nicht Vertragspartei eines der klassischen internationalen Abkommen im Bereich der Menschenrechte, nämlich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954. Im Berichtsjahr entschloss sich Österreich, diesem Dokument, das die Rechte und Pflichten

staatenloser Personen einerseits und ihrer jeweiligen Aufenthaltsländer andererseits regelt, beizutreten.

Da dieses Abkommen auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, war eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG notwendig, die der Bundesrat erteilte. Art 23 des Übereinkommens enthält Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge und Art 24 Regelungen über die Arbeitsgesetzgebung und die soziale Sicherheit. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden diese Artikel in den Verfassungsrang erhoben.

Im Berichtsjahr wurde im Bundesrat **kein Antrag** gestellt, die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG zu **verweigern**.

- 3.1.4. Die Mitglieder des Bundesrates machten auch im Jahr 2007 von den **parlamentarischen Kontrollrechten** wiederum recht zahlreich Gebrauch. Dabei zeigte sich deutlich, dass die Bildung der Großen Koalition auch im Bundesrat spürbar war und Auswirkungen zeigte, da von den beiden Regierungsparteien keine Dringlichen Anfragen eingebracht wurden und auch **keine Einsprüche** zu verzeichnen waren.

Im Bundesrat wurden im Jahr 2007 zwei **Dringliche Anfragen** eingebracht, die beide von Mitgliedern des Bundesrates, die den **Grünen** angehören, stammten.

Betroffen waren das **Versagen der Behörden** im Fall der **Verwahrlosung dreier Kinder** in Gramastetten und das mögliche Versagen der befassten Gerichte sowie **Verdachtsmomente** und Zustände rund um das „**kleine Glücksspiel**“, das verbotene Glücksspiel und die **mangelnde Aufklärung** aufklärungswürdiger Umstände.

Bei **acht Fragestunden** wurden insgesamt **64 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt und von diesen beantwortet. Gegliedert nach der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei ergibt sich bei den eingebrachten Mündlichen Anfragen folgende Verteilung: 24 SPÖ, 24 ÖVP, 7 Grüne, 9 ohne Fraktionszugehörigkeit. Auffallend dabei war, dass sich die Fraktionen die Einbringung Mündlicher Anfragen in den einzelnen Fragestunden schön aufteilten, da in den Sitzungen jeweils drei Fragen von den Fraktionen der SPÖ bzw der ÖVP sowie je eine Frage von den Grünen bzw. von Mitgliedern des Bundesrates stammten, die keiner Fraktion angehören. Lediglich in der 750. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2007 wurde von dieser einvernehmlichen Praxis abgewichen, da in dieser Sitzung die Grünen keine Anfrage stellten, dafür wurden zwei Anfragen von Mitgliedern des Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit gestellt.

Vom Bundesrat wurden im Jahr 2007 **sechs Entschlüsse** gefasst. In vier Fällen erfolgte dies mit Stimmeneinhelligkeit, in zwei Fällen mit den Stimmen der Fraktionen von SPÖ und ÖVP. In einer Entschlüsse (E-219-BR/2007) wurde das Regierungsprogramm begrüßt und die Bundesregierung ersucht, zur Umsetzung der einzelnen Punkte rechtzeitig Vorlagen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass das gesamte Programm umgesetzt werden kann. Mit den Entschlüssen wurden die Bundesregierung bzw einzelne Mitglieder der Bundesregierung um ein bestimmtes Handeln ersucht. So wurden mit der Entschlüsse (E-224-BR/2007) die zuständigen Bundesminister aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung Härtefälle vermieden werden.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt **16 Anträge** (Selbständige bzw Unselbständige (Entschlüssen)Anträge im Bundesrat eingebracht – siehe dazu die Darstellung im Besonderen Teil, F/1. Davon wurden lediglich **zwei** Anträge (und zwar die von den Fraktionen der SPÖ, der ÖVP und der Grünen eingebrachten Selbständigen Anträge auf Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete** zum Thema „Bildung – Beruf – Wirtschaft – Mehr Chancen für Alle“) **einstimmig angenommen**. Von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt** wurden **sieben** Anträge der **Grünen**, **drei** Anträge, die von Mitgliedern des Bundesrates **ohne Fraktionszugehörigkeit** eingebracht wurden, und **ein** Antrag von **ÖVP** Mitgliedern des Bundesrates. **Vertagt** und im Berichtsjahr nicht mehr behandelt wurden **zwei** von der **SPÖ** angehörenden Mitgliedern des Bundesrates eingebrachte Anträge. **Ein** von der **ÖVP** eingebrachter Antrag auf Verlängerung der Pflegeamnestie wurde dem zuständigen Ausschuss **zugewiesen**.

Ein Blick auf die Parteizugehörigkeit der Antragsteller zeigt, dass sieben Anträge von den Grünen, drei Anträge von Mitgliedern des Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit, zwei Anträge von der SPÖ und zwei Anträge von der ÖVP eingebracht wurden. Zwei Anträge wurden von drei Fraktionen eingebracht und einstimmig angenommen.

3.1.5. Das **Rederecht der Landeshauptmänner** im Bundesrat übten im Berichtsjahr **drei Landeshauptleute** aus.

In der Debatte über die Regierungserklärung im Bundesrat in der 741. Sitzung am 31. Jänner 2007 ergriff der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER, BZÖ, das Wort und sprach dabei über die wirtschaftliche Ent-

wicklung in Kärnten, den Bau des Koralmtunnels und ging ausführlich auf den Kärntner Ortstafelkonflikt ein.²⁹

In der 742. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2007 gab die Salzburger Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER, SPÖ, eine **Erklärung** zum Thema „**Föderalismus im 21. Jahrhundert – quo vadis?**“³⁰ ab.

Darin sprach sie sich im Zuge der Staats- und Verwaltungsreform für eine Stärkung des Bundesrates, der eine „hörbare Stimme der Länder“ werden müsste, aus (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 6.2.).

Anlässlich der Übernahme des Präsidentenamtes im Bundesrat durch Bundesrat Mag. ERLITZ (SPÖ, Steiermark) gab der Landeshauptmann der Steiermark und Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz im 2. Halbjahr 2007, Mag. VOVES, SPÖ, eine Erklärung über „**Regionext – die steirische Antwort auf den Standortwettbewerb in Europa**“ ab³¹. Darin legte der Landeshauptmann ein klares Bekenntnis zu föderalen Strukturen ab und sprach sich dafür aus, dass die Verwaltungsreform mit einer Aufgabenreform kombiniert werden müsste. Zu den am 5. Juli 2007 begonnen Finanzausgleichsverhandlungen bemerkte der Landeshauptmann, dass man auf die Leistungsfähigkeit von Ländern und Gemeinden achten müsse und keinesfalls an den bestehenden Abgaben der Gemeinden etwas ändern dürfe. In Europa gebe es keine Steuerharmonisierung, sondern nach wie vor Steuerdumping. Er sprach sich für verstärkte Kooperationen im regionalen Bereich aus, dafür würde das föderale System die besten Voraussetzungen bieten.

3.2. Begutachtungsverfahren

3.2.1. Eine Änderung oder Besserung der seit Jahren beklagten Zustände bei der Durchführung des **Begutachtungsverfahrens** über **Entwürfe** von **Bundesgesetzen** war auch im Berichtszeitraum 2007 nicht zu verzeichnen.

Die Übermittlung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes erfolgt gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwar regelmäßig, teilweise wird jedoch die Frist, die für die Begutachtung zur Verfügung stehen sollte, nicht eingehalten. Einen Kritikpunkt stellen häufig die **Kostenschätzungen** bezüglich der

29 Sie die Wortmeldung von Landeshauptmann Dr. HAIDER in StenProt BR, 741. Sitzung am 31. Jänner 2007, 22 ff.

30 Siehe die Erklärung der Salzburger Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER in StenProt BR, 742. Sitzung am 16. Februar 2007, 11 ff.

31 Siehe die Erklärung von Landeshauptmann Mag. VOVES in StenProt BR, 747. Sitzung am 20. Juli 2007, 36 ff.

Mehrbelastungen für die Länder dar. Diese sind entweder überhaupt nicht oder nur unzureichend oder unzutreffend dargestellt. Die Angaben über die finanziellen Auswirkungen weichen in vielen Bereichen deutlich von den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen für die Länder ab. Die Schätzungen sind bei einer mehrjährigen Betrachtung in den meisten Fällen zu niedrig.

Bei Vorhaben, die bundespolitisch eine hohe Priorität aufweisen, erfolgt keine ausreichende Einbindung der Länder. Die **Stellungnahmen der Länder**, aber auch jene der anderen begutachtenden Stellen, finden bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlagen – vor allem, wenn kein Konsultationsbegehren gestellt wurde – **wenig bis kaum Berücksichtigung**.

Neuerlich muss festgestellt werden, dass die Praxis der einzelnen Bundesministerien bei der **Übermittlung von Begutachtungsentwürfen** unterschiedlich ist. Es kommt vor, dass der Text des Begutachtungsentwurfes dem Land per Post mit dem Hinweis auf einen Link – unter dem dieser Text abrufbar ist – übermittelt wird. Dadurch wird die interne Weiterleitung im Amt der Landesregierung erschwert. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass der Link während der gesamten Begutachtungs- bzw Konsultationsfrist aktiv ist bzw sich der Inhalt nicht ändert. Aus Ländersicht wäre daher eine einheitliche Versendung ausschließlich per E-Mail begrüßenswert.

- 3.2.2. Einen weiteren Kritikpunkt beim Begutachtungsverfahren stellen die **Regierungsvorlagen** dar, die öfters **erheblich** von den **Begutachtungsentwürfen abweichen**. Es werden Bestimmungen aufgenommen, die im vorangegangenen Begutachtungsentwurf nicht enthalten waren. Zum Teil betrifft dies auch unliebsame bzw mit Mehrkosten bzw Einnahmenverlusten für die Länder verbundene Bestimmungen.
- 3.2.3. Seit Jahren wird die vom Bund geübte Praxis der Einräumung von **kurzen Begutachtungsfristen** kritisiert. Diese Vorgangsweise wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Die Begutachtungsfristen, die nach einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes in der Regel sechs Wochen betragen sollten, werden gekürzt, da zum überwiegenden Teil nur mehr die in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgeschriebene **Frist von vier Wochen** für die Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung steht. Speziell bei umfangreichen Gesetzesvorhaben wird dadurch den Ländern, die meist mehrere Dienststellen und Abteilungen mit den Entwürfen befassen oder Sachverständige beiziehen müssen, die Abgabe einer fundierten Stellungnahme erschwert.

Bei der Umsetzung der **Wahlrechtsreform** legte sich der Bund selbst einen enormen Zeitdruck auf. Der Begutachtungsentwurf des **Wahlrechtsreformgesetzes 2007** wurde vom Bundesministerium für Inneres am 11. April 2007 zur Begutachtung versandt, gemäß dem Versendungsschreiben endete die Begutachtungsfrist am 20. April 2007. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass zur Stellung eines Verlangens gemäß Art 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (vereinbarungskonform) eine Frist von vier Wochen zur Verfügung steht, wobei diese Frist am 9. Mai 2007 endete. Die Einräumung einer derart kurzen Frist für die Begutachtung eines so wichtigen Reformvorhabens, wie es das Wahlrechtspakt (siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.2.) darstellte, steht den Interessen der Länder, die vom Vorhaben ebenfalls betroffen sind, entgegen und ist einer gründlichen Auseinandersetzung mit dieser Materie nicht dienlich.

Eine **kurze Begutachtungsfrist** von nur drei Wochen stand den begutachtenden Stellen beim Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz und das Finanzmarktaufsichtsgesetz geändert werden, zur Verfügung. Auffallend war im Berichtsjahr, dass die Einräumung von – teilweise völlig unangemessen – kurzen Begutachtungsfristen bei den Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundesministeriums für Finanzen geradezu die Regel war.

Auch beim Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung des Klima- und Energiefonds (**Klima- und EnergiefondsG**) standen für die Begutachtung nur 14 Tage zur Verfügung, da der Entwurf am 13. April 2007 bei den Ämtern der Landesregierung einlangte, die vorgegebene Begutachtungsfrist am 27. April 2007 endete.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Tierarzneimittelkontrollgesetz**, das **Tiergesundheitsgesetz**, das **Tierschutzgesetz** und das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** geändert werden, wurde am 9. Februar 2007 zur Begutachtung versandt, das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 26. Februar 2007 festgesetzt. Den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften wurde vom Bund daher nicht die vereinbarungskonforme Mindestfrist von vier Wochen zur Begutachtung eingeräumt.

Das Institut für Föderalismus regt neuerlich an, dass – abhängig vom Umfang und der Komplexität der Materie – mehr Zeit für eine Begutachtung zur Verfügung zu stellen, damit auch eine qualitative Beurteilung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe sichergestellt werden kann.

3.2.4. Im Berichtsjahr 2007 wurden vom Nationalrat wiederum zahlreiche Bundesgesetze auf der Grundlage von eingebrachten **Initiativanträgen** beschlossen.

Teilweise reagierte der Bundesgesetzgeber damit rasch auf aktuelle Anlässe.

Im **Bundesgesetzblatt 2007** wurden **99 Bundesgesetze**, darunter **zwei Änderungen** des **B-VG** und **zehn einfache Bundesgesetze**, die Verfassungsbestimmungen enthalten, kundgemacht. Von diesen 99 Gesetzen wurden **17** auf der Basis von **Initiativanträgen** beschlossen, die nachstehend angeführt werden:

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 5/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (**Bundesministeriengesetz-Novelle 2007**), BGBl I Nr 6/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 10/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998** geändert wird, BGBl I Nr 12/2007;
- Bundesgesetz über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (**Sonderrechnungslegungsgesetz-SRLG**), BGBl I Nr 14/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird, BGBl I Nr 16/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Produktpirateriegesetz 2004** geändert wird, BGBl I Nr 17/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Börsegesetz** und das **Bankwesengesetz** geändert werden, BGBl I Nr 19/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Entschädigungsfondsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 20/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden – (**Reisekosten-Novelle 2007** – RK-Novelle 2007), BGBl I Nr 45/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Pflege-Übergangsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 50/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** und das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlags für das Jahr 2007 (**Bundesfinanzgesetz 2007**) geändert werden, BGBl I Nr 51/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Väter-Karenzgesetz, das Ausschrei-

bungsgesetz 1989, das Bezügesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2007**), BGBl I Nr 53/2007;

- Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 58/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 59/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert wird, BGBl I Nr 70/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Seilbahngesetz 2003** – SeilbG 2003 geändert wird, BGBl I Nr 83/2007;
- Bundesgesetz, mit dem das **Fachhochschul-Studiengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 89/2007.

Von den Parlamentsparteien wurde den Ländern **keine Gelegenheit** zur **Stellungnahme** zu den vom Nationalrat beschlossenen **Initiativanträgen** eingeräumt. Dies ist allerdings auch in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nicht vorgesehen. Im Falle einer Kostenbelastung der Länder müssten diese Kosten daher auch vom Bund abgegolten werden.

3.2.5. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr 2007 wiederum zu wichtigen Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Vollzugsproblemen gemeinsame Äußerungen bzw. Stellungnahmen abgegeben und damit die **einheitliche Auffassung** bzw. **Position der Länder** dokumentiert. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden insgesamt **26 Gemeinsame Stellungnahmen** oder **gemeinsame Länderersuchen** – in der Mehrzahl in **EU-Angelegenheiten** – an die zuständigen Bundesministerien abgegeben bzw. gerichtet (siehe dazu die Aufstellung im Besonderen Teil F/2).

3.2.6. Wie schon in den Vorjahren kam es im Jahr 2007 zu **keiner Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den **Ausschüssen des Nationalrates**. Damit verzichtete der Bundesgesetzgeber neuerlich darauf, die Stimmen der Vollzugspraxis zu hören und entsprechend zu berücksichtigen.

3.3. Konsultationsmechanismus

3.3.1. Am 15. Jänner 1999 trat die **Vereinbarung** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999, in Kraft. Darin ist ua die Möglichkeit vorgesehen, **rechtsetzende Maßnahmen des Bundes bzw der Länder zu beeinspruchen**, sofern hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen** eine bestimmte Mindestgrenze überschritten wird.

Wie schon in den Vorjahren (siehe 30. Bericht 2005, 202 ff, 31. Bericht 2006, 207 ff) kann aus Sicht des Instituts für Föderalismus die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus auch für das Berichtsjahr 2007 grundsätzlich positiv beurteilt werden.

Die weiterhin **ungelösten Probleme** bei der **Handhabung** des Konsultationsmechanismus sind vor allem:

- öfters **keine** bzw **unzulängliche Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen** der geplanten Gesetzes- bzw Verordnungsvorhaben der jeweiligen Ministerien;
- fast regelmäßig **Einräumung** lediglich der **Mindestfrist** von **einer Woche** bei Regierungsvorlagen ohne Bedachtnahme auf die wahre Angemessenheit der Frist im Lichte des Umfangs und der Komplexität des jeweiligen Gesetzesvorhabens;
- **keine Einberufung des Konsultationsgremiums** trotz dessen Anrufung durch ein Land oder mehrere Länder, **obwohl dies** laut Vereinbarung eigentlich **stets unverzüglich** zu geschehen hätte (Art 4 der Vereinbarung).

Ein besonders negatives Beispiel stellt die Änderung des **Bundespflegegeldgesetzes** dar, die keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Trotzdem wurde den Ländern nur eine Woche Zeit gegeben, um Konsultationen zu verlangen. Dies entspricht nicht der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. Wenn eine Gebietskörperschaft zum ersten Mal mit einem Vorhaben konfrontiert wird, dann muss ihr eine Mindestfrist von vier Wochen zur Stellungnahme eingeräumt werden.³²

Trotz mehrerer offener Rechtsfragen³³ hält das Institut für Föderalismus fest, dass sich das Verfahren nach dem Konsultationsmechanis-

32 Siehe dazu das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 16. Februar 2001, GZ 603.767/4-V/1/01, unter Hinweis auf die Gemeinsame Länderstellungnahme vom 3. Juli 2000, VST-1593/167.

33 Siehe dazu und zu weiteren ungelösten Rechtsfragen ausführlich BUSSJÄGER, **Konsultationsmechanismus** auf dem Prüfstand – zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004, in: ÖHW 2005, 106 ff.

mus großteils bewährt hat. Die Vereinbarung gibt den Gebietskörperschaften ein Instrument in die Hand, sich gegen finanzielle Belastungen durch eine andere Gebietskörperschaft zu wehren.

- 3.3.2. Mit offenen Fragen hinsichtlich der Auslösungsvoraussetzungen des Konsultationsmechanismus befasste sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 1. Juni 2007. In einem Beschluss wurde festgestellt, dass die Vereinbarung sinngemäß derart auszulegen ist, dass ein Gesetzentwurf bereits dann zur Auslösung der Verhandlungen im Konsultationsgremium berechtigt, wenn die finanziellen Auswirkungen aller auf diesem Gesetzentwurf beruhenden Verordnungen voraussichtlich in Summe den Schwellenwert gemäß Art 4 Abs 5 der Vereinbarung überschreitet. Der Bund wurde aufgefordert, diese Auslegung anzuerkennen. Eine Reaktion seitens des Bundes zu diesem Beschluss war im Berichtsjahr nicht feststellbar.
- 3.3.3. Der **Bund** hat im Berichtsjahr zu **einem Rechtsetzungsvorhaben** eines **Landes**, und zwar zum Entwurf des (neuen) Gesetzes, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (**Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz**) den Konsultationsmechanismus ausgelöst. In der Folge wurden aber keine Verhandlungen aufgenommen und das Gesetz vom Tiroler Landtag am 21. November 2007 beschlossen und mit LGBl 2008/3 kundgemacht.
- 3.3.4. Von den Ländern wurde im Berichtsjahr zu insgesamt **elf Rechtsetzungsvorhaben des Bundes** gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium verlangt**.
Im Berichtsjahr 2007 waren folgende **Vorhaben des Bundes** betroffen:³⁴
- Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Tierarzneimittelkontrollgesetz**, das **Tiergesundheitsgesetz**, das **Tierschutzgesetz** und das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** geändert werden
Antrag Wien – Begründung: Erhöhter Personal- und Sachaufwand, Datenerhebung auf Grund von Verordnungen, Mehraufwendungen für die Länder werden erwartet, können aber vom Bund nicht beziffert werden. Die finanziell belastenden Bestimmungen wurden in der nachfolgenden Regierungsvorlage (RV 43 dB XXIII. GP

³⁴ Aufzählung lt Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen und der Verbindungsstelle der Bundesländer.

NR) teilweise nicht mehr aufgenommen. Diese Regierungsvorlage wurde als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2007, BGBl I Nr 24/2007, vom Nationalrat beschlossen.

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien – **Deponieverordnung 2007** – siehe dazu oben Punkt 1.6.5.
Antrag Kärnten, Vorarlberg, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund – Begründung: die Verpflichtung zur Anpassung aller genehmigten Deponien an den Stand der Technik, die Stilllegungsmaßnahmen, die Sicherstellungsanpassungen würden zu einem vermehrten Überprüfungsaufwand und zu einer erhöhten Anzahl von Genehmigungsverfahren und damit zu vermehrten Kosten für die Länder und die Gemeinden führen.
- Regierungsvorlage (RV 43 dB XXIII. GP NR) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das EG-Amtshilfegesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden – **Budgetbegleitgesetz 2007**
Antrag Vorarlberg und Wien – Begründung: im Hinblick auf Art 19 – Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, die keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, sind zusätzliche Kosten für die Aus- und Weiterbildung der amtlichen Tierärzte zu erwarten, die von den zusätzlichen Einnahmen nicht abgedeckt werden. Zahlreicher administrativer Mehraufwand, neue Kosten, die von den Ländern an die jeweiligen Untersuchungsstellen für die Untersuchung und die Begutachtung zu leisten sind.
- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit betreffend das **Lehrberufspaket 2007**, neue **Lehrpläne für Berufsschulen** (Energie- und Gebäudetechnik, Werkstofftechnik)
Antrag Salzburg – Begründung: Kostenüberwälzung der Modularisierung der Berufsschullehrpläne auf die Länder.
- Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die **Lehrpläne für Berufsschulen** geändert wird und die Lehrpläne für den **Religionsunterricht** bekannt gemacht werden

Antrag Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg – Begründung: ungenügende Kostendarstellung; Mehrfachbesetzung in vielen Gegenständen; durch die erhöhte Anzahl von Lehrern sowie durch den erhöhten Sachaufwand sind zusätzliche Kosten für die Länder zu erwarten.

- Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird – AWG-Novelle 2007

Antrag Kärnten, Vorarlberg – Begründung: durch die Umstellung auf EDM/eRAS Datenbank sind einmalige und laufende Personal- und Sachaufwände durch die Länder zu tätigen. Die vorgesehene Ausdehnung des elektronischen Registers für abfallrechtliche Stammdaten führe zu einem massiven Kontrollaufwand und daher zu einem hohen Verwaltungsaufwand.

- Regierungsvorlage (RV 89 dB XXIII. GP NR) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird – AWG-Novelle 2007

Antrag Kärnten, Vorarlberg – Begründung: Die vorgesehenen Bestimmungen über das elektronische Register würden für die Länder massive Kostenbelastungen bringen.

- Regierungsvorlage (RV 82 dB XXIII. GP NR) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz** geändert wird – siehe dazu oben Punkt 1.4.2.

Antrag alle Länder mit Ausnahme von Wien – Begründung: genaue Quantifizierung fehlt, Ausweitung der Anspruchsberechtigten der Pflegestufe 5 – 7, dadurch würden den Ländern beträchtliche zusätzliche Kosten entstehen.

Es wurden keine Verhandlungen in einem Konsultationsgremium geführt, die Novelle vom Nationalrat unverändert beschlossen und mit BGBl I Nr 34/2007 kundgemacht.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002** und das **ASFINAG-Gesetz** geändert werden – siehe ausführlich oben Punkt 1.5.1.

Antrag Kärnten, Vorarlberg – Begründung: Zusätzliche Kosten durch die Neuerrichtung zweier Anschlussstellen und Adaptierungsarbeiten an weiteren acht Anschlussstellen.

- Regierungsvorlage (RV 215 dB XXIII. GP NR) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002** und das **ASFINAG-Gesetz** geändert werden

Antrag Kärnten, Vorarlberg – Begründung: Zusätzliche Kosten durch die Neuerrichtung zweier Anschlussstellen und Adaptierungsarbeiten an weiteren acht Anschlussstellen.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Suchtmittelgesetz**, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007)

Antrag Steiermark, Wien – Begründung: Mit der vorliegenden Novellierung des SMG versuche der Bund, den seit Jahren andauernden Kostenstreit zwischen Bund und Ländern durch eine klare gesetzliche Regelung zu beenden. Der Gesetzentwurf enthalte keine Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen für die mitbeteiligten Gebietskörperschaften. Ein Konsultationsgremium wurde nicht einberufen, der Entwurf vom Bund geändert.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert wird

Antrag Kärnten – Begründung: Mehrkosten, die nicht aus zwingender Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes entstehen, wie zB die Entziehung des Rechtes zur Verwendung des Gütesiegels, Bearbeitung von Verständigungen des Konkursgerichtes, etc; fehlende Kostendarstellung.

- Regierungsvorlage (RV 283 dB XXIII. GP NR) eines Bundesgesetzes, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert wird

Antrag Kärnten – Begründung: Bedeutende Mehrkosten.

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen – **Abfallbilanzverordnung** – siehe dazu ausführlich oben Punkt 1.6.6.

Antrag Vorarlberg – Begründung: beträchtliche zusätzliche Aufwendungen für die Erstellung einer Statistik, deren Aussagekraft den derzeitigen Datenbestand kaum übersteige. Die Datenqualität im eRAS sei zuerst zu verbessern, bevor weitere Applikationen im EDM geschaffen würden. Dem Verordnungsentwurf fehle auch eine genaue Kostendarstellung.

Das **Konsultationsgremium** wurde vom Bund in **keinem Fall einberufen**. Zu einzelnen Vorhaben gab es auf Beamtenebene konsultative Gespräche.

- 3.3.5. Vom **Österreichischen Gemeindebund** und vom **Österreichischen Städtebund** wurde im Jahr 2007 der Konsultationsmechanismus zu folgenden **Vorhaben des Bundes** ausgelöst:

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien – **Deponieverordnung 2007**, siehe dazu oben Punkt 1.6.5.
- Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (**Hausbetreuungsgesetz** – HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (RV 78 dB XXIII. GP NR) – siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 10.3.
- Regierungsvorlage (RV 302 dB XXIII. GP NR) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Strafgesetzbuch**, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden. Der Österreichische Städtebund verlangte die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. Dieses wurde allerdings nicht einberufen und die Regierungsvorlage vom Nationalrat in der 41. Sitzung am 5. Dezember 2007 beschlossen und das Gesetz im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 109/2007, kundgemacht.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTS-NORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Die Länder übermittelten der Bundesregierung im Jahr 2007 im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG insgesamt **270 Gesetzesbeschlüsse**.¹

- 1.1. Von der Bundesregierung wurde **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben**. Die Zahl der seit dem Jahr 1969 erhobenen Einsprüche beläuft sich damit weiterhin auf insgesamt **151 Fälle**. In den letzten elf Jahren (1997 bis einschließlich 2007) wurden von der Bundesregierung **vier Einsprüche** erhoben.

Im Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Stand 12. Dezember 2007), war durch eine Neufassung des Art 98 B-VG eine **Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder** vorgesehen. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung würde auf Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, beschränkt (siehe dazu Kapitel A, Punkt 3.10.). Mit dieser weitgehenden Einschränkung des Einspruchsrechts der Bundesregierung wäre auch einer langjährigen Länderforderung entsprochen worden, über die auch im Österreich-Konvent Einvernehmen erzielt worden war.²

- 1.2. Die von den Ländern übermittelten **270 Gesetzesbeschlüsse** wurden von der Bundesregierung bis Ende Jänner 2008 behandelt und es wurde in **260** Fällen der vorzeitigen **Kundmachung zugestimmt**. In **zehn Fällen** fasste die Bundesregierung den Beschluss, der vorzeitigen Kundmachung gemäß Art 98 Abs 3 B-VG **nicht zuzustimmen**, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende **Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen** zu lassen. Von dieser unnötigen Verzögerung bei der Kundmachung waren folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage betroffen:

- Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (**Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz** – Bgld. SBBG), LGBl 2007/74.

1 Siehe dazu auch die Zusammenstellung im Besonderen Teil, G/2.

2 Siehe Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 300.

Die Bundesregierung wies in der Begründung darauf hin, dass der Gesetzesbeschluss keine näheren Regelungen über Ausbildungsstätten und die Qualifikation der Lehrkräfte enthalte. Jedoch würde festgelegt, dass die Ausbildung an autorisierten Bildungsinstitutionen absolviert werden müsse. Dies sei notwendig, um eine bestimmte Qualität der Ausbildungsstätte zu sichern. Mit diesem Gesetzesbeschluss werde keine Verpflichtung zur Errichtung bestimmter Ausbildungsangebote im Land geschaffen.

Die Festlegung der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auf Basis des Art 15 B-VG an Schulen im Sinne des Art 14 B-VG sei sachlich nicht gerechtfertigt und schiebe dem Bund auch die Kostenverantwortung zu.

- Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (**Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz** – K-SBBG), LGBl 2007/53.

In ihrer Begründung ging die Bundesregierung von folgenden Überlegungen aus: Die Festlegung der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auf Basis des Art 15 B-VG primär an Schulen im Sinne des Art 14 B-VG in den §§ 5 Abs 1, 7 Abs 1 und 9 Abs 1 des Gesetzesbeschlusses sei sachlich nicht gerechtfertigt und schiebe dem Bund auch die Kostenverantwortung zu.

- **NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007** (NÖ SBBG 2007), LGBl 9230-0.

In ihrer Begründung führte die Bundesregierung an, dass die Festlegung der im Gesetz vorgenommenen Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auf Basis des Art 15 B-VG primär an Schulen im Sinne des Art 14 B-VG sachlich nicht gerechtfertigt sei und überdies dem Bund auch die Kostenverantwortung zuschiebe.

- Gesetz, mit dem das **Tiroler Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (38. Landesbeamtengesetz-Novelle), LGBl 2007/79 – siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.7.7.
- Gesetz, mit dem das **Tiroler Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird, LGBl 2007/80.
- Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird, LGBl 2007/81.

Die Bundesregierung ging in der (jeweils gleichlautenden) Begründung ihres Beschlusses über den Fristablauf von folgenden Überlegungen aus: Der Gesetzesbeschluss vollziehe die Pensionsreformen des Bundes nur teilweise nach; insgesamt bleibe das Niveau des Pensionssystems der Tiroler Landesbeamten (Tiroler Gemeindebeamten, Innsbrucker Gemeindebeamten) um einiges über demjenigen des Bundes. So sei vor allem nicht nachvollziehbar, dass die Einführung der „durchrechnungsoptimierten Bemessungsgrundlage“ denselben

Einsparungseffekt wie die Umsetzung der Pensionsharmonisierung und die Einführung eines 40-jährigen Durchrechnungszeitraumes beim Bund hätte. Der Gesetzesbeschluss laufe somit den Bemühungen des Bundes zur Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechtes zuwider und führe zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der Tiroler Landesbeamtinnen und -beamten (Tiroler Gemeindebeamtinnen und -beamten, Innsbrucker Gemeindebeamtinnen und -beamten) gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ländern und beim Bund.

- Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Vorarlberger Landesverfassung**, LGBl 2007/52 (siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.4.).

Die Bundesregierung bemerkte in der Begründung Folgendes: Das Modell eines Landtagsabgeordneten auf Zeit mit dem Privileg einer gesicherten Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten ist in Art 96 Abs 3 B-VG geregelt. Die genannte Bestimmung umschreibt ihrem klaren Wortlaut nach die Tatbestände, auf Grund deren eine Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten möglich ist, abschließend. Eine „Rückkehrautomatik“ könne daher auf Grund der genannten Verfassungsbestimmung nur im Verhältnis zu den dort genannten Funktionen vorgesehen werden.

- Gesetz über eine Änderung des **Vorarlberger Landtagswahlgesetzes**, LGBl 2007/53.

Die Bundesregierung führte in der Begründung an: Die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses sind von der Intention getragen, spezifische Vorschriften für eine zeitweilige Karenzierung von Landtagsabgeordneten im Falle der Kinderbetreuung oder der Pflege naher Angehöriger auf Grundlage der entsprechenden, zeitgleich beschlossenen Regelungen der Vorarlberger Landesverfassung zu schaffen.

Das Modell eines Landtagsabgeordneten auf Zeit mit dem Privileg einer gesicherten Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten ist in Art 96 Abs 3 B-VG geregelt. Die genannte Bestimmung umschreibt ihrem klaren Wortlaut nach die Tatbestände, auf Grund deren eine Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten möglich ist, abschließend. Eine „Rückkehrautomatik“ könne daher auf Grund der genannten Verfassungsbestimmung nur im Verhältnis zu den dort genannten Funktionen vorgesehen werden.

- **Vorarlberger Gesetz über Sozialbetreuungsberufe** (Sozialbetreuungsberufegesetz – SozBG), LGBl 2007/26.

In der Begründung ging die Bundesregierung von folgenden Überlegungen aus: Der Gesetzesbeschluss sieht in § 3 Abs 5 bzw in § 4 Abs 4 vor, dass die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer“ und „Diplom-Sozialbetreuerin“ bzw „Fach-Sozialbetreuer“ und „Fach-

Sozialbetreuerin“ nur von Personen geführt werden darf, die insbesondere jeweils eine Ausbildung an einer Schule mit einem – allerdings vom Land präformierten – Lehrplan absolviert haben (lediglich für die Ausbildung zum Heimhelfer und zur Heimhelferin kommen auch andere Einrichtungen in Betracht). Die zwingende Festlegung der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auf Basis des Art 15 B-VG an Schulen im Sinne des Art 14 B-VG sei sachlich nicht gerechtfertigt und schiebe dem Bund auch die Kostenverantwortung zu.

- Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien (**Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz** – WSBBG), LGBl 2008/4.

In ihrer Begründung bemerkte die Bundesregierung: In § 11 Abs 1 und § 12 Abs 1 des Gesetzesbeschlusses wird die Wendung „Schule für Sozialbetreuungsberufe“ verwendet. Den Erläuterungen zu Folge muss die „Ausbildung an Schulen im Sinne des Schulrechts absolviert werden“. Die Festlegung der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen auf Basis des Art 15 B-VG an Schulen im Sinne des Art 14 B-VG sei sachlich nicht gerechtfertigt und schiebe dem Bund auch die Kostenverantwortung zu.

- 1.3. Die Bundesregierung erteilte mit Beschluss vom 21. März 2007 der **vorzeitigen Kundmachung** des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 25. Jänner 2007 betreffend die Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl 5000-19, die Zustimmung. Mit dem Gesetz sollte in Niederösterreich noch vor Erlassung einer bundesweiten Regelung die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 ab dem Schuljahr 2007/2008 in Volks- und Hauptschulen – beginnend mit den jeweils ersten Jahrgängen der Schulart – sowie in Polytechnischen Schulen umgesetzt werden.

Anlässlich der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses machte die Bundesregierung folgende Bemerkungen:

„Der vorliegende Gesetzesbeschluss beschränkt sich nicht darauf, die Klassenschülerzahl von 25 – wie es auf Bundesebene dem Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode entspricht – als Richtwert für Volks-, Haupt- und Polytechnische Schulen festzulegen, sondern legt eine nicht überschreitbare Klassenschülerhöchstzahl von 25 fest. Darüber hinaus werden weitere, den Lehrpersonalbedarf steigernde Regelungen getroffen, so beispielsweise betreffend Integrationsklassen und Klassen in Sonderschulen.

Falls der Bund Kosten für ein zusätzliches Planstellenkontingent für die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl übernehmen wird, wird dies nur in dem Ausmaß der Fall sein, als dies bei Festlegung eines Richt-

wertes von 25 für die Klassenschülerzahl an Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen unbedingt erforderlich geworden wäre.

Für einen darüber hinausgehenden Einsatz an Landeslehrerpersonalkapazität, der sich aus den mit vorliegendem Gesetzesbeschluss getroffenen Regelungen ergibt, kann demnach keinesfalls mit einem Ersatz der Besoldungskosten durch den Bund gerechnet werden.

Keinesfalls können die Regelungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vom Land Niederösterreich als Argument dafür ins Treffen geführt werden, dass die zur Ermittlung der Zahl der genehmigungsfähigen Landeslehrerplanstellen heranzuziehenden Parameter zugunsten des Landes abzuändern wären.“

2. **Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG**

- 2.1. Die Länder sind bei der Vollziehung von Landesgesetzen häufig auf eine Mitwirkung von Bundesorganen angewiesen. Dabei geht es überwiegend um die Mitwirkung des Wachkörpers „Bundespolizei“, da es den Ländern gemäß Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG nicht möglich ist, eigene Wachkörper einzurichten. Die Länder sehen eine Mitwirkung von Bundesorganen ohnehin nur in notwendigen bzw. unumgänglichen Fällen vor.

Es gibt immer wieder Schwierigkeiten, diese Zustimmung zu erreichen. So teilte das Land **Vorarlberg** mit Schreiben vom 10. Jänner 2007 dem Bund mit, dass beabsichtigt sei, in das **Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz** eine Regelung aufzunehmen, mit der der Hauptverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet werden sollte, der Landesregierung bestimmte Daten (analog dem § 43 Abs 2 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes) zu übermitteln. Das Land Vorarlberg ersuchte um Mitteilung, ob mit einer solchen Zustimmung gerechnet werden könnte. Mit Schreiben vom 3. September 2007 teilte der Bund mit, dass das Land nicht von einer Zustimmung ausgehen könne, da die beabsichtigte, zu allgemein gehaltene Datenübermittlungsregelung in vielen Fällen nicht das geeignete, jedenfalls aber nicht das gelindeste Mittel zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit darstelle. Darüber hinaus würde eine derartige Regelung die durch Bundesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper zur Mitwirkung an der Vollziehung anderer Träger öffentlichen Rechts ohne Kostenersatz verpflichten.

Das Institut für Föderalismus weist neuerlich darauf hin, dass das **Zustimmungsrecht** des Bundes zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu hinterfragen ist, da auf Fälle,

in denen aus der Rechtsetzung Kosten entstehen, der Konsultationsmechanismus (siehe Art 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999) angewendet werden kann. Falls es zu keiner Einigung über die Kostentragung kommt, hat die rechtsetzende Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen. Allerdings war auch im Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform das Zustimmungsgesetz der Bundesregierung für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen weiterhin enthalten.

- 2.2. Im Berichtsjahr **verweigerte** die **Bundesregierung** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung in **einem Fall** und zwar zum Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 28. Juni 2007 betreffend die **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**.

Der Gesetzesbeschluss sah vor, dass die Gemeinde durch Verordnung für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes den Konsum von alkoholischen Getränken verbieten kann, wenn dies zur Abwehr und Beseitigung von Missständen im örtlichen Gemeinschaftsleben auf Grund von durch Alkoholkonsum verursachte Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Bürgern an öffentlichen bzw öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen dient (§ 1b Abs 1 des NÖ Polizeistrafgesetzes). Die Mitwirkung der Bundespolizei sollte sich auf Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, beziehen.

In der Begründung für die Verweigerung der Zustimmung wurde von der Bundesregierung angeführt, dass einer Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung der gemäß § 1b erlassenen Verordnungen des Gemeinderates nicht zugestimmt werde. Es sei davon auszugehen, dass die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes bereits derzeit ausreichend Handhabe für ein effizientes Einschreiten der Organe der Bundespolizei bieten würden. Auch sehe eine vergleichbare Bestimmung im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz ausdrücklich keine Mitwirkung an der Vollziehung vor.

Seitens der Bundesregierung wurde weiters bemerkt, dass es sich bei der Erlassung der in § 1b des Gesetzesbeschlusses geregelten Verordnungen um örtliche Sicherheitspolizei im Sinne des Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG handle, die daher in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen würde. Regelungen über Aufgaben, die im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde zu vollziehen sind, seien ausdrücklich als solche zu bezeichnen (Art 118 Abs 2 B-VG), was im vorliegenden Gesetzesbeschluss jedoch unterlassen worden sei.

Der **Gesetzesbeschluss** des NÖ Landtages beruhte auf einem **Initiativantrag** und wurde auf Grund der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung **nicht kundgemacht**.

- 2.3. Im Berichtszeitraum (bis 11. Jänner 2008) erteilte die **Bundesregierung** in **34 Fällen** ihre **Zustimmung** zur **Mitwirkung von Bundesorganen** nach Art 97 Abs 2 B-VG.

In **fünf Fällen** davon erteilte die Bundesregierung zwar ihre Zustimmung, machte jedoch zum Gesetzesbeschluss des Landtages **Bemerkungen**.³

In einigen Fällen erteilte die Bundesregierung die Zustimmung, obwohl die Länder um eine solche nicht ersucht hatten, da sie davon ausgingen, dass die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen nicht notwendig sei. Offenbar ging das Bundeskanzleramt davon aus, dass wegen der seinerzeit erteilten Zustimmung diese nunmehr auch bei einer Änderung des Gesetzes notwendig wäre.

Die im Berichtsjahr 2007 kundgemachten **34 Landesgesetze**, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen und der die Bundesregierung zustimmte, werden nachstehend kurz dargestellt.

In **fünf Fällen** stammen die Zustimmungen noch aus dem **Jahr 2006** (siehe 31. Bericht 2006, 215 f), die Kundmachung dieser Landesgesetze erfolgte jedoch erst im Berichtsjahr.

Die Bundesregierung erteilte in **fünf Fällen** ihre Zustimmung am Ende des Berichtsjahres bzw am Anfang des Jahres 2008, deshalb konnten

3 Betroffen davon waren:

- Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 5. Juli 2007 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, LGBl 2007/56;
- Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 5. Juli 2007 betreffend ein Landesgesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG, LGBl 2007/63;
- Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 14. Dezember 2006 betreffend NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240-0;
- Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 24. Mai 2007 betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl 5000-20;
- Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 18. September 2007 betreffend ein Landesgesetz über die Bestellung von Aufsichtsorganen (Steiermärkisches Aufsichtsorganengesetz – StAOG) und die Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl 2007/95.

diese Gesetze im Berichtsjahr nicht kundgemacht werden, sodass sie auch in diesem Bericht nicht behandelt werden⁴.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2007 kundgemachten Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorsehen und der die Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG zustimmte, findet sich im Besonderen Teil (G/1).

- 2.4. Mit dem Gesetz, mit dem das **Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002** geändert wird, LGBl 2007/4, wurden die Bestimmungen für den Jugendschutz überarbeitet. Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen an Jugendliche weder angeboten noch abgegeben werden.

Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Organe der Bundespolizei zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde stimmte die Bundesregierung zu.

Im Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2007/56, wurden Bestimmungen an das Schulorganisationsgesetz des Bundes angepasst. Überarbeitet wurden die Regelungen über den Förderunterricht und dabei wurde auch die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse festgelegt. Das Gesetz sieht ua vor, dass in Volksschulklassen bis zu vier Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf mit aufgenommen werden können. In Hauptschulklassen können bis zu sechs Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden. Dabei darf die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler von 25 nicht überschritten werden. Sofern eine Herabsetzung dieser Zahl erforderlich ist, hat darüber der Landesschulrat zu entscheiden.

4 Es handelt sich um folgende Landesgesetze:

- Landesgesetz, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird, LGBl 2008/13;
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2008), LGBl 2008/5;
- Vorarlberger EU-Rechtsanpassungsgesetz 2007, LGBl 2008/1;
- Landesgesetz betreffend eine Änderung des Vorarlberger Jugendgesetzes, LGBl 2008/3;
- Landesgesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, LGBl 2008/9.

Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung des Landesschulrates an der Vollziehung die Zustimmung und hielt in diesem Zusammenhang fest, „dass auf Grund der Regelungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses keine Forderungen nach einer zu einer Vermehrung von Planstellen führenden Abänderung der für die Ermittlung von Planstellen bei Lehrern anzuwendenden Schlüsselzahlen abgeleitet werden können. Allfällige, über das vom Bund bewilligte Stellenplankontingent hinausgehende Lehrpersonalressourcenerfordernisse sind ausschließlich vom Land zu finanzieren.“

- 2.5. Mit dem Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Kärntner Nationalparkgesetz** geändert werden, LGBl 2007/25, wurden die Biosphärenparks in Kärnten unter besonderen Schutz gestellt (siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.2.).

Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei zur Überwachung der Verbote in den Kernzonen eines Nationalparks bzw in den Naturzonen eines Biosphärenparks erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

Zu den Zielen des Gesetzes über die **soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG)**, LGBl 2007/15, zählen die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung und die Möglichkeiten, dass Menschen aus eigener Kraft soziale Notlagen abwenden und dauerhaft überwinden können. Es sollen die Bedürfnisse von Personen gedeckt werden, die sich in einer sozialen Notlage befinden und von einer dadurch bedingten sozialen Ausgrenzung bedroht sind. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Leistung sozialer Mindestsicherung, die soziale Mindestsicherung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung, die Kostenersätze, die Mitwirkung der Sozial- und Gesundheitssprengel und des Mindestsicherungsbeirates sowie Regelungen über die Kostentragung.

Der Mitwirkung des AMS, der Sozialversicherungsträger und der Finanzbehörden bei der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Das Gesetz, mit dem die **Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000** geändert wird, LGBl 2007/47, sieht eine Anpassung mehrerer Bestimmungen vor. So wurde etwa das Wort „Sicherheitsdienststelle“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt. Die Polizeiinspektionen haben Brandmeldungen unverzüglich an die Gemeinde und die zuständige Feuerwehr weiterzuleiten. Angepasst wurden auch Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954 an das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz. Im Rahmen eines Entschädigungs-

verfahrens sind nicht mehr die Bezirksgerichte, sondern das Landesgericht Klagenfurt zuständig.

Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Polizeiinspektionen bzw des Landesgerichtes Klagenfurt zu.

Durch das Gesetz, mit dem das **Kärntner Jugendschutzgesetz** geändert wird, LGBl 2007/54, wurden neue Bestimmungen über die Jugendzulässigkeit von Filmvorführungen in das Gesetz aufgenommen. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen Filmvorführungen nur in Begleitung von Aufsichtspersonen besuchen. Die Landesregierung wurde ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Hinweise auf Beschränkungen in Betrieben oder bei Veranstaltungen zum Schutz der Jugend zu erfolgen haben und wie diese Hinweise anzubringen sind.

Der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Chemikaliengesetz** geändert wird, LGBl 2007/59, wurden die bisherigen Bestimmungen an mehrere EU-Richtlinien angepasst und die Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln neu geregelt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen zu einem hohen Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft beitragen.

Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse Hilfe zu leisten. Dieser Mitwirkung stimmte die Bundesregierung zu.

Das Land Kärnten hat mit dem Gesetz über das **Halten und die Zucht von Bienen (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG)**, LGBl 2007/63, die bisherigen aus dem Jahr 1956 stammenden gesetzlichen Regelungen umfassend überarbeitet und angepasst. Das Gesetz enthält moderne Regelungen über die Bienenhaltung, die Bienenwanderung, die Bienenzucht sowie entsprechende Übergangsbestimmungen. Die Organe der Bundespolizei haben den Sachverständigen für Bienenzucht über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsbefugnisse Hilfe zu leisten. Anlässlich der Erteilung der Zustimmung bemerkte die Bundesregierung, dass die vorgesehene Verpflichtung des Bürgermeisters, Daten an die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, wenn dies ua zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist, insofern kompetenzrechtliche Bedenken erwecke, als Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung dem Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ (Artikel 10 Abs 1 Ziffer 12

B-VG) zuzurechnen – und somit im Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache – seien.

- 2.6. Mit dem vom Niederösterreichischen Landtag am 14. Dezember 2006 beschlossenen **NÖ Grundversorgungsgesetz**, LGBl 9240-0, hat das **Land Niederösterreich** die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG näher ausgeführt und auch entsprechende EU-Richtlinien umgesetzt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Gewährung der Grundversorgung, die Leistungsvoraussetzungen, den Umfang der Grundversorgung, die Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen, sowie Regelungen über die Kostenbeiträge, Kostenersätze und Ersatzansprüche Dritter.

Die Organe der Bundespolizei haben an der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie an der Sicherung der Sachausstattung in organisierten Unterkünften mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dieser Mitwirkungsverpflichtung stimmte die Bundesregierung zu. Weiters sieht das Gesetz zahlreiche Auskunftspflichten für Bundes- und Landesorgane (§ 23) vor. Auch dieser Mitwirkung stimmte die Bundesregierung zu, bemerkte dazu allerdings Folgendes: *„Die Bundesregierung geht bei der Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesorgane gemäß § 23 Abs 1 des Gesetzesbeschlusses davon aus, dass im Bereichen, wo dies aufgrund des Anfallsumfanges zweckmäßig ist, an die betroffenen Bundesdienststellen herangetreten werden wird, um gemeinsam eine verwaltungsökonomische Vorgangsweise festzulegen.*

Eine Präzisierung der Auskunftspflichten (§ 23) dahingehend, dass diese sich auf die gemäß § 3 Anspruchsberechtigten beziehen (wie in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes zum Begutachtungsentwurf ausgeführt), wäre wünschenswert.“

Mit der Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl 5000-20, wurde die Klassenschülerhöchstzahl im Bereich der berufsbildenden Schulen auf 25, beginnend ab den Schuljahr 2007/2008 gesenkt, um damit zu einer Steigerung der Unterrichtsqualität und des Unterrichtsertrages beizutragen. In Ausnahmefällen ist es möglich, zwei Klassen bis zu einer Höchstzahl von 30 Schülern in einem Klassenraum zu unterrichten, wenn kurzfristig andere Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Die Ausnahmegenehmigung darf vom Landesschulrat auf Antrag des Schulerhalters nur jeweils für ein Schuljahr erteilt werden.

Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung des Landesschulrates zu, bemerkte anlässlich der Erteilung der Zustimmung aber Folgendes: *„Mit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 kann keine Änderung der Maßzahlen in den Stellenplanrichtlinien (Berechnungs-*

methodik für den Dienstpostenplan) einhergehen. Allfällig über das vom Bund bewilligte Stellenplankontingent hinausgehende Lehrpersonalressourcenerfordernisse sind ausschließlich vom Land zu finanzieren.“

Mit dem Gesetz betreffend die Änderung des **NÖ Jugendgesetzes**, LGBl 4600-9, wurden die Schutzbestimmungen für die Jugendlichen verschärft. Nunmehr sieht das Gesetz vor, dass nicht nur der Erwerb und Konsum von alkoholischen Getränken für junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten ist, sondern auch dessen Besitz. Dies erschien deshalb notwendig, um den vollziehenden Behörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit zu geben, auch dann einzuschreiten, wenn ein Jugendlicher nicht direkt beim Konsum oder Erwerb von alkoholischen Getränken betreten wird. Alkoholische Getränke, deren Konsum, Erwerb oder Besitz gegen das Jugendgesetz verstößt, können für verfallen erklärt werden.

Die Bundesregierung erteilte der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei bei Vorbeugungsmassnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen bzw jenen Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, ihre Zustimmung.

- 2.7. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (**Oö. Katastrophenschutzgesetz** – Oö. KatSchG) und das **Oö. Feuerpolizeigesetz** geändert wird, LGBl 2007/32, die bisherigen Regelungen des aus dem Jahre 1955 stammenden Katastrophenhilfsdienst-Gesetzes grundlegend überarbeitet und auf einen modernen, zeitgemäßen Standard gebracht. Mit dem Gesetz wurden auch bisher nicht umgesetzte Regelungen der Seveso-II-Richtlinie (RL/96/82/EG) im Bereich des Katastrophenschutzes in das Landesrecht umgesetzt. Das neue Gesetz enthält Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich, die Katastrophenschutzübungen, Katastrophenschutzpläne, die erforderlichen Zwangsrechte, die Selbstschutzmaßnahmen sowie über die Aus- und Fortbildung sowie die Warnung und Alarmierung. Weiters sind Regelungen über den Katastrophenhilfsdienst, die Hilfsorganisationen, den vorbeugenden und den abwehrenden Katastrophenschutz, die externen Notfallpläne und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Katastrophen im Gesetz verankert.

Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die **Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge** geändert wird (**Oö. LKUFG-Novelle 2007**), LGBl 2007/55, enthält im Wesentlichen Anpassungen an die zwischenzeitig erfolgte Rechtsentwicklung auf Bundesebene durch das Sozialrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl I Nr 131/2006, insbesondere hinsichtlich der Neudefinition der mitversicherten Angehörigen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Klarstellungen und legislative Anpassungen im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Landesvertragslehrer und Landesvertragslehrerinnen in die LKUF. Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung der Pensionsversicherungsanstalt bei der Überweisung von Pensionsleistungen ihre Zustimmung.

Mit dem **Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007**, LGBl 2007/56, wurden in mehreren Dienstrechtsgesetzen zahlreiche Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Neu geregelt wurde etwa das Recht auf Familienhospizfreistellung auch zur Sterbegleitung von Wahl- und Pflegeeltern, die Verlängerung des Maximalzeitraums der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern oder die Verlängerung der Inanspruchnahmemöglichkeit eines Karenzurlaubes für die Pflege eines behinderten Kindes. Mit dem Gesetz erfolgte auch eine Anpassung der Diplomanerkennungsbestimmungen an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG) und eine **Neuregelung** des Ersatzes der Ausbildungskosten. Durch die Änderung des **Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes** erfolgte auch eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen der Witwen- und Witwerpension an die Sozialversicherungsgesetze sowie an das Pensionsgesetz 1965. Die Bundesregierung erteilte der im geänderten Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete vorgesehenen Mitwirkung der Pensionsversicherungsträger bei der Überweisung von Pensionsleistungen ihre Zustimmung.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das **Oö. Polizeistrafgesetz 1979** geändert wird (**Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2007**), LGBl 2007/77, wurden die Gemeinden ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Anbahnung und Ausübung der Prostitution bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Gebäuden, in denen ein Gastgewerbe in der Betriebsart „Nachtclub“ oder „Bar“ ausgeübt wird, zu bewilligen. Neu in das Polizeistrafgesetz eingefügt wurden Bestimmungen über die Bewilligung der Durchführung von Live- oder Video-Peep-Shows. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Gesetzes zu.

Mit dem Landesgesetz über die **Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007)**, LGBl 2007/78, wurden die Bestimmungen des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992, des Oö. Kinogesetzes und des Oö. Tanzschulgesetzes in einem einheitlichen Landesgesetz zusammengefasst und zeitgemäße Rahmenbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen geschaffen. Insbesondere wurde auch dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung und den gesteigerten Sicherheitsanforderungen und -bedürfnissen Rechnung getragen. Im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsentlastung wurde der Katalog der vom Geltungsbereich des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992 ausgenommenen Veranstaltungen erweitert und die Bewilligungspflicht auf Veranstaltungen im Tourneebetrieb reduziert. Alle anderen Veranstaltungen sind anzeigepflichtig, wobei die generellen Anforderungen an Veranstaltungen durch eine Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Neu geschaffen wurde der Typus einer „Veranstaltungsstättenbewilligung“. Jeder Verfügungsberechtigte über eine Veranstaltungsstätte hat dadurch die Möglichkeit, vorweg Veranstaltungsstätte und bestimmte Arten von Veranstaltungen einmal bewilligen zu lassen, wodurch grundsätzlich anzeigepflichtige Veranstaltungen nur mehr zu melden sind. Für Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2000 Besuchern ist generell die Gemeinde zuständig.

Das Gesetz sieht eine Mitwirkung der Bundespolizei bei Vorbeugungsmaßnahmen oder der Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, der die Bundesregierung zustimmte.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten und Unterhaltungsgegenständen sowie der gewerbsmäßige Abschluss und das Vermitteln von Wetten geregelt wird (**Oö. Spielapparate- und Wettgesetz**), LGBl 2007/106, wurden die bisherigen Bewilligungspflichten nach dem Oö. Spielapparategesetz 1999 durch Anzeigepflichten ersetzt und das Anzeigeverfahren für Spielapparate generell auf die Gemeindeebene verlagert. Um sicherzustellen, dass in künftigen Anzeigeverfahren von den Gemeinde nur bewilligungsfähige Spielapparate zugelassen werden, sind im Anzeigeverfahren neben den diversen Betreiber-, Geräte- und Erzeugerdaten für bestimmte Spielapparate, bei denen nicht von vornherein feststeht, dass es sich um bewilligungsfähige Spielapparate handelt, auch Einzel- oder Typengutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen erforderlich, mit denen bescheinigt wird, dass sich hinter den angezeigten Spielapparaten und Spielprogrammen weder Geldspielapparate noch Geldspielprogramme verbergen.

In das Gesetz wurde ein eigener Abschnitt für die Regelungen der Buchmacher- und Totalisateurtätigkeiten aufgenommen und der

Abschluss von Wetten bzw das Vermitteln von Wettabschlüssen gesetzlich geregelt. Das Gesetz enthält auch abgabenrechtliche Bestimmungen für Zuschlagsabgaben zu den Buchmacher- und Totalisatorwettgebühren des Bundes, die von den Standortgemeinden festgelegt werden können.

Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Landesgesetzes die Zustimmung.

Durch das Landesgesetz über die **Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Oö. Weinbaugesetz – Oö.WBG)**, LGBl 2007/104, wurde der Weinbau in Oberösterreich entsprechend den Vorgaben der EU über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁵ geregelt. Da der Weinbau in Oberösterreich in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, wurde der Weinbau nunmehr gesetzlich geregelt. Das Gesetz enthält allgemeine Beschränkungen über das Pflanzen von Weinreben und regelt die Erteilung bzw Gewährung von Pflanzungsrechten. In Ausübung der Weinbauaufsicht hat die Behörde einen Landesweinbaukataster zu führen, der einen Überblick über die in Oberösterreich liegenden Weinbaubetriebe, Sonderanlagen und Weinbaugrundstücke geben soll.

Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde Hilfe zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse, die im Gesetz vorgesehen sind, zu leisten. Dieser Mitwirkung erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Im Hinblick auf zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs, mit denen die **mangelhafte Umsetzung** der FFH-Richtlinie bzw der Vogelschutz-Richtlinie⁶ durch Österreich festgestellt wurde, war auch eine Anpassung des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes notwendig.

Das Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** und das **Oö. Jagdgesetz** geändert werden, LGBl 2007/138, sieht ua vor, dass Landschaftspflegepläne für Europaschutzgebiete verpflichtend zu erstellen sind. Weiters erfolgte eine gesetzliche Unterschutzstellung gemeinschaftsrechtlich besonders geschützter Tier- (insbesondere Vogel-) und Pflanzenarten.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung der EuGH wurden im geänderten Oö. Jagdgesetz die bisher vorgesehenen Schadensabwehrbefugnisse

5 Siehe die Verordnung (EG) Nr 1493/1999 des Rates vom 19. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABI Nr L 179 vom 14. Juli 1999, S 1.

6 Siehe Urteil des EuGH vom 10. Mai 2007, Rs C-508/04 und Urteil vom 12. Juli 2007, Rs C-507/04.

der Besitzer von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie umfriedeten Hausgärten im Bezug auf Habichte, Bussarde und Sperber ersatzlos gestrichen. Weiters erfolgte eine Anpassung der im Jagdgesetz vorgesehenen Entschädigungsbestimmungen an das neu gefasste Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz des Bundes.

Obwohl das Land Oberösterreich von keiner Mitwirkung von Bundesorganen ausging, erteilte die Bundesregierung die Zustimmung im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG. Interessant schien in diesem Zusammenhang, dass auch die Bundesregierung davon ausging, die Änderung einer gerichtlichen Zuständigkeit (Landesgericht anstelle des bis zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Bezirksgerichts) bedürfe keiner Zustimmung. Sehr wohl einer solchen Zustimmung bedurfte allerdings nach Auffassung der Bundesregierung eine – auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben erforderliche – (geringfügige) Erweiterung des besonderen Schutzes von Tierarten auf einige wenige weitere Tierarten, weil dies insofern zu einer Ausdehnung der Mitwirkungspflicht von Bundesorganen führe, als dadurch der Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektionen im Rahmen deren Hilfeleistungspflicht auf naturschutzbehördliches Ersuchen (iS des § 52 NSchG 2001) zwar keine gravierende, aber doch eine inhaltliche Erweiterung erfahre.

2.8.

Das Land **Salzburg** nahm mit dem Gesetz über die **Kontrolle der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 – S.VKG 2007)**, LGBl 2007/28, eine Angleichung an die Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2006 vor (siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.1.). Die Vergabe von Aufträgen unterliegt der Kontrolle durch den Vergabekontrollsenat. Der Vorsitzende des Vergabekontrollsenates und sein Stellvertreter müssen dem Richterstand angehören und sind von der Landesregierung auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg zu bestellen.

Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung von Bundesorganen ihre Zustimmung und bemerkte, dass unbeschadet die Erteilung dieser Zustimmung die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten gewichtigen Bedenken betreffend die Mitwirkung von Richtern in Tribunalen (Art 6 EMRK) weiterhin Gültigkeit hätten.

Im Gesetz, mit dem das **Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990** geändert wird (**Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2007**), LGBl 2007/76, wurden vor allem die Bestimmungen über die Förderung der Errichtung oder umfassenden Sanierung von Wohnheimen geändert. Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind verpflichtet, der Landesregierung Auskünfte über Beschäftigungs- und Sozialversiche-

rungsverhältnisse von Förderungswerbern zu erteilen. Die Bundesregierung stimmte dieser Mitwirkung von Bundesorganen zu.

Im Hinblick auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs, mit denen eine mangelhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw der Vogelschutz-Richtlinie durch die Republik Österreich festgestellt wurde (Urteile Rs C-508/04 und Rs C-507/04), wurde das Gesetz, mit dem das **Salzburger Naturschutzgesetz 1999** geändert wird, LGBl 2007/100, beschlossen. Die Novelle enthält Bestimmungen zur Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, neue Regelungen für Motorschlitten und über die Festlegung von Mager- und Trockenstandorten. In das Gesetz wurden Bestimmungen für Ausgleichsmaßnahmen beim Schipistenbau aufgenommen. Auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates wurden geändert.

Das Gesetz sieht bei der Vollziehung eine Mitwirkung der Bundespolizei vor, dieser stimmte die Bundesregierung zu.

- 2.9. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark**, das Steiermärkische **Landes-Reisegebührengesetz** und das **Pensionsgesetz** in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert wird, LGBl 2007/30, diverse Anpassungen im Dienstrecht der Landesbediensteten sowie im Pensionsgesetz der Beamten/Beamtinnen vorgenommen. So wurde eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises zur Mitarbeitervorsorgekasse verankert, die Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden ermöglicht, eine Anpassung der Auflösungsstatbestände eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgenommen und die Fahrtkostenzuschüsse neu geregelt. Weiters wurden die Neuregelungen des Witwen- und Witwerpensionsrechts durch das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl I Nr 78/2004, in das Pensionsrecht des Landes übernommen.

Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen, obwohl das Land Steiermark um eine solche nicht ersucht hatte.

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl I Nr 87/2005, wurde auch das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz geändert. Die Länder haben dazu Ausführungsgesetze zu erlassen. In der Steiermark hätte die Ausführung dieser Bestimmungen eine Novellierung des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Chemikaliengesetzes erforderlich gemacht. Da dieses Gesetz sehr umfassend zu novellieren gewesen wäre, entschloss sich der Steiermärkische Landtag, die Rechtsmaterie zur Gänze neu zu regeln. Dies erfolgte durch das Gesetz über die **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzen-**

schutzmittelgesetz), LGBI 2007/78. Das Gesetz enthält Regelungen darüber, welche Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, und eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung betreffend die Verwendungsbeschränkungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten. Weiters sind Kontrollermächtigungen für die Behörde mit detaillierten Bestimmungen über Probennahme, Untersuchungen, Vorschreibung von Maßnahmen zur Mängelbehebung und Risikoausschaltung sowie Regelungen über die Beschlagnahme und den Verfall von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

Der vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Überwachungsmaßnahmen erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Mit dem Gesetz über die **Bestellung von Aufsichtsorganen (Steiermärkisches Aufsichtsorganengesetz – StAOG)** und die Änderung des **Landes-Sicherheitsgesetzes**, LGBI 2007/95, wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Aufsichtsorganen geschaffen. Die Entscheidung darüber, in welchen Vollzugsbereichen Aufsichtsorgane tatsächlich eingesetzt werden sollen, obliegt weiterhin den jeweils zuständigen Materiengesetzgeber (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene). Wenn der Materiengesetzgeber die Entscheidung getroffen hat, Aufsichtsorgane für die Überwachung bestimmter Tätigkeiten und zur Unterstützung der Behörden einzusetzen, dann trifft dieses Gesetz die allgemeinen Bestimmungen für diese Organe. Erstmals in Österreich wurde vom Land Steiermark die generelle Möglichkeit geschaffen, Aufsichtsorgane für die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen zu bestellen. Das Gesetz enthält Regelungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sowie die formalen Voraussetzungen für die Bestellung, die Beendigung einschließlich der Abberufung, die Dienstausschreibung und Dienstabzeichen der Aufsichtsorgane und über die allgemeinen, jedem Organ zustehenden Befugnisse.

Insbesondere auf Wunsch der Stadt Graz zur Überwachung einzelner Maßnahmen wurde im Landes-Sicherheitsgesetz die Möglichkeit geschaffen, ebenfalls Aufsichtsorgane zu bestellen. Die Bestellung von Aufsichtsorganen obliegt in einzelnen Bereichen den Bundespolizeibehörden, diesen sind daher auch die Handlungen der Aufsichtsorgane zuzurechnen. Mit dem Bundesministerium für Inneres wurden Verhandlungen – insbesondere von der Stadt Graz – über die Zustimmung zur Mitwirkung geführt.

Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung der Bundespolizeibehörde als Strafbehörde gemäß dem Landes-Sicherheitsgesetz die Zustimmung, machte dabei aber folgende Bemerkungen:

„Der gegenständliche Gesetzesbeschluss bezweckt mit Artikel 1 Abschnitt 2 (§ 9) die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die künftige Überwachung der Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen durch Aufsichtsorgane. Die Aufsichtsorgane sollen auf Antrag der Gemeinde durch die Bezirksverwaltungsbehörden bestellt werden. Aufsichtsorgane sind gemäß Art 1 § 1 Abs Personen, die Überwachungstätigkeiten ausüben. Mit Blick auf ortspolizeiliche Verordnungen sind das allgemein Tätigkeiten, die auf die Überwachung der in diesen Verordnungen ausgesprochenen Gebote bzw Verbote zur Missstandsabwehr bzw -beseitigung abstellen. Die Besorgung derartiger Tätigkeiten ist den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich garantiert. Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, dürfen ausschließlich von Organen der betreffenden Gemeinde selbst besorgt werden (Art 118 Abs 4 B-VG; VfSlg 5410/1966, 5647/1967, 11.307/1987). Die Regelung darüber, welche Gemeindeorgane zur Vollziehung des eigenen Wirkungsbereiches zuständig sind, ist im Rahmen der Gemeindeorganisationsgesetzgebung (Art 115 Abs 3 erster Satz B-VG) vorzusehen (VfSlg 5415/1966). Die konkrete Bestellung dieser Gemeindeorgane ist gemäß Art 118 Abs 3 Z 1 B-VG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden vorbehalten. Art 1 § 9 des Gesetzesbeschlusses erscheint insoweit bedenklich, als die Bestellung der Aufsichtsorgane nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erfolgt.“

- 2.10. In **Tirol** wurde das Landes-Polizeigesetz durch das Gesetz LGBl 2003/82, hinsichtlich des Haltens und Führens von Hunden geändert. Die Regelungen haben sich im Wesentlichen bewährt. Mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Polizeigesetz** geändert wird, LGBl 2007/56, wurde die Möglichkeit geschaffen, gegen eine Person, die einen von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften wiederholt nicht an der Leine führt und/oder mit einem Maulkorb versieht bzw wiederholt einer ungeeigneten Person überlässt, strafrechtlich vorzugehen. Die Behörde kann die weitere Haltung des Hundes untersagen oder den Hund abnehmen.

Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung des Gesetzes zu.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Mai 2007, C-508/04, erkannt, dass die Republik Österreich unter anderem gegen ihre Verpflichtungen aus Art 6 Abs 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“) verstoßen hat. Auf der Grundlage eines Dringlichkeitsantrages beschloss

der Tiroler Landtag das Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 2005** geändert wird, LGBl 2007/57. Damit wurde dem Urteil Rechnung getragen und die Richtlinie vollständig in das Landesrecht umgesetzt. Weiters wurde die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Hinblick auf die Naturhöhlenführer umgesetzt. Mit der Novelle wurden auch die Bestimmungen über die Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke verschärft. In Bezug auf den Moränenschutz für im besonderen öffentlichen Interesse gelegene Tatbestände wurde ein eigener Ausnahmetatbestand geschaffen.

Der Mitwirkung der Bundespolizei als Hilfsorgan der Behörde bei der Vollziehung des Gesetzes stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert wird, LGBl 2007/73, wurde die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in das Landesrecht umgesetzt. Weiters wurde die gesetzliche Grundlage für die beabsichtigte weitestgehende Vereinheitlichung der technischen Bauvorschriften auf Grundlage der vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ausgearbeiteten technischen Richtlinien geschaffen. Darüber hinaus wurden die Fälle, in denen im Bauverfahren ein brandschutztechnischer Sachverständiger verpflichtend beizuziehen ist, neu geregelt. Als brandschutztechnische Sachverständige sollen künftig auch akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen im Rahmen ihrer Befugnis herangezogen werden können.

Im Gesetz wurden auch die Bestimmungen über die Mitwirkung der Bundespolizei neu gefasst. Diese Neufassung brachte jedoch keine Änderung im Umfang der Mitwirkungspflicht, es wurde lediglich der Neuorganisation der Bundespolizei Rechnung getragen. Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung die Zustimmung.

- 2.11. Das Land **Vorarlberg** hat im Gesetz über eine Änderung des **Veranstaltungsgesetzes**, LGBl 2007/3, einen neuen Tatbestand verbotener Veranstaltungen eingeführt. Es wurde die erwerbsmäßige Veranstaltung von so genannten Geschicklichkeits- und Beobachtungsspielen, bei denen nicht nur um geringe Beträge gespielt wird, verboten. Gegenstände, die zur Veranstaltung solcher Spiele verwendet werden, können für verfallen erklärt werden.

Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Gesetzes zu.

Mit dem Gesetz über eine Änderung des **Spielapparategesetzes**, LGBl 2007/15, wurden die aus dem Jahr 1981 stammenden Bestimmungen an die heutigen Verhältnisse angepasst. Jeder Spielapparatebetreiber ist zur Namhaftmachung eines ständigen Stellvertreters verpflichtet, da-

mit auch eine ständige Überwachung des Spielbetriebes sichergestellt wird. Damit wird es auch dem Bewilligungswerber möglich, an zwei verschiedenen Standorten im Land Spielapparate aufzustellen bzw zu betreiben. Die Beschränkung auf drei Spielapparate pro Betriebsstätte wurde beibehalten. Ähnlich wie im Wettengesetz ist es künftig möglich, die Bewilligung für Spielapparate ruhen zu lassen bzw gänzlich zurückzulegen.

Der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Gesetzes stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Gesetz über den **Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PSchG)**, LGBI 2007/58, wurden die bisherigen Bestimmungen des Kulturpflanzenschutzgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes in einem neuen Pflanzenschutzgesetz zusammengefasst und damit auch eine Rechtbereinigung durchgeführt. Mit dem neuen Gesetz wurden mehrere EU-Richtlinien und die Grundsatzbestimmungen des Bundes näher ausgeführt. Das Gesetz enthält Begriffsbestimmungen, Pflichten der Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten zum Schutz der Pflanzen, die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht, über Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen sowie über die Überwachung der Bestimmungen. Neu geschaffen wurde die Verpflichtung, das Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln auch durch zugezogene Sachverständige und Kontrollorgane der Europäischen Gemeinschaft zu dulden.

Der Mitwirkung der Bundespolizei, die auf Ersuchen der zuständigen Organe zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse Hilfe leisten soll, stimmte die Bundesregierung zu.

- 2.12. Das Land **Wien** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Jugendschutzgesetz 2002** – WrJSchG 2002 geändert wird, LGBI 2007/8, die Bestimmungen über die Abgabe von Alkohol, Tabak und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln an Jugendliche wesentlich verschärft. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Jugendliche alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch konsumieren. Alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen auch nicht in Schulen konsumiert werden. Auch die Abgabe dieser Suchtmittel an Jugendliche wurde untersagt.

Der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien bei der Vollziehung des Gesetzes erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** – Wr.KAG geändert wird, LGBI 2007/16, wurden zahlreiche Anpassungen

vorgenommen. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Regelungen über die Einrichtung von Kinderschutzgruppen in Sonderkrankenanstalten für Kinder- und Jugendheilkunde oder für Kinderchirurgie sowie über die Einrichtung von Blutdepots. Mit dieser Bestimmung wurden auch zwei EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.

Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bei der Eintreibung von Forderungen stimmte die Bundesregierung zu.

Das Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien (**Wiener Reinhaltengesetz** – Wr.ReiG), LGBl 2007/47, soll der Freihaltung von Straßen und öffentlich zugänglichen Grünflächen von Verunreinigen dienen. Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden vom Magistrat Wien eigene Organe der öffentlichen Aufsicht bestellt.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den zuständigen Überwachungsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnis Hilfe zu leisten. Dieser Mitwirkung stimmte die Bundesregierung zu, obwohl um eine Zustimmung nicht ersucht wurde, da es sich um einen Fall der gesetzlich geregelten Amtshilfe handelt und deshalb auch keine Zustimmungspflicht vorliegt.

3. **Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder**

3.1. **Allgemeiner Überblick**

Von der **Bundesregierung** wurden im Berichtsjahr **keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Das Land **Oberösterreich** hat den Antrag gestellt, **ein Bundesgesetz** wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Die **Unabhängigen Verwaltungsenate der Länder** haben beim Verfassungsgerichtshof insgesamt **zehn Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen in **neun Bundesgesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit gestellt. Weiters wurden **zwei Verordnungen des Bundes** und **fünf Verordnungen von Gemeinden/Städten** bzw. einer **Bezirkshauptmannschaft** wegen Gesetzeswidrigkeit angefochten. Teilweise erging eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Anfechtungen noch im Berichtsjahr.

Der Verfassungsgerichtshof **entschied** im Jahr 2007 mit Erkenntnis über **vier** im Jahr 2006 eingebrachte **Anfechtungen von Bundesgesetzen** durch die Unabhängigen Verwaltungsenate der Länder. Die Anträge auf Aufhebung von Bestimmungen in den Gesetzen wurden **in drei Fällen zurückgewiesen** und in **einem Fall die Beschwerde abgewiesen**.

3.2. Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder

- 3.2.1. Auf Grund Ihres Beschlusses vom 3. Dezember 2007 stellte die **Oberösterreichische Landesregierung** gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 72 Abs 1, zweiter Satz, im § 72 Abs 1 erster Satz, im § 73 Abs 2, im § 73 Abs 3 und im § 74 jeweils die Wortfolge „von Amts wegen“ und den § 75 des **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes** – NAG, BGBl I Nr 100/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. In der Antragsbegründung wurde ua angeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels, die im überwiesenen Interesse des Einzelnen liege, ausschließlich von einem amtswegigen Vorgehen der Behörde abhängig zu machen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach den § 72 bis 74 NAG bedürfe gemäß § 75 NAG der Zustimmung des Bundesministers für Inneres. Einen Hinweis darauf, nach welchen Kriterien dieses Zustimmungsrecht auszuüben ist, enthalte § 75 NAG jedoch nicht. Diese Ermessensausübung verstoße daher gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG. Die Oberösterreichische Landesregierung machte in der Begründung weitere Verstöße gegen Art 1 Abs 1 Rassendiskriminierungs-BVG und den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 7 B-VG durch die angefochtenen Bestimmungen geltend. Außerdem verstoße die Wortfolge „von Amts wegen“ in den angefochtenen Bestimmungen gegen Art 8 und Art 13 EMRK.

Der Gesetzesprüfungsantrag wurde beim Verfassungsgerichtshof unter der Zahl G 265/07 protokolliert.

3.3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder

- 3.3.1. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland** stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung** der Gemeinde **Oberwart** betreffend die Festlegung einer **Kurzparkzone** wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben. In der Begründung wurde angeführt, dass die angefochtene Kurzparkzonenverordnung, die wegen baulicher Veränderungen in der Schulgasse erlassen worden war, ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach § 25 Abs 1 StVO erlassen wurde.

In seinem **Erkenntnis** vom 4. Dezember 2007, V 4/07 ua, **wies** der Verfassungsgerichtshof den Antrag des UVS Burgenland **zurück** und erblickte keine Gesetzeswidrigkeit in der Verordnung über die Festlegung einer Kurzparkzone in Oberwart. Ein nochmaliges Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Erforderlichkeit der Kurzparkzone vor der Verordnungserlassung sei infolge bloßer Adaptierung einer bereits be-

stehenden Verordnung auf Grund baulicher Veränderungen nicht erforderlich.

Weiters stellte der UVS Burgenland beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 36 Abs 11 des Burgenländischen **Jagdgesetzes 2004**, LGBl 2005/11, wegen Gleichheitswidrigkeit aufzuheben. In der Begründung führte der UVS Burgenland an, dass eine unsachliche und unverhältnismäßige Ungleichbehandlung einer Jagdgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und einer juristischen Person als Jagdpächterin bei der Notwendigkeit zur Bestellung eines Jagdleiters bzw dessen Vertreters vorliege.

Eine Entscheidung des Gerichtshofs in diesem Verfahren (G 193/07) erging im Berichtsjahr nicht.

- 3.3.2. Der **Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten** hat beim Verfassungsgerichtshof die **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spital an der Drau** vom 23. Juli 2002, SP6-VK-337/1-2002, betreffend eine **Geschwindigkeitsbeschränkung** von 70 km/h in Gröfelhof an der Drautal-Bundesstraße B 100 gemäß §§ 43 Abs 1 und 44 Abs 1 iVm § 94 B der StVO 1960, BGBl 1960/159, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 32/2002, wegen Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Anfechtung der Bestimmung der Verordnung durch den UVS Kärnten erfolgte unter Hinweis auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem (dieselbe Verordnung betreffenden) Verordnungsprüfungsbeschluss vom 29. Juni 2007, B 1719/06-10, welcher sich der antragstellende UVS Kärnten vollinhaltlich anschloss. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über diese Verordnungsanfechtung (V 76/07) erging im Berichtsjahr nicht.

- 3.3.3. Der **Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich** stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, eine Wortfolge im § 4 Abs 4 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 27. April 2006 (**Luftraumbeschränkungsverordnung**) über die Festlegung zeitweiliger Luftraumbeschränkungen im Raum Wien vom 11. bis 13. Mai 2006 oder in eventu die gesamte Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. Der UVS Niederösterreich hatte die angefochtene Wortfolge der Verordnung bei der Entscheidung über die bei ihm anhängige Beschwerde betreffend die Versagung der Zustimmung für den Schulflug eines Fluglehrers durch das Military Control Center – MCC anzuwenden.

Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2007, V 6/07-9, wurde der Antrag **abgewiesen**. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass keine Bedenken gegen die Erlassung dieser Verordnung durch den Bundesminister für Landesverteidigung im Hinblick

auf die Gewährleistung der militärischen Luftraumüberwachung während eines Gipfeltreffens (hier: EU-Lateinamerika-Karibikstaaten-Gipfel vom 11. bis 13. Mai 2006 in Wien) im Interesse der Landesverteidigung und zur Wahrung der Lufthoheit bestünden. Der Gerichtshof erblickte eine ausreichende Determinierung der angefochtenen Wortfolge betreffend die Erteilung der Zustimmung zu Flügen in einem Flugbeschränkungsgebiet durch das MCC. Die Erlassung einer Verordnung, mit der zeitweilige Luftraumbeschränkungen festgelegt werden, sei jedenfalls geeignet, um möglichen Verletzungen der Lufthoheit während des Gipfeltreffens rasch und gezielt entgegenwirken zu können.

Weiters stellte der UVS Niederösterreich beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung des Bürgermeisters** der Stadtgemeinde **Traiskirchen** vom 23. April 2003, ZI 35/262/03, mit der eine **Geschwindigkeitsbeschränkung** von 40 km/h auf einem bestimmten Teilstück der Oberwaltersdorfer Straße festgelegt wurde, wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass diese Verordnung ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens für die Feststellung der Erforderlichkeit der Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 erlassen worden sei.

Am Ende des Berichtsjahres stand eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über diese Verordnungsanfechtung (V 72/07) noch aus.

Der UVS Niederösterreich stellte weiters den Antrag, den § 5 Abs 4 **Güterbeförderungsgesetz 1995**, BGBl I Nr 593/1995 in der Fassung BGBl I Nr 23/2006, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. In der Begründung führte der UVS Niederösterreich an, dass der Ausschluss der Anwendung der §§ 18 und 19 Gewerbeordnung 1994 betreffend den Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe und den individuellen Befähigungsnachweis in der angefochtenen Bestimmung des Güterbeförderungsgesetzes dem Grundsatz der Erwerbsausübungsfreiheit widerspreche.

Zu dieser Anfechtung (G 259/07) erging im Berichtsjahr noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Schließlich stellte der UVS Niederösterreich den Antrag, die Wortfolge „§§ 18 und 19 GewO sind nicht anzuwenden“ im § 25 Abs 5 **Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996**, BGBl I Nr 112/1996 in der Fassung BGBl I Nr 153/2006, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Ausnahmen vom Befähigungsnachweis im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung dem Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit widersprechen würden.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in diesem Verfahren (G 266/07) steht noch aus.

3.3.4. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Oberösterreich** stellte am 30. November 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 77 Abs 5 **Fremdenpolizeigesetz**, BGBl I Nr 100/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Im Anlassfall wurde ein Asylwerber mit Bescheid der Sicherheitsdirektion Oberösterreich ausgewiesen. Noch vor Ablauf der Beschwerdefrist wurde der Asylwerber über den Flughafen Wien Schwechat nach Pristina abgeschoben, obwohl er unmittelbar zuvor noch einen Asylantrag gestellt hatte. In der Antragsbegründung führte der UVS Oberösterreich an, dass über eine Beschwerde wegen der Ablehnung eines Asylantrages erst zu einem Zeitpunkt entschieden werde, zu dem sich der Beschwerdeführer nicht mehr im Bundesgebiet befinde. Dadurch bestehe keine Gewähr dafür, dass sich der Beschwerdeführer auch effektiv am Verfahren beteiligen könne. Dies wurde als ein Verstoß gegen Art 13 MRK gesehen. Daher sollte der § 77 Abs 5 des Fremdenpolizeigesetzes wegen Widerspruch zu Art 13 MRK als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2007 stellte der UVS Oberösterreich beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 30a Abs 2 Z 13 **Führerscheingesetz**, BGBl I Nr 120/1997 in der Fassung BGBl I Nr 152/2005, wegen Verletzung des aus dem Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 Staatsgrundgesetz) abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes als verfassungswidrig aufzuheben. Anlassfälle für diesen Antrag des UVS Oberösterreich waren Berufungsverfahren wegen Bestrafungen hinsichtlich der Beförderung von Kindern in einem Personenkraftwagen ohne Verwendung der erforderlichen Sicherheitsgurte und das Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Besitz einer entsprechenden Lenkerberechtigung. In der Antragsbegründung machte der UVS Oberösterreich verfassungsrechtliche Bedenken dahin gehend geltend, dass es dem Sachlichkeitsgebot widerspreche, wenn ein Verkehrsteilnehmer wegen eines dreimaligen Verstoßes gegen Vorschriften des KFG binnen zwei Jahren zu einem „Hochrisikolenker“ eingestuft werde. Die weitere Sanktionsfolge, die mit dem Verlust der Lenkerberechtigung sogar die berufliche Existenz gefährden könne, erscheine im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot unverhältnismäßig. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die beiden vom UVS Oberösterreich gestellten Anträge (G 267/07 bzw G 4/08) steht noch aus.

3.3.5. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg** stellte am 16. Jänner 2007 den Antrag, die **Verordnung** des Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21. Juli 2000, ZI 138.001/65-II/B/8/00, in der Fassung der Verordnung ZI 138.000/127-I/31-92 iVm mit der Verordnung ZI 138.001/1-IA/31-97, mit der eine **Geschwindigkeitsbe-**

schränkung auf einem bestimmten Streckenabschnitt der A1 **Westautobahn**, Fahrtrichtung München, erlassen wurde, wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben.

In einem weiteren Verfahren erfolgte wegen des sachlichen Zusammenhangs eine weitere Anfechtung der Verordnung am 21. Juli 2007.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu den Verfahren (V 2/07 und V 67/07) steht noch aus.

- 3.3.6. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Tirol** wurde im November 2007 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, im § 36 Abs 2 erster Satz **AVG 1991**, BGBl 1991/51 idF BGBl I Nr 10/2004, die Wortfolge „Ordnungs-“, in eventu „Ordnungs- oder“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Dieses Verfahren ist beim Verfassungsgerichtshof unter der Zahl G 253/07 protokolliert.

- 3.3.7. Der Verwaltungsgerichtshof stellte im Jahr 2007 mehrere Anträge an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung bestimmter Wortfolgen im § 28 Abs 1 Z 1 **Ausländerbeschäftigungsgesetz**, BGBl 1975/218 idF BGBl I Nr 85/2006. In diesen Anträgen äußerte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen Bedenken dahin gehend, dass die gesetzliche Festlegung einer Mindeststrafe für das Beschäftigen von Ausländern ohne die erforderliche Bewilligung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, weil das Gesetz dabei nicht unterscheide, ob das Delikt von einem Unternehmer im Zusammenhang mit der Führung eines Betriebes oder von einem Privaten im Rahmen seines Haushaltes begangen werde. Der **UVS Vorarlberg** schloss sich diesen Bedenken an und hat dieselbe Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof ebenfalls angefochten (G 71/07).

Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 2007, G 24/07 ua, wurden die zahlreichen Anträge des Verwaltungsgerichtshofes und des UVS Vorarlberg **abgewiesen**. Der Verfassungsgerichtshof erblickte keine Verletzung des Gleichheitsgebotes durch die Festsetzung einer Mindeststrafe für illegale Ausländerbeschäftigung im Ausländerbeschäftigungsgesetz. Auch durch die gleiche Strafandrohung für Private und Unternehmer liege keine Unsachlichkeit vor.

Der UVS Vorarlberg hat weiters den § 89 Abs 4 **Sicherheitspolizeigesetz**, BGBl 1991/566 idF BGBl I Nr 56/2006, beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Nach § 31 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen. Diese Richtlinien gelten offenbar auch für die Angehörigen der

Gemeindesicherheitswachen, obwohl dem Bundesgesetzgeber für die Erlassung einer solchen Gesetzesbestimmung nach Auffassung des UVS Vorarlberg hinsichtlich der Angehörigen der Gemeindesicherheitswachen keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit zukommt. Die gleichen Bedenken bestehen sinngemäß hinsichtlich des § 89 Abs 4 Sicherheitspolizeigesetz, weil nach dieser Bestimmung der Unabhängige Verwaltungssenat über eine Verletzung einer Richtlinie auch durch ein Organ einer Gemeindesicherheitswache zu entscheiden hat. Im Berichtsjahr erfolgte keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über dieses anhängige Verfahren (G 26/07 und V 26/07).

Vom UVS Vorarlberg wurde beim Verfassungsgerichtshof der Antrag auf Feststellung eingebracht, dass eine **Verordnung des Bürgermeisters** der Stadt **Feldkirch** über eine **Zonenbeschränkung** nach der **Straßenverkehrsordnung 1960**, idF der 19. StVO-Novelle, BGBl I Nr 518/1994, gesetzwidrig war. Der UVS Vorarlberg begründete diesen Antrag damit, dass die Verordnung im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verstoßes dagegen nicht entsprechend § 94d Z 4 StVO von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, sondern vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen worden war.

Eine Entscheidung über diesen Antrag (V 44/07, V 45/07) erfolgte im Berichtsjahr nicht.

- 3.3.8. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** wurde am 9. Februar 2007 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, eine Wortfolge („... eine Ortschaft, ein Stadtbezirk oder ein Teil eines solchen Gebietes“) im § 9 Abs 2 **Apothekengesetz**, RGBI Nr 5/1907 idF BGBl I Nr 65/2002, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Begründet wurde der Antrag damit, dass die angefochtene Wortfolge im § 9 Abs 2 Apothekengesetz gegen Art 18 B-VG verstoße, weil sie im Falle der Standortverlegung einer öffentlichen Apotheke gemäß § 14 Abs 2 Apothekengesetz eine ausreichend bestimmte und nachprüf-bare Festsetzung des neuen Standorts nicht ermögliche. Dies sei durch die in dieser Norm enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe „Ortschaft“ und „Stadtbezirk“, durch den unklaren Bezugspunkt der Wortfolge „oder ein Teil eines solchen Gebietes“ sowie dadurch bedingt, dass sich der genannten Bestimmung keine Kriterien dafür entnehmen ließen, welches der darin verzeichneten Territorien für die Standortfestsetzung heranzuziehen sei. Unter Zugrundelegung einer Interpretation, dass im Falle einer Erstkonzessionierung stets das gesamte Territorium (i.e. Gemeinde, Ortschaft oder Stadtbezirk), bei Folgeanträgen aber nur begrenzte Gebiete als Standort der Apotheke festzusetzen sind, führte der UVS an, dass § 9 Abs 2 Apothekengesetz,

so verstanden, eine unsachliche Ungleichbehandlung von Apothekenkonzessionären zur Folge habe. Eine auf § 10 Abs 2 Z 2 Apothekengesetz gestützte Auslegung des § 9 Abs 2 leg cit dahin gehend, dass als Teil einer Gemeinde (einer Ortschaft, eines Stadtbezirks) stets das durch die Gemeindegrenzen und den 500-Meter-Umkreis um eine bestehende Apotheke begrenzte Gebiet festzusetzen ist, sei aufgrund unsachlicher Benachteiligung „nachkommender Apotheken“ gleichheitswidrig.

Ebenfalls am 9. Februar 2007 stellte der UVS Wien beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, eine Wortfolge im § 46 Abs 5 des **Apothekengesetzes** wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen damit, dass dieser Bestimmung keine Angaben darüber zu entnehmen seien, wann ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erweiterung des Standortes vorliege. Weiters sei nicht zu erkennen, welche Kriterien in diesem Fall für die Festlegung des Standorts heranzuziehen sind; insbesondere könne der „Regelungsgegenstand“ der angefochtenen Bestimmung nicht erschlossen werden.

Die Anträge wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden und vom Verfassungsgerichtshof mit **Erkenntnis** vom 3. Oktober 2007, G 12/07 ua, im Wesentlichen mit der Begründung **abgewiesen**, dass die Begriffe des Apothekengesetzes für die Festlegung bzw Erweiterung des Standortes einer konzessionierten Apotheke ausreichend bestimmt seien.

Weiters stellte der UVS Wien am 14. Juni 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung** des Magistrates der Stadt Wien, MA 46, ZI MA 46-V 19-297/94, mit der das Befahren des Unteren Schreiberweges im Bereich ... mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ... verboten wurde, wegen Gesetzwidrigkeit angefochten. In der Begründung führte der UVS Wien an, dass der verordnungserlassende Magistrat die nach § 43 StVO für Verkehrsbeschränkungen vorgeschriebene Interessensabwägung nicht vorgenommen habe und deshalb die Verordnung rechtswidrig erließ.

Eine Entscheidung über das anhängige Verfahren (V 48/07) ist im Berichtsjahr nicht ergangen.

3.4. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren

Im Berichtsjahr 2007 entschied der Verfassungsgerichtshof über mehrere seit dem Jahr 2006 anhängige Verfahren. Betroffen waren die Anfechtungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des All-

gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Straßenverkehrsordnung 1960.

- 3.4.1. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland** wurde im Jahr 2006 der § 57 **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** – NAG, BGBl I Nr 100/2005, angefochten (siehe 31. Bericht 2006, 226).

Mit **Beschluss** des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 2007, G 170/06, wurde der Antrag **zurückgewiesen**. Begründet wurde dies damit, dass der UVS Burgenland über die Frage, ob sich der Fremde in einem bestimmten Zeitraum rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hatte, nicht zu entscheiden habe und daher auch die von ihm angefochtene Bestimmung des § 57 NAG bei der Prüfung einer Schubhaftbeschwerde nicht anzuwenden sei.

- 3.4.2. Im Jahr 2006 stellte der **UVS Niederösterreich** beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 4 Abs 5 (Begriffsdefinition von Schalenwild) des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz**), BGBl I Nr 118/2004, aufzuheben.

Mit **Erkenntnis** vom 5. März 2007, G 32/06-6, wurde dieser Antrag vom Verfassungsgerichtshof **zurückgewiesen**. In der Begründung führte er an, dass der angefochtenen Wortfolge im Tierschutzgesetz keine eigenständige normative Bedeutung zukomme. Sie erhalte eine solche Bedeutung erst im Zusammenhang mit anderen Regelungen, die diesen Begriff verwenden.

- 3.4.3. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Tirol** wurde im Jahr 2006 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die Bestimmungen des § 36 Abs 2 erster Satz des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes**, BGBl 1991/31 idF BGBl I Nr 10/2004, als verfassungswidrig aufzuheben (siehe 31. Bericht 2006, 229).

Mit **Erkenntnis** vom 10. Oktober 2007, G 218/06, wurde der Antrag **zurückgewiesen**. In der Begründung bemerkte der Verfassungsgerichtshof, dass der Antrag des UVS Tirol aus Anlass bei ihm anhängiger Berufungen gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen gestellt wurde. Demnach beziehe sich jeweils nur die Wortfolge „Ordnungsoder“ auf die dem Antrag zu Grunde liegenden Sachverhalte. Sowohl der auf Aufhebung des § 36 Abs 2 erster Satz AVG gerichtete Hauptantrag als auch der auf Aufhebung des gesamten Abs 2 des § 36 AVG gerichtete Eventualantrag würden sich somit als zu weit gefasst erweisen.

- 3.4.4. Mit **Erkenntnis** vom 15. Juni 2007, G 147/06 ua, wurde vom Verfassungsgerichtshof der vom **UVS Wien** gestellte Antrag, den § 100 Abs 5b **Straßenverkehrsordnung 1960** in der Fassung der Novelle BGBl I Nr

80/2002, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, **abgewiesen**.⁷ Der Verfassungsgerichtshof erblickte keinen Verstoß der Regelung in der StVO 1960 über das automatische Geschwindigkeitsmess-System Section-Control gegen das Grundrecht auf Datenschutz und erblickte auch eine verfassungskonforme Anwendung entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinsichtlich der Verwendung bzw der Pflicht zur Löschung der erhobenen Daten ausschließlich zum Zweck der Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen. Auch die Überwachung nur auf bestimmten, besonders gefährlichen Strecken, die Festlegung und Anordnung der Wegstrecke durch Gesetz oder Verordnung sowie die Ankündigung der Datenerhebung sei im Hinblick auf den Rechtsschutz erforderlich und verstoße nicht gegen das Grundrecht auf Datenschutz.

4. Klagen gemäß Art 137 B-VG

- 4.1. Am Ende des Jahres 2006 klagte die **Freiheitliche Partei Österreichs** (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg, das **Land Vorarlberg** gemäß Art 137 B-VG wegen der Nichtgewährung einer **Parteienförderung** in Höhe von € 20.000.

Mit **Beschluss** des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2007, A 25/06, wurde die Klage **zurückgewiesen**. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof an, dass die in Rede stehende Förderung der im Landtag vertretenen Parteien auf einem als „Parteienförderungsrichtlinie“ bezeichneten Beschluss der Vorarlberger Landesregierung beruhe. Schon im Hinblick auf dessen Wortlaut sei davon auszugehen, dass es sich bei der Parteienfinanzierung in Vorarlberg um einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung handle.

- 4.2. Vom Land **Wien** wurde im Oktober 2006 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gemäß Art 137 B-VG eingebracht und darin der Ersatz für den Schaden, der dem Land Wien durch die unrichtige Umsetzung der Richtlinie 2002/39/EG (Postrichtlinie) entstanden ist, begehrt (siehe dazu 31. Bericht 2006, 232).

Mit **Erkenntnis** vom 20. Juni 2007, A 20/06, wurde die Klage des Landes Wien vom Verfassungsgerichtshof **abgewiesen**. Begründet wurde dies damit, dass die Postrichtlinie bezüglich der Errichtung und Finanzierung von Hausbrieffächern überhaupt keine Vorgaben enthalte. Mit

⁷ Siehe dazu: Entscheidungen des VfGH – Juni-Session 2007, Die Kontrolle von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Section Control muss durch Verordnung angeordnet werden, in: ÖJZ 2007, 704 f.

den mittlerweile aufgehobenen innerstaatlichen Vorschriften des § 14 Postgesetzes (siehe Erkenntnis vom 25. April 2006, G 100/05 ua), welche die Errichtung von Hausbriefkächern durch die Hauseigentümer vorgesehen hatten, wurden keine Bestimmungen der Postrichtlinie umgesetzt, die der Gesetzgeber hätte verletzen können. Daher war die Klage mangels Erlassung der Regelung in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht abzuweisen.

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES, DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES¹

1. Der Verfassungsgerichtshof befasste sich im Berichtszeitraum wieder einmal mit einer Reihe von **bundesstaatsrechtsdogmatischen** Fragen, aber auch mit Anliegen, die von föderalismuspolitischer Bedeutung sind. Wie auch in den vergangenen Jahren war der Gerichtshof um Kontinuität seiner Rechtsprechung bemüht. Dies bezieht sich vor allem auf die Interpretation der Kompetenzartikel der Österreichischen Bundesverfassung, die er nach wie vor strikt nach der Versteinerungstheorie, ergänzt durch die Gesichtspunktetheorie und das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot auslegt. Auch im Bereich der Staatsorganisation und des Finanzverfassungsrechts zeigt sich die Kontinuität der Rechtsprechung vor allem in seiner Methode. Sensationelle Erkenntnisse ergingen im Berichtszeitraum weder vom Verfassungsgerichtshof noch vom Verwaltungsgerichtshof. Gleichwohl entschieden beide Gerichtshöfe in einigen Fällen bundesstaatsrelevante Themen, die auch für die künftige Entwicklung für die Gesetzgebung von Bund und Ländern beachtlich sein werden.
2. Im Bereich der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** judizierte der Verfassungsgerichtshof wieder das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot. Konkret hob der Verfassungsgerichtshof eine tierschutzrechtliche Regelung des Bundes auf, die ein gänztliches Verbot des Zurschaustellens von gefangenen, wild lebenden Vögeln angeordnet hatte. Demgegenüber hatte das oberösterreichische Landesrecht unter dem Titel des Veranstaltungswesens solche Zurschaustellungen für grundsätzlich zulässig erklärt. Der Verfassungsgerichtshof befand, dass ein gänztliches Verbot die Regelungsinteressen des Landes torpedierte und hob die bundesrechtliche Regelung auf.

Föderalistisch nicht so erfreulich war ein Judikat des Verwaltungsgerichtshofes, in dem dieser eine strikte Bindung der Naturschutzbehörden an eine bundesrechtlich vorgegebene Trassenplanung postulierte und damit die im Landes-Naturschutzrecht geläufige Rechtsfigur der Variantenprüfung im Bereich der Verkehrsplanung für unzulässig erklärte.

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

Bei Fragen der Kammerzugehörigkeit arbeitete der Verfassungsgerichtshof wiederum streng mit der Versteinerungstheorie und setzte damit die Tradition seiner Kompetenzrechtsinterpretation fort. Erfreulich ist, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis im Berichtszeitraum die Ermächtigung der Länder zur Erlassung von zivilrechtlichen Bestimmungen (Art 15 Abs 9 B-VG) durchaus länderfreundlich interpretierte, wenngleich diese länderfreundliche Judikatur ausschließlich auf das Jagdrecht mit seiner Wildschadensproblematik beschränkt wurde.

3. Eng legte der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des **BVG** betreffend Grundsätze für die **Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien** aus. Das Monopol des Amtes der Landesregierung als Hilfsorgan der Landesregierung wurde sehr restriktiv ausgelegt. Eine Übertragung von Befugnissen von der Landesregierung an die Bezirkshauptmannschaft im Weg eines bloßen Mandats ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls verfassungswidrig.
4. Subtil und differenziert legte der Verfassungsgerichtshof die **finanzverfassungsrechtlichen Kostentragungsregelungen** aus. So erkannte er, dass die Gebühren, die von den Parteien in gerichtlichen Verfahren für die Erstattungen von lebensmittelrechtlichen Gutachten und Befunden durch die (Landes-) Lebensmitteluntersuchungsanstalten anfallen, nicht dem Gericht, also dem Bund, zufließen, sondern den Ländern als Träger dieser Anstalten.
5. Die **Souveränitätsbeschränkungen der Länder** durch den EuGH wurden im Bereich des Umweltrechts deutlich gemacht. Sowohl die Umsetzung von Natura 2000 als auch das Verbot der Freisetzung genetisch veränderter Organismen wurden vom Europäischen Gerichtshof streng im Sinn einer absoluten Vorrangsgeltung des Gemeinschaftsrechts interpretiert. Diese gemeinschaftsrechtlich durchaus nachvollziehbare Judikatur zeigt jedoch auf, inwieweit wirtschafts- und umweltpolitische Akzentsetzungen durch die österreichischen Bundesländer erschwert bzw verunmöglicht wurden. Diese Judikatur zeigt aber auch, dass gerade regionale Bestrebungen zu umweltpolitischen Akzentsetzungen oder für regionalwirtschaftliche Positionierungen rasch in den unitarischen Sog des Gemeinschaftsrechts geraten.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Allgemeines

Die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander wurde im Rahmen der bestehenden **Kooperations-einrichtungen** auch im Berichtsjahr 2007 weitergeführt.

Auf Länderseite waren – wie schon in den vergangenen Jahren – die wichtigsten **Koordinationsorgane** die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren. Die Länderstandpunkte wurden in zahlreichen Beratungen und Expertengesprächen sowie in politischen und beamteten Konferenzen abgestimmt und dabei die Positionen der Länder festgelegt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen war die Arbeit der Verbindungsstelle der Bundesländer von Bedeutung.

In **EU-Angelegenheiten** sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle – Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen die wichtigsten Kooperations-einrichtungen der Länder.

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

2.1. Überblick

Die zwischen dem **Bund** und den Ländern **Niederösterreich, Oberösterreich** und **Wien** abgeschlossene Vereinbarung über **Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau** wurde im Berichtsjahr kundgemacht und trat in Kraft.

Abgeschlossen wurden die Vereinbarungen zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** und die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken**.

Beim Abschluss des **Finanzausgleiches 2008-2013** wurde auch Übereinkunft über den Abschluss des **Österreichischen Stabilitätspaktes 2008** sowie **mehrerer Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern erzielt (siehe unten Punkt 2.2.). Inhaltliche Einigung wurde bei drei Vereinbarungen erzielt, über den Abschluss von weiteren drei Vereinbarungen sind noch Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern zu führen.

Verhandlungen zwischen dem **Bund** und den **Ländern** wurden über den Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der **Richtlinie 2006/32/EG über**

Endenergieeffizienz sowie über das **Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen** geführt. Die Länder verhandelten über den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die **Einrichtung eines Tierzuchtrates**.

Im Besonderen Teil (I/1) findet sich eine Zusammenstellung der im Jahr 2007 abgeschlossenen, kundgemachten bzw in Kraft getretenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.

2.2. Abschluss von Vereinbarungen durch den Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013

In Umsetzung des Regierungsprogrammes der Bundesregierung hat es in den vorgezogenen Beratungen über den Abschluss des **Finanzausgleichs 2008-2013** Verhandlungen über den Abschluss **mehrerer Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG gegeben. Teils konnten diese bereits erfolgreich beendet werden und sind im Volltext als Beilage zum FAG-Paktum enthalten. Am Ende des Berichtsjahres wurden das parlamentarische Genehmigungsverfahren und die Unterfertigungen eingeleitet. Teilweise wurden im FAG-Paktum aber nur Grobinhalte, auf die man sich in der Kürze der Zeit einigen konnte, fixiert. Hier sind noch weitere Verhandlungen über den entsprechenden Abschluss der Vereinbarungen notwendig.

Bereits endgültig ausverhandelt werden konnten:

- die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2008**). De facto wurde eine Verlängerung der alten befristeten Vereinbarung mit neuen, jährlich mindestens zu erzielenden Maastricht-Ergebnissen der Gebietskörperschaften vereinbart;
- die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**. Auch hier wurde eine Ergänzung und Verlängerung der bisherigen befristeten Vereinbarung vereinbart;
- die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**;
- die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**. Auch hier wurde die geltende Vereinbarung verlängert.

Keine inhaltliche Einigung konnte im Jahre 2007 über folgende Vereinbarungen erzielt werden:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung**;

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes** und über die Einführung der verpflichtenden frühersprachlichen Förderung in institutionellen **Kinderbetreuungseinrichtungen** sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes;
- die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Qualitätsstandards** für die **Förderung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**. Hier soll es zu einer Verschärfung der bestehenden Vereinbarung kommen.

2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2008

Die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden (vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund) haben sich im Rahmen ihrer Einigung über den Finanzausgleich 2008 am 10. Oktober 2007 auch auf den Abschluss einer **Vereinbarung** betreffend eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** geeinigt. Im Sinne einer „verstärkten Stabilitätsorientierung“ wurden neue Stabilitätsbeiträge für die nächsten sechs Jahre vereinbart, die je nach konjunkturellen Voraussetzungen in einzelnen Jahren in einem bestimmten Ausmaß verringert sein können, wobei ein solcherart verringerter Stabilitätsbeitrag aber schon im darauf folgenden Jahr durch einen entsprechend höheren Stabilitätsbeitrag wieder ausgeglichen werden muss.

Am 14. November 2007 leitete die Bundesregierung die entsprechende Regierungsvorlage (RV 312 dB) dem Nationalrat zur Genehmigung des Abschlusses dieser Vereinbarung weiter. Auch in den Ländern wurde mit dem Ratifikationsverfahren begonnen.

Der Nationalrat stimmte in seiner 42. Sitzung am 6. Dezember 2006 dem Abschluss der Vereinbarung zu. Vom Bundesrat wurde die Zustimmung in der 751. Sitzung am 20. Dezember 2007 erteilt.

2.4. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.4.1. Die am 19. Dezember 2006 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den Ländern **Niederösterreich, Oberösterreich** und **Wien** über **Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau** trat nach der erfolgten parlamentarischen Genehmigung und Kundmachung am 16. März 2007 in Kraft.

In der Vereinbarung wurden – auf Grund der Erfahrungen des Donauhochwassers 2002 – in einem zehnjährigen Ausbauprogramm be-

schleunigte Schutzmaßnahmen mit einem Investitionsrahmen von 420,3 Mio Euro vereinbart. Von diesen Kosten trägt der Bund 50 vH, das betreffende Land 30 vH und der antragstellende Interessent 20 vH.

2.4.2. Im Jahr 2001 wurde vom Bund und allen Ländern eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds für die Periode 2000-2006 abgeschlossen (siehe 26. Bericht 2001, 156 f). Diese Vereinbarung endet gemäß Art 11 vier Jahre nach dem Ende der in der Entscheidung der Europäischen Kommission über dieses Programm für die Strukturfondsperiode 2000 bis 2006 genannten Frist für die Anerkennung von Zahlungen für eine Beteiligung aus Strukturfonds-Mitteln.

Damit diese Vereinbarung rechtzeitig an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Periode 2007 bis 2013 angepasst werden kann, begannen bereits am 2. Februar 2006 Verhandlungen über den Abschluss einer neuen **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem** in Österreich für die **EU-Strukturfonds** in der **Periode 2007 bis 2013** (siehe dazu 31. Bericht 2006, 240 f).

Nachdem in den Verhandlungen Übereinstimmung erzielt wurde und die offenen Fragen, etwa hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts, gelöst werden konnten, wurde die **Vereinbarung** bei der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 13. April 2007 **unterzeichnet**.

Gegenstand der neuen Vereinbarung ist die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“, sofern die Durchführung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt.

Ziel der Vereinbarung ist es, die Regeln für das Zusammenwirken entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes und der Länder für die Abwicklung der EU-Strukturfondsprogramme festzulegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicher zu stellen.

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung wurde das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet. Sowohl der Nationalrat (41. Sitzung am 5. Dezember 2007) und der Bundesrat (751. Sitzung am 19. Dezember 2007) als auch die Landtage erteilten im Berichtsjahr

dem Abschluss der Vereinbarung ihre Zustimmung. Eine Kundmachung erfolgte im Jahr 2007 noch nicht, da noch nicht alle Voraussetzungen für das Inkrafttreten vorlagen.

- 2.4.3. Das Urteil des EuGH vom 1. November 2005¹ in der Rechtssache BURTSCHER erforderte auch eine Änderung der im Jahr 1993 abgeschlossenen und im Jahr 2005 geänderten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken. In die Verhandlungen über eine Änderung der geltenden Vereinbarung brachten die Länder bereits im Jahr 2006 einen Änderungsvorschlag betreffend die Unwirksamkeitsbestimmungen von Rechtsgeschäften ein (siehe 31. Bericht 2006, 241).

Nach weiteren Gesprächen wurde im Berichtsjahr zwischen dem Bund und den Ländern Einigung über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird, erzielt. Demnach wird gemäß Art 2 Abs 2 der Vereinbarung ein Rechtsgeschäft dann rechtsunwirksam werden, wenn eine von der Grundverkehrsbehörde gesetzte Frist zur Nachholung der versäumten Handlung ungenützt verstreicht. Bisher war die Rechtsunwirksamkeit an den bloßen Ablauf von zwei Jahren geknüpft.

Vom Bundesministerium für Justiz wurde im November 2007 die Vereinbarung an die Länder zur Unterzeichnung versandt. Dem Nationalrat wurde eine entsprechende Regierungsvorlage (RV 317 dB) zur parlamentarischen Genehmigung vorgelegt. Auch in den Ländern wurde das Ratifikationsverfahren eingeleitet.

- 2.4.4. Am 10. Oktober 2007 einigten sich die Finanzausgleichspartner auch über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, ein Verfahrens- und Leistungserbringungssystem für pflegebedürftige Menschen aufzubauen und die Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung langfristig sicherzustellen.

Vom Nationalrat und vom Bundesrat wurde der Abschluss der Vereinbarung noch im Berichtsjahr genehmigt (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 10.4.). Die Vereinbarung wurde den Landeshaupt-

¹ Vgl Urteil des EuGH vom 1. November 2005, Rs BURTSCHER, C-213/04 – dazu 30. Bericht 2005, 114.

leuten zur Unterschrift vorgelegt und in den Ländern wurden die Genehmigungsverfahren durch die Landtage eingeleitet.

2.4.5. Im Regierungsprogramm einigten sich die beiden Regierungsparteien auf die Fortsetzung der Gesundheitsreform und auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Finanzierung des Gesundheitswesens.² Im Rahmen des vorgezogenen Abschlusses des Finanzausgleichs 2008-2013 einigten sich die Vertragsparteien nach intensiven Verhandlungen auf die Weiterführung der mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleiteten Organisations- und Finanzierungsreform, die insbesondere die Kooperation zwischen den einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens weiter intensivieren soll. Bund und Länder als Vertragsparteien einigten sich über den Text einer **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013** (siehe dazu Kapitel A, Punkt 9.1. – 9.2.). Mit der neuen Vereinbarung, die rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird, soll die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens längerfristig sichergestellt werden. Ein weiteres Ziel der Vereinbarung ist die Überwindung der strikten Trennung der einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens und die Forcierung der Abstimmung in der Planung, Steuerung und Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens. Vereinbart wurde die Beibehaltung der Bundesgesundheitsagentur mit einer Bundesgesundheitskommission und der Landesgesundheitsfonds mit Gesundheitsplattformen auf Länderebene. Weitere zentrale Anliegen der Vereinbarung sind die Entwicklung von Modellen für bedarfsorientierte Versorgung, die Weiterentwicklung und der Ausbau des Kooperationsbereiches (Reformpool) zwischen den Ländern und der Sozialversicherung, die Erhöhung der finanziellen Beiträge der Bundesgesundheitsagentur und die Fortschreibung der Beiträge der Länder, der Gemeinden sowie der Träger der Sozialversicherung an die Landesgesundheitsfonds.

Am 7. November 2007 wurde dem Nationalrat die Regierungsvorlage (RV 308 dB) betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Der Nationalrat genehmigte in seiner 40. Sitzung am 4. Dezember 2007 den Abschluss der gegenseitlichen Vereinbarung. Der Bundesrat stimmte in seiner 751.

2 Siehe Regierungsprogramm 2007-2010, Kapitel 7 Soziale Herausforderungen, Gesundheit, 117.

Sitzung am 19. Dezember 2007 dem Abschluss zu und erhob keiner Einspruch. Auch in den Ländern wurde das parlamentarische Ratifikationsverfahren eingeleitet. Die Vereinbarung wurde im Berichtsjahr von mehreren Landeshauptleuten unterzeichnet und mehrere Landtage erteilten die notwendige Genehmigung zum Abschluss dieser Vereinbarung. Nach Vorliegen sämtlicher verfassungsrechtlicher Voraussetzungen wird die Vereinbarung im Jahr 2008 kundgemacht und tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Der Geltungszeitraum der Vereinbarung endet am 31. Dezember 2013.

- 2.4.6. Die im Dezember 2004 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (II) wird vereinbarungsgemäß am 31. Dezember 2008 außer Kraft treten.

In den Finanzausgleichsverhandlungen wurde Übereinkunft erzielt, die geltende Vereinbarung bis 31. Dezember 2013 zu verlängern. Darin verpflichten sich die Länder, dem Bund einen jährlichen Pauschalbetrag von rund 8,6 Mio € zu leisten, der auf die einzelnen Länder nach einem festgelegten Schlüssel aufgeteilt wird.

Von der Bundesregierung wurde am 22. November 2007 die Regierungsvorlage (RV 319 dB) einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** dem Nationalrat zur parlamentarischen Genehmigung weitergeleitet. Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz wurde von der Verbindungsstelle der Bundesländer die Vertragsurkunde ausgesendet und die Landeshauptleute um Unterfertigung ersucht. In den Ländern wird das Ratifikationsverfahren im Jahr 2008 erfolgen, damit die Vereinbarung mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten kann.

2.5. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

- 2.5.1. Zu einem der zentralen Vorhaben der Bundesregierung gehört die Einführung einer **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**³, um die Armut in Österreich wirksam zu bekämpfen. Eine politische Grund-

3 Siehe dazu das Kapitel 7 „Soziale Herausforderungen, Gesundheit“, Punkt Armutsbekämpfung im Regierungsübereinkommen 2007-2010, 109.

satzvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurde in der Tagung der Sozialreferentinnen/referenten am 29. Juni 2006 erzielt.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll mit einem bundesweit einheitlichen Mindeststandard geschaffen werden und die Auszahlung soll nach dem One-Stop-Shop-Prinzip durch das Arbeitsmarktservice erfolgen. Bund und Länder sollen entsprechende Rechtsansprüche gewähren.

Im Paktum zum Finanzausgleich 2008 wurde hinsichtlich der Einführung der **Mindestsicherung** Übereinkunft erzielt, dass auf Basis der Punktation und der abzuschließenden und konkret auszuformulierenden Art 15a B-VG Vereinbarung die jeweilige Gebietskörperschaft die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Finanzierungsanteile tragen sollte. Die Nettozusatzkosten für Länder und Gemeinden wurden mit zusammen 50 Mio € gedeckelt.

Im Berichtsjahr wurde vom zuständigen Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz noch kein Entwurf für einen Text einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG betreffend die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** vorgelegt. Daher wurden auch noch keine Verhandlungen über den endgültigen Abschluss dieser Vereinbarung geführt.

2.5.2. Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008 wurde Übereinkunft erzielt, dass auf der Basis der noch abzuschließenden und konkret auszuformulierenden Vereinbarung die Länder einen Beitrag zum Ausbau der **Kinderbetreuung** und der Sprachförderung von insgesamt mindestens 20 Mio € leisten werden.

Von der Bundesregierung wurde mit Ministerratsbeschluss vom 10. Oktober 2007 der **Entwurf** einer **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau der institutionellen Kinderbetreuungsangebote und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** sowie **Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** beschlossen und den Ländern übermittelt.

Das vom Bund beabsichtigte Maßnahmenpaket im Bereich der Kinderbetreuung, welche in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt, wurde nicht mit allen Ländern in einer gemeinsamen Besprechung ausverhandelt. Es fanden lediglich Einzelgespräche statt. Obwohl die Gemeinden größtenteils Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen sind, wurden vom Bund weder der Österreichische Städte-

bund noch der Österreichische Gemeindebund in die Vertragsverhandlungen einbezogen. Die Länder bekundeten ihre grundsätzliche Bereitschaft, die gewünschten Maßnahmen umzusetzen.

In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**⁴ wurde der Entwurf kritisiert und der Bund gebeten, eine Nachjustierung durchzuführen. Neben der Klärung von missverständlichen Formulierungen wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die in Aussicht gestellten Bundesförderungen lediglich auf drei Jahre befristet sind, die Folgekosten jedoch sodann bei den Ländern verbleiben würden.

Die von Länderseite gewünschten Gespräche zur Nachjustierung des Vertragsentwurfes wurden vom Bund nicht aufgenommen, sondern es wurde vom Bundeskanzleramt eine Originalurkunde an die Landeshauptleute mit der Bitte um Unterfertigung ausgesandt.

Da für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens unbedingt weitere Verhandlungen notwendig waren, wurde die Vereinbarung im Berichtsjahr nicht unterzeichnet, so dass der Abschluss der Vereinbarung erst im Jahr 2008 nach weiteren Verhandlungen erfolgen dürfte.

- 2.5.3. Die bereits am 6. Dezember 2004 abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen trat am 12. Jänner 2006 in Kraft (siehe 30. Bericht 2005, 232).

In ihrem Regierungsübereinkommen bekannte sich die Bundesregierung zu verstärkten Bemühungen für den **Klimaschutz**. Im Paktum zum Finanzausgleich 2008 wurde der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vereinbart, mit der eine verstärkte Widmung der Wohnbauförderungsmittel als Maßnahme für den Klimaschutz umgesetzt werden sollte.

Der Entwurf des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** wurde von den Ländern abgelehnt; es wur-

4 Siehe Ausbau der Kinderbetreuung; geplante Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG; Gemeinsame Länderstellungnahme, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-5678/5 vom 3. Dezember 2007.

den weitere Verhandlungen verlangt, die im Berichtsjahr noch zu keinen konkreten Ergebnissen führten.

- 2.5.4. Im Berichtsjahr verhandelten der Bund und die Länder über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz**.⁵

Ein Entwurf der Vereinbarung wurde auf Expertenebene akkordiert und von den Ländern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 14. September 2007 mit offenen Punkten des Vereinbarungsentwurfes. Dabei wurde festgestellt, dass eine genaue Festlegung der Methode für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen in der Vereinbarung wünschenswert wäre, jedoch derzeit nicht möglich erscheint. Sicherzustellen sei, dass die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen – unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben – im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern erfolge. Zu einem Vertragsabschluss im Berichtsjahr kam es nicht, obwohl über den Inhalt der Vereinbarung weitgehend Übereinstimmung erzielt werden konnte.

- 2.5.5. Die bereits im Jahr 1996 aufgenommenen Verhandlungen zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über den Abschluss einer Vereinbarung betreffend **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** (sog. „Kleinf Feuerungsvereinbarung“) wurden im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Landes Salzburg weitergeführt. Eine Tagung der Länderexpertenkonferenz wurde am 7. und 8. März 2007 in Salzburg abgehalten und dabei über offene Fragen diskutiert. Bei der Tagung der Landesamtsdirektorenkonferenz am 14. September 2007 wurde den Ländern der von der – am 26. März 2003 eingesetzten – Länderexpertenkonferenz zur Vereinheitlichung des Feuerungsanlagenrechts der Länder erstellte Endbericht mit dem Ersuchen um Stellungnahme überreicht. Auf Grund eines Vetos des Landes Niederösterreich und wegen der bestehenden unterschiedlichen Standpunkte konnte die Vereinbarung noch nicht unterzeichnet werden.

⁵ Siehe Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl Nr L 114 vom 27. April 2006, S 64 - 85.

2.6. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen

- 2.6.1. Im Berichtsjahr wurden von den **Ländern** Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission im Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchttrat)** geführt. Diese Gespräche fanden im Rahmen der von der Landesagrarreferentenkonferenz eingesetzten Länderarbeitsgruppe „Tierzucht“ statt. Zur Unterstützung im Vollzug harmonisierter EU-konformer Tierzuchtgesetze wurde die Installierung eines Länder übergreifenden Fachbeirates ins Auge gefasst, wobei im Berichtsjahr ein Entwurf einer Vereinbarung erarbeitet wurde.
- 2.6.2. Die Aufgabe der Marktüberwachung von Bauprodukten ist von den Ländern wahrzunehmen. Auf Grund der geplanten „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“ beauftragte die **Landesamtsdirektorenkonferenz** in ihrer Tagung am 14. September 2007 die eingesetzte Länderexpertengruppe, im Einvernehmen mit dem OIB einen Entwurf für eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** auszuarbeiten. Das OIB wurde beauftragt, im Zuge der Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Kosten und der Nutzen des zu implementierenden Systems in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und der Grundsatz einer effizienten, effektiven und sparsamen Verwaltungsorganisation gewahrt bleibt.

Die Länderexpertengruppe trat im Berichtsjahr noch zu keiner Sitzung zusammen.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw der Länder untereinander wurde im Rahmen der bestehenden Kooperationseinrichtungen im Berichtsjahr 2007 weitergeführt.

3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer

Die wichtigste **Koordinations-einrichtung** der Länder stellt die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung dar. Zu den Hauptaufgaben der Verbindungsstelle zählen die Organisation und Durchführung der Länderkonferenzen (sowohl der politischen

als auch der beamteten Referenten), die Übermittlung der dabei gefassten Beschlüsse und die Koordination der Länderstandpunkte sowie die Abgabe von Gemeinsamen Länderstellungnahmen.

In den **EU-Angelegenheiten** kommt der Abstimmung der Länderstandpunkte, der Abgabe von Einheitlichen und/oder Gemeinsamen Länderstellungnahmen und der Weiterleitung von Dokumenten und Unterlagen besondere Bedeutung zu. Wichtige Arbeit leistet die Verbindungsstelle auch in den Klagsverfahren vor den Organen der Europäischen Union.

Die **Verbindungsstelle der Länder – Brüssel** bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union erfüllt wichtige Koordinations- und Verwaltungsaufgaben. Wichtig ist auch die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Länder – Brüssel als Serviceeinrichtung. Hier werden Kontakte zu Einrichtungen und Organen der Europäischen Union hergestellt und Besucher in Brüssel entsprechend betreut.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan wurde die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** eingerichtet. Seit dem EU-Beitritt Österreichs erfüllt die ÖROK als zentrale Koordinierungsplattform in den Bereichen der EU-Regionalpolitik und EU-Raumentwicklungspolitik eine zentrale Rolle. Dabei stellt der „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ die Schnittstelle in der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Städte- und Gemeindebund dar. In die Tätigkeit der ÖROK sind die österreichischen Länder im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses, sowie durch die Mitarbeit in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen aktiv eingebunden. Von besonderer Bedeutung waren im Berichtsjahr die Arbeiten im Unterausschuss Regionalwirtschaft, in der Arbeitsgruppe „Szenarien der Raumentwicklung“ und in der Arbeitsgruppe „räumliche Entwicklung in österreichischen Stadtregionen“.

Für das Berichtsjahr 2007 sind folgende Arbeitsschwerpunkte der ÖROK (siehe ausführlich I/2) anzuführen:⁶

- Im Zusammenhang mit der Umsetzung des **Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) 2001** wurde im Rahmen des mittelfristigen Arbeitsprogrammes 2006 – 2008 an insgesamt vier Projekten gearbeitet.

⁶ Siehe ausführliche Informationen zur Tätigkeit der ÖROK unter www.oerok.gv.at.

Das Projekt „Szenarien der räumlichen/regionalen Entwicklung Österreichs im europäischen Kontext“ soll bis Ende des Jahres 2008 abgeschlossen werden.

- Der von der ÖROK erstellte **Nationale Strategische Rahmenplan „STRAT.AT 2007 – 2013“** wurde von der Europäischen Kommission am 4. April 2007 genehmigt. Die eingereichten operationellen Programme der neuen Ziele „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“ sowie Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ wurden von der Europäischen Kommission im Mai bzw im Oktober 2007 genehmigt (siehe dazu Kapitel B, Punkt 8.4.).
- Für die operationellen Programme 2007 – 2013 erfüllt die ÖROK-Geschäftsstelle weiterhin die Funktion des gemeinsamen Sekretariats.
- Im Rahmen des Ziels **„Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)“** der EU-Strukturfonds ist Österreich an mehreren Programmen beteiligt. Diese wurden nach intensiven Vorbereitungsarbeiten bis Sommer 2007 bei der Europäischen Kommission eingereicht.
- Unter maßgeblicher Einbindung der ÖROK wurden mehrere Programme im Rahmen der **Transnationalen Kooperationsprogramme 2007 – 2013** (ehemals INTERREG B) bei der Kommission eingereicht.
- Für die Programme **Interregionale Kooperation 2007 – 2013** (INTERREG IV C und URBACT II) wird die ÖROK-Geschäftsstelle weiterhin die Funktion als Kontaktstelle wahrnehmen und bei der Einreichung von einzelnen Projekten wertvolle Dienste leisten.
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen zwei Bände. Die **24. Lieferung des ÖROK-Atlas** war den Themen Regionalfördergebiete Österreichs 2007-2013 gemäß EU-Beihilfenrecht, Zielgebiete 2007-2013 gemäß EU-Strukturfonds, Europäische Territoriale Zusammenarbeit 2007-2013 mit österreichischer Beteiligung und den Natura 2000-Gebieten in Österreich sowie den Erreichbarkeiten im MIV (Motorisierter Individualverkehr) und ÖPNRV gewidmet.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik** (OIB) als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Im Sinne der föderalen Struktur Österreichs soll das OIB dazu dienen, eine abgestimmte und einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sowie eine Unterstützung der Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechtes zu erreichen und zu einer Vermeidung von Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen beitragen. Das OIB vertritt die Interessen der

österreichischen Länder in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene. Es werden zahlreiche Aufgaben erfüllt, die ansonsten von den einzelnen Landesverwaltungen getrennt wahrgenommen werden müssten. Dies führt sicher zu einer beträchtlichen Kosteneinsparung für die Länder.

Im Berichtsjahr 2007 waren in der Tätigkeit des OIB (siehe I/3) folgende Schwerpunkte zu verzeichnen:⁷

- Nach einigen Jahren intensiver Arbeit und reger Sitzungstätigkeit konnten im April 2007 die **OIB-Richtlinien** von der Generalversammlung des OIB beschlossen und herausgegeben werden. Für das Projekt der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ist dies besonders wichtig.
- Bei der Umsetzung der **Richtlinie** über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**⁸ unterstützte das OIB die Länder koordinierend bei konkreten Fragen der Implementierung dieser Richtlinie (zB der Einrichtung einer Datenbank für Energieausweise).
- Im Jahr 2007 wurden 410 neue **Europäische technische Zulassungen** erteilt.
- Vom OIB wurden im Jahr 2007 1.497 neue **Übereinstimmungsnachweise** für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen.
- Im Rahmen der Tätigkeit auf **Ebene** der **Europäischen Kommission** vertrat das OIB die Länder in mehreren Sitzungen und bearbeitete zahlreiche Kommissionsdokumente. Die Interessen der Länder wurden auch in den **Gremien** der **Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)** wahrgenommen.
- In die **OIB-Baudatenbank** wurden im Berichtsjahr 2007 2.664 neue Dokumente aufgenommen und 1400 ÜA-Nachweise, über 400 europäische technische Zulassungen, 530 Normen und 355 sonstige Dokumente erfasst. Diese Verzeichnisse wurden auch auf der OIB-Homepage zugänglich gemacht.
- Neben mehreren Informationsveranstaltungen wurde im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** besonderes Augenmerk auf den Internetauftritt des OIB und die Herausgabe der **Zeitschrift „OIB aktuell“** gelegt. Bei einem

7 Siehe ausführlich zum Österreichischen Institut für Bautechnik und dessen Tätigkeit sowie den veröffentlichten Dokumenten und Verzeichnissen unter www.oib.or.at

8 Siehe Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamteffizienz von Gebäuden, ABl Nr L 1 vom 4. Jänner 2003, S 68-71.

internationalen Workshop in Wien im Oktober 2007 standen Fragen der Anwendung von Ingenieurmethoden des Brandschutzes auf der Tagesordnung.

3.4. Staatliches Krisenmanagement

In den Angelegenheiten des **Zivilschutzes** und des **Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** (SKKM) ist eine enge Kooperation von Bund und Ländern unumgänglich.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern war im Berichtsjahr 2007 von folgenden Schwerpunkten gekennzeichnet:

- Vom 18. bis 19. Oktober 2007 fand in Hall/Tirol unter dem Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die **Jahrestagung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** (SKKM) statt. Die rund 50 Teilnehmer setzten sich aus Vertretern der Ministerien, der Länder und der Einsatzorganisationen zusammen. Die Tagung hatte das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Einsatzorganisationen sowohl im Anlassfall als auch in der Prävention zu optimieren.
- Für die vom 7. bis 29. Juni 2008 stattfindende **Fußball-Europameisterschaft 2008** wurden im Jahr 2007 und in den beiden Jahren davor seitens der Bundesministerien sowie der Bundesländer und Einsatzorganisationen umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um einen sicheren und friedlichen Verlauf dieser Veranstaltung zu gewährleisten. Die Länder haben unter Koordination des Bundesministeriums für Inneres/SKKM einvernehmlich einen „**Rahmenplan der Bundesländer für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr bei der Euro08**“ beschlossen, der die spezifischen Vorkehrungen im Rettungs- und Feuerwehrwesen sowie im Bereich der Katastrophenhilfe umfasste und die Umsetzung im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer vorsah. Für ein koordiniertes Vorgehen in Katastrophen- und Großschadensfällen wurde im jeweiligen Führungs- bzw. Einsatzstab geeignetes Verbindungspersonal der Katastrophenbehörden und der Einsatzorganisationen der Bundesländer in direkter Absprache mit diesen Stellen vorgesehen.
- Am 5. Juli 2007 fand im Bundesministerium für Inneres eine **Informationsveranstaltung** zum Thema „**Förderwürdige Aktionen im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes für den Katastrophenschutz**“ statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, Ländern, Einsatzorganisationen und auch betroffenen Ministerien einen Überblick über die förderwürdigen Aktionen des neu geschaffenen EU-Finanzierungsinstrumentes für den Katastrophenschutz zu bieten sowie über Erfahrungen mit bisherigen Projekten zu berichten.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch über das von der EU-finanzierte Expertenaustauschprogramm informiert, welches in der zweiten Jahreshälfte 2007 verstärkt durch Länder und Einsatzorganisationen genutzt wurde.

- Vom 26. bis 29. September 2007 fand in Wien und Graz ein **bilaterales Expertentreffen** mit einer **zypriotischen Delegation** unter der Leitung des zypriotischen Generaldirektors für Zivilschutz statt. Ziel dieses Treffens war das Kennenlernen der nationalen Zivilschutzsysteme, die Erörterung von Themen des Zivil- und Katastrophenschutzes auf EU-Ebene sowie das Ausloten von potentiellen Kooperationsfeldern. Der Besuch der **Bundeswarnzentrale** im Bundesministerium für Inneres sowie der **Landeswarnzentrale Steiermark** und der **Feuerwehrschiele Lebring** rundeten das umfangreiche Programm ab. Die Organisation des Besuches erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
- Am 6. Oktober 2007 wurde der jährliche **bundesweite Zivilschutz-Probearm** durchgeführt, um die rund 8.300 Sirenen des gemeinsam vom Bund und den Ländern betriebenen **Warn- und Alarmsystems** zu testen. Die Funktionstüchtigkeit wurde in allen Ländern an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis über die Bezirks- und Landeswarnzentralen an die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres weitergeleitet und dort ausgewertet. 8.296 Sirenen wurden auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet, wobei 99,55% der Sirenen einwandfrei funktionierten.

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Am 13. April 1978 – also vor knapp 30 Jahren – gründeten die Länder **Burgenland, Niederösterreich** und **Wien** auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)**, um auch das West-Ostgefälle innerhalb Österreichs auszugleichen. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der PGO stehen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost sowie die Vergabe und Betreuung von Studien und Auftragsarbeiten. Durch intensive und sehr sachlich orientierte Zusammenarbeit zwischen den Ländern konnte die PGO seit ihrem Bestehen wesentliche Beiträge leisten. Die PGO kann sich nun verstärkt auf die Herausforderungen einer neuen Zusammenarbeit mit den angrenzenden ausländischen Städten und Regionen, aber auch auf eine intensivere Kooperation der Stadt mit seiner Region konzentrieren.

Den **Vorsitz** in allen **Organen** der **PGO** (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) führte im Berichtsjahr 2007 das Land **Wien**.

Die Schwerpunkte in der Tätigkeit der PGO⁹ im Jahr 2007 waren folgende:

- Die Studie „**Raum- und Energiesparpotenziale der Ostregion**“ konnte abgeschlossen werden.
- Im Rahmen der eingerichteten **Regionalen Plattform mpv03** (Masterplan Verkehr 2003) wurde das ÖV-Maßnahmenkonzept **Liesing-Kaltenleutgeben** erstellt und dabei erhoben, wie P+R Anlagen mit Fahrgemeinschaften genutzt werden können.
- Abgeschlossen werden konnte das Projekt „**PGO-International**“ im Rahmen der Erarbeitung von Centrope-Grundlagen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung und die Projektförderung „**Stadt-Umlandkooperation Bratislava (KOBRA 2010)**“ im Rahmen eines INTERREG IIIA-Programmes. Mit diesem Projekt sollen Maßnahmen im Grenzraum zu Bratislava in den Bereichen Erholung, Tourismus und Grünraum umgesetzt werden.
- Das Projekt „**Personenverkehrserhebung Grenzübergänge Ostregion**“, in dessen Rahmen die Angaben der Reisenden nach Herkunftsort, Reiseziele und Reisezweck an 32 Grenzstellen im Straßen- und Schienenverkehr erhoben und ausgewertet wurden, konnte abgeschlossen werden.
- Weitergearbeitet wurde am Aufbau des **grenzüberschreitenden digitalen Informationssystems „Centrope map“**. Dieses gemeinsame Planungs-Informationssystem ist bemüht, **sämtliche** Partner über sog Web-Map-Service-Dienste (WMS) einzubinden (www.centropemap.com).
- Vor dem Hintergrund der im EU-Projekt JORDES+ entwickelten Vision einer **Biosphärenwachstumsregion** wird das aktuelle Thema „**Erneuerbare Energie**“ detailliert bearbeitet. Vor allem auf die Frage, welche **Energiepotenziale** die Ostregion birgt und wie sich diese auf die Flächennutzung und die räumliche Entwicklung auswirken können, wurde näher eingegangen. Für das PGO-Projekt relevant waren die im direkten räumlichen Bezug stehenden Energielieferanten Biomasse, Windkraft und Geothermie.
- In den letzten Jahren hat die PGO auch die Zusammenarbeit mit dem „**Verkehrsverbund Ost Region**“ (**VOR**), der ebenfalls eine wichtige Institution zur Kooperation der drei Bundesländer auf der Ebene des

9 Siehe nähere Detailinformationen unter www.pgo.wien.at.

Verkehrs darstellt, zunehmend verstärkt. Die in der PGO eingerichtete „**Plattform Regionalverkehr**“, in der auch der VOR aktiv mitwirkt, dient der Abstimmung der Landesverkehrskonzepte hinsichtlich regional wirksamer Initiativen zugunsten einer umweltfreundlichen Mobilität.

In laufender Diskussion sind dabei

- Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrzeiten der aus der Region nach Wien verkehrenden Regionalbusse, wie Busspuren und Umbau von Kreuzungsbereichen,
 - Maßnahmen zur Angebotsverbesserung der P+R Anlagen in Wien und im Umland, wie Kontrolle zweckentsprechender Nutzung, Maßnahmen zur besseren Auslastung, attraktive Pendlertarife sowie
 - die Überprüfung der Folgen der Auflassung der Stellplatzverpflichtung zwecks Förderung der Belebung der Innenstädte und Ortskerne sowie die Vorschreibung von Stellplatzregulativen.
- Die VOR GmbH ist seit 2006 Konsortialführer des **Verkehrs-Informations-Projektes „Intelligent Transport Systems (ITS) Vienna Region“**. Um sowohl ein aktuelles Verkehrslagebild und einen Verkehrsdatenpool als auch ein kooperatives Verkehrsmanagement zu erarbeiten, ist eine enge Zusammenarbeit aller Partner in der Region erforderlich.
 - Im Rahmen der PGO wurde auch der Prozess der **Aktualisierung des siedlungspolitischen Konzeptes Ostregion** aus 1993 gestartet. Darin sollen vor dem Hintergrund des prognostizierten Wachstums Wiens um 450.000 Einwohner bis 2035 neue Strategien zur Raumentwicklung der Ostregion in mehreren Arbeitsschritten entwickelt werden.

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Die Länder – mit Ausnahme Wiens – haben auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Schulbuchkommission** eingerichtet. Die Kommission hat zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und -stufe entsprechen.

Im Berichtsjahr 2007 trat die Schulbuchkommission unter dem **Vorsitz** des Landes **Kärnten** zu **zwei Sitzungen** zusammen. Dabei wurden **fünf Schulbücher begutachtet**. Als für den Unterricht geeignet wurden drei Schulbücher **begutachtet**, während zwei Schulbücher als nicht geeignet abgelehnt wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- 1.1. Im Mittelpunkt der **Europapolitik** der **österreichischen Länder** standen der Abschluss des EU-Reformvertrages, das Inkrafttreten des neuen Finanzrahmens 2007-2013, verbunden mit dem Neustart der meisten EU-Förderprogramme. Wichtige Themen waren Verkehrsfragen, die neue EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie die Abwicklung bzw. der Abschluss von zahlreichen Projekten in den EU-Regionalförderprogrammen in der EU-Strukturfondsperiode 2000-2006. Die Einbindung in die Europapolitik des Bundes und das EU-Länderbeteiligungsverfahren (siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkt 14.) waren für die Länder innerstaatlich von besonderer Bedeutung.

Von den Ländern wurden die seit Jahren bewährte **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** bzw. die zahlreichen bilateralen Kontakte fortgesetzt und durch die bestehenden Einrichtungen und Organe vielfältige Aktivitäten gesetzt. Durch die Erweiterung der Europäischen Union mit 1. Mai 2004 an den südöstlichen Außengrenzen Österreichs eröffneten sich neue Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Kooperation.

Bei der Abwicklung der zahlreichen Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen zeigte sich neuerlich, wie wichtig die Arbeit der bestehenden **Euregios** ist. Hier ist eine bürgernahe und effiziente nachbarschaftliche Kooperation gewährleistet, die auch bei der Bevölkerung entsprechende Anerkennung findet.

Neuerlich dürfen an dieser Stelle auch die **finanziellen Leistungen** der **Länder** für die Hilfe nach **Katastrophenfällen** sowie die Unterstützung von verschiedenen Projekten im Rahmen der **Entwicklungszusammenarbeit** erwähnt werden.

- 1.2. Als Bestandteil des Legislativpakets zur EU-Kohäsionspolitik wurde nach einem mehrjährigen Diskussionsprozess im Juli 2006 die Verordnung über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**¹ beschlossen. Diese Verordnung enthält die Rahmenbedingungen für die Errichtung und die Tätigkeit eines EVTZ und hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale bzw. interregionale Zusam-

¹ Siehe Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006.

menarbeit („territoriale Zusammenarbeit“) zwischen den beteiligten Partnern (Mitgliedern) zu erleichtern und zu fördern (siehe dazu auch 31. Bericht 2006, 267 ff).

Einem EVTZ können öffentlich-rechtliche Einrichtungen – wie etwa die Mitgliedstaaten, regionale (Länder) und lokale Gebietskörperschaften (Gemeinden), aber auch andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts (wie etwa Kammern) – angehören.

Um die zur Anwendung der genannten Verordnung notwendige Konkretisierung in Österreich durchzuführen, fanden im Berichtsjahr mehrere Bund/Länder-Arbeitssitzungen – jeweils nach vorangegangenen Ländervorbesprechungen unter ständiger Einbindung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst – statt.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 14. September 2007 den Bericht der Länderexpertenkonferenz zur Kenntnis und hielt in ihrem Beschluss fest, dass die innerstaatliche Konkretisierung der EVTZ-Verordnung auf Basis der Option 2 (neun landesgesetzliche und eine bundesgesetzliche Regelung – „9+1-Modell“) weiter verfolgt werden soll. Die bereits im Gegenstand befasste Länderexpertenkonferenz, unter dem Vorsitz von Kärnten, wurde beauftragt, im Sinne dieser Option weitere Abstimmungen im erforderlichen Ausmaß durchzuführen. Unabhängig davon soll eine umfassende Lösung verfassungs-(insbesondere Kompetenz-) und organisationsrechtlicher Fragen gebietskörperschaftenübergreifender Zusammenarbeit (Stichwort: Multi-Level-Governance) im Rahmen der „Staats- und Verwaltungsreform“ gesucht werden.

Die Länderexperten haben in ihrer Konferenz am 4. Oktober 2007 Einvernehmen darüber hergestellt, dass die Umsetzung in abgestimmter Form erfolgen soll. Aus diesem Grund wurde ein Mustergesetz für das von jedem Land zu beschließende EVTZ-Anwendungsgesetz erarbeitet.

2. **Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**

- 2.1. Zur Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wurde mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr 122/2001 der **Nationale Sicherheitsrat** eingerichtet. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 des Gesetzes gehört dem Nationalen Sicherheitsrat auch ein **Vertreter** der **Landeshauptmännerkonferenz** mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird seit dem Jahre 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen.

Im Berichtsjahr 2007 trat der Nationale Sicherheitsrat am 20. Juli 2007 zu seiner 15. Sitzung² und am 9. November 2007 zu seiner 16. Sitzung zusammen. Die Beratungen des Nationalen Sicherheitsrates sind vertraulich.³

- 2.2. Zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik, zur Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und zur gegenseitigen Information auf diesem Gebiet wurde der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** eingerichtet (BGBl I Nr 125/2001). Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 des Gesetzes gehören diesem Gremium zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage an.

Die **Landeshauptleutekonferenz** nominierte in ihrer Tagung vom 13. April 2007 für den Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik für die aktuelle Legislaturperiode des Nationalrates Herrn Landeshauptmann DDr. van STAA, Tirol, und Frau Landeshauptmann-Stv. Mag.^a BRAUNER, Wien, als Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz. Die Landtage sind weiterhin durch Frau Landtagspräsidentin ORTHNER, Oberösterreich, und Herrn Landtagspräsident PRIOR, Burgenland, vertreten.

Im Jahr 2007 fanden **keine Sitzungen** dieses Gremiums statt. Der Grund dafür lag darin, dass auf der Basis des Bundesgesetzes über den Rat für Integrations- und Außenpolitik einerseits sowie des Resultats der Nationalratswahl 2006 andererseits nicht exakt zu bestimmen war, welcher Parlamentsklub wie viele Mitglieder in den Rat entsenden kann (vgl den Mandatsgleichstand zwischen FPÖ und den Grünen). Somit konnte vor der Klärung dieser Frage durch eine Novelle des Bundesgesetzes die Neukonstituierung des Rates nach der Nationalratswahl 2006 nicht erfolgen. Auf der Grundlage eines Initiativantrages beschloss der Nationalrat in seiner 41. Sitzung am 5. Dezember 2007 das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesgesetz** über die Errichtung eines **Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** und das Bundesgesetz über die Errichtung eines **Nationalen Sicherheitsrates** geändert werden.⁴ Mit der Novelle wurde klargestellt, dass, wenn zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf

2 Siehe dazu Kein eigenes Gesetz für „Waffengebrauch“. Nationaler Sicherheitsrat. Für eine Abschlussgenehmigung bei einem terroristischen Angriff gibt es keine Normen, in: Die Presse vom 21.07.2007.

3 Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) unter der Rubrik „Fachinhalte/Sicherheitspolitik“ abrufbar.

4 Das Gesetz wurde im BGBl I Nr 30/2008 kundgemacht.

Vertreter haben, die höhere Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Nationalratswahl entscheidet. Auch die **Geschäftsordnung** des Rates wurde entsprechend angepasst.⁵

Für den 24. Juli 2007 lud Bundesministerin Dr. PLASSNIK aus Anlass der Eröffnung der Regierungskonferenz zur EU-Vertragsreform den Rat zu einem informellen europapolitischen „Meinungsaustausch“ ein. Dazu war auch Landeshauptmann Mag. VOVES, Steiermark, in seiner Funktion als Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz eingeladen. Der Landeshauptmann musste allerdings absagen und entsandte keinen Vertreter. Vertreter der Landtage waren zu diesem Meinungsaustausch nicht eingeladen.

3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die Länder machten auch im Berichtsjahr 2007 von der Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG **keinen Gebrauch**.

Wohl auch wegen der vorgesehenen Aufsichts- und Zustimmungsrechte des Bundes nützen die Länder die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685, zustehende Kompetenz nicht, sondern betreiben mit den Instrumenten des privatrechtlichen Vertrages oder der Verwaltungsvereinbarungen eine selbstbewusste Außenpolitik.

Im Land **Kärnten** besteht die Absicht, mit den Nachbarländern **Friaul** und **Veneto** sowie **kroatischen Regionen** in Umsetzung der EU-Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) einen Kooperationsvertrag zu schließen. Damit soll auch der neue rechtliche Rahmen für grenzüberschreitende Beziehungen genutzt werden.

4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen

4.1. Der **Bund** berücksichtigte im Rahmen seiner **Außenpolitik** auch im Berichtsjahr 2007 die **Länderanliegen** und nahm die **Interessen der Länder** wahr.

In den **EU-Angelegenheiten** geschah dies in erster Linie durch das **Länderbeteiligungsverfahren** gemäß Art 23d B-VG sowie durch die Vertretung der Länderinteressen in **Klagsverfahren** vor dem Europäischen Gerichtshof.

5 Siehe die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 2008, mit der die Geschäftsordnung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik geändert wird, BGBl II Nr 154/2008.

- 4.2. Gemäß Art 10 Abs 3 B-VG hat der **Bund** vor dem **Abschluss** von **Staatsverträgen**, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Berichtsjahr hat der Bund das Recht der Länder zur Stellungnahme in der Regel gewahrt. Anzumerken ist neuerlich, dass die Länder relativ spät vom Abschluss eines Staatsvertrages Kenntnis erlangen und dadurch kaum mehr Einfluss auf den Inhalt des Vertrages nehmen können. Insbesondere bei Staatsverträgen, die Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, sollten die Länder frühzeitig eingebunden werden (siehe dazu 30. Bericht 2005, 247).

Mit Schreiben vom 20. März 2007, BMaA-AL.313.20/0001-III.4/2007, übermittelte das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten den Entwurf eines Ministerratsvortrags betreffend das **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten und der **Republik Albanien** zur Stellungnahme. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung teilte mit Schreiben vom 9. Mai 2007, ZI PrsG-076.09, mit, dass dieses Übereinkommen wegen der darin vorgesehenen Koordination der Sozialsysteme, der landesgesetzlich geregelten Pensionsleistungen, der vergaberechtlichen Regelungen sowie der Anerkennung von Befähigungsnachweisen den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühre und daher – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – einer **Zustimmung des Bundesrates** bedürfe. Diese Rechtsansicht wurde allerdings von Seiten des Bundesministeriums mit nicht nachvollziehbaren Argumenten abgelehnt. Im Berichtsjahr 2007 wurde keine Regierungsvorlage über den Abschluss des betreffenden Übereinkommens dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

- 4.3. Den österreichischen Ländern war es auch im Jahr 2007 möglich, ihre Anliegen und Interessen in die Außenpolitik des Bundes einzubringen. Dies geschah durch die **Einbindung** von **Ländervertretern** bei **Tagungen** von **Kommissionen** und internationalen Organen oder bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern.

Zur Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen bestehen mit vielen Nachbarstaaten Österreichs bilaterale Staatsverträge. Auf Grundlage dieser Verträge wurden **Gewässer- oder Grenzgewässerkommissionen** eingerichtet. Deren Arbeit umfasst das gesamte Gebiet der Wasserwirtschaft und dient dem Abgleich zahlreicher Angelegenheiten. In die Arbeit aller Gewässerkommissionen sind sowohl die Bundes- als auch die Landesebene durch ernannte Mitglieder und Experten eingebunden. Die Aufgaben können nur durch die effiziente Zusammenarbeit aller Beteiligten bewältigt werden.

Die 17. Jahrestagung der **Deutsch-Österreichischen Gewässerkommission**, die im Regensburger Vertrag aus dem Jahr 1987 eingerichtet wurde, fand am 18. und 19. April 2007 in Blaubeuren statt. An dieser Tagung nahmen auch Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg teil. Angesichts der enormen Gewässerschutzaufgaben im gesamten Einzugsgebiet der Donau gewinnt die länderübergreifende Kooperation beim Gewässer- und Hochwasserschutz an der Donau weiter an Bedeutung. Auf der Tagesordnung standen Programme zur Gewässeruntersuchung, die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Donaueinzugsgebiet durch den Aufbau eines Hochwasservorhersagesystems, die Nutzung von gemeinsamen Thermalwasservorkommen, die fortschreitende Sohle-Eintiefung und die Umsetzung der „Europäischen Wasserrahmenrichtlinie“, bei der vor allem die Verbesserung der gewässerökologischen Bedingungen im Mittelpunkt steht.

Die 15. Tagung der **Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission** fand vom 23. bis 26. April 2007 in Schärding statt. Breiten Raum nahm das bilateral abgestimmte Monitoring-Programm ein. Weiters standen die laufende Instandsetzung der Grenzgewässer, die Entwicklung eines Hochwasserprognosemodells für die March und die Thaya, die bilaterale Einvernehmenherstellung über Emissionen der Industrie im Grenzraum und die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Mittelpunkt des Interesses. Einige Aspekte – wie die Hochwasserprognose – bedurften auch der trilateralen Abstimmung mit der Slowakischen Republik.

Die 15. Tagung der **Österreichisch-Slowakischen Grenzgewässerkommission** fand vom 21. bis 25. Mai 2007 in Wien statt. Neben dem Gewässergütemonitoring auf der Donau und dem gegenseitigen diesbezüglichen Datenaustausch bildete die bi- bzw trilaterale Kooperation zwischen Österreich, Slowakei und Tschechien an der March einen besonderen Schwerpunkt im Rahmen EU-geförderter INTERREG IIIA Projekte.

Die **51. Tagung der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission** fand vom 7. bis 10. Mai 2007 in Budapest statt. Beraten wurde dabei insbesondere über die Fragen des Gewässerschutzes an der Raab, das gemeinsame Gewässergütemonitoring sowie die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Anzumerken ist, dass seit dieser Tagung eine bilaterale Task-Force zur Raab eingerichtet wurde, in deren Arbeit auch Vertreter der Länder Steiermark und Burgenland eingebunden waren. Die Task-Force hat ihre Arbeit im September 2007 erfolgreich abgeschlossen, die Ergebnisse sind in Umsetzung.

Die 16. Tagung der **Ständigen Österreichisch-Slowenischen Kommission** für die **Mur** fand vom 10. bis 12. September 2007 in Admont statt. Bei den Tagungen dieser Kommission nehmen auch Vertreter der Republiken Kroatien und Ungarn teil. Im Mittelpunkt der Arbeiten standen das gemeinsame Gewässergütemonitoring, die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie des Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes für die Mur.

Vom 22. bis 23. Mai 2007 fand in Villach die 16. Tagung der **Ständigen Österreichisch-Slowenischen Kommission** für die **Drau** statt. Im Mittelpunkt der Arbeiten standen die Wassergüte der Drau im Grenzbereich, Karstwasservorkommen auf beiden Seiten der Staatsgrenze, wassermengenwirtschaftliche Angelegenheiten der Drau und die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Tagung der **Österreichisch-Schweizerischen Kommission** für den Inn, an der auch Vertreter des Landes Tirol teilnahmen, fand am 7. und 8. Mai 2007 in Zernez statt. Im Mittelpunkt der Arbeiten standen die Angelegenheiten des geplanten Grenzkraftwerkes Oberer Inn.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

Die Tätigkeit des **Europarats** konzentrierte sich im Berichtsjahr insbesondere auf die Umsetzung der „Warschauer Erklärung“ und der im Aktionsplan des 3. Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats in Warschau im Mai 2005 verankerten Kernaufgaben Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, Stärkung des Menschenrechtsschutzsystems, Förderung von Demokratie und guter Regierungsführung, Erhöhung der Sicherheit der Europäischen BürgerInnen sowie Intensivierung der Zusammenarbeit der Europäischen Organisationen.

Am 17. Mai 2007 wurde **Montenegro** als **47. Mitglied** in den Europarat aufgenommen.

Das **Ministerkomitee** ist das oberste Entscheidungsorgan des Europarats und setzt sich aus den AußenministerInnen der 47 Mitgliedstaaten zusammen. Die 117. Tagung wurde unter dem Vorsitz des Außenministers von San Marino, Fiorenzo STOLFI, am 10. und 11. Mai 2007 in Straßburg abgehalten. Wichtige Themen waren die Umsetzung der Beschlüsse des Warschauer Gipfeltreffens (siehe dazu 30. Bericht 2005, 248), die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der EU sowie die ausstehende Ratifikation des Protokolls Nr 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention durch Russland.

Die **Parlamentarische Versammlung** des Europarats besteht aus 630 Mitgliedern der nationalen Parlamente. Österreich ist durch sechs Mitglieder vertreten, die vom Nationalrat und vom Bundesrat entsandt werden. Die

österreichischen Länder und Gemeinden wirken seit Jahren in mehreren Gremien des Europarates, die sich mit dem Regionalismus befassen, aktiv mit.

- 5.1. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**, der im Jahr 1957 als Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas gegründet wurde, ist seit dem Jahr 1994 ein beratendes Organ des Europarates. Er besteht aus einer Kammer der Gemeinden und einer Kammer der Regionen. Die 315 Mitglieder des KGRE tagen einmal jährlich in Straßburg im Rahmen einer Plenarsitzung. Der Kongress formuliert wichtige Empfehlungen an das Ministerkomitee im Bereich der Städte- und Gemeindedemokratie, des Umweltschutzes, des Katastrophenschutzes und der sozialen Kohäsion.

Bei der **14. Plenartagung des KGRE** vom 30. Mai bis 1. Juni 2007 wurden unter dem Vorsitz des Präsidenten des KGRE, Haldvan SKARD (Norwegen) insbesondere folgende Themen besprochen: Der Klimawandel, die Demokratie, der interkulturelle Dialog, die lokale Selbstverwaltung, die Türkei und ihre lokale Selbstverwaltung, der Menschenhandel sowie das Abfallmanagement. Außerdem wurden die vom Ministerkomitee am 2. Mai 2007 verabschiedeten neuen statutarischen Entschlüsse und die neue Charta des Kongresses der Gemeinden und Regionen diskutiert. Ziel der statutarischen Entschlüsse ist es, die Rolle der Gemeinden und Regionen im institutionellen Rahmen des Europarates zu festigen und zu stärken.

Am 4. und 5. Oktober 2007 fand im Kongress Innsbruck auf Initiative der Vorsitzenden des Kulturausschusses des KGRE, Frau Bürgermeisterin ZACH, ein großes Symposium zum Thema „*Erbe und Moderne*“ statt.

Im Mittelpunkt der Herbstsitzung des KGRE vom 19. bis 21. November 2007 in Straßburg stand die lokale Selbstverwaltung in der Türkei.

- 5.2. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** wurde im Jahr 1951 von einer Gruppe von Bürgermeistern in Genf gegründet und hat später auch die regionale Ebene einbezogen. Nunmehr stellt der RGRE mit Sitz in Paris die größte Interessenvertretung der Städte, Gemeinden und Regionen auf europäischer Ebene dar. Dem RGRE gehören über 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften, die in 44 Mitgliederverbänden aus über 30 europäischen Staaten organisiert sind, an. Die Hauptaufgaben des RGRE sind die Einbringung der Interessen der Städte und Regionen in den europäischen Gesetzgebungsprozess unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

Hauptziele des RGRE im Jahr 2007 waren die Erhaltung der kommunalen Dimension in der Substanz des Verfassungsvertrages. Dadurch

konnte die ausdrückliche Einbeziehung der lokalen Ebene in das Subsidiaritätsprinzip, die Verpflichtung der EU zur Achtung der kommunalen Selbstverwaltung sowie zum offenen transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden, die Stärkung des Ausschusses der Regionen sowie ein weiterer Ermessensspielraum bei der Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erreicht werden. Der RGRE bemühte sich auch, die Ratifizierung der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung voranzutreiben. Mittlerweile haben 43 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates die Charta unterzeichnet und 42 davon sie auch ratifiziert.

Oberstes Leitungsgremium ist seit der letzten Satzungsänderung der **Hauptausschuss**, dem 145 Mitglieder angehören. Anlässlich der Tagung des Hauptausschusses am 5. Dezember 2007 in Stuttgart wurde der bisherige Präsident des RGRE, der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL, einstimmig wiedergewählt. Zentrales Thema der Tagung war die urbane Mobilität in Europa. Präsident Dr. Häupl stellte dazu die „**Stuttgarter Erklärung zur Mobilität in den Städten**“ des RGRE vor. Darin rufen die Vertreter von Städten und Regionen dazu auf, sich gemeinsam für eine nachhaltige, sozial gerechte, wirtschaftsfördernde und umweltfreundliche Mobilität in Europa einzusetzen. In der Erklärung sind eine Reihe von Vorschlägen für die Stadtplanung, die Optimierung des Nahverkehrs, die Herstellung von umweltfreundlichen Autos und eine bessere Information der Verkehrsteilnehmer enthalten.

- 5.3. Der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**, die im Jahr 1985 gegründet wurde, gehören derzeit 270 Mitgliedsregionen aus 33 Ländern sowie 13 interregionale Mitgliedsorganisationen an. Hauptanliegen der VRE sind, die Bewusstseinsbildung zugunsten des Regionalismus voranzutreiben und auf eine immer stärkere Einbindung der Regionen in die europäischen Institutionen hinzuarbeiten.

Die Schwerpunkte in der Tätigkeit der VRE⁶ waren im Berichtsjahr 2007 die Bereiche wirtschaftliche Entwicklung, Energiepolitik, nachhaltiger Tourismus, Verkehrspolitik sowie die Kohäsionspolitik und die Diskussionen über den EU-Reformvertrag und über den Entwurf einer Charta der regionalen Demokratie durch die Kammer der Regionen des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates.

Die **VRE-Hauptversammlung** fand vom 7. bis 9. November 2007 unter dem Vorsitz von Präsident Riccardo ILLY in Anwesenheit von EU-Kommissionspräsident BARROSO in Udine statt. Dabei wurde die „Er-

6 Siehe ausführliche Informationen unter www.aer.eu.

klärung von Udine“ zum Thema „*Entwicklung regionaler und europäischer Identität*“ verabschiedet. Darin wurden die nationalen Regierungen sowie die europäischen Institutionen aufgefordert, folgende wesentliche Punkte zu realisieren:

- den Regionen Verantwortung und die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, um eine Politik, die Auswirkungen auf regionale Identitäten hat, zu gestalten und umzusetzen;
- anzuerkennen, dass regionale Identität und das Prinzip der Subsidiarität Schlüsselfaktoren für die Entwicklung starker und kohäsiver Regionen sind;
- die Rolle der Regionen bei der Entwicklung einer europäischen Identität – zusätzlich zu den bereits bestehenden nationalen Identitäten – anzuerkennen und zu unterstützen;
- die Möglichkeiten der Europäischen Kommission zu begrenzen, mittels der staatlichen Beihilfenpolitik die Kompetenzen der Regionen in der Kultur-, Medien- und Bildungspolitik zu beschränken.

Anlässlich der Hauptversammlung wurden Preise für innovative, kommunikationsfreudige und jugendfreundliche Regionen vergeben. Die Preise für „*Europa kommunizieren*“ gingen an die Region Extramadura (Spanien), an das Land Kärnten für das Projekt „*Europa in Kärnten*“ und an Sisac-Moslavina (Kroatien) für das Projekt „*Youth Building a Path to Europe*“.

Der Innovationspreis wurde dem Land Niederösterreich für das Projekt „*Regionale Innovationsstrategie Niederösterreich*“, das Innovationsmaßnahmen regionaler Unternehmen unterstützt und somit zur Stärkung der regionalen Wirtschaft beiträgt, vergeben. Mit dem Preis für die jugendfreundlichste Region wurde der rumänische Kreis Vrancea ausgezeichnet.

Besonders begrüßenswert ist die Initiative der VRE, in regelmäßigen Quartalsberichten über die laufenden Schwerpunkte und Aktivitäten zu informieren. Dies ermöglicht den Mitgliedsregionen, ihre Mitarbeit entsprechend auszurichten. Jeweils zu Jahresbeginn wird ein Bericht über die inhaltlichen Schwerpunkte über die VRE allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und diese Informationen innerhalb der Landesverwaltungen weitergeleitet.

- 5.4. In der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**⁷ arbeiteten im Berichtsjahr 90 Mitglieder, die mehr als 200 Grenzregionen in ganz Europa umfassen, zusammen.

7 Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.aebr.net.

Die **Mitgliederversammlung** und **Jahreskonferenz** der AGEG fand vom 13. bis 15. September 2007 in Lappeenranta (Süd Karelien, Finnland) unter dem Vorsitz von Präsident van NISTELROOJ (MdEP) statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen die neue Nachbarschaftspolitik der Gemeinschaft und das Thema „Innovative Lösungen für ländliche grenzüberschreitende Gebiete“. Mehrere regionale Vertreter berichteten über ihre Erfahrungen und präsentierten einige erfolgreiche Projekte im ländlichen Raum, darunter auch der Gewinner des Awards „*Sail of Papenburg*“, die Euregio Rhein-Waal.

Die Tätigkeit der AGEG im Jahr 2007 konzentrierte sich auf die Europäische Kohäsions- und Regionalpolitik und auf neue Herausforderungen für die Grenzregionen an den neuen EU Außengrenzen. So fand am 12. März 2007 im Kloster Seeon das AGEG-Forum „*Ländliche Entwicklung und Grenzregionen*“ statt, das von der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein und der AGEG organisiert und von der Europäischen Union, dem Landkreis Traunstein sowie dem Land Salzburg finanziell unterstützt wurde, statt. Die Referenten informierten über die verschiedensten Förderinstrumente und deren Zusammenwirken. Vertreter von vier unterschiedlichen Grenzregionen aus Skandinavien, dem deutsch-belgisch-niederländischen Grenzraum, aus Spanien und den Karpaten brachten die praktische Sicht der ländlichen Entwicklung in die Tagung ein. Am 29. November 2007 fand in Nyiregyháza, Euroregion Karpaten (Ungarn), ein Seminar zum Thema „*Die aktuellen Fragen der Grenzregionen an den neuen EU-Außengrenzen*“ statt.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

6.1. In der im Jahre 1972 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp) arbeiten zehn Länder, Provinzen und Kantone grenzüberschreitend zusammen.

Die **38. Konferenz der Regierungschefs** der Arge Alp fand unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER am 22. Juni 2007 in Bregenz statt. Von der Konferenz wurden mehrere **Resolutionen** verabschiedet. In der Resolution zum Thema **Wasser** wurde die Bedeutung des Wassers für den Alpenraum unterstrichen und die Erkenntnisse für die Wasserpolicy im Alpenraum **betont**. Begrüßt wurde die Entscheidung der Alpenkonferenz, einen Zustandsbericht Wasser für den Alpenraum zu erstellen und an Hand der Ergebnisse dieses Berichtes kritisch die Notwendigkeit eines Durchführungsprotokolls „Wasser“ zu überprüfen. In der Resolution zu den neuen alpen-

querenden Bahntransversalen und der Resolution zu den sozialen Dienstleistungen im Alpenraum bzw der Resolution zum Energiepaket der Europäischen Kommission wurden die Standpunkte der Arge Alp zu diesen Themen klargelegt. In der Resolution zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit 2007-2013 wurde die Schaffung eines ergänzenden Rechtsinstruments der EU zur Einrichtung von Europäischen Verbänden der territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) begrüßt.

Von der Konferenz wurden mehrere **Arge Alp-Projekte**⁸ beschlossen. Unter dem Titel „*Miteinander Zukunft*“ wurde die Durchführung eines Symposiums beschlossen, in dessen Rahmen „*good practice*“-Modelle zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Arge Alp-Raum präsentiert wurden. Weiters werden in den kommenden Jahren wiederum die „*Arge Alp-Spiele*“ durchgeführt und eine Konferenz zur Thematik „*Network-Mountain-Forrest*“ und eine Konferenz zum Thema Transeuropäisches Verkehrs-Netz „*TEN*“ abgehalten. Das im Arge Alp-Raum seit mehreren Jahren laufende Lehrlingsaustauschprogramm „*X-change*“ soll weiter ausgebaut werden. Das Ziel des Projekts „*Die besten Fünf*“ ist die Sammlung und Verbreitung von Schulausflugszielen im Arge Alp-Raum. Weiters wurde die Ausschreibung eines Projektes über „*Deutsche Dialekte im Alpenraum*“ beschlossen.

Anlässlich der Konferenz wurde auch der vom Land Vorarlberg ausgetragene **Arge Alp-Preis 2007**, der unter dem Thema „*Jung, cool und engagiert*“ stand, vergeben. Die beiden Hauptpreise gingen an die IG St. Galler Sportverbände für das Projekt „*Sport-Verein-t*“ und an die katholische Jugend und Jungschar Dornbirn für das Projekt „*27 Stunden ohne Kompromiss*“.

Turnusmäßig wurde zum Ende der Konferenz der **Vorsitz** vom Land Vorarlberg an den **Freistaat Bayern** übergeben.

Am 16. April 2007 fand in Bregenz eine Sitzung des **Arge Alp-Präsidiums** unter Vorsitz von LH Dr. SAUSGRUBER und unter Teilnahme von Staatsministerin MÜLLER (Bayern) und Regierungsrat SCHÖNENBERGER (St. Gallen) statt. Dabei wurden die Arge Alp-Tätigkeiten abgestimmt. Am 26. April wurde unter Federführung Vorarlbergs in Schloß Hofen eine Fachtagung zum Thema „*Demografischer Wandel – die Zukunft hat schon begonnen*“ durchgeführt. Vertreterinnen und Vertreter der Arge Alp-Mitgliedsländer und -kantone präsentierten Projekte, mit denen sie den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnen wollen.

8 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit und Projekte der Arbeitsgemeinschaft unter www.arge.alp.org.

Im Rahmen des von Vorarlberg initiierten und geleiteten Projekts „Geodatenverbund“, dessen Ziel die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von katastrophen- und einsatzrelevanten GIS-Daten ist, fanden am 8. und 9. Februar 2007 auf der Bieler Höhe, am 11. Mai 2007 in Bregenz und am 23. November 2007 in Lugano Projektsitzungen statt.

Am 23. Mai organisierte das Land Vorarlberg eine Tagung für die Fachbeamten aus dem **Verkehrsbereich**. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Probleme der vom Straßenverkehr ausgehenden Luftschadstoffbelastung in den Alpentälern sowie Möglichkeiten und Strategien zur Verminderung dieser Belastungen.

Der **Leitungsausschuss** der Arge Alp traf im Oktober 2007 am Tegernsee zu einer Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung stand als Aufgabenschwerpunkt die Beratung aktueller Projekte. Dabei würdigte der Leitungsausschuss insbesondere den grenzüberschreitenden Lehrlingsaustausch „X-change“. Bisher haben bereits 202 Lehrlinge aus dem Arge-Alp-Raum an diesem erfolgreichen Projekt teilgenommen und als Teil ihrer Ausbildung ein vierwöchiges Praktikum in einer anderen Region oder einem anderen Land absolviert.

- 6.2. In der im Jahr 1978 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria** arbeiten 13 Republiken, Länder, Regionen und Komitate grenzüberschreitend zusammen. In den Jahren 2007 und 2008 führt das Land Burgenland den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft. Die Tätigkeit der Arbeits- und Projektgruppen und der Kommissionen wird vom **Generalsekretariat** beim Amt der Kärntner Landesregierung koordiniert. Schwerpunkt der Tätigkeit des Generalsekretariats war die Umsetzung der von einer außerordentlichen Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria am 30. Juni 2006 beschlossenen **Strukturreform** sowie der neuen Verfahrensregeln der Arbeitsgemeinschaft (siehe 31. Bericht 2006, 258 f).

Im Zeichen der Strukturreform stand das 8. Treffen der Alpen-Adria-Geschäftsstellenleiter, das am 10. April 2007 im Schloß Krastowitz in Klagenfurt stattfand. Mehr als 50 Teilnehmer aus fast allen Alpen-Adria-Ländern nahmen an dieser Konferenz, bei der mehr als 20 Projekte präsentiert wurden, teil.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Generalsekretariats war die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit. Die Website der Arbeitsgemeinschaft⁹ wurde inhaltlich ausgebaut, benutzerfreundlicher gestaltet und laufend aktualisiert. In regelmäßigen Abständen erscheint auch eine Ausgabe des Alps-Adriatic-update Newsletter, der über aktuelle Gescheh-

9 Siehe www.alpeadria.org – dort sind ausführliche Informationen über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, Pressemitteilungen, Protokolle etc abrufbar.

nisse in der Arbeitsgemeinschaft informiert. Die Vorbereitungen zur Herausgabe eines aktualisierten Info-Folders über die Arbeitsgemeinschaft wurden fortgesetzt.

Die Mitarbeiter des Generalsekretariats nahmen an zahlreichen Alpen-Adria-Veranstaltungen, an den Vorstandssitzungen der Versammlung der Regionen Europas sowie an der Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention teil.

Das **Präsidium** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria trat am 21. Februar 2007 in Bad Tatzmannsdorf, am 10. Mai in Heiligenbrunn und am 3. und 4. Oktober 2007 in Jennersdorf zu Sitzungen zusammen. Dabei wurde über die Umsetzung der neuen Alpen-Adria-Verfahrensregeln und die bisher damit gemachten Erfahrungen, über den Stand der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten, über die Neugestaltung des Info-Folders und über den aktuellen Stand des INTERREG IIIB-Projekts MATRIOSCA AAP beraten.

In den Tagungen der **Kommission der Leitenden Beamten**, die am 23. und 24. Mai 2007 in Eisenstadt und am 16. und 17. Oktober in Illmitz stattfanden, wurde ebenfalls über die Umsetzung der neuen Verfahrensregeln, über den aktuellen Stand in den Experten- und Projektgruppen beraten sowie ein Bericht des Generalsekretärs und ein Zwischenbericht über den Stand von INTERREG IIIB-Projekten zur Kenntnis genommen.

Am 14. und 15. November 2007 fand in Stegersbach unter dem Vorsitz von Landeshauptmann NIESSL, Burgenland, die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria statt. Von der **Vollversammlung** wurden der Bericht des Generalsekretärs und die Präsentation des Entwurfs des neu gestalteten Alpen-Adria-Folders zur Kenntnis genommen, mehrere Resolutionen verabschiedet, Vorschläge zum Jubiläumsjahr 2008 „30 Jahre Alpen-Adria“ erstattet und ein Bericht zum INTERREG IIIB-Projekt MATRIOSCA AAP zur Kenntnis genommen.

Im Berichtsjahr 2007 setzte die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria ihre laufenden zahlreichen Projekte fort. Ende Jänner 2007 wurden in Hinterstoder/Salzkammergut die Alpen-Adria-Jugendwinterspiele 2007 durchgeführt, an denen mehr als 600 junge Athleten aus elf Alpen-Adria-Mitgliedsländern teilnahmen. In der Frühjahrssitzung der Projektgruppe „Sport“, die am 24. Jänner 2007 in Hinterstoder stattfand, wurde das Komitat Vas mit der Durchführung der Alpen-Adria-Jugendsommerspiele 2008 sowie die Region Veneto mit der Ausrichtung der Jugendwinterspiele 2009 beauftragt. Am 9. Alpen-Adria-Schulsportfest Ende April 2007 in Siófoc nahmen mehr als 800 Schüler aus allen Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft teil.

Aus dem Bereich Gesundheit ist die Abhaltung einer Konferenz „*Sanicademia: Qualität im Gesundheitswesen – ein Treffen der Entscheidungsträger*“ am 7. Mai in Venedig zu erwähnen.

Im Bereich der Kultur wurde das Projekt „*Musiklandschaften, Musik und Kulturtraditionen in den Alpen-Adria-Regionen*“ präsentiert, das VI. Alpen-Adria-Bildhauersymposium zum Thema „*Aus-Weg-Kunst*“ veranstaltet und im Rahmen des „*Learning Village (EXPO scuola pado-vafiere)*“ zum Thema „*Lyrik im Alpen-Adria-Raum*“ virtuell vernetzt.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Projektgruppe „*Tourismus*“ standen die Projekte „*Alps-Adriatic Bicycle hap*“, die neue Ausgabe des „*Alpen-Adria-Magazins*“ sowie die Herausgabe einer gemeinsamen Briefmarke zum 30-jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft.

Von der Projektgruppe „*Beziehungen zur EU*“, die am 6. November 2007 in Klagenfurt zu einer Sitzung zusammentrat, wurde über die Implementierung des Projektes „*Croatian Twinning*“ beraten und ein Zwischenbericht über das Projekt „*SUSEN*“ zur Kenntnis genommen.

- 6.3. In der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)**¹⁰ arbeiten derzeit 23 Mitglieder aus zehn Donaustaaten und die Tschechische Republik als Beobachter zusammen.

Im Jahr 2007 führte die kroatische Gespanschaft Vukovar-Srijem den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft. Bereits Anfang März fand eine Sitzung des Redaktionskomitees unter Vorsitz der Geschäftsstelle in Vukovar statt. Ziel war es, die Beschlüsse zur „*Zukunft der Arbeitsgemeinschaft*“, die von der 17. Konferenz der Regierungschefs genehmigt wurden, mit den Leitern der Arbeitskreise umzusetzen. Weiters wurde ein umfangreicher Terminkalender erarbeitet und Projekte besprochen. Nahezu alle Arbeitskreise haben 2007 neue Arbeitsprogramme und Projekte vorgelegt. So fanden in Vukovar neben den Sitzungen der Arbeitskreise Kultur und Wissenschaft und Verkehr und Schifffahrt Seminare zur „*Rettung und Wiederbelebung von Kulturgut*“, ein Verkehrsseminar und eines zur ländlichen Entwicklung statt. Dabei konnten bei der Sitzung der Leitenden Beamten im Juni und bei der Konferenz der Regierungschefs umfangreiche Berichte erstattet werden.

Der Vorsitz Vukovar-Srijem nützte das Arbeitsjahr, um Anregungen und konkrete Projekte mit Hilfe der Arbeitsgemeinschaft zu entwickeln, die der durch den Zerfall Jugoslawiens schwer gezeichneten Region neue Impulse geben. Einen wesentlichen Beitrag zum europäischen Friedensprojekt konnte auch die 3. Konferenz der Jugendbot-

10 Siehe ausführliche Informationen unter www.argedonau.at.

schafter vom 8. bis 14. Juli 2007 in Vukovar, die wieder aus Mitteln des EU-Programms Jugend finanziert wurde und Jugendliche aus acht Donauregionen zusammenbrachte, leisten. Auch die Kooperation mit anderen Institutionen wurde ausgebaut. Der Vorsitzende Gespan DI Bozo GALIC und Geschäftsführer Peter de MARTIN nahmen an der 3. Außenminister-Konferenz des Donaukooperationsprozesses (DCP) teil und konnten über die ausgezeichnete Kooperation berichten. Die Arbeitsgemeinschaft wird weitere Projekte gemeinsam mit der DCP durchführen. Gemeinsam mit der Internationalen Touristischen Werbegemeinschaft „Die Donau“ wurde in Neuberg an der Donau, Deutschland, eine Radwegetagung abgehalten. Sowohl in Niederösterreich als auch in Russe, Bulgarien, beteiligte sich die Geschäftsstelle am Internationalen Donautag, der von der Internationalen Donauschutzkommission am 28. Juni begangen wird. Schließlich brachte eine große Donaukonferenz in Ulm neue Kontakte und Projektideen.

Die **18. Konferenz der Regierungschefs** der Arbeitsgemeinschaft Donauländer fand unter dem Vorsitz von Gespan DI Bozo GALIC in Vukovar, Gespanschaft Vukovar-Srijem, Kroatien, statt. Dabei wurden von den Regierungschefs umfangreiche Berichte entgegengenommen und Resolutionen zum Klimaschutz und zur verstärkten Nutzung der Wasserstraße Donau sowie zu weiteren Erweiterungsschritten der Europäischen Union und zum Donau-Kooperationsprozess verabschiedet.

Im Jahr 2008 wird die **rumänische Region Dulcea** den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft Donauländer führen.

- 6.4. Die zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone arbeiten in der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)** mit dem Ziel zusammen, die anstehenden Probleme der Bodensee-Region gemeinsam zu erörtern und zu lösen.

Am 29. Juni 2007 fand unter dem Vorsitz des Regierungschefs des Fürstentum Liechtenstein, HASLER, in Vaduz ein Strategiegespräch der Regierungschefs bzw deren Vertretern statt. Dabei wurden insbesondere der Erstentwurf des Bodenseeleitbildes, die Weiterentwicklung und Strukturierung der Internationalen Bodenseehochschule (IBH) erörtert und ein Beschluss über die Weiterführung der gemeinsamen Geschäftsstelle der IBK in Konstanz bis zum Jahr 2013 gefasst.

Unter dem Vorsitz von Regierungschef HASLER fand am 7. Dezember 2007 in Vaduz die **28. Konferenz der Regierungschefs** der IBK statt. Dabei wurde der Leitbildentwurf vom 8. November 2007 samt dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog freigegeben. Die Erarbeitung des neuen Leitbildes erfolgte auf der Grundlage des bisherigen Bodensee-

Leitbildes. Das überarbeitete Leitbild richtet sich in erster Linie an die Regierungen der IBK-Mitgliedsländer und -kantone, im weiteren Sinne aber auch empfehlend an Parlamente, Städte, Gemeinden, Landkreise, Verbände und sonstige Verantwortungsträger. Zielsetzungen der IBK gemäß dem vorliegenden Leitbild sind ua die Weiterentwicklung der **Internationalen Bodenseehochschule**, die Koordinierung der Maßnahmen gegen den Klimawandel, die Förderung der Freizügigkeit von Personen, Waren und Dienstleistungen rund um den Bodensee und die Vernetzung der herausragenden Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen. Das neue Leitbild soll auch dazu beitragen, die Bodenseeregion künftig als „Europäischen Verflechtungsraum Bodensee“ zu positionieren, der sich als grenzüberschreitender, attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum durch Vielfalt und Dynamik auszeichnet. In Bezug auf die Internationale Bodenseehochschule (IBH) wurden von der Kommission Bildung, Wissenschaft und Forschung erste Ergebnisse einer Analyse für eine Weiterentwicklung des Hochschulverbundes vorgelegt. Die Regierungschefs erteilten der Kommission Umwelt den Auftrag, mit der Umsetzung des Projektes zur Reduktion von Ammoniak-Emissionen zu beginnen. Weiters soll die Vernetzung der im Bodenseeraum tätigen Energieagenturen und Beratungsinstitutionen gefördert und ein Statusbericht über erneuerbare Energien im Bodenseeraum erstellt werden.

Am Ende des Berichtsjahres wurde der **Vorsitz** in der Internationalen Bodenseekonferenz vom Fürstentum Liechtenstein an den **Kanton Schaffhausen** übergeben.

- 6.5. Die **Parlamentarier-Kommission Bodensee** trat am 23. März 2007 unter dem Vorsitz der ersten Vizepräsidentin des Bayerischen Landtages, STAMM, zu ihrer 27. Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung standen ua die Weiterentwicklung des Leitbildes der Internationalen Bodenseekonferenz, eine Überarbeitung der Verfahrensregeln der Parlamentarier-Konferenz sowie das Thema „Arbeiten über die Grenzen: Chancen und Hemmnisse für die Wirtschaft nach dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz“. Auf Grund der überarbeiteten Verfahrensregeln führt die Parlamentarier-Kommission künftig die Bezeichnung „**Parlamentarier-Konferenz Bodensee**“.

In der 28. Sitzung der Parlamentarier-Konferenz, die am 26. Oktober 2007 in Wasserburg am Bodensee stattfand, wurden ua über die Weiterentwicklung des Leitbildes der Internationalen Bodenseekonferenz und über das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz beraten. Hauptdiskussionspunkt war die Umsetzung der flankierenden Maßnahmen zur Freizügigkeit im Personenverkehr in der

Schweiz, welche den Zweck haben, die Erwerbstätigen vor Sozial- und Lohndumping zu schützen.

Am 5. Dezember 2007 trat die Präsidentenkonferenz in München zu einer Sitzung zusammen.

- 6.6. Dem im Jahre 1991 gegründeten **Bodenseerat** gehören derzeit 54 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus der Bodenseeregion¹¹ an.

Bei der **Mitgliederversammlung** am 30. Juli 2007 in Friedrichshafen standen die Neukonstituierung des Bodenseerates, die Vorstellung der Arbeitsgruppe „Kommunale Zusammenarbeit“ und die Orientierung über das europäische Konzept Metropolregion auf der Tagesordnung.

Themenschwerpunkte der Mitgliederversammlung am 9. November 2007 in Romanshorn waren der Tourismus und der öffentliche Verkehr in der Bodenseeregion.

- 6.7. Unter dem Vorsitz des Freistaates Bayern trat die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** am 15. und 16. Mai 2007 in Marbach/Baden-Württemberg zu ihrer 53. Tagung zusammen. Im Mittelpunkt der Tagesordnung standen die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees. In den Anliegerstaaten wurden die Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung erfolgreich weitergeführt und es konnte eine weitere Erhöhung des Kanalanschlussgrades erreicht werden. Die Untersuchungen im Rahmen des Projekts „Bodensee-Untersuchung-Seeboden“ zeigen eine Verringerung der Schadstoffe. Auch die Phosphor-Konzentration nahm im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab.

Im Fachbereich **Schadensabwehr** wurde ein verstärktes Augenmerk auf künftige Übungs- und Schulungsveranstaltungen sowie auf eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit der Einsatzkräfte gelegt. Einen Schwerpunkt dabei stellten das Schulungskonzept bzw. die auszubildenden Schulungsbehelfe für die Führungskräfte der Ölwehrstützpunkte rund um den Bodensee dar. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, den Bestand der für einen internationalen Einsatz notwendigen Einsatzgeräte und Einsatzmittel weiterhin sicherzustellen.

- 6.8. Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** tagte unter dem Vorsitz Baden-Württembergs am 19. und 20.

¹¹ Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.emb.net/bodenseerat.

Juni 2007 in Friedrichshafen-Ailingen. Die Tagung stand unter dem Vorzeichen der stark zurückgegangenen Fangerträge der Berufsfischer des Bodensee-Obersees seit dem Jahr 2006. Um der Berufsfischerei einen nachhaltigen Ertrag zu sichern, beschlossen die Bevollmächtigten kurzfristig neue Regelungen in der Felchenfischerei zugunsten der Berufsfischer. Anlässlich der Tagung wurde über die Bestands-situation wichtiger Fischarten im Bodensee, über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Verbringung von Baggergut aus Häfen sowie die Kormoranproblematik beraten und gegenseitig Informationen ausgetauscht.

- 6.9. Im Berichtsjahr trat die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB)** im Juni zu ihrer 65. Sitzung zusammen. Dabei wurden ua die Erfahrungen mit den geltenden Abgasvorschriften und bestehenden Ausnahmeregelungen diskutiert. Seit der Einführung der Abgasgrenzwerte auf dem Bodensee im Jahre 1993 wurden rund 11.000 Zweitakt-Ottomotoren aus dem Verkehr genommen. Luftkissenboote können nur dann zugelassen werden, wenn sie die geltenden Abgas- und Lärmemissionen wie alle übrigen Wasserfahrzeuge auf dem Bodensee erfüllen. Bei der Sitzung wurde auch über die geltenden Regelungen hinsichtlich der Erteilung eines Vorranges für Fahrgast-schiffe, insbesondere auch bei den eingesetzten Katamaran-Schnell-fähren diskutiert. Ein Antrag der Vereinigung „Gewerbe am See“ um eine Erweiterung der geltenden Ausnahmeregelung für Benzinmoto-ren wurde der Arbeitsgruppe Abgas zur gründlichen Prüfung und ge-naueren Abklärung zugeleitet.

7. Alpenkonvention

Ziel der **Alpenkonvention** ist die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Alpen durch eine sektorübergreifende ganzheitliche Politik. Die Vertragspar-teien der Alpenkonvention, die als völkerrechtlicher Vertrag im Jahr 1991 von den acht Alpenländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie der Europäischen Gemein-schaft unterzeichnet wurde, verpflichten sich, eine umweltfreundliche Nut-zung des gesamten Alpenraumes zu gewährleisten.

Seit der 9. Alpenkonferenz, die im November 2006 in Alpbach stattfand, führt Frankreich den Vorsitz in der Alpenkonvention. Nach Österreich, Deutsch-land und Liechtenstein haben auch Slowenien und Frankreich sämtliche Pro-tokolle ratifiziert und in Geltung gesetzt. Die Schweiz, Italien und Monaco haben bisher alle Protokolle unterzeichnet, die EU hat die Protokolle Berg-landwirtschaft, Bodenschutz, Tourismus und Energie ratifiziert. Die Ratifika-

tion des Verkehrsprotokolls durch die EU ist ein besonderes Tiroler Anliegen und wurde bereits mehrfach eingefordert.

Im Rahmen des Ständigen Ausschusses, des auf Beamtenebene eingesetzten ausführenden Organs der Alpenkonvention, wurden die laufenden Vorhaben im Berichtsjahr weitergeführt. Das Hauptaugenmerk lag auf der Ausarbeitung eines Aktionsplans zum Klimawandel im Alpenraum, der konkrete alpenspezifische Handlungsempfehlungen und längerfristige Initiativen enthalten soll. Die im „**Mehrjährigen Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz für die Jahre 2005-2010**“¹² enthaltenen Schwerpunktsetzungen Mobilität, Erreichbarkeit, Transitverkehr, Gesellschaft, Kultur, Identität, Tourismus, Freizeit, Sport, Natur, Land- und Forstwirtschaft sowie Kulturlandschaft wurden in der laufenden Arbeit aufgegriffen und berücksichtigt.

Am 27. November 2007 wurde im Tirol-Büro in Brüssel ein umfassender **Alpenzustandsbericht** mit dem Titel „*Verkehr und Mobilität im Alpenraum*“ präsentiert. Damit gibt es erstmals eine alpenweite Gesamtbetrachtung zum Schwerpunktthema Verkehr, die von allen Mitgliedern der Alpenkonvention gemeinsam getragen wird.

8. Südtirolpolitik

8.1. Die **Südtirolpolitik** war im Berichtsjahr 2007 von Kontinuität in der Zusammenarbeit gekennzeichnet. Zwischen Politikern aus Südtirol bzw. Italien und Österreich fand ein reger Besuchsaustausch statt. Am 13. März 2007 trafen der Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER und SVP-Obmann PICHLER ROLLE mit Bundespräsident Dr. FISCHER, Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und Bundesministerin Dr. PLASSNIK in Wien zusammen. Anlässlich des Staatsbesuches von Staatspräsident NAPOLITANO in Österreich vom 26. bis 28. Juni 2007 kam es zu einem Treffen mit Bundespräsident Dr. FISCHER, Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und Nationalratspräsidentin Mag.^a PRAMMER, bei dem auch aktuelle Südtirolanliegen erörtert wurden.

Am 17. Oktober fand unter dem Vorsitz von Bundesministerin Dr. PLASSNIK eine Südtirolbesprechung in Wien statt, an der ua der SVP-Parteibobmann PICHLER ROLLE, die Landeshauptmänner Dr. DURNWALDER und DDr. van STAA, VertreterInnen aller im österreichischen Parlament vertretenen Parteien sowie Südtiroler PolitikerInnen teilnahmen. In dieser Sitzung wurde erneut betont, dass Südtirol in der österreichischen Außenpolitik eine besondere Rolle einnehme. Die

12 Das mehrjährige Arbeitsprogramm wurde von der VIII. Tagung der Alpenkonferenz am 16. November 2004 in Garmisch-Partenkirchen beschlossen. Das Arbeitsprogramm ist abrufbar unter www.alpenkonvention.org.

Besprechung diente einem umfassenden Informationsaustausch, insbesondere über die Finanzverhandlungen mit der italienischen Regierung, den Brenner-Basistunnel, die Ratifizierung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention, die Erneuerung der Stromkonzessionen, die Studentitelerkennung und die Probleme, die sich für Südtiroler StudentInnen in Österreich durch die erforderlichen Eingangstests für einzelne Studienrichtungen ergeben. In den geführten Gesprächen wurde auch über die Funktion der Universität Innsbruck als „Landesuniversität“ und über Sprachaustauschprojekte mit dem Trentino beraten.

An der jährlichen **Landesversammlung der SVP**, die am 17. November 2007 in Meran stattfand, nahm Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER als Ehrengast teil. Dabei betonte der Bundeskanzler das anhaltende Interesse Österreichs an den Entwicklungen in Südtirol.

Am 16. November 2007, dem Vortag der so genannten „Los-von-Trient-Kundgebung“ auf Schloss Sigmundskron, fand eine von der Südtiroler Landesregierung organisierte Gedenkfeier für die Demonstration im Jahr 1957 statt. Damals hatten 35.000 SüdtirolerInnen friedlich für die Einhaltung der Autonomiebestimmungen des Pariser Vertrags demonstriert.

- 8.2. Die von der Regierung unter Ministerpräsident PRODI gegenüber der Südtiroler Volkspartei im Zuge des Regierungswechsels im Jahr 2006 abgegebenen Zusicherungen hinsichtlich Wahrung, Anpassung und Fortentwicklung der **Südtiroler Autonomie** wurden eingehalten. Im Oktober 2007 trat die gegen die Südtirolautonomie stark polarisierende Südtirol-Koordinatorin Michaela BIANCOFIORE (FI) zurück, zum neuen Koordinator wurde Francesco NITTO PALMA bestellt.

Die Südtiroler Abgeordneten in Rom brachten im Parlament eine Gesetzesvorlage mit dem Ziel ein, Abänderungen der Autonomie an die Zustimmung des Südtiroler Landtages zu binden und dadurch Südtirol einen Schutz vor deren einseitigen Abänderung zu garantieren. Dieser Entwurf wird derzeit im Verfassungsausschuss in Rom behandelt. Bestrebungen wie im Jahr 2006, die Regionen generell stärker unter staatliche Kontrolle zu bringen – was auch Auswirkungen auf Autonomien mit Sonderstatut haben könnte – waren im Berichtsjahr 2007 nicht feststellbar.

Die für Regionen zuständige Ministerin LANZILOTTA bekundete wiederholt ihre positive Einstellung zur Weiterentwicklung der Autonomie. Wichtige, von den Autonomiekommissionen ausgearbeitete Durchführungsbestimmungen betrafen ua die **Neuregelung des Energiewesens**. Nach dem diesbezüglichen Beschluss im römischen Senat

im Februar 2007 werden die Konzessionen der Energiegesellschaften Edison und ENEL statt im Jahr 2020 bereits im Jahr 2010 ablaufen. Dadurch eröffnen sich für Südtirol neue Möglichkeiten, die Energieversorgung des Landes wieder zu übernehmen. Die entsprechenden Verhandlungen haben bereits begonnen.

Die **Sparpolitik** der Regierung Prodi, mit der der italienische Staatshaushalt saniert werden soll, um auch die Verpflichtungen aus dem EU-Stabilitätspakt zu erfüllen, hat auch Auswirkungen auf dem Sektor der Autonomieentwicklung. Ein lineares Ausgaben-Kürzungsgebot aus Rom würde nicht nur in die autonomen Befugnisse des Landes eingreifen, sondern auch die Finanzregelung zwischen Staat und Provinz und somit eine der Säulen der Autonomie schwer beeinträchtigen. Von Südtiroler Seite wurde daher als Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes die **Übernahme staatlicher Kompetenzen** – vor allem Gerichtspersonal, Staatsbauamt, Staatsagenturen und Post – angeboten, wodurch die Autonomie erweitert würde. Die diesbezüglichen Verhandlungen verlaufen positiv.

35 Jahre nach Inkrafttreten des 2. Autonomiestatuts will die Südtiroler Volkspartei die letzte Paketmaßnahme umsetzen und brachte einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Toponomastik (Ortsnamensgesetzgebung) im Südtiroler Landtag ein. Danach sollen jene Ortsnamen amtlich werden, die bereits im Gesetz, in Katastern oder im Autonomiestatut vorkommen. Für alle Namen, also Berg-, Flur-, Wiesen- und Fraktionsnamen, soll die Bevölkerung befragt werden, welche Namen tatsächlich in Gebrauch sind. Nach der Behandlung des Entwurfs in der zuständigen Kommission soll sich der Südtiroler Landtag Anfang des Jahres 2008 damit befassen. Von dieser Regelung ausgenommen sind jene Ortsnamen, die bereits in Regionalgesetzen festgeschrieben sind. Dies sind im Wesentlichen alle Gemeinden und Katastralgemeinden, welche grundsätzlich zweisprachig bleiben.

Drei **ladinische Gemeinden** der Region Venetien (Cortina d'Ampezzo, Colle Santa Lucia, Livinallongo del Col di Lana) stimmten am 28. und 29. Oktober 2007 über eine **Rückkehr zu Südtirol** ab, wobei in allen Gemeinden eine deutliche Mehrheit dafür zustande kam. Um diesen Wechsel tatsächlich vollziehen zu können, müsste über Initiative der italienischen Regierung das Parlament in Rom zustimmen, was als größte Hürde angesehen wird. Auch die Landtage von Südtirol und Trentino sowie die Parlamente der Regionen Veneto und Trentino-Südtirol hätten entsprechende Beschlüsse zu fassen, denen jedoch keine bindende Wirkung zukommt.

Der italienische Staatspräsident NAPOLITANO **begnadigte** im August 2007 einen österreichischen **Südtirol-Aktivisten** und erließ weiteren vier Betroffenen, deren Strafen in den letzten Jahren verjährt waren, die noch verbliebenen Nebenstrafen. Bundespräsident Dr. FISCHER und Landeshauptmann Dr. DURNWALDER ersuchten Staatspräsident Napolitano mehrfach, vier Südtirol-Aktivisten zu begnadigen und damit in dieser Angelegenheit einen Schlusstrich zu ziehen.

- 8.3. Der **Dreier-Landtag** von Tirol, Südtirol und dem Trentino trat am 18. April 2007 in Innsbruck zu einer Sitzung zusammen und behandelte dabei 24 Tagesordnungspunkte. Die gefassten Beschlüsse betrafen die Bereiche Verkehr, Wissenschaft und Kultur, Gesundheitswesen, Jugend, Entwicklungszusammenarbeit, Umwelt und Energie sowie Landwirtschaft und Erhaltung des ländlichen Raumes. Ein besonderes Anliegen stellt die Sicherung der zukünftigen Energieversorgung und die Unterstützung vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen in den drei Ländern dar. Zukunftsorientiert sind die angeregten Maßnahmen und Programme für Jugendliche der drei Länder. An der Umsetzung der gefassten Beschlüsse wird in den drei Landesverwaltungen gearbeitet.
- 8.4. Vorbereitet wurde die Tagung des Dreier-Landtages von der **Inter-regionalen Landtagskommission**, die am 1. März 2007 in Innsbruck zu einer Sitzung zusammentrat.

9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

- 9.1. Die **EU-Regionalpolitik**, die Abwicklung der einzelnen **Projekte** im Rahmen der Programme in der Förderperiode 2000-2006 sowie die **Genehmigung der Programme** für die **Förderperiode 2007-2013** waren für die österreichischen Länder im Berichtsjahr von besonderem Interesse.

Neue Möglichkeiten, die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, wird die im Jahr 2006 erlassene **Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** bieten (siehe dazu oben Punkt 1.2. und ausführlich 31. Bericht 2006, 267 ff).

Für die Abwicklung der einzelnen genehmigten **Förderprogramme**, die Erarbeitung des österreichischen **Strategischen Rahmenplanes (STRAT.AT)** sowie die Einreichung und Genehmigung der Projekte in der Programmperiode 2007-2013 ist die Tätigkeit der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** als zentrale Koordinationsstelle (siehe dazu ausführlich I/2) von besonderer Bedeutung. Bei der Er-

stellung, Einreichung und Betreuung von einzelnen Förderprojekten leisten die bestehenden **EuRegios** als bürgernahe Anlaufstellen wertvolle Arbeit.

- 9.2. Die **österreichischen Länder** haben durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – insbesondere an den **Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, LEADER+ und URBAN** – neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genützt. Die **zahlreichen abgewickelten Projekte** zeigen, dass von den neuen Chancen und Möglichkeiten in beachtenswertem Ausmaß Gebrauch gemacht wurde.

Für die **Programmperiode 2000-2006** standen für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III EU-Mittel von 4,88 Mrd € zur Verfügung. Damit konnten Projekte in den Kategorien INTERREG IIIA (grenzüberschreitende Kooperation von Regionen), INTERREG IIIB (transnationale Ausrichtung) und INTERREG IIIC, die auf die interregionale Zusammenarbeit abzielt und die Kooperation von nicht unmittelbar aneinandergrenzenden Regionen ermöglicht, gefördert werden.

Ein Überblick der einzelnen Programme in der **Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA**, die von der Europäischen Kommission im Herbst 2001 genehmigt wurden, zeigt hinsichtlich der Abwicklung der einzelnen Projekte ein sehr erfreuliches Bild:¹³

Programm	Finanzrahmen*)		Umsetzung	
	Gesamtkosten Mio Euro	SF-Mittel Mio Euro	SF-Mittel für Projekte	
			genehmigt in %	ausbezahlt in %
Ö – Slowenien	57,4	28,7	101	79
Ö – Ungarn	64,9	32,5	95	77
Ö – Slowakei	55,3	27,7	105	81
Ö – Tschechien	54,6	27,3	91	74
Ö – Bayern	42,3	21,2	100	81
Alpenrhein- Bodensee- Hochrhein	13,9	6,9	104	78
Ö – Italien	26,9	13,5	kA	kA
Summe	315,4	157,7		

*) Anmerkung: die angeführten Gesamtkosten und die Strukturfondsmittel beziehen sich ausschließlich auf den Österreich-Anteil.

13 Quelle: Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006; Finanzielle Umsetzung, Stand 1.1.2008, Bundeskanzleramt IV/4 – www.bka.gv.at/fachinhalte/eu-strukturfonds.

Hinsichtlich der abgerechneten grenzüberschreitenden Projekte¹⁴ (Österreich und Nachbarstaaten gemeinsam) zeigt sich bei der Umsetzung der Strukturfonds-Programme in Österreich 2000-2006 folgendes Bild:

INTERREG IIIA Programm	Projekte *)	Abgerechnete Gesamtkosten	Öffentl. Mittel EFRE + nat	Durchschnittl. Projektgröße in T-EURO	Finanzanteil ö. Mit
		Mio Euro	Mio Euro		in %
Ö - Slowenien	260	52,3	47,8	201	91
Ö - Ungarn	217	65,9	60,4	304	92
Ö - Slowakei	238	52,5	47,0	221	90
Ö - Tschechien	254	54,1	49,8	213	92
Ö - Bayern	367	80,3	75,9	219	95
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	121	29,2	27,6	241	95
Ö - Italien		keine Daten verfügbar			
Summe	1.457	334,3	308,5	229	92

*) Anmerkung: Die Zahlen der angeführten Projekte und die abgerechneten Gesamtkosten beziehen sich auf grenzüberschreitende (Österreich und Nachbarstaaten gemeinsam) Projekte. Bei der Zahl der Projekte kann es durch die unterschiedliche Zählweise bzw Zuordnung zu Differenzen kommen (siehe etwa die unten im Punkt 9.3. angeführte Zahl der abgerechneten Projekte im Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein).

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich und Slowenien im Rahmen des INTERREG IIIA Programms wurden bspw im Teil **Steiermark** 131 Projekte mit einer bewilligten Förderungsumme von rd 31 Mio € abgewickelt und die Projekte stehen größtenteils vor der Beendigung.

Gemeinsam mit dem Burgenland und Ungarn wurden im **LIFE-Projekt-Lafnitztal** seit dem Jahr 2003 laufend Maßnahmen zur Ökologisierung der Lafnitz (Renaturierungsmaßnahmen, Wiederherstellung des Fließkontinuums etc) gesetzt.

- 9.3. Im **INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein**, an dem Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, neun Schweizer Kantone sowie Landkreise der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern beteiligt sind, wurden im Jahr 2007 zwölf grenzüberschreitende Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 1,7 Mio € durch den Lenkungsausschuss bewilligt. Insgesamt wurden bis Ende

14 Quelle: BKA IV/4, EFRE-Monitoring, Stand 31.12.2007.

2007 131 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 52 Mio € genehmigt, wovon 17,6 Mio € EU-kofinanziert wurden. 828 Projektträger konnten bisher durch diese Projekte miteinander vernetzt werden.

- 9.4. Österreich war zwischen 2000 und 2006 mit allen Ländern auch an den transnationalen **INTERREG IIIB-Programmen Alpenraum** und **CADSES** (Central Adriatic Danubian South Eastern European Space) beteiligt. Diese Programme verfolgten das Ziel, die räumliche Integration innerhalb Europas durch Zusammenarbeit von nationalen, regionalen und lokalen Behörden in europäischen „transnationalen“ Großregionen zu fördern.

In der Programmperiode 2000-2006 standen für einzelne Projekte im Programm **INTERREG IIIB-CADSES** bei genehmigten Gesamtkosten von 45,2 Mio € Strukturfondsmittel in Höhe von 22,6 Mio € zur Verfügung.

Vom Land **Wien** wurden im Berichtsjahr mehrere EU-geförderte Projekte im Programm **INTERREG IIIB-CADSES**, etwa in den Gebieten Wirtschaft, Häfen und Infrastruktur bzw. Tourismus und Kultur abgewickelt. Der Programmanteil Wiens hat ein Fördervolumen von 16,0 Mio €, der EU-Förderanteil beläuft sich auf 8,0 Mio €.

Im Programm **Alpenraum** wurden für Projekte mit Gesamtkosten von 18,6 Mio € Strukturfondsmittel in der Höhe von 9,3 Mio € gewährt.

- 9.5. Von größter Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der **Steiermark** war der Abschluss des **INTERREG IIIB CADSES Projekts „MATRIOSCA-Adria-Alpe-Pannonia“**. Der Anlass für dieses Projekt war, dass die vor 29 Jahren gegründete „Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria“, der derzeit Regionen aus Österreich, Ungarn und Italien sowie Slowenien und Kroatien angehören, es nicht geschafft hatte, sich zu einer Träger- und Steuerungsorganisation auch für EU-kofinanzierte Projekte zu entwickeln.

Da in der Europäischen Union die Zusammenarbeit von Regionen – insbesondere in Projekten – aber immer mehr an Bedeutung gewinnt und immer höhere Mittel in derartigen Programmen zur Verfügung stehen, war es dringend notwendig, unter Beiziehung von Experten aus allen Regionen zu untersuchen, wie diese Zusammenarbeit in Schwung gebracht werden könnte. Um für die Gesamtkosten einer solchen Arbeit von über 800.000,-- € auch europäische Fördermittel heranziehen zu können, wurde ein INTERREG-Projekt entwickelt, eingereicht und genehmigt, womit die EU etwa die Hälfte der Kosten übernommen hat. Insgesamt haben an diesem Projekt etwa 250 Experten mitgearbeitet.

Dieses Projekt wurde nunmehr abgeschlossen und die Ergebnisse dieser gemeinsamen Arbeit von 16 Regionen aus Italien, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Serbien und Österreich am 14. November 2007 auf politischer Ebene diskutiert.

Als Ergebnisse des **Projektes „MATRIOSCA-AAP“** liegen nun vor:

- Eine gemeinsame Strategie für die Kooperation im gesamten Raum, die auf Grund einer im Zuge des Projektes durchgeführten Stärken-Schwächen-Analyse erarbeitet wurde.
- Projektvorbereitungen für sechs strategische Projekte in den strategisch relevanten Themen.
- Ein Musterstatut für einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als Träger der Projektentwicklung und Steuerung.

Diese Ergebnisse sollen nunmehr im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria“ in die Praxis umgesetzt werden.

Für die Zukunft ist geplant, ein INTERREG-Projekt in der Alpe-Adria-Pannonia-Region im Rahmen von INTERREG, Programm South East Europa, zu fördern. Ziel dieses Projektes ist die Errichtung einer inter-regionalen Forschungsplattform, die zukünftig als unterstützender Rahmen für die Entwicklung gemeinsamer Forschungsprojektideen und -anträgen zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen dienen soll.

- 9.6. Kooperationen zwischen Regionen im EU-Raum wurden durch die **INTERREG IIIC-Programme** ermöglicht. Die Zusammenarbeit erfolgte in vier Programmzonen: Süd-, Nord-West-, Nord-Ost- und Ost-Europa, wobei Österreich zu letzterer gehört. Für einzelne Projekte mit Gesamtkosten von 23,8 Mio € stehen Strukturfondsmittel von 11,9 Mio € zur Verfügung.

Die **Gemeinschaftsinitiative LEADER+** förderte innovative Aktivitäten zur Entwicklung des ländlichen Raums. Im Vordergrund standen dabei die Entwicklung integrierter regionaler Entwicklungsstrategien gegenüber sektorspezifischen Aktionen, die Mitwirkung der lokalen Bevölkerung sowie die intensive Zusammenarbeit und Vernetzung der ländlichen Gebiete. Das Programm wurde von der Europäischen Kommission am 26. März 2001 genehmigt (siehe 26. Bericht 2001, 182). Mit Jahresende 2007 wurden Projekte mit Gesamtkosten von 178,8 Mio € genehmigt und dabei Strukturfondsmittel von 76,8 Mio € bewilligt. Mit Stand 31. Dezember 2007 wurden bereits 60,6 Mio € ausbezahlt, dies entspricht einem Anteil von 78% der genehmigten Projekte.

- 9.7. In der Gemeinschaftsinitiative **URBAN II**, bei der die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von Stadtvierteln mit besonderen Problemlagen gefördert wird, standen für die Periode 2000-2006 für die Städte **Graz** und **Wien** EU-Mittel von 29,5 Mio € zur Verfügung.¹⁵

In **Graz** wurden 27 Projekte mit Gesamtkosten von 20,0 Mio € abgerechnet, die öffentlichen Mittel (EFRE und national) betrugen hiezu 17,2 Mio €. Die 20 Projekte in der Stadt **Wien** mit Gesamtkosten von 18,3 Mio € wurden zur Gänze mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Das noch laufende **URBAN II-Programm Wien-Erdberg** (Abschluss Ende 2008) umfasst Teile des 3. und des 11. Wiener Gemeindebezirkes mit einer Fläche von 160 Hektar und 23.000 Einwohnern.

Das größte Projekt des URBAN II-Programms, die Sanierung der denkmalgeschützten Rinderhalle St. Marx, wurde 2007 abgeschlossen. Derzeit werden verschiedene Nachnutzungskonzepte durch die Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft (WSE) geprüft. Die WSE arbeitete an der Verwertung des Areals dahingehend, dass der Bogen der Nutzungsvielfalt künftig von der Biotechnologie zur Telekommunikation, von der Kreativ-Industrie zum Entertainment- und Freizeitsektor sowie vom Leben und Wohnen zum Arbeiten gespannt werden kann.

Ferner fällt unter dieses Programm noch das interkulturelle **Frauen-netzwerk Urban Connection**, welches sich sehr erfolgreich entwickelt hat und auch auf internationaler Ebene bei der Tagung des Deutsch-Österreichischen Netzwerkes in Saarbrücken starke Beachtung gefunden hat.

- 9.8. Ende 2005 erhielt **Vorarlberg** den Zuschlag für ein zweites Programm im Rahmen der innovativen Maßnahmen. Das **Impulsprogramm „Life Sciences“** setzt sich die Entwicklung innovativer Verfahren, Technologien und Produkte zur Diagnose spezifischer Erkrankungen, die Etablierung eines Kompetenzzentrums für Präventivmedizin und die Schaffung neuer Angebote im Bereich des Gesundheitstourismus zum Ziel. Bei einem Gesamtvolumen an EFRE-Mitteln von 2 Mio € wurden bislang 18 Projekte mit einer Investitionssumme von insgesamt 3,55 Mio € genehmigt. Ende 2008 erfolgt der Abschluss des Programms und die Vorlage des Endberichts.

- 9.9. Mit 1. Jänner 2007 begann die neue **Strukturfondsperiode 2007-2013**, die für die grenzüberschreitenden Programme eine substantielle Erhöhung deren Bedeutung, Wirksamkeit und finanziellen Allokation

15 Quelle: EFRE-Monitoring, BKA IV/4; www.bundeskanzleramt.gv.at/fachinhalte/strukturfonds.

bereithält. Die vormalige Gemeinschaftsinitiative **INTERREG** wurde zu einem **Zielprogramm aufgewertet**.

Den inhaltlichen Orientierungsrahmen für die Erstellung der operativen Programme bieten einerseits die Vorgaben der „Strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft“ sowie der „Nationale Strategische Rahmenplan“, in Österreich **STRAT.AT 2007-2013** genannt. Die Länder waren in die Erarbeitung des österreichischen Strategischen Rahmenplanes (STRAT.AT) partnerschaftlich eingebunden. Die Aufteilung der Mittel für die nationalen Regionalfördergebiete 2007-2013 wurde in der Tagung der Landeshauptleutekonferenz vom 3. Mai 2006 vorgenommen (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 86 ff und B/2).

Zwischen dem Bund und den Ländern wurde im Berichtsjahr die **Ver- einbarung** gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontroll- system** für die **EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** abgeschlossen (siehe dazu ausführlich Kapitel I, Punkt 2.4.2.).

Damit wurden alle rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einreichung und Abwicklung der Programme bzw Projekte in der neuen Programmperiode 2007-2013 getroffen.

In der Strukturfondsperiode 2007-2013 stehen für das neue **Ziel „Euro- päische Territoriale Zusammenarbeit“** für Österreich EFRE-Mittel von insgesamt 256,66 Mio € zur Verfügung. Davon entfallen für Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit 223,97 Mio € und für die transnationale Zusammenarbeit 32,69 Mio €. Die Europäische Kommission genehmigte am 20. Dezember 2007 die ETZ-Programme Österreich-Tschechien, Österreich-Slowakei und Österreich-Ungarn, an denen auch das Land Niederösterreich beteiligt ist.

Für die **einzelnen** Programme in der **grenzüberschreitenden** Zusammen- arbeit **ergibt** sich folgende Aufteilung:¹⁶

• Programm Österreich – Slowenien	35,59 Mio €
• Programm Österreich – Ungarn	47,76 Mio €
• Programm Österreich – Slowakei	39,91 Mio €
• Programm Österreich – Tschechische Republik	38,32 Mio €
• Programm Österreich – Bayern	30,30 Mio €
• Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	9,71 Mio €
• Programm Österreich – Italien	22,39 Mio €

Österreich ist mit allen Ländern an den drei transnationalen Programmen beteiligt. Insgesamt stehen für die **transnationale Zusammen-**

¹⁶ Anmerkung: Die angeführten Summen enthalten nur den Österreich-Anteil, der für Projekte in den einzelnen Programmen zur Verfügung steht.

arbeit für Österreich Mittel in Höhe von 32,69 Mio € zur Verfügung. Für die einzelnen Programme stehen folgende Mittel bereit:

- Alpine Space II (Alpenraum-Programm 2007-2013) 8,80 Mio €
- Central Europe-Programm 14,09 Mio €
- South-East-Europe-Programm 9,80 Mio €

Im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ermöglicht das EU-weite Programm **INTERREG IVC** die Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen Stellen der 27 EU-Mitgliedstaaten unter dem Titel „Interregionale Zusammenarbeit“. Hier stehen die Entwicklung und die Verbreitung von innovativen und erfolgreichen Ansätzen der EU-Regionalpolitik im Vordergrund.

Der Aufbau von Kooperationsnetzwerken und die Förderung von Erfahrungsaustausch werden darüber hinaus noch von drei weiteren thematischen Netzwerkprogrammen abgedeckt. Es sind dies:

- ESPON: Das europäische Raumberechnungsnetzwerk
- INTERACT: Unterstützung der Stellen, welche die Kooperationsprogramme verwalten
- URBACT: Von Städten organisierte thematische Netzwerke.

- 9.10. Von den einzelnen grenzüberschreitenden Programmen, die von der Europäischen Kommission im Jahr 2007 genehmigt wurden, werden nachstehend beispielhaft angeführt:

Erstmals beteiligt sich die **Steiermark** auch am bilateralen Programm mit **Ungarn**. Für beide Kooperationsgebiete wurden gemeinsam mit den beteiligten Bundesländern und den Nachbarstaaten die Programme erarbeitet und beschlossen und von der Europäischen Kommission im Dezember 2007 bewilligt. Mit der Umsetzung der Programme wird im Jahr 2008 gestartet.

Das Land **Wien** wird sich auf Grund seiner besonderen geographischen Nähe zu den Nachbar- und neuen EU-Mitgliedstaaten Slowakei, Tschechien und Ungarn, wie bereits in der Periode 2000-2006, an der **Ziel 3 NEU – Grenzüberschreitenden Kooperation Österreich-Slowakei, Österreich-Tschechien und Österreich-Ungarn (2007-2013)** beteiligen.

Für die Beteiligung an den drei Programmen erhält das Land Wien um rund zwei Drittel mehr Finanzmittel als in der vorangegangenen Förderperiode, da die Ausgaben von grenzüberschreitenden Projekten statt wie bislang mit 50%, in Zukunft mit bis zu 85% aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden.

Als vom Magistrat der Stadt Wien, MA 27 – EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung, unterstützte und begleitete Projekte sind in diesem Zusammenhang die überregionale Beschäftigungsstrategie Slowakei-Österreich, Twin-City-Liner, CENTRAL, EdQ, LAMO, Centrobot und ÖkobusinessPlan zu nennen.

Weiters anzuführen ist das Programm **Ziel 3 NEU – Transnationale Kooperation CENTRAL (2007-2013)**. Der bisherige „CADSES-Raum“ wurde in der neuen Förderperiode geteilt und zwar in den nördlichen Kooperationsraum **CENTRAL-EUROPE** mit Polen, Tschechien, Slowakei, Süd- und Ostdeutschland, Norditalien, Slowenien, Ungarn und Österreich sowie dem Südteil **SOUTH EAST EUROPE** mit der Osthälfte Italiens, mit Griechenland, Rumänien, Bulgarien, den Nicht-Mitgliedstaaten des westlichen Balkans und Moldawien sowie wiederum mit Slowenien, Österreich, Slowakei und Ungarn. Österreich ist damit überlappend in beiden Räumen vertreten.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich Wien erfolgreich in einem **Städteettbewerb** (Warschau, Pilsen und Dresden) für die Funktion einer Verwaltungsbehörde des transnationalen Programms CENTRAL-EUROPE mit einem Gesamtprogrammbudget von 300 Mio € durchgesetzt hat.

Das Projekt **INTERACT Point Managing Transition and External Cooperation 2003-2008** wird in der Programmperiode 2007-2013 als **INTERACT Point Vienna** zur Unterstützung der zwölf neuen Mitgliedstaaten und Beitrittskandidatenländer in Südosteuropa weitergeführt. Das am Standort Wien mit einer Zweigstelle in Turku (Finnland) situierte Projekt organisiert Beratungen, Trainings- und Seminarleistungen für die Programminstitutionen der INTERREG-Programme entlang der alten EU-Außengrenze, in den zwölf neuen Mitgliedstaaten und Beitrittskandidatenländern. Projektziel ist auch, Wien einen größtmöglichen Wissensvorsprung und Überblick über INTERREG-Projekte in Europa zu ermöglichen. Der INTERACT Point unterstützt überdies den Ausschuss der Regionen in seinen Aktivitäten zur Implementierung des neuen Rechtsinstruments „Europäische Vereinigung zur territorialen Zusammenarbeit (EVTZ)“.

Das **INTERREG IVA-Programm Österreich-Italien**, das ein Finanzierungsvolumen von 22,39 Mio € aufweist, wurde im September 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt. Der Anteil des Landes **Tirol** am Finanzrahmen beträgt 15,3 Mio €, davon entfallen 11,5 Mio € auf EU-Mittel. Die einzelnen Projekte in den Bereichen Verstärkung der wirtschaftlichen Kooperation und Innovation, Tourismus, berufliche

Weiterbildung, Schutz vor Naturgefahren, Soziales und Kultur werden im Jahr 2008 genehmigt.

Am **INTERREG IVA-Programm Österreich-Deutschland (Bayern)** sind neben Tirol auch Teile der Länder Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg sowie Bereiche der bayerischen Regierungsbezirke Schwaben, Niederbayern und Oberbayern beteiligt. Das Programm wurde im September 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt. Vom Gesamt-Finanzierungsvolumen des Programms in Höhe von 30,30 Mio € entfallen auf das Land Tirol ca 13,1 Mio €, davon ca 9,9 Mio € EU-Mittel. Die Schwerpunkte des Programms sind Innovationen in der lokalen Tourismus- und Freizeitwirtschaft, grenzüberschreitende Arbeitsmarktaktivitäten, Aktivitäten im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens sowie Erhalt der natürlichen und kulturellen Ressourcen und Stärkung der regionalen Identität.

Am 26. September 2007 wurde von der Europäischen Kommission das **INTERREG IVA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein** genehmigt, das für die Förderperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kommt. Im neuen Programm wurde die Förderkulisse auf der bayerischen Seite auf den Landkreis Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen ausgedehnt. Auch wurden die EU-Mittel des Programms von 17,8 Mio € auf rund 23,9 Mio € aufgestockt. Am 6. Dezember 2007 konstituierten sich in Konstanz die beiden Programmorgane Begleitausschuss und Lenkungsausschuss.

10. Europaregionen – Euregios

- 10.1. In Europa bestehen derzeit über 100 „**EUREGIO's**“ bzw „**Europaregionen**“, in denen zahlreiche lokale Gebietskörperschaften grenzüberschreitend zusammenarbeiten. In der Regel sind diese Euregios als Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen organisiert. In die Tätigkeit sind die Partnergemeinden, Interessenvertretungen sowie Privatpersonen eingebunden. Die Tätigkeitsbereiche der EUREGIO's sind vielfältig, wobei die Arbeitsschwerpunkte vor allem die Bereiche Wirtschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Bildung, Tourismus sowie Kultur und Sport umfassen.

Gerade in der Abwicklung von INTERREG IIIA (EU-Gemeinschaftsinitiative für Grenzregionen) und im neuen INTERREG IVA Programm (grenzüberschreitendes Förderprogramm für territoriale Zusammenarbeit 2007-2013) kommt den EUREGIOS besondere Bedeutung zu. Sie beraten die einzelnen Projektträger bei der Einreichung von Förderansuchen bzw sind in der „Partnervermittlung“ für grenzüberschrei-

tende Projekte tätig. Die Tätigkeit der EUREGIOS führt auch zu einer effizienten und kostengünstigen Umsetzung der einzelnen Projekte, was zu einer breiten Akzeptanz der EUREGIOS in der Bevölkerung geführt hat.

Für die Tätigkeit der EUREGIOS von besonderer Bedeutung ist, dass durch die EU-Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) seit 1. August 2006 ein rechtlicher Rahmen für eine einheitliche Verwaltung für grenzüberschreitende Projekte im Rahmen der EU-Strukturfonds geschaffen wurde (siehe dazu oben Punkt 1.2.).

- 10.2. Die Zusammenarbeit in der „**Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**“ wurde vor allem im Bereich der faktischen Kooperation ausgeweitet und vertieft. Der gemeinsamen Arbeit an konkreten Projekten soll gegenüber der nach wie vor problematischen institutionellen Fundierung der Vorzug gegeben werden, zumal kein geeignetes völkerrechtliches bzw europarechtliches Instrumentarium für die Schaffung einer soliden rechtlichen Basis vorhanden ist.¹⁷ Trotz umfangreicher Bemühungen auf allen Ebenen fehlt nach wie vor die Ratifizierung des ersten Zusatzprotokolls zur so genannten „Madrider Konvention“ durch die Italienische Republik als Voraussetzung für die Anwendung dieses für den euroregionalen Zusammenschluss besser geeigneten Instruments.

Die gemeinsame **Verkehrspolitik** stand im Berichtsjahr im Mittelpunkt der Tätigkeit der Europaregion. Diese umfasst zum einen das Großprojekt Brenner-Basistunnel, zum anderen gemeinsam vereinbarte verkehrslenkende Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des grenzüberschreitenden Nahverkehrs und der Luftverschmutzung.

Wichtige Impulse für die Arbeit erhielt das Projekt Europaregion durch die vom Dreierlandtag in der Sitzung vom 18. April 2007 gefassten Beschlüsse (siehe dazu oben Punkt 8.3.).

Im Bereich der medizinischen Versorgung konnte die erfolgreiche Kooperation ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit dem Trentino im Bereich der Transplantationsmedizin wurde im Berichtsjahr durch den Abschluss des „Kooperationsvertrages Transplantation“ auf eine formelle Ebene gehoben und institutionalisiert.

17 Siehe dazu ausführlich PERNTHALER, Das Problem einer demokratischen Legitimation der Europaregion Tirol, in: Arnold/Bundschuh-Rieseneder/Kahl/Müller/Wallnöfer (Hg), Recht Politik Wirtschaft, Dynamische Perspektiven, FS für Norbert WIMMER, Wien 2008, 477 ff.

Der Gedanke der Europaregion wurde in zahlreichen wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereichen umgesetzt. Zu nennen sind hier die immer häufigeren Schulpartnerschaften, aufeinander abgestimmte Ausstellungen, die Zusammenarbeit zwischen musikalischen Ausbildungsstätten, Orchestern und Chorvereinigungen sowie die Ausrichtung von grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen. Hier ist die im Radsport bereits zum siebten Mal durchgeführte „*Euregiotour der Transplantierten*“ zu erwähnen. Die vertraglich abgesicherte und zukunftsweisende wissenschaftliche Kooperation im Rahmen der so genannten BIT-School auf dem Sektor der Informatik ist Ausdruck der immer stärkeren Zusammenarbeit der Universitäten in Innsbruck, Bozen und Trient.

Im Rahmen der im Jahr 2007 angelaufenen neuen EU-Strukturfondsperiode können wieder grenzüberschreitende Projekte (INTERREG IVA Österreich-Italien) sowie transnationale Projekte (INTERREG IVB Alpenraum) durch die EU kofinanziert werden. Damit wird in vielen Bereichen die bereits gut funktionierende Zusammenarbeit weiter unterstützt und intensiviert.

- 10.3. Derzeit sind 97 Städte und Gemeinden (57 aus Salzburg, je eine Gemeinde aus Oberösterreich und Tirol sowie 38 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen Mitglieder der **EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein**. Wichtig für die zukünftige Arbeit der EuRegio sind die Fortführung der EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Rechtsinstrument „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“. Deutschland und Österreich haben die Programmfortführung auch an der österreichisch-bayerischen Grenze fixiert. Erste Projekte aus der EuRegio wurden noch im Dezember 2007 mit dem offiziellen Programmstart eingereicht. Ergänzend wird in der EuRegio die Überführung der bisherigen Strukturen in den EVTZ betrieben. Dafür hat der Euregio-Rat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2007 den Auftrag erteilt.

Über den gemeinsam von der Salzburger Landesregierung, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie sowie der Europäischen Union und der EuRegio finanzierten Regionalmanager konnte die Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes weiter vorangetrieben werden. Dabei konnte eine Vielzahl von auch INTERREG-geförderten Projekten in der Umsetzung intensiv begleitet werden. Zu erwähnen sind hier beispielsweise Projekte im Bereich Holzwirtschaft, EuRegionale Raum-

indikatoren, Kompetenzknotenpunkt Lebensmittelwirtschaft, Wandervergnügen zwischen Bergen und Seen, InnoVerSys, Suchtprävention für KMU, „Fit ohne Sprit“ oder Lehrabschluss grenzenlos, Qualitäts-offensive im Tourismus (alpine Gastlichkeit) und EuRegio-etourism-Forum mit sechs sehr gut besuchten Veranstaltungen. Neu entwickelt und zur INTERREG-Förderung eingereicht wurden Projekte wie zB Aidsprävention, Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Flughafen-Zu-bringersystem, Umweltmonitoring Bayern-Salzburg, EuRISS EuRegio-nales Reiseinformationssystem Saalachtal Intermodal oder EuRegio-Holzakademie.

Seitens der EuRegio Salzburg-Berchtesgadner Land-Traunstein wurde die Funktion, mit Sitz und Stimme im Begleit- als auch im Lenkungsausschuss des deutsch-österreichischen INTERREG IIIA-Programms sowie im Begleitausschuss des INTERREG IVA-Programms vertreten zu sein, intensiv wahrgenommen. Dadurch hat sich die EuRegio als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etablieren können. Ergänzend brachte sich die EuRegio, stellvertretend für und im Auftrag aller österreichisch-bayerischen EuRegios, intensiv in die Planungsgruppe zur Ausarbeitung des neuen österreichisch-deutschen Programms „Ziel Europäische territoriale Zusammenarbeit – grenzüberschreitend“ ein. Die Programmumsetzung wurde im Oktober 2007 offiziell in Linz gestartet.

Im Rahmen des **EuRegio Rates** am 24. Mai 2007 wurde der Aktivitätenbericht 2006 zur Kenntnis genommen. Aus den vielfältigen Aktivitäten und Projekten in der EuRegio sowie in den **Facharbeits-** und Projektgruppen sind für das Berichtsjahr 2007 beispielhaft zu nennen:¹⁸

- Die bewährte Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog wurde fortgeführt. Dabei konnten über 80 UnternehmerInnen bei Betriebsbesichtigungen einen Erfahrungsaustausch pflegen.
- Entwicklung neuer grenzüberschreitender Projekte für den ersten INTERREG IVA-Begleitausschuss 2008, wie zB „Jubiläumsprogramm Frieden Schützen 1809/2009“, „Prognosemodelle aus Geländemodelldaten (Luftbildbefliegung Salzburg-Bayern-Tirol)“, „Lehrgang Ehren.Sache“ oder „EuRegionale Raumanalyse (EULE)“.
- Präsentation der Endergebnisse aus dem Projekt „Machbarkeitsstudie für eine neue salzachquerende Straßenverbindung“ zwischen der B 156 (A) und der B 20 (D).

18 Siehe auch weiterführende Informationen zur EuRegio unter www.euregio.sbg.at.

- Fertigstellung der EuRegio-Produkte: Broschüre „Wallfahrtskirchen“ sowie „Moor und Torf“ mit entsprechenden Präsentationsveranstaltungen.
- Fertigstellung und Präsentation des EuRegio-Mundartbuches „drend und herend“ mit CD-Rom.
- Ausrichtung des AGEF-Forums „Ländliche Entwicklung und Grenzregionen“ am 12. März 2007 im Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon.
- 5. Grenzüberschreitende Bildungsmesse „EuRegio-BIM 2007“, ua auch mit der Schwerpunktsetzung im Bereich Erwachsenenbildung durch einen neuen gemeinsamen Messeauftritt „Weiterbildung in der EuRegio“.
- Betreuung und Freischaltung der erfassten Klein- und Flurdenkmal-Daten von weiteren Gemeinden im Projekt „Sehen und Sichern – Schätze der Kulturlandschaft II“. Projektabschluss mit Ausstellung am 22. November 2007 in Traunstein und Verleihung des Innovationspreises Land Salzburg für den Leitfaden Klein- und Naturdenkmäler am 4. Dezember 2007.
- Einstieg in die Entwicklung eines EuRegio-Masterplans mit regionalplanerischer Qualität und Umsetzungsorientierung.
- Zertifikationslehrgang „FreiwilligenkoordinatorIn“ im Rahmen des Projektes „Forum Freiwilligenarbeit“.
- Begleitung und Unterstützung des EuRegio Girls' Day am 26. April 2007 und der 2. EuRegio-Sommerakademie für hochbegabte SchülerInnen vom 1. bis 4. Juli 2007 in Obertrum.

10.4. Der **„Inn-Salzach-EUREGIO-Regionalmanagement Innviertel-Hausruck“** gehören derzeit Gemeinden aus den bayerischen Landkreisen Rottal-Inn, Passau und Altötting sowie 140 Gemeinden aus den Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen an.

Im Berichtsjahr 2007 setzte die EUREGIO ihre zahlreichen Aktivitäten¹⁹ fort und arbeitete an verschiedenen Projekten aus den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft, Bildung und Tourismus. Von den zahlreichen Projekten beispielhaft zu erwähnen sind: Der „Römeradweg – ein Streifzug durch fünf Regionen“, die Projekte „der INN als kulturelles Bindeglied“, „Älterwerden im Pflegeberuf“, „Frauen mobil in ländlichen Regionen“, „Genussregion Innviertler Surspeck“ oder das Projekt „Migration in der Region“. Im Projekt „TV grenzenlos“, das im Berichtsjahr realisiert werden konnte, sollen Nachwuchskräfte für

¹⁹ Siehe zu ausführlichen Informationen zur EuRegio unter www.innsalz.at sowie den Geschäftsbericht 2007 der Inn-Salzach Euregio, Regionalmanagement Innviertel-Hausruck.

die Medien Film, Fernsehen und Multimediales Internet ausgebildet werden.

Am 27. März 2007 fand in der Furthmühle Kram die jährliche **Generalversammlung** des Vereins Inn-Salzach-Euregio statt.

Von besonderer Bedeutung für die EUREGIO war die Genehmigung des INTERREG Programms Bayern-Österreich 2007-2013, mit dem im oberösterreichisch-bayerischen Grenzraum ca 10 Mio € EU-Mittel zur Verfügung stehen werden. Mit maßgeblicher Unterstützung der EUREGIO wurden sieben LEADER Projekte bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Mit diesen Projekten sollen Potentiale für erneuerbare Energien gemeinsam genutzt werden, regionale und neue Vermarktungswege entwickelt werden, Naturräume und Kulturlandschaften erhalten und erlebbar gemacht werden, gemeinsam neue Tourismus- und Freizeitwirtschaft aufgebaut und zukunftsweisende Sozial- und Gesundheitsangebote entwickelt werden. Am 7. November wurden alle sieben LEADER-Bewerbungen aus der Region Innviertel-Hausruck positiv beurteilt. Den Projektträgern stehen somit aus dem Förderprogramm Mittel in Höhe von 83,44 Mio € zur Verfügung.

- 10.5. In der **EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald – Regionalmanagement Oberösterreich**, Geschäftsstelle **Mühlviertel**, arbeiten Gemeinden aus Südböhmen, Bayern und auf österreichischer Seite 111 Gemeinden aus den politischen Bezirken Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg grenzüberschreitend zusammen.

Am 26. Jänner trafen die Geschäftsführer und RegionalmanagerInnen der Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald und der EUREGIO Silva Nartica (Südböhmen/Waldviertel) in Prachatice zusammen, um sich gegenseitig über laufende Projekte zu informieren bzw die gemeinsamen Aktivitäten zu besprechen. Von den zahlreichen Projekten, an denen die EUREGIO im Berichtsjahr arbeitete,²⁰ sind beispielhaft anzuführen: ein gemeinsames Kooperationsprojekt des Gastgewerbes und der Landwirtschaft zum Thema „*Auszeit in Ihrer Nähe*“, der Abschluss des INTERREG IIIA-Projektes „*Vice versa*“, die Ausarbeitung von Nahversorgungskonzepten in den Bezirken Perg und Rohrbach, die Gründung des LEADER-Vereines Donau-Böhmerwald, die Durchführung eines arbeitsmarktpolitischen Strategietages zum Thema „*Ältere*“, das Projekt „*FAHRE-Fachkräfte für die Region*“ sowie die Eröffnung des neu renovierten Kreuzweges bei Cetviny/Zettwing durch Kreishauptmann Dr. ZAHRADNIK am 31. August 2007. Weiters fanden

20 Nähere Informationen siehe unter www.rmooe.at/muehlviertel bzw unter www.euregio.at sowie unter www.euregio-bayern.de.

Gespräche über die Organisation der grenzüberschreitenden Landesausstellung 2013 statt. Am 17. Jänner 2007 erfolgte die Vernetzung der Mühlviertler Reitwege. Herausgegeben wurde die Publikation „*Städte- und Gemeindepartnerschaften in der EUREGIO*“.

Von besonderem Interesse für die EUREGIO war auch die Bewerbung des Mühlviertels um die Anerkennung als LEADER-Region. Alle sieben Regionen des Mühlviertels wurden im Dezember 2007 als LEADER-Region anerkannt.

Am 21. Dezember 2007 trat die Tschechische Republik dem Schengenraum bei. Damit fallen die Grenzkontrollen zwischen Oberösterreich und Tschechien weg. Mit dem von der EU unterstützten Programm „*Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013*“ werden zahlreiche Projekte unterstützt. Die EUREGIO organisierte mehrere Informationsveranstaltungen zu „*Regio 13*“, um die Möglichkeiten für die Bewerbung von einzelnen Projekten bekannt zu machen. Am 29. Jänner fand in Freistadt eine Informationsveranstaltung zu den Themen „*Europäischer Sozialfonds 2007-2013*“ und „*Demografischer Wandel*“ statt.

- 10.6. Die im Jahr 2004 im Land **Oberösterreich** begonnenen Reformen zur Zusammenfassung der Strukturen in der Regionalentwicklung wurden bereits im Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen (siehe dazu 31. Bericht 2006, 279 f). Die **Regionalmanagement Oberösterreich GmbH (RMOÖ)** besteht nunmehr aus sechs Vereinen (Regionalmanagements der Regionen Mühlviertel, Innviertel-Hausruck, Steyr-Kirchdorf, Vöcklabruck-Gmunden, Wels-Eferding, Linz-Linz Land). Am 2. April 2007 konnte die im Oktober 2006 neu gegründete Region Wels-Stadt, Wels-Land und Eferding die neue Geschäftsstelle eröffnen. Damit verfügt nunmehr jede Region über eine eigene Geschäftsstelle. Bei der Gesellschafterversammlung im Dezember 2007 wurde die Region Linz/Linz-Land in die RMOÖ als Gesellschafter aufgenommen. Die Regionalmanagement OÖ GmbH mit ihren sechs Geschäftsstellen, in denen insgesamt 404 Mitgliedsgemeinden zusammengefasst sind, arbeitete im Berichtsjahr 2007 an zahlreichen Projekten und konnte auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken.²¹

Von den zahlreichen realisierten Projekten sind beispielhaft „*Gesunde Gemeinde Steyr-Kirchdorf*“ oder „*COMPASS – Mühlviertel-Süd-*

²¹ Siehe dazu den Geschäftsbericht 2007 des Regionalmanagements Oberösterreich sowie die einzelnen Geschäftsberichte des Regionalmanagements Mühlviertel, Innviertel-Hausruck, Steyr-Kirchdorf, Vöcklabruck-Gmunden sowie Wels-Eferding.

Siehe ausführliche Informationen zum Regionalmanagement Oberösterreich und insbesondere eine Graphik zur Gesellschafterstruktur sowie ein aktuelles Organigramm unter www.rmooe.at.

böhmern“ anzuführen. Ziel dieses Projektes ist es, UnternehmerInnen und ArbeiternehmerInnen aus der Projektregion zu mehr Mobilität zu bewegen und Kooperationsstrukturen für den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt aufzubauen. In den vier Pilotbezirken Braunau, Steyr-Land, Rohrbach und Perg wurden regionale Nahversorgungskonzepte erarbeitet. Deren Zielsetzung ist die Erfassung der Bedarfssituation und der Handlungsnotwendigkeiten. Auf Grundlage dieser Konzepte werden Fördermodule im Rahmen des Nahversorgungsprogrammes Teil II für Oberösterreich für die Bereiche Kooperation, Qualifizierung und Marketing konkret entwickelt. Anlässlich des AGEK-Jahreskongresses wurde das RMOÖ-Projekt „COMPASS – Ways to mobility (Förderung der Arbeitskräftemobilität in Grenzregionen)“ als „best-practice“ Beispiel mit dem europäischen Mobilitätspreis „Sail of Papenburg“ ausgezeichnet.

In der neuen EU-Förderperiode 2007-2013 soll auf Grund der gestrafften Strukturen die Regionalpolitik optimiert werden.

- 10.7. Die **Euregio Silva Nortica** wurde am 28. Mai 2002 als Arbeitsgemeinschaft gegründet. Derzeit arbeiten in der Euregio auf österreichischer Seite insgesamt 84 Gemeinden aus den politischen Bezirken Gmünd, Zwettl, Waidhofen/Thaya, Horn, Krems und Melk sowie die Europa-plattform Pro Waldviertel und auf tschechischer Seite der Regionalverein Jihoceská Silva Nortica, der die vier südböhmischen Bezirke České Budějovice, Jindřichuv Hradec, Písek und Tábor umfasst, sowie mehrere Institutionen und Firmen grenzüberschreitend zusammen.

Die Euregio bietet ein Informationsservice für Mitglieder über grenzüberschreitende Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaft, Umweltschutz, Raumordnung, Krisenmanagement, Tourismus, Sport, über gesellschaftliche Ereignisse und über Förderprogramme sowie deren Finanzierung. Ein wichtiges Instrument für die grenzüberschreitende Arbeit stellen die eingerichteten sieben Arbeitskreise (Infrastruktur & Verkehr, Tourismus, Wirtschaft und Unternehmensförderung, Land- und Forstwirtschaft, Fischzucht und Landschaftspflege, Umwelt, Humanressourcen und Gemeindepartnerschaft) dar. Die Arbeitskreise, denen Fachleute des jeweiligen Sektors aus Südböhmen und dem Waldviertel angehören, bearbeiten die aktuellen Fachthemen selbstständig in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Euregio.

Die **Generalversammlung** der EuRegio fand am 13. April 2007 im Kloster Nove Hradky statt. Ua wurden dabei auch die Schwerpunktprojekte für die neue Planungsperiode – zB Straßen- und Bahninfrastruktur, allgemeine Zusammenarbeit und die Vorbereitung einer grenzübergreifenden Krisenmanagementkonferenz – besprochen.

Im Berichtsjahr 2007 arbeitete die Euregio an verschiedenen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Gesundheit und Soziales, Umwelt und Wirtschaft, Landwirtschaft, Landschaftspflege und Tourismus.²² Am 30. Oktober 2007 fand in České Budějovice ein Kooperationsstreffen von Vertretern der südböhmischen Wirtschaftskammer und der niederösterreichischen Wirtschaftskammer statt. Dabei wurde ein konkreter Kooperationsvorschlag auf der Ebene einer gemeinsamen südböhmisch-niederösterreichischen Infrastrukturplattform vorgestellt. Weiters wurden das Programm der tschechisch-österreichischen territorialen Zusammenarbeit 2007-2013 und Maßnahmen für wirtschaftliche Zusammenarbeit präsentiert. Am 30. November 2007 unternahmen Mitarbeiter der südböhmischen touristischen Informationszentren eine Exkursion in das Waldviertel. Dabei wurden die touristischen Ziele im niederösterreichischen Grenzraum vorgestellt, die zu einer weiteren Verknüpfung des touristischen Angebotes in der gemeinsamen Region beitragen sollten.

Die bestehenden fünf **grenzüberschreitenden Impulszentren** (GIZ) des Waldviertels in Litschau, Großschönau, Dobersberg, Drosendorf und Gmünd, die seit mehreren Jahren im Bereich der wirtschaftlichen und soziokulturellen Kooperation tätig waren, beendeten mit 31. Dezember 2006 ihre Tätigkeit.

In den Regionen Waldviertel und Südböhmen sind die Tätigkeiten des **Internationalen Interkommunalen Zentrums Groß Siegharts** (IIZ)²³, das grenzüberschreitende Kooperationen und Förderabwicklungen sowie die Initiierung von Städte- und Gemeindepartnerschaften unterstützt und die „**ARGE Grenznutzen**“²⁴, die durch Beratungen und Informationen Firmengründungen unterstützt, zu erwähnen.

Das IIZ kann auf ein erfolgreiches Jahr 2007 sowie auf den Abschluss des Projektes „Euregio + IIZ Service“ zurückblicken. Beim neuen Projekt der Zusammenarbeit zwischen Österreich und Tschechien werden neben grenzübergreifenden Gemeindekooperationen die Bereiche Bildung, Jugend und nachhaltiges Wirtschaften als Zukunftschance für kommende Generationen im Mittelpunkt stehen. Konkret werden der Aufbau einer „Akademie für Interkommunale und Interregionale Zusammenarbeit“, die weitere Etablierung des IIZ als Kompetenzzentrum der Achse Waldviertel-Vysocina sowie die

22 Nähere Informationen siehe unter www.silvanortica.com.

23 Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.iiz.siegharts.at.

24 Siehe dazu auch mit weiterführenden Informationen unter www.wald4tel.at/arge.grenznutzen.

Erarbeitung von Schriftenreihen mit praktischen Handlungsanleitungen zu den Arbeitsschwerpunkten zählen.

- 10.8. Im Jahr 1997 haben das Weinviertel, Südmähren und die Region Záhorie in der Westslowakei beschlossen, im Rahmen einer EUREGIO grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten. Es war die erste EUREGIO in Niederösterreich und gleichzeitig auch die erste EUREGIO in Österreich, die mit zwei mittel- und osteuropäischen Anrainerstaaten eine Kooperation eingegangen ist. In der **EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei** arbeiten über 260 Gemeinden grenzüberschreitend zusammen und rund 1 Mio Menschen leben in der EUREGIO. Die EUREGIO umfasst die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In Südmähren sind die Verwaltungseinheiten Břeclav, Hodonín, Znojmo sowie das Umland von Brno in die EUREGIO eingebunden. Auf slowakischer Seite gehören der EUREGIO die im Selbstverwaltungskreis Bratislava-Land gelegenen Bezirke Malacky und der Selbstverwaltungskreis Trnava mit den Bezirken Senica und Skalica in der westslowakischen Region Záhorie an. Die Region weist wirtschaftlich und strukturell Ähnlichkeiten auf. Kernbereiche sind die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung mit Abwanderung im ländlichen Raum und starker Ansiedelung rund um urbane Ballungsräume sowie die damit verbundenen sozialen Aspekte und Fragen der Gesundheitsversorgung.

Am 18. Oktober 2007 fand im Reichensteinhof in Poysdorf die **EUREGIO-Tagung 2007** statt. An dieser Festveranstaltung „10 Jahre EUREGIO“²⁵ nahmen Landesrätin Mag. MIKL-LEITNER, der Stellvertreter des Landeshauptmannes von Südmähren, Ing. VENCĚLÍK und der stellvertretende Landeshauptmann des Landkreises Trnava, Dr. KVARDA, teil. Dabei wurde Bilanz über die bisherige Arbeit gezogen. Seit der Gründung der EUREGIO wurden 366 große und kleinere grenzüberschreitende Projekte umgesetzt und 19 Grenzübergänge neu eröffnet. Im Berichtsjahr arbeitete die EUREGIO an zahlreichen grenzüberschreitenden Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Am 19. Oktober 2007 veranstaltete die EUREGIO eine Fachtagung zum Thema „Grenzüberschreitende Sozial- und Gesundheitskooperationen“. Dabei wurde über neue Modelle und Lösungen im Sozial- wie auch im Gesundheitsbereich diskutiert, um künftig wesentlich zur Attraktivität vor allem von ländlichen Regionen beizutragen. Auf der

25 Siehe die Broschüre 10 Jahre EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei, Grenzüberschreitende Projekte, Grenzüberschreitende Visionen, abrufbar unter www.euregio-weinviertel.org.

Tagung wurden die Ergebnisse des Projekts „EUREGIOsocial“ und die begleitende Studie präsentiert und diskutiert. Die EUREGIO Maas-Rhein und der Bezirk Außerfern (Tirol) zeigten, welche Lösungen in diesen Regionen gewählt wurden. Vertreterinnen und Vertreter verschiedener sozialer Einrichtungen und Gesundheitsorganisationen aus Niederösterreich, Südmähren und der Westslowakei beteiligten sich an der Diskussion.

- 10.9. Das **EUREGIOforum** ist ein Zusammenschluss von Organisationen der Regionalentwicklung, die sich mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit beschäftigen. Die derzeitigen Partner des EUREGIOforum sind der regionale Entwicklungsverband Industrieviertel, das Regionalmanagement Weinviertel, der regionale Entwicklungsverband NÖ-Mitte, das Regionalmanagement Waldviertel, das Regionalmanagement Burgenland, die EUREGIO Steiermark-Slowenien, die Regionalentwicklungsagentur Westpannonien, die regionale Entwicklungsagentur Südmähren und die Regionalvereinigung Záhorie-EUREGIO Service.

Das EUREGIOforum unterstützt und fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Hintergrundberichten. Das Hauptaugenmerk dabei liegt auf den Entwicklungen in den Grenzregionen.

Das EUREGIOforum gibt periodisch einen Newsletter²⁶ heraus, in denen umfangreiche Informationen über die Regionalentwicklung und -kooperation und über verschiedene Aktivitäten in den Bereichen Umwelt, Verkehr, Energie sowie EU-Förderprogramme zur Verfügung stehen.

Am 26. Juni 2007 fand die Verleihung des **EUREGIO Innovationspreises**, der in den Kategorien Projekt Mensch und Kultur, Projekt Raum und Umwelt, Projekt Wirtschaft, und innovativstes Projekt vergeben wurde, im Casino Baden statt.²⁷ Bereits am 10. Mai 2007 fand im Ostarrichisaal im niederösterreichischen Landhaus die Veranstaltung „*Managing Regions in Europe*“ im Rahmen des Projektes RM 27 statt.

Am 18. Oktober 2007 fand im Reichsteinhof in Poysdorf die **EUREGIO Tagung 2007** anlässlich „10 Jahre EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei“ statt.

²⁶ Diese Newsletter sind abrufbar unter www.euregioforum.at.

²⁷ Alle eingereichten Projekte sind in einer Broschüre dokumentiert, die auf der Homepage des EUREGIO Forum abrufbar ist.

- 10.10. In der im Jahre 1998 gegründeten **EUREGIO West/Nyugat PANNONIA** arbeiten das Burgenland und die ungarischen Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala sowie Städte mit Komitatsstatus zusammen. Die Ziele der EuRegio sind die Schaffung eines gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraumes, die Entwicklung einer gemeinsamen Regionsidentität, der Ausbau der gut nachbarschaftlichen Kontakte durch grenzüberschreitende Projekte sowie das Erkennen der Erweiterung als Chance. Auch im Berichtsjahr 2007 führte die EuRegio ihre Tätigkeit erfolgreich weiter.²⁸

Das Präsidium der EuRegio trat am 29. November 2007 in Bükfürdő zu einer Sitzung zusammen. Weiters wurden in acht bilateralen Arbeitsgruppensitzungen die verschiedenen Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigung, Sicherheit und Katastrophenschutz, Natur, Umwelt und Gewässerschutz sowie Tourismus und Kultur besprochen.

Von den zahlreichen Projekten, an denen die EuRegio arbeitete, sind für das Berichtsjahr folgende zu erwähnen:

Im Oktober 2005 hat der gemeinnützige internationale Verein Dialog zur Förderung der europäischen Integration als Projektträger mit der Vorbereitung des Beschäftigungspaktes der EuRegio begonnen. Am 27. Juni 2007 wurde der grenzüberschreitende Beschäftigungspakt zwischen den Partnern der EuRegio, den Komitatsarbeitsämtern von Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala sowie dem Arbeitsmarktservice Burgenland unterzeichnet.

Die Neuauflage der Statistikbroschüre 2007 „*EuRegio in Zahlen – EuRegio számokban*“ liefert alle wichtigen Informationen über die Region und enthält die Gegenüberstellung statistischer Daten aller vier Partnerregionen der EuRegio. Mit insgesamt 186 teilnehmenden KünstlerInnen und nicht weniger als 409 Kunstwerken aus den Sparten Malerei, Grafik, Skulptur und Installation hat sich der EuRegio-Kunstpreis, der alle zwei Jahre ausgeschrieben wird und bereits zum dritten Male durchgeführt wurde, zu einem großen gemeinsamen Erfolg und fixen Bestandteil der pannonischen Kunst- und Kulturlandschaft entwickelt. Im Herbst 2007 wurden in Zalaegerszeg im Rahmen einer Vernissage der Wanderausstellung die Preise überreicht. Für die Wanderausstellung, die 2007 auch in Szombathely zu sehen war, hat die Fachjury die 60 besten Kunstwerke ausgewählt. Anlässlich des Europatages veranstaltete die EuRegio gemeinsam mit der Europe-Direkt Europainformationsstelle Mittel- und Südburgenland in Zusammenarbeit mit der Naturparkregion Örség (H) und Goricko (SLO) am 10. Mai eine „grenzenlose“ Schulwanderung zum Dreiländereck.

28 Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.burgenland.at/euregio.

Daran nahmen über 1.400 SchülerInnen aus den burgenländischen Bezirken Güssing und Jennersdorf sowie aus den angrenzenden Regionen aus Ungarn und Slowenien teil. Am 30. Mai 2007 wurde in Großpetersdorf die „Safety-Tour“ EuRegio-Kindersicherheitsolympiade 2007 abgehalten, an der mehr als 840 Schülerinnen und Schüler teilnahmen.

- 10.11. Um auf regionaler Ebene im Bereich grenzüberschreitender Zusammenarbeit eine breite Abstimmung zu ermöglichen, erfolgte in der Steiermark der Zusammenschluss der betroffenen Regionalmanagements zur **Euregio Steiermark-Slowenien**²⁹ in Form eines Vereines. Dieser Gründung ging eine grenzüberschreitende Untersuchung und Abstimmung über mögliche Form und Inhalte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene voraus. Nach Beschlussfassung eines Kooperationsvertrages im Jahre 2002 auf operativer Ebene, konnten seither die bilateralen Aktivitäten ua durch regelmäßige Treffen der Regionalbetreuungseinrichtungen, deutlich verstärkt werden. In der Euregio Steiermark-Slowenien arbeiten vier steirische Regionalmanagements mit den Planungsregionen Podravje, Pomurje, Savinjska und Koroška zusammen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Euregio waren im Berichtsjahr die Abwicklung von zahlreichen Projekten des INTERREG IIIA-Programms und des EUREGIO-Kleinprojektfonds mit den Schwerpunkten Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Umwelt und Raumplanung. Weiters widmete sich die Euregio intensiv den neuen Projektanträgen der steirischen Regionen zur Vorbereitung auf die zukünftigen Förderprogramme Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ), Regionale Wettbewerbsfähigkeit und vor allem die Gemeinschaftsinitiative LEADER 2007-2013. Fortgeführt wurde das Projekt „*Programm Energieregion Oststeiermark*“ mit dem Schwerpunkt der Forcierung der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz. Im Projekt „*Chance EU-Projekt zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Beschäftigungssituation in drei europäischen Regionen*“ arbeiten unter der Trägerschaft des Regionalmanagements Oststeiermark, die Oststeiermark, Freiberg in Südwestsachsen und Satakunta in Westfinnland zusammen, um zu untersuchen, wie zukünftige Herausforderungen im Wirtschafts- & Beschäftigungsbereich in diesen Grenzübereichen besser bewältigt und genutzt werden können. Konkret befassen sich die Arbeitsgruppen

²⁹ Siehe zu weiterführenden Informationen unter www.euregio-steiermark.at sowie unter www.euregija.net. Siehe auch die ausführlichen Regionsmitteilungen des EU-Regionalmanagements Oststeiermark unter www.regionalmanagement.at.

mit den Bereichen erneuerbare Energie, Tourismus, Landwirtschaft, Großbetriebe und Unternehmungsgründungen auf regionaler und internationaler Basis.

Das bilaterale **EUREGIO FORUM** fand am 26. September 2007 in Maribor statt. Das Forum, das von der Euregio Steiermark-Slowenien in Kooperation mit dem slowenischen Ministerium für lokale Selbstverwaltung und regionale Politik sowie dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung organisiert wurde, stand unter dem Motto „Herausforderungen in der zukünftigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowenien-Österreich 2007-2013“. Am 15. November 2007 fand im Schloß-Weingut Thaller die Konferenz „**OSTSTEIER-MARK 2028 – die Zukunft unserer Region**“ statt.

- 10.12. Die EUREGIOs im Tiroler Grenzraum setzten im Jahr 2007 ihre Tätigkeit fort. Einen Themenschwerpunkt bildete dabei die Abwicklung von Projekten in den Strukturfondsprogrammen der Europäischen Union, die durch den zusätzlichen Einsatz von nationalen Mitteln ein beträchtliches Investitionsvolumen schaffen.

Im bayerisch-tirolischen Grenzraum bestehen die **EUREGIO Inntal** mit Sitz in Kufstein (Zusammenschluss der Bezirke Kufstein, Kitzbühel und der Landkreise Rosenheim und Traunstein), die **EUREGIO via salina** mit Sitz in Sonthofen, die **EUREGIO Zugspitze-Wetterstein-Karwendel** (Zusammenschluss der Regios Werdenfels, Seefelder Plateau und Außerfern) mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

Im Grenzraum Österreich-Italien erfolgt die Zusammenarbeit über die so genannten **INTERREG-Räte** (Region Tiroler Oberland-Vinschgau-Unterengadin sowie in der Region Osttirol-Südtiroler Hochpustertal-Cortina-Comelica-Sappada), wobei auch hier eine Weiterentwicklung in Form von EUREGIOs angestrebt wird.

- 10.13. Die **EUREGIO via salina** umfasst das Gebiet Allgäu, Außerfern, Kleinwalsertal und den Bregenzer Wald. Sie wurde im Jahre 1997 als Arbeitsgemeinschaft mit Trägervereinen organisiert und arbeitete im Berichtsjahr 2007 an zahlreichen Projekten.³⁰ Realisiert werden konnte der gemeinsame Schipass „Superschnee Allgäu Tirol-Kleinwalsertal“, bei dem sich 35 Bergbahnen mit mehr als 200 Liftanlagen zusammengeschlossen haben. Zahlreiche Kleinprojekte, wie etwa die Brauchtumstage Allgäu-Tirol, ein internationales Polka-Walzer-Marsch-Festival, die Alpentourismusakademie und das Kulturprojekt „Lechfloß 2007 – Lebensräume verbinden“ wurden umgesetzt. Im Juli 2007 wurden anlässlich des 125-jährigen Jubiläums der Freiwilligen

30 Siehe ausführliche Informationen unter www.euregio-via-salina.de.

Feuerwehr Höfen die ersten grenzüberschreitenden Sicherheitstage Tirol/Bayern unter dem Motto „Sicherheit bedeutet Lebensqualität“ abgehalten. Blaulichtorganisationen, Rettungsdienste und Behörden präsentierten sich der Öffentlichkeit und boten Vorträge, Informationen und Vorführungen rund um Sicherheitsfragen an.

Die **EUREGIO-Vollversammlung 2007** fand unter dem Motto „10 Jahre EUREGIO via salina: Freundschaftstag Bayern-Tirol-Vorarlberg“ in der Ehrenbergarena bei Reutte statt.

Im Bereich Musik und Kultur wurde das EUREGIO-Musikfestival durchgeführt und ein Kulturkalender „Glanzlichter und Höhepunkte in der Region“ mit einer Auflage von 40.000 Stück ausgeliefert. Auf großes Publikumsinteresse stieß auch die erstmals durchgeführte „Woche der Militärmusik“.

Für die neue INTERREG-Förderperiode 2007-2013 wurden für das EUREGIO-Gebiet zahlreiche Projekte genehmigt. Damit können der aktive Lebensraum durch eine nachhaltige Entwicklung der Region, die regionale Wettbewerbsfähigkeit und die Standortqualität in der Region entsprechend gefördert werden.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

- 11.1. Das Land **Burgenland** setzte die grenzüberschreitenden Beziehungen mit den Regionen und Städten **Südmährens**, der **Westslowakei** und **Westungarns** fort. Neue Chancen und Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ergeben sich auch durch das Projekt CENTROPE.

Die kulturpartnerschaftlichen Beziehungen zu den **westungarischen EuRegio-Komitaten Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala**, dem **Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen)**, der autonomen **Provinz Bozen-Südtirol** sowie der **Stadt Bayreuth** wurden fortgeführt. Im Zuge dieser Partnerschaften kommt es regelmäßig zu gemeinsamen Kunst- und Kulturprojekten. Darüber hinaus unterstützt das Land auch das Zustandekommen von Austauschprojekten im Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbereich.

- 11.2. Das Land **Kärnten** setzte die grenzüberschreitenden Beziehungen und Kontakte zu **Slowenien** und zu den **Regionen Friaul-Julisch-Venetien** sowie **Veneto** fort. Im Mittelpunkt dabei standen die Bereiche Landwirtschaft, Tourismus, Bildung, Kultur sowie Sozial- und Gesundheitswesen.

- 11.3. Die zahlreichen bilateralen Kontakte, in deren Rahmen es zu regelmäßigen Treffen mit ausländischen Repräsentanten und Besuchen von Botschaftern kam, setzte das Land **Niederösterreich** im Jahr 2007 fort. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Entwicklung des zentral-europäischen Raumes und auf die direkten Nachbarn Niederösterreichs gelegt.

Vom 7. bis 9. September 2007 besuchte Papst Benedikt XVI. Mariazell, Wien und das Stift Heiligenkreuz. Landeshauptmann Dr. PRÖLL nahm als hochrangiger Vertreter des Landes an diesem Papstbesuch teil.

Am 17. September 2007 begrüßte Landeshauptmann Dr. Pröll den tibetischen Gottkönig DALAI LAMA anlässlich 50 Jahre SOS-Kinderdorf Hinterbrühl und der Teilnahme am Waldzell-Treffen in Melk.

Von den zahlreichen Besuchen hochrangiger Politiker in Niederösterreich sind anzuführen:

Am 11. und 12. April besuchte eine Delegation aus **Brandenburg** mit Ministerpräsident DI PLATZECK an der Spitze Niederösterreich und erörterte dabei die Themen Landeshauptstadt und Entwicklung peripherer Regionen. Anlässlich des Besuches von Landeshauptmann Dr. DURNWALDER, Südtirol, am 20. und 21. Juni wurden grenzüberschreitende Beziehungen erörtert. Am 23. Juni traf Landeshauptmann Dr. Pröll mit dem tschechischen Staatspräsidenten Dr. KLAUS im Nikolaihof zu einem Arbeitsgespräch zusammen. Am 10. Juli besuchte die CDU-Fraktion des deutschen Bundeslandes **Sachsen** Niederösterreich, dabei kam es auch zu einem Arbeitsgespräch mit Ministerpräsident Prof. Dr. MILBRADT. Im Oktober besuchte eine Delegation aus der **Mongolei** mit Ministerpräsident ENCHBOLD an der Spitze das Land Niederösterreich. Dabei wurde der Ausbau der bilateralen Beziehungen besprochen. Vom 20. bis 24. Oktober besuchte eine Delegation der **südafrikanischen Provinz Eastern Cape** das Land Niederösterreich. Dabei gab es auch ein Arbeitsgespräch mit Premierminister BALINDLELA, Finanzlandesrat NEL, Bildungslandesrat MAKGATO und der Parlamentspräsidentin KIVIET. Am 28. März besuchten Verwaltungsexperten (Bürgermeister, Bezirkshauptmänner, Duma-Vorsitzender) der **russischen Oblast Tomsk** Niederösterreich und informierten sich über Gemeindemanagement und Regionalentwicklung.

Von den zahlreichen **Delegationsreisen** in das **Ausland** sind zu erwähnen:

Am 15. März besuchte eine Delegation aus Niederösterreich **Rumänien**. Dabei wurde das NÖ-Büro in Temesvár eröffnet und Arbeitsgespräche mit dem Kreisratspräsidenten Dr. OSTAFICIUC und dem Oberbürgermeister Dr. CIUHANDU geführt. Anlässlich eines Arbeitsbesuches in **Budapest** traf Landeshauptmann Dr. Pröll mit Außen-

ministerin Dr. GÖNCZ zusammen. Mit Auslandsniederösterreichern wurde in der österreichischen Botschaft ein Informationsaustausch gepflogen und das NÖ-Büro von ecoplus International GmbH besucht.

Im Berichtsjahr wurde ein **Arbeitsprogramm 2006-2009** zwischen den **Tschechischen Kreisen Südmähren, Südböhmen, Vysočina** und dem Land **Niederösterreich** ausgearbeitet. Die erste Besprechung fand am 17. Jänner 2007 in St. Pölten auf Einladung der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik statt. Am 18. Juni 2007 wurde bei einem Festakt von den Landeshauptleuten Dr. PRÖLL, Niederösterreich, JURANEK, Südmähren, Dr. ZAHRADNIK, Südböhmen, und VYSTRČIL, Vysočina, in Mikulov, Südmähren, das „Arbeitsprogramm für die Jahre 2006-2009“ unterzeichnet. In diesem Arbeitsprogramm wurden zahlreiche Maßnahmen in den Bereichen Ökologie und Umwelt, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheitswesen, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Verkehr, Raumordnung und Landesentwicklung, Regionalmanagement, Dorf- und Stadterneuerung, EU-Regionalpolitik, europäische territoriale Zusammenarbeit, Wissenschaft und Kultur, Informationstechnologie, Ausbildung, Erziehung, Jugend, Familie und Sport vereinbart. Anlässlich eines Treffens der Landesamtsdirektoren aller Partner am 22. Oktober 2007 in Jihlava konnte eine positive Bilanz über die Tätigkeit der fachlichen Arbeitsgruppe gezogen werden.

Im Rahmen der Beziehungen zur **slowakischen Republik** gab es mehrere Kontakte auf Beamtenebene. Mit dem **Kreis Trnava** wird derzeit ein neues Memorandum über die Zusammenarbeit ausgearbeitet.

Anlässlich des Besuches einer Delegation aus der **chinesischen Partnerprovinz Zhejiang** unter der Leitung von Vize-Parteisekretär ZHOU am 18. April 2007 wurden die Themen Dorferneuerung und Landwirtschaftsentwicklung beraten.

Der **Landtag von Niederösterreich** hatte im Berichtsjahr Kontakte zum **ungarischen Komitat Veszprem** und zur **russischen Gebietsduma**. Von einer Landtagsdelegation wurde die **Euroregion Weiße-Nisa-Nysa** (Deutschland-Polen-Tschechien) besucht. Am 18. Jänner 2007 stellte der Botschafter Rumäniens in Österreich, Univ.Prof. DDr. CORBEA-HOISIE, sein Land vor dem Europaausschuss des NÖ Landtages vor. Am 25. Jänner 2007 stattete der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Österreich, Dr. WESTDICKENBERG, dem Europaausschuss des NÖ Landtages einen Besuch ab.

Am 9. November 2007 konnte Landeshauptmann Dr. PRÖLL aus der Hand von EU-Kommissionspräsident BARROSO den „*European Award for Innovativ Regions*“, den die Versammlung der Regionen Europas

verleiht und damit Regionen auszeichnet, die Innovationen gefördert, angeregt und eingeführt haben, übernehmen.

- 11.4. Das Land **Oberösterreich** setzte seine zahlreichen außenpolitischen Aktivitäten und internationalen Kontakte im Jahr 2007 fort. Oberösterreichische Spitzenpolitiker absolvierten Auslandsbesuche und ausländische Spitzenpolitiker und Botschafter waren zu Besuch in Oberösterreich.

Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER besuchte im September 2007 die Finanz- und Wirtschaftsmetropolen Zürich, Liechtenstein und Stuttgart. Im Mittelpunkt der dreitägigen Reise standen intensive Arbeitsgespräche mit dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg OETTINGER, der Zürcher Kantonspräsidentin FUHRER sowie mit Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in Vaduz. Bei den Treffen ging es vor allem darum, Oberösterreich als erstklassigen Wirtschaftsstandort für Investoren und als Drehscheibe für das Ostgeschäft darzustellen. Am 30. Juli 2007 traf LH Dr. PÜHRINGER mit dem Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER in Bozen zusammen. Im Mittelpunkt der Gespräche standen neben den Fragen der Staatsreform und der Schulverwaltung auch europapolitische Fragen, etwa die Bedeutung der Regionen im künftigen Europa, wenn der neue Verfassungsvertrag Wirklichkeit wird.

Den Schwerpunkt in den grenzüberschreitenden Beziehungen zum **Freistaat Bayern** bildeten vor allem die Abwicklung zahlreicher EU-Förderprogramme und gemeinsame Tourismusprojekte. Am 8. Juli 2007 traf der stellvertretende bayerische Ministerpräsident und Staatsminister des Inneren, Dr. BECKSTEIN, mit Landeshauptmann-Stellvertreter HIESL in St. Pantaleon zusammen. Der bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Dr. GOPPEL, absolvierte am 9. Juni 2007 einen Arbeitsbesuch in Linz. Im Mittelpunkt seiner Beratungen mit LH Dr. PÜHRINGER und Landesrat SIGL standen dabei vor allem die Möglichkeiten einer noch engeren Zusammenarbeit beider Länder auf den Gebieten Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Beraten wurde über ein Abkommen zwischen den öö. Fachhochschulen und der Universität Erlangen, über Kooperationen zwischen öö. Forschungseinrichtungen und der Max-Planck-Gesellschaft sowie über die gemeinsame Landesausstellung „Habsburger und Wittelsbacher“ im Jahr 2012.

Anlässlich eines Treffens von LH Dr. PÜHRINGER mit dem bayerischen Wirtschaftsminister HUBER am 30. und 31. Juli 2007 in München wurde eine Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit bei Planungen und zur Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßbetrieben unterzeichnet. In den Gesprächen mit dem bayerischen

Staatsminister für Finanzen, Dr. FALTTLHAUSER, wurde – im Hinblick auf die Teilprivatisierung der Energie AG Oberösterreich – über die nahezu vollständige Privatisierung der Bayernwerke gesprochen.

Obwohl die Beziehungen zu **Tschechien** bzw **Südböhmen** durch die unterschiedlichen Standpunkte über das AKW Temelin getrübt sind, wurden die grenzüberschreitenden Beziehungen fortgeführt und angesichts des Beitritts Tschechiens zum Schengen-Raum intensiviert. Im Mittelpunkt der **8. Konferenz der Regierungschefs von Oberösterreich und Südböhmen** in Budweis, an der neben LH Dr. PÜHRINGER und Kreishauptmann Dr. ZAHRADNIK auch die Landesräte ANSCHÖBER, Dr. KEPLINGER und SIGL teilnahmen, stand die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit, Verkehr, Energie und Kultur. Dabei wurde Kreishauptmann Zahradnik ersucht, in Prag bei der Einhaltung der Positionen des Melker Abkommens positiv einzuwirken. Trotz der unterschiedlichen Auffassungen zum AKW Temelin konnten in den letzten Jahren mehr als 250 Kooperationsprojekte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Südböhmen und Oberösterreich wird sich vor allem im Hinblick auf das Jahr 2009 verstärken, in dem Tschechien im ersten Halbjahr die EU-Präsidentschaft innehaben wird und Linz „Kulturhauptstadt Europas“ sein wird. Am 19. Juni trafen LH Dr. PÜHRINGER und Landesrat ANSCHÖBER in Prag mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und Umweltminister Dr. BURSÍK, Außenminister Karel SCHWARZENBERG und Bildungsministerin KUČTOVÁ zusammen. Dabei wurde unmissverständlich die oberösterreichische Position zum Atomkraftwerk Temelin, insbesondere zum Umgang mit dem Melker Prozess und der Umsetzung der darin enthaltenen Sicherheitsmaßnahmen, bekräftigt.

Vom 23. bis 25. April 2007 besuchte eine hochrangige oberösterreichische Wirtschaftsdelegation mit LH Dr. PÜHRINGER an der Spitze **Rumänien**. In den Beratungen mit Wirtschafts- und Finanzminister VOSGANÍAN und Europa- und Regionalminister BORBELY wurde deutlich, wie groß der Aufholbedarf Rumäniens vor allem bei der Infrastruktur und in der Umwelttechnik ist. Neben Wirtschaftsthemen standen im Mittelpunkt der Beratungen auch Fragen der Zusammenarbeit auf wissenschaftlicher und kultureller Ebene. LH Dr. PÜHRINGER eröffnete am 25. April in der Siebenbürgergemeinde Neppendorf das mit finanzieller Unterstützung des Landes Oberösterreich errichtete dortige Landlermuseum.

Eine oberösterreichische Wirtschaftsdelegation mit LH Dr. PÜHRINGER an der Spitze traf am 27. September in **Budapest** mit dem ungarischen Finanzminister VERES zu Gesprächen zusammen. Dabei ging es

vor allem um Investitionen im Bereich Umweltschutz und Infrastruktur, bei denen sich für die oberösterreichische Wirtschaft große Chancen ergeben könnten. LH Dr. PÜHRINGER traf im Rahmen seines zweitägigen Ungarnbesuches auch den Präsidenten des **Komitat Heves**, SOS, und beriet mit ihm die Intensivierung der vor 13 Jahren gegründeten Partnerschaft zwischen dem Komitat Heves und Oberösterreich.

- 11.5. Für das Land **Salzburg** standen auch im Berichtsjahr in den grenzüberschreitenden Beziehungen die nachbarschaftlichen Kontakte zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt. Zahlreiche Projekte aus dem INTERREG IIIA Programm Österreich-Deutschland/Bayern wurden vorwiegend durch die beiden bestehenden EUREGIOS im Grenzraum abgewickelt. Ein wichtiger Punkt dabei war der Verkehrsbereich, hier vor allem die neue Straßenverbindung von der B 156 (A) und der B 20 (D) sowie die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene.

Im Rahmen der Partnerschaft mit der Republik **Litauen** fand vom 16. bis 19. September 2007 ein offizieller Besuch von Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER in Litauen statt. Auf dem Programm standen ua ein Empfang, gegeben von der österreichischen Botschafterin in Vilnius, sowie ein offizielles Treffen mit Premierminister Gediminas KIRKILAS und Gesprächstermine mit Kulturminister Jonas JUCAS und dem Bürgermeister von Vilnius Juozas IMBRASAS.

Zahlreiche Spitzenpolitiker aus dem Ausland und Botschafter besuchten das Land Salzburg.

Am 3. Juli 2007 besuchte eine **chinesische Delegation** unter der Leitung des Vizepräsidenten der politischen Konsultativkonferenz, Xu KUANDGDI, den Salzburger Landtag. Am 28. Juli 2007 fand auf Einladung von Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER die **Balkankonferenz** in Salzburg statt. An diesem Treffen nahmen mehrere Ministerpräsidenten aus Südosteuropa teil. Am 19. September 2007 war eine Delegation des Landtages von **Sachsen-Anhalt** und vom 30. September bis 2. Oktober eine Delegation des Landtages von **Rheinland-Pfalz** zu Gast im Salzburger Landtag. Dabei kam es zu Aussprachen mit Abgeordneten des Salzburger Landtages.

Vom 24. bis 27. Oktober besuchte eine Wirtschaftsdelegation aus Salzburg mit Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. HASLAUER an der Spitze die Republik **Serbien** und führte Gespräche über eine Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen.

Seit November 2004 ist Salzburg Mitglied im **Netzwerk der gentechnikfreien Regionen**. Im Rahmen der 5. Konferenz des Netzwerkes, die am 17. und 18. Mai 2007 in Turin (Hauptstadt der Region Piemont) statt-

fand, wurde ua Bilanz über die Arbeiten des Netzwerkes gezogen und die aktuellen Tätigkeiten sowie die Zukunft des Netzwerkes erörtert. Die 5. Konferenz sprach sich für eine Öffnung für andere Organisationen und eine Stärkung der Zusammenarbeit des Netzwerkes mit internationalen und Nicht-Regierungs-Organisationen aus. Im Rahmen der Konferenz wurde die so genannte „Schlusserklärung von Turin“ unterzeichnet und zwei weitere Regionen – die kroatische Region Sisak-Moslavina und das Land Vorarlberg – traten offiziell dem Netzwerk bei. Das Netzwerk umfasst nun insgesamt 42 Regionen aus sieben Mitgliedstaaten. Salzburg gilt als Vorreiter in diesem Bereich und als Beispiel für andere Regionen, die GVO-frei bleiben wollen.

Seit dem Jahr 2006 ist Salzburg Mitglied im informellen **Netzwerk EUREGHA**. Im Zentrum des Netzwerkes steht die Kooperation zwischen Regionen und Kommunen im Bereich der Gesundheitspolitiken. Im Berichtsjahr wurden die prioritären Anliegen des Netzwerkes formuliert und bekräftigt. Diese sind ua eine Stärkung des Einflusses regionaler und lokaler Körperschaften auf EU-Initiativen, die Bereitstellung eines Forums, in dem regionale und lokale Behörden/ Körperschaften und die Europäische Kommission mit beiderseitigem Nutzen Informationen zu Gesundheitsfragen austauschen können, sowie die Bereitstellung einer Plattform, in der die EU-Mitgliedsländer sich über die Auswirkungen der EU-Politik auf dem Gesundheitssektor austauschen können. Weiters soll der Informationsfluss zwischen Mitgliedstaaten zu Erfahrungen im Bereich Gesundheit und zu Kenntnissen der EU-Gesetzgebung verbessert werden und über die Handlungen und Initiativen der Europäischen Kommission im Bereich Gesundheit informiert werden, um frühestmöglich im Entscheidungsprozess mitwirken zu können.

- 11.6. In der bilateralen Zusammenarbeit des Landes **Steiermark** mit **polnischen Wojewodschaften** wurden im Berichtsjahr auf zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Am 20. März 2007 fand in Graz im Rahmen des Business-Forum Polen 2007 eine große politische Konferenz mit Teilnehmern aus sieben Wojewodschaften Polens statt. Dabei führte Landeshauptmann Mag. VOVES Gespräche zum Thema „Erfolgsfaktoren für lokale und regionale Strategien zur Antizipation und Begleitung von Umstrukturierungsprozessen“ mit den Marschallen bzw Vizemarschallen von Lodz, Lublin, Niederschlesien, Vorkarpaten, Oppeln, Schlesien und Kujawien-Pommern. Die Teilnehmer an der Konferenz wurden laufend über den aktuellen Stand der Prospektivstellungnahme der Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik im Ausschuss der Regionen informiert bzw aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben. Dieses Thema wurde auf Grund eines Ersuchens der EU-Kommission

der Fachkommission ECOS zugeteilt und der Bürgermeister von Wolow (Niederschlesien) Witold KROCHMAL, Mitglied des AdR, bestellt. Einzigartig an dieser Konferenz war, dass sie via Internet in alle Welt übertragen wurde und somit auch den polnischen Marschall-ämtern und den Verwaltungseinheiten zugänglich war.

Am 27. und 28. März 2007 besuchte Landeshauptmann Mag. VOVES mit einer steirischen Delegation die **Republik Bosnien-Herzegowina**. In den Gesprächen mit dem Vizepräsidenten der Föderation, Mirsad KEBO, und dem damals designierten Premierminister Nedžad BRANKOVIC, wurden Projekte auf dem Energiesektor, auf kultureller Ebene und im Tourismus erörtert.

Beim Besuch in der **Republik Srpska** wurden mit dem Premierminister dieser Teilrepublik, Milorad DODIK, in Anwesenheit von Vize-Präsidentin Jasna BRKIĆ, und des Energieministers Rajko UBIPARIP, die Zusammenarbeit auf dem Energiesektor, im touristischen Bereich und im Schulwesen besprochen. Die Steiermark war zum ersten Mal auf der Messe in Mostar vertreten.

Mit der im Norden der Republik Serbien gelegenen **autonomen Provinz Vojvodina** besteht eine intensive Partnerschaft. Im April 2007 waren zwölf Bürgermeister und weitere Gemeindefunktionäre zu Gast in der Steiermark, um gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe Steiermark ein Seminar über „*Modernes Gemeindemanagement in der EU*“ zu absolvieren.

Das Land Steiermark hat unter privater Beteiligung das **Projekt „Maßnahmen zur Stärkung der F&G-Kooperationen mit der EU-Zukunftsregion und den südost-europäischen Nachbarländern“** abgewickelt. Schwerpunkt dieses Projekts war die Umsetzung von konkreten Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen, die langfristig zu strategischen Partnerschaften und operativen Kooperationen mit den Partnern aus der EU-Zukunftsregion führen sollten. Mit diesen Maßnahmen sollten die Rahmenbedingungen für eine konkrete Forschungsarbeit in naher Zukunft geschaffen werden. Dazu hat Joanneum-Research jeweils einen Kooperationsvertrag mit dem Jozef Stefan Institut in Slowenien sowie mit dem Ruder Boskovic Institut in Kroatien, den beiden größten außeruniversitären slowenischen bzw kroatischen Forschungseinrichtungen geschlossen.

Der **Strahlenschutzbeauftragte** des Landes hat an den Verhandlungen mit den Staaten Deutschland, Slowenien und Ungarn teilgenommen. Diese Verhandlungen über den Austausch von **Daten** betreffend die dortigen **Kernkraftwerke** und die ionisierende Strahlensituation finden jährlich statt. Im Jahr 2007 fanden auch Verfahren nach der ESPOO-

Konvention (grenzüberschreitende UVP-Verfahren) betreffend Leistungserhöhungen in den Kernkraftwerken Paks (Ungarn) und Mochovce (Slowenien) statt. An diesen ESPOO-Verfahren wurde ebenfalls teilgenommen.

Vier Mitarbeiter des Steiermärkischen Landesarchivs haben vom 3. bis 6. Juli 2007 am **37. Internationalen Kulturhistorischen Symposium Mogersdorf** in Köszeg, Komitat Vas (Ungarn), teilgenommen, darunter ein Mitarbeiter des Landesarchivs, der auf der Tagung referierte. Generalthema der diesjährigen Tagungen waren die Führungsschichten im Pannonischen Raum zwischen 1890 und 1945.

Das Land Steiermark ist seit 1978 Vollmitglied dieses Symposiums, das dem kultur- und wissenschaftspolitischen Ziel dient, die gegensätzlichen Auffassungen über die Geschichte der einzelnen Völker des pannonischen Raumes zu diskutieren und zu einem ausgewogeneren objektiven Geschichtsbild, das auch die Rolle Österreichs und des Landes Steiermark einschließt, zu gelangen. Gleichzeitig soll der akademische Nachwuchs neben der eigenen Nationalgeschichte besser mit jener der Nachbarländer vertraut gemacht werden.

Die Organisation der Tagung, die jährlich in einem der Teilnehmerländer stattfindet, obliegt einem dreimal jährlich tagenden Organisationskomitee, dem je zwei Vertreter der ungarischen Komitate Vas und Somogy, zwei Vertreter der Republik Kroatien, zwei Vertreter der Republik Slowenien, zwei Vertreter des Burgenlandes und drei Vertreter der Steiermark angehören.

Im Jahr 2007 gehörten der Steiermärkischen Delegation beim Symposium 22 Personen an. Insgesamt haben am Symposium rund 100 Wissenschaftler und wissenschaftliche Nachwuchskräfte aus den sechs Teilnehmerländern teilgenommen. Seitens der Steiermärkischen Landesregierung wurden drei Mogersdorf-Stipendien für einen einmonatigen Forschungsaufenthalt in Graz vergeben, die von zwei ungarischen und einem slowenischen Historiker in Anspruch genommen wurden.

- 11.7. Wie schon in den vergangenen Jahren standen in den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Tirol** die Kontakte zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt.

Fortgeführt wurden die Beziehungen zur **deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** und zur **ukrainischen Region Iwano Frankiwska**. Bei offiziellen Treffen zwischen Repräsentanten Tirols mit Vertretern europäischer und außereuropäischer Staaten und Regionen wurden Anliegen der Regional- und Nachbarschaftspolitik erörtert. So wurden Kooperationsmöglichkeiten mit den östlichen Nachbarn beim Zusammentreffen mit der ungarischen Parlamentspräsidentin Katalin SZILI,

dem kroatischen Ministerpräsidenten Ivo SANADER sowie mit der Bürgermeisterin von Dubrovnik, Dubravka SUICA, besprochen.

Der Vertiefung der traditionell engen Kontakte zu **Bayern** dienen Gespräche mit Ministerpräsident Dr. STOIBER, dem jetzigen Ministerpräsidenten Dr. BECKSTEIN sowie dem bayerischen Verkehrsminister HUBER. Neben dem Transitverkehr, der auch im Mittelpunkt des internationalen Monitraf-Kongresses (Monitoring der Auswirkungen des Straßenverkehrs im Alpenraum und Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen) in Innsbruck stand, wurden dabei ua auch sicherheitspolitische Fragen diskutiert. Am 1. Mai 2007 stattete eine Delegation der CSU mit Ministerpräsident Dr. STOIBER an der Spitze Tirol einen Besuch ab. Dabei wurden grenzüberschreitende Fragen diskutiert.

Die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** trat im Berichtsjahr 2007 zu **keiner Sitzung** zusammen.

Im Jahr 1997 haben das Land Tirol und die Stadt Innsbruck einen Europapreis für besondere Verdienste um die Kommunal- und Regionalpolitik auf europäischer Ebene gestiftet. Am 8. Mai 2007 wurde der **Kaiser-Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik**, in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland auf Schloss Ambras an Dr. Michael HÄUPL, Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien, Präsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, und an Graham MEADOWS, Generaldirektor für Regionalpolitik aD der Europäischen Kommission, für ihre besonderen Verdienste um die Regional- und Kommunalpolitik verliehen.

- 11.8. Die traditionell sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Land Baden-Württemberg** setzte das Land **Vorarlberg** auch im Berichtsjahr fort.

Der **Vorarlberger Landtag** führte im Berichtsjahr die zahlreichen grenzüberschreitenden Kontakte fort. Am 2. Mai 2007 war eine Delegation des **Kantonsrates Zürich** zu Besuch im Vorarlberger Landtag. Vom 10. bis 14. September 2007 absolvierte eine Delegation des Vorarlberger Landtages eine Exkursion in der **Ukraine** (Tschernobyl) und **Weißrussland** (Gomel).

Die **Regierung des Kantons St. Gallen** lud die Vorarlberger Landesregierung am 20. März 2007 in St. Gallen zu einem **Regierungstreffen** ein. Auf der Tagesordnung standen ein Informationsaustausch zu diversen Fragen des Straßen- und des öffentlichen Verkehrs, ein Informationsaustausch zu Energiefragen, ein Bericht über das Projekt „Vision Rheintal“ und Fragen des Lärmschutzes.

Am 13. März 2007 kam es in Schwarzenberg zu einem **Regierungstreffen** der Vorarlberger Landesregierung mit der Regierung des **Kantons Graubünden**. Dabei standen ein Informationsaustausch zu Verkehrs- und Energiefragen, die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Abfallverbrennung und in den Bereichen Bildung und Wirtschaft auf der Tagesordnung. Erörtert wurde etwa die verstärkte Kooperation zwischen den Fachhochschulen Vorarlberg und Chur in einzelnen Projekten.

Die guten Kontakte zu den Kantonen Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau und Zürich wurden ua im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und im INTERREG IIIA- bzw INTERREG IVA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein vertieft. Die **Regierung des Kantons Appenzell-Innerrhoden** stattete der Vorarlberger Landesregierung am 27. September 2007 einen Regierungsbesuch ab.

Zum Entwurf des Schweizer Sachplans „Geologisches Tiefenlager“, der im Hinblick auf ein geplantes Endlager für radioaktive Abfälle in der Schweiz erstellt wird, nahm die Vorarlberger Landesregierung im April 2007 Stellung.

Die guten nachbarschaftlichen Kontakte zwischen dem Land Vorarlberg und dem **Fürstentum Liechtenstein** wurden ua im Rahmen der internationalen Bodenseekonferenz vertieft. Am 13. November 2007 fand in Schruns ein **Regierungstreffen** zwischen der Vorarlberger Landesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein statt. Auf der Tagesordnung standen ein Informationsaustausch zu diversen Fragen des Straßen- und des öffentlichen Verkehrs, Energiefragen, die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur sowie Fragen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Beim Thema Bildung wurde eine engere Kooperation bei der Lehreraus- und -weiterbildung im Rahmen der neu entstandenen Pädagogischen Hochschule Vorarlberg diskutiert.

Die Kontakte zum **Freistaat Bayern** wurden im Rahmen der IBK und der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer weiter vertieft.

Die Beziehungen zum Land **Baden-Württemberg** sind auf Grund der gemeinsamen Abwicklung des INTERREG IIIA bzw INTERREG IVA-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein sehr intensiv. Am 7. März 2007 traf der baden-württembergische Staats- und Europa-minister STÄCHELE in Schruns mit Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und Bundesratsvizepäsident WEISS zu einem Gedankenaustausch zusammen. Dabei wurde über den Fortschritt der in Deutschland durchgeführten Föderalismusreform, die länderüber-

greifende Zusammenarbeit im neuen Subsidiaritätsprüfungsverfahren der EU, über den Flugverkehr sowie die für das Jahr 2017 geplante internationale Gartenausstellung (IGA) in der Bodenseeregion beraten.

Im Mittelpunkt eines Gesprächs von LH Dr. SAUSGRUBER mit Ministerpräsident OETTINGER am 21. März 2007 in Bregenz standen die jahrzehntelange Kooperation in der Energiewirtschaft, die Schaffung von gemeinsamen Strukturen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, die Verkehrsanbindung Vorarlbergs an den Flughafen Friedrichshafen sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen.

- 11.9. Das Land **Wien** setzte im Rahmen der vielfältigen internationalen Kontakte zahlreiche Aktivitäten. Neben den bereits erwähnten grenzüberschreitenden Kontakten bei der Abwicklung von einzelnen Projekten im Rahmen der EU-Strukturfondsprogramme sind beispielhaft noch anzuführen:

Die Stadt Wien, vertreten durch die MA 11 – Amt für Jugend und Familie, ist am **Projekt DEFT** (Developing Europe's Fostering Training), einem im Rahmen von „Leonardo da Vinci“ von der EU geförderten Projekt, beteiligt. Dieses hat die Entwicklung europäischer Standards zur Pflegeeltern-Ausbildung zum Ziel. Leadingpartner ist Västeras (Schweden), die weiteren Projektpartner stammen aus Italien, England und Polen.

Als weitere grenzüberschreitende Aktivität, die im Berichtsjahr für Wien von besonderem Interesse war, ist die Tätigkeit der **Staaten-gruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)** anzuführen. Wien beantwortete die übermittelten Fragebögen betreffend die Bewertung der Korruptionsbekämpfung und folgte der Einladung zum Interview im Rahmen des Besuches des GRECO-Evaluations-Teams in Österreich. Der Österreich-Prüfbericht der GRECO zur ersten und zweiten Evaluierungsrunde („Joint First and Second Evaluations Round – Evaluation Report on Austria“) liegt bereits vor.

Die funktionierende Zusammenarbeit der Stadt Wien mit den Umlandgemeinden ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor im Wettbewerb der europäischen Stadtregionen, die immer stärker als funktionelle und ökonomische Einheiten wirken. Mit der Einrichtung eines **Stadt-Umlandmanagements (SUM)**³¹ als eine gemeinsame Institution der Länder Wien und Niederösterreich im Rahmen des Vereins „Niederösterreich-Wien: Gemeinsame Entwicklungsräume“ wurde eine

31 Siehe ausführliche Informationen unter www.stadt-umland.at.

wichtige Basis geschaffen, um künftige Anforderungen besser bewältigen zu können.

Im Berichtsjahr wurde die **Stadt-Umland-Konferenz 2007** abgehalten, die sich der demografischen Entwicklung der Agglomeration widmete. Die Teilnahme von 160 Vertretern der Länder und Gemeinden bezeugte die Relevanz des Themas und die Etablierung der zum zweiten Mal stattfindenden SUM-Konferenz als wichtige Plattform im Ballungsraum.

Im Rahmen des Projektes **VIA SUM** (Vorgehen zur Information und Abstimmung im Stadt Umland) wurde im Jahr 2007 begonnen, eine gemeinsame Vorgangsweise für eine freiwillige Zusammenarbeit mit den niederösterreichischen Umlandgemeinden und den Wiener Außenbezirken im Zusammenhang mit regional relevanten Projekten und Planungsvorhaben zu entwickeln.

Ein weiteres hervorzuhebendes Projekt im Rahmen von SUM ist die Erstellung einer Rad- und Freizeitkarte für die Stadtregion Wien, bei der das SUM die inhaltliche Recherche und Abstimmung sowie die Koordination übernommen hat.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg beachtete auch im Berichtsjahr 2007 die im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus und setzte zur Erfüllung dieser Aufgaben vielfältige und zahlreiche Aktivitäten.

1. Institutsdirektor

Seit 1. Jänner 2001 übt Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER die Funktion des Institutsdirektors aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Föderalismus.

2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen

2.1. Allgemeine Schriftenreihe

In der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts erschienen im Berichtsjahr 2007 **vier Bände**.

2.1.1. Die Organisation eines effizienten Katastrophenschutzes ist in jedem Staatswesen eine essentielle Herausforderung, in der regionale Besonderheiten, von den naturräumlichen Gegebenheiten über die Wirtschafts-, Siedlungs- bis hin zur Bevölkerungsstruktur zu berücksichtigen sind. Dabei kommt dem Zusammenspiel der verschiedenen betroffenen Ebenen, von der Gemeinde über die Länderebene bis hin zum Bund und zur Europäischen Union, besondere Bedeutung zu. Gerade angesichts einer zunehmenden Häufung von Katastrophensituationen in den letzten Jahren, die sowohl durch technische als auch durch naturräumliche Gefahren bedingt waren, wurde diese Notwendigkeit immer sichtbarer.

Das Institut für Föderalismus veranstaltete am 23. Juni 2006 in Rankweil/Vorarlberg eine Tagung zum Thema „Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat“, in deren Mittelpunkt die Aufgabenverteilung zwischen den maßgeblichen Entscheidungsebenen und deren Koordination stand. Wert wurde auch auf die Praxisbezogenheit der Veranstaltung gelegt, und Vertretern maßgeblicher Einsatzorganisationen Gelegenheit gegeben, ihre Positionen näher darzulegen.

Im **Band 102** der Schriftenreihe „**Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat**“, herausgegeben von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER, werden die bei der Tagung gehaltenen Referate, Statements von Vertretern von Einsatzorganisationen und Diskussionsbeiträge zusammengefasst.

Einleitend wird von Institutsdirektor Dr. Peter BUSSJÄGER die „Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und Europäischer Union im Katastrophenschutz“ dargestellt. In der Folge befasst sich Univ.Prof. Dr. Karl WEBER mit dem „Katastrophenschutz im Verwaltungsrecht“ und den damit verbundenen neuralgischen Rechtsfragen des Vollzugs.

„Die Aufgaben des Bundes im Katastrophenschutz“ bilden das Thema des Beitrags von Dr. Petra UNTERWEGER vom Bundesministerium für Inneres, während sich Dr. Kurt KALCHER, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, mit der „Landesebene als Drehscheibe des Katastrophenschutzes“ auseinandersetzt. Georg FRÖWIS, Bürgermeister der Gemeinde Bezau, stellt die „Gemeinde als Katastrophenschutzbehörde vor Ort – Probleme und Herausforderungen“ dar.

Die Rolle der Europäischen Union wird im Beitrag von Franz-Josef MOLITOR, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, in seinem Beitrag „Die Rolle der EU im Katastrophenschutz – Einschränkung der Organisationsautonomie oder notwendige Standards?“ veranschaulicht.

- 2.1.2. Die Landtage sind eine elementare Institution des Föderalismus. Ohne Parlament gibt es keine Gesetzgebung auf Landesebene. Ohne Gesetzgebung gibt es keinen Bundesstaat. Vollzugsföderalismus ist nichts anderes als die Bemäntelung der Degradierung „selbständiger Länder“ (Art 2 B-VG) zu Verwaltungssprengeln eines Einheitsstaats. Dessen ungeachtet finden sich die Landtage immer wieder der Kritik ausgesetzt, sei es, dass ihre Kompetenzausstattung, insbesondere in legislativer Hinsicht, als unzureichend betrachtet wird, oder ihre Tätigkeit als zu unspektakulär erscheint.

Im von Institutsdirektor Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebenen **Band 103** der Schriftenreihe „**Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage**“ werden verschiedene – rechtswissenschaftliche, rechtspolitische und politikwissenschaftliche – Darstellungen vereinigt, die Beiträge zu einem modernen Landesparlamentarismus liefern.

Auf die Setzung thematischer Schwerpunkte wurde ebenso bewusst verzichtet wie auf die in zahlreichen anderen Abhandlungen diskutierte Frage der Zuständigkeiten der Landtage. Die Publikation soll vielmehr die Bandbreite und Reformaspekte der Landtagsarbeit veran-

schaulichen und auch zeigen, dass die Vielfalt im Landesparlamentarismus ein wichtiger Aspekt des Föderalismus ist.

Das Thema der Einbindung der österreichischen Landtage in den Entscheidungsprozess auf europäischer Ebene behandelt Dr. Peter BUSSJÄGER in seinem Beitrag *„Die Länderparlamente Österreichs in der Europäischen Union – Beteiligungs föderalismus statt Selbstgestaltung?“*. Der grenzüberschreitende Rahmen der Landtagsarbeit wird in seinen Chancen und Grenzen im Beitrag von Dr. Josef SIEGELE *„Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Landtage, insbesondere durch die Gemeinsamen Landtage Tirol – Südtirol – Trentino“* deutlich. Univ.Prof. Dr. Ferdinand KARLHOFER befasst sich in seiner Abhandlung *„Landesparlament und Politikgestaltung“* aus politikwissenschaftlicher Sicht mit der Rolle der Landtagsabgeordneten. Der wichtigen Frage der Kontrolle widmet sich Dr. Karl EDTSTADLER in *„Was erwartet die Politik von der Kontrolle?“*.

DDr. Karl LENGHEIMER beschäftigt sich mit der Frage der Geschäftsordnungsreform der Landtage *„Die Modernisierung der Landtagsarbeit als Reformanliegen“ – Moderner Landesparlamentarismus“* sowie dem immer noch aktuellen Thema der Immunität *„Die politische Immunität. Information zu einem aktuellen Thema“*.

Mit den Auswirkungen einer Abkehr vom Proporz- zum Majorzsystem in der Landesregierung auf das politische System, insbesondere den Landtag, befasst sich Dr. Walter THALER *„Kooperationsgewinne und -verluste nach der Verfassungsreform in Salzburg und Tirol (1999 – 2004)“* am Beispiel Salzburgs und Tirols. Dr. Heinz ANDERWALD stellt in seinem Beitrag *„e-parliament Steiermark“* einen anderen Aspekt der Modernisierung der Landtagsarbeit dar, nämlich die Nutzung digitaler Kommunikationsformen unter dem Stichwort *„e-Parliament“*

- 2.1.3. Dem Finanzausgleich kommt im österreichischen bundesstaatlichen System zentrale Bedeutung zu. Er verteilt die Abgabenerträge auf die verschiedenen Ebenen des Staates und versetzt die Gebietskörperschaften erst in die Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Zu einem gelebten Föderalismus gehören daher sowohl entsprechende Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung als auch eine entsprechende finanzielle Ausstattung.

Vor dem Hintergrund, dass der Finanzausgleich mit Ende 2008 befristet war, gab das Institut für Föderalismus bei Prof. Dr. Gerhard LEHNER eine Studie in Auftrag, die sich mit der Abschätzung des zukünftigen Finanzbedarfs der Länder in zentralen Aufgabenbereichen, wie Krankenanstalten oder Pflege, auseinander setzen sollte. Das Ergebnis wurde im **Band 104** der Schriftenreihe LEHNER, „**Länderausgaben – Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen**“ im Hinblick auf die bereits aufgenommenen Verhandlungen für den neuen Finanzausgleich der Periode ab 2009 gerade zeitgerecht vorgestellt.

Die Studie beweist, dass sich die Kosten verschiedener Aufgaben der Länder vor allem auf Grund äußerer Umstände, wie der Alterung der Bevölkerung, besonders dynamisch entwickeln und hier ein besonderer Finanzierungsengpass entsteht. Von Interesse ist aber auch, dass eine solche überdurchschnittliche Dynamik bei den Personalausgaben der Länder nicht festzustellen ist, was der verbreiteten Meinung, die in diesem Bereich einen allgemeinen Nachholbedarf der Länder gegenüber dem Bund ortet, widerspricht.

Insgesamt zeigt die Studie, wie komplex das Gefüge des Finanzausgleichs ist, das nicht leicht durch ein anderes System ersetzt werden kann.

- 2.1.4. Seit vielen Jahren pflegen die Länder eine eigene Außenpolitik, während die herrschende Lesart der österreichischen Bundesverfassung nach wie vor im Ergebnis von einem Monopol des Bundes ausgeht. Dürfen und können die Länder eine eigenständige Außenpolitik betreiben? Welcher Art sind ihre Beziehungen mit anderen Staaten und Regionen?

Der als **Band 105** erschienene Band „**Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat**“ von Univ.Prof. Dr. Stefan HAMMER und Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER (Hg) enthält eine Bestandsaufnahme der bundesstaatlichen Aspekte der österreichischen Außenbeziehungen, insbesondere der Rolle der Länder, und eine kritische Evaluierung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die verschiedenen Beiträge¹ unterstreichen die Vielfalt der außenpolitischen Beziehungen der Länder, weisen aber auch auf Koordinationsprobleme und offene Fragen hin.

¹ Die Referate wurden beim Round-Table-Gespräch „Auswärtige Beziehungen im Bundesstaat“ am 26. Juni 2006 an der Universität Wien, das von der Universität Wien gemeinsam mit dem Forum of Federations veranstaltet wurde, gehalten.

Im I. Abschnitt „Auswärtige Beziehungen der Länder – rechtlicher Rahmen und Realität“ sind folgende Beiträge enthalten:

Philip BITTNER „Verfassungsrechtlicher Handlungsspielraum für eine eigene Außenpolitik der Länder“; LAD Dr. Johannes MÜLLER „Was dürfen die Länder? Kritische Anmerkungen aus der Praxis“; Univ.Prof. Dr. Gerhart WIELINGER „Die ‚regionale Außenpolitik‘ der Länder als Realität und als Problem der verfassungsrechtlichen Kategorisierung“; Mag. Herbert HALBWIDL „Das Bundesland Niederösterreich im Spannungsfeld interregionaler Herausforderungen“.

Im II. Abschnitt „Beteiligung der Länder an zwischenstaatlichen Beziehungen und an der europäischen Integration“ werden folgende Themen behandelt:

Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER „Die innerstaatliche Koordination zwischen Bund und Ländern in auswärtigen Angelegenheiten“; Dr. Andreas ROSNER „Das österreichische Länderbeteiligungsverfahren: Rechtslage und Staatspraxis“; Dr. Andreas KIEFER „Aktivitäten der Länder in europäischen Institutionen, Verbänden und Netzwerken“.

Der III. Abschnitt „Internationaler und supranationaler europäischer Regionalismus“ enthält folgende Beiträge:

Univ.Prof. Dr. Wolfram KARL „Multilateraler und bilateraler völkerrechtlicher Rahmen“; DI Jutta MOLL „Transnationaler europäischer Regionalismus im Rahmen der EU-Strukturpolitik“; Dr. Heinrich WEDRAL „Grenzüberschreitende Kooperation – Burgenland vom Rand ins Zentrum Europas“; Mag (FH) Christa HARETER „Grenzüberschreitendes Projekt der Wirtschaftskammer Burgenland“.

2.2. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“

Im Berichtsjahr erschienen in der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)**“ drei Bände.

- 2.2.1. Als **Band 24** erschien die von Vladislava HRISTOZOVA verfasste Arbeit „**Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften.** Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik“.

Die regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleben auch Veränderungen infolge der Europäisierung der nationalen Politik. Welche Veränderungen der subnationalen Regierungsebene finden statt und sind diese für die regionalen Gebietskörperschaften vorteilhaft oder nachteilig?

Die vorliegende Arbeit enthält einen kurzen Überblick ausgewählter Theorien und Ansätze der europäischen Integration. Dargestellt wer-

den anhand der beiden untersuchten Staaten Tschechische Republik und Österreich die Veränderungen im Kompetenzbereich der regionalen Subebene, die finanziellen Auswirkungen der EU-Integration auf die Regionen und die Beteiligung der Regionen am europäischen Willensbildungsprozess. Für die Analyse wurden neben Dokumentenquellen auch Experteninterviews mit regionalen Vertretern aus den zwei Staaten verwendet.

Zusammenfassend wird gezeigt, dass die Folgen einer EU-Mitgliedschaft für die regionale Selbstverwaltungsebene in unterschiedlich föderalisierten Staaten obwohl nicht gleich auch nicht grundsätzlich entgegengesetzt sind. Die Regionen in den zwei Staaten werden durch die EU-Mitgliedschaft des Staates weder so geschwächt noch so gestärkt, dass die nationalen Regierungsstrukturen wesentliche Veränderungen erfahren.

- 2.2.2. Die von Senator Dr. Oskar PETERLINI, Südtiroler Parlamentarier in Rom, verfasste Arbeit **„Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien – Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz und zum Steuerföderalismus“** ist als **Band 25** der FÖDOK-Reihe erschienen. Aus der Sicht des politischen Praktikers wird in einer sehr anschaulichen Weise die aktuelle und wohl noch keineswegs abgeschlossene Entwicklung beschrieben.

Der Autor stellt in der Arbeit eingangs die Ausgangslage und die Reformversuche in den 1990er Jahren dar und geht auch auf die besondere Rolle der Regionen bei der Föderalismusdiskussion ein. Ausführlich werden die Verhandlungen zur neuen italienischen Verfassung aus dem Jahr 2001 dargestellt, die gescheiterte Verfassungsreform der Mitte-Rechts-Regierung behandelt und auf das neue Wahlgesetz eingegangen. Einen wesentlichen Punkt der vorliegenden Arbeit stellt auch der neue Steuerföderalismus mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen und dem ausgearbeiteten Gesetzentwurf dar. Abschließend werden wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen gezogen. Das vorliegende Werk stellt unter Beweis, dass es mittlerweile in Europa sehr vielfältige Formen der Dezentralisierung legislativer Gewalt auf verschiedenen Ebenen des Staates gibt, auch wenn sie formal nicht als föderale Organisation bezeichnet werden. Auch unter diesem Aspekt ist das Thema von beachtlicher Aktualität.

2.2.3. Das Dienstrecht ist ein wichtiges Instrument der Verwaltungsreform. Die legislativen Zuständigkeiten auf diesem Gebiet sind in Österreich zwischen Bund und Ländern aufgeteilt: Der Bund ist für das Dienstrecht seiner Bediensteten zuständig (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG), die Länder für das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Art 21 B-VG).

Diese föderalistische Aufgabenverteilung hat in den letzten Jahren manche Kritik hervorgerufen. Insbesondere wurde den Ländern Reformunwilligkeit im Dienstrecht vorgeworfen und ihnen die beim Bund durchgeführten, durchaus beachtlichen Reformen vorgehalten.

Das Institut für Föderalismus veranstaltete am 24. November 2006 einen Workshop zu diesem Thema, in dessen Mittelpunkt die Dienstrechtsreformen auf Landesebene standen. Es konnte gezeigt werden, dass die Maßnahmen der Länder zwar weniger öffentliche Aufmerksamkeit erregen, jedoch nicht weniger nachhaltig als die Reformen auf Bundesebene sind.

Als **Band 26** der FÖDOK-Reihe erschien der von Institutsdirektor Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene Band „**Dienstrechtsreformen im Bundesstaat**“, in dem die im Rahmen des Workshops gehaltenen Referate zusammengefasst sind.

Eingangs stellen Dr. Peter BUSSJÄGER und Hans Georg KISSENBERG, Amt der Vorarlberger Landesregierung, das System der Stellenbewertung im Vorarlberger Landesbedienstetengesetz 2000 dar. Mag. Franz MEUSBURGER, BWI-Unternehmensberatung, bringt die Funktionsbewertung und den variablen Leistungsanteil in den Vorarlberger Gemeinden näher. Mag. Gerhart DAFERT und Mag. Anton GIBISCH, Amt der NÖ Landesregierung, stellen ausgewählte Aspekte der Dienstrechtsreform im Land Niederösterreich dar. Dr. Klaus HARTMANN vom Bundeskanzleramt geht auf einzelne Aspekte der Pragmatisierung ein und hinterfragt, ob dieses Modell noch zeitgemäß ist. Dr. Christian RANACHER vom Amt der Tiroler Landesregierung stellt ausführlich die dienstrechtlichen Implikationen der Besoldungsreform im Tiroler Landesdienst dar. Abschließend widmet sich Dr. Siegfried NUSSBAUMER, Amt der oö. Landesregierung, dem neuen oberösterreichischen Beamten-Pensionsrecht.

2.3. Bericht über den Föderalismus in Österreich

Der **31. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2006)** erschien in einer Auflage von 750 Stück. Schwerpunkte des Berichtes sind ua die Beratungen im Besonderen Ausschuss zur Staatsreform, die föderalistische Bewertung des Regierungsprogramms, die Tätigkeit des Bundesrates, die Verländerung

des ÖPNRV, die Ortstafelfrage in Kärnten sowie die österreichische EU-Ratspräsidentschaft.

Eine Kurzfassung des Berichtes ist als pdf-Datei unter www.foederalismus.at abrufbar.

2.4. Föderalismus-Info

Im Berichtsjahr wurden sechs Ausgaben der **Föderalismus-Info** herausgegeben und in digitaler Form an ca 1910 Empfänger versandt. Die gedruckte Fassung der Föderalismus-Info wird an 75 Empfänger verschickt. Darin wurden den Empfängern Informationen über aktuelle föderalistische Anliegen und Entwicklungen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen geboten.

In einer Sonderausgabe der Föderalismus-Info wurde der Föderalismus-Preis 2007 ausgeschrieben und zur Bewerbung um die Vergabe des Preises eingeladen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- 3.1. Das Institut für Föderalismus widmete im Berichtsjahr 2007 der weiteren Intensivierung der **Öffentlichkeitsarbeit** einen besonderen Stellenwert. Das gemeinsam mit einem Medienberater erstellte Konzept für neue Strategien der Öffentlichkeitsarbeit wurde vom Kuratorium genehmigt. Den wichtigsten Punkt dabei stellt die Vergabe des „Föderalismus-Preises“ dar. Ein weiteres wichtiges Anliegen der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit stellen Pressekonferenzen zu bestimmten Themen und Presseaussendungen dar. Weitere Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit waren die Organisation und Durchführung eines Seminars, von zwei Podiumsdiskussionen und eines Vortrages. Aktuelle Informationen und Beiträge sind auf der **Homepage** des Instituts (www.foederalismus.at) übersichtlich dargestellt. Dort stehen auch wichtige Dokumente und Beiträge als download zur Verfügung.

In mehreren **Referaten, Vorträgen**, Beiträgen in juristischen **Fachzeitschriften**² und **Presseartikeln**³ ging Institutsdirektor Univ.Do. Dr.

2 BUSSJÄGER, Streiflichter zum Verhältnis von Parlamentsakten und EMRK, in: JRP 2007, 73 ff; BUSSJÄGER, Bundesstaat und Gleichheitsgrundsatz, in: JBI 2007, 289 ff.

Peter BUSSJÄGER auf aktuelle Fragen, Probleme und Anliegen des österreichischen bzw des internationalen Föderalismus ein. Der Institutsdirektor nahm auch an mehreren Veranstaltungen im In- und Ausland teil. Folgende **Beiträge** des Institutsdirektors wurden im Berichtsjahr veröffentlicht:

- Bußjäger, Regionen mit zwei Geschwindigkeiten? Mythos und Realität des Europas der Regionen, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2007, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, 2008, 574 ff.
- Bußjäger, Asymmetrien im österreichischen Föderalismus, in: Palermo/Hrbek/Zwilling/Alber (Hg), Auf dem Weg zu asymmetrischem Föderalismus?, EURAC research Minderheiten und Autonomien, Band 11, 2007, 73 ff.
- Bußjäger, Das System der österreichischen Finanzverfassung und seine Reformoptionen, in: Baus/Fischer/Hrbek (Hg), Föderalismusreform II: Weichenstellungen für eine Neuordnung der Finanzbeziehungen im deutschen Bundesstaat, Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung, Band 29, 2007, 165 ff.
- Bußjäger, Beamter oder „Bundesmitarbeiter?“, in: Österreichische Juristenkommission (Hg), Rechtsstaat und Unabhängigkeit, 2007, 157 ff.
- Bußjäger, Die politischen Systeme in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich – ein Vergleich des Föderalismus 1945/1949-1995, in: Gehler/Böhler (Hg), Verschiedene europäische Wege im Vergleich. Österreich und die Bundesrepublik Deutschland 1945/49 bis zur Gegenwart, FS Steininger, 2007, 203 ff.

-
- 3 Von den im Berichtsjahr erschienenen Presseartikeln sind zu erwähnen: BUSSJÄGER, Kein Anlass zur Euphorie, in: VN vom 13.01.2007; Staatsreform, Herzogbares Herzstück gesucht, Föderalismusexperte Peter Bußjäger rät der rot-schwarzen Regierung, nicht mehr von einem großem Wurf zu sprechen, in: Kurier vom 10.02.2007; „Rechtlich ist Landeshauptleutekonferenz ein Nichts“. Der Direktor des Vorarlberger Landtags über Verfassungsbestimmungen, die weg gehören, komplizierte Kompetenzverteilung und Haider's Freistaatsideen, in: Der Standard vom 28.02.2007; „Föderalismus heißt auch Innovation“, Experte Bußjäger über die Notwendigkeit, den Föderalismus zu verteidigen, in: VN vom 06.07.2007; „Chance für Föderalismus“. Erstes Staats- und Verwaltungsreformpapier erarbeitet: Lob von Föderalist Bußjäger, in: VN vom 25.07.2007. „Keine Transparenz im System“, Debatte über die Vor- und Nachteile des Föderalismus im österreichischen Gesundheitssystem. Eine Standard-Diskussion, in: Der Standard vom 05.11.2007. In dieser Diskussion diskutierte Institutsdirektor Dr. Bußjäger mit der ÖVP-Politikerin Ingrid Korosek über die Neustrukturierung des österreichischen Gesundheitssystems.

- Bußjäger, Bundesstaatsreform darf keine Einbahnstraße sein! – Abläufe, Organisation und Resultate von Bundesstaatsreformen in Österreich, in: Lienbacher/Thanner/Tschirf/Weiss (Hg), Jürgen Weiss – Ein Leben für Staat und Gesellschaft, FS Weiss, Wien 2007, 299 ff.

- 3.2. Die „Staats- und Verwaltungsreform“ wurde von Bundeskanzler Dr. Gusenbauer bei seinem Amtsantritt als das „Herzstück“ des Regierungsübereinkommens zwischen der SPÖ und der ÖVP bezeichnet.

Aus Anlass der geplanten Staatsreform organisierten das Institut für Föderalismus und das Forum of Federations am 19. und 20. September 2007 gemeinsam eine internationale Konferenz zum Thema **„Können Verfassungsreformen gelingen? – Lernen aus internationalen Erfahrungen“** im Parlament in Wien. Ziel der Veranstaltung, die ein breites Medienecho⁴ hervorrief, war es, das Zustandekommen von jüngeren Verfassungsreformen in Deutschland, Italien, Kanada und der Schweiz zu beleuchten. Praktiker, die an diesen Prozessen beteiligt waren, schilderten ihre Erfahrungen. Den Abschluss der Konferenz bildete eine Podiumsdiskussion hochrangiger österreichischer Experten und Politiker.

Nach der Begrüßung und Einführung in das Konferenzthema durch Institutsdirektor Dr. Peter BUSSJÄGER und Dr. Wolf OKRESEK, Mitglied im Vorstand des Forum of Federations, hielt Univ.Prof. Dr. Georg LIENBACHER, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, eine Festrede zum Thema *„Staatsreform in Österreich – Stand und Perspektiven“*. Die einzelnen Referate des Seminars⁵ waren folgenden Themenbereichen gewidmet: Zum Thema *„Italien: Die neue Verfassung von 2001 – Italien auf dem Weg zu einem föderalen Staat?“* refe-

4 Vgl bspw Weltgrößte Verfassung, in drei Paketen. Die österreichische Bundesverfassung ist die umfangreichste in der zivilisierten Welt. Während der erste Teil einer Reform zur Zeit heftig diskutiert wird, plant eine Arbeitsgruppe bereits die nächsten beiden, in: Die Presse vom 25.09.2007; Siehe auch Zu neuen Verfassungshorizonten, in: Parlamentskorrespondenz (PK) Nr 645 vom 19.09.2007; Erfahrungsaustausch zum Thema Verfassungsreform geht weiter, Lernen für die Staatsreform in Österreich, in: PK Nr 649 vom 20.09.2007.

5 Der Seminarbericht BUSSJÄGER/KNUEPLING (Hg) „Können Verfassungsreformen gelingen?“, Wien 2008, ist als Band 106 der Schriftenreihe erschienen. Der Band enthält alle Referate, die Statements der Teilnehmer am Runden Tisch und die Diskussionsbeiträge. Auf Einladung des Vizepräsidenten des Bundesrates Jürgen WEISS fand die Buchpräsentation am 19. Februar 2008 im Parlament in Wien statt. Dabei informierten Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL und Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER über den aktuellen Stand der Staats- und Verwaltungsreform.

rierten Univ.Prof. Dr. Benjamino CARAVITA von der Universität La Sapienza in Rom und der Südtiroler Landeshauptmann Dr. Luis DURNWALDER. Univ.Prof. Dr. Thomas HUEGLIN von der Wilfried Laurer Universität Waterloo ging in seinem Referat *„Zwischen Scheitern von Verfassungsreformen und pragmatischen Lösungen“* auf die in Kanada erfolgten Verfassungsreformen ein. Alt-Bundesrat Prof. Dr. Arnold KOLLER referierte über *„Föderalismus im 21. Jahrhundert – internationale Perspektiven“* und der Vizepräsident des Bundesrates Jürgen WEISS hielt ein Referat zum Thema *„Kommt diesmal wirklich eine Verfassungsreform zustande?“*. Zum Themenblock *„Schweiz: Zur ‚Totalrevision‘ der Schweizerischen Bundesverfassung – von der Mitwirkung zur Verfassung zur Mitwirkung in der Verfassung“* referierten Prof. Dr. Luzius MADER, Vizedirektor im Bundesamt für Justiz, und Ständerat Prof. Dr. Thomas PFISTERER. Die Referate zum Themenschwerpunkt *„Deutschland: ‚Föderalismusreform I‘ – größte Verfassungsreform seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland“* referierten Staatssekretär aD Dr. Rainer HOLTSCHEIDER und Ministerialdirigent Anton HOFMANN von der Staatskanzlei des Freistaates Bayern. An der Abschlussdiskussion *„Welche Lehren für die Staatsreform in Österreich?“*, die von Mag. Benedikt KOMMENDA von der Tageszeitung „Die Presse“ moderiert wurde, nahmen Univ.Prof. Dr. Anna GAMPER, Universität Innsbruck, Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL, Präsident des Nationalrates aD, Univ.Prof. Dr. Gerhart HOLZINGER, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER, Universität Wien, und Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER teil. Die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara PRAMMER, hielt das Schlusswort dieser hochkarätig besetzten Tagung.

3.3. Im Berichtsjahr organisierte das Institut für Föderalismus **zwei Podiumsdiskussionen**, um einer breiten Öffentlichkeit Informationen über die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Staats- und Verwaltungsreform zu bieten.

3.3.1. Am 28. März 2007 veranstaltete das Institut für Föderalismus in Innsbruck, Landhaus, eine **Podiumsdiskussion** zum Thema *„Staatsreform – Jetzt oder nie?“*. Einleitungsreferate zum Thema *„Perspektiven eines modernen Föderalismus in Österreich und in der Europäischen Union“* hielten Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER, Universität Wien, und Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER.

An der vom Chefredakteur der Tiroler Tageszeitung, Frank STAUD, moderierten Podiumsdiskussion nahmen weiters Vizepräsident des Bundesrates Jürgen WEISS und Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, teil.

Bußjäger verwies auf die Tatsache, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen eine Kompetenzverteilung, die große, abgerundete Kompetenzfelder jeweils bestimmten Trägern von Gesetzgebungshoheit, also der EU, dem Bund und den Ländern, zuweist, kaum mehr realisierbar sei. Vielmehr sei von einer gemeinsamen Verantwortung dieser Ebenen auszugehen. Als Regel für die Inanspruchnahme von Gesetzgebungsverantwortung habe das Subsidiaritätsprinzip zu dienen. Weiters sei eine starke Mitwirkung der Länder erforderlich, da sonst das Subsidiaritätsprinzip auf den Kopf gestellt werde.

Öhlinger stellte die Themen der Beratungen der Expertengruppe vor. Hinsichtlich der Kompetenzverteilung vertrat Öhlinger die Auffassung, dass eine vertikal gegliederte Kompetenzverteilung anzustreben sei. Tatsächlich sei es immer weniger möglich, Kompetenzen auf Bund und Länder aufzuteilen. Vielmehr solle die Bundesgesetzgebung Leitlinien vorgeben und den Ländern in der Ausführung bzw im Vollzug größeren Spielraum lassen.

Weiss nahm zur Rolle der Bundesräte Stellung. Er vertrat die Auffassung, dass jedenfalls die Anbindung der Bundesräte an die Landtage gestärkt werden müsse.

Weber verwies auf die demokratische Leistungsfähigkeit des Föderalismus. Allerdings könne diese Leistungsfähigkeit nur ausgespielt werden, wenn die Landtage auch entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten hätten.

In der Diskussion zeigte sich weitgehender Konsens darüber, dass der Föderalismus ein wesentliches Element der politischen Kultur Österreichs darstellt. Über seine konkrete Ausgestaltung bestehen freilich nicht zu leugnende, breite Meinungsverschiedenheiten.

3.3.2. Das Institut für Föderalismus veranstaltete am 11. Juli 2007 in Linz, Landesdienstleistungszentrum, eine sehr gut besuchte **Podiumsdiskussion** zum Thema „**Staatsreform – Ein Schritt vorwärts oder zurück?**“ (siehe auch Kapitel A, Punkt 3.5.).

Nach den Impulsreferaten von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER, „*Neue Wege zu einem modernen Föderalismus in Österreich*“ und Univ.Prof. Dr. Ewald WIEDERIN, Vertreter von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller in der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform, „*Bemerkungen zu Aufgaben und Fortschritt der Staats- und Verwaltungsreform in Österreich*“, diskutierten mit den beiden Referenten am Podium unter der Moderation von Chefredakteur Dr. Johannes JETSCHGO, ORF Oberösterreich, Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Oberösterreich, und Univ.Prof. Dr. Peter OBERNDORFER, Richter des Verfassungsgerichtshofes in Wien.

Mit dieser Veranstaltung setzte das Institut seine Bemühungen fort, die laufenden Arbeiten an der im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Staats- und Verwaltungsreform dem interessierten Publikum näher zu bringen.

- 3.4. Einen wesentlichen Schwerpunkt der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit im Berichtsjahr stellte die Ausschreibung und Vergabe des **Föderalismuspreises 2007** dar. Für die Vergabe dieses Preises konnte mit den Vorarlberger Nachrichten ein kompetenter Partner gewonnen werden. Die Ausschreibung des Preises erfolgte im Juli 2007.⁶ Es gab eine nicht erwartete große Anzahl von Einreichungen bzw. Bewerbungen. Die hochkarätig besetzte Fachjury unter dem Vorsitz von Bundesratsvizepräsident Jürgen WEISS trat zu zwei Sitzungen zusammen. Der Föderalismus-Preis 2007 wurde an den **Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Helmut KRAMER** verliehen. Gewürdigt wurde dessen Tätigkeit als Wissenschaftler und Berater, in der er sich den für die Praxis bedeutsamen Fragen des optimalen Staatsaufbaues widmet. Prof. Dr. Kramer geht davon aus, dass ein dem Subsidiaritätsprinzip entsprechender Staatsaufbau von vornherein kostengünstiger sein muss, weil jede Ebene nach diesem Modell jene Aufgaben erledigt, die sie auch tatsächlich besser als die übergeordnete Ebene erfüllen kann.

Anerkennungspreise verlieh die Jury an zwei aus Oberösterreich eingereichte Projekte über „**Aufbau einer gemeinsamen Geodatenbasis von Land und Gemeinden in Oberösterreich**“ bzw. „**Das Geodatenportal der österreichischen Länder – Geoland.at**“. Beide Projekte verfolgen das Ziel, wichtige geografische Daten, die im Hinblick auf die Raumordnung, das Krisenmanagement, den Straßenbau, den Verkehr und den Umweltschutz von Bedeutung sind, zwischen dem Land Oberösterreich und den Gemeinden (gemeinsame Geodatenbasis von Land und Gemeinden in Oberösterreich) bzw. zwischen den Ländern (Geoland.at) auszutauschen. Aus föderalistischer Perspektive waren nach Auffassung der Jury die Projekte deshalb preiswürdig, da sie eine Antwort auf die Notwendigkeit grenzüberschreitenden Handelns, sowohl der Länder untereinander als auch innerhalb der Länder, insbesondere mit den Gemeinden darstellen. Die vorliegenden Projekte belegen, dass als Lösung für Koordinations- und Schnittstellenprob-

6 Siehe: Das Institut für Föderalismus und die Vorarlberger Nachrichten schreiben einen Föderalismus-Preis aus, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info, Sonderausgabe, Juli 2007. Vgl. „Freude an Vielfalt entdecken“, Preis von „VN“ und Föderalismus-Institut für bemerkenswerte föderale Leistung, in: VN vom 06.07.2007; WEISS, Zentralismus: Zurück in die Vergangenheit, in: VN vom 06.07.2007; BUSSJÄGER, „Föderalismus heißt auch Innovation“, in: ebenda.

leme in Österreich nicht nur die Zentralisierung sondern auch eine Kooperation geeignet ist.⁷ Die Verleihung des Föderalismus-Preises 2007 und der Anerkennungspreise fand am 11. Oktober 2007 in der Vorarlberger Landesbibliothek statt. Die Preise wurden durch Herrn Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER überreicht. Im Rahmen des Festaktes hielt Dr. Erwin ZANKEL, ehemaliger Chefredakteur der „Kleinen Zeitung“ die Festrede „Vielfalt statt Monokultur – im Staat und in den Medien“.⁸

Im November 2007 erfolgte die Ausschreibung des **Nachwuchspreises für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus**.⁹ Dieser Preis soll für herausragende Diplomarbeiten, Dissertationen oder wissenschaftliche Projekte zum Themenkreis „Föderalismus“ verliehen werden. Die Einreichfrist endete am 31. Dezember 2007.

3.5. Bei **zwei** vom Institut organisierten **Pressekonferenzen** wurden die Medienvertreter über wichtige Themen informiert.

3.5.1. In der **Pressekonferenz „Föderalismus als Auslaufmodell oder Zukunftskonzept?“** am 23. Jänner 2007 in Wien nahm Institutsdirektor Dr. BUSSJÄGER zu einzelnen Punkten des Regierungsprogramms der neuen Bundesregierung aus föderalistischer Sicht Stellung. Er ging dabei darauf ein, was die Staats- und Verwaltungsreform den BürgerInnen bringe und welche großen Chancen und Risiken für den Föderalismus in Europa bestünden.

Im Rahmen der Pressekonferenz stellte der Institutsdirektor auch sein Buch „Homogenität und Differenz“, das als Band 100 der Schriftenreihe erschienen ist, vor. Die Resonanz der Pressekonferenz war be-

7 Siehe die Presseaussendung des Instituts für Föderalismus „Prof. Helmut Kramer erster Träger des Föderalismuspreises. Anerkennungspreis für „Aufbau einer gemeinsamen Geodatenbasis von Land und Gemeinden in Oberösterreich“ bzw. „Geoland.at – das Geodatenportal der österreichischen Länder“ vom 11. Oktober 2007.

8 Vgl Föderalismuspreis geht an Wirtschaftsforscher Kramer, in: VN vom 11.10. 2007; Föderalismuspreis an Kramer, Preis von „VN“ und Föderalismus-Institut an Wirtschaftsforscher Kramer verliehen, in: VN vom 12.10.2007.

9 Siehe Ausschreibung Nachwuchspreis für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2007.

achtlich, da neben österreichischen Zeitungen¹⁰ auch die „Neue Zürcher Zeitung“ ausführlich berichtete.¹¹

3.5.2. In der von Journalisten sehr gut besuchten **Pressekonferenz „Länder finanziell unter Druck“** am 26. Juni 2007 in Wien gingen Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, Oberösterreich, und Institutsdirektor Univ. Doz. Dr. BUSSJÄGER auf wichtige Finanzfragen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Staatsreform und den Finanzausgleich ein.¹² Prof. Dr. LEHNER stellte den Band 104 „Die Ausgaben der Länder – Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen“ vor.¹³ Die Arbeit, die vor allem die Bereiche Soziales, Gesundheit und Wohnbauförderung untersucht, stellt auch eine wichtige Grundlage der Länder für die Finanzausgleichsverhandlungen dar.

3.6. Zu besonders wichtigen Anliegen gab das Institut für Föderalismus im Weg von **Presseaussendungen** seine Äußerung ab:

- „Ausgaben der Länder – Grenzen der Belastbarkeit erreicht“ (26. Juni 2007)
Diese Pressemitteilung fasste die wichtigsten Aussagen von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER (Oberösterreich) und Prof. Dr. LEHNER anlässlich der Vorstellung des Bandes 104 der Schriftenreihe (siehe oben Punkte 2.1.3. und 3.5.1.) zusammen.

-
- 10 Föderalistisches Lob für große Koalition, Bußjäger fordert Steuerhoheit der Länder, in: TT vom 24.01.2007; Vorstoß für eigene Steuern der Bundesländer. Staatsreform – Föderalismus-Experte Bußjäger erwartet „gewisse Fortschritte“, in: Kurier vom 24.01.2007; Steuerhoheit für Länder diskutiert. Nach Finanzminister freundet sich auch Föderalismusexperte damit an, in: VN vom 24.01. 2007; Länder sollen ihre Steuern selbst einheben. In Frage kämen regionale Zuschläge zur Einkommensteuer, sagt Experte, in: Die Presse vom 24.01.2007; Steuerhoheit für die Bundesländer?, Föderalismus-Experte Bußjäger zu Reformplänen der Bundesregierung. „Nicht der ganz große Wurf“, in: Wiener Zeitung vom 24.01.2007.
 - 11 Vgl Neuer Anlauf Wiens Richtung Staatsreform. Kompetenzaufteilung und Steuern der Länder als heikle Punkte, in: NZZ vom 01.03.2007.
 - 12 Vgl Länder rüsten sich für den Verteilungskampf, in: Oberösterreichische Nachrichten vom 27.06.2007; Pühringer will „Schieflagen“ im Finanzausgleich beseitigen, in: Neues Volksblatt vom 27.06.2007; „Schieflage korrigieren“. Pühringer. Für mehr Aufgaben auch mehr Geld, in: SN vom 27.06.2007; Pühringer ringt um die Finanzen, in: OÖ Neue vom 27.06.2007; Pühringer will mehr Geld, in: OÖ Rundschau vom 27.06.2007.
 - 13 Vgl Finanzausgleich: Alte reißen Loch in Länderbudgets. Eine Studie über künftige Ausgaben liefert Munition im Kampf um die Verteilung der Steuergelder, in: Die Presse vom 26.06.2007. Länder bei Pflege noch uneinig, in: Der Standard vom 27.06.2007.

- „Wirre Gedanken eines gescheiterten Politikers“ (3. Juli 2007)
Darin wies das Institut die Aussagen von Dr. HASELSTEINER, der die Abschaffung der Landtage und die Gründung eines Generallandtages forderte, scharf zurück.
- „Erstes Paket der Staats- und Verwaltungsreform – eine Chance für Föderalismus und Rechtsstaat in Österreich?“ (25. Juli 2007)
- Finanzausgleich: „Mehr Planungssicherheit und Gerechtigkeit. Fortsetzung der Staats- und Verwaltungsreform nötig. Nicht jede Einsparung ist sinnvoll“ (1. Oktober 2007)
- „Professor Helmut Kramer erster Träger des Föderalismus-Preises“ (11. Oktober 2007)
- Stellungnahme des Instituts für Föderalismus zum „Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt (Stand 12.12.2007)“ (19. Dezember 2007)
Das Institut nahm darin ausführlich zu einzelnen Punkten dieses Entwurfes Stellung (siehe dazu Kapitel A, Punkt 3.10.) und machte kritische Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen, etwa zum Bundesrat, zur Schulverwaltung, zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder. Vor allem in der vorgesehenen Reform der Kompetenzverteilung, verbunden mit der schwachen Ländermitwirkung durch den Bundesrat, wurde eine Gesamtänderung der Bundesverfassung erblickt.

3.7. Bei einem vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck und der Tiroler Juristischen Gesellschaft organisierten **Vortrag** am 12. Oktober 2007 an der Universität Innsbruck sprach **Senator** Dr. Oskar PETERLINI über die „**Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien**“.¹⁴

3.8. Institutsdirektor Dr. Peter BUSSJÄGER nahm – abgesehen von den vom Institut organisierten Veranstaltungen und dem Seminar in Wien – an mehreren Veranstaltungen teil und hielt dabei auch Referate bzw. Vorträge, bzw. beteiligte sich an der Diskussion:

- Teilnahme an der Tagung „**Föderalismus als Gestaltungsprinzip**“ am 27. Februar 2007 in Wien. An dieser Tagung, die vom Internationalen Institut für Liberale Politik Wien und dem Parlamentsklub des BZÖ veranstaltet wurde, hielt der ehemalige Vorsitzende des

¹⁴ Die überarbeitete und ergänzte Fassung dieses Vortrages ist als Band 25 der FÖDOK-Reihe erschienen.

Österreich-Konvents Dr. FIEDLER ein Grundsatzreferat. An der Podiumsdiskussion nahm neben dem Institutsdirektor ua auch Univ.Prof. Dr. Gerhart WIELINGER, Graz, teil.¹⁵

- Teilnahme (gemeinsam mit dem Institutsassistenten) am vom Land Salzburg veranstalteten Symposium zum Thema „**Föderalismus für das 21. Jahrhundert – Neue Bundesstaatlichkeit zwischen Effizienz und Legitimität**“ am 12. April in der Fachhochschule Puch.
- Teilnahme am Country Expert Meeting „**Federalism and Regionalization in Europe – Optimizing Multilevel Governance in the EU**“ am 14. und 15. März 2007 in Rom. Organisiert wurde diese Tagung von der Bertelsmann-Stiftung, der Compagnia di San Paolo und dem Centro Studi sul Federalismo.
- Teilnahme als Experte an der Klausur des Bundesrates am 2. Mai 2007 in Bad Gastein zum Thema „**Der Weg zum Bundesrat Neu**“ (siehe dazu Kapitel A, Punkt 6.3.).
- Teilnahme an der von der EURAC organisierten Tagung „**Die Zukunft des Gesundheits- und Pflegewesens**“ am 28. Juni 2007 in Bozen.
Bei dieser zweitägigen Tagung am 28. und 29. Juni 2007 wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gesundheitswesens, das Recht auf Pflege und Betreuung, die Finanzierung des Gesundheitswesens und Rechtsvergleichende Perspektiven in Europa dargestellt und diskutiert.
- Teilnahme am Autorenworkshop 2007 „**Europapolitik und Europafähigkeit von Regionen**“, veranstaltet von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen am 8. und 9. November 2007 in Eupen. Erstattung des Länderberichtes Österreich.
- Tagung des WIFO, des KDZ und der Kommunalkredit AG am 15. November 2007 in Wien „**Aufgaben- und Verwaltungsreform**“. Teilnahme an der Diskussion über die Aufgabenreform.

15 Siehe dazu Internationales Institut für liberale Politik Wien (Hg), Föderalismus als Gestaltungsprinzip, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe, Heft 21, 2007 und die darin abgedruckten Beiträge von BUSSJÄGER, Streiflichter zum österreichischen Föderalismus, 18 ff; WIELINGER, Legenden, Glaubenssätze und die österreichische Wirklichkeit. Bemerkungen eines langjährig praktizierenden Föderalisten, 34 ff.

- Teilnahme am Country Expert Meeting „**Federalism and Regionalization in Europe – Optimizing Multilevel Governance in the EU**“ am 29. und 30. November 2007 in Brüssel.

Für das Institut nahm der Institutsassistent am Symposium „**Volksgruppen und regionale Selbstverwaltung in Europa**“, das am 12. und 13. November 2007 an der Universität Innsbruck stattfand, teil.

4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts

Auf der Grundlage der am 21. November 2006 zwischen dem Institut für Föderalismus und dem Institut der Regionen Europas (IRE) unterzeichneten Kooperationsvereinbarung erfolgte ein Informations- und Publikationsaustausch.

Durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche wurde die Zusammenarbeit zwischen der EURAC, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, Bozen, und dem Institut für Föderalismus wesentlich intensiviert.

Die Zusammenarbeit mit der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS) wurde fortgeführt. Ausgebaut wurden die Beziehungen zum Forum of Federations in Kanada. Deutliches Beispiel dafür war die gemeinsam im September 2007 in Wien durchgeführte Konferenz „Können Verfassungsreformen gelingen?“.

Die Beziehungen zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München sowie zum Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen wurden fortgeführt und weiter vertieft. Dies geschieht vor allem dadurch, dass Institutsdirektor Univ.Do. Dr. Bußjäger Mitglied des Netzwerkes der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa ist.

Die Zusammenarbeit des Instituts für Föderalismus mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona wurde weitergeführt.

Bereits im Jahr 2005 wurde von der Bertelsmann Stiftung, der Compagnia di San Paolo und dem Centro Studi Sul Federalismo mit einem Forschungsprojekt, das Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprojekte in Europa untersuchen soll, begonnen. Den Länderbericht Österreich an diesem Forschungsprojekt bearbeiten Institutsdirektor Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER und der Politologe Dr. Franz FALLEND aus Salzburg. An diesem Projekt wurde von mehreren Forschungseinrichtungen im Berichtsjahr weiter gearbeitet und zwei Sitzungen der Bearbeiter der Länderberichte abgehalten.

5. **Föderalismusdokumentation und Bibliothek**

Im Berichtsjahr 2007 wurde die **Föderalismusdokumentation** ausgebaut, da in die Mediendokumentation insgesamt 1.870 Presse- bzw Zeitungsartikel neu aufgenommen wurden. Weiters stehen in der Föderalismusdokumentation 6.810 (+ 155) Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und rund 4.180 (+ 175) sonstige Unterlagen (zB Tätigkeitsberichte, Monographien etc) zur Verfügung.

In die **Bibliothek** des Instituts, die allgemein zur Benützung offen steht, wurden 77 Bücher neu aufgenommen, sodass der Bibliotheksbestand nunmehr 2.537 Bände umfasst.

6. **Unterstützung der Tätigkeit des Instituts**

Die vier Trägerländer haben die Tätigkeit des Instituts für Föderalismus durch die Bereitstellung der finanziellen Beiträge erst ermöglicht.

Die Länder Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien gewährten dankenswerter Weise für die Herausgabe des Bandes 103 der Schriftenreihe Druckkostenzuschüsse und erleichterten dadurch die Veröffentlichung dieses Bandes.

Daneben haben alle Länder die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten unterstützt.

BESONDERER TEIL

STAATS- UND VERWALTUNGSREFORM
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Die Landeshauptleutekonferenz begrüßt und unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung um eine Staats- und Verwaltungsreform. Die Landeshauptleutekonferenz erwartet eine rechtzeitige und umfassende Einbindung der Länder in den erforderlichen Verhandlungsprozess und bietet der Bundesregierung dafür die Mitarbeit der Länder an.

Untrennbarer Bestandteil der Staats- und Verwaltungsreform muss jedenfalls die Sicherstellung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Gebietskörperschaften sein. Daher soll von Anfang an eine begleitende Abgleichung der Finanzmassen im Rahmen politischer Finanzausgleichsgespräche erfolgen.

Die Landeshauptleutekonferenz ruft in diesem Zusammenhang die von ihr beschlossenen Länderpositionen zum Österreich-Konvent sowie Länderforderungen an die neue Bundesregierung in Erinnerung und bekräftigt diese.

*) Beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz in ihrer 40. Tagung am 28. Februar 2007 in Salzburg.

STAATS- UND VERWALTUNGSREFORM Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz^{*)}
--

Die Landesamtsdirektorenkonferenz spricht sich dafür aus, die Frage der Überleitung der derzeit bestehenden unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern auf die zu schaffenden Landesverwaltungsgerichte zu überdenken. Insbesondere gegen den vorgesehenen Rechtsanspruch für alle UVS-Mitglieder auf Bestellung zum Richter bestehen erhebliche Bedenken. Auch wird bezweifelt, ob diese Frage überhaupt auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene geregelt werden sollte.

Gegen die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte sollte der belangten Behörde die Möglichkeit der Amtsbeschwerde an den VwGH offen stehen.

Die Ausdehnung der Kontrollkompetenz der Volksanwaltschaft insbesondere im Bereich der Unternehmungen wird von der Landesamtsdirektorenkonferenz als äußerst problematisch angesehen.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz weist ausdrücklich darauf hin, dass die mit der Staats- und Verwaltungsreform verbundenen Finanzfragen bislang ungeklärt sind.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz richtet eine Arbeitsgruppe zur Begleitung der Verhandlungen der Staats- und Verwaltungsreform auf politische Ebene ein. Daran sollen je ein Vertreter von Burgenland, von Kärnten (Vorsitz; Vertreter: Dr. Gerold GLANTSCHNIG) und von Vorarlberg teilnehmen.

Diese Arbeitsgruppe wird zunächst beauftragt, den Begutachtungsentwurf zum ersten Teil der Staats- und Verwaltungsreform durchzusehen und eine gemeinsame Position der Länder dazu vorzubereiten.

^{*)} Beschlossen in der Tagung der Landesamtsdirektorenkonferenz am 13. Juni 2000 in Fuschl am See.

**STELLUNGNAHME DER LANDTAGSPRÄSIDENTIN UND DER
LANDTAGSPRÄSIDENTEN ZUM ENTWURF DER EXPERTENGRUPPE
STAATS- UND VERWALTUNGSREFORM VOM 23. JULI 2007^{*)}**

Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten begrüßen den vorliegenden Entwurf als einen ersten Schritt einer tiefgreifenden Verfassungsreform. Insbesondere werden die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit Verwaltungsgerichten der Länder sowie die vorgesehene Verfassungsbereinigung als wesentliche Fortschritte erachtet. Zu den einzelnen Inhalten wird folgende Position eingenommen:

1. Verwaltungsgerichte erster Instanz

- Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz muss mit einer konsequenten Integration der bestehenden Vielzahl verschiedenster Senate und Sonderbehörden in die neuen Verwaltungsgerichte verbunden sein, da sonst keine Synergien erzielt werden können.
- Die in den Erläuterungen zum Entwurf angenommene Kostenneutralität wird bezweifelt. Es darf nicht übersehen werden, dass die Kostenfolgen der Umstellung nicht ausschließlich in die Gestaltungsautonomie der Länder fallen, sondern insbesondere, was die Ausgestaltung der Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten betrifft, von der Bundesgesetzgebung abhängig sind. Über die Kostentragung ist daher mit den Ländern das Einvernehmen zu erzielen.

2. Verfassungsbereinigung

- Hinsichtlich der Neuregelung der Grenzänderungen (in Z 2 und 3 des Entwurfs) wird davon ausgegangen, dass Änderungen im Bestand der Länder als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren sind, die nach Art 44 Abs 3 B-VG einer Volksabstimmung zu unter-

^{*)} Beschlossen in der Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 12. September 2007 in Linz. Dieser Beschluss wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates, den Präsidenten des Bundesrates, den Herrn Bundeskanzler, an die Parlamentsklubs des Nationalrates sowie die Landeshauptleute und Landesamtsdirektoren gerichtet.

ziehen sind. Gleiches gilt wohl im Falle einer Schmälerung der in diesem Zusammenhang den Ländern eingeräumten Rechte.

- Es ist klarzustellen, dass dem Bundesrat bei jenen Staatsverträgen, die seiner Zustimmung bedürfen, die gleichen Rechte zukommen wie dem Nationalrat (Art 50 Abs 2 Z 1 und 2 B-VG in der Fassung des Entwurfs).

3. Verfassungsautonomie

Die Verfassungsautonomie der Länder muss gewahrt bleiben, wie dies auch das Regierungsübereinkommen vorsieht. Der Entwurf erfordert diesbezüglich folgende Klarstellungen:

- Es muss weiterhin auch für die Länder (wie für den Bund) möglich sein, Verwaltungsorgane der Länder, auch wenn sie nicht unter die Auflistung des Art 20 Abs 2 B-VG fallen, durch landesverfassungsrechtliche Regelung weisungsfrei zu stellen. Weiters muss es zulässig sein, durch landesverfassungsrechtliche Regelung auf die in Art 20 Abs 2 angeführten Aufsichtsrechte, wie zum Beispiel Abberufungsrechte gegenüber weisungsfrei gestellten Verwaltungsorganen der Länder zu verzichten (siehe die Regelung in Z 12 des Entwurfs). Die Schaffung einer dem Art 52 Abs 1a (Z 17 des Entwurfs) gleichartigen Regelung (Anwesenheit und Befragung des Leiters eines gemäß Art 20 Abs 2 weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse der Landtage) muss in die Verfassungsautonomie der Länder fallen.
- Es wird davon ausgegangen, dass trotz des Entfalls des Art 21 Abs 3 B-VG (Z 13 des Entwurfs) die Länder weiterhin Sonderregelungen betreffend die Diensthöhe in ihrem Bereich (etwa für die Bediensteten der Landtage sowie der Landeskontrolleinrichtungen) treffen können. Die Erlassung solcher Regelungen fällt nunmehr in die unbeschränkte Verfassungsautonomie der Länder gemäß Art 99 B-VG. Es wird davon ausgegangen, dass die Verfassungsautonomie insbesondere auch die Einrichtung der Präsidenten der Landtage als oberste Verwaltungsorgane (vgl Art 30 Abs 6 B-VG) ermöglicht.

4. Kontrollrechte

- Die Regelung der Z 35 des Entwurfs, wonach sich der Rechnungshof mit den Landeskontrolleinrichtungen abzustimmen hat, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden, wird begrüßt. Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten gehen davon aus, dass es der Rechnungshof ist, von dem die Initiative ausgehen muss und den den Prüfplan der Landeskontrolleinrichtungen berücksichtigen muss.

- Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten begrüßen, dass die Entscheidung darüber, ob auch die Gemeinden unter 20.000 Einwohnern einer Kontrolle durch die Landesrechnungshöfe unterliegen, der Verfassungsautonomie der Länder überantwortet wird (Z 35 des Entwurfs).
- Die Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder in Z 57 des Entwurfs, wonach sie zwingend entweder die Volksanwaltschaft für ihren Bereich für zuständig erklären oder eine gleichartige Einrichtung schaffen müssen, wird insoweit akzeptiert, als klargestellt ist, dass sich die „Gleichartigkeit“ auf die Aufgaben und nicht auf die konkrete Ausgestaltung (zB einer oder mehrere Personen an der Spitze) bezieht.
- Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten begrüßen grundsätzlich die Einrichtung eines wie in Z 58 des Entwurfs vorgesehenen Justizanwaltes; es muss dabei sichergestellt sein, dass die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in der Rechtsprechung gewahrt bleiben.

Hinsichtlich der Fortsetzung der Staats- und Verwaltungsreform verweisen die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten auf ihre bisherigen Beschlüsse, insbesondere die Erklärung vom 6. November 2006 an die Bundesregierung, welcher auch der Beschluss vom 7. Februar 2003 und die am 20. Jänner 2005 in den Österreich-Konvent eingebrachten Länderpositionen zugrunde liegen.

Sie erwarten eine rechtzeitige und wirksame Einbindung der Landtage vor allem in Fragen, in welchen die Gesetzgebungshoheit der Landtage und deren Kontrollrechte betroffen sind. Sie erwarten, dass die Staats- und Verwaltungsreform insgesamt zu einer Stärkung des bundesstaatlichen Aufbaus der Republik Österreich führen wird.

**STAATS- UND VERWALTUNGSREFORM
GEMEINSAME LÄNDERPOSITION ZU DEM AM 23. JULI 2007
VERSENDETEN ENTWURF DER EXPERTENGRUPPE*)**

1. Einleitende Bemerkungen

Aus Sicht der Länder kann die gewählte Vorgangsweise, die in Frage stehenden Bereiche einer Staats- und Verwaltungsreform in Teilentwürfen vorzulegen, akzeptiert werden, so über die entsprechenden Teilentwürfe jeweils Konsens erzielt werden kann.

Die Versendung des ersten Teilentwurfs der Expertengruppe mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht „um einen Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes im Sinne der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus handelt“, dabei aber gleichzeitig ein Verfahren wie bei einem allgemeinen Begutachtungsverfahren eingehalten wird (inklusive Beteiligung des Nationalrats, wo dieser Entwurf auch als „Ministerialentwurf“ dem Bundeskanzleramt zugeordnet wird; 94/ME XXIII. GP), lässt einige Fragen nach dem weiteren Schicksal dieses Entwurfs offen. Jedenfalls fordern die Länder – so wie dies immer in Aussicht gestellt und von der Landeshauptleutekonferenz auch wiederholt verlangt wurde –, dass mit ihnen über diesen Entwurf nach Vorliegen entsprechender Kostendarstellungen, jedenfalls aber vor Einbringung in den Nationalrat Verhandlungen geführt werden. In diesen Verhandlungen muss insbesondere eine Einigung über die Finanzierung und Kostentragung sowie über die Frage einer ausreichenden Legislavakanz und der erforderlichen Übergangsbestimmungen erzielt werden.

Vorangestellt werden muss weiters, dass die dem Entwurf zugrunde liegende Annahme einer Kostenneutralität, insbesondere der Einrichtung der Verwaltungsgerichte erster Instanz, nicht nachvollziehbar ist und keinesfalls geteilt wird (siehe dazu im Detail 2.).

*) Diese Gemeinsame Länderposition wurde von der Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung vom 14. September 2007 beschlossen und von der Landeshauptleutekonferenz anlässlich der Tagung am 4. Oktober 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu den Hauptgesichtspunkten dieses ersten Teilentwurfes zur Staats- und Verwaltungsreform werden von Lnderseite folgende grundstzliche gemeinsame Positionen eingenommen. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet der jeweils von den einzelnen mtern der Landesregierungen abgegebenen uerungen zu diesem Entwurf.

2. Rechtsschutz (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit)

Der vorliegende Entwurf sieht einerseits die Einfhrung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor und gleichzeitig wird der administrative Instanzenzug abgeschafft (mit Ausnahme des Bereiches der Gemeinden und der Selbstverwaltungskrper). Fr jedes Land und fr den Bund soll je ein Verwaltungsgericht erster Instanz bestehen. Diese Initiative wird aus Lnder-sicht ausdrcklich begrt und untersttzt, da damit der mit der Einrichtung der unabhngigen Verwaltungssenate eingeschlagene Weg, einen mit den Vorgaben der Europischen Menschenrechtskonvention konformen Rechtsschutz zu gewhrleisten, weitergefhrt wird und durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ein dem fderalistischen Aufbau unserer Republik Rechnung tragender Rechtsschutz gesichert wird.

Andererseits muss aus Lndersicht jedoch festgehalten werden, dass mit dem Ausschluss administrativer Instanzenzge der Landesregierung als oberstem Organ des Landes sowie als Aufsichtsorgan gegenber den Gemeinden und dem Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ihrer Verantwortung Rechnung tragende Einfluss- und Gestaltungsmglichkeiten genommen werden. Weiters muss grundstzlich festgehalten werden, dass die vorgeschlagenen nderungen auch eine Gewichtsverlagerung im herkommlichen System der Gewaltenteilung bedingen und der richterlichen Gewalt meritatorische Entscheidungskompetenzen in bisher auf administrativer Ebene abgewickelten Rechtssachen eingerumt werden. Diese Vernderungen verlangen (ber Art 132 Abs 4 B-VG des Entwurfs hinaus) nach einer verfassungsrechtlichen Einrumung eines Amtsbeschwerderechts.

In Art 131 Abs 2 Z 2 B-VG des Entwurfs sollte eine Klarstellung in der Weise erfolgen, dass – wie in Art 131 Abs 2 Z 1 B-VG des Entwurfs – eine Einschrnkung auf Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung vorgenommen wird [„2. Beschwerden, soweit ein nach Art 130 Abs 1 zweiter Satz ergangenes Bundesgesetz dies in einer Angelegenheit, die unmittelbar von Bundesbehrden versehen wird (Art 102 Abs 2), vorsieht.“]

Wenngleich der in Art 134 Abs 2 B-VG des Entwurfs den Lndern eingerumte Gestaltungsspielraum hinsichtlich der akademischen Ausbildung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Lnder grundstzlich zu be-

grüßen wäre, muss festgehalten werden, dass aus Ländersicht doch die klare Determinierung bereits auf Verfassungsebene, dass diese Mitglieder ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften nachzuweisen haben, befürwortet wird. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder werden als „Richter“ mit grundsätzlich voller Kognitionsbefugnis in Rechts- und Tatsachenfragen eine exponierte Stellung im Rechtsleben einnehmen, weshalb das Erfordernis der Rechtskundigkeit, wie dies bereits auch bisher verfassungsrechtlich für die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate festgeschrieben ist, beibehalten werden soll.

Es ist unbefriedigend, dass nach Art 135 Abs 1 zweiter Satz B-VG des Entwurfs der Bundesgesetzgeber auch im Bereich der Landesverwaltung (zB in den Angelegenheiten des Art 11 Abs 1 B-VG) oder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung die Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte anordnen können soll. Dafür sollte zumindest ein Zustimmungserfordernis der Länder vorgesehen werden. Auch wird der Materiengesetzgeber eine Mitwirkung von Laienrichtern wohl nur vorsehen können, wenn der – nach dem ersten Satz dieser vorgeschlagenen Bestimmung dafür zuständige – Organisationsgesetzgeber eine Entscheidung durch Senate vorsieht. Das sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Aus Ländersicht wird kein Bedarf nach einer Ergänzung von Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG um einen eigenen organisationsrechtlichen Tatbestand gesehen, der eine Ausnahmeregelung zu Art 15 Abs 2 B-VG bildet. Die Befugnis zur Regelung der Organisation dieser Behörden soll uneingeschränkt in die Organisationskompetenz der Länder fallen.

Die Länder sprechen sich mit Nachdruck gegen bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben bei der personellen Überleitung der derzeitigen UVS auf die Verwaltungsgerichte aus (Art 151 Abs 37 Z 8 B-VG des Entwurfes). Es ist schon aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen abzulehnen, wenn den Ländern zwar die Kompetenz zur Regelung der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder zukommen soll, gleichzeitig aber in einer zentralen Frage dieser Kompetenz den Ländern durch den Bundesverfassungsgesetzgeber für die Rekrutierung der Mitglieder dieser Verwaltungsgerichte eine zwingende Vorgabe gemacht wird. Ebenso abgelehnt werden daher folgende Vorgaben für den Organisationsgesetzgeber:

- Die Bestellung der Richter des Verwaltungsgerichtes des Landes durch die Landesregierung unter Bindung an einen Dreivorschlag der Vollversammlung (Art 134 Abs 2 B-VG).

- Die Rechte der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes in Bezug auf die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung (Art 135 Abs 2 und 136 Abs 3 B-VG).

Zu den finanziellen Auswirkungen: Keinesfalls geteilt wird – wie bereits einleitend festgehalten – von Ländersseite die in den Erläuterungen zum Entwurf angenommene Kostenneutralität der Neukonzeption im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Länder entstehen mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte Mehrkosten, die nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass die Landesverwaltungsgerichte auch Zuständigkeiten wahrnehmen sollen, die bisher von Bundesbehörden besorgt werden oder in denen es bisher keinen administrativen Instanzenzug gegeben hat. Vor allem darf auch nicht übersehen werden, dass die Kostenfolgen der Umstellung nicht ausschließlich in die Gestaltungsautonomie der Länder fallen, sondern insbesondere was die Ausgestaltung der Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten anbelangt, eine Abhängigkeit von der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung besteht und die damit verbundenen, zweifelsfrei gegebenen Auswirkungen auf die Vollzugskosten für die Länder, keineswegs vernachlässigbar sind.

Dass die in den Erläuterungen zum Verfassungsentwurf angenommene Kostenneutralität wohl nur Ausfluss einer vorläufigen und aus Sicht der Länder unzutreffenden Schätzung sein dürfte, bestätigt nicht zuletzt das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. August 2007, mit dem eine Erhebung der finanziellen Auswirkungen der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie der damit einhergehenden Abschaffung der administrativen Berufungsinstanz und der bestehenden Sonderbehörden eingeleitet wurde.

3. Kontrolle (Rechnungshof, Volksanwaltschaft und Justizanwalt)

Die verfassungsrechtliche Klarstellung, dass der Landesverfassungsgesetzgeber den Landeskontrolleinrichtungen auch die Kompetenz zur Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen kann, wird begrüßt. Ebenso wird der Auftrag an den Rechnungshof begrüßt, sich mit den Landeskontrolleinrichtungen abzustimmen, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden. Der in den Erläuterungen ergänzend enthaltene Hinweis, dass sich das Gebot der Vermeidung nicht erforderlicher Doppelprüfungen „an beide betroffenen Kontrolleinrichtungen gleichermaßen richtet“, ist durch den vorgeschlagenen Regelungstext nicht begründet.

Bei der vorgeschlagenen Regelung des Art 148i B-VG und damit zusammenhängend Art 148j B-VG des Entwurfs ist der Begriff der „der Volksanwaltschaft gleichartigen Einrichtung“ klärungsbedürftig. Diese Gleichartigkeit

A/4

kann sich nur auf die Aufgaben beziehen, keinesfalls aber auf die Kreation und Organisation der Einrichtung. Es muss bundesverfassungsrechtlich offen bleiben, ob diese Aufgaben beispielsweise durch eine einzelne Person wahrgenommen werden oder wie und von wem der Volksanwalt oder die Volksanwaltschaft bestellt werden.

Die Ausdehnung der Kontrollrechte der Volksanwaltschaft auf Unternehmen der Gebietskörperschaften (Art 148a Abs 2a B-VG des Entwurfs) wird von den Ländern abgelehnt.

4. Verfassungsbereinigung

Unter diesem Oberbegriff werden laut den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf verfassungsbereinigende Vorschläge für den Bereich der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen, der Übertragung von Hoheitsrechten und der Genehmigung von Staatsverträgen, von Veränderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, der Weisungsfreistellung von Behörden und universitären Organen und das erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz zusammengefasst. Aus Ländersicht sind derartige Schritte der Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit des Verfassungsrechtes dienliche Schritte außerordentlich zu begrüßen und zu unterstützen.

Ungeachtet dessen ist aber aus Ländersicht zu den vorliegenden Vorschlägen folgendes vorzubringen:

- Änderungen im Bestand der Länder sind als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren, die nach Art 44 Abs 3 B-VG der Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen wäre. Gleiches gilt wohl für eine Schmälerung der in diesem Zusammenhang den Ländern eingeräumten Rechte. Dies sollte in den Erläuterungen festgehalten werden.
- Soweit für Grenzänderungen die Zustimmung der Länder (Art 3 Abs 2 B-VG des Entwurfs) oder Gesetze der Länder (Art 3 Abs 3 B-VG des Entwurfs) erforderlich sind, muss – zumindest in den Erläuterungen – klar gestellt werden, dass die Länder im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie dafür auch Verfassungsgesetze vorsehen können. Weiters muss im Rahmen der Verfassungsautonomie die Möglichkeit bestehen, eine solche Zustimmung oder ein derartiges Gesetz einer Volksabstimmung zu unterziehen.
- Durch Art 20 Abs 2 B-VG des Entwurfs erfolgt eine Ermächtigung, durch einfaches Gesetz bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei zu stellen. Die damit nach der vorgeschlagenen Formulierung zwingend erforderliche Regelung von Aufsichtsrechten und insbesondere Abbe-

rufungsmöglichkeiten wird nicht in allen Konstellationen als sinnvoll erachtet. Jedenfalls aber wäre klarzustellen, dass durch Landesverfassungsgesetz weiterhin eine Weisungsfreistellung ohne Schaffung eines Aufsichtsrechtes erfolgen kann.

- Aus Anlass der Neufassung des Art 20 Abs 1 B-VG darf auch zur Überlegung gestellt werden, die unvollständige Formulierung „auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe“ durch die Nennung des Typus der Vertragsbediensteten zu ergänzen. Es wäre dann auch an anderen einschlägigen Stellen des B-VG vorzusehen, dass bestimmte Funktionen nicht nur Beamten vorbehalten sind.
- Art 21 Abs 3 B-VG soll wegen seiner Bedeutung für die Verwaltungsorganisation beibehalten werden.
- Aus Ländersicht wird im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art 50 Abs 5 B-VG weiters verlangt, dass auch die Länder unverzüglich von der Aufnahme von Verhandlungen unterrichtet werden, sofern der Staatsvertrag den Wirkungsbereich der Länder im Sinne von Art 10 Abs 3 B-VG berührt.

STAATS- UND VERWALTUNGSREFORMBeschluss der Landtagspräsidentenkonferenz^{*)}

1. Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten hat in ihren bisherigen Beschlüssen zur Bundesstaatsreform stets auf die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und zum Ausbau der Elemente des bundesstaatlichen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung hingewiesen. Ein Wesenselement dieses Prinzips ist die eigenständige Gesetzgebungskompetenz der Länder. Den Landtagen kommt daher im Gefüge der Staatsorganisation eine besondere Bedeutung zu.
2. Eine neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern muss sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientieren und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zweckmäßige Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereiche des Bundes und der Länder schaffen. Dies bedeutet, dass den Landtagen weiterhin die Aufgabe zukommen muss, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger durch die Landesgesetzgebung wesentliche Lebensbereiche zu gestalten. Eine konsequente Beachtung des Subsidiaritätsprinzips muss zu einem Ausbau eigenständiger Gestaltungsfähigkeit in den Ländern führen. Der befruchtende Wettbewerb, der sich aus unterschiedlichen Regelungen ergibt, ist für die Weiterentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft von großer Bedeutung.
3. Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten tritt entschieden Bestrebungen entgegen, in Verkennung der regionalen Unterschiede in so wichtigen Kernbereichen der Länderzuständigkeiten, wie beispielsweise im Bereich der Energie, der Krankenanstalten, der Sozialhilfe oder im Baurecht weitere Zentralisierungen beim Bund vorzunehmen. Sinnvolle Harmonisierungen werden durch die gute Kooperation der Länder untereinander hergestellt.
4. Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten wendet sich entschieden gegen eine Schmälerung der bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Den Ländern muss jedenfalls die Regelung

^{*)} Beschluss der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten in der Tagung am 30. Oktober 2007 in Linz.

der äußeren Organisation der Schulen (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) zukommen, um die regionale Bildungslandschaft entsprechend den sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten gestalten zu können. Für diese Aufgabenerfüllung ist den Ländern die dafür notwendige finanzielle Ausstattung zu gewährleisten.

5. Für den Fall der Schaffung einer „Dritten Säule“, in der bestimmte Kompetenzen sowohl dem Bund als auch den Ländern zugeordnet werden, ist zur Sicherstellung des bundesstaatlichen Prinzips ein effektives Mitwirkungsrecht der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes unabdingbar. Diesbezügliche Stellungnahmerechte oder Instrumente müssen ein kooperatives Mitspracherecht der Länder beinhalten, ohne dass der Bund einseitig Festlegungen treffen kann. Die Inanspruchnahme von Kompetenzen durch den Bund in der „Dritten Säule“ setzt daher die Zustimmung der Länder voraus. Die Landtage sind bei der Willensbildung der Länder zu beteiligen.
6. Die Länder und die Stadt Wien haben selbständig Einrichtungen zur öffentlichen Finanzkontrolle geschaffen. Diese Kontrolleinrichtungen sind gleich dem Rechnungshof des Bundes von der Verwaltung unabhängig und weisungsfrei und haben sich auf Grund ihrer Orts- und Sachnähe sehr bewährt. Allfällige Doppelgleisigkeiten in der Rechnungs- und Gebarungskontrolle sind auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen. Koordinierungsgebote bei den Prüfungen können Doppelprüfungen vermeiden.

RESOLUTION DES 57. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES*)
--

Der Österreichische Städtetag, die Mitgliederversammlung aller 247 im Österreichischen Städtebund verbundenen Städte und Gemeinden, hat

- in Kenntnis der Berliner Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union vom 25. März 2007, die ausdrücklich die Rolle der Kommunen hervorhebt;
- in Kenntnis der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt vom 24. Mai 2007;
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen über „Die Kohäsionspolitik und die Städte: Der Beitrag der Städte und Ballungsräume zu Wachstum und Beschäftigung in den Regionen“ vom 16. Mai 2006;
- in Kenntnis des Regierungsprogramms vom 11. Jänner 2007 der österreichischen Bundesregierung und in Kenntnis des Auftrags der Bundesregierung zur Ausarbeitung einer Staats- und Verfassungsreform;
- in Kenntnis der Beratungen des Österreich-Konvents, die am 31. Jänner 2005 zu Ende gegangen sind;
- in Erwägung der zunehmenden Herausforderungen und Komplexität kommunalen Handelns;
- in Erwägung des vorbildlichen Engagements der Städte, Gemeinden und kommunalen Einrichtungen für die Stärkung und den Erhalt des sozialen Zusammenhalts in unserem Staat;

am 1. Juni 2007 nachstehende Resolution verabschiedet:

*) Beschlossen vom 57. Österreichischen Städtetag, der vom 30. Mai bis 1. Juni 2007 in Linz stattfand. Zu den Beratungen in den einzelnen Arbeitskreisen siehe ausführlich ÖGZ 2007/7-8, 11 ff; ÖGZ 2007/6, 11 ff und ÖBZ 2007/6, 3 ff.

STAATSREFORM – VERWALTUNGSREFORM

Die für die Städte und Gemeinden wichtigsten Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung sind relativ jung, modern konzipiert und geben den Kommunen einen verhältnismäßig großen Freiraum für ihre Tätigkeit. Trotzdem ist es notwendig, Anpassungen vorzunehmen. Im Rahmen des Österreich-Konvents wurde vom Österreichischen Städtebund bereits eine Reihe von Vorschlägen eingebracht, die bessere Rahmenbedingungen für eine Effizienzsteigerung der kommunalen Tätigkeit und eine bessere Absicherung der Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden mit sich bringen würden.

Diese Vorschläge haben bis zum heutigen Tage keine Realisierung erfahren, obwohl auf die dringende Durchführung von Reformen seitens des Österreichischen Städtebundes immer ausdrücklich hingewiesen wurde und weiters darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sich eine Unterlassung dieser Reformen als schädigend für die Entwicklung der Städte und Gemeinden in Österreich auswirken könnte. Besonders wird seitens des Österreichischen Städtebundes auf folgende erforderlichen Maßnahmen hingewiesen:

Der Österreichische Städtebund

- begrüßt, dass von einer Expertengruppe auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents eine Verfassungsreform vorbereitet wird;
- spricht sich für die Evaluierung von Kompetenzbestimmungen sowie eine aufgabenorientierte Finanzierung aus;
- fordert die Umsetzung des Konzepts der „flexiblen Einheitsgemeinde“, die größeren Gemeinden die Möglichkeit einräumt, im Sinne größerer Bürgernähe und einer effizienteren Aufgabenerledigung weitere Aufgaben zu übernehmen, die entsprechend abzugelten sind;
- hält die Aufnahme einer Garantie von Leistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) in die Bundesverfassung für unverzichtbar;
- fordert die Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit wie zB der Bildung von Gemeindeverbänden über Bezirks- bzw. Landesgrenzen hinweg;
- wiederholt die Forderungen der Resolution des 56. Österreichischen Städtetags vom 2. Juni 2006 zum Thema „Die sichere Stadt“ und fordert ausdrücklich eine merkbare Verbesserung der Ausrüstung und Personalaufstockung der Bundespolizei mit dem Ziel, dass im Sinne einer Generalprävention wesentlich mehr „Polizei“ in der Öffentlichkeit „sichtbar“ ist und die Exekutive durch organisatorische Maßnahmen von

administrativen (Schreib)Arbeiten entlastet wird sowie die Mitwirkung des Wachkörpers Bundespolizei bei der Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei mit einem entsprechenden Weisungsrecht des Bürgermeisters. Diesen Maßnahmen hat eine Evaluierung der geltenden Polizeireform voranzugehen, ohne dass die bundespolizeilichen Kompetenzen an Städte und Gemeinden übertragen werden;

- wiederholt weiters die Forderung der Resolution des 56. Österreichischen Städtetags vom 2. Juni 2006 nach einer finanziellen Unterstützung der betroffenen Gemeinden durch den Bund in jenem Ausmaß, in dem Gemeindewachkörper schon bisher Aufgaben durchführen, die sonst vom Bund wahrzunehmen wären;
- fordert auf vorgenannter Grundlage die Kompetenz zum Vollzug von ortspolizeilichen Verordnungen, die Kompetenz zur Festlegung von Strafen bzw von Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, um örtlich begrenzte Missstände und Rechtswidrigkeiten selbst beseitigen zu können.

GESICHERTE STADT- UND GEMEINDEFINANZEN

Die vielfältigen Anstrengungen der österreichischen Städte und Gemeinden zur Effizienzsteigerung haben es trotz steigenden Aufgabenvolumens ermöglicht, die Zielvorgabe des Maastricht-Nulldefizits auch 2006 einzuhalten. Allerdings hat der Druck auf die öffentlichen Kassen dazu geführt, dass die kommunalen Investitionen massiv zurückgegangen sind. Das ist umso mehr von Bedeutung, als rund 50% der öffentlichen Investitionen von Städten und Gemeinden getätigt werden und die kommunalen Investitionen eine erhebliche Beschäftigungswirkung entfalten, die flächendeckend in ganz Österreich wirksam wird.

Problematisch ist aus Sicht des Städtebundes die zunehmende Zentralisierung der Abgabenerträge auf Seiten des Bundes und die schrittweise Erosion der eigenen Steuern auf kommunaler Ebene. Die daraus resultierende wachsende Abhängigkeit der Kommunen widerspricht allen Empfehlungen der Finanzwissenschaft.

Städte und die zentralen Orte sind die Wachstums- und Wertschöpfungszentren Österreichs. Sie übernehmen eine entscheidende Rolle in der Leistungsbereitstellung – auch für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden.

Der Österreichische Städtebund

- gibt der Überzeugung Ausdruck, dass die finanzielle Ausstattung der Städte und Gemeinden entscheidend ist für die Herstellung von Lebensqualität und die Erfüllung wesentlicher gesellschaftlicher Aufgaben sowie die Sicherung des sozialen Zusammenhalts;
- fordert, dass die Grundsteuer in einer neuen, einfach zu administrierbaren und die Wertentwicklung dynamisch wiedergebenden Form ausgestaltet wird und Grundsteuerbefreiungen überdacht werden sollten;
- fordert, dass der Empfehlungen des Europarates zur Kommunalfinanzierung gefolgt und der Anteil der eigenen Abgaben am Gesamtabgabenertrag gestärkt wird sowie die Kommunalsteuer als bedeutendste Gemeindesteuer für zukünftige Steuerreformen außer Streit gestellt bleibt;
- fordert, dass die zentralörtlichen Leistungen der Städte und die Dynamik im Gesundheits- und Sozialbereich und die Leistungen der Statutarstädte als Bezirksverwaltungsbehörden stärker bedacht werden, da die Verteilung der FAG-Mittel nur schwach die Entwicklung bei den Aufgaben und Ausgaben widerspiegelt;
- fordert, dass die Dynamik der Transferzahlungen an die Länder im Sozial- und Gesundheitsbereich eingedämmt wird und der Bund insbesondere im Gesundheitsbereich seiner Finanzierungsverantwortung nachkommen und den Ländern ausreichende Mittel zur Verfügung stellen muss;
- fordert, dass die Landesumlage abgeschafft wird;
- fordert, dass im Bereich der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft Schwerpunkte in Richtung der Daseinsvorsorge und der Sanierung der Netze gesetzt werden.

BILDUNG

Bildung und Schule sind wichtige öffentliche Bereiche. Die Städte und Gemeinden tragen hierbei einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Aus- und Weiterbildung der Kinder und Jugendlichen bei, die bereits in den Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt. Bei der UN-Konferenz in Rio de Janeiro wurde die Bedeutung von Bildung im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung in einem eigenen Kapitel der Agenda 21 festgehalten. Bildung ist lemnach nicht nur Grundlage, sondern auch Instrument einer nachhaltigen Entwicklung. Durch eine UN-Dekade wird „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zwischen 2005 und 2014 sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zu einem der bedeutendsten Bildungsleitthemen. Auf

A/6

Ebene der Städte und Gemeinden bedeutet Bildung vor allem Lebensqualität.

Untersuchungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass das Schulsystem in Österreich unter den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht optimal ausgerichtet ist. Zusätzlich wird durch finanzielle Deckelungen bzw durch neue gesetzliche Regelungen die Kostenbelastung der Städte und Gemeinden auch bei einem Rückgang der SchülerInnen nicht verringert.

Reformen im Pflichtschulwesen und bei der Kinderbetreuung dürfen allerdings nicht auf Kosten der Städte und Gemeinden erfolgen, sondern sind im Rahmen eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens aller beteiligten Gebietskörperschaften gemeinsam zu gestalten.

Der Österreichische Städtebund

- bekennt sich zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere für die unter 3-Jährigen, und der Ganztagsbetreuung von Kindern und SchülerInnen, wobei insbesondere Öffnungszeiten analog zu den zeitlichen Anforderungen der modernen Arbeitswelt den Eltern gegenüber zu gestalten sind;
- spricht sich im Sinne einer möglichst frühen Förderung für eine Verbesserung des vorschulischen Bildungsangebotes für die 5-Jährigen aus, da nur so das einheitliche Schulsystem in ganz Österreich gewahrt und regionale Unterschiede ausgeglichen werden können. In diesem Sinne wird die eingesetzte Expertengruppe aufgefordert, rasch Ergebnisse zu erarbeiten und mit Vertretern des Städtebundes zu diskutieren. Der Städtebund hält fest, dass allfällige Mehrkosten für diese bildungspolitischen Maßnahmen nicht zulasten der kommunalen Ebene entstehen dürfen;
- bejaht die Ausgestaltung und Weiterführung der Nachmittagsbetreuung, weil durch den Wandel der Zeit und der Gesellschaft, aber auch durch die neuesten Erkenntnisse der Pädagogik, heute mehr Bedarf denn je an einer modernen und kindgerechten Schulform sowie einer flexiblen und wertvollen Betreuung von Kindern bis in die Nachmittagsstunden besteht;
- setzt sich für die Einrichtung einer sprachlichen Frühförderung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf ein, da nur auf diese Weise Schwächen als auch besondere Begabungen von Kindern frühzeitig erkannt und entsprechend gefördert werden können, um späteren schulischen Problemen entgegenzuwirken und ungleiche Bildungschancen auszugleichen.

SOZIALES

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verursachten in den letzten Jahren große Steigerungen der Ausgaben in der Sozialhilfe im weitesten Sinne. Darüber hinaus bewirken das Älterwerden der Bevölkerung und der medizinisch-technische Fortschritt ein Ansteigen des Pflegebedarfs und einen zusätzlichen Kostendruck im Gesundheitswesen, der sowohl Länder als auch Gemeinden außerordentlich belastet. Die Umlagen in der Sozialhilfe sowie im Gesundheitswesen steigen rascher als die Einnahmen der Städte und Gemeinden. Zusätzlich werden durch Projekte auf Bundesebene immer größere Belastungen auf Länder und Gemeinden übergewälzt. Durch vielfältige Maßnahmen und Projekte im Bereich der Beschäftigungspolitik, der Integration oder der Kinderbetreuung stehen Österreichs Städte und Gemeinden im Zentrum des sozialen Netzes.

Die im Regierungsprogramm vorgeschlagene bedarfsorientierte Mindestsicherung ist neben einem die Existenz sichernden Mindestlohn und einem den Lebensunterhalt tatsächlich gewährleistenden Arbeitslosengeld die dritte Säule. In zahlreichen Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen im Ministerium haben die Städte und Gemeinden bis dato ihre Vorstellungen konstruktiv eingebracht.

Der Österreichische Städtebund

- begrüßt die Intention der österreichischen Bundesregierung, die Finanzierung und Organisation der Pflege und Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen;
- weist darauf hin, dass Österreichs Städte und Gemeinden bereits seit Jahrzehnten eine koordinierende Aufgabe auf lokaler Ebene einnehmen und durch den Betrieb von Seniorenzentren, Tagesstätten und Pflegeheimen sowie mobilen Pflegediensten und die Unterstützung der Hauskrankenpflege im Zuge der Zurverfügungstellung materieller und immaterieller Leistungen eine zentrale Rolle spielen;
- erinnert daran, dass die Pflege – insbesondere von älteren Menschen – umfassenden Qualitätsstandards und im Interesse der pflegebedürftigen Menschen strengen Kontrollen zu unterliegen hat;
- hebt die wesentliche und unverzichtbare Rolle von pflegenden Angehörigen – in den allermeisten Fällen Frauen – hervor, die durch gezielte Maßnahmen unterstützt und sozialrechtlich abgesichert werden müssen;
- schließt aufgrund der anhaltend angespannten kommunalen Finanzlage und überdurchschnittlicher Wachstumsraten bei den Sozialausgaben die

A/6

zusätzliche Übernahme von finanziellen Aufgaben oder die Ausweitung von Leistungen auf Kosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Pflege und der Mindestsicherung aus.

INTEGRATION

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie betrifft den Bund, die Länder, die Städte und die Gemeinden. Gerade die Städte sind im Zuge von Integrationsmaßnahmen besonders gefordert und brauchen daher die notwendige Unterstützung aller staatlichen Ebenen und Einrichtungen.

Der Österreichische Städtebund

- begreift die Integration zugewanderter Menschen als Chance für lokale Gemeinschaften, wobei vor allem Städte ein hohes Interesse an einer gelungenen Integration haben;
- weist darauf hin, dass eine Reihe von Problemen, die sich im Zuge der Integration ergeben, nur durch eine zwischen Bund, Ländern und Gemeinden – besonders in der Schul-, Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik – partnerschaftlich abgestimmte Integrationspolitik lösbar sind;
- spricht sich für die Einrichtung einer koordinierenden Stelle auf Bundesebene aus, die insbesondere in Städten und Ballungsräumen Integrationsmaßnahmen unterstützen und fördern sollte.

KLIMASCHUTZ

Überschwemmungen, Dürren, Stürme, das Abschmelzen der Gletscher – der Klimawandel wird immer deutlicher spürbar. Der UNO-Weltklimabericht spricht eine deutliche Sprache. Im besten Fall sei bis 2100 mit einer Erwärmung von 1,1 bis 2,9°C zu rechnen, am schlimmsten mit 2,4 bis 6,4°C. Der Klimarat stellt fest, dass der CO₂-Anstieg bis 2015 gestoppt werden muss. Nur dann lasse sich die durchschnittliche globale Erwärmung bis zum Jahr 2100 auf 2°C begrenzen.

Jeder Staat, jede Stadt und jeder Einzelne ist nun gefordert, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Klimawandel zu bremsen. Dies geht nur mit einem Bündel von Maßnahmen, das alle Bereiche der Gesellschaft einbezieht. Zentral ist dabei die Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energier durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

In Europa leben immerhin ca 80% der Bevölkerung in Städten. Klimaschutz bedeutet damit auch eine Sicherung der Lebensqualität und Gesundheit der

Bevölkerung in unseren Städten. Stadtentwicklung und Klimaschutz sind eines der zentralen Themen des kommenden Jahrzehnts.

Großflächige Bemühungen für effektiven Klimaschutz haben historisch in den Städten und Gemeinden begonnen und werden laufend vertieft. Österreichs Städte und Gemeinden übernehmen mit zahlreichen Leuchtturmprojekten und flächendeckenden Energieeffizienzsteigerungsprogrammen eine Vorreiterrolle.

Der Österreichische Städtebund

- unterstützt die österreichische Bundesregierung sowie die Europäische Union in all ihren Bemühungen für einen verstärkten Klimaschutz, um künftige Generationen vor den unkalkulierbaren Folgen eines globalen, von Menschen verursachten Klimawandels zu bewahren;
- hält fest, dass Österreichs Städte mit städtischen Energieeffizienzmaßnahmen und bewusstseinsbildenden Maßnahmen maßgeblich zum lokalen und regionalen Umwelt- und Klimaschutz beitragen;
- erklärt, dass sich gerade Österreichs Städte bereits in den vergangenen Jahren zu europaweit anerkannten Kompetenzzentren für ressourcenschonende Technologien und kommunale Leitprojekte entwickelt haben und erachtet die monetäre Förderung derartiger Initiativen durch Bund und Länder als vorrangig;
- fordert eine zielgerichtete Raumplanung als zentrales Instrument beim effizienten Umgang mit Ressourcen und zur Verminderung des Energieverbrauchs;
- sieht ein großes Klimaschutzpotenzial im Bereich der Wohnbauförderung, wobei hier neben sozialen Kriterien bei der Fördermittelvergabe verstärkt ökologische Kriterien zu definieren sind.

VERKEHR

Der öffentliche Verkehr stellt am Verkehrssektor ein wesentliches Instrument zur Eindämmung des CO₂-Ausstoßes und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Allein in den nächsten 10 Jahren sind in den österreichischen Städten und Gemeinden Investitionen im öffentlichen Verkehr im Ausmaß von fast 2 Milliarden Euro (ohne Wien) geplant.

Der Österreichische Städtebund

- fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, hinsichtlich der Grundsicherung im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr, des flächendeckenden Ausbaues, der Steigerung der Qualität und Attraktivierung (Verdichtung, Vertaktung, zeitgemäße Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs und der Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für diese Vorhaben in Gespräche mit dem Österreichischen Städtebund zu treten;
- betont die enorme funktionelle, soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Verkehrs in Österreich, dessen Leistungen ganz wesentlich zum effektiven Klimaschutz und zur Mobilität großer Teile der städtischen Bevölkerung sowie von Pendlerinnen und Pendlern beitragen;
- fordert aufgrund der nicht zuletzt seitens der EU geforderten nationaler Klimaschutzpolitik eine flächendeckende Zugangsmöglichkeit aller Bürgerinnen und Bürger zum öffentlichen Verkehr;
- erinnert den Bund an die Verpflichtung des Bundes zur Sicherstellung eines Grundangebots im öffentlichen Verkehr;
- fordert die Sicherstellung der für die Finanzierung des städtischen öffentlichen Personen- und Nahverkehrs sowie dessen notwendiger Ausbaumaßnahmen in Städten und Ballungsräumen erforderlichen Mittel und die Ausdehnung der Bestellerförderung auch auf Straßenbahnen;
- ersucht die österreichische Bundesregierung, eine Prüfung der Möglichkeit einer flächendeckenden Lkw-Maut vorzunehmen und in diesem Zusammenhang in Gespräche mit dem Österreichischen Städtebund einzutreten;
- gibt seiner Meinung Ausdruck, dass für eine weitere Hebung der Verkehrssicherheit in Ballungszentren und Städten entsprechende legislative Vorkehrungen in der Straßenverkehrsordnung zu treffen sind. Diese sollen vor allem Benachteiligungen für FußgängerInnen, RadfahrerInnen und Schienenfahrzeuge beseitigen sowie einer verbesserten Verständlichkeit der Regelungen der StVO dienen.

E-GOVERNMENT-REGISTER

Österreichs Städte und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren im Bereich E-Government große Anstrengungen unternommen, die dazu beigetragen haben, dass Österreichs Verwaltung beim letzten Benchmark der Europäischen Kommission den ersten Rang erreicht hat. Dies wurde auch

dadurch begünstigt, dass ihre Vertreter in die gesamtösterreichischen Planungen und in die „Gebietskörperschaften übergreifenden E-Government-Arbeitsgruppen“ eingebunden waren.

Im Zuge der fortschreitenden inhaltlichen wie auch rechtlichen Ausgestaltung von E-Government stellt sich jedoch zusehends heraus, dass in manchen Teilbereichen Konsolidierungsbedarf besteht, wo sich organisatorische oder rechtliche Konstruktionen entweder als wenig praktikabel bzw. als zu aufwendig oder zu wenig anwenderfreundlich erwiesen haben. Weiters sind Übergangsfristen knapp bemessen und drohen teilweise bereits mit Jahresende 2007 auszulaufen, weshalb aufgrund des noch laufenden Entwicklungsprozesses oder der geringen Anwenderzahlen eine forcierte E-Government-Umsetzung derzeit noch nicht geboten zu sein scheint.

Zur Steigerung der Verwaltungseffizienz ist aus Sicht der kommunalen Ebene eine Konsolidierung der bestehenden Register, insbesondere eine Harmonisierung von Grundbuch und Grundstücksdatenbank, eine Reorganisation des Gewerberegisters sowie der Aufbau eines Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregisters – wie bereits in der Verwaltungsreform II vereinbart – erforderlich. Da Städte und Gemeinden vielfach als Datenlieferanten für zentrale Register fungieren, wird auch weiterhin bei bestehenden wie neu hinzukommenden Registern eine kostenlose Nutzung erwartet. Erträge aus der Verwertung von Daten zentraler Register sind nach auszuhandelnden Schlüsseln zu refundieren.

Seitens der Städte und Gemeinden ergeht daher der Appell an den Bund, einerseits die Interessen aller Gebietskörperschaften angemessen zu berücksichtigen und – wo angebracht – zentrale Lösungs- und Umsetzungs-kompetenz zu beweisen, ohne jedoch Mehraufwände durch überschießende rechtliche und technische Hürden zu erzeugen.

Der Österreichische Städtebund

- fordert den Bund auf, raschest mit den Vorarbeiten für die Errichtung eines zentralen Personenstandsregisters zu beginnen;
- erachtet die Verbesserung der Registerkultur im Hinblick auf die nächste Volkszählung als unerlässlich; Doppelgleisigkeiten und unterschiedliche Qualitätsniveaus von Registern führen zu unnötig hohen Kosten und gefährden nachhaltig die Effizienz verwaltungshoheitlichen Handelns;
- fordert die Bundesregierung daher auf, eine Koordinierungsstelle für Datenführungsmodelle beim Bundeskanzleramt einzurichten, um ein qualitativ einheitliches hohes Niveau an Verwaltungsdaten zu garantieren sowie klare Verantwortlichkeiten festlegen zu können;

A/6

- fordert weiters, dass zur Förderung der Verbreitung digitaler Signaturen der rechtliche und technische Rahmen für die Bürgerkarte deutlich gelockert und die „Verwaltungssignatur“ unbefristet verlängert werden;
- betont die Wichtigkeit einer rechtlich und technischen Lockerung sowie Öffnung der elektronischen Zustellung zur Wirtschaft, da diese seitens der Städte und Gemeinden als E-Government-Kernfunktion mit enormem Einsparungspotenzial betrachtet wird;
- fordert die österreichische Bundesregierung auf, hinsichtlich der Umsetzung der INSPIRE-RL in österreichisches Recht in Gespräche mit dem Österreichischen Städtebund zu treten und ihn einzubinden. Ebenso sollte nachweislich sichergestellt werden, dass die gemäß österreichischer Verfassung oder gemäß EU-Recht verbrieften Rechte der Städte und Gemeinden gewahrt bleiben. Gegebenenfalls wäre bei Gefährdung dieser Rechte ein Verfahren vor dem EuGH einzuleiten;
- beauftragt den Präsidenten des Österreichischen Städtebundes, diese Resolution dem Herrn Bundespräsidenten, den Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung, den Abgeordneten zum Österreichischen Nationalrat sowie zum Österreichischen Bundesrat, den Mitgliedern der Landesregierungen sowie den Abgeordneten der Landtage zu übermitteln.

REFORM DES ÖFFENTLICHEN PERSONENVERKEHRS

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Die Landeshauptleutekonferenz stellt auf Basis der bisherigen Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 25. Mai 2005 (VSt-3242/77 vom 30.5.2005), der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26. April 2006 (VSt-3242/91 vom 27.4.2006) und des Regierungsprogramms 2007 (siehe darin Seite 62, Punkt 1.3.) folgende Forderungen an den Bund:

- Zur Lösung der evidenten Probleme sind folgende vordringliche Maßnahmen kurzfristig umzusetzen:
 - Sicherung Grundangebot: Der Bund garantiert und finanziert den Schienenverkehr auf der Basis des Fahrplanjahres 2005/06.
 - Ausfinanzierung ÖBB: Der Bund hat als Eigentümer des Unternehmens ÖBB (Bahn und Postbus) dessen Ausfinanzierung unverzüglich sicherzustellen. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Fahrplanangebotes darf nicht von zusätzlichen Länderzahlungen abhängig gemacht werden.
 - Bestellförderung: Sofortige Aufstockung der Bundesmittel für zusätzliche Verkehre wie von der Landeshauptleutekonferenz mehrfach gefordert.
- 1. Gesamtkonzept Öffentlicher Verkehr zur nachhaltigen Erreichung der Zielsetzungen
 - Der Bund hat ein Gesamtkonzept zur Zukunft des Öffentlichen Verkehrs unter Berücksichtigung der Länderinteressen zu erstellen. Dieses Konzept hat ein Grundangebot mit kalkulierbaren Schnittstellen zwischen Nah-, Regional- und Fernverkehr zu garantieren. Der Bund hat dazu auch seine Aufgabenträgerschaft für den Fernverkehr wahrzunehmen. Außerdem ist dieses Konzept Grundlage für den Ausbau der Infrastruktur durch den Bund.

*) Beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 13. April 2007 in Salzburg.

III. Absicherung der Länder durch eine Artikel 15a B-VG-Vereinbarung

- Die Grundsätze der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den Öffentlichen Verkehr sind in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG festzulegen.
- Darin ist eine wertbeständige Mittelübertragung an die Länder dauerhaft sicherzustellen.
- Weiters ist zu gewährleisten, dass Kostenfolgen aus Änderungen des maßgeblichen Bundes- bzw EU-Regimes nicht die Länder belasten können.
- Die Finanzausgleichsgerechtigkeit ist in jedem Falle sicherzustellen.

**„BERLINER ERKLÄRUNG“
ERKLÄRUNG ANLÄSSLICH DES 50. JAHRESTAGES
DER UNTERZEICHNUNG DER RÖMISCHEN VERTRÄGE*)**

Europa war über Jahrhunderte eine Idee, eine Hoffnung auf Frieden und Verständigung. Diese Hoffnung hat sich erfüllt. Die europäische Einigung hat uns Frieden und Wohlstand ermöglicht. Sie hat Gemeinsamkeit gestiftet und Gegensätze überwunden. Jedes Mitglied hat geholfen, Europa zu einigen und Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Der Freiheitsliebe der Menschen in Mittel- und Osteuropa verdanken wir, dass heute Europas unnatürliche Teilung endgültig überwunden ist. Wir haben mit der europäischen Einigung unsere Lehren aus blutigen Auseinandersetzungen und leidvoller Geschichte gezogen. Wir leben heute miteinander, wie es nie zuvor möglich war.

Wir Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sind zu unserem Glück vereint.

I.

Wir verwirklichen in der Europäischen Union unsere gemeinsamen Ideale. Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt. Seine Würde ist unantastbar. Seine Rechte sind unveräußerlich. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Wir streben nach Frieden und Freiheit, nach Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, nach gegenseitigem Respekt und Verantwortung, nach Wohlstand und Sicherheit, nach Toleranz und Teilhabe, Gerechtigkeit und Solidarität. Wir leben und wirken in der Europäischen Union auf eine einzigartige Weise zusammen. Dies drückt sich aus in dem demokratischen Miteinander von Mitgliedstaaten und europäischen Institutionen. Die Europäische Union gründet sich auf Gleichberechtigung und solidarisches Miteinander. So ermöglichen wir einen fairen Ausgleich der Interessen zwischen den Mitgliedstaaten.

Wir wahren in der Europäischen Union die Eigenständigkeit und die vielfältigen Traditionen ihrer Mitglieder. Die offenen Grenzen und die leben-

*) Unterzeichnet vom Präsidenten des Europäischen Parlaments, PÖTTERING, der EU-Ratsvorsitzenden, Bundeskanzlerin Dr. MERKEL, und Kommissionspräsident BARROSO anlässlich eines informellen Treffens der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am 25. März 2007 in Berlin.

B

dige Vielfalt der Sprachen, Kulturen und Regionen bereichern uns. Viele Ziele können wir nicht einzeln, sondern nur gemeinsam erreichen. Die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und ihre Regionen und Kommunen teilen sich die Aufgaben.

II.

Wir stehen vor großen Herausforderungen, die nicht an nationalen Grenzen halt machen. Die Europäische Union ist unsere Antwort darauf. Nur gemeinsam können wir unser europäisches Gesellschaftsideal auch in Zukunft bewahren zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Dieses europäische Modell vereint wirtschaftlichen Erfolg und soziale Verantwortung. Der Gemeinsame Markt und der Euro machen uns stark. So können wir die zunehmende weltweite Verflechtung der Wirtschaft und immer weiter wachsenden Wettbewerb auf den internationalen Märkten nach unseren Wertvorstellungen gestalten. Europas Reichtum liegt im Wissen und Können seiner Menschen, dies ist der Schlüssel zu Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt.

Wir werden den Terrorismus, die organisierte Kriminalität und die illegale Einwanderung gemeinsam bekämpfen. Die Freiheits- und Bürgerrechte werden wir dabei auch im Kampf gegen ihre Gegner verteidigen. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dürfen nie wieder eine Chance haben.

Wir setzen uns dafür ein, dass Konflikte in der Welt friedlich gelöst und Menschen nicht Opfer von Krieg, Terrorismus oder Gewalt werden. Die Europäische Union will Freiheit und Entwicklung in der Welt fördern. Wir wollen Armut, Hunger und Krankheiten zurückdrängen. Dabei wollen wir auch weiter eine führende Rolle einnehmen.

Wir wollen in der Energiepolitik und beim Klimaschutz gemeinsam vorangehen und unseren Beitrag leisten, um die globale Bedrohung des Klimawandels abzuwenden.

III.

Die Europäische Union lebt auch in Zukunft von ihrer Offenheit und dem Willen ihrer Mitglieder, zugleich gemeinsam die innere Entwicklung der Europäischen Union zu festigen. Die Europäische Union wird auch weiterhin Demokratie, Stabilität und Wohlstand jenseits ihrer Grenzen fördern.

Mit der europäischen Einigung ist ein Traum früherer Generationen Wirklichkeit geworden. Unsere Geschichte mahnt uns, dieses Glück für künftige Generationen zu schützen. Dafür müssen wir die politische Gestalt Europas immer wieder zeitgemäß erneuern. Deshalb sind wir heute, 50 Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge, in dem Ziel geeint, die Europäische Union bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf eine erneuerte gemeinsame Grundlage zu stellen.

Denn wir wissen: Europa ist unsere gemeinsame Zukunft.

PAKTUM ZUM FINANZAUSGLEICH 2008

„Paktum Finanzausgleich 2008“^{*)}

Die Basis des neuen FAG ist der alte Finanzausgleich.

Die Dauer des neuen Finanzausgleichs beträgt 6 Jahre. Beginnt mit 1.1.2008 und endet mit 31.12.2013.

Der neue Finanzausgleich wird in 2 Etappen gegliedert.

1. Etappe – drei Jahre

Der Konsolidierungsbeitrag wird um 50% gesenkt, und davon werden

156 Mio € für die Länder und
53 Mio € für die Gemeinden verwendet.

Zusätzlich erhalten die Länder 12 Mio € zum bisherigen Betrag als Strukturmittel.

Auf Basis der noch abzuschließenden und konkret auszuformulierenden Artikel 15a Vereinbarung – insbesondere hinsichtlich der strukturellen Veränderungen und Zielsetzungen –, kommen die FA-Partner überein, dass der Bund zusätzlich 100 Mio € für die Gesundheitsfinanzierung zur Verfügung stellt.

Die um 100 Mio € aufgestockten Bundesanteile (variable USt-Anteile – bisher 264 Mio €, plus fix: 158 Mio €) für die **Gesundheitsfinanzierung** werden ausschließlich mit der Ertragsanteilsdynamik (ausgehend von Basis 2008) valorisiert.

Von den zusätzlichen 100 Mio € werden in Form eines Vorwegabzuges 20 Mio € für die Patientenausgleichsregelung zur Verfügung gestellt. Davon entfallen auf das Land Tirol 14 Mio € und je 2 Mio € auf die Länder Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg. Die verbleibenden 80 Mio €

*) Unterzeichnet von den Landesfinanzausgleichspartnern am 10. Oktober 2007 in Wien.

C

werden je zur Hälfte nach dem Bevölkerungsschlüssel und nach dem letzter LKF-Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

2. Etappe – drei Jahre

Der gesamte Konsolidierungsbeitrag entfällt, vom zusätzlich entfallender Betrag erhalten die Gemeinden 102 Mio €. Insgesamt stehen daher den Gemeinden 156 Mio € zur Verfügung. Davon stammen 50 Mio € aus dem Konsolidierungsbeitrag der Länder. Der weitere Betrag geht an die Länder. Von den Gemeindemitteln werden 100 Mio € zur Kompensation der Abflachung des aBS der Gemeinden bis 10.000 Einwohner verwendet. Die Kompensation für die Verlierergemeinden hat vollständig, dynamisiert und punktgenau zu erfolgen.

Für finanzschwache Städte/Gemeinden über 10.000 Einwohner werden in der zweiten Etappe insgesamt 16 Mio € pa zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden finanziert durch

1. einem Vorwegabzug in Höhe von 10 Mio € beim § 21 FAG
2. dem Bund in Höhe von 2 Mio €
3. dem Land Wien in Höhe von 2 Mio €
4. die Länder ohne Wien in Höhe von 2 Mio € über die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Die Länder erhalten in der zweiten Etappe für Strukturmittel statt bisher zusätzlich 12 Mio € 13 Mio €.

Die um 100 Mio € aufgestockten Bundesanteile für die Gesundheitsfinanzierung in der 1. Etappe werden beibehalten.

In Summe werden in der 2. Etappe jährlich folgende Beträge verteilt

430 Mio € Finanzausgleich

100 Mio € Gesundheitsfinanzierung

Die FA-Partner kommen überein, dass folgende Maßnahmen gesetzt werden:

Pflege: Auf Basis der noch abzuschließenden Artikel 15a Vereinbarung kommen die FA-Partner überein, dass die Finanzierungsbeteiligung der Länder 40% beträgt. Der Gesamtbetrag wird mit 40 Mio € gedeckelt (für Länder und Gemeinden daher 16 Mio €).

Mindestsicherung: Auf Basis der Punktation und der noch abzuschließenden und konkret auszuförmulierenden Artikel 15a Vereinbarung kommen die FA-Partner überein, dass die jeweilige Gebietskörperschaft die in ihren Zustän-

digkeitsbereich fallenden Finanzierungsanteile trägt. Die Nettozusatzkosten für Länder und Gemeinden werden mit zusammen 50 Mio € gedeckelt.

Kinderbetreuung: Auf Basis der noch abzuschließenden und konkret auszuformulierenden Artikel 15a Vereinbarung kommen die FA-Partner überein, dass die Länder einen Beitrag zum Ausbau der Kinderbetreuung und der Sprachförderung von insgesamt mindestens 20 Mio € leisten.

KV-Beitrag: Der Bund wird sich bemühen, den KV-Beitrag für Sozialhilfebezieher mit jenem Betrag zu fixieren, zu dem die Ausgleichszulagenempfänger in der KV versichert sind (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Weitere vereinbarte Maßnahmen:

- **Reform bei aBS**
- **Verstärkte Widmung der Wohnbauförderungsmittel (Abschluss 15a Vertrag) für Klimaschutz**
- **Anreizsetzung für freiwillige Gemeindekooperation** gemäß dem Bericht der FA-Partner
- **Anwendung der Bevölkerungsstatistik ab dem Jahr 2009:** In der ersten Etappe bis inkl 2010 wird die Bevölkerungsstatistik laut Stichtag 31.10.2008 angewendet, in der zweiten Etappe 2011 bis 2013 wird die Bevölkerungsstatistik jährlich auf Basis des jeweils vorletzten Jahres angewendet. Voraussetzung ist, dass die Statistik Austria die Ansicht vertritt, dass sie valide Daten zur Verfügung stellen kann.
- **Umsetzung einer Verwaltungsreform** mit jedenfalls folgenden Punkten
 Personaleinsparung,
 finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform,
 einheitliche Abgabenordnung,
 Einführung Pensionskonto mit Kostentragung Länder für Landeslehrerteil,
 Arbeitsgruppe zur Prüfung und Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs,
 kostenneutrale Abschaffung der Selbstträgerschaft.
- **Neuer Abschluss Stabilitätspakt auf Basis ÖSTP 2005 mit folgenden neuen Inhalten:**
 Es werden die Werte gemäß Regierungsprogramm vereinbart.
- Eine **Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs** wird eingesetzt sowie je eine Arbeitsgruppe zur Struktur und Finanzierung der Gesundheit (inklusive der Maastricht-Konformität

C

der Krankenanstaltenfinanzierung) und Pflege. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppen muss bis zum Beginn der zweiten Etappe vorliegen.

- Transfers werden in Ertragsanteile gemäß Tischvorlage vom 26.09.2007 (Anpassung bei Konsolidierungsbeitrag gemäß obigen Punkten) umgewandelt. Die Höhe der Landesumlage wird neutralisiert. Die Umrechnung hat vollständig, dynamisiert und punktgenau zu erfolgen.

Alle weiteren Punkte des alten Finanzausgleichs bleiben unverändert, wie zum Beispiel die Artikel 15a Vereinbarung zu den Justizhäftlingen.

Mit dieser Vereinbarung sind alle sonstigen Forderungen der Gebietskörperschaften der noch laufenden Finanzausgleichsperiode abgegolten.

Alle FA-Partner kommen überein, dass die gegensätzlichen Standpunkte betreffend das „Zamser Erkenntnis“ für die Dauer dieses Finanzausgleiches ruhen.

Die angeführten Beilagen sind integrierender Bestandteil dieses Paktums.

Wien, am 10. Oktober 2007

Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen

Staatssekretär für Finanzen

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

Österreichischer Gemeindebund

Österreichischer Städtebund

8 Beilagen

ANHANG 1

Politische Vereinbarung zur Abänderung der Verwaltungsreform II zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Wesentlicher Teil der Gesamteinigung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 war die Vereinbarung der Gebietskörperschaften zur Effizienzsteigerung der öffentlichen Aufgabenerfüllung „Verwaltungsreform II“ mit dem Ziel, einen wichtigen Betrag zur weiteren Verbesserung der Qualität der öffentlichen Verwaltung zu leisten und die Gebietskörperschaften dem gemeinsam angestrebten Ziel eines ausgeglicheneren Haushaltes näher zu bringen. Die Vertreter der Gebietskörperschaften vereinbarten die Umsetzung von konkreten Verwaltungsreformmaßnahmen, die in der am 15.11.2005 unterzeichneten Verwaltungsreform II Vereinbarung festgehalten wurden.

Auf Grund neuer Vorgaben durch das derzeitige Regierungsprogramm, der Staats- und Verwaltungsreform, des Positionspapiers des Rechnungshofs zur Verwaltungsreform und der vorgezogenen Finanzausgleichsverhandlungen ist es notwendig die Verwaltungsreform II Vereinbarung wie folgt abzuändern bzw zu ergänzen:

Aktivitätsaufwand

Alle Gebietskörperschaften haben sich zum Ziel gesetzt, die Kostendynamik im Aktivitätsaufwand einzubremsen.

Die daraus quantifizierten Einsparungen ergeben bis 2010:

Gebietskörperschaft	Mio €	VBÄ
Bund	Nachbesetzung nur jeder 2. Pensionsierung	
Bundesländer insg	844	5.670
Gemeinden insg	342	3.757

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass diese Einsparungsziele innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaften bis Ende 2010 umgesetzt werden.

Das für den Bund vorgegebene Einsparziel gilt mit Stichtag 1.1.2007. Die Einsparziele für die übrigen Gebietskörperschaften gelten mit Stichtag 1. Juli 2005 für den Zeitraum 2006 bis 2010. Evaluierungen werden alle zwei Jahre durchgeführt.

C

Einführung eines Pensionskontos für Landeslehrer

Im Zuge der Pensionsreform 2004 wurde im Allgemeinen Pensionsgesetz (generell) und dem Pensionsgesetz 1965 (speziell für Beamte, als Pensionsrecht auch auf Landeslehrer anzuwenden) die Einführung eines Pensionskontos beschlossen. Bund und Länder setzen jeweils in ihrem Bereich diese Bestimmungen um, so dass ein einheitliches Pensionskonto für ASVG und Bundesbeamte sichergestellt ist. Für die Umsetzung dieses Projekts im Bereich der Landeslehrer hat der Bund die Kosten für die Vorarbeiten und die Basis-Applikation im WEB (inklusive aller Schnittstellen zum HVB) übernommen, der darüber hinausgehende Aufwand wird vom jeweiligen Land getragen.

Familienlastenausgleichsfonds-Selbstträgerschaft

Kostenneutrale Abschaffung der Selbstträgerschaft.

Prüfung der Rechnungshofvorschläge zur Verwaltungsreform

Die Vorschläge des Rechnungshofes zur Verwaltungsreform werden als wichtiger Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Modernisierung der Verwaltung erachtet. Die Arbeitsgruppe zur Prüfung und Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofes wird bis zu Beginn der 2. Etappe einen Bericht vorlegen.

Einheitliche Abgabenordnung

Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Abgabenordnung nach dem Muster der Bundesabgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden. Die erforderlichen Änderungen der Verfassung werden hiermit vereinbart. Dadurch wird ein Beitrag zur Standortverbesserung durch mehr Transparenz und Einheitlichkeit und zur Verwaltungsvereinfachung für die Wirtschaft geleistet.

Umsetzung der Pensionsreform des Bundes durch alle Bundesländer

Die Verhandlungspartner vereinbaren **unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen eine** finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes durch die Länder für deren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen des Monitorings informieren sich Bund, Länder und Gemeinde wechselseitig über den Stand der Umsetzung. Es wird vereinbart, die Umsetzung **bis Ende 2009** abzuschließen.

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBI I Nr 5/2007

5. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2005, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 64 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung.“

2. Nach Art. 67 wird folgender Art. 67a eingefügt:

„**Artikel 67a.** (1) Zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte ist die Präsidentschaftskanzlei berufen, die dem Bundespräsidenten untersteht.

(2) Art. 67 gilt nicht für die Ernennung von Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und die Verleihung von Amtstiteln an diese sowie für Akte des Bundespräsidenten in Ausübung der Diensthoheit diesen gegenüber.“

3. Art. 69 Abs. 2 zweiter und letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, so wird der Bundeskanzler durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das an Jahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Bundesregierung vertreten.“

4. Art. 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers beauftragt dieser im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister diesen, einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit seiner Vertretung; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung. Ist ein Bundesminister nicht in der Lage, einen Vertretungsauftrag im Sinne des ersten Satzes zu erteilen, so beauftragt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen anderen Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit dessen Vertretung; eine

D/1

solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Der Vertreter eines Bundesministers trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).“

5. Art. 78 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundeskanzler kann seine Angelegenheiten im Nationalrat und im Bundesrat im Einvernehmen mit dem Vizekanzler, der mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut ist, durch einen Staatssekretär, der diesem beigegeben ist, wahrnehmen lassen. Der Vizekanzler, der mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut ist, kann seine Angelegenheiten im Nationalrat und im Bundesrat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch einen Staatssekretär, der diesem beigegeben ist, wahrnehmen lassen.“

Fischer

Gusenbauer

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBI I Nr 27/2007

27. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 5/2007, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

2. Art. 23a Abs. 3 lautet:

„(3) Wählbar sind die in Österreich zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

3. Art. 23a Abs. 4 lautet:

„(4) Art. 26 Abs. 5 bis 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. Art. 23a Abs. 5 und 6 entfällt.

5. Art. 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

6. Art. 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Wählbar sind die zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

D/2

7. Art. 26 Abs. 6 lautet:

„(6) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.“

8. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.“

9. Nach Art. 26 wird folgender Art. 26a eingefügt:

„**Artikel 26a.** Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament, der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie die Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen obliegt Wahlbehörden, die vor jeder Wahl zum Nationalrat neu gebildet werden. Diesen haben als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören, der Bundeswahlbehörde auch Richter des Dienst- oder Ruhestandes; die Zahl der Beisitzer ist in der Wahlordnung zum Nationalrat festzusetzen. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien entsprechend ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke berufen. Im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene wahlwerbende Parteien, die danach keinen Anspruch auf Berufung von Beisitzern hätten, sind jedoch berechtigt, einen Beisitzer für die Bundeswahlbehörde vorzuschlagen.“

10. In Art. 27 Abs. 1, Art. 92 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 5 und Art. 147 Abs. 5 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.

11. In Art. 30 Abs. 3 wird die Wortfolge „die von der Republik Österreich entsendeter Abgeordneter zum Europäischen Parlament“ durch die Wortfolge „die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments“ ersetzt.

12. Art. 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für das Volksbegehren werden durch Bundesgesetz getroffen.“

13. Art. 46 lautet:

„**Artikel 46.** (1) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

(2) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für die Volksabstimmung werden durch Bundesgesetz getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

14. In Art. 49b Abs. 1 erster Satz werden die Wörter „der Bundesgesetzgeber“ durch die Wörter „die Bundesgesetzgebung“ ersetzt.

15. In Art. 49b Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat“.

16. Art. 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der zum Nationalrat wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Art. 26 Abs. 5 bis 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

17. In Art. 60 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“ durch die Wortfolge „am Wahltag“ ersetzt.

18. Art. 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Landtage werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Landesverfassung kann vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland, einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.“

19. In Art. 95 Abs. 2 wird die Wortfolge „des aktiven und passiven Wahlrechtes“ durch die Wortfolge „des Wahlrechtes und der Wählbarkeit“ ersetzt.

20. Nach Art. 95 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch die Landtagswahlordnungen getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

21. Der bisherige Art. 95 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

22. Art. 117 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gemeinderat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der männlichen und weiblichen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung kann jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. Die Wahlordnung darf die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Landtagswahlordnung; es kann jedoch bestimmt werden, dass Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht wahlberechtigt und wählbar sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den in der Wahlordnung festzulegenden Bedingungen sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

D/2

wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, dass Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.“

23. Art. 117 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall ist Art. 26 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.“

24. Der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 100/2005 eingefügte Art. 151 Abs. 33 erhält die Absatzbezeichnung „(33a)“.

25. Art. 151 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) Für das In-Kraft-Treten der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 27/2007 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außer-Kraft-Treten der durch dieses Bundesverfassungsgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Art. 23a Abs. 1, 3 und 4, Art. 26 Abs. 1, 4, 6 und 8, Art. 30 Abs. 3, Art. 41 Abs. 3, Art. 46, Art. 49b Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 zweiter Satz, Art. 60 Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz, Art. 95 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 117 Abs. 2 und 6 sowie Art. 151 Abs. 33a treten mit 1. Juli 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt Art. 23a Abs. 5 und 6 außer Kraft. Die landesrechtlichen Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 der neuen Rechtslage anzupassen.
2. Art. 26a tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft. Die Umbildung der Bundeswahlbehörde nach dieser Bestimmung hat bis zum Ablauf des 31. August 2007 zu erfolgen; die näheren Bestimmungen darüber werden durch die Wahlordnung zum Nationalrat getroffen.
3. Art. 27 Abs. 1, Art. 92 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 5 und Art. 147 Abs. 5 treten mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft. Auf Personen, die am Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode bereits eine Funktion im Sinne des Art. 92 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 5 und Art. 147 Abs. 5 ausüben, sind diese Bestimmungen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Fischer

Gusenbauer

**ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2007 ERLASSENEN
BZW KUNDGEMachten LANDESGESETZE, DER KUNDGEMachten
VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG
UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE**

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht¹

Im Berichtsjahr wurden keine Verfassungsgesetze bzw einfache Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, kundgemacht.

2. Gesetze

Gesetz über die Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (**Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz** – Bgld. AISG (LGBl Nr 14))

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem die **Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993** geändert wird (LGBl Nr 42)

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995)** geändert wird (LGBl Nr 3)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 4)

¹ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

E

Gesetz über die Förderung der Jugend (**Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007** – Bgld. JFG 2007) (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird (**Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2006**) (LGBl Nr 29)

Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (**Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz** – Bgld. SBBG) (LGBl Nr 74)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Raumplanungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 23)

Gesetz über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (**Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007** – Bgld. GVG 2007) (LGBl Nr 25)

Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Bgld. IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz** – Bgld. ISUG) (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem die **Flurverfassungs-Landesgesetz** geändert wird (LGBl Nr 22)

Gesetz über das In-Verkehr-bringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen in Burgenland (**Burgenländisches Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz** – Bgld. BPG) (LGBl Nr 32)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 (**Burgenländische Straßengesetz-Novelle 2006**) geändert wird (LGBl Nr 11)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006** geändert wird (LGBl Nr 41)

Gesetz zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (**Burgenländisches Ökoförderungsgesetz** – Bgld. ÖFG) (LGBl Nr 40)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Tourismusgesetz 1992** geändert wird (LGBl Nr 33)

Gesetz, mit dem das **Buschenschankgesetz** geändert wird (LGBl Nr 2)

3. **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG²**

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland über die **Kündigung zweier Tierschutz-Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG (LGBl Nr 16)

4. **Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung³**

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

E

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Kärntner Nationalparkgesetz** geändert werden (LGBl Nr 25)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**15. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**12. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**) geändert werden (LGBl Nr 34)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 20)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 30)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Schulgesetz** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Schischulgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Berg- und Schiführergesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Jugendschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 54)

Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (**Kärntner Sozialbetreuungsberufesgesetz – K-SBBG**) (LGBl Nr 53)

Gesetz über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (**Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG**) (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Mindestsicherungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 84)

Gesetz, mit dem die **Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Flurverfassungs-Landesgesetz 1979** geändert wird (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechtegesetz** geändert wird (LGBl Nr 11)

E

Gesetz, mit dem das **Kärntner Chemikaliengesetz** geändert wird (LGBl Nr 59)

Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (**Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz**, K-BiWG) (LGBl Nr 63)

Gesetz über die Förderung der Kärntner Tages- und Wochenzeitungen (**Kärntner Presseförderungsgesetz** – K-PresseFG) (LGBl Nr 57)

E

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetze – Änderung der **NÖ Landesverfassung 1979** (LGBl Nr 0001-14, 0000-15)

Verfassungsgesetz – Änderung der **NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBl Nr 0300-7)

Verfassungsgesetz – **Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** (LGBl Nr 0350-7)

Änderung der **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBl Nr 1000-13)

2. Gesetze

Änderung des **NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes** (LGBl Nr 0050-5)

Änderung des **NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes** (NÖ IEVG) (LGBl Nr 0060-4)

Änderungen des Gesetzes über den **Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich** (LGBl Nr 0015-17 und 0015-18)

Änderungen **NÖ Landes-Bedienstetengesetz** (LGBl Nr 2100-1, 2100-2)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (LGBl Nr 2200-61)

Änderung des **NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes** (LGBl Nr 2300-40)

Änderung des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (LGBl Nr 2420-51)

Änderung der **NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976** (LGBl Nr 2440-47)

Änderungen des **NÖ Pflichtschulgesetzes** (LGBl Nr 5000-19, 5000-20)

Änderung des **NÖ Jugendschutzgesetzes** (LGBl Nr 4600-9)

NÖ Grundversorgungsgesetz (LGBl Nr 9240-0)

Änderung des **NÖ Sozialhilfegesetzes 2000** (LGBl Nr 9200-4)

Änderung des **NÖ Pflegegeldgesetzes 1993** (LGBl Nr 9220-8)

NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007) (LGBl Nr 9230-0)

Änderung des **NÖ Krankenanstaltengesetzes** (LGBl Nr 9440-26)

Änderung des **NÖ Spitalsärztegesetzes 1992** (LGBl Nr 9410-12)

Änderung des **NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977** (LGBl Nr 9400-11)

Änderungen des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976** (LGBl Nr 8000-22, 8000-23)

Änderungen des **NÖ Naturschutzgesetzes 2000** (LGBl Nr 5500-5, 5500-6)

Änderung der **NÖ Bauordnung 1996** (LGBl Nr 8200-14)

NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG) (LGBl Nr 6145-0)

Änderung des **NÖ Forstausführungsgesetzes** (LGBl Nr 6851-5)

NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007 (LGBl Nr 3630-0)

Änderung des **NÖ Jagdgesetzes 1974** (LGBl Nr 6500-21)

Änderung des **NÖ Bienenzuchtgesetzes** (LGBl Nr 6320-3)

Änderung des **NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005** (NÖ ElWG-Novelle 2007) (LGBl Nr 7800-1)

Änderung des **NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes** (LGBl Nr 7300-3)

NÖ Statistikgesetz 2007 (LGBl Nr 4805-0)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den **Ländern Niederösterreich** und **Wien** zur **Errichtung** und zum **Betrieb eines Biosphärenpark Wienerwald** (LGBl Nr 0824-0)

E

D) OBERÖSTERREICH

1. Gesetze

Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (**Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007**) (LGBl Nr 137)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Nebengebührengesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Mutterschutzgesetz und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (**Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007**) (LGBl Nr 56)

Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (**Oö. LKUFG-Novelle 2007**) (LGBl Nr 55)

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996 und das Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert werden (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2007**) (LGBl Nr 136)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2007**) (LGBl Nr 52)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstrechtsgesetz geändert wird (**Oö. KHDG-Novelle 2007**) (LGBl Nr 105)

Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen werden (**Oö. Kinderbetreuungsgesetz**) und das **Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 39)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Behindertengesetz 1991 geändert wird (**Oö. Behindertengesetz-Novelle 2006**) (LGBl Nr 11)

Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (**Oö. Grundversorgungsgesetz 2006**) (LGBl Nr 12)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2006**) (LGBl Nr 1)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** und das **Oö. Jagdgesetz** geändert werden (LGBl Nr 138)

E

Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (**Oö. Katastrophenschutzgesetz** – Oö. KatSchG) und das **Oö. Feuerpolizeigesetz** geändert wird (LGBl Nr 32)

Landesgesetz über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (**Oö. Einforstungsrechtsgesetz** – Oö. ERG) (LGBl Nr 51)

Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (**Oö. Weinbaugesetz** – **Oö. WBG**) (LGBl Nr 104)

Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (**Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz**) (LGBl Nr 78)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz 1979 geändert wird (**Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2007**) (LGBl Nr 77)

Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten sowie der gewerbsmäßige Abschluss und das Vermitteln von Wetten geregelt wird (**Oö. Spielapparate- und Wettgesetz**) (LGBl Nr 106)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend den **Beitritt Steiermarks zum Österreichischen Stabilitätspakt 2005** (LGBl Nr 8)

E

E) SALZBURG

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz über die **Kontrolle der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 – S.VKG 2007)** (LGBl Nr 28)

Gesetz betreffend den **Haushaltsplan (Landesvoranschlag)** und das **Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2007 (Landeshaushaltsgesetz 2007)** sowie über eine Änderung des **Salzburger Parteienförderungsgesetzes** (LGBl Nr 8)

2. **Gesetze**

Gesetz, mit dem das **Salzburger Parteienförderungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane** geändert wird (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das Gesetz über **Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik** geändert wird (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Ehrenzeichengesetz** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987** und das **Landesvertragsbedienstetengesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 68)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** und das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 91)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 93)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 64)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landessportgesetz 1988** geändert wird (LGBl Nr 70)

E

Gesetz über die Kinderbetreuung im Land Salzburg (**Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007**) (LGBI Nr 41)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992** geändert wird (LGBI Nr 42)

Gesetz zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (**Salzburger Grundversorgungsgesetz**) und zur Änderung des **Salzburger Sozialhilfegesetzes** (LGBI Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Pflegegesetz** und das **Salzburger Sozialhilfegesetz** geändert werden (LGBI Nr 26)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Pflegegeldgesetz** und das **Salzburger Behindertengesetz 1981** geändert wird (LGBI Nr 27)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBI Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997** geändert wird (LGBI Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Rettungsgesetz** geändert wird (LGBL Nr 101)

Gesetz, mit dem das **Grundverkehrsgesetz 2001** geändert wird (LGBI Nr 99)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Naturschutzgesetz 1999** geändert wird (LGBI Nr 100)

Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (**Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2007**) (LGBL Nr 76)

Gesetz, mit dem das Gesetz zur Übertragung der **Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten** auf die **Bundespolizeidirektion Salzburg** geändert wird (LGBI Nr 10)

Gesetz, mit dem das **IPPC-Anlagengesetz** geändert wird (LGBL Nr 72)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Einforstungsrechtgesetz** geändert wird (LGBL Nr 71)

3. **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**

Kundmachung der Landeshauptfrau von Salzburg über den **Beitritt des Landes Steiermark zur Vereinbarung** zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005)** (LGBI Nr 16)

E

F) STEIERMARK

1. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung Graz 1992** und das Statut der **Landeshauptstadt Graz 1967** geändert werden (LGBl Nr 79)

Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (**Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz – StDWG**) (LGBl Nr 46)

Gesetz über die **Bestellung von Aufsichtsorganen (Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz – StAOG)** und die Änderung des **Landes-Sicherheitsgesetzes** (LGBl Nr 95)

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** und das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert werden (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark**, das **Steiermärkische Landes-Reisegebührengesetz** und das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert werden (LGBl Nr 30)

Gesetz, mit dem das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebedienstetengesetz 1957** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962** geändert wird (LGBl Nr 54)

Gesetz, mit dem die **Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz** geändert wird (LGBl Nr 53)

Gesetz, mit dem das **Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert wird (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** (StLAO 2001) und das **Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991** (LAKG 1991) geändert werden (LGBl Nr 24)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** geändert wird (5. StLAO-Novelle) (LGBl Nr 73)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz** geändert wird (LGBl Nr 77)

E

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht** der von den **Gemeinden anzustellenden Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieher an Horten** geändert wird (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 70)

Gesetze, mit denen das **Steiermärkische Sozialhilfegesetz** geändert wird (LGBl Nr 21, 27)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Behindertengesetz** geändert wird (LGBl Nr 74)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974** geändert wird (LGBl Nr 47)

Gesetze, mit denen das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976** geändert wird (LGBl Nr 9, 71)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 5)

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (**Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz**) (LGBl Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983** geändert wird (ELG-Novelle 2007) (LGBl Nr 72)

Gesetz über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen für Landes- und Gemeindestraßen (**Steiermärkisches Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007**) (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005** – Stmk. EIWOG 2005 und das **Steiermärkische Starkstromwegegesetz 1971** geändert werden (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz 2001** – StWFG) geändert wird (LGBl Nr 98)

E

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 1)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol** geändert wird (LGBl Nr 52)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das **Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 58)

Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (**Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz – TIWG**) (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (**37. Landesbeamtengesetz-Novelle**) (LGBl Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (**7. L-VBG-Novelle**) (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 (**38. Landesbeamtengesetz-Novelle**) geändert wird (LGBl Nr 79)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Beamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 80)

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 81)

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (5. I-VBG-Novelle) (LGBl Nr 51)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 75)

Gesetz, mit dem das Tiroler **Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz** geändert wird (LGBl Nr 77)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen** geändert wird (LGBl Nr 76)

Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert wird (LGBl Nr 73)

E

Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 2005** geändert wird (LGBI Nr 57)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996**, das **Wald- und Weideservitutengesetz** und das **Güter- und Seilwege-Landesgesetz** geändert werden (LGBI Nr 53)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996** geändert wird (LGBI Nr 13)

Gesetz, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (**Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2006**) (LGBI Nr 5)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001** geändert wird (LGBI Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz** geändert wird (LGBI Nr 18)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** geändert wird (LGBI Nr 17)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Starkstromwegegesetz 1969** geändert wird (LGBI Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Landes-Polizeigesetz** geändert wird (LGBI Nr 56)

Gesetze, mit denen das **Tiroler Tourismusgesetz 2006** geändert wird (LGBI Nr 28, 74)

Gesetz über die Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr (**Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007**) (LGBI Nr 54)

E

H) VORARLBERG

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl Nr 34)

Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Vorarlberger Landesverfassung** (LGBl Nr 52)

2. *Gesetze*

Gesetze über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes** (LGBl Nr 37, 53)

Gesetz über eine Änderung des **Bezügegesetzes 1998** (LGBl Nr 54)

Gesetz über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes 1988** (LGBl Nr 38)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes 1988** (LGBl Nr 40)

Gesetz über eine Änderung des **Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes** (LGBl Nr 5)

Gesetz über eine Änderung des **Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes** (LGBl Nr 4)

Gesetz über eine Änderung des **Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes** (LGBl Nr 59)

Gesetz über eine Änderung des **Schischulgesetzes** (LGBl Nr 11)

Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (**Sozialbetreuungsberufegesetz – SozBG**) (LGBl Nr 26)

Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes** (LGBl Nr 44)

Gesetz über den **Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PSchG)** (LGBl Nr 58)

Gesetz über eine Änderung des **Landesforstgesetzes** (LGBl Nr 10)

Gesetz über eine Änderung des **Elektrizitätswirtschaftsgesetzes** (LGBl Nr 51)

E

Gesetz über eine Änderung des **Veranstaltungsgesetzes** (LGBl Nr 3)

Gesetz über eine Änderung des **Spielapparategesetzes** (LGBl Nr 15)

Gesetz über die **Aufhebung** des **Getränkesteuergesetzes** (LGBl Nr 16)

3. **Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung**

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Landesforstgesetzes** (LGBl Nr 13)

E

I) WIEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Kanalaräumungs- und Kanalgebührengesetz, das Parkometergesetz 2006, das Wasserversorgungsgesetz und die **Wiener Stadtverfassung** geändert werden (**Valorisierungsgesetz 2007**) (LGBl Nr 33)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (**29. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (**26. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995**) geändert werden (LGBl Nr 25)

Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien (**Wiener Zuweisungsgesetz**) und mit dem das Wiener Stadtwerke-Zuweisungsgesetz (**2. Novelle zum Wiener Stadtwerke-Zuweisungsgesetz**) sowie das Wiener Personalvertretungsgesetz (**13. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz**) geändert werden (LGBl Nr 29)

Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird (LGBl Nr 26)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (**Wiener Schulgesetz – WrSchG**) geändert wird (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG** geändert wird (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990** geändert wird (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr.KAG** geändert wird (LGBl Nr 16)

Gesetz über die Wiener Heilvorkommen und Kuranstalten (**Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG**) (LGBl Nr 13)

Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien (**Wiener Reinhaltengesetz – Wr.ReiG**) (LGBl Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 36)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den Ländern **Niederösterreich, Oberösterreich** und **Wien** über **Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau** (LGBl Nr 10)

F/1

F/1

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2007 (741. bis 752. Sitzung)

A)	Einsprüche	0
B)	Entschließungen des Bundesrates	6
C)	Selbständige Anträge bzw Entschließungsanträge	16
D)	Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	13
E)	Dringliche Anfragen	2
F)	Schriftliche Anfragen (darin sind auch 2 Dringliche Anfragen enthalten)	123
G)	Mündliche Anfragen (gestellt in 6 Fragestunden)	64
H)	Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner	3

A) EINSPRÜCHE

Vom **Bundesrat** wurden im Berichtsjahr 2007 **keine Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG erhoben.

Es wurde auch **kein Antrag** gestellt, **einen Einspruch zu erheben**.

B) ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESRATES

- 1) Entschließungsantrag der Bundesräte KONEČNY, BIERINGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Unterstützung und Umsetzung des Regierungsprogramms**

E-219-BR/2007; Antrag (197/UEA-BR/2007) in der 741. Sitzung am 31. Jänner 2007 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Bundesrat begrüßte das Regierungsprogramm und die darin vorgesehenen Maßnahmen. Die Bundesregierung wurde ersucht, zur Umsetzung dieser Vorhaben zeitgerecht Vorlagen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass das gesamte Programm in der XXIII. GP des Nationalrates umgesetzt werden kann.

- 2) Selbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte GRUBER, WEISS, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend jährlichen Bericht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über **geplante Maßnahmen und Absichten der Bundesregierung im Bereich der Infrastruktur in den Bundesländern**

E-220-BR/2007; Antrag (158/A(E)-BR/2007) in der 745. Sitzung am 10. Mai 2007 eingebracht und einstimmig angenommen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde ersucht, dem Bundesrat einen jährlichen Bericht vorzulegen, in welchem die geplanten Maßnahmen und Absichten im Bereich der Infrastruktur aufgliedert nach Bundesländern dargestellt werden.

- 3) Entschließungsantrag der Bundesräte GRUBER, WEISS, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Berücksichtigung von Anregungen im Begutachtungsverfahren**

E-221-BR/2007; Antrag (159/A(E)-BR/2007) in der 745. Sitzung am 10. Mai 2007 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen.

Der Bundeskanzler wurde ersucht, im Rahmen der Ausschussberatungen zur B-VG-Novelle (94 dB NR) die im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Anregung betreffend Wahlrecht von Auslandsösterreichern auch bei Landtagswahlen in die Debatte einzubringen. Ferner wurde der Bundesminister für Inneres ersucht, bei der Debatte zum Wahlrechts-

änderungsgesetz 2007 (88 dB NR) die Anregung betreffend Entfall geschlechtsspezifischer Wahlaushänge einzubringen.

- 4) Selbständiger EntschlieBungsantrag der Bundesräte KNEIFEL, TODT, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Ernennung des Donau Limes zum Weltkulturerbe**

E-222-BR/2007; Antrag (162/A(E)-BR/2007) in der 747. Sitzung am 20. Juli 2007 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Bundesregierung wurde ersucht, innerhalb eines Jahres das Projekt „Weltkulturerbe Donau Limes“ vorzubereiten und bei der UNESCO um Aufnahme in die Welterbe-Liste anzuschreiben.

- 5) EntschlieBungsantrag der Bundesräte KONEČNY, ROTH-HALVAX und SCHENNACH betreffend **geschlechterparitätische Zusammensetzung des Statistikrates**

E-223-BR/2007; Antrag in der 750. Sitzung am 22. November 2007 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Herr Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden ersucht, bei der Entsendung von Mitgliedern in den Statistikrat dafür Sorge zu tragen, dass bei den von der Bundesregierung insgesamt entsandten Personen das Verhältnis von Männern und Frauen möglichst ausgewogen ist.

- 6) Unselbständiger EntschlieBungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Vermeidung von Härtefällen für Betroffene der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung**

E-224-BR/2007; Antrag (209/UEA-BR/2007) in der 752. Sitzung am 20. Dezember 2007 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung wurden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung in jedem Fall Härten für die Betroffenen unter Ausschöpfung der im Gesetz vorgesehenen Nachsichtsmöglichkeiten im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung vermieden werden und dadurch die schwierige Situation pflegebedürftiger Personen berücksichtigt wird. Die zuständigen Bundesminister wurden ersucht, auf die Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer Kompetenzen dahingehend einzuwirken, dass diese im oben dargestellten Sinne vorgehen.

C) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE BZW UNSELBSTÄNDIGE (ENTSCHLIEßUNGS)ANTRÄGE

- 1) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten**

Antrag (198/UEA-BR/2007) in der 741. Sitzung am 31. Jänner 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 2) Entschließungsantrag der Bundesräte MÜHLWERTH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Glücksspielgesetz und suchtpreventive Maßnahmen**

Antrag (199/UEA-BR/2007) in der 744. Sitzung am 13. April 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 3) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend den **Europäischen Rat am 21./22. Juni 2007 und die weitere Vorgangsweise in der Regierungskonferenz zum Vertrag über eine Verfassung für Europa**

Antrag (200/UEA-BR/2007) in der 746. Sitzung am 21. Juni 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 4) Selbständiger Antrag der Bundesräte SCHIMBÖCK, ZWAZL, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete** gemäß § 66 GO-BR zum Thema **„Bildung – Beruf – Wirtschaft – Mehr Chancen für Alle“**

Antrag (161/A-BR/2007) in der 747. Sitzung am 20. Juli 2007 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Anmerkung: Die parlamentarische Enquete des Bundesrates wurde am 11. Dezember 2007 abgehalten.

(Siehe dazu hinsichtlich der Änderung des Termins und Ergänzung des Teilnehmerkreises auf Abhaltung einer Enquete den Antrag 164/A-BR 2007 – unten Punkt 7.).

- 5) Antrag der Bundesräte SCHIMBÖCK, Kolleginnen und Kollegen betreffend **flankierende Maßnahmen zur Ausweitung der Öffnungszeiten (Kinderbetreuungseinrichtungen und öffentliche Verkehrsverbindungen)**

Antrag (163/A(E)-BR/2007) in der 747. Sitzung am 20. Juli 2007 eingebracht und in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit am 10. Oktober 2007 vertagt.

F/1

- 6) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **rechtsstaatliche Möglichkeit zum Verbleib integrierter Personen**

Antrag (160/A(E)-BR/2007) in der 748. Sitzung am 11. Oktober 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 7) Selbständiger Antrag der Bundesräte SCHIMBÖCK, ZWAZL, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend Änderung des Termins und Ergänzung des Teilnehmerkreises im Beschluss vom 20. Juli 2007 auf **Abhaltung einer parlamentarischen Enquete** gemäß § 66 GO-BR zum Thema „**Bildung – Beruf – Wirtschaft – Mehr Chancen für Alle**“

Antrag (164/A-BR/2007) in der 748. Sitzung am 11. Oktober 2007 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- 8) Antrag der Bundesräte GUMPLMAIER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Beschleunigung der Asylverfahren – humanitären Aufenthalt**

Antrag (165/A(E)-BR/2007 in der 748. Sitzung am 11. Oktober 2007 eingebracht und in der Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 29. Oktober 2007 vertagt.

- 9) Entschließungsantrag der Bundesräte KRITZINGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Verlängerung der Pflegeamnestie**

Antrag (166/A(E)-BR/2007 in der 750. Sitzung am 22. November 2007 eingebracht und dem Ausschuss für Soziales und Konsumentenschutz zugewiesen.

- 10) Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **humanitäre Aufenthaltsgenehmigungen für Familie Zogaj**

Antrag (202/UEA-BR/2007) in der 751. Sitzung am 19. Dezember 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 11) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **humanitäre Aufenthaltsgenehmigungen für Familie Milici**

Antrag (203/UEA-BR/2007) in der 751. Sitzung am 19. Dezember 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 12) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Ersatz für ORF-Gebührenbefreiung**

Antrag (205/UEA-BR/2007) in der 751. Sitzung am 19. Dezember 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

- 13) Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte BIERINGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Beendigung der Verunsicherung rund um die Legalisierung von Kräften für die 24 h Betreuung von pflege- bzw betreuungsbedürftigen Personen**
Antrag (206/UEA-BR/2007) in der 752. Sitzung am 20. Dezember 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.
- 14) Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesrätin MÜHLWERTH betreffend **soziale und rechtliche Absicherung der pflegenden Angehörigen**
Antrag (207/UEA-BR/2007) in der 752. Sitzung am 20. Dezember 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.
- 15) Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Verlängerung der Pflegeamnestie**
Antrag (208/UEA-BR/2007) in der 752. Sitzung am 20. Dezember 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.
- 16) Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte MITTERER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Einbringung von Regierungsvorlagen zur arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung** innerhalb einer Übergangsfrist mit anschließender **dauerhafter Regelung der Pflegeproblematik im privaten Bereich**
Antrag (209/UEA-BR/2007) in der 752. Sitzung am 20. Dezember 2007 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

a) *Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:*

- 1) Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 10/2007)
(743. Sitzung am 22. März 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
- 2) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz geändert** wird (BGBl I Nr 27/2007)
(746. Sitzung am 21. Juni 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

F/1

- 3) Bundesgesetz, mit dem das **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 42/2007)
(746. Sitzung am 29. Juni 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).
- 4) Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird (**AWG-Novelle 2007**) (BGBl I Nr 43/2007)
(746. Sitzung am 21. Juni 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
- 5) Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (**Marktordnungsgesetz 2007** – MOG 2007) und ein **Marktordnungs-Überleitungsgesetz** erlassen werden sowie das **AMA-Gesetz 1992**, das **Weinggesetz 1999**, das **Forstgesetz 1975**, das **Pflanzenschutzmittelgesetz 1997** und das **Landwirtschaftsgesetz 1992** geändert werden (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2007**) (BGBl I Nr 55/2007)
(747. Sitzung am 20. Juli 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
- 6) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein **erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen wird (BGBl I Nr 2/2008)
(751. Sitzung am 19. Dezember 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
- 7) Bundesgesetz, mit dem das **Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz**, das **Einkommensteuergesetz 1988**, das **ORF-Gesetz**, das **Journalistengesetz**, das **Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz**, das **Familienlastenausgleichsgesetz**, das **Landarbeitsgesetz 1984** und das **Körperschaftssteuergesetz 1988** geändert werden (BGBl I Nr 102/2007)
(751. Sitzung am 19. Dezember 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).
- 8) Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden,

das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das OGH-Gesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Geschworenen- und Schöffen-gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz, das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Zahnärzte-gesetz, das Zahnärztekammergesetz und das Weingesetz geändert werden (**Strafprozessreform-Begleitgesetz II**) (BGBl I Nr 112/2007)

(751. Sitzung am 19. Dezember 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

- 9) Bundesgesetz, mit dem ein **Finanzausgleichsgesetz 2008** erlassen wird sowie das **Zweckzuschussgesetz 2001**, das **Katastrophenfondsgesetz 1996**, das **Finanzausgleichsgesetz 2005**, das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948**, das Bundesgesetz BGBl Nr 301/1989, das **Familienlastenausgleichs-gesetz 1967** und das **Umweltförderungsgesetz** geändert werden (BGBl I Nr 103/2007)

(751. Sitzung am 19. Dezember 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

- 10) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert werden (BGBl I Nr 1/2008)

(751. Sitzung am 19. Dezember 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

b) Staatsverträge:

- 1) Abkommen zwischen der **Republik Österreich** und der **Republik Ungarn** über die **wechselseitige Vertretung beider Staaten** durch ihre **Vertretungsbehörden im Verfahren zur Erteilung von Visa** (BGBl III Nr 55/2007)

(744. Sitzung am 13. April 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

F/1

2) **Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport** (BGBl III Nr 108/2007)

(746. Sitzung am 21. Juni 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

3) **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen** (BGBl III Nr 81/2008)

(751. Sitzung am 19. Dezember 2007; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend das **multiple Versagen der Behörden** im Fall der **Verwahrlosung dreier Kinder in Gramastetten (Bezirk Urfahr Umgebung)** und das mögliche **Versagen der befassten Gerichte**

(2488/J-BR/07; Anfrage gerichtet in der 742. Sitzung am 16. Februar 2007 an die Bundesministerin für Justiz).

2) Dringliche Anfrage betreffend **Verdachtsmomente und Zustände** rund um das „**kleine Glücksspiel**“, **über verbotenes Glücksspiel** sowie über **mangelnde Aufklärung aufklärungswürdiger Umstände**

(2507/J-BR/07; Anfrage gerichtet in der 744. Sitzung am 13. April 2007 an den Bundesminister für Finanzen).

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr 2007 wurden von den Mitgliedern des Bundesrates an die Bundesregierung bzw einzelne Mitglieder der Bundesregierung insgesamt **122 Schriftliche Anfragen**, davon **zwei Dringliche Anfragen**, gerichtet.*)

Weiters wurde an den Präsidenten des Bundesrates die schriftliche Anfrage 2506/J-BR/2007 betreffend **Abgeordnetenimmunität der niederösterreichischen BundesrätInnen** gerichtet. In seiner Anfragebeantwortung (2292/A.B.-BR/2007) teilte der Präsident des Bundesrates GRUBER mit, dass ihm die Beantwortung im gegenständlichen Fall nicht möglich sei, da Art 58 B-VG die Zuständigkeit zur Regelung der außerberuflichen Immunität von Mitgliedern des Bundesrates ausschließlich dem jeweiligen entsendenden Landtag zuzweise.

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden in **acht Fragestunden** insgesamt **64 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER:

Von Rederecht der Landeshauptmänner machten im Berichtsjahr 2007 Gebrauch:

- a) Landeshauptmann Dr. Jörg HAIDER, Kärnten, in der 741. Sitzung des Bundesrates am 31. Jänner 2007. Der Landeshauptmann meldete sich in der Debatte über die Erklärung der Bundesregierung zu Wort.
- b) Landeshauptfrau Mag. Gabriele BURGSTALLER, Salzburg, gab in der 742. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2007 eine Erklärung zum Thema „**Föderalismus im 21. Jahrhundert – quo vadis?**“ ab.
- c) Erklärung des Landeshauptmannes der Steiermark, Mag. Franz VOVES, in der 747. Sitzung des Bundesrates am 20. Juli 2007 zum Thema „**Regionext – die steirische Antwort auf den Standortwettbewerb in Europa**“.

*) Auf die einzelne Anführung wird aus Platzgründen verzichtet.

**GEMEINSAME LÄNDERSTELLUNGNAHMEN BZW
GEMEINSAME LÄNDERERSUCHEN IM JAHR 2007^{*)}**

Die Länder haben im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer im Berichtsjahr 2007 folgende Gemeinsamen Stellungnahmen bzw Ersuchen der Länder abgegeben:

- **Abfallwirtschaftsgesetz**
 1. **Änderung der Abfallverzeichnisverordnung – Spezifikationen 77, 88 und 91 zu den Abfall-Schlüsselnummern nach der ÖNORM S2100;**
 2. **Kein Zwang zur Umschlüsselung nach den Vorgaben des § 78 AWG 2002;**

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-1978/506 vom 16. Jänner 2007)
- **Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren;**
Pauschalierung von Gebühren im Gebührengesetz 1957;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2498/151 vom 22. Februar 2007)
- **EU;**
Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; Umsetzung;
Gemeinsame Länderstellungnahme für ergänzende Stellungnahme Österreichs an die EK (VSt-4697/102 vom 2. April 2007)
- **EU;**
Verordnung (EG) Nr 1907/2006 vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/105/EWG und 2000/21/EG der Kommission;
Auswahl österreichischer Vertreter für die Räte/Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4905/6 vom 24. April 2007)

^{*)} Aufstellung lt Mitteilung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer.

- **Art 15a B-VG – Grundversorgungsvereinbarung;
Errechnung der Ausgleichsbeiträge für den Länderausgleich;**
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3415/413 vom 7. Mai 2007)
- **EU;**
Vertragsverletzungsverfahren, Nr 1996/2089, wegen behaupteter mangelhafter Umsetzung der Fauna Flora Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG;
ergänzende begründete Stellungnahme der EK;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2816/1293 vom 15. Mai 2007)
- **Fachhochschulen;**
Neuer Vorschlag für eine gemeinsame Länderstellungnahme zu den Themen:
a) **Gesamtbildkonzept für den tertiären Sektor;**
b) **Bundesentwicklungs- und Finanzierungsplan (BEP) IV;**
c) **Fachhochschulgesetz;**
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5084/34 vom 31. August 2007)
- **Tierzucht;**
Beschwerdeverfahren Nr 2005/4421 und Nr 2005/4832, sowie Vertragsverletzungsverfahren Nr 2004/439 gegen Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5421/49 vom 24. September 2007)
- **EU – Natura 2000;**
Internetmaske für das Aufzeigen von Kofinanzierungsmöglichkeiten;
allfällige Anpassung an die österreichische Rechtslage;
Österreichische Stellungnahme (VSt-2816/1350 vom 11. Oktober 2007)
- **EU;**
Zuchtorganisationen;
Ansuchen von Pferdezuchtverbänden aus Hannover und Sachsen-Thüringen um Erweiterung ihrer Tätigkeitsbereiche auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungennahmen (VSt-2233/50 vom 16. Oktober 2007)
- **EU;**
Ausschuss der Regionen (AdR);
Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle;
Analyse von vier Dokumenten;
Gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Länder (VSt-5272/34 vom 22. November 2007)

F/2

- **EU;**
Subsidiaritätskontrolle;
Grünbuch „Anpassung an den Klimawandel in Europa – Optionen für Maßnahmen der EU“;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5528/3 vom 23. November 2007)
- **EU;**
Zuchtorganisationen;
Ansuchen eines Scheckenzuchtverbandes aus Niedersachsen um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/54 vom 26. November 2007)
- **Projekt „Schutz vor Naturgefahren II“;**
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2898/18 vom 26. November 2007)
- **Ausbau der Kinderbetreuung;**
geplante Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5678/5 vom 3. Dezember 2007)
- **Landespflegegeld – Export;**
Verordnung (EWG) Nr 1408/71 und Nr 574/72;
Urteil des EuGH in der Rs C-286/03 (Hosse);
Schreiben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV/SV) betreffend eine Anfrage der BH Wien-Umgebung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-274/302 vom 5. Dezember 2007)
- **Abfallwirtschaft;**
Elektronisches Datenmanagement (EDM) und zentrales Anlagenregister (ZAR);
Länderstellungnahme (VSt-2633/25 vom 11. Dezember 2007)
- **Vorschlag für eine Verordnung (VO) zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO (EG) Nr 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, KOM (2006), 16;**
Verordnung (EWG) Nr 1408/1 – Krankenversicherung;
Echtkostenerstattung – Berücksichtigung von Betriebsabgängen bei der Ausländerverrechnung;
weitere Besprechungen am 19. November 2007 in Wien – HV/SV;
Resümeeprotokoll;
Gemeinsame Länderposition sowie Stellungnahme von Oberösterreich und Salzburg zum Resümeeprotokoll (VSt-2822/378 vom 18. Dezember 2007)

- **Österreichisches Normungsinstitut;**
 1. **Normungsvorhaben im Bereich Krisen- und Katastrophenmanagement;**
 2. **Komitee „Corporate Security“ – Ländervertreter;**
 3. **Kostenbeiträge für Ländervertreter in Ausschüssen und Komitees des ON;**

Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz (VSt-5509/8 vom 16. März 2007)

- **Projekt „Schutz vor Naturgefahren“;**
Agentur für den Schutz vor Naturgefahren im BMLFUW;
 Gemeinsamer Länderstandpunkt (VSt-2898/2 vom 4. Juli 2007) – siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 15.

- **Normung im Krisen- und Katastrophenmanagement;**
 Gemeinsame Länderposition (VSt-5509/11 vom 2. August 2007)

- **Alkoholforum;**
Teilnahme der Bundesländer in den Arbeitsgruppen;
 1. **Gemeinsamer Länderstandpunkt;**
 2. **Bekanntgabe von bisherigen Nominierungen;**
 (VSt-5675/7 vom 7. November 2007)

- **Bauvorschriften;**
 1. **Österreichweit einheitliche Unterlagen für Energieausweis und Baueinreichung;**
 2. **Lagepläne bei Ansuchen um Bauverfahren;**
 Gemeinsames Länderersuchen (VSt-2829/13 vom 6. Dezember 2007)

- **Abfälle aus Baustellen;**
 Gemeinsames Länderersuchen (VSt-30/519 vom 6. Dezember 2007)

- **Klimastrategie 2002 („Strategie Österreichs zur Erreichung des KYOTO-Ziels“);**
 Umsetzungsmaßnahmen des Bundes;
 Anfrage der Länder (VSt-2418/172 vom 11. Dezember 2007)

- **Suchtmittelgesetz;**
Suchtgiftverordnung;
 Ausschuss für Qualität und Sicherheit in der Substitutionsbehandlung (§ 23k Suchtgiftverordnung);
 Gemeinsames Länderersuchen (VSt-1148/32 vom 17. Dezember 2007)

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97
UND ART 98 B-VG – JAHR 2007*)**

Anmerkung:

Im Berichtsjahr 2007 wurde von der Bundesregierung kein Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG – 2007		
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	BEGRÜNDUNG
NIEDER- ÖSTERREICH	Gesetz betreffend die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes	Die derzeitigen Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes würden eine ausreichende Handhabe für ein effizientes Einschreiten der Organe der Bundespolizei bieten, einer Erweiterung der Mitwirkung wird nicht zugestimmt. Der Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages wurde daraufhin nicht kundgemacht.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG			
LAND	GESETZ	LGBL	BETREFF
BURGEN- LAND	Gesetz, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird	2007/4 § 13 Abs 2	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird	2007/56 § 17 Abs 2	Mitwirkung des Landes-schulrates bei der Festsetzung der Klassen-schülerhöchstzahl.
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Kärntner Nationalparkgesetz geändert werden	2007/25 § 33	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetz über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG)	2007/15 § 83	Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten durch das AMS, die Sozialversicherungsträger und die Finanzbehörden.
	Gesetz, mit dem die Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 geändert wird	2007/47 § 3 Abs 4 § 39	Mitwirkung der Bundespolizei und des Landesgerichtes Klagenfurt im Enteignungsverfahren.
	Gesetz, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird	2007/54 § 18	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das Kärntner Chemikaliengesetz geändert wird	2007/59 § 12 Abs 5	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG)	2007/63 § 12	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.

NIEDER- ÖSTER- REICH	NÖ Grundversorgungs- gesetz	9240-0 § 21 § 23	Mitwirkung der Bundespolizei. Auskunftspflicht von Bundesbehörden.
	Änderung des NÖ Pflicht- schulgesetzes	5000-20 Art II	Mitwirkung des Landes- schulrates bei der Fest- legung der Klassen- schülerhöchstzahl.
	Änderung des NÖ Jugend- schutzgesetzes	4600-9 § 30	Mitwirkung der Bundes- polizei.
OBER- ÖSTER- REICH	Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Ober- österreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutz- gesetz – Oö. KatSchG) und das Oö. Feuerpolizeigesetz geändert wird	2007/32 § 21	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicher- heitsdienstes.
	Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfall- fürsorge geändert wird (Oö. LKUFG-Novelle 2007)	2007/55 § 9a Abs 2	Mitwirkung der zu- ständigen Pensions- versicherungsträger.
	Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltun- gen (Oö. Veranstaltungss- icherheitsgesetz 2007)	2007/78 § 16	Mitwirkung der Bundes- polizei.
	Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Oö. Wein- baugesetz – Oö. WBG)	2007/104 § 10 Abs 2	Mitwirkung der Bundes- polizei bei der Sicherung der Ausübung der Über- wachungsbefugnisse.
	Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten sowie der gewerbsmäßige Ab- schluss und das Vermitteln von Wetten geregelt wird (Oö. Spielapparate- und Wettgesetz)	2007/106 § 13 Abs 2	Mitwirkung der Bundes- polizei.

OBER- ÖSTER- REICH	Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-Ver-tragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Nebengebührengesetz, das Oö. Landesbe-diensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Mutterschutz-gesetz und das Oö. Statutar-gemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden (Oö-Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungs-gesetz 2007)	2007/56 Art II Z 15 (§ 18c Abs 2)	Mitwirkung der Pensionsversicherungs-träger bei der Über-weisung von Pensions-leistungen – im Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete.
	Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz 1979 geändert wird (Oö. Polizei-strafgesetz-Novelle 2007)	2007/77 § 2a Abs 1	Mitwirkung der Bundes-polizei.
	Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz geändert werden	2007/138 § 52	Mitwirkung der Bundes-polizeidirektionen.
SALZ- BURG	Gesetz über die Kontrolle der Vergabe von öffent-lichen Aufträgen (Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007 – S.VKG 2007)	2007/28 § 3	Zwei Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind Richter des LG Salzburg.
	Gesetz, mit dem das Salz-burger Wohnbauförderungs-gesetz 1990 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2007)	2007/76 § 52 Abs 4	Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Sozial-versicherung.
	Gesetz, mit dem das Salz-burger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird	2007/100 § 58	Mitwirkung der Bundes-polizei.

STEIER-MARK	Gesetz, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark , das Steiermärkische Landes-Reisegebührengesetz und das Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung geändert wird	2007/30	
	Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz)	2007/78 § 8 Abs 5	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Überwachungsmaßnahmen
	Gesetz über die Bestellung von Aufsichtsorganen (Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz – StAOG) und die Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes	2007/95 Art II § 4 Abs 1	Mitwirkung der Bundespolizeibehörden als Strafbehörde gemäß Landes-Sicherheitsgesetz.
TIROL	Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird	2007/56 § 28	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetze, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird	2007/57 § 40	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird	2007/73 § 56	Mitwirkung der Bundespolizei.
VORARL-BERG	Gesetz über eine Änderung des Veranstaltungsgesetzes	2007/3 § 12	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetz über eine Änderung des Spielapparatgesetzes	2007/15 § 8	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PSchG)	2007/58 § 19	Mitwirkung der Bundespolizei.

WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002 geändert wird	2007/8 § 13 Abs 1	Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien.
	Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr.KAG geändert wird	2007/16 § 54 Abs 7	Mitwirkung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bei der Eintreibung von Forderungen.
	Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien (Wiener Reinhaltegesetz – Wr.ReiG)	2007/47 § 5 Abs 3	Mitwirkung der Organe der öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausübung der Überwachungsbefugnisse.

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2007^{*)}

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim- mung	Frist- ablauf	Ein- spruch	Summe	Zustim- mung	Verwei- gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
2004	227	221	5	1	9	9	0
2005	313	309	4	0	42	42	0
2006	295	293	2	0	32	30	2
2007	270	260	10	0	35	34	1
Summe	5108	4586	501	21	299	265	34

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/
Verfassungsdienst

RECHTSPRECHUNG DER HÖCHSTGERICHTE

Der Verfassungsgerichtshof befasste sich im Berichtszeitraum wiederum mit einer Reihe von bundesstaatsrechtlich und föderalismuspolitisch bedeutsamen Fragen. Wieder standen Fragen der Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung, der bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation und anderer für das Bund – Länder – Verhältnis wichtiger Fragen zur Klärung an. Außerdem entschied der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Rechtsfragen im Bereich des Landesrechts, die für einzelne Bundesländer von großer landespolitischer Bedeutung waren, die aber keine spezifisch bundesstaatsrechtlichen oder föderalismuspolitischen Probleme betrafen. Diese Judikatur wird nur insofern referiert, als sie von allgemeinem föderalismuspolitischem Interesse ist. Auch der Verwaltungsgerichtshof und der Europäische Gerichtshof hatten sich mit föderalistisch bedeutsamen Fragen zu befassen.

1. In etlichen Erkenntnissen befasste sich der **Verfassungsgerichtshof** mit Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung**. Wie in den vorigen Berichtsjahren lässt sich auch im Jahr 2007 das Bemühen um Kontinuität bei der Interpretation der Kompetenzartikel der Bundesverfassung feststellen. Dies bezieht sich sowohl auf die Anwendung der Versteinerungstheorie als auch auf die Fortführung der Judikatur zum bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot. Wenngleich diese Judikatur wenig Überraschendes enthält, so erweckt sie doch immer wieder Interesse, da sie für den Bundes- wie auch den Landesgesetzgeber Richtschnur für manche zukünftige legislative Entwicklung ist.
- 1.1. Mit dem **bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzip** befasste sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk V 17/06 vom 8. März 2007. Dabei ging es um das kompetenzrechtliche Verhältnis des **Tierschutzes** (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG) zu dem in die Generalklausel der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) fallenden **Veranstaltungswesen**. Gegenstand der kompetenzrechtlichen Auseinandersetzung war das oft diskutierte Problem des Vogelfanges und der damit verbundenen Ausstellungen in Oberösterreich. Ausstellungen von gefangenen Wildvögeln haben in Oberösterreich eine lange Tradition, was sich auch in der Landesrechtslage niederschlägt. Vom oberösterreichischen Veranstaltungsrecht sind auch Veranstaltungen mit der Zurschaustellung von Vögeln – auch von Wildfängen – erfasst. Allerdings hatte sie der Landesgesetzgeber von der Bewilligungspflicht befreit, was freilich keine Kompetenzaufgabe

bedeutet. Auf der anderen Seite wurde durch § 2 Abs 2 Tierschutz-Veranstaltungsordnung (BGBl II 2004/493 – TSch-VeranstV) das Zurschaustellen von Wildfängen – mit Ausnahme von Fischen – generell verboten. Damit wurde eine Rechtslage geschaffen, in der der Bund Veranstaltungen verbietet, die das Land erlaubt. Der Verfassungsgerichtshof kam zunächst zum Schluss, dass beide Regelungen im Lichte der Gesichtspunktetheorie grundsätzlich kompetenzkonform sind. Den damit auftretenden Normenwiderspruch löste der Gerichtshof mit Hilfe des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes.

Der Verfassungsgerichtshof ging insbesondere unter Berücksichtigung der „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich“ davon aus, dass der Landesgesetzgeber grundsätzlich allgemeine und besondere Haltungsbedingungen von Vögeln zu erlassen hat. Der Verfassungsgerichtshof schloss daraus, dass die Länder bei Abschluss der Vereinbarung grundsätzlich von der Zulässigkeit der Zurschaustellung von Vögeln – auch von Wildfängen – ausgegangen sind. Gleichzeitig zweifelte der Gerichtshof auch nicht an der Kompetenz des Bundes, unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes Regelungen über Veranstaltungen zu treffen, bei denen tierschutzrechtliche Aspekte bedeutsam sind. Allerdings erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass durch die TSch-VeranstV, die sich auf § 28 Abs 3 TSchG stützt, ein absolutes Verbot der Ausstellung von Wildfängen verfügt wurde. Damit umfasst dieses Ausstellungsverbot aber auch Veranstaltungen wie Vogelschauen, obwohl der Landesgesetzgeber sie ausdrücklich von der Bewilligungspflicht des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen hat. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„Wenn das TSchG in Abs 3 eine Regelung trifft, die es der verordnungserlassenden Behörde erlaubt, nähere Bestimmungen über die Haltung von Tieren bei „sonstigen Veranstaltungen“ festzulegen, muss diese gesetzliche Ermächtigung – unter Zugrundelegung der soeben dargelegten Rechtsprechung (gemeint: zum Berücksichtigungsgebot) – derart interpretiert werden, dass die Ausübung dieser Ermächtigung den notwendigen Ausgleich mit den Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zulässt. Die verordnungserlassende Behörde hat dies jedoch nicht beachtet: Denn die Regelung des § 2 Abs 2 TSch-VeranstV, die ein absolutes (strafbewehrtes) Ausstellungsverbot von Wildfängen (mit Ausnahme von Fischen) anordnet, bewirkt im Ergebnis, dass die in die Zuständigkeit der Länder fallenden – zulässigen – Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes nicht mehr stattfinden dürften. Es kann dahinstehen, ob ein gänzlich Verbot der

Ausstellung von Wildfängen aus fachlicher Sicht geboten und unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigt wäre, weil dem Bundesgesetzgeber jedenfalls nicht zugesonnen werden kann, dass er mit § 28 Abs 3 TSchG eine Ermächtigung schaffen wollte, die es der verordnungserlassenden Behörde ermöglicht, im Ergebnis ein tierschutzrechtlich begründetes Verbot zu erlassen, das dem in § 1 Abs 2 Z 2 öö. Veranstaltungsgesetz 1992 dokumentierten Willen des Landesgesetzgebers diametral entgegensteht". Aus diesem Grund behob er die inkriminierten Bestimmungen der Bundes-TSch-VeranstV.¹

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht erfreulich, da der Verfassungsgerichtshof mit dieser Judikatur den Möglichkeiten des Bundes entgegentrat, unter Gesichtspunkten seiner Tierschutz-Kompetenz das Veranstaltungswesen auszuhebeln. Verfassungsrechtsdogmatisch ist das Erkenntnis insofern beachtlich, als der Verfassungsgerichtshof darin keine materielle Inhaltsprüfung der einander gegenüberstehenden Regelungsinhalte unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes vornahm. Er ließ zwar durchblicken, dass er die Bundes-Regelung aus dem Blickwinkel des Tierschutzes für sachlich gerechtfertigt hielt, setzte sich jedoch mit der Sachlichkeitskomponente der veranstaltungsrechtlichen Aspekte nicht mehr weiter auseinander. Der Gerichtshof ließ offen, inwieweit § 28 Abs 3 TSchG Beschränkungen bei der Ausstellung wild lebender gefangener Vögel vornehmen kann. Ein völliges Verbot schloss der Gerichtshof jedoch aus.

- 1.2. Mit einer Facette des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes befasste sich der **Verwaltungsgerichtshof** in seiner Entscheidung vom 26.3.2007, 2003/10/0080. Gegenstand dieser Entscheidung war ein **naturschutzrechtlicher Bescheid** der **Vorarlberger Landesregierung**, mit dem die naturschutzrechtliche Bewilligung für ein Bundesstraßenbauvorhaben erteilt wurde. Die Beschwerdeführer, eine Vorarlberger Gemeinde und die Naturschutzanwaltschaft, bemängelten eine nicht ausreichende Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Schutzgüter. Unter anderem wurde der Naturschutzbehörde vorgeworfen, die Prüfung anderer Trassenvarianten, die naturschonender wären, unterlassen zu haben. Der Verwaltungsgerichtshof trat dieser Auffassung entgegen und befand, dass für eine *Alternativenprüfung im naturschutzrechtlichen Verfahren* keine Rechtsgrundlage besteht. Nach

¹ Siehe dazu EBERHARD, Verbot der Ausstellung von Singvögeln. Aufhebung von § 2 Abs 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung wegen Missachtung der kompetenzrechtlichen Rücksichtnahmepflicht, in: ZfV 2008, 175 ff.

H

Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes obliegt es nicht der Naturschutzbehörde, sondern ausschließlich dem Bund in Wahrnehmung der Kompetenz „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), den Straßenverlauf einer Bundesstraße zu bestimmen. Die Bedeutung der Trassenverordnung für das naturschutzrechtliche Verfahren erschöpft sich daher nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht in der Funktion einer Manifestation der von der Naturschutzbehörde zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen aus dem Vollziehungsbereich des Bundes. Vielmehr ist eine Trassenverordnung für die den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung des betreffenden Straßenprojekts stellende Partei, deren Aufgabe die Verwirklichung der in der Trassenverordnung festgelegten Bundesplanung ist, bindend. Eine rechtliche Möglichkeit, von dieser Planung abzuweichen, besteht für diese nicht. Das aber führt dazu, dass Alternativen zum Projekt, die eine Änderung der Trassenverordnung zur Voraussetzung hätten, nicht als zumutbare Alternativen im Sinne des § 35 Abs 2 NaturschutzG in Betracht kommen. Der Verwaltungsgerichtshof stellte freilich auch fest, dass der Bund bei der Bestimmung des Straßenverlaufes einer Bundesstraße auch die Regelungsinhalte der Kompetenzbereiche der anderen beteiligten Gebietskörperschaften – hier: des Naturschutzes – zu berücksichtigen habe.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis nicht unproblematisch. Denn der Verfassungsgerichtshof hatte – in Verwirklichung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Vogelschutzrichtlinie – einen Teil des Trassenverlaufes als rechtswidrig aufgehoben. Trotzdem fühlte sich der Verwaltungsgerichtshof an diese rechtswidrige Planung gebunden, da nach der Struktur der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Rechtmäßigkeit eines Bescheides die im Zeitpunkt seiner Erlassung bestehende Sach- und Rechtslage maßgeblich ist. Diese Entscheidung ist deswegen aus föderalismuspolitischer Sicht problematisch, da hier wieder einmal gezeigt wird, wie stark die rechtliche Bindungswirkung der Fachplanungen des Bundes gegenüber landesrechtlichen Entscheidungen ist. Wie auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum „Semmering-Basis-Tunnel“ (VfSlg 15.552/1999) judiziert hat, werden die Verkehrsplanungen des Bundes eindeutig über die – offensichtlich partikulär verstandenen – Landesinteressen gestellt.

- 1.3. Im Erk G 212/06 vom 13. Juni 2007 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Auslegung des **Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG (landwirtschaftliches Arbeitsrecht)** zu befassen. Konkret ging es um eine 2005 in das Landarbeitsgesetz des Bundes eingefügte Bestimmung, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf zusätzliche Arbeitnehmer ausdehnte. Von dieser Ausdehnung betroffen waren Personen, die in Natur- und Nationalparks beschäftigt sind, Beschäftigte in Büros, die landwirtschaftliche Betriebe verwalten oder beraten, Personen, die in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen beschäftigt sind, weiters Bedienstete in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmen sowie in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen. Unter Rückgriff auf seine Vorjudikatur ging der VfGH davon aus, dass die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG so zu interpretieren sei, dass nur Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfasst werden dürfen. Alle anderen Arbeitnehmer, die von dieser Kompetenz nicht erfasst sind, müssen vom Bund auf Grund des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG erfasst werden, was bedeutet, dass der Bund nicht im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung handeln darf. Den landwirtschaftlichen Betriebsbegriff und darauf aufbauend den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer interpretierte der Verfassungsgerichtshof restriktiv. Diese restriktive Interpretation findet sich auch in den Definitionen des § 5 Abs 1 des LandarbeitsG wieder. Nun umschreibt der neue § 5 Abs 1 LandarbeitsG nicht *Betriebe* der Land- und Forstwirtschaft, sondern ordnet bestimmte *Tätigkeiten*, nämlich in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmen und in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen schlechthin der Land- und Forstwirtschaft zu, und zwar unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden. Der Verfassungsgerichtshof trat dieser extensiven Auslegung der Grundsatzkompetenz des Bundes auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts entgegen und hob diese Bestimmung als kompetenzrechtswidrig auf.

Diese Interpretation des Verfassungsgerichtshofes ist aus föderalistischer Sicht nicht unproblematisch. Zwar ist einzuräumen, dass eine extensive Auslegung des Landarbeitsrechts auf Grund der kompetenzrechtlichen Trennung vom übrigen Arbeiterrecht sicher nicht sinnvoll

H

ist. Allerdings ließen sich unter dem Blickwinkel der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit der Kompetenzartikel doch auch andere Argumente finden, mit denen einzelne dieser Tätigkeiten durchaus dem engen Nahebereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten zugeordnet werden könnten. Dass der Verfassungsgerichtshof sich mit diesen Argumenten der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit nicht auseinandergesetzt hat, ist aus föderalistischer Sicht bedauerlich.

- 1.4. Mit der Auslegung des Art 21 B-VG befasste sich der Verfassungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen:
- 1.4.1. Im Erkenntnis G 27/07 vom 2. Oktober 2007 hatte der Verfassungsgerichtshof eine Regelung des **Salzburger Landesbeamten-Pensionsgesetzes** auf seine Konformität mit Art 21 Abs 4 B-VG zu untersuchen. Konkret sah eine Regelung des Salzburger Landesbeamten-Pensionsgesetzes (LB-PG) vor, dass anspruchsbegründende Nebengebühren für die Berechnung der Pensionsansprüche unterschiedlich gewertet werden. Solche Nebengebühren werden, wenn sie im Salzburger Landesdienst erworben wurden, wesentlich höher berechnet als solche, die beim Bund oder im Landesdienst eines anderen Bundeslandes erworben wurden. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Regelung einen Verstoß gegen den 1999 (BGBl I Nr 8/1999) novellierten Art 21 Abs 4 B-VG. Darin war ein Verbot der unterschiedlichen Anrechnung von Dienstzeiten verankert worden.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht insoweit bemerkenswert, als der Verfassungsgerichtshof seine restriktive Interpretation des Art 21 B-VG zulasten der Länder nach wie vor fortsetzt. Die Salzburger Landesregierung hatte eingewendet, dass es sich bei der Anrechnung von Nebengebühren (Nebengebührenwerten) um keine Anrechnung von Dienstzeiten handelt. In einer historischen Interpretation zum Begriff „Anrechnung von Dienstzeiten“ in Art 21 Abs 4 B-VG versuchte die Landesregierung nachzuweisen, dass der Verfassungsgesetzgeber von einem dienstrechtlich geprägten Begriff der „Vordienstzeiten“ ausgegangen sei, der zu keinem Zeitpunkt die Berücksichtigung von Nebengebühren (-werten) aus einem früheren Dienstverhältnis mit umfasst hat. Der Verfassungsgerichtshof ging auf diese Argumentation gar nicht ein. Vielmehr erkannte er, dass neben der Höhe der Nebengebührenezulagen und neben der Höhe der anspruchsbegründenden Nebengebühren auch die Dauer des Bezuges dieser anspruchsbegründenden Nebengebühren relevant ist. Daher erkannte er auch hier „zeitabhängiges Recht“. Mit dieser Judikatur schob er dem Landesgesetzgeber einen Riegel vor, bei der Anrechnung der Dienst-

zeiten bezüglich diverser Nebengebühren Differenzierungen vorzunehmen, die sich für die Pensionsberechnung auswirken. Damit zeigt der Gerichtshof, dass er ein stark nivellierendes Bild des Art 21 Abs 4 B-VG vor Augen hat.

- 1.4.2. Mit Erk G 119/06 vom 17. März 2007 hob der Verfassungsgerichtshof eine Regelung des **Wiener Krankenanstaltengesetzes** als verfassungswidrig, da gegen die Dienstrechtskompetenz des Landes gemäß Art 21 Abs 1 B-VG verstoßend, auf. Die inkriminierte Bestimmung hatte bestimmte leitende Ärzte zum Abschluss von Sonderbehandlungs- und Honorarvereinbarungen ermächtigt. Weiters wurde angeordnet, dass diese Ärzte mindestens 40 % des vereinbarten Honorars an die nachgeordneten Ärzte abzugeben hatten. Der Verfassungsgerichtshof hatte nun zu prüfen, ob eine solche Bestimmung noch in die Krankenanstaltenkompetenz des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG fiel, oder ob es sich daher nicht vielmehr um eine Angelegenheit handelt, die der Dienstrechtskompetenz des Landes gemäß Art 21 Abs 1 B-VG unterliegt.

Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst außer Streit, dass das Grundsatzgesetz es dem Ausführungsgesetzgeber in § 7 Abs 4 Z 1 KAKuG freistellt, zu bestimmen, ob und welche weiteren Entgelte in der Sonderklasse neben den LKF-Gebühren und den Sondergebühren eingehoben werden können. Da es keine diesbezügliche grundsatzgesetzliche Regelung gibt, wäre der Landesgesetzgeber an sich befugt, die Sonderhonorare im Ausführungsgesetz (nach freier Bestimmung gemäß Art 15 Abs 6 B-VG) zu regeln. Daher war diese Regelung nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch nicht grundsatzgesetzwidrig.

Allerdings erkannte der Gerichtshof, dass die zu prüfende Norm keine kompetenzrechtliche Deckung in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG fand, sondern dass es sich dabei um eine dem Art 21 Abs 1 B-VG zu unterstellende dienstrechtliche Norm handelt. Denn die angefochtene Norm geht über den Kompetenztatbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ insoweit hinaus, als sie sich nicht damit begnügt, solche Vereinbarungen in öffentlichen Krankenanstalten zuzulassen und den Personenkreis zu umschreiben, dem der Abschluss solcher Vereinbarungen gestattet wird. Überdies wird es den in dieser Bestimmung genannten Ärzten unter dem Vorbehalt einer Teilnahme auch untergeordneter Ärzte am Honorar im Ausmaß von mindestens 40% allgemein gestattet, solche Vereinbarungen abzuschließen. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Insofern regelt die Norm nicht die genannten krankenanstaltenrechtlichen Ordnungsfragen: Sie ist nämlich nicht an Krankenanstalten-träger sondern an bestimmte Gruppen von Ärzten adressiert und greift*

H

damit unmittelbar in das rechtliche Verhältnis zwischen dem Krankenanstaltenträger und den angestellten Ärzten ein". Diese Frage sei aber keine organisationsrechtliche, sondern eine Frage der Ausgestaltung des konkreten Dienstverhältnisses. Damit finde diese Norm keine Deckung im Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 1 (Heil- und Pflegeanstalten), sondern in Art 21 Abs 1 B-VG.

Das vorliegende Erkenntnis ist verfassungsrechtsdogmatisch sicherlich nachvollziehbar. Aus föderalistischer Sicht zeigt es jedoch in aller Schärfe die Problematik der kompetenzrechtlichen Trennung von Organisationsrecht und Funktionenrecht auf. Der Krankenanstaltengesetzgeber ist zwar befugt, organisationsrechtliche Rahmenbedingungen für Privathonorare von Klinikvorständen und Primärärzten zu treffen, die konkrete Ausgestaltung dieses Systems ist ihm jedoch entzogen. Betrachtet man die schon fast als „Dauerbrenner“ zu bezeichnende Diskussion um die Regelung der Privathonorare von Spitzenärzten und die so oft erfolglosen Bemühungen der Krankenanstaltenträger, so wird dieses Unvermögen deutlich. Was der Verfassungsgerichtshof im Bereich des Finanzverfassungsrechts längst erkannt hat, dass nämlich Organisation und Funktion in einem kaum zu entflechtenden Konnex stehen, so hat er diese Einsicht in anderen Rechtsbereichen noch nicht zur Gänze vollzogen. Dieses Erkenntnis steht sohin weiterhin einer integrativen Gesamtlösung des Problemkreises „Privathonorare“ im Weg.

- 1.5. Im Erk B 729/06 vom 14. März 2007 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit einer gleichheitsrechtlichen Frage über die Festsetzung von Wildschäden. In diesem Zusammenhang hob der Gerichtshof hervor, dass gerade im Bereich der Wildschäden vom Zivilrecht abweichende Regelungen der Länder Deckung in **Art 15 Abs 9 B-VG** finden. Dabei obliegt es dem Landesgesetzgeber, ungeachtet des Prinzips der Verursacherhaftung ein (Mit-)Verschulden dessen, der die an sich üblichen und daher von ihm zu erwartenden Vorkehrungen unterlässt, entsprechend zu berücksichtigen.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht insofern erfreulich, als der Verfassungsgerichtshof die „Erforderlichkeit“, die zur Anwendung des Art 15 Abs 9 B-VG berechtigt, in diesem Fall großzügig ausgelegt hat.

2. Mit Fragen der **bundesstaatlichen Organisation** befasste sich das Erk G 177/06 ua V 69/06 ua vom 20. Juni 2007. In § 1 Abs 5 des **Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes** (LDHG) wurde die Landesregierung ermächtigt, ihrerseits die Bezirksverwaltungsbehörden durch

Verordnung zu ermächtigen, einige nach diesem Gesetz der Landesregierung zukommende Zuständigkeiten, von denen einige demonstrativ aufgeführt wurden, in ihrem Namen wahrzunehmen. Diese Ermächtigung schließt nicht aus, dass die Landesregierung die Erledigung im Einzelfall an sich zieht oder sich vorbehält.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Regelung einen Verstoß gegen § 3 des BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien aus dem Jahre 1925 (BGBl 1925/289). Nach diesem Bundesverfassungsgesetz wird dem Amt der Landesregierung eine Monopolstellung als Hilfsapparat der Landesregierung eingeräumt. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Regelung kein öffentlich-rechtliches Mandat, sondern vielmehr eine Form der Delegation. Damit ist aber klar gestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bei den ihr zukommenden Aufgaben namens der Landesregierung, also für dieses Organ und somit als deren Hilfsapparat, einzuschreiten hat. Damit verstößt die Regelung im LDHG aber gegen die Organisationsbestimmungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und wurde so vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Aus föderalistischer Sicht zeigt dieses Erkenntnis sehr deutlich die beschränkte, ja praktisch kaum existierende Organisationsgewalt der Landesverwaltung auf. Die bundesverfassungsgesetzliche Fixierung des Systems „allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ hat zwar nach wie vor überwiegende positive Seiten, da diese Organisationsstruktur auch im Lichte moderner verwaltungswissenschaftlicher Lehren nach wie vor ihre Daseinsberechtigung hat, ja durch die ihm immanenten Synergieeffekte durchaus als modernes Verwaltungsorganisationsmodell bezeichnet werden kann. Andererseits stellt sich heute doch die Frage, warum dieses Organisationsmodell bis in die letzten Details bundesverfassungsrechtlich versteinert sein muss und so den Ländern jegliche Möglichkeit verwaltungsreformatorischer Gestaltungsakte unmöglich macht. Wenn der Landesgesetzgeber zur Auffassung gelangt, dass statt dem organisatorisch nachgeordneten Amt der Landesregierung die – gleichfalls organisatorisch nachrangige – Bezirkshauptmannschaft Agenden bürgernäher führen kann, dann sollte es dem Landesgesetzgeber frei stehen, Hilfsdienste dezentral zu organisieren. Insoweit bestätigt dieses Erkenntnis die bereits im Österreich-Konvent geäußerte Präferenz, das BVG über die Ämter der Landesregierungen abzuschaffen.

Aus föderalistischer Sicht bedauerlich ist, dass es der Verfassungsgerichtshof vermieden hat, die gegenständliche Frage unter dem Blick-

H

winkel des Prinzips der Wahrung der Verantwortlichkeit der Landesregierung zu diskutieren. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist es ja zulässig, Aufgaben des Dienstrechtsvollzuges nachgeordneten Behörden, die außerhalb des Systems der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern stehen, zu übertragen. Der Gerichtshof verlangt, dass die Verantwortlichkeit der obersten Organe vollumfänglich gewahrt bleibt, was aber keinesfalls die Einräumung eines Instanzenzuges verlangt. Mit Hilfe solcher Fragestellungen wäre unter Umständen ein teleologisches Herangehen an die gegenständliche Problematik möglich gewesen. Dadurch dass der Verfassungsgerichtshof dieser Frage aber aus dem Weg ging, hat er mögliche Zugänge zu einer Flexibilisierung der Organisationshoheit der Länder vermieden.

3. Mit der finanzverfassungsrechtlichen Frage, wer den **Kostenersatz für Aufwendungen von Lebensmitteluntersuchungsanstalten für gerichtlich angeordnete Untersuchungen** zu tragen hat, befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk A 4/02 vom 7. März 2007. Dieses Erkenntnis ist Teil eines bereits jahrelangen Rechtsstreites zwischen einigen Bundesländern und dem Bund über die Kostentragungspflicht im Bereich der gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Lebensmittelgesetz (LMG). Der Verfassungsgerichtshof untersuchte zunächst die Reichweite der Kostentragungsregel des § 2 F-VG im Bereich des Lebensmittelrechts. Der Verfassungsgerichtshof hatte bereits mit VfSlg 16.992/2003 die Kosten, die den Lebensmitteluntersuchungsanstalten für gerichtliche Untersuchungsaufträge erwachsen, als Sachaufwand qualifiziert, der vom Bund zu tragen ist (siehe 28. Bericht 2003, 413 f). Im gegenständlichen Erkenntnis hatte sich nun der Verfassungsgerichtshof mit einer Ausweitung der Klage von Ländern gegen den Bund auseinanderzusetzen. Dabei präzisierte der Verfassungsgerichtshof sein Erkenntnis aus dem Jahre 2003 und gelangte zu einer differenzierten Auffassung über die Kostentragungspflicht. Der Gerichtshof erkannte, dass regelmäßige Untersuchungen, wie sie von den Lebensmitteluntersuchungsanstalten durchgeführt werden, zunächst als reiner Sach- und Zweckaufwand, den die Länder gemäß § 2 F-VG zu tragen haben, zu qualifizieren sind. Was die Kostentragungspflicht des Bundes betrifft, so stellte der Gerichtshof nunmehr auf die Kostentragung in den einzelnen Verfahren ab. Dabei gelangte er zum Schluss, dass dort, wo das Gericht seinerseits einen Kostenersatz im Wege der Gerichtsgebühren einfordern kann, dieser Kostenersatz nicht dem Gericht zusteht, wie dies der OGH vermeint,

sondern dass diese refundierungsfähigen Kosten den Ländern zukommen. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Nun ist aus § 45 LMG 1975 zunächst das Ziel des Gesetzgebers abzuleiten, die Kosten der Lebensmitteluntersuchung so weit wie möglich bestimmten Verursachern (Auftraggebern oder Straftätern) zuzuordnen und bei ihnen einbringlich zu machen. Im Verwaltungsstrafverfahren ist hierbei eine direkte Beziehung zwischen Tätern und Anstalten derart vorgesehen, dass dem Beschuldigten die Untersuchungsgebühren direkt vorgeschrieben werden können. Das bedeutet offensichtlich auch, dass die Untersuchungsanstalten der Länder in solchen Verfahren direkt einen Kostenersatz ansprechen können. Im gerichtlichen Strafverfahren kommen jedoch finanzausgleichsrechtliche Aspekte ins Spiel, wenn – wie hier – der Bund als Träger des Strafverfahrens, der den Kostenersatz im Verfahren vorschreibt, nicht zugleich Betreiber der Untersuchungsanstalten ist. Der Gerichtshof interpretiert die Regelung des § 381 Abs 1 Z 3 StPO iVm § 45 LMG 1975 im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Länder auf dem Gebiet der Lebensmitteluntersuchung (mittelbare Bundesverwaltung) als spezielle Kostentragungsregel in dem Sinn, dass die Länder ... zwar den „gewöhnlichen“ Personal- und Sachaufwand zu tragen haben, und zwar auch dann, wenn es im Gefolge von Untersuchungen zu Anzeigen und gerichtlichen Strafverfahren kommt, dass aber insoweit ein Ersatzanspruch gegenüber dem Bund besteht, als der Bund seinerseits einen Anspruch auf Ersatz der Untersuchungsgebühren nach § 381 StPO gegen eine zum Kostenersatz verpflichtete Partei hat. Dass insoweit eine unentgeltliche wechselseitige Hilfeleistung nicht anzunehmen ist, wurde bereits im Zwischenerkenntnis (VfSlg 16.992/2003, S 365) ausgeführt“. Damit stellte der Gerichtshof klar, dass die von den Gerichten eingehobenen Kostenersätze für Untersuchungen der Lebensmitteluntersuchungsanstalten nicht den Gerichten (Bund) zufließen, sondern den Ländern als Träger dieser Anstalten.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht durchaus erfreulich. Es differenziert sorgfältig nach den einzelnen finanzverfassungsrechtlich relevanten Arten von Aufwendungen und weist den Ländern durchaus im Sinne des föderalistischen Kostentragungssystems jene Geldbeträge zu, die von Privaten für Lebensmitteluntersuchungen aufzuwenden waren, mögen diese auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, also eines Bundesverfahrens, entstanden sein. Die gegenenteilige Meinung, die der OGH (OGH EvBl 1962/364; 9. 9. 1997, 14 Os 114/97) geäußert hatte und wonach solche Einnahmen den Gerichten, also dem Bund zufließen soll, wurde vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verworfen.

H

4. In mehreren Urteilen befasste sich der **Europäische Gerichtshof** mit der Umsetzung des **Natura-2000**-Regimes durch die österreichischen Bundesländer: 10. Mai 2007, RS C-508/04; 12. Juli 2004, RS C-507/04. Diese Urteile, auf deren gemeinschaftsrechtsdogmatische Richtigkeit hier nicht näher eingegangen werden soll, haben vor allem *föderalismuspolitische* Bedeutung. Sie zeigen sehr deutlich auf, inwieweit der Spielraum der Länder bei der Ausgestaltung ihres Naturschutzrechts beschränkt ist. Die Restriktionen, die insbesondere für die regionale Wirtschaft spürbar wären, können zwar aus umweltpolitischer Sicht durchaus positiv zu bewerten sein, aus föderalismuspolitischer Sicht sind hier jedoch die deutlich spürbaren Handlungsschranken der Länder besonders offenkundig.

Auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. September 2007, (vb RS C-439/05 P und C-454/05 P zeigt diesen Souveränitätsverlust. In diesem Urteil wurde das Verbot des Landes Oberösterreich über die absichtliche **Freisetzung genetisch veränderter Organismen** in die Umwelt für gemeinschaftsrechtswidrig erkannt. Dieses Urteil mag im Lichte der Gentechnikpolitik der EU durchaus seine immanente Logik besitzen. Für die Bevölkerung ist dies aber zum Teil unverständlich, wurde den Menschen doch beim Beitritt Österreichs zur Europäischen Union versichert, dass die hohen Umweltstandards durch den Beitritt unbeschadet bleiben, ja dass qualitative Optimierungen im Umweltschutz auch im Gemeinschaftsrecht durchaus möglich sind. Neben der nicht unproblematischen Priorisierung der europäischen Freiheiten vor dem Umweltschutz ist hier wiederum der föderalismuspolitisch auffällige Souveränitätsverlust der Länder zu konstatieren.

IM JAHR 2007 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG
--

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN BZW EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den Ländern **Niederösterreich, Oberösterreich** und **Wien** über **Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**

Abgeschlossen: 19.12.2006

Publiziert: BGBl II Nr 67/2007

In Kraft getreten: 16.03.2007

OÖ LGBl 2007/28

NÖ LGBl

Wien LGBl 2007/10

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem** in Österreich für die **EU-Strukturfonds** in der **Periode 2007 bis 2013**

Abgeschlossen: 13.04.2007

Publiziert: in Berichtsjahr nicht

Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

kundgemacht

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

Abgeschlossen: 10.10.2007

Publiziert:

In Kraft getreten:

4. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013**

Abgeschlossen: 10.10.2007

Publiziert:

I/1

5. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**

Abgeschlossen: 10.10.2007

Publiziert:

B) VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN

1. Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)**

Abgeschlossen: 10.10.2007

Publiziert: im Berichtsjahr nicht kundgemacht

Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
Tätigkeit im Jahr 2007

I. Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2001 Umsetzung und Anwendung

1. ÖREK 2001 – Umsetzung, Teil 2 (2006 – 2008)

Bereits im Oktober 2005 erfolgte die Beschlussfassung zum „Mittelfristigen Arbeitsprogramm 2006-2008“. Als Schirmthema wurde *„Räumliche Auswirkungen von Megatrends: Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten“* festgelegt, derzeit befinden sich die dazu vereinbarten Projekte in der Umsetzungsphase:

- Projekt „Szenarien der räumlichen/regionalen Entwicklung Österreichs im europäischen Kontext“
- Projekt „Energie und Raumentwicklung“
- Projekt „Strukturentwicklung in österreichischen Stadtregionen“
- Projekt „Ländliche und periphere Räume“.

Das Projekt „Szenarien der räumlichen/regionalen Entwicklung Österreichs im europäischen Kontext“ stellt das derzeitige Schlüsselprojekt der ÖROK dar und soll bis Ende 2008 abgeschlossen werden. Eine große Konferenz, bei der die im letzten Jahr entwickelten vier räumlich integrierten Szenarien dargestellt und über Handlungserfordernisse diskutiert werden, findet am 29. und 30. Mai 2008 in Wien statt. Ein Zwischenbericht wird Ende Mai 2008 publiziert (ÖROK-Schriftenreihe Nummer 176/I), die Publikation des Projektendberichts ist für das Frühjahr 2009 vorgesehen.

Die weiteren drei Projekte befinden sich ebenfalls in der Umsetzung, Hinweise zu Veranstaltungen sowie nähere inhaltliche Informationen bietet die ÖROK-Website www.oerok.gv.at.

2. Grundlagenforschung

Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich 1997-2005

Die im Jahr 2006 und 2007 durchgeführte Studie zu „Erreichbarkeitsverhältnissen in Österreich 1997-2005“ wurde im Juni 2007 finalisiert. Der umfangreiche Endbericht wurde im November 2007 als Nr 174 der ÖROK-Schriftenreihe mit dem Titel „Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich 2005.“

Modellrechnungen für den ÖPNRV und den MIV“ veröffentlicht. Karten aus dieser Studie finden sich auf im ÖROK-Atlas online.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) wird bereits seit der Phase des EU-Beitritts als zentrale Koordinierungsplattform in den Bereichen der EU-Regionalpolitik und EU-Raumentwicklungspolitik genutzt. Gerade im Jahr 2007 ergaben sich mit dem Beginn der neuen Strukturfondsperiode 2007-2013 eine Vielzahl an Koordinierungsaufgaben im Bereich der Fertigstellung der Programmdokumente und Programmimplementierung. Für die Programmperiode 2000-2006 ergaben sich aus dem Auslaufen der Programme und dem Programmabschluss Aufgaben auf ÖROK-Ebene, wie die Veranstaltung von Seminaren zum Programmabschluss, die bundesländerübergreifende Koordination bei verwaltungstechnischen Fragen etc.

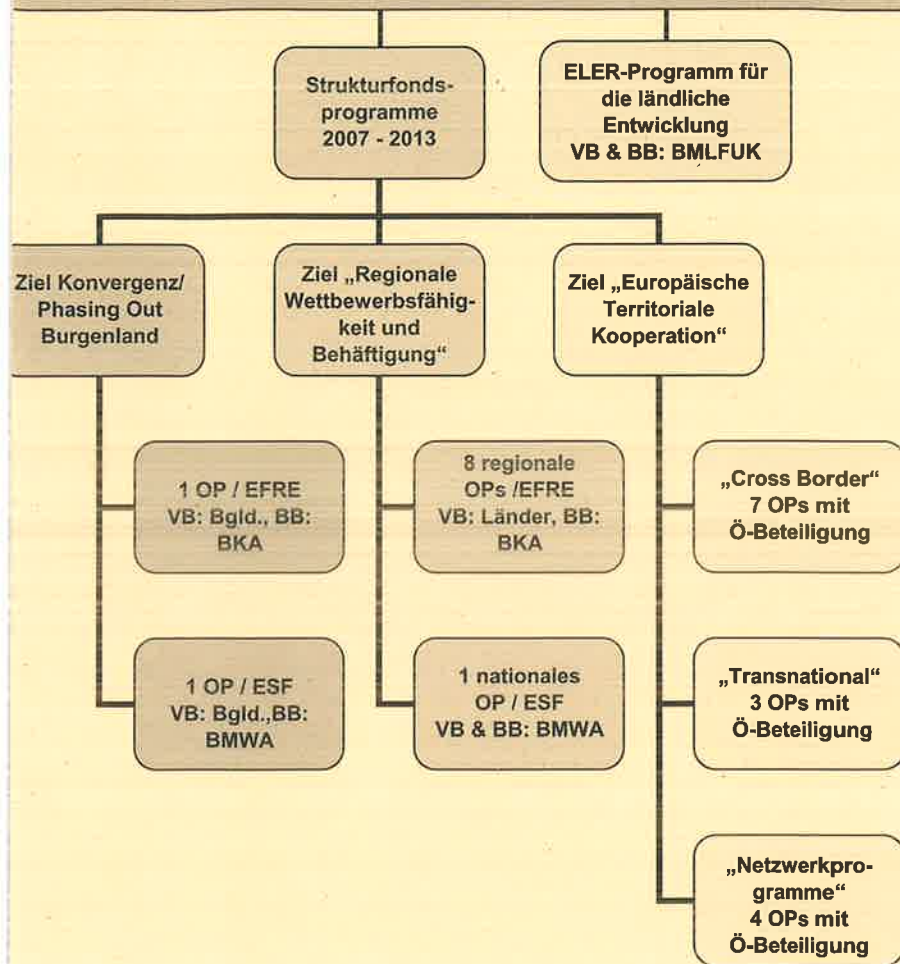
1. Koordination im Bereich der EU-Regionalpolitik

a) „STRAT.AT“

Nach Erstellung des Nationalen Strategischen Rahmenplans für Österreich – kurz STRAT.AT – im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) und der offiziellen Übermittlung an die Europäische Kommission am 31. Oktober 2006 erfolgte die Genehmigung des „STRAT.AT 2007-2013“ durch die Europäischen Kommission am 4. April 2007, womit Österreich nach Malta und Griechenland der dritte Mitgliedstaat war, dessen Nationaler Strategischer Rahmenplan offiziell gebilligt wurde.

Insgesamt ist Österreich 2007-2013 an 26 EU-Fonds-Programmen beteiligt:

EU-Fonds-Programme Österreichs bzw mit Ö-Beteiligung 2007-2013



(„OP“ = „operationelles Programm“; „VB“ = „Verwaltungsbehörde“; „BB“ = „Bescheinigungsbehörde“)

Das endgültige STRAT.AT-Dokument samt Entscheidung der Europäischen Kommission ist auf der ÖROK-Homepage veröffentlicht. Eine Publikationsfassung wurde im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe publiziert (Nummer 175).

In weiterer Folge wird nun unter Verantwortung des betreffenden Unterausschusses der ÖROK (UA REGIONALWIRTSCHAFT die Umsetzung des „STRAT.AT 2007-2013“ unter dem Titel „STRAT.AT plus“ strategisch begleitet.

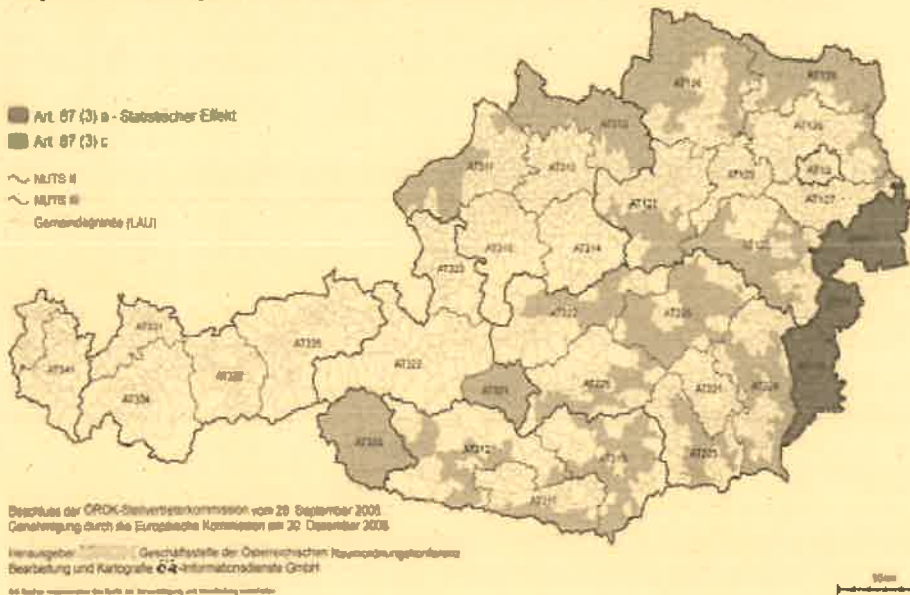
Am Beginn soll als Leitprojekt eine Studie zu den quantitativen Effekten der EU-Strukturfondsförderungen in Österreich seit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 durchgeführt werden. Zu in diesem Rahmen stattfindenden Veranstaltungen bietet die ÖROK-Website www.oerok.gv.at Hinweise.

b) Regionalförderungsgebiete Österreichs 2007-2013 gem EU-Beihilfenrecht

Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 2006 betreffend „die Staatliche Beihilfe Nr N 492/2006“ die Regionalförderungsgebiete Österreichs 2007-2013 gem. EU-Beihilfenrecht genehmigt.

Eine Genehmigung konnte somit noch im Jahr 2006 erreicht werden, die Publikation der Karte im ÖROK-Atlas online (www.oerok-atlas.at) sowie auch als gedruckte Atlas-Karte (24. Lieferung) erfolgte im Jahr 2007. Die Regionalförderungsgebiete Österreichs umfassen insgesamt 22,5% der Bevölkerung bzw rund 1,85 Mio Einwohner (Basis: Wohnbevölkerung 2005).

Regionalfördergebiete Österreichs 2007-2013 gemäß EU-Beihilfenrecht



2. Regionale operationelle Programme: Ziel „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“ (EFRE & ESF) sowie Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE)

a) Programmgenehmigungen

Nach erfolgten Beschlussfassungen durch die Landesregierungen und den Ministerrat konnte Österreich zeitgleich mit dem STRAT.AT und somit als erster Mitgliedstaat die unter der Hauptverantwortung der Länder stehenden operationellen Programme (OP) des Ziels „Konvergenz/Phasing Out“ Burgenland (EFRE, ESF) sowie des EFRE-Teils des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ am 30. Oktober 2006 offiziell bei der Europäischen Kommission einreichen.

Verhandlungen mit Vertretern der zuständigen Kommissionsdienststellen fanden im Dezember 2006 in Wien statt, nach mehreren Korrekturschleifen wurden am 4. Mai 2007 acht österreichische operationelle Programme – europaweit als erste – von der Europäischen Kommission genehmigt, wobei die Bekanntgabe gemeinsam von Frau StS SILHAVY und MdK HÜBNER im

Rahmen eines Festaktes der deutschen Ratspräsidentschaft am 9. Mai 2007 in Hof (D) erfolgte.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms für das Ziel „Konvergenz/Phasing Out“ Burgenland/ESF erfolgte am 25. September 2007. Das operationelle Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Wien/EFRE wurde ebenfalls noch im Herbst 2007 angenommen.

b) Konstituierende Sitzungen der Begleitausschüsse 2007-2013

Gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 sind für die operationellen Programme 2007-2013 Begleitausschüsse einzurichten, die die Programmumsetzung hinsichtlich Effektivität und Ordnungsmäßigkeit begleiten bzw überwachen. Die ÖROK-Geschäftsstelle erfüllt dabei wie in den vorangegangenen Perioden die Funktion des gemeinsamen Sekretariats.

Es wurden folgende zwei Begleitausschüsse eingerichtet:

1. Begleitausschuss für die beiden operationellen Programme des Ziels „Konvergenz/Phasing Out“ Burgenland 2007-2013“ (EFRE und ESF)
2. Begleitausschuss für die acht aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Österreichs 2007-2013.

Die konstituierenden Sitzungen der Begleitausschüsse fanden am 12. und 13. Juni 2007 in Lutzmannsburg (Bgld) statt. Weiters wurde auch für das österreichweite Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung (ESF) ein Begleitausschuss eingerichtet. Die Sekretariatsfunktion nimmt in diesem Fall das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahr. Die konstituierende Sitzung wurde am 20. Juni 2007 in Wien abgehalten.

3. Operationelle Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ)

Österreich wird sich in der Periode 2007-2013 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds an insgesamt 7 Programmen der „grenzüberschreitenden“ Ausrichtung (ehemals INTERREG A), 3 Programmen der „transnationale“ Ausrichtung (ehemals INTERREG B) und 4 Netzwerkprogrammen beteiligen.

Alle diese Programme wurden – nach intensiven Vorbereitungen unter Beteiligung der beteiligten Mitgliedstaaten bzw Regionen – bis Sommer 2007 bei der Kommission eingereicht.

Im Jahr 2007 nahm die ÖROK-Geschäftsstelle weiterhin die Funktion des INTERREG IIIB Contact Points wahr, für die Periode 2007-2013 ist auch der „National Contact Point“ für die neuen transnationalen Kooperationsprogramme wieder in der ÖROK-Geschäftsstelle eingerichtet.

a) *Transnationale Kooperationsprogramme 2007-2013
(ehemals INTERREG B)*

Mit Beginn der Förderperiode 2007-2013 starteten auch neue transnationale Kooperationsprogramme. Österreich ist an drei dieser Programme beteiligt und zwar am neuen Alpenraumprogramm sowie an den beiden CADSES-Nachfolgeprogrammen – „Central Europe“ und „South East Europe“.

Die Erstellung der Programmdokumente, allen voran der operationellen Programme (OPs), stand im letzten Jahr im Vordergrund der Arbeiten auf Programmebene. In einer Reihe von Sitzungen, bei denen auch der Contact Point teilnahm, wurden auf transnationaler Ebene die thematischen Schwerpunkte (Prioritäten) und die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ausgearbeitet. In Österreich wurden die Inhalte der operationellen Programme im Rahmen dreier Workshops des Ständigen Unterausschuss/Nationales Komitee von April bis September 2006 diskutiert.

Die operationellen Programme für alle 3 Programmräume wurden zur Genehmigung bei der Europäischen Kommission eingereicht. Das Alpenraumprogramm wurde bereits am 20. September 2007 genehmigt, die Genehmigung des Programmes Central Europe erfolgte am 3. Dezember. Das South-East Europe Programm wurde am 20. Dezember 2007 genehmigt.

Thematisch orientieren sich die transnationalen Programme an den in der Strukturfondsverordnung festgelegten Prioritäten Innovation, Zugänglichkeit, Umwelt und nachhaltige Stadtentwicklung. Die thematische Breite der Programme lässt Projektideen in verschiedenen Bereichen zu. Im Hinblick auf Partnerstruktur, anvisierte Ergebnisse, Verbreitung der Projektergebnisse und Projektmanagement werden in den Programmen jedoch konkretere Anforderungen gestellt.

Über die aktuellen Geschehnisse in den Programmen Alpenraum 2007-2013, Central Europe und South-East Europe, insbesondere über den Zeitplan der Programme, den Inhalt der operationellen Programme, den Programmauf-taktveranstaltungen informiert die Homepage www.oerok.gv.at.

b) *Interregionale Kooperation 2007-2013 – INTERREG IVC*

Das Programm INTERREG IVC ist das Nachfolgeprogramm der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIC. Im Mittelpunkt der Programmaktivitäten

stehen die Generierung und Verbreitung von innovativen und erfolgreichen Ansätzen der EU-Regionalpolitik, um insgesamt die Effektivität dieser Politik zu steigern. Die beiden Programmprioritäten konzentrieren sich inhaltlich auf die Ziele der Lissabon-Strategie („Innovation und Wissenswirtschaft“) bzw der Göteborg-Strategie („Umwelt und Risikoprävention“).

Für den Programmzeitraum 2007-2013 stehen zur interregionalen Kooperation insgesamt 321 Mio € an EFRE-Mitteln zur Verfügung. Zur Kofinanzierung sind für österreichische Partner 25% aus öffentlichen Quellen beizusteuern.

Das operationelle Programm wurde im September 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt. Der erste „Call for Projects“ wurde bereits von 21. September 2007 – 15. Jänner 2008 geöffnet.

c) *URBACT II*

Das europaweite Kooperationsprogramm URBACT beschäftigt sich auch in der Periode 2007-2013 ausschließlich mit städtischen Themen, wobei analog zu INTERREG IVC die beiden Programmprioritäten hinsichtlich der Lissabon-Strategie bzw der Göteborg-Strategie spezifiziert sind. Neu ist, dass in dieser Periode prinzipiell alle europäischen Städte am Erfahrungsaustausch partizipieren können; ergänzt werden können diese Partnerschaften durch andere Verwaltungsebenen sowie Forschungseinrichtungen, sofern sie sich mit städtischen Themen beschäftigen.

Für den Programmzeitraum 2007-2013 stehen insgesamt 53 Mio € an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

4. **ESPON – European Spatial Planning Observation Network**

Mit dem Beschluss zur Fortsetzung des **ESPON-Programms** in der Strukturfondsperiode 2007-2013 im Rahmen des Ziels „**Europäische territoriale Zusammenarbeit**“ (Netzwerkansatz) begannen Anfang 2006 die Vorbereitungsarbeiten für das neue Programmdokument. Nach mehreren Rückkopplungsschleifen wurde Anfang Jänner 2007 das vom Monitoring Committee bestätigte Operationelle Programm für „**ESPON 2013**“ bei der Europäischen Kommission eingereicht. Das Dokument wurde im Zuge der Verhandlungen mit der Kommission noch mehrmals adaptiert, die Genehmigung durch die EK erfolgte am 7. November 2007 im Rahmen von Ziel 3 (Territorialer Zusammenhalt) der Strukturfondsperiode 2007-2013.

Alle 27 EU-Mitgliedstaaten nehmen als Partner an dem Programm teil, darüber hinaus auch Norwegen, die Schweiz, Island und Liechtenstein. Die Funktion der Verwaltungsbehörde liegt weiterhin beim für Raumplanung zuständigen Ministerium von Luxemburg. Die sehr erfolgreich und effizient agierende Coordination Unit wird ebenfalls weitergeführt.

Der erste Call zur Projekteinreichung findet zwischen 21. Jänner und 22. März 2008 statt.

Für Österreich erfordert ESPON 2013 eine aktive Begleitung der Programmumsetzung auf transnationaler Ebene (im Programmausschuss und im Netzwerk der ECP) sowie allfällige Unterstützungsangebote für potenzielle österreichische Projektpartner mit dem Ziel einer aktiveren Mitwirkung in diesem EU-Programm. Die Diskussionen dazu werden in den ÖROK-Gremien geführt.

III. Öffentlichkeitsarbeit

a) Publikationen

1. ÖROK-Schriftenreihe 2007

Nr 175: STRAT.AT 2007-2013. Nationaler Strategischer Rahmenplan Österreich – Die Broschüre, Wien 2007.

Nr 174: Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich 2005. Modellrechnungen für den ÖPNRV und den MIV, Wien 2007.

2. 24. Kartenlieferung des gedruckten ÖROK-Atlas 2007:

- Erreichbarkeiten im MIV und ÖPNRV
- Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich, Stand April 2007
- NATURA 2000-Gebiete in Österreich
- Regionalförderungsgebiete Österreichs 2007-2013 gemäß EU-Beihilfenrecht
- Zielgebiete 2007-2013 gemäß EU-Strukturfonds
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit 2007-2013 mit österreichischer Beteiligung.

b) ÖROK-Atlas

Ende Jänner 2007 wurde die Internetversion des ÖROK-Atlas unter der Adresse www.oerok-atlas.at veröffentlicht. Seither wurde der Internetauftritt laufend weiterentwickelt, Schulungen abgehalten und Überlegungen zur Integration neuer Karten angestellt. Im Jahr 2007 wurde auch die 24. Lieferung des gedruckten ÖROK-Atlas produziert.

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB) Tätigkeitsbericht 2007
--

1. Einleitung

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde von den Ländern gegründet, um Aufgaben zu übernehmen, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Diese Aufgaben des OIB dienen gleichzeitig auch dazu, durch die Zulassung von Bauprodukten, durch die Akkreditierung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie durch moderne bautechnische Vorschriften die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft zu unterstützen. Die Aktivitäten, die die Länder dem OIB übertragen haben, gewinnen mehr und mehr an Bedeutung, wie die Schwerpunkte der Tätigkeit des OIB im Jahre 2007 erkennen lassen:

- Nach intensiver Arbeit und reger Sitzungstätigkeit konnten im Jahr 2007 die OIB-Richtlinien zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften beschlossen werden.
- Die Anzahl der vom OIB erteilten Europäischen technischen Zulassungen stieg im Jahr 2007 auf 109, damit ist das OIB nach dem Deutschen Institut für Bautechnik jene Europäische technische Zulassungsstelle, die im Verhältnis zur Größe des Landes die meisten Zulassungen erteilt.
- Die vierte Ausgabe der Baustoffliste ÖA und die dritte Ausgabe der Baustoffliste ÖE traten Anfang 2007 in Kraft, und es wurde sofort mit der Vorbereitung der nächsten Ausgaben dieser beiden Baustofflisten begonnen, um dem fortschreitenden Harmonisierungsprozess auf europäischer Ebene Rechnung zu tragen.
- Das OIB betreut 47 akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie ermächtigte Stellen für Bauprodukte und ändert laufend deren Akkreditierungs- bzw. Ermächtigungsumfänge ab, um neue Prüfverfahren und Produkte zu berücksichtigen.

All diese Aufgaben konnte das OIB auch im Jahr 2007 mit gleichbleibendem Personalstand abwickeln. Dies ist nur aufgrund des außerordentlichen Engagements der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des OIB möglich. Das OIB beschäftigt 123 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon vier Techniker mit Universitätsabschluss und drei Techniker mit HTL-Abschluss.

Die unzähligen Experten und Expertinnen der Länder, die in den verschiedensten Gremien, Beiräten und Expertengruppen mitwirken, leisten wertvolle Arbeit. Ihr Wissen und ihre Mitarbeit sind unverzichtbar.

2.1. Koordinierung von Länderausschüssen

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken auf technischer Ebene sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2007 folgende Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten:

Ordentliche Generalversammlung	1
Außerordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	4
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	1
Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	6
Sachverständigenbeirat für Europäische technische Zulassungen	6
Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung	-
Expertengruppe Harmonisierung sowie Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	27
Teilnahme des OIB an der Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (inkl Untergruppe GWR)	7

Bei der Koordinierung von Länderausschüssen ließen sich im Jahr 2007 folgende Schwerpunkte feststellen:

- Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften
- Vorbereitung der 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖA
- Harmonisierung der 3. Ausgabe der Baustoffliste ÖE

2.2. Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen von den vom OIB durchgeführten Akkreditierungsverfahren 13 Änderungsbescheide ausgestellt sowie vier Stellen neu akkreditiert, sechs Akkreditierungen wurden zurückgelegt oder entzogen. Im Bereich der Ermächtigungen wurden drei Änderungsbescheide erteilt. Insgesamt gibt es in Österreich 44 Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen mit aufrechter Akkreditierung des OIB sowie drei ermächtigte Stellen. Das Diagramm 1 zeigt die Entwicklung der Akkreditierungen und Ermächtigungen insgesamt für den Zeitraum 1996 bis 2007.

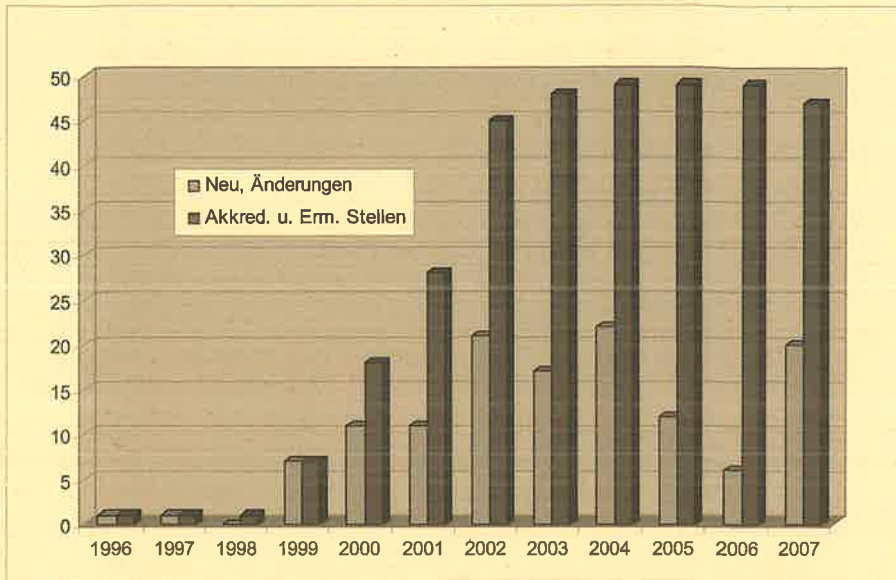


Diagramm 1: Entwicklung der vom OIB akkreditierten Stellen und der Ermächtigten Stellen 1996-2007

2.3. Europäische technische Zulassungen (ETZ)

Das OIB nimmt für die Bundesländer die Aufgabe als gemeinsame Europäische technische Zulassungsstelle wahr und ist als solche österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA).

Insgesamt wurden in Europa bis Ende 2007 1.421 Europäische technische Zulassungen erteilt, alleine im Jahr 2007 waren es 410. Berücksichtigt man abgelaufene oder zurückgezogene ETZ, so betrug die Anzahl der gültigen ETZ mit Jahresende 1.022. Die Anzahl der in Europa jährlich erteilten ETZ stieg in den letzten Jahren stark an, was auf die zunehmende Bedeutung der CE-Kennzeichnung und die ebenfalls ständig wachsende Anzahl harmonisierter europäischer Normen zurückzuführen ist (vgl Diagramm 2).

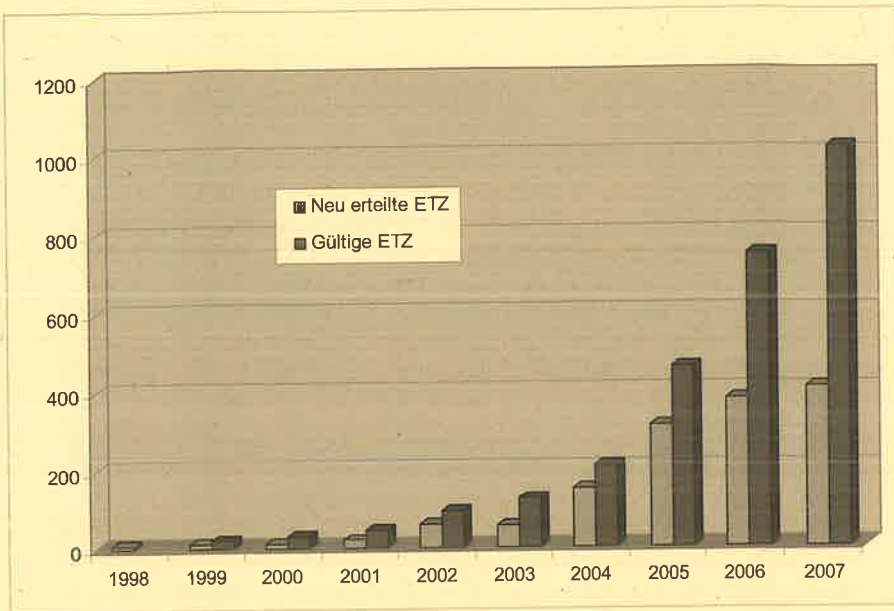


Diagramm 2: Neu erteilte sowie Gesamtzahl der gültigen ETZ in Europa 1998-2007

Auch die Erteilung Europäischer technischer Zulassungen durch das OIB hat sich entsprechend dynamisch entwickelt. Von den europaweit gültigen ETZ wurden 109 durch das OIB erteilt, womit das OIB mit knapp 11% aller gültigen ETZ einen für die Größe Österreichs überproportionalen Anteil hält. Diese vom OIB im Auftrag der Bundesländer angebotene Serviceleistung bedeutet auch einen Wettbewerbsvorteil für österreichische Hersteller von Bauprodukten auf dem Europäischen Binnenmarkt. Alleine im Jahr 2007 erteilte das OIB 43 ETZ.

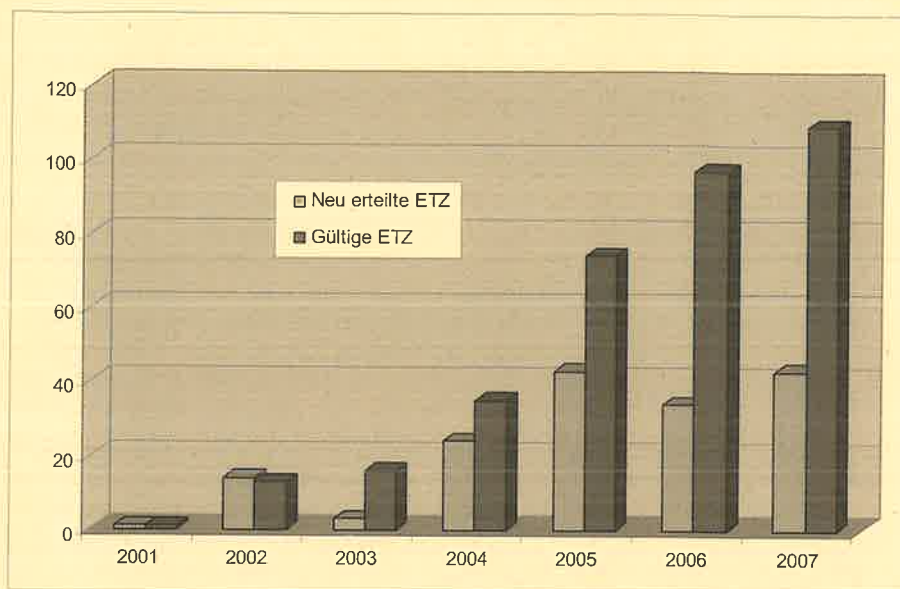


Diagramm 3: Neu erteilte sowie Gesamtanzahl der gültigen ETZ des OIB 2001-2007

2.4. *Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften*

2.4.1. *Erstellung der Baustoffliste ÖA*

Im Laufe des Jahres 2007 wurden vom OIB 1.497 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen, womit per Ende 2007 vom OIB insgesamt 9.530 Übereinstimmungsnachweise verwaltet wurden, von denen 5.070 gültig waren. Die restlichen Übereinstimmungsnachweise sind zurückgezogen oder abgelaufen, verbleiben aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank. Per Jahresende lagen 18 Verwendungsgrundsätze und 5 Checklisten für das ÜA-Zeichen vor.

In Sitzungen des Sachverständigenbeirates für das ÜA-Zeichen wurde eine Vielzahl von anwendungsorientierten Fragen behandelt. Weiters wurden im Jahr 2007 die Beratungen und Konsultationen für die 5. Ausgabe der **Baustoffliste ÖA** aufgenommen, die im Juni 2008 in Kraft treten soll.

Der Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen wiederum begann im Jahr 2007 die Beratungen für die 4. Ausgabe der **Baustoffliste ÖE**, deren Inkrafttreten für Herbst 2008 geplant ist. Durch

die laufende Herausgabe von harmonisierten Normen wird auch weiterhin eine Überarbeitung der Baustofflisten im Jahresrhythmus erforderlich sein.

2.4.2. Harmonisierung der Bauvorschriften

Nach mehrjähriger intensiver Arbeit und reger Sitzungstätigkeit der vom OIB betreuten Länderexpertengruppe zur **Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften** konnten nach einem abschließenden Anhörungsverfahren die OIB-Richtlinien im April 2007 in der Generalversammlung des OIB beschlossen werden. Der Beschluss war bei Anwesenheit von Vertretern aller Bundesländer einstimmig. Nach Abschluss der Arbeiten an den Richtlinien wurde die Länderexpertengruppe für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in den beim OIB angesiedelten „Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien“ umgewandelt. Die Aufgabe dieses Sachverständigenbeirates ist es, Interpretationsfragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen der OIB-Richtlinien zu beraten, Stellungnahmen und Änderungsvorschläge zu diskutieren und in der Folge die OIB-Richtlinien regelmäßig zu überarbeiten und sie entsprechend der Entwicklung des Standes der Technik zu aktualisieren.

Im Laufe des Jahres 2007 gab es insgesamt 27 größtenteils zwei- oder mehrtägige Sitzungen der Länderexpertengruppe bzw. des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien. Weiters nahm das OIB an sieben Sitzungen der Länderarbeitsgruppe zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie teil. Dies diente der Abstimmung der in der OIB-Richtlinie 6 enthaltenen bautechnischen Aspekte der EU-Gebäuderichtlinie mit den sonst zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen der Länder.

Die Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung tagte im Jahr 2007 nicht. Aufgrund der geplanten „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“ beauftragte die Landesamtsdirektorenkonferenz im September 2007 jedoch diese Länderexpertengruppe, im Einvernehmen mit dem OIB einen Entwurf für eine Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten auszuarbeiten. Diese Vereinbarung soll der Konkretisierung der Bestimmungen der EU-Verordnung dienen. Die Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung wurde in der Folge im Jahr 2008 reaktiviert, und es ist mit einer intensiven Sitzungstätigkeit zu rechnen.

2.5. Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien

Eine wichtige Aufgabe des OIB ist es, die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten Gremien und Organisationen zu vertreten. Die Bedeutung dieser Vertretungstätigkeit auf Europäische Ebene nimmt durch die Ausweitung der CE-Kennzeichnung weiterhin zu. Im Jahr 2007 legten die Kommissionsdienste überdies einen ersten Rohentwurf für eine „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten“ vor. Im Mai 2007 fand hierfür bereits die erste Informationsveranstaltung statt, in der Vertreter der Mitgliedstaaten über die Eckpunkte dieses Entwurfs informiert wurden.

Grundsätzlich können bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien folgende Vertretungsebenen unterschieden werden:

- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

2.5.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission

Bis Jahresende 2007 wurden bereits 353 der insgesamt 466 geplanten harmonisierten europäischen Produktnormen von CEN fertig gestellt. Von diesen fertig gestellten Normen wurden 312 bis Dezember 2007 auch schon im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht. Das OIB führt in seiner Homepage eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten europäischen Normen und veröffentlicht die Übergangsfristen, die neuerdings nicht mehr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, sondern im Internet auf der NANDO-Website angeführt werden, im Mitteilungsteil der Zeitschrift *OIB aktuell*.

Sitzungen auf europäischer Ebene dienen der Erarbeitung weiterer Grundlagen für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (Kommissionsentscheidungen, Mandate, Interpretationsdokumente) sowie zunehmend auch der Diskussion praktischer Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der CE-Kennzeichnung. Dies betrifft hauptsächlich die Diskussion von Unklarheiten oder Fehlern in harmonisierten Normen und entsprechende Korrekturmaßnahmen sowie die Tätigkeit der notifizierten Stellen. Auch im Zusammenhang mit der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an die CE-Kennzeichnung treten oftmals Schwierigkeiten

auf, da es hier – vor allem im Zusammenhang mit Verwendungsbestimmungen – in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor zu Handelshemmnissen kommt. Vorzugsweise werden vermehrt zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nationale Anwendungszulassungen gefordert, ein Instrument, das es in Österreich in dieser Form (als einheitliche nationale Zulassung) nicht gibt.

Besonderes Augenmerk legt die Europäische Kommission auf die Marktüberwachung, zu welchem Zweck ja seit 2006 auch für Bauprodukte eine eigene „Administrative Kooperationsgruppe“ der Mitgliedstaaten besteht. Diese Gruppe tagte im Jahr 2007 zweimal, und ihr wird in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen, da die Marktüberwachung durch den bereits erwähnten Verordnungsentwurf europäischen Regelungen unterworfen werden wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahre 2007 vertrat. Alleine in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen sowie der Vorbereitungsgruppe für diesen Ausschuss wurden im Jahr 2007 157 Kommissionsdokumente bearbeitet.

Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	2
Vorbereitungsgruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen	2
Experts Group on Fire Issues	1
Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing)	2
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	2
Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	2

Weiters war das OIB in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode National Correspondence“ (ENC) und der „Experts Group for Construction Products in Contact with Drinking Water“ eingebunden.

2.5.2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Als Mitglied der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) ist das OIB auch verpflichtet, in den Gremien der EOTA die Anforderungen der österreichischen Baurechtsvorschriften einzubringen. Zu diesem Zweck vertrat das OIB die Interessen der Bundesländer in folgenden Gremien:

Plenary Meeting	2
Executive Commission	3
Technical Board	3
Arbeitsgruppen und Projektteams	28

In den Sitzungen der verschiedensten Gremien der EOTA wurden vom OIB im Laufe des Jahres 2007 insgesamt 507 Dokumente bearbeitet.

Als Ergebnis der Arbeiten der EOTA lagen mit Jahresende 2007 42 Leitlinien bzw Leitlinienteile für europäische technische Zulassungen (ETAG) vor.

Weiters waren mit Ende 2007 114 CUAP-Dokumente vorhanden. Hierbei handelt es sich um Papiere, in denen für Produkte, für die keine ETAG vorliegt, festgelegt wird, wie bei der Erteilung Europäischer technischer Zulassungen im Einzelfall vorzugehen ist. Vom OIB müssen auch zu allen CUAP-Entwürfen anderer europäischer technischer Zulassungsstellen Stellungnahmen erarbeitet werden, um die Berücksichtigung der österreichischen baurechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Das OIB beteiligt sich durch die Mitarbeit in EOTA-Arbeitsgruppen auch an der Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungsleitlinien. Insgesamt gibt es 31 Arbeitsgruppen, wobei das OIB in 26 dieser Arbeitsgruppen vertreten ist (aus Kapazitätsgründen jedoch teilweise nur als korrespondierendes Mitglied). Von diesen 31 Arbeitsgruppen widmen sich elf der Erarbeitung neuer Leitlinien oder Leitlinienteile, weiters wird in sieben Gruppen an so genannten „Progress Files“ gearbeitet, die der Aktualisierung oder Erweiterung bestehender Leitlinien oder Leitlinienteile dienen. Die restlichen Arbeitsgruppen ruhen derzeit. Das OIB arbeitet bei acht der aktiven Arbeitsgruppen mit.

2.6. Sonderverfahren gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

Es wird immer deutlicher, dass das in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehene Sonderverfahren (Art 16 BPR) nicht wirklich funktioniert. Das Hauptproblem stellen so genannte „Anwendungszulassungen“ dar, die zunehmend für CE-gekennzeichnete Produkte verlangt werden. Auf solche Zulassungen ist jedoch das Sonderverfahren nicht anwendbar, sie können nur von den jeweiligen nationalen Zulassungsstellen erteilt werden. Diesbezügliche Probleme gibt es insbesondere mit Deutschland.

2.7. Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Aufgrund des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken. Es wurden zwar 18 ÖTZ neu erteilt bzw verlängert, insgesamt hat sich jedoch die Zahl der gültigen ÖTZ im Jahr 2007 gegenüber früheren Jahren deutlich verringert. Es waren noch vier ÖTZ-Richtlinien in Kraft.

2.8. *Bauforschung*

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, Bauforschung“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Aus Kapazitätsgründen konnten auch im Jahr 2007 hier keine Aktivitäten gesetzt werden. Der Geschäftsführer des OIB ist jedoch als Leiter der Adhoc-Gruppe der EOTA-Executive Commission zum Thema „Forschung“ über die Aktivitäten der im Jahr 2004 gegründeten „European Construction Technology Platform“ (ECTP) für das Bauwesen informiert. Weiters ist das OIB auf diesem Wege auch in ECCREDI eingebunden (European Council for Construction Research, Development and Innovation).

2.9. *Verzeichnisse*

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- ÖTZ-Richtlinienverzeichnis
- Akkreditierungsverzeichnis
- Verzeichnis der Ermächtigten Stellen
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN)

3. *Informationsmanagement – Bibliothek/Dokumentation*

Bibliothek/Dokumentation

In die OIB-Baudatenbank – die Hauptdatenbank des OIB – wurden im Jahr 2007 2.664 neue Dokumente aufgenommen. Es wurden fast 1.400 ÜA-Nachweise, über 400 Europäische technische Zulassungen, 530 Normen und 355 sonstige Dokumente erfasst. Mit Jahresende 2007 waren damit in der OIB-Baudatenbank insgesamt rund 23.200 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung können einfach und rasch Information gefunden werden, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet sind. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtssammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten sowie die Betreuung der User-Zugriffsdaten (Korrekturen von Mehrfach- und Falscheinträgen, Recherchen und Bekanntgabe vergessener Zugangsdaten etc.). Darüber hinaus war auch im Jahr 2007 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Sub-Datenbanken bzw Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN) und Leitlinien der Europäischen technischen Zulassungen (ETAG)
- Europäische technische Zulassungen
- Österreichische technische Zulassungen

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung – alle gültigen (und auch ungültigen) ÜA-Nachweise als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2007 fast 5.070 Einträge gültiger ÜA-Nachweise. Sie bietet neben einer Auflistung, zB nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises.

Der Zugang ist durch eine Personendatenbank, die die Zugriffsrechte und User verwaltet, gesteuert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zugriff auf die OIB-Internetdatenbank weiter erhöht. Bis Ende 2007 waren mehr als 2.400 User, die regelmäßig in den Internetdatenbanken recherchieren, registriert.

4. Öffentlichkeitsarbeit

a) Öffentlichkeitsarbeit

Ein immer wichtigerer Eckpfeiler des OIB-Informationsangebotes ist die Homepage des OIB (www.oib.or.at). Neben diversen Fachinformationen sind auch Verzeichnisse und Formulare (zB für die Antragstellung der ÜA-Nachweise) verfügbar. Seit April 2007 besteht die Möglichkeit, alle OIB-Richtlinien und die dazugehörigen Erläuterungen kostenlos herunterzuladen. Die Internet-Seite wurde laufend aktualisiert und erweitert, insbesondere hinsichtlich Informationen über die OIB-Richtlinien, das ÜA-Zeichen, die Baustoffliste ÖE und die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften.

Neben der OIB-Homepage ist das wichtigste Medium für die aktive Information für Hersteller von Bauprodukten sowie weiterer betroffener Kreise

die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift *OIB aktuell* als offizielles Mitteilungsorgan des OIB. Die Fachzeitschrift informiert aus erster Hand über Beschlüsse in diversen Fachgremien auf österreichischer und europäischer Ebene und zeichnet sich durch Fachbeiträge kompetenter Autoren aus, die über aktuelle Themen und innovative Entwicklungen praxisnah und auf hohem Niveau berichten. Schwerpunktthema im Jahr 2007 waren die sechs OIB-Richtlinien, die in einer Serie in allen vier Ausgaben vorgestellt wurden. Der amtliche Teil enthält unter anderem Verzeichnisse der Übereinstimmungsnachweise und der Europäischen technischen Zulassungen, die in dem jeweiligen Quartal ausgestellt wurden bzw im OIB eingelangt sind.

Im Jänner 2007 wurden das Sonderheft Nr 5 (die vierte Ausgabe der Baustoffliste ÖA) und das Sonderheft Nr 6 (die dritte Ausgabe der Baustoffliste ÖE) veröffentlicht.

Auch im Jahr 2007 wurden gezielte Marketingmaßnahmen getroffen, um die Bekanntheit und Verbreitung von *OIB aktuell* zu erhöhen: Es wurden Newsletter und verschiedene Aussendungen an spezielle Zielgruppen verschickt. Zusätzlich stand das OIB dem Fachpublikum von Messen und Tagungen wieder für Informationen zur Verfügung und bei verschiedenen Veranstaltungen wurden Informationsstände organisiert (zB Bauen und Wohnen, Bauen und Energie, Energiesparmesse, Baustoffwaremesse, Brandschutzfachtagung Melk, Reed Messe *holzwerk 2007*, Passivhaustagung, Bauinfo alpin, Ökosan, Linzer Brandschutzfachtagung etc).

Offizielle Kundmachungen wurden je nach den gesetzlichen Vorgaben in der Zeitschrift *OIB aktuell* sowie in offiziellen Mitteilungsorganen der Länder durchgeführt. Zudem wurden auch Presstexte in Fachzeitschriften veröffentlicht.

b) Internationale Veranstaltung

Im Rahmen einer Tagung des Inter-Jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC) organisierte das OIB im Oktober 2007 einen international besuchten Workshop über „Fire Safety Engineering“ in Wien. In den Vorträgen und Diskussionen wurde insbesondere der Frage nachgegangen, wie durch die Festlegung von Leistungsanforderungen an bestimmte Kenngrößen (Performance Characteristics) in den bautechnischen Vorschriften Kriterien für die Beurteilung der Anwendung von Ingenieurmethoden des Brandschutzes (Fire Safety Engineering) im Rahmen von Brandschutzkonzepten beurteilt werden können. Es liegt auch ein ausführlicher Bericht dieses Workshops vor.

5. Ausblick

Zwei wesentliche Änderungen der (europa-)rechtlichen Rahmenbedingungen werden das OIB in näherer Zukunft stark beeinflussen. Dies ist zum einen das so genannte „Binnenmarktpaket“, mit dem der „New Approach“ geändert wird. Es handelt sich dabei um zwei Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates, nämlich jene über die „Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“ und einer weiteren über die „Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind“, sowie um den „Beschluss des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten“. Dieses Paket wird aller Voraussicht nach im Juni 2008 beschlossen und 20 Tage nach der Kundmachung, vermutlich im August 2008, in Kraft treten. Die Bestimmungen sind spätestens ab 1. Jänner 2010 von den Mitgliedstaaten einzuhalten.

Eine wesentliche Auswirkung dieses Paketes wird sein, dass das OIB sich zusätzlich zu den derzeitigen Aufgaben auch mit der Marktüberwachung für Bauprodukte beschäftigen wird müssen. Überdies müssen die Mitgliedstaaten auch für Bauprodukte so genannte „Produktinfostellen“ einrichten, eine Aufgabe, die wohl auch dem OIB zuwachsen wird. Hinsichtlich der bereits derzeit vom OIB wahrgenommenen Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen wird es gravierende Änderungen geben, die von einer Mitgliedschaft bei der europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) bis zu gravierenden Umstrukturierungen reichen können.

Die zweite entscheidende Änderung betrifft die Bauproduktenrichtlinie, die durch eine „Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten“ ersetzt werden soll. Der diesbezügliche Entwurf der Europäischen Kommission wurde im Mai 2008 dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Behandlung übermittelt. Nach derzeitiger Planung soll diese zukünftige Europäische „Bauproduktenverordnung“ im Jahr 2009 vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen werden und im Jahr 2011 in Kraft treten.

Im Zusammenhang mit den OIB-Richtlinien, die mit 1. Jänner 2008 von zwei Bundesländern für verbindlich erklärt wurden und voraussichtlich im Juli 2008 von zwei weiteren Bundesländern übernommen werden, wird sich der Arbeitsschwerpunkt des OIB auf die Diskussion von Stellungnahmen und Interpretationsfragen im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien und auf den Aufbau und die Wartung einer internet-basierten FAQ-

Plattform verlagern. Überdies müssen rechtzeitig Überlegungen zur Überarbeitung der OIB-Richtlinien angestellt werden, da mit einem Aktualisierungsrhythmus von drei bis fünf Jahren gerechnet werden muss. Vor diesem Hintergrund können für das Jahr 2008 folgende Schwerpunkte und Trends erwartet werden:

- Im Zusammenhang mit der **Marktüberwachung** von Bauprodukten wird im Jahr 2008 die Erarbeitung eines Entwurfs für eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG zur Umsetzung bzw Konkretisierung der EU-Verordnung stehen. Dies bedingt natürlich auch einen entsprechenden Meinungsbildungsprozess über die zukünftige Organisation der Marktüberwachung für Bauprodukte und die Einrichtung einer Marktüberwachungsbehörde.
- Auch im Bereich der **Akkreditierungen** werden – parallel zu den weiterhin durchzuführenden Akkreditierungsverfahren –, die aufgrund der EU-Verordnung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vorbereitet werden müssen.
- Auf Grund der beginnenden Übernahme der **OIB-Richtlinien** durch die Länder wird im Jahr 2008 die **Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften** wirksam werden. Mit der tatsächlichen Anwendung der OIB-Richtlinien werden sicherlich Interpretationsfragen auftreten, die vom neu eingerichteten Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien behandelt werden müssen.
- Auch auf operativer Ebene werden die europäischen Aktivitäten weiter an Bedeutung zunehmen, hauptsächlich im Bereich der **Europäischen technischen Zulassungen**.
- Parallel dazu müssen die **Baustofflisten ÖA und ÖE** weiter überarbeitet werden, da durch die ständig steigende Zahl verfügbarer harmonisierter europäischer Normen laufend Produktgruppen aus der Baustoffliste ÖA gestrichen und in die Baustoffliste ÖE aufgenommen werden müssen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976 ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17 vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,4 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35 vergriffen)

- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)

- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)

- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Landesparlamentarismus. Zur Rolle der Landtage im Bundesstaat und in der EU. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Peter Bußjäger/Stefan Hammer** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594
www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4
e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich
Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Mag. Christine SALCHER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

